Republik Österreich

Sicherheitsbericht 2000

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 2000

Kriminalität 2000

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 2000

Kriminalität 2000

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich

1 EINLEITUNG 11

1.1 Vorbemerkung 11

1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik und Betriebliches Informationssystem (BIS) 12
1.2.1 Kriminalitätsbericht 12
1.2.1.1 Kriminalitätsbericht (Polizeiliche Kriminalstatistik) bis 31.01.2000 12
1.2.1.2 Neufassung der (polizeilichen) Kriminalstatistik 13
1.2.1.3 Kriminalstatistik Online 14
1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik 15
1.2.3 Betriebliches Informationssystem (BIS) 16

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken 16

1.4 Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld 17

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik 19

1.6 Begriffsdefinitionen 20
1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ) 20
1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ) 20
1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) 20
1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl 21

TEIL DES BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS 25

2.1 Gesamtkriminalität 26
2.1.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen 26
2.1.2 Häufigkeitszahlen 37
2.1.3 Aufklärungsquote 48

2.2 Verbrechen der Gesamtkriminalität 60
2.2.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen 60
2.2.2 Häufigkeitszahlen 71
2.2.3 Aufklärungsquote 82

2.3 Vergehen der Gesamtkriminalität 93
2.3.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen 93
2.3.2 Häufigkeitszahlen 104
2.3.3 Aufklärungsquote 115

2.4 Ermittelte Tatverdächtige 126

2.5 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben 128
2.5.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen 128
2.5.2 Häufigkeitszahlen 132
2.5.3 Aufklärungsquote 133
2.5.4 Ermittelte Tatverdächtige 134

2.6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen 135
2.6.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen 135
2.6.2 Häufigkeitszahlen 141
2.6.3 Aufklärungsquote 142
2.6.4 Ermittelte Tatverdächtige 143
2.6.5 Ausgewählte Formen des Einbruchdiebstahls, des Diebstahls, des Betruges und des Raubes 144
2.6.6 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen 148

2.7 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit 150
2.7.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen 150
2.7.2 Häufigkeitszahlen 154
2.7.3 Aufklärungsquote 155
2.7.4 Ermittelte Tatverdächtige 156

2.8 Schusswaffenverwendung 157

2.9 Umweltschutzdelikte 159

2.10 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen 161

2.11 Jugendliche Tatverdächtige 164

2.12 Täter – Opfer - Beziehung 168

2.13 Fremdenkriminalität 169
2.13.1 Aufgliederung der fremden Tatverdächtigen nach einzelnen Nationen 169

2.14 Grenze 180

3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN 183

3.1 Extremismus und Terrorismus 183
3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus 183
3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus 183
3.1.1.2 Islamischer Extremismus 184
3.1.1.3 Nahostproblematik - Palästinensischer Terrorismus 184
3.1.1.3.1 Allgemeines 184
3.1.1.3.2 Situation in Österreich 185
3.1.1.3.3 ANO (Abu Nidal Organisation) - Bedrohung österreichischer Interessen 185
3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus 186
3.1.1.5 Aktivitäten der gewaltbereiten iranischen Opposition in Österreich ... 186
3.1.1.6 Balkankrise und Auswirkungen auf Österreich 186
3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus 187
3.1.3 Rechtsextremismus 187
3.1.3.1 Statistische Daten 187

3.1.3.2 Rassistisch, fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierte Tathandlungen ... 188
3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe ... 190
3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung ... 191
3.1.4 Linksextremismus ... 192
3.1.4.1 Gewalttätige und radikale Tierschützer ... 195
3.1.5 Drohungen ... 196

3.2 Suchtmittelkriminalität ... 197
3.2.1 Internationale Lage ... 197
3.2.2 Suchtmittelkriminalität in Österreich – Situationsbericht 2000 ... 200
3.2.2.1 Allgemeines ... 200
3.2.2.2 Suchtgifte ... 200
3.2.2.2.1 Entwicklung der Anzeigen ... 200
3.2.2.2.2 Regionale Unterschiede ... 200
3.2.2.2.3 Verbrechenstatbestände ... 201
3.2.2.2.4 Vergehenstatbestände ... 201
3.2.2.2.5 Suchtgiftsicherstellungen ... 201
3.2.2.2.6 Fremdenkriminalität ... 202
3.2.2.2.7 Drogenopfer ... 202
3.2.2.3 Psychotrope Stoffe ... 203
3.2.2.4 Vorläuferstoffe ... 203
3.2.2.5 Organisierter Suchtgifthandel in Österreich ... 204
3.2.2.5.1 Kokain ... 204
3.2.2.5.2 Heroin ... 204
3.2.2.5.3 Cannabisprodukte ... 205
3.2.2.5.4 Amphetamine und Derivate ... 205
3.2.3 Internationale Zusammenarbeit ... 205

3.3 Organisierte Kriminalität ... 206
3.3.1 Merkmale der organisierten Kriminalität ... 206
3.3.2 Allgemeines ... 208
3.3.3 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich ... 210
3.3.3.1 Suchtgiftkriminalität ... 210
3.3.3.2 Eigentumskriminalität ... 211
3.3.3.3 Kfz-Verschiebung ... 212
3.3.3.4 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben ... 213
3.3.3.5 Gewaltkriminalität ... 214
3.3.3.6 Wirtschaftskriminalität ... 215
3.3.3.6.1 Geldwäsche ... 216
3.3.3.6.2 Internationaler Finanzbetrug ... 223
3.3.3.7 Computerkriminalität – Electronic Crime ... 225
3.3.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich ... 227
3.3.4.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock ... 227
3.3.4.2 Straftätergruppen aus den Staaten Süd- und Osteuropas ... 228
3.3.4.3 Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia ... 230
3.3.4.4 Türkische kriminelle Organisationen ... 231
3.3.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen ... 232
3.3.5 Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht ... 234
3.3.5.1 Zusammenarbeit Österreichs mit den Staaten innerhalb der EU ... 234
3.3.5.2 Zusammenarbeit Österreichs mit den Staaten außerhalb der EU ... 237

3.4 Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich 239
3.4.1 Schlepperei 239
3.4.1.1 Aufgriffe 239
3.4.1.2 Herkunftsländer und Beweggründe der illegalen Migration 241
3.4.2 Proliferation 243
3.4.3 Nuklearkriminalität 243
3.4.4 Illegaler Waffenhandel (Illegaler Handel mit Waffen, Schieß- und Sprengmittel sowie Kriegsmaterial) 244
3.4.4.1 Sicherstellungen 244
3.4.5 Falschgeldkriminalität 246
3.4.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen 248
3.4.7 Kraftfahrzeugentfremdungen 248
3.4.8 Meldestelle für Kinderpornografie im Internet 250
3.4.9 Umweltkriminalität 251

4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG 252

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres 252
4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) 252
4.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation - (IKPO-Interpol) 253
4.1.3 Bureau de liaison 253
4.1.4 Europäischen Polizeiamt EUROPOL 253
4.1.5 Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit in der Europäischen Union 255
4.1.6 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengen-Staaten 255
4.1.7 Schengener Informationssystem (SIS) und SIRENE Österreich 256
4.1.8 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD) und Kriminalprävention ... 263
4.1.9 Maßnahmen im Bereich der kooperativen Gewaltprävention 264
4.1.10 Kriminalpsychologischer Dienst 265
4.1.11 Kriminaltechnische Zentralstelle 266
4.1.11.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie 266
4.1.11.2 Fachbereich Chemie 267
4.1.11.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren 268
4.1.11.4 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren 268
4.1.11.5 Fachbereich Schusswaffen (Waffentechnik, Ballistik und Schmauchspurenanalytik) 269
4.1.11.6 Fachbereich Urkunden 269
4.1.11.7 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung 270
4.1.11.8 Durchgeführte Schulungen 270
4.1.12 DNA-Datenbank 271
4.1.13 Besondere Ermittlungsmaßnahmen 273
4.1.13.1 Sondereinheit für Observation (SEO) 273
4.1.13.2 Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste (ZKD) 277
4.1.14 Kriminaldienstreform – Einrichtung eines Bundeskriminalamtes 279

4.2 Personelle Maßnahmen 281

4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung 282
4.3.1 Grundsätze 282
4.3.2 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS) 282
4.3.3 EXCHANGE-Konzept – BMI-Intranet 283
4.3.4 Datenschutzgesetz 2000 283
4.3.5 Schengener Durchführungsübereinkommen 283
4.3.6 Das EKIS 285
4.3.6.1 Anfragen im EKIS 285
4.3.6.2 Schengener Informationssystem 286
4.3.6.3 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS) 287
4.3.6.3.1 GREKO 289
4.3.6.3.2 Mobile Kontrollen 290
4.3.6.4 Asylwerberinformationssystem (AIS) 291
4.3.6.5 Fremdeninformationssystem (FIS) 292
4.3.6.6 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister 293
4.3.7 Administrative Anwendungen 293
4.3.7.1 Meldewesen Wien 293
4.3.7.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS) 294
4.3.7.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA) 294
4.3.7.4 Zentrales Waffenregister (ZWR) 294
4.3.7.5 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX) 295
4.3.7.6 Einsatzleitsystem (ELS) 295
4.3.8 Automation der Daktyloskopie (AFIS) 295
4.3.8.1 DNA-Datenbank 296

4.4 Organisatorische Maßnahmen 296
4.4.1 Polizei 2000 296
4.4.2 Alarmübungen 299
4.4.3 Einsatzübungen in den Sondereinsatzmittelverbünden (SEM-Verbünden) 299
4.4.4 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei 300
4.4.5 Sondereinheiten im Rahmen der Bundesgendarmerie 300
4.4.6 Grenzdienst der Bundesgendarmerie 301
4.4.6.1 Allgemeines 301
4.4.6.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung 302
4.4.7 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie 303
4.4.8 Diensthundewesen 303
4.4.9 Bürgerdienst 304
4.4.10 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes 304
4.4.11 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG 306

4.5 Ausbildung 308
4.5.1 Zentrale Maßnahmen 308
4.5.2 Projekt „ProCop“ (Betreuung von Exekutivbeamten) 309
4.5.3 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie 309

4.6 Sicherheitsakademie 313

4.7 Technische Maßnahmen 316
4.7.1 Kraftfahrzeuge 316
4.7.2 Fernmeldewesen 317
4.7.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen 317
4.7.2.2 Bundesgendarmerie 317
4.7.3 Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung 319

4.8 Bauliche Maßnahmen 319
4.8.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen 319
4.8.2 Bundesgendarmerie 320

4.9 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister 322
4.9.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 2000 322
4.9.2 Besuche beim Herrn Bundesminister für Inneres im Jahre 2000 323

5 MENSCHENRECHTSBEIRAT 325

5.1 Allgemeines 325

5.2 Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates 325

5.3 Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 2000 sowie veranlasste Maßnahmen des Bundesministers für Inneres im Jahr 2000 327

5.4 Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 1999 sowie veranlasste Maßnahmen des Bundesministers für Inneres im Jahr 2000 346

6 MIGRATIONSWESEN 354

6.1 Aufenthaltswesen 354

6.2 Asylwesen 355

6.3 Bundesbetreuung für Asylwerber 356

6.4 Integration 356

6.5 Asylberechtigte (Flüchtlinge) 356

6.6 Bosnische Kriegsvertriebene 357

6.7 Kriegsvertriebene aus dem Kosovo 357

6.8 Rückkehrhilfe 357

6.9 Auswanderung 358

6.10 Fremdenwesen 358
6.10.1 Sichtvermerksabkommen 358
6.10.2 Schubabkommen 358
6.10.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen 359
6.10.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle 359
6.10.5 Organisatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge 360

6.11 Integrationsbeirat 360

6.12 Europäische Union 361

7 STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PASSANGELEGENHEITEN 365

7.1 Staatsbürgerschaftswesen 365

7.2 Passwesen 366

8 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG 368

8.1 Legistische Maßnahmen 368

9 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN 370

9.1 Unfallstatistik 370
9.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden 370
9.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher 370
9.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern 370

9.2 Verkehrsstatistik/Überwachung 371

9.3 Unfallmeldegebühren 371

9.4 Maßnahmen/Unfallforschung 371
9.4.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes 371
9.4.2 Unfallrelativziffern 371

10 WAFFENWESEN 373

10.1 Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit einer Schusswaffe 374
10.1.1 Verwendung von Schusswaffen bei Mord und Mordversuch 374
10.1.2 Verwendung von Schusswaffen bei Trafiküberfällen 376
10.1.3 Verwendung von Schusswaffen bei Supermarktüberfällen 377
10.1.4 Verwendung von Schusswaffen bei Tankstellenüberfällen 377

11 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN 378

11.1 Festnahmen 378

11.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen 378

12 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST 380

12.1 Zivilschutz 380
12.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems 380
12.1.2 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe 380
12.1.3 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres 380
12.1.4 Öffentlichkeitsarbeit 381
12.1.5 Österreichischer Zivilschutzverband 381
12.1.6 Aktivitäten im Rahmen der EU 381

12.2 Flugpolizei und Flugrettung 381

12.3 Entminungsdienst 382

12.4 Entschärfungsdienst 383

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

13 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE 387

13.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften 387

13.2 Die Tätigkeit der Strafgerichte 390

13.3 Die gerichtlich abgeurteilten Personen 391

13.4 Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit 392

13.5 Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktsgruppen 393
13.5.1 Anzeigen und Verurteilungen 393
13.5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben 393
13.5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen 396
13.5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit 397
13.5.5 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung 398

13.6 Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik 399

13.7 Die Vollziehung des Suchtmittelgesetzes 401
13.7.1 Nach dem Suchtmittelgesetz verurteilte Personen 401
13.7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtmittelgesetzes 401

14 MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE 405

14.1 Anwendung vorbeugender Maßnahmen 405
14.1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher 405
14.1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher 406
14.1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher 407
14.1.4 Die Unterbringung von Rückfallstätern 407

14.2 Bedingte Entlassung 407
14.2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung 408
14.2.2 Geplante Neuerungen bei der bedingten Entlassung 409

14.3 Straffälligenhilfe 411
14.3.1 Entwicklung der Straffälligenhilfe 411
14.3.2 Tätigkeit der Bewährungshilfe (BWH) 412
14.3.3 Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA) 414
14.3.4 Haftentlassenenhilfe (HEH) 417
14.3.5 Wohn- und Kriseneinrichtungen (WKE) 419

14.4 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden 422
14.4.1 Personelle Maßnahmen 422
14.4.2 Bauliche Maßnahmen 422
14.4.3 Sicherheitsmaßnahmen 423
14.4.4 Dolmetschkosten 423

14.5 Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität 424
14.5.1 Besondere Ermittlungsmaßnahmen 427
14.5.2 Telefonüberwachung 429
14.5.3 Computerkriminalität 431

14.6 Bekämpfung der Umweltkriminalität 431

14.7 Sexualstrafrecht 433
14.7.1 Opferhilfe 434

14.8 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden 435

14.9 Gerichtliche Strafenpraxis 437
14.9.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen 437
14.9.2 Bedingte Strafnachsicht 440
14.9.3 Reform des Strafprozesses 443
14.9.4 Jugendstrafrechtspflege 446
14.9.4.1 Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts 446
14.9.4.2 Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen 448

14.10 Diversion 450
14.10.1 Die Strafprozessnovelle 1999 und ihre Auswirkungen auf Diversion und Strafverfolgung 451
14.10.1.1 Einleitung 451
14.10.1.2 Zur Bestimmung der Diversion im Rahmen des strafrechtlichen Reaktionsspektrums 453
14.10.1.3 Statistische Grundlagen 454
14.10.1.4 Das Ausmaß der Diversion im Überblick 455
14.10.1.5 Die Auswirkungen der StPO-Novelle 458
14.10.1.6 Regionale Besonderheiten der Diversionspraxis 463
14.10.1.7 Der Anwendungsbereich für intervenierende Diversion 465
14.10.1.8 Weiterführende Fragen 469
14.10.1.9 Vorläufige Bilanz des Diversionsgesetzes (der StPO-Reform 1999) . 470

14.11 Verhängung der Untersuchungshaft 471
14.11.1 Durchschnittsstand 471
14.11.2 Stand-Stichtagerhebung 471
14.11.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle Haftdauer 471
14.11.4 Die Praxis der Untersuchungshaft an den Landesgerichten Wien, Linz, Graz und Innsbruck 472

14.12 Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft 474
14.12.1 Häftlingsstand 474
14.12.2 Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich 476
14.12.3 Personallage, Sicherheitsverhältnisse 477
14.12.4 Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung 478
14.12.5 Reform des Strafvollzuges 480
14.12.6 Bautätigkeit im Strafvollzug 482

14.13 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 483

14.14 Hilfeleistung für Verbrechensopfer, Opferschutz 484
14.14.1 Verbrechensopferbefragungen im internationalen Vergleich 487

14.15 Internationale Zusammenarbeit 489

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. Schwerpunkt der inneren Sicherheit in dieser Gesetzgebungsperiode ist der Kampf gegen die organisierte Kriminalität, gegen Drogen und das Schlepperunwesen. In der Regierungserklärung vom 09. Februar 2000 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Die Bundesregierung bekennt sich zu Toleranz, Offenheit und Wahrung der Menschenrechte. Das sind unverrückbare Eckpfeiler unserer Demokratie. Diese humanitäre Grundhaltung wurde auch von beiden Regierungsparteien in einer eigenen Präambel zum Regierungsprogramm festgehalten.

In Österreich ist das Asylrecht garantiert. Das war immer so und wird auch in Zukunft so bleiben.

Bei neuer Zuwanderung haben Integration und Familienzusammenführung Vorrang. Bessere Integration ist eine Herausforderung, die die Politik aber nicht allein lösen kann. Vorurteile und Berührungsängste müssen abgebaut werden. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft jedes Einzelnen, sich mit diesem Thema offen auseinander zu setzen.

Im Bereich der inneren Sicherheit legen wir den Schwerpunkt auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Drogenkriminalität und des Schlepperunwesens. Auf Grund seiner geographischen Lage kann Österreich hier einen besonders wertvollen Beitrag leisten, um die organisierte Kriminalität zu bekämpfen.

Wir schaffen die gesetzliche Basis für moderne Ermittlungsmethoden. Zur Eindämmung des Schlepperunwesens wird es zur konsequenten Verfolgung und zu schärferen Strafen kommen. Außerdem werden wir die gesetzlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Drogenhandels ausschöpfen und entschieden gegen Drogenkriminalität vorgehen. Um der Exekutive die Arbeit zu erleichtern, wird es ein einheitliches Ausbildungskonzept geben."

Der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes verpflichtet die Bundesregierung, dem National- und dem Bundesrat jährlich den Bericht über die innere Sicherheit zu erstatten. Der Sicherheitsbericht enthält einen Bericht über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im abgelaufenen Jahre, der über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der Sicherheitsakademie und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Aufschluss gibt.

Darüber hinaus enthält der Sicherheitsbericht die Kriminal- und Verurteiltenstatistik dieses Jahres, Angaben über kriminalpolitisch wesentliche Entwicklungen aus der Sicht der Bundesminister für Inneres und für Justiz, das Ergebnis der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einzelner DNA-Untersuchungen (§ 67), statistische Angaben über die in diesem Jahr gemäß den §§ 88 bis 90 geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht. Schließlich enthält der Sicherheitsbericht die in diesem Jahr vom Menschenrechtsbeirat erstatteten Empfehlungen samt den zugehörigen qualifizierten Mindermeinungen und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.

1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik und Betriebliches Informationssystem (BIS)

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Kriminalitätsbericht

Der Kriminalitätsbericht stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik geht Hand in Hand mit den an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus.

1.2.1.1 Kriminalitätsbericht (Polizeiliche Kriminalstatistik) bis 31.01.2000

Alle Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen hatten anlässlich der Anzeigeerstattung an das Gericht Kriminalinformationen über eine in Österreich begangene strafbare Handlung unter Verwendung des Zählblattes für die (polizeiliche) Kriminalstatistik (EKIS-Formblatt 20) zu melden.

Die Zählblätter wurden am 10., 20. und am letzten Tag des Berichtsmonats der Belegsammelstelle übermittelt. In der Belegsammelstelle erfolgte das Einlesen der Belege, Erstellung der Disketten (mit Plausibilitätskontrolle, Logiküberprüfung, Korrekturen/Bereinigungen) sowie Erstkontrolle der Beleginformationen auf Vollständigkeit. In der Folge wurden monatliche und quartalsweise Auswertungen erstellt und eine weitere Kontrolle der Beleginformationen (vorgenommen durch das Referat II/D/12/a) auf Vollständigkeit vorgenommen. Ein ausgeprägter Kontrollmechanismus im Sinne einer logischen Prüfung von Zusammenhängen zwischen einzelnen Datenfeldern war dabei nur geringfügig möglich.

Die bis 31.01.2000 geltende (polizeiliche) Kriminalstatistik existierte nur für angezeigte Tatverdächtige und somit für geklärte strafbare Handlungen, wobei diese Statistik infolge der damals vorhandenen Ressourcen bloß die Minimalerfordernisse aufwies. Eine wichtige Ergänzung, nämliche jene für ungeklärte strafbare Handlungen, wurde damals nicht verwirklicht.

Die Erfassung der Suchtmittelstatistik wurde mittels eines gesonderten Formulars (Auswertungsblatt für Suchtmittel und Vorläuferstoffe) vorgenommen. Dieses Formular wurde von der ermittelnden Dienststelle ausgefüllt und der Abteilung II/D/8 unter Anschluss einer Anzeigenkopie übersandt.

Für die Erstellung (der PKS) wurden nachstehende Daten jeder gerichtlich strafbaren Handlung gemeldet:

- Anzeigemonat
- Tatort
- Multiplikator (=Anzahl der gemeldeten Delikte)
- Straftatkennzahl (entsprach in der Regel dem Paragraph des StGB, für strafrechtliche Nebengesetze wurden Kennzahlen vergeben)
- Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen
- Kriminologische Kennzahl (für bestimmte besondere Erscheinungsformen der Kriminalität, wie Diebstahl von Kraftwagen, Raub in Geldinistituten, Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen u.dgl., existierte ein Kennzahlenkatalog)
- Versuch
- Verwendung von Schusswaffen
- bekannt geworden
- geklärt
- Opferangaben (Alter, Geschlecht zur Tatzeit)
- Tatverdächtiger (Alter, Geschlecht zur Tatzeit, Nationalität)

1.2.1.2 Neufassung der (polizeilichen) Kriminalstatistik

Die (polizeiliche) Kriminalstatistik bietet – so wie andere Statistiken – kein Abbild der bekannt gewordenen Kriminalität, sondern ein punktuelles Bild, das von den Prämissen über die Wirklichkeit geprägt wird, die zur Messung der Kriminalität Verwendung finden. Gerade diese Prämissen mussten hinsichtlich der bestehenden PKS in Frage gestellt werden, da sich die Anforderungen an die PKS als Informationsmittel für kriminalpolitische, wissenschaftliche und behördeninterne Zwecke wesentlich erhöht haben, denen die seit 1975 bestehende PKS in keinem Falle mehr entsprechen konnte. Diese Feststellung traf insbesondere auch auf die unzulängliche Erfassung der Tatverdächtigen zu. Die Tatverdächtigenzählung bildete einen der Schwachpunkte der PKS. Dies deshalb, weil

- bei verschiedenen strafbaren Handlungen in einer Anzeige (echte Realkonkurrenz) der Tatverdächtige nur einmal, und zwar bei der führenden (die schwerste strafbare Handlung) erfasst wurde. Diese Zählregel, welche sich daraus ergab, dass die Tatverdächtigen nicht individualisiert werden konnten, wodurch sich bei der Erfassung desselben Tatverdächtigen bei jeder strafbaren Handlung in der Zusammenrechnung der Delikte zu viele Tatverdächtige ergeben hätten, resultierte zwangsläufig eine qualitative Verzerrung der Tatverdächtigenstruktur in Richtung der schweren Delikte.

- bei mehreren Anzeigen innerhalb eines Kalenderjahres gegen den gleichen Tatverdächtigen, wiederum auf Grund der Nichtindividualisierung des Tatverdächtigen, dieser auch mehrfach erfasst wurde und es daher zu einer quantitativen Erhöhung der Anzahl der Tatverdächtigen kam. So erschien es daher möglich, dass z.B. die ausgewiesene Jugendkriminalität auf Grund dieses Umstandes erhöhte Werte aufwies, die nicht der Realität entsprachen.

Der neue Kriminalitätsbericht auf Grundlage der anonymisierten Daten des Stammsatzes kann daher den Kritikpunkten Rechnung tragen und wesentlich bessere Aussagen zu den Tatverdächtigen und deren Struktur liefern.

Verbesserung der Aktualität
Die Erstellung bringt eine wesentliche Verbesserung der Aktualität der Daten der Statistik, da etwa die postalische Versendung der Formblätter oftmals erst am Ende des Monats von den einzelnen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen erfolgte und des Weiteren der Einlesevorgang mittels des Beleglesers und die Verbesserung undeutlich geschriebener Belege durch die Belegsammelstelle entfällt.

Überprüfung der Eintragungen auf Vollständigkeit
Die für die Statistik relevanten Daten wurden als sogenannte „Pflichtfelder" definiert und gestaltet, woraus sich ergibt, dass diese eine Eintragung aufweisen müssen. Dies bietet zwar keine absolute Gewähr für richtige Eintragungen, stellt aber zumindest sicher, dass keine Eintragungen vergessen werden. Beispielsweise ist anzuführen, dass in der alten PKS eine Zählung als fremder Tatverdächtiger dann erfolgte, wenn im entsprechenden Feld die zutreffende Nationalitätenkennzahl angegeben wurde. Fehlte eine solche, wurde der Tatverdächtige als Inländer gezählt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in der alten Erfassung die Tatverdächtigenstruktur zwischen inländischen und fremden Tatverdächtigen durch fehlende Eintragungen der Nationalitätenkennzahlen zu Lasten der österreichischen Wohnbevölkerung unrichtig wiedergegeben wurde.

1.2.1.3 Kriminalstatistik Online

Der realisierte BAKS-III-Verbund zwischen den Sicherheitsbehörden und den Gendarmeriedienststellen wurde genützt, um ab 01.02.2000 Daten für Zwecke der (polizeilichen) Kriminalstatistik, einschließlich der Suchtmittelstatistik, auf elektronischem Wege zu erfassen und zu übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt ist zur Erfüllung der Meldepflichten für statistische Zwecke die Webapplikation „Kriminalstatistik-Online" im Echteinsatz, welche die bisherigen Formulare „EKIS-Formblatt 20" und das Auswertungsblatt für Suchtmittel und Vorläuferstoffe" ersetzt.

Die Änderungen und Zusätze für die Erfassung der statistischen Daten im Einzelnen:

- Erstellung einer echten Täterstatistik
- Berücksichtigung der sogenannten „A"-Paragraphen (diese Daten mussten händisch erfasst werden)
- Opfer-Täter-Beziehung (bei bestimmten Gewaltverbrechen)
- Staatsangehörigkeit bei Opfern
- Aufenthaltsstatus von fremden Tatverdächtigen
- Neugestaltung der kriminologischen Kennzahlen
- Suchtmittelkriminalität (bundesweite Suchtmittelstatistik mit speziellen Erfassungsmöglichkeiten – Begleit- und Beschaffungskriminalität, Transportrouten, Art des Suchtmittels, sichergestellte Menge etc.)
- Geografisches Informationssystem (Daten aus der PKS-Neu und aus der Analyse können mittels eines geographischen Informationssystems dargestellt werden)

- Schadenshöhe bei Straftaten gegen fremdes Vermögen
- Anhaltspunkte für das Vorliegen organisierter Kriminalität
- Im Gegensatz zur früheren Vorgangsweise sind nunmehr alle gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Delikte einzeln als solche zu melden. Die anonymisierten Daten von Personen, welche im Verdacht stehen, mehrere Straftaten als unmittelbare Täter, Bestimmungs- oder Beitragstäter begangen zu haben (Tatverdächtige), sind grundsätzlich für jede einzelne Straftat, und nicht wie bislang bloß im Rahmen der führenden Straftat zu erfassen.

Delikte, die vor dem 01.02.2000 mittels Zählblatt bekannt wurden und nach dem 01.02.2000 einer Klärung herbeigeführt werden konnten, werden ebenfalls in der Applikation erfasst. Die Erfassung der Daten für Zwecke der (polizeilichen) Kriminalstatistik und der Suchtmittelstatistik erfolgt hinkünftig in einem Bearbeitungsvorgang. Die Erstkontrolle übernimmt wieder die Belegsammelstelle, vom Referat II/D/12/a wird eine weitere Kontrolle der elektronisch erfassten Daten durchgeführt, des Weiteren werden Statistiken und Auswertungen erstellt. Bei den Suchtmittelinformationen erfolgt die weitere Kontrolle wieder von der Abteilung II/D/8.

Das System wurde so entworfen, dass sämtliche Eingaben hinsichtlich ihrer logischen Zusammenhänge überprüft werden und darüber hinaus Korrekturen nur mehr im zulässigen Ausmaß erfolgen können. Beispielsweise ist hier anzuführen, dass eine Klärung nunmehr nur dann gemeldet werden kann, wenn der Fall vorher im System bekannt wurde und die Klärung tatsächlich die Identität des Täters beinhaltet. Daraus ist nun aus statistischer Sicht abzuleiten, dass die Vergleiche der Zahlen für das Jahr 2000 mit den Vorjahren nicht mehr unkommentiert zulässig sind. Die nunmehr zu beobachtenden und teilweise enormen Abweichungen der einzelnen Kenngrößen im Vergleich zu den Vorjahren sind durch die unterschiedliche Erfassungweise der Ursprungsdaten erklärt. Als Ergänzung zu diesen Aussagen soll hier der Hinweis auf die Zahl der Fahndungen dienen, welche bereits in allen Vorperioden in der nun auftretenden Größenordnung von den Daten der Kriminalstatistik abgewichen sind. Mit der Neufassung der (polizeilichen) Kriminalstatistik wurde die Qualität der Erfassung von kriminalstatistisch relevanten Informationen gesteigert. Ausgeklügelte Kontrollmechanismen minimieren nicht nur die Fehlerfassung durch menschliches Versagen, sondern es ist nunmehr zusätzlich möglich, gewisse Details über Art der Straftat, Herkunft des Täters etc. zwingend wesentlich genauer und umfangreicher zu erfassen.

Da das Jahr 2000 im Sinne der Datenerfassung ein Rumpfjahr darstellt, ist eine statistisch saubere Zusammenführung infolge unterschiedlicher Detaillierungsgrade der Ausgangsdaten nicht möglich, weshalb auch der Januar 2000 nicht einfach zu den Monaten Feber bis Dezember 2000 (Kriminalstatistik-Online) addiert werden kann. Der Monat Januar 2000 wurde daher in der Broschüre „Kriminalitätsbericht", welche dem Sicherheitsbericht beigegeben ist, gesondert ausgewiesen.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist das Strafregister, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt

ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Betriebliches Informationssystem (BIS)

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften sowie die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten werden seit dem Jahr 1998 ausschließlich auf Grund des Betrieblichen Informationssystems (BIS) erstellt. Dieses fußt auf ADV-Registern der Justizbehörden und stellt die Anfalls- und Erledigungszahlen sowie die Anhängigkeitsstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen, oben angeführten, Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln der Kriminalitätsbericht am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten des Kriminalitätsberichts tatnäher sind und
2. der Kriminalitätsbericht auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, dass der Kriminalitätsbericht keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich des Kriminalitätsberichts Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch durch das Gericht gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten des Kriminalitätsberichts ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für den Kriminalitätsbericht bedeutet dies, dass den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. Es ist daher möglich, dass angezeigte Fälle des Mordes, hiebei insbesondere die Fälle des Mordversuchs, im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für den Kriminalitätsbericht pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal, und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung, zu

melden. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die Gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für den Kriminalitätsbericht kommt noch hinzu, dass ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für den Kriminalitätsbericht zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, dass die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, sind diese Daten die einzig vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit, das kriminelle Geschehen und die Entwicklung der Kriminalität übersichtlich und informativ darzustellen.

1.4 Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefasst. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den unterschiedlichsten Motiven nicht angezeigt werden. Aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, dass nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden. Dieser Prozentsatz variiert allerdings bei den einzelnen Deliktsarten.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtete zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf den Kriminalitätsbericht.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld lässt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neueren Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, dass das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, dass

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., dass dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme des Kriminalitätsberichts registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher theoretisch auf folgende Faktoren, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können, zurückzuführen:

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter der Änderung der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung. Eine derartige Beurteilung erfordert vielmehr eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, welche jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, dass es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Insbesondere lässt auch die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zu, zumal diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch, bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen, vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlussfolgerungen der Daten des Kriminalitätsberichts heranzuziehen. So lässt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluss zu, dass es möglich ist, bei verstärktem polizeilichen Einsatz in den Gebieten, in denen die Kriminalität laut des Kriminalitätsberichts erhöht ist, das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft des Kriminalitätsberichts kann die Feststellung getroffen werden, dass diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und in der Politik bedeutsam ist.

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762/1996, hat neue Strafbestimmungen geschaffen und bestehende Strafbestimmungen modifiziert und auch aufgehoben. Die neuen Strafbestimmungen (In-Kraft-Treten 1.3.1997) sind §§ 104a (Ausbeuterische Schlepperei), 168a (Ketten- oder Pyramidenspiele), 177a (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen), 177b (Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen), 181c (Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen), 181d (Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen) und 220a (Werbung für Unzucht mit Tieren) StGB. Beim § 181b StGB wurde sowohl der Gesetzestext als auch der Deliktsname modifiziert (Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen). Aufgehoben wurden die §§ 194 (Ehebruch), 220 (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren) und 221 StGB (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht). Das StrÄG 1996 hat keine Auswirkungen auf die PKS, da die neuen Strafbestimmungen derzeit nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Änderungen bei den Nebengesetzen (SGG, LMG, WaffG) sind für die PKS ebenfalls ohne Belang und haben lediglich beim Deliktsnamen (§ 50 WaffG statt § 36 WaffG) ihre Auswirkung.

Das neue Suchtmittelgesetz (SMG) wurde am 16.04.1997 vom Nationalrat beschlossen und trat am 01.01.1998 in Kraft (BGBl.Nr. 112/97). Das Gesetz ist eine Weiterentwicklung bisheriger Regeln und eine Anpassung an internationale Konventionen. Das SMG bewegt sich auf denselben Bahnen wie die SGG-Novelle 1985. Das SMG hat die strafrechtlichen Tatbestände und Sanktionen neu geordnet und (auf psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe) erweitert. Diese sind jetzt im 5. Hauptstück des SMG enthalten. Der Begriff „Suchtmittel" dient als gemeinsamer Überbegriff für Suchtgifte und psychotrope Stoffe.

In den §§ 27 bis 29 finden sich die (zahlreichen, stark differenzierten) Straftatbestände der SGG-Novelle 1985, an denen der Gesetzgeber nur marginale inhaltliche Änderungen vorgenommen hat. § 27 SMG entspricht weitgehend dem § 16 SGG. § 28 SMG enthält die Bestimmungen gegen den Suchtgifthandel, wobei der Tatbestand des § 28 Abs. 1 SMG weitgehend dem § 14a SGG entspricht und die Tatbestände des § 28 Abs. 2 bis 5 SMG zum größten Teil dem § 12 Abs. 1 bis 4 SGG nachgebildet sind. § 29 SMG, der das öffentliche Auffordern zum Missbrauch von Suchtgift pönalisiert, wird unverändert aus § 15 SGG übernommen. § 14 SGG wird in das StGB übertragen (§§ 277, 278) und findet sich daher im SMG nicht mehr. In den §§ 30 und 31 SMG werden neue gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe eingeführt. Damit werden auch Medikamente (mit Suchtpotential) in den Geltungsbereich des Drogenstrafrechts integriert. § 31 enthält die Qualifikationen.

In der PKS hat das neue SMG seine Auswirkungen durch die Änderung der Deliktsnamen.

Die Änderung des StGB (§ 301 Abs. 3 neu, In-Kraft-Treten 01.01.1998) im Zusammenhang mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen in die StPO zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, BGBl.Nr. 105/1997, sowie die Änderungen des StGB mit BGBl.Nr. 131/1997 - § 290 Abs. 1a neu und Abänderung des § 310 Abs. 2 (In-Kraft-Treten 01.01.1998) - zeigen keine Relevanz für die PKS.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl.Nr. 153/1998, hat neue Strafbestimmungen geschaffen und bestehende Strafbestimmungen modifiziert und ist am 01.10.1998 in Kraft getreten, ausgenommen die neue Fassung des § 320 Abs. 2, In-Kraft-Treten am 01.05.1999 – zugleich mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages von Amsterdam. Die neue Strafbestimmung des § 153b (Förderungsmissbrauch) ist am 01.10.1998 in Kraft getreten. Die geänderten Bestimmungen waren für die PKS lediglich bei den §§ 206 (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) und 207 (Sexueller Missbrauch von Unmündigen) und § 153b (Förderungsmissbrauch) relevant.

Mit BGBl.Nr. 34/2000 (In-Kraft-Treten 01.07.2000) wurden das Fremdengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert. Schwerpunkte der Novelle waren die Zusammenführung der Strafbestimmungen zur Schlepperei im Fremdengesetz (§ 104 FrG) und die Übertragung des Grundtatbestandes der Schlepperei in die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Schaffung eines selbständigen Tatbestandes der Ausbeutung eines Fremden (§ 105 FrG). § 104a StGB entfiel ersatzlos. Mit BGBl.Nr. 58/200 (In-Kraft-Treten 01.08.2000) wurden Überschrift und Bestimmung des § 159 StGB („Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen") geändert.

Seit der Einführung der Kriminalstatistik Online (01.02.2000) ist es möglich, alle Gesetzesänderungen sofort zu erfassen. Insbesondere ist damit das Manko der unzureichenden statistischen Erschließung des Nebenstrafrechts ausgeräumt, das bis zur Einführung der Kriminalstatistik Online nur lückenhaft in den Katalog der meldepflichtigen Strafdaten aufgenommen war.

1.6 Begriffsdefinitionen

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wie viele bekannt gewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1.000, ergibt sich, wie viel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind. Die Tatsache, dass mehrere Delikte lediglich eine Person betreffen können, wird nicht berücksichtigt.

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse, unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in Bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie - wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung der Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen erhebliche Abweichungen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfasst werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit, eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugszahlen zu wählen.

Geht man etwa davon aus, dass die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw. den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

Teil des Bundesministeriums für Inneres

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS

In diesem Teil werden aus der (polizeilichen) Kriminalstatistik die bekannt gewordenen und geklärten strafbaren Handlungen für die Monate Feber 2000 bis Dezember 2000 (Ausführungen siehe zu Punkt 1.2) dargestellt. Die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur werden ebenfalls für diesen Zeitraum ausgewiesen.

Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten wurden unterlassen, hier wird wiederum auf die Ausführungen zu Punkt 1.2 verwiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schusswaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im Allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne für die Einschätzung der Sicherheit die besonders ins Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Daten der Verwaltungsstrafverfahren nicht in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Hinzu kommt noch, dass die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und daher auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind. Eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren, beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen, vom obigen Einwand abgesehen, würde ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen der (polizeilichen) Kriminalstatistik für das Berichtsjahr sind in der Broschüre „Kriminalitätsbericht“ veröffentlicht, welche dem Sicherheitsbericht beigegeben ist. Zudem ist in dieser Broschüre der Monat Januar 2000 – diese Statistik wurde nach der PKS alt erfasst – gesondert ausgewiesen.

2.1 Gesamtkriminalität

2.1.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

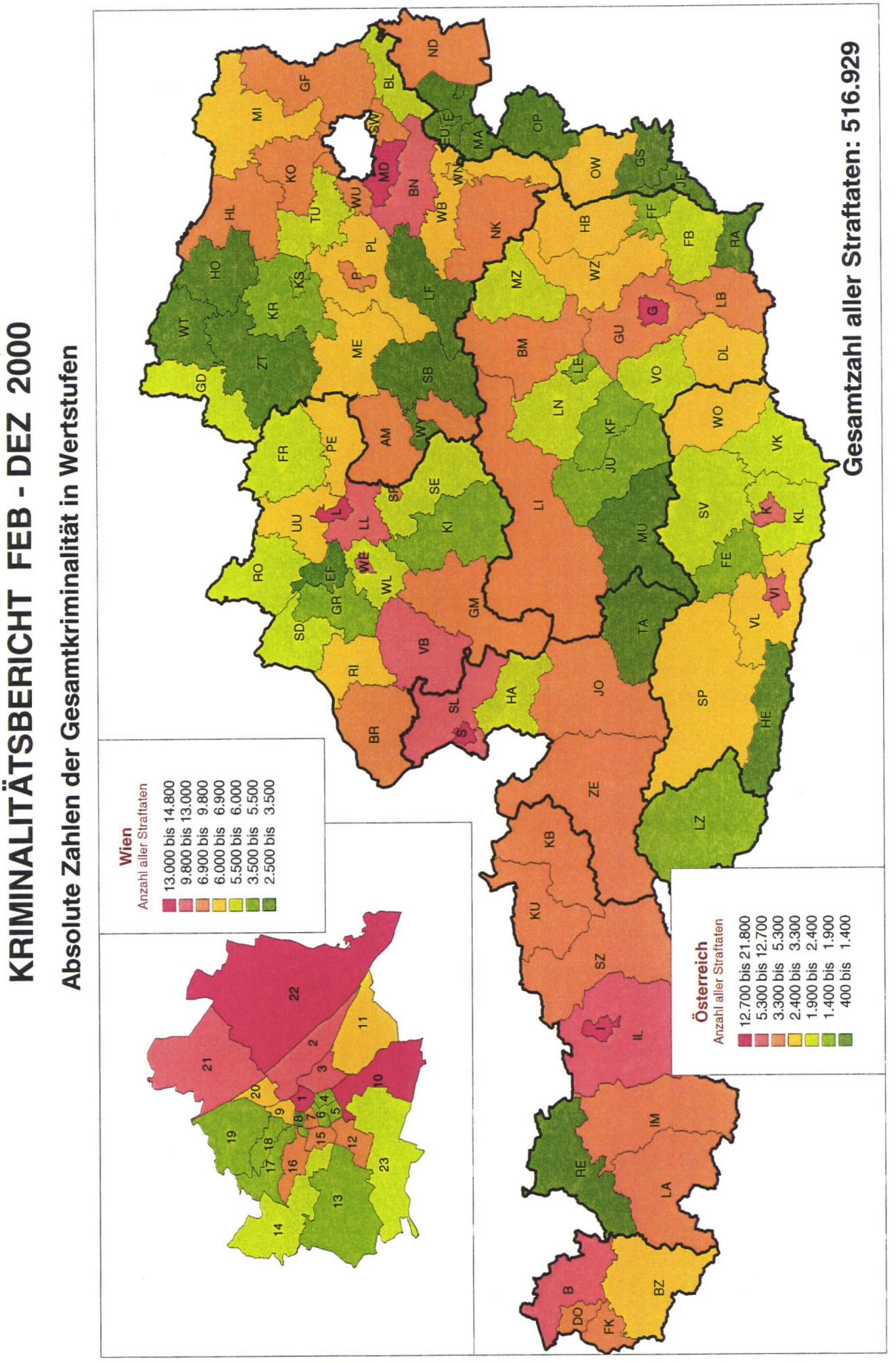
Österreich

Gesamtkriminalität

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	davon Delikte im Straßenverkehr
Burgenland	12.800	861
Kärnten	31.650	3.044
Niederösterreich	79.652	7.173
Oberösterreich	73.837	9.405
Salzburg	31.259	2.238
Steiermark	61.782	7.097
Tirol	44.304	4.154
Vorarlberg	18.435	1.855
Wien	163.210	6.906
Österreich	516.929	42.733

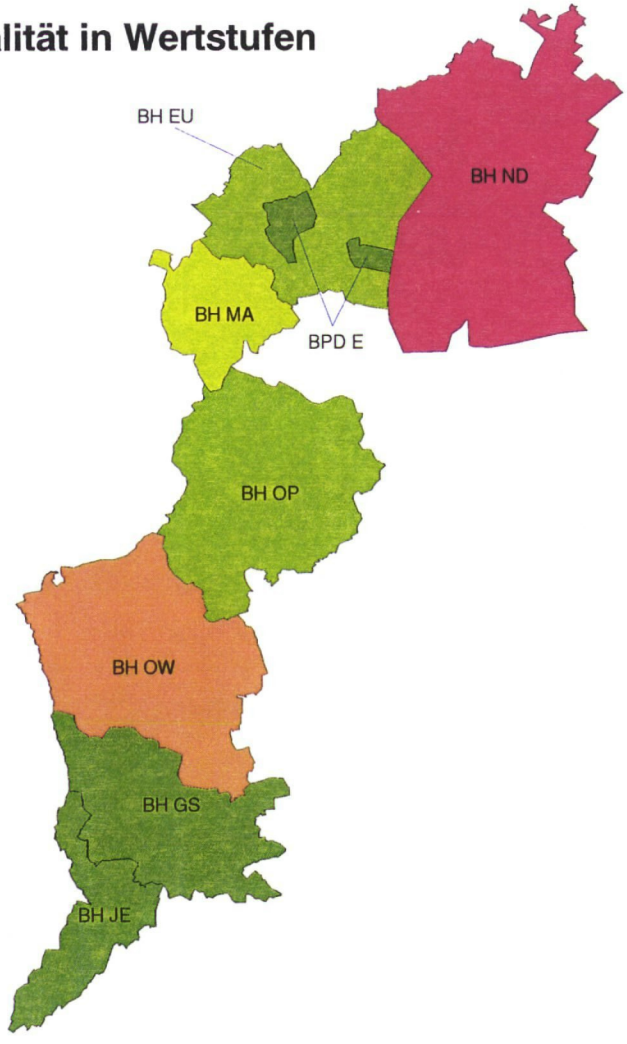
Tabelle 1

Die obige Tabelle bietet eine Gesamtübersicht über die Kriminalität anhand von Globalzahlen. Hiebei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluss jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden. Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll.


KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen
Gesamtzahl aller Straftaten: 516.929
Wien
Anzahl aller Straftaten
13.000 bis 14.800
9.800 bis 13.000
6.900 bis 9.800
6.000 bis 6.900
5.500 bis 6.000
3.500 bis 5.500
2.500 bis 3.500
Österreich
Anzahl aller Straftaten
12.700 bis 21.800
5.300 bis 12.700
3.300 bis 5.300
2.400 bis 3.300
1.900 bis 2.400
1.400 bis 1.900
400 bis 1.400

Burgenland

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Straftaten
BPD Eisenstadt	944
BH Eisenstadt-Umgebung	1.137
BH Güssing	944
BH Jennersdorf	895
BH Mattersburg	1.249
BH Neusiedl/See	4.041
BH Oberpullendorf	1.163
BH Oberwart	2.427

Burgenland
Anzahl der Straftaten

- 4.000 bis 4.100
- 2.400 bis 4.000
- 1.200 bis 2.400
- 1.100 bis 1.200
- 800 bis 1.100

Gesamtzahl aller Straftaten: 12.800

www.parlament.gv.at

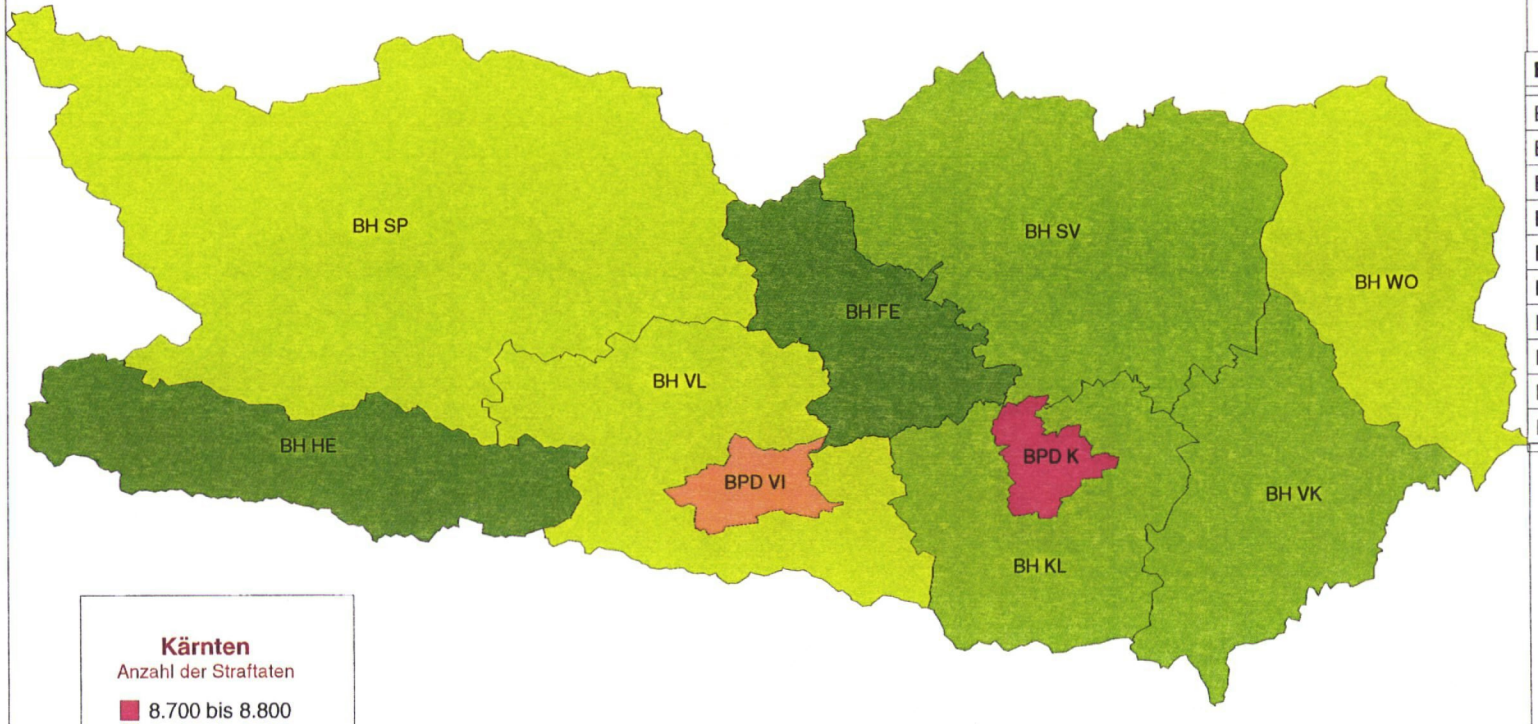
III-223-BR/2001 der Beilagen - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Kärnten

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen

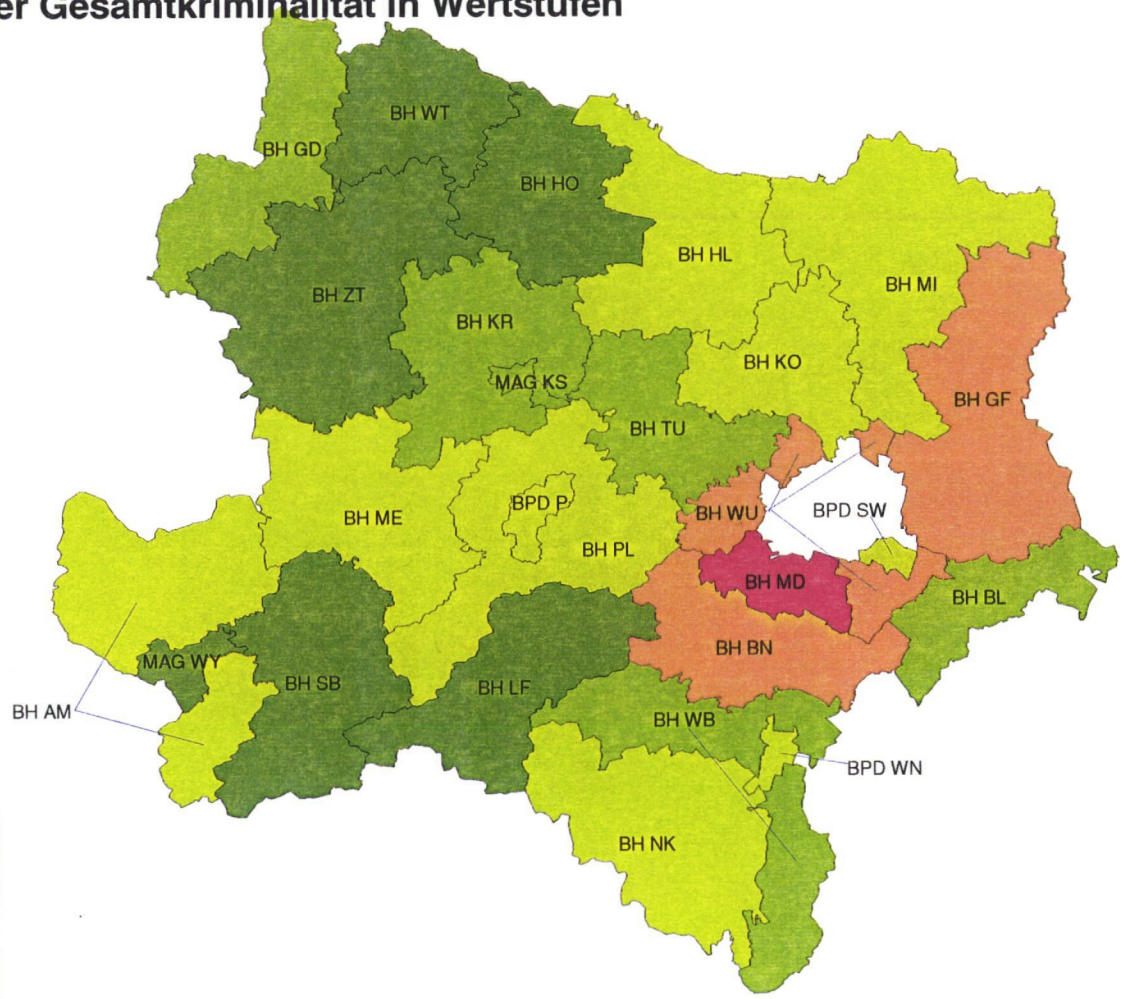


Behörde	Anzahl_Straftaten
BPD Klagenfurt	8.796
BPD Villach	5.434
BH Feldkirchen	1.450
BH Hermagor	600
BH Klagenfurt-Land	2.216
BH St. Veit/Glan	2.068
BH Spittal/Drau	3.174
BH Villach-Land	3.162
BH Völkermarkt	2.096
BH Wolfsberg	2.654

Gesamtzahl aller Straftaten: 31.650

Niederösterreich

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Straftaten
BPD Schwechat	2.922
BPD St. Pölten	3.700
BPD Wr. Neustadt	3.145
BH Amstetten	3.737
BH Baden	6.543
BH Bruck/Leitha	2.035
BH Gänserndorf	4.391
BH Gmünd	2.002
BH Hollabrunn	3.367
BH Horn	1.218
BH Korneuburg	3.459
BH Krems	1.663
BH Lilienfeld	1.107
BH Melk	3.008
BH Mistelbach	2.982
BH Mödling	12.790
BH Neunkirchen	3.549
BH Scheibbs	1.158
BH St. Pölten	2.996
BH Tulln	2.266
BH Waidhofen/Thaya	869
BH Wien-Umgebung	4.669
BH Wiener Neustadt	2.569
BH Zwettl	1.303
Mag. Krems	1.789
Mag. Waidhofen/Ybbs	415

Niederösterreich
Anzahl der Straftaten

- 12.700 bis 12.800
- 4.300 bis 12.700
- 2.900 bis 4.300
- 1.600 bis 2.900
- 400 bis 1.600

Gesamtzahl aller Straftaten: 79.652

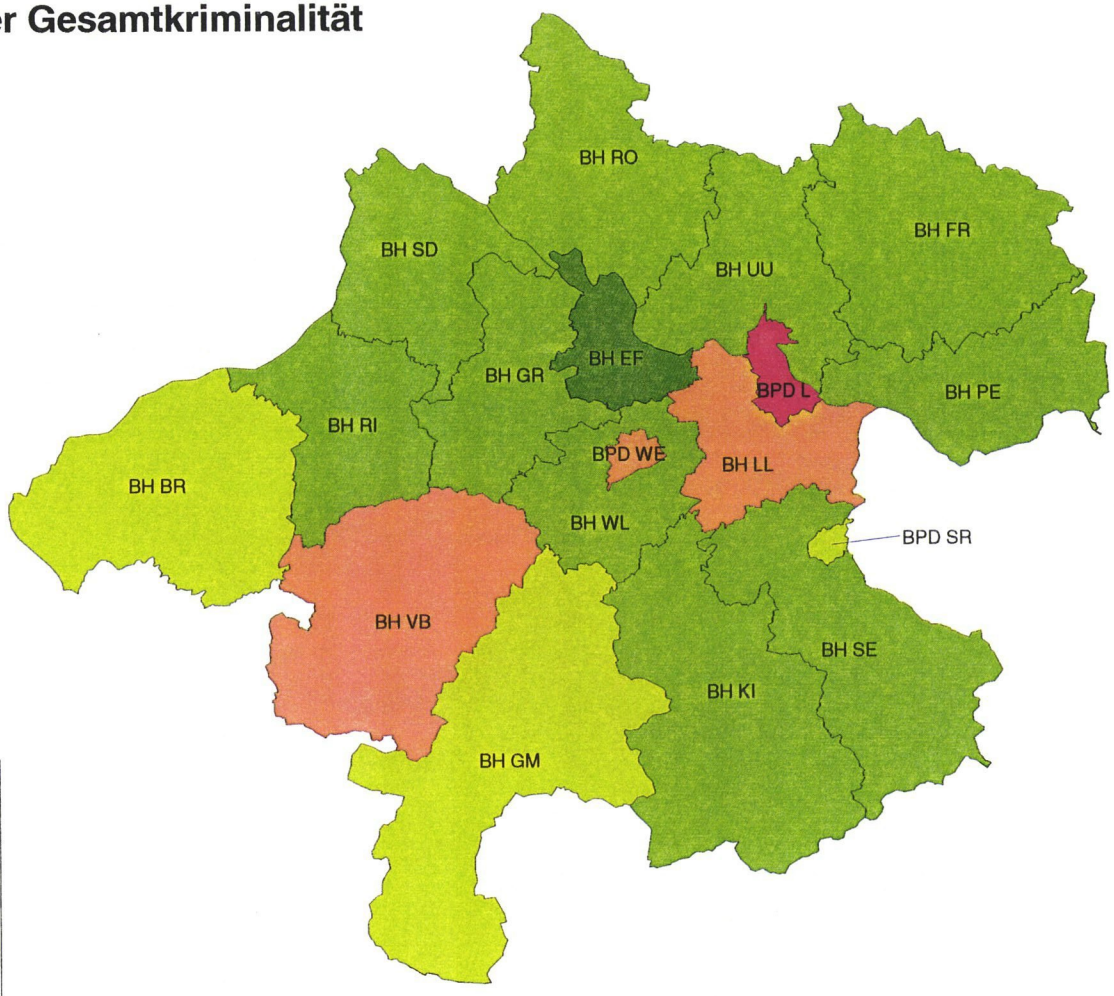
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Oberösterreich

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Straftaten
BPD Linz	18.818
BPD Steyr	3.615
BPD Wels	5.503
BH Braunau	3.392
BH Eferding	1.008
BH Freistadt	2.050
BH Gmunden	3.976
BH Grieskirchen	1.809
BH Kirchdorf/Krems	1.830
BH Linz-Land	8.786
BH Perg	2.572
BH Ried/Innkreis	2.666
BH Rohrbach	2.013
BH Schärding	2.234
BH Steyr-Land	2.052
BH Uhrfahr-Umgebung	2.455
BH Vöcklabruck	6.798
BH Wels-Land	2.260

Oberösterreich
Anzahl der Straftaten

- 18.800 bis 18.900
- 5.500 bis 18.800
- 3.300 bis 5.500
- 1.800 bis 3.300
- 1.000 bis 1.800

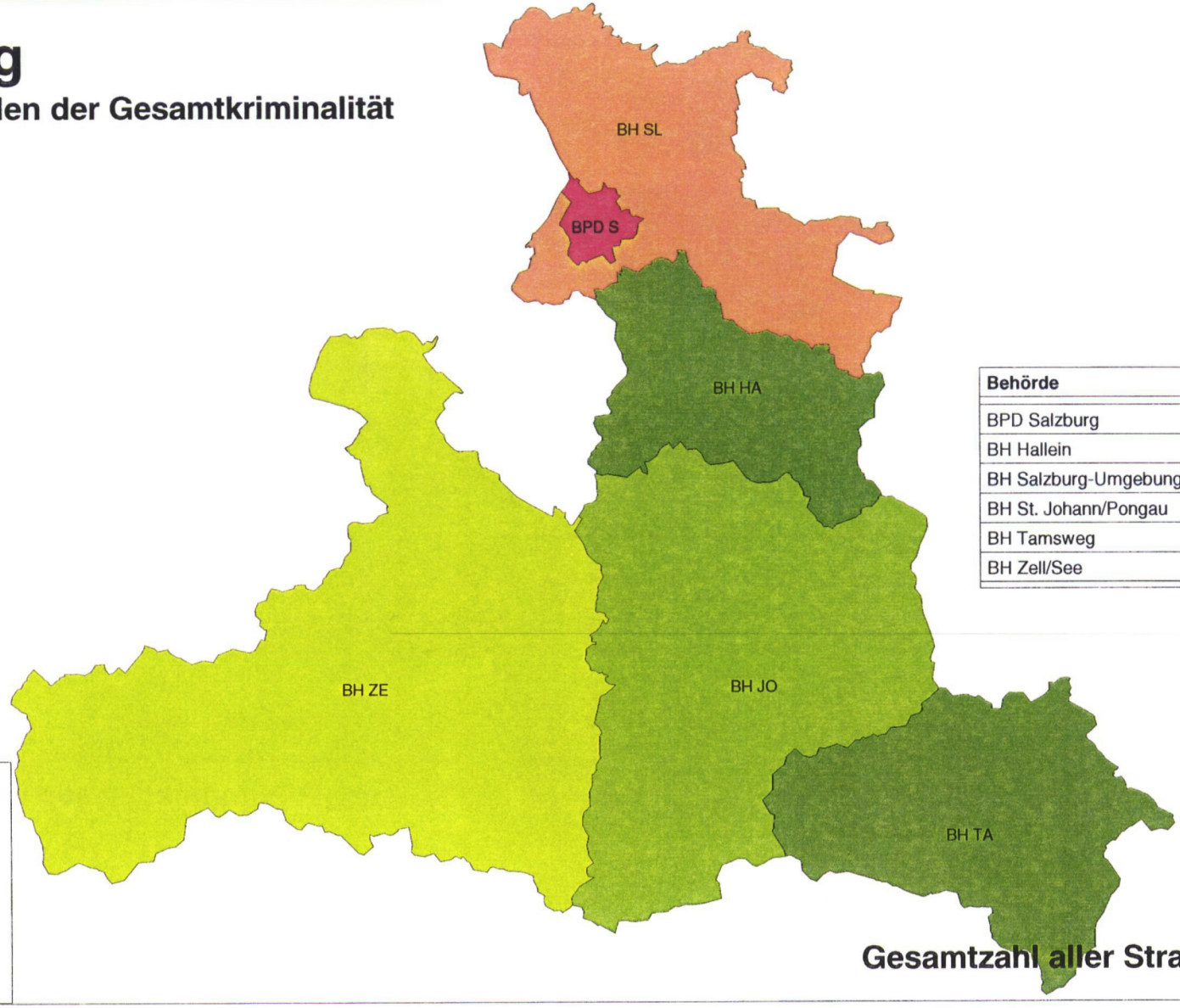
Gesamtzahl aller Straftaten: 73.837

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Salzburg

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Straftaten
BPD Salzburg	14.744
BH Hallein	1.937
BH Salzburg-Umgebung	5.320
BH St. Johann/Pongau	3.781
BH Tamsweg	1.071
BH Zell/See	4.406

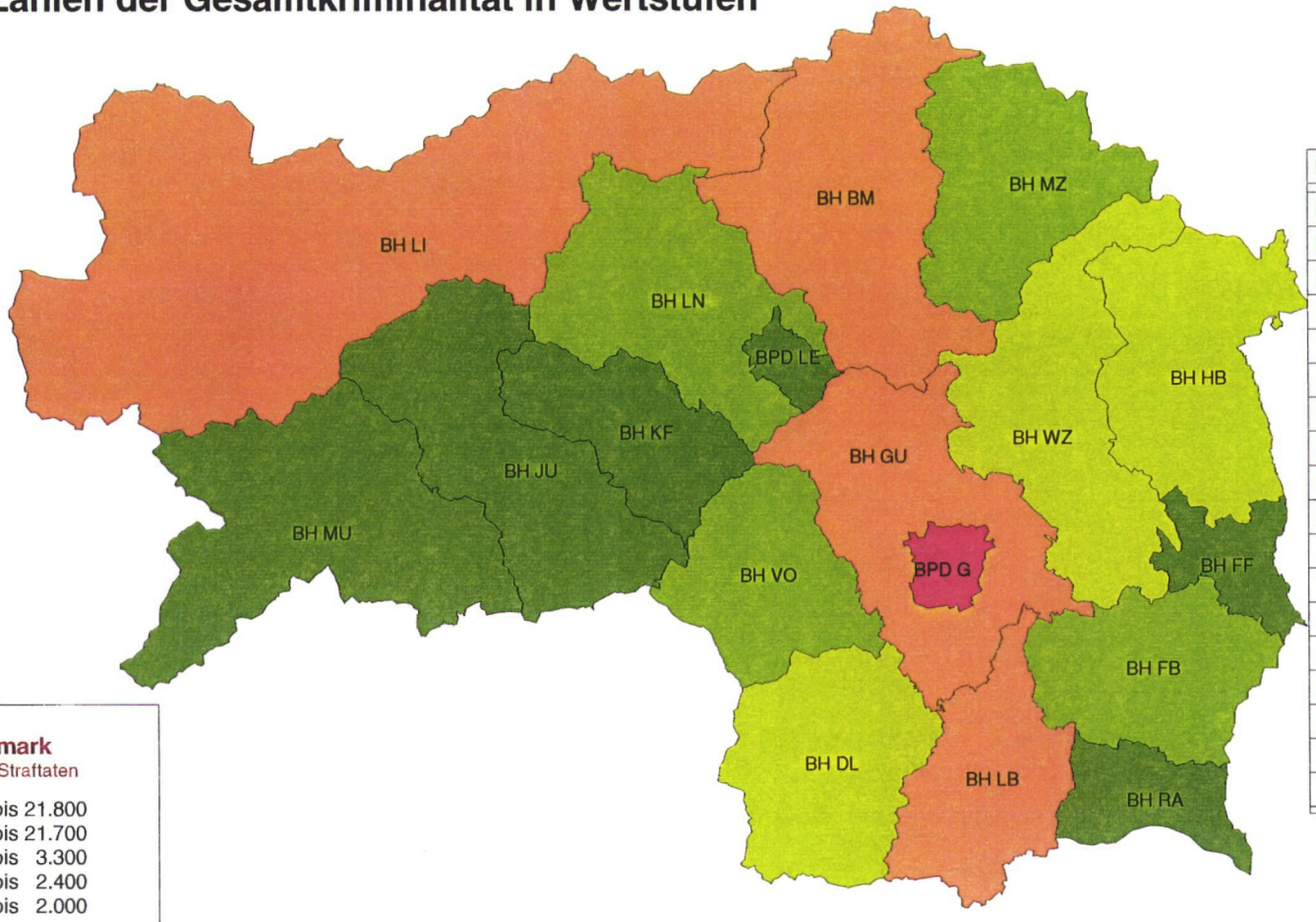
Gesamtzahl aller Straftaten: 31.259

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Steiermark

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Straftaten
BPD Graz	21.736
BPD Leoben	1.773
BH Bruck/Mur	3.605
BH Deutschlandsberg	2.421
BH Feldbach	2.229
BH Fürstenfeld	1.582
BH Graz-Umgebung	4.986
BH Hartberg	2.613
BH Judenburg	1.572
BH Knittelfeld	1.543
BH Leibnitz	3.641
BH Leoben	2.147
BH Liezen	3.397
BH Murau	799
BH Mürzzuschlag	2.056
BH Bad Radkersburg	845
BH Voitsberg	2.125
BH Weiz	2.712

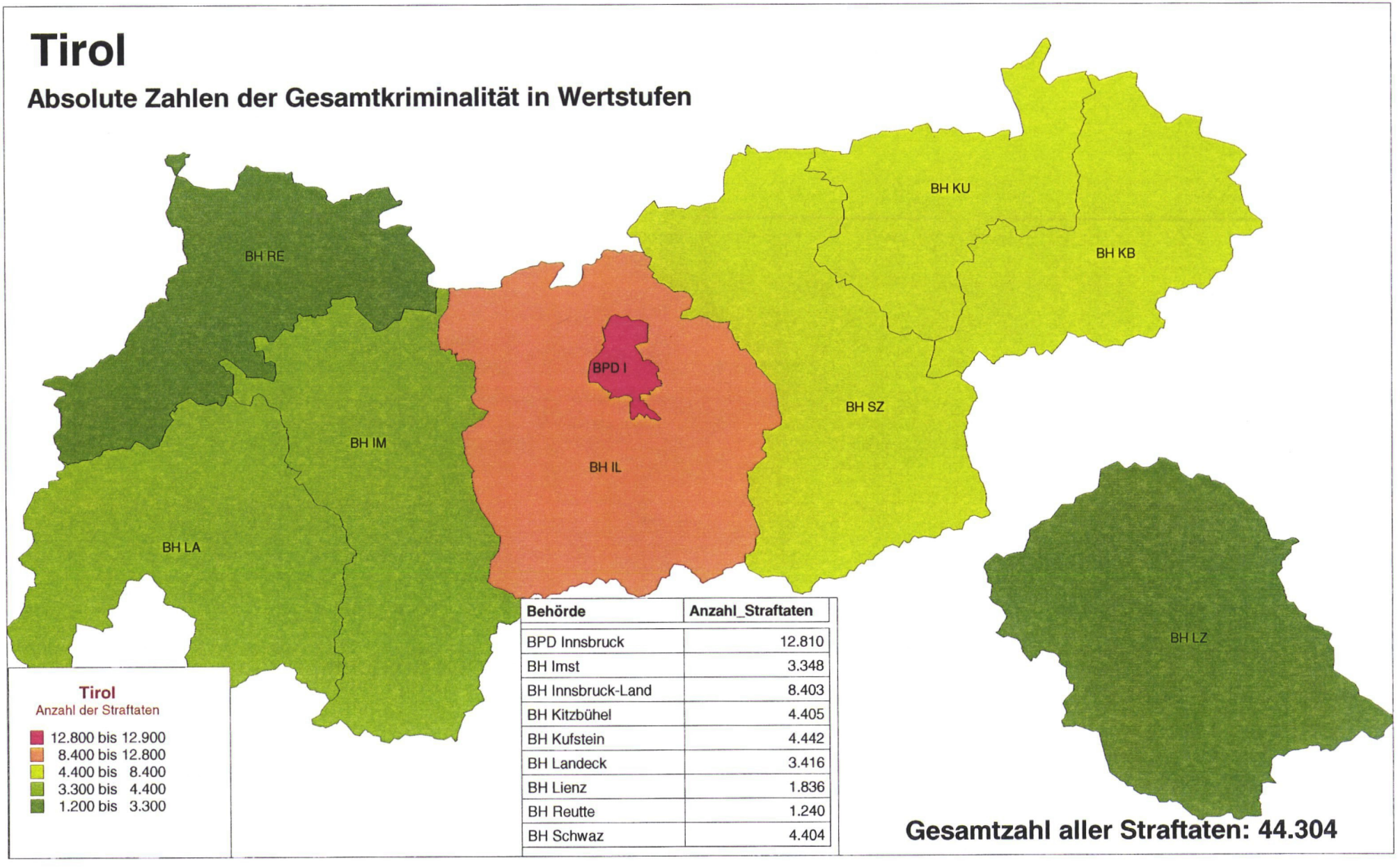
Gesamtzahl aller Straftaten: 61.782

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Tirol

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Straftaten
BPD Innsbruck	12.810
BH Imst	3.348
BH Innsbruck-Land	8.403
BH Kitzbühel	4.405
BH Kufstein	4.442
BH Landeck	3.416
BH Lienz	1.836
BH Reutte	1.240
BH Schwaz	4.404

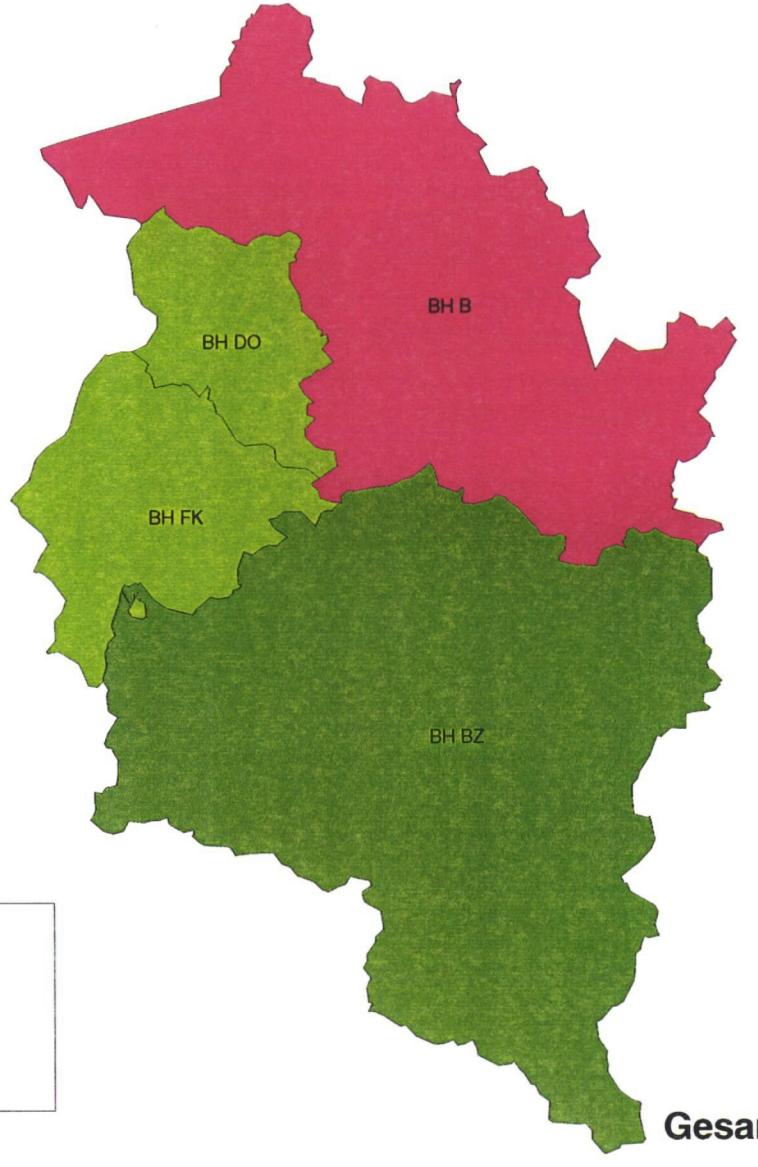
Gesamtzahl aller Straftaten: 44.304

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Vorarlberg

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Straftaten
BH Bludenz	2.690
BH Bregenz	6.981
BH Dornbirn	4.616
BH Feldkirch	4.148

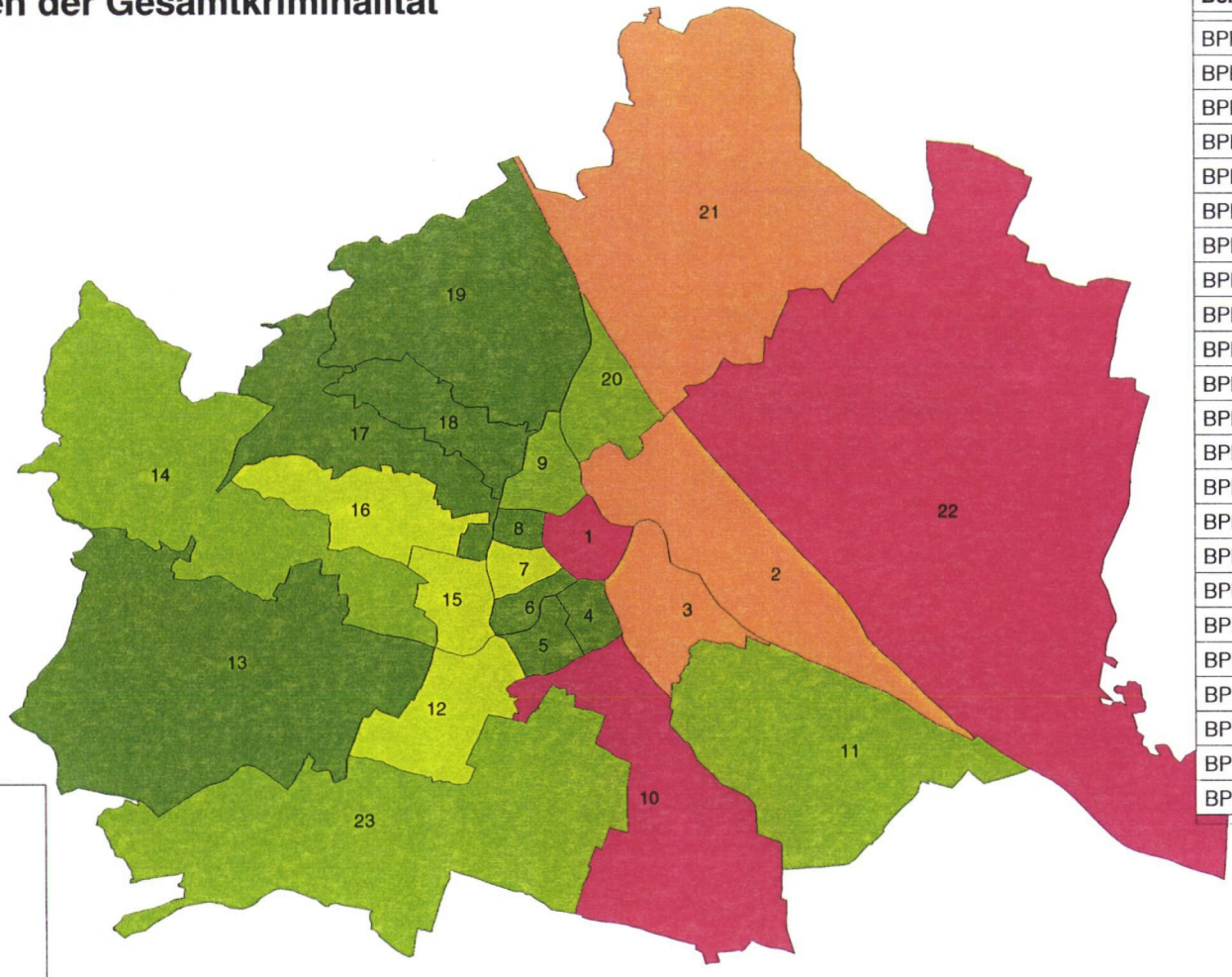
Vorarlberg
Anzahl der Straftaten

- 6.900 bis 7.000
- 4.100 bis 6.900
- 2.600 bis 4.100

Gesamtzahl aller Straftaten: 18.435

Wien

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Straftaten
BPK Innere Stadt	14.736
BPK Leopoldstadt	10.990
BPK Landstrasse	9.877
BPK Wieden	4.302
BPK Margareten	4.232
BPK Mariahilf	4.505
BPK Neubau	6.993
BPK Josefstadt	2.504
BPK Alsergrund	6.330
BPK Favoriten	13.789
BPK Simmering	6.071
BPK Meidling	7.243
BPK Hietzing	3.868
BPK Penzing	5.574
BPK Schmelz	8.080
BPK Ottakring	7.880
BPK Hernals	3.781
BPK Währing	3.515
BPK Döbling	3.854
BPK Brigittenau	6.560
BPK Floridsdorf	9.917
BPK Donaustadt	13.083
BPK Liesing	5.526

Wien
Anzahl der Straftaten

- 13.000 bis 14.800
- 9.800 bis 13.000
- 6.900 bis 9.800
- 5.500 bis 6.900
- 2.500 bis 5.500

Gesamtzahl aller Straftaten: 163.210

www.parlament.gv.at

III-223-BR/2001 der Beilagen - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

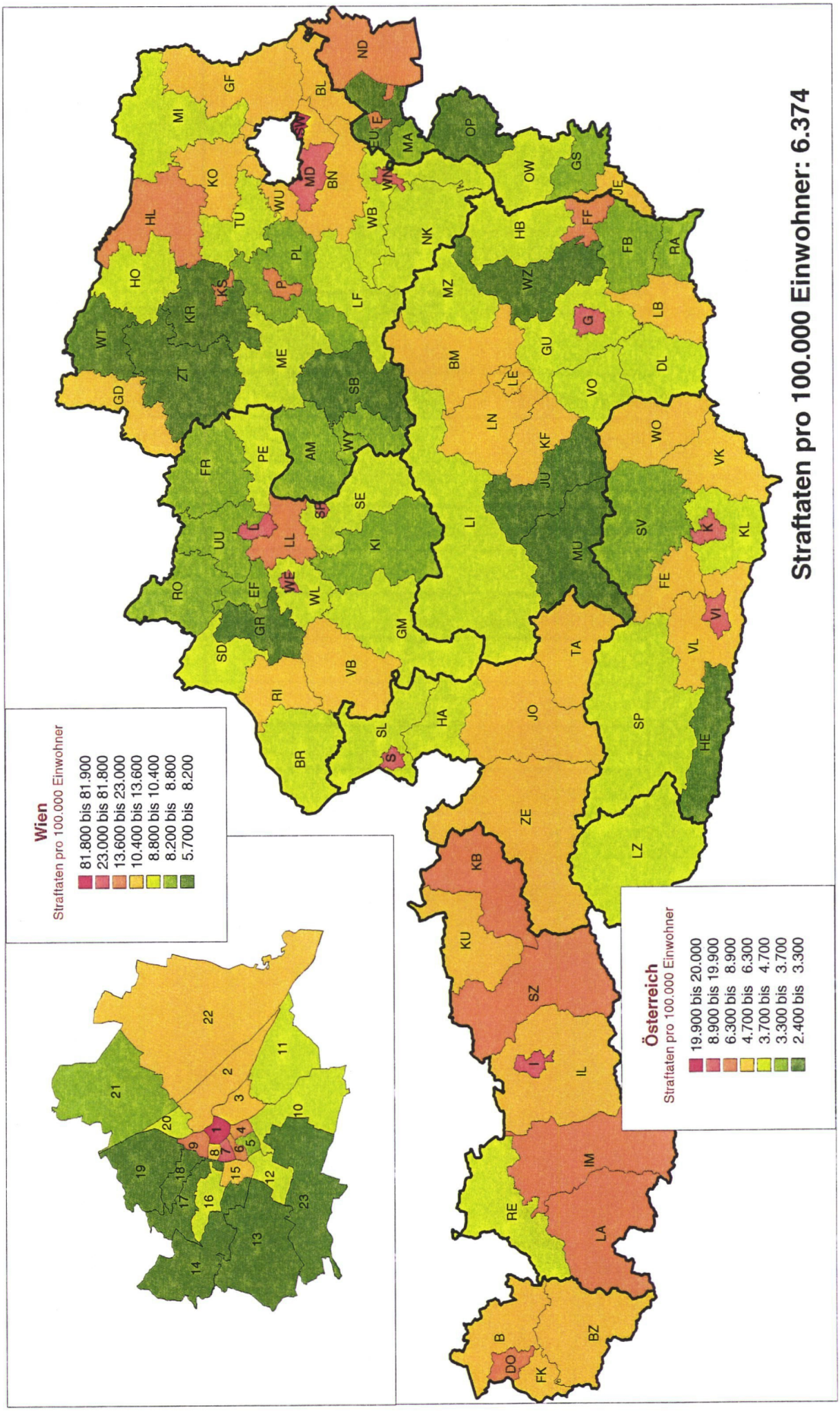
2.1.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

Gesamtkriminalität

Feb - Dez 2000	Häufigkeitszahl
Burgenland	4.604,9
Kärnten	5.619,6
Niederösterreich	5.164,2
Oberösterreich	5.352,4
Salzburg	6.045,1
Steiermark	5.138,8
Tirol	6.615,4
Vorarlberg	5.275,9
Wien	10.145,7
Österreich	6.373,8

Tabelle 2

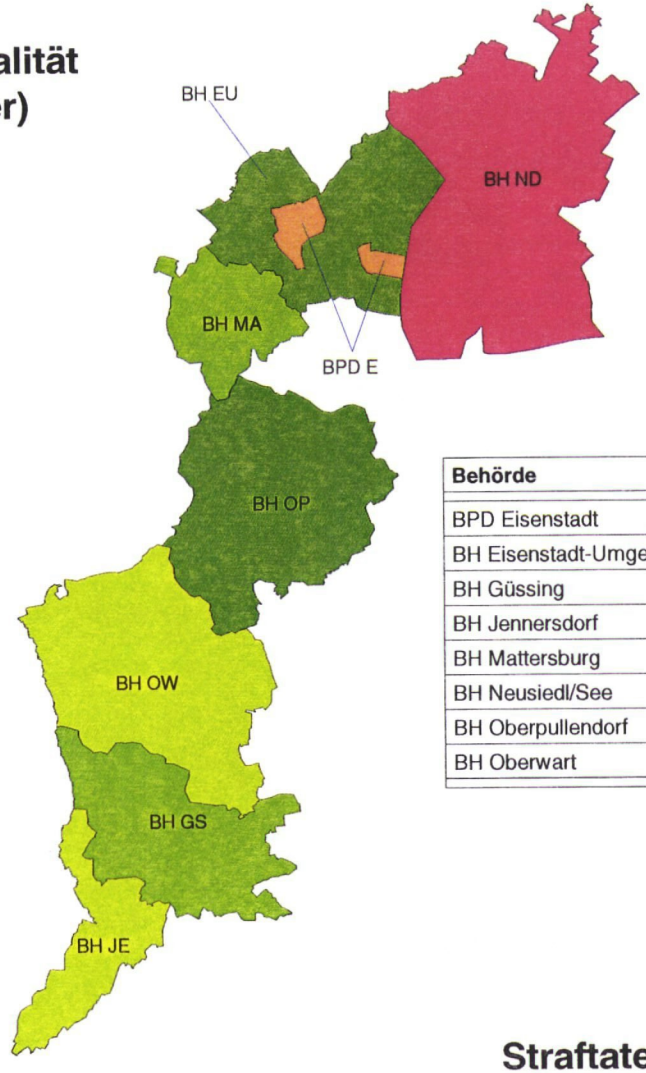

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 6.374
Wien
Straftaten pro 100.000 Einwohner
81.800 bis 81.900
23.000 bis 81.800
13.600 bis 23.000
10.400 bis 13.600
8.800 bis 10.400
8.200 bis 8.800
5.700 bis 8.200
Österreich
Straftaten pro 100.000 Einwohner
19.900 bis 20.000
8.900 bis 19.900
6.300 bis 8.900
4.700 bis 6.300
3.700 bis 4.700
3.300 bis 3.700
2.400 bis 3.300

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Burgenland

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl_Straftaten	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Eisenstadt	944	12.210	7.731
BH Eisenstadt-Umgebung	1.137	36.096	3.150
BH Güssing	944	27.977	3.374
BH Jennersdorf	895	18.045	4.960
BH Mattersburg	1.249	35.075	3.561
BH Neusiedl/See	4.041	49.397	8.181
BH Oberpullendorf	1.163	38.462	3.024
BH Oberwart	2.427	53.783	4.513

Burgenland
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 8.100 bis 8.200
- 7.700 bis 8.100
- 4.500 bis 7.700
- 3.300 bis 4.500
- 3.000 bis 3.300

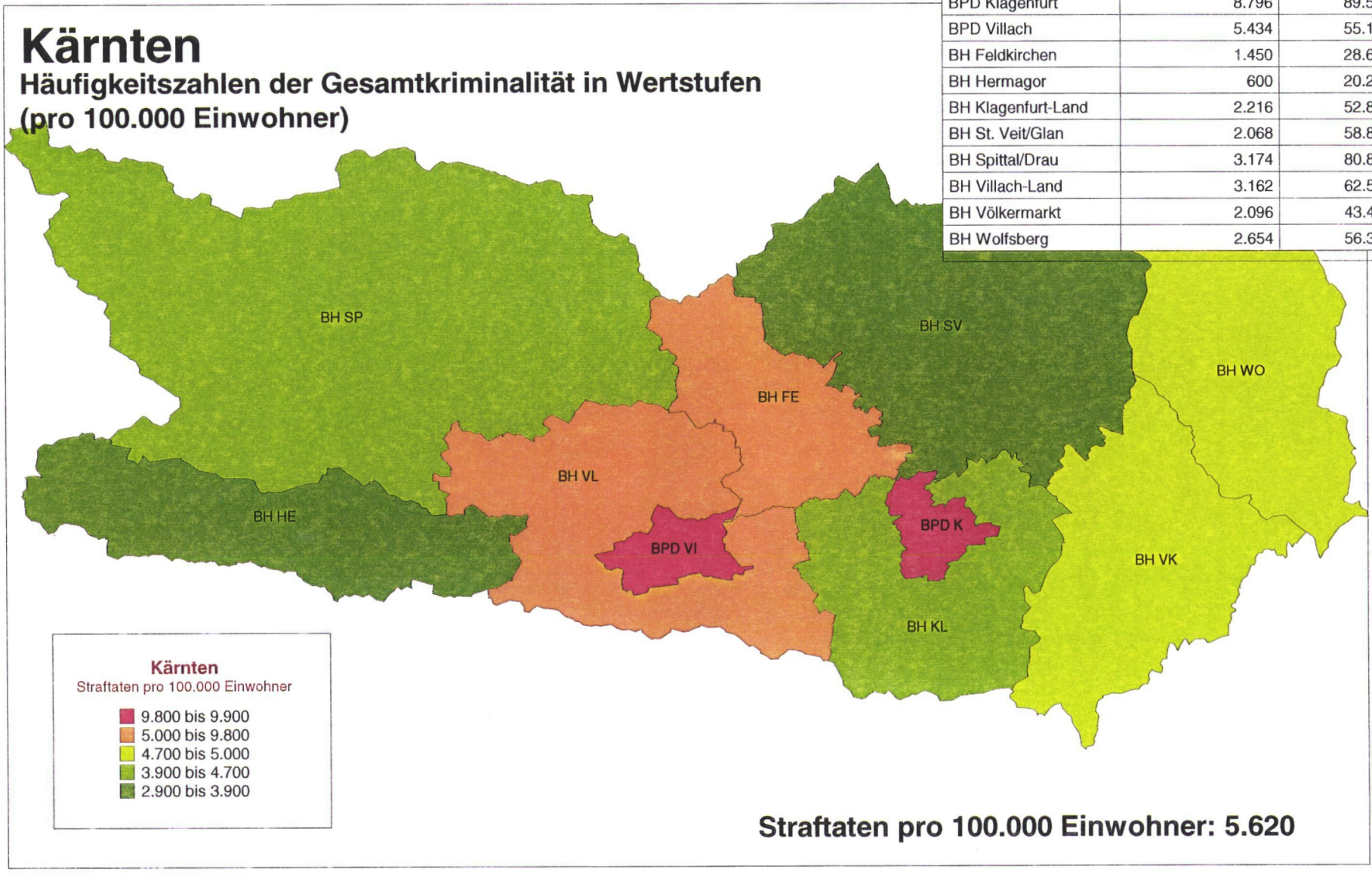
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 4.605

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Behörde	Anzahl_Straftaten	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Klagenfurt	8.796	89.502	9.828
BPD Villach	5.434	55.165	9.850
BH Feldkirchen	1.450	28.632	5.064
BH Hermagor	600	20.245	2.964
BH Klagenfurt-Land	2.216	52.874	4.191
BH St. Veit/Glan	2.068	58.850	3.514
BH Spittal/Drau	3.174	80.802	3.928
BH Villach-Land	3.162	62.596	5.051
BH Völkermarkt	2.096	43.441	4.825
BH Wolfsberg	2.654	56.303	4.714

Kärnten

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



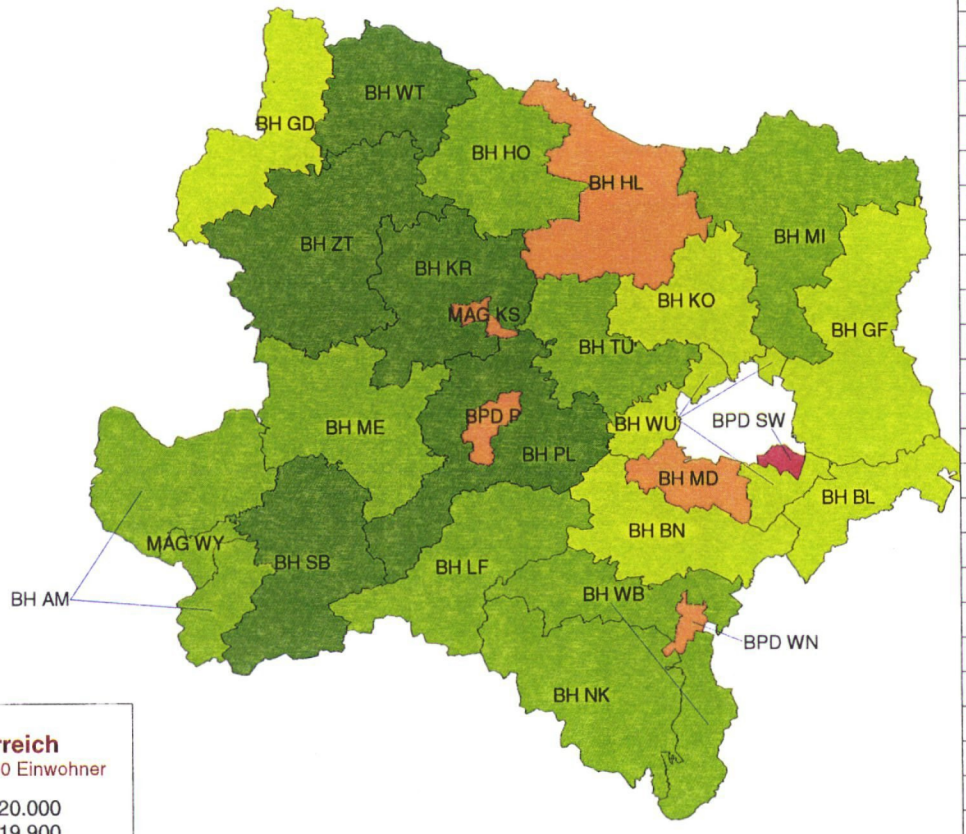
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Niederösterreich

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Niederösterreich
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 19.900 bis 20.000
- 6.800 bis 19.900
- 4.800 bis 6.800
- 3.500 bis 4.800
- 2.800 bis 3.500

Behörde	Anzahl_Straftaten	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Schwechat	2.922	14.683	19.901
BPD St. Pölten	3.700	49.805	7.429
BPD Wr. Neustadt	3.145	35.268	8.917
BH Amstetten	3.737	105.143	3.554
BH Baden	6.543	115.425	5.669
BH Bruck/Leitha	2.035	38.503	5.285
BH Gänserndorf	4.391	80.687	5.442
BH Gmünd	2.002	41.314	4.846
BH Hollabrunn	3.367	49.066	6.862
BH Horn	1.218	32.465	3.752
BH Korneuburg	3.459	61.013	5.669
BH Krems	1.663	52.589	3.162
BH Lilienfeld	1.107	27.072	4.089
BH Melk	3.008	73.319	4.103
BH Mistelbach	2.982	70.922	4.205
BH Mödling	12.790	100.456	12.732
BH Neunkirchen	3.549	85.503	4.151
BH Scheibbs	1.158	40.528	2.857
BH St. Pölten	2.996	87.482	3.425
BH Tulln	2.266	57.631	3.932
BH Waidhofen/Thaya	869	28.607	3.038
BH Wien-Umgebung	4.669	94.001	4.967
BH Wiener Neustadt	2.569	66.462	3.865
BH Zwettl	1.303	46.247	2.817
Mag. Krems	1.789	22.783	7.852
Mag. Waidhofen/Ybbs	415	11.435	3.629

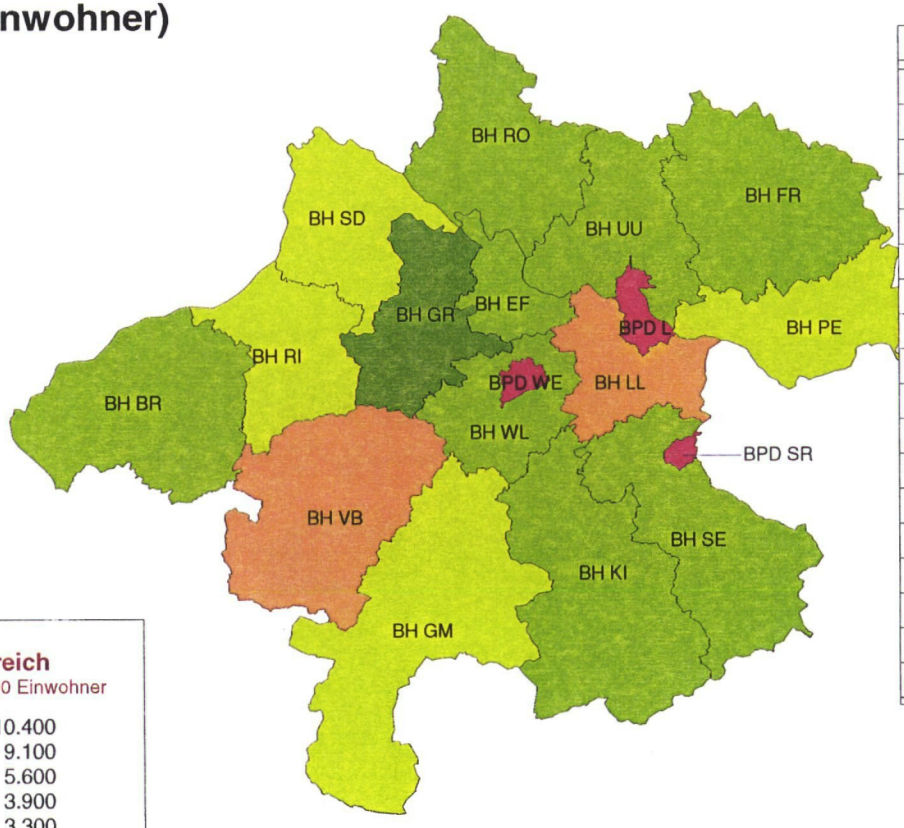
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.164

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Oberösterreich

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Oberösterreich
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 9.100 bis 10.400
- 5.600 bis 9.100
- 3.900 bis 5.600
- 3.300 bis 3.900
- 3.000 bis 3.300

Behörde	Anzahl_Straftaten	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Linz	18.818	202.855	9.277
BPD Steyr	3.615	39.542	9.142
BPD Wels	5.503	53.042	10.375
BH Braunau	3.392	91.463	3.709
BH Eferding	1.008	28.726	3.509
BH Freistadt	2.050	61.101	3.355
BH Gmunden	3.976	95.949	4.144
BH Grieskirchen	1.809	59.744	3.028
BH Kirchdorf/Krems	1.830	51.608	3.546
BH Linz-Land	8.786	119.343	7.362
BH Perg	2.572	59.054	4.355
BH Ried/Innkreis	2.666	55.722	4.784
BH Rohrbach	2.013	56.547	3.560
BH Schärding	2.234	56.334	3.966
BH Steyr-Land	2.052	54.590	3.759
BH Uhrfahr-Umgebung	2.455	69.717	3.521
BH Vöcklabruck	6.798	120.275	5.652
BH Wels-Land	2.260	58.332	3.874

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.352

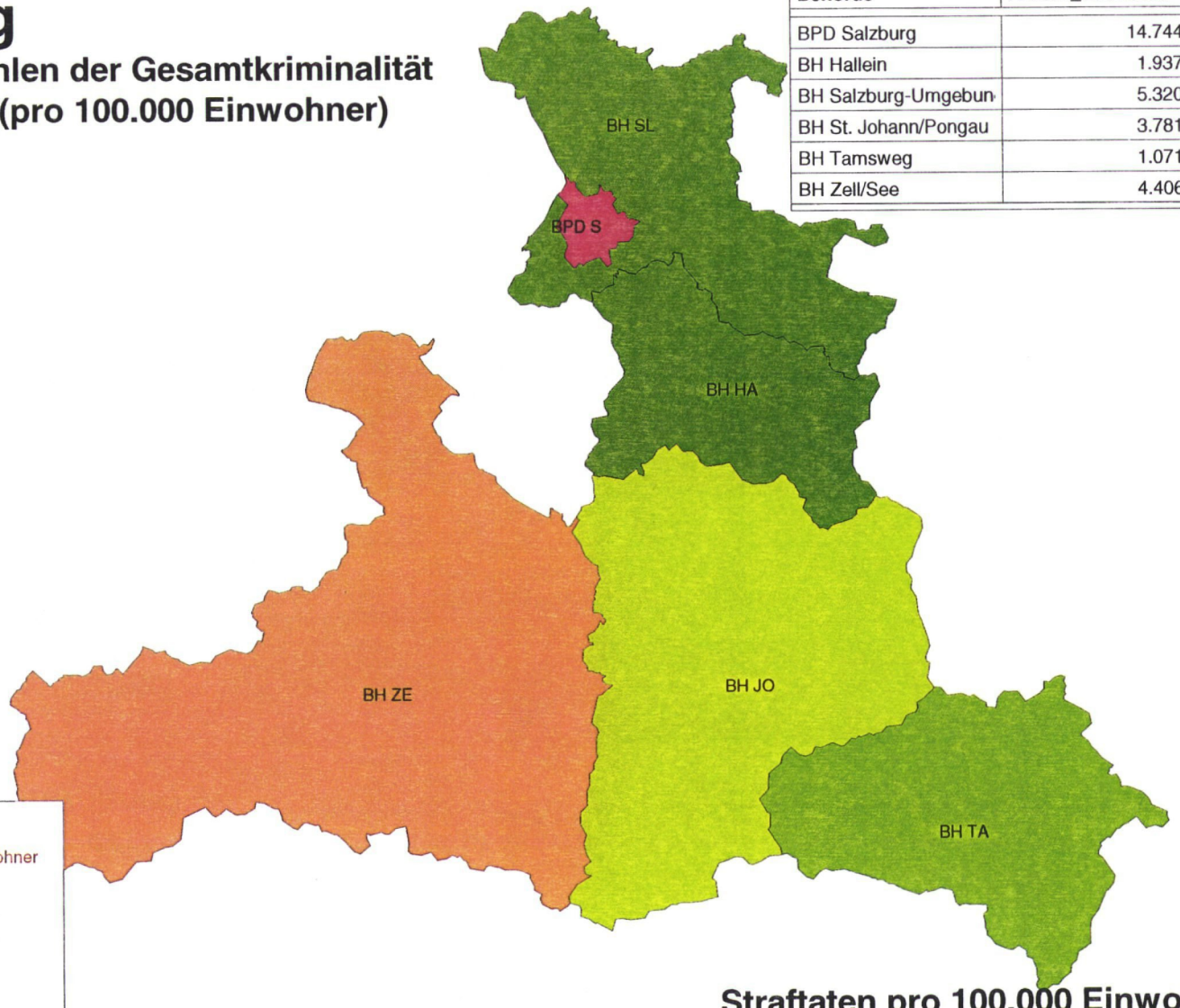
www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Salzburg

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Anzahl_Straftaten	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Salzburg	14.744	143.971	10.241
BH Hallein	1.937	50.396	3.844
BH Salzburg-Umgebun	5.320	118.137	4.503
BH St. Johann/Pongau	3.781	71.955	5.255
BH Tamsweg	1.071	20.622	5.193
BH Zell/See	4.406	77.277	5.702



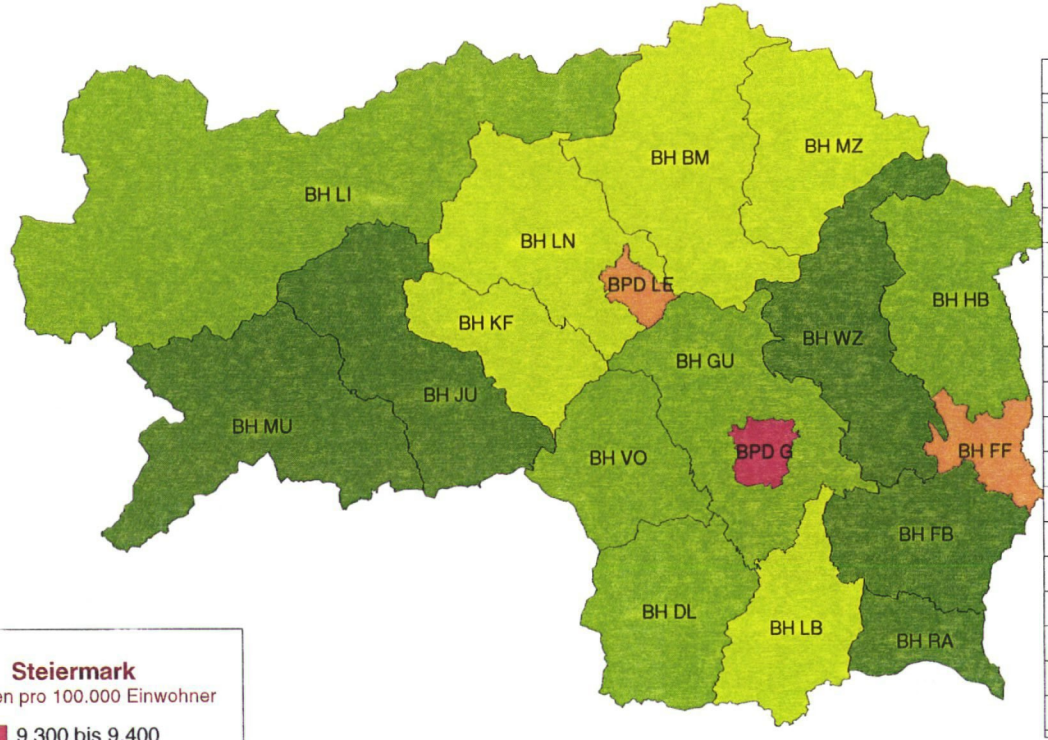
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 6.045

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Steiermark

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Steiermark
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 9.300 bis 9.400
- 6.100 bis 9.300
- 4.500 bis 6.100
- 3.800 bis 4.500
- 2.400 bis 3.800

Behörde	Anzahl_Straftaten	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Graz	21.736	232.155	9.363
BPD Leoben	1.773	28.897	6.136
BH Bruck/Mur	3.605	67.774	5.319
BH Deutschlandsberg	2.421	60.581	3.996
BH Feldbach	2.229	65.751	3.390
BH Fürstenfeld	1.582	22.293	7.096
BH Graz-Umgebung	4.986	118.048	4.224
BH Hartberg	2.613	66.787	3.912
BH Judenburg	1.572	50.112	3.137
BH Knittelfeld	1.543	29.526	5.226
BH Leibnitz	3.641	71.712	5.077
BH Leoben	2.147	44.475	4.827
BH Liezen	3.397	81.352	4.176
BH Murau	799	32.257	2.477
BH Mürzzuschlag	2.056	44.762	4.593
BH Bad Radkersburg	845	24.799	3.407
BH Voitsberg	2.125	54.577	3.894
BH Weiz	2.712	83.207	3.259

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.139

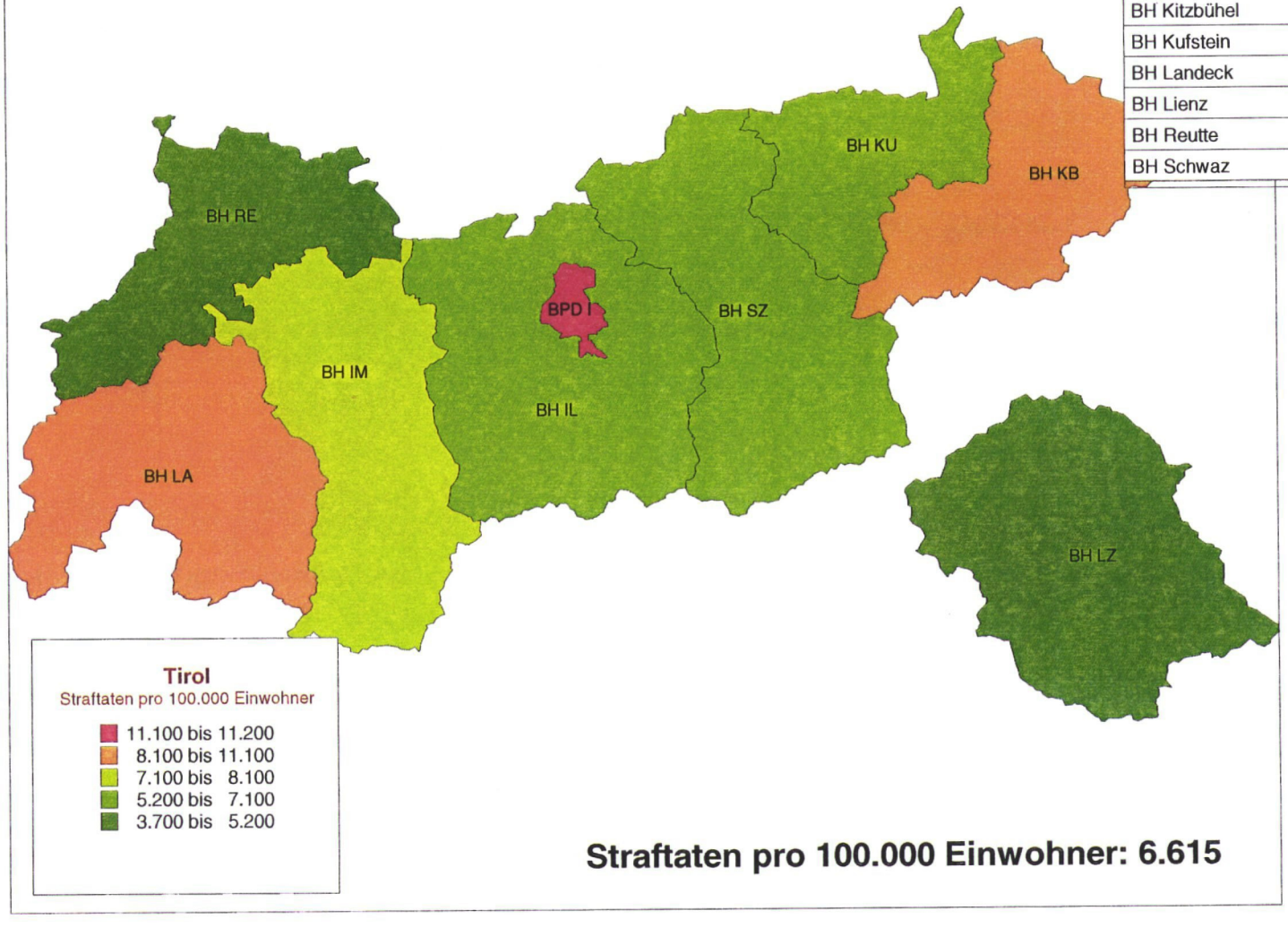
www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Tirol

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Anzahl_Straftaten	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Innsbruck	12.810	114.996	11.140
BH Imst	3.348	46.833	7.149
BH Innsbruck-Land	8.403	141.334	5.945
BH Kitzbühel	4.405	54.127	8.138
BH Kufstein	4.442	84.627	5.249
BH Landeck	3.416	40.207	8.496
BH Lienz	1.836	48.338	3.798
BH Reutte	1.240	29.140	4.255
BH Schwaz	4.404	68.692	6.411

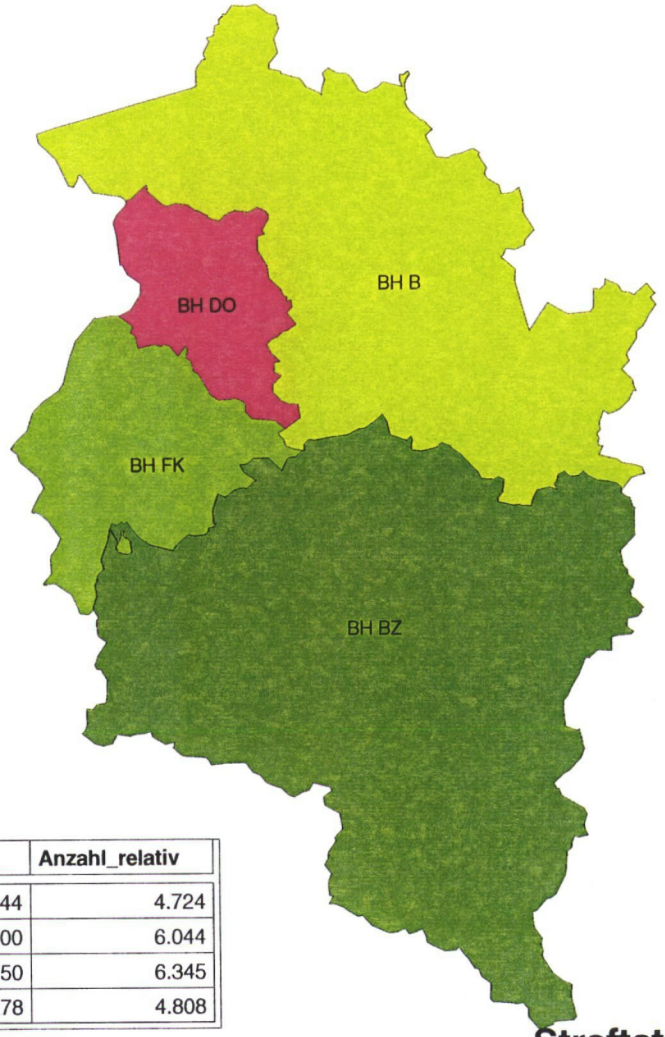


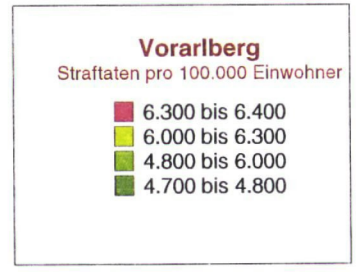
www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Vorarlberg

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)





Behörde	Anzahl_Straftaten	Einwohner	Anzahl_relativ
BH Bludenz	2.690	56.944	4.724
BH Bregenz	6.981	115.500	6.044
BH Dornbirn	4.616	72.750	6.345
BH Feldkirch	4.148	86.278	4.808

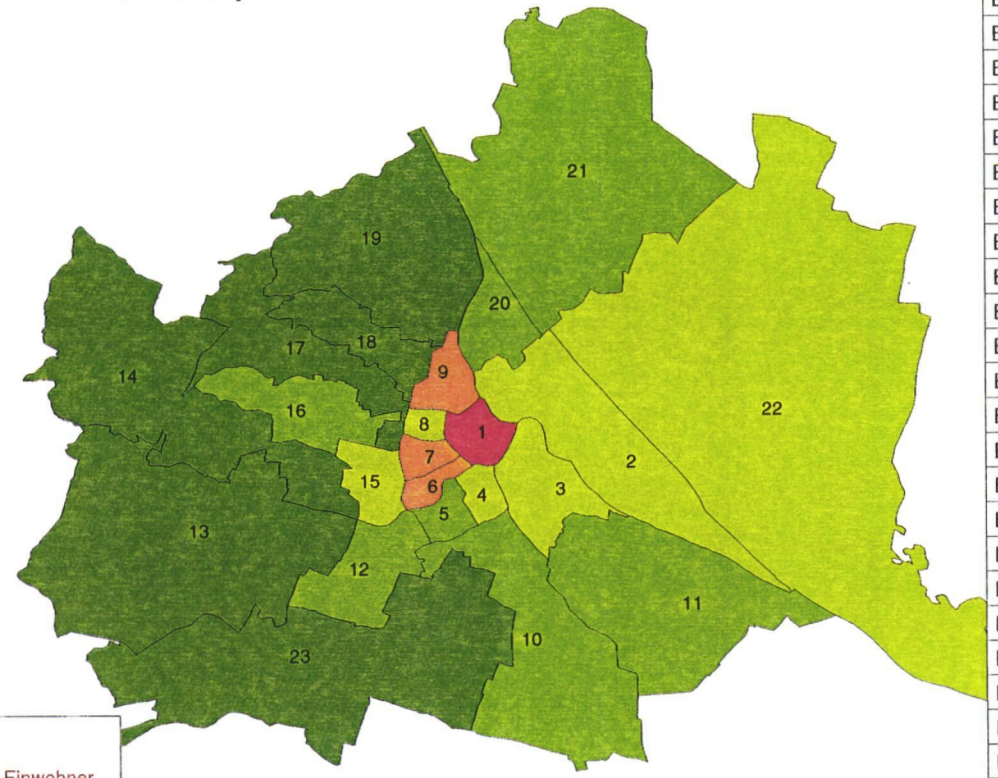
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.276

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Wien

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Wien
Straftaten pro 100.000 Einwohner

- 81.800 bis 81.900
- 14.800 bis 81.800
- 10.400 bis 14.800
- 8.200 bis 10.400
- 5.700 bis 8.200

Behörde	Anzahl_Straftaten	Einwohner	Anzahl_relativ
BPK Innere Stadt	14.736	18.002	81.858
BPK Leopoldstadt	10.990	93.542	11.749
BPK Landstrasse	9.877	84.500	11.689
BPK Wieden	4.302	31.410	13.696
BPK Margareten	4.232	51.521	8.214
BPK Mariahilf	4.505	30.298	14.869
BPK Neubau	6.993	30.396	23.006
BPK Josefstadt	2.504	23.850	10.499
BPK Alsergrund	6.330	40.416	15.662
BPK Favoriten	13.789	147.636	9.340
BPK Simmering	6.071	66.881	9.077
BPK Meidling	7.243	79.592	9.100
BPK Hietzing	3.868	54.909	7.044
BPK Penzing	5.574	80.822	6.897
BPK Schmelz	8.080	69.309	11.658
BPK Ottakring	7.880	88.931	8.861
BPK Hernals	3.781	50.944	7.422
BPK Währing	3.515	49.761	7.064
BPK Döbling	3.854	67.377	5.720
BPK Brigittenau	6.560	71.876	9.127
BPK Floridsdorf	9.917	119.415	8.305
BPK Donaustadt	13.083	106.589	12.274
BPK Liesing	5.526	81.871	6.750

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 10.146

2.1.3 Aufklärungsquote

Österreich

Gesamtkriminalität

Feb - Dez 2000	Aufklärungsquote
Burgenland	56,9%
Kärnten	54,5%
Niederösterreich	55,5%
Oberösterreich	57,5%
Salzburg	47,3%
Steiermark	51,6%
Tirol	52,1%
Vorarlberg	58,9%
Wien	36,9%
Österreich	48,7%

Tabelle 3

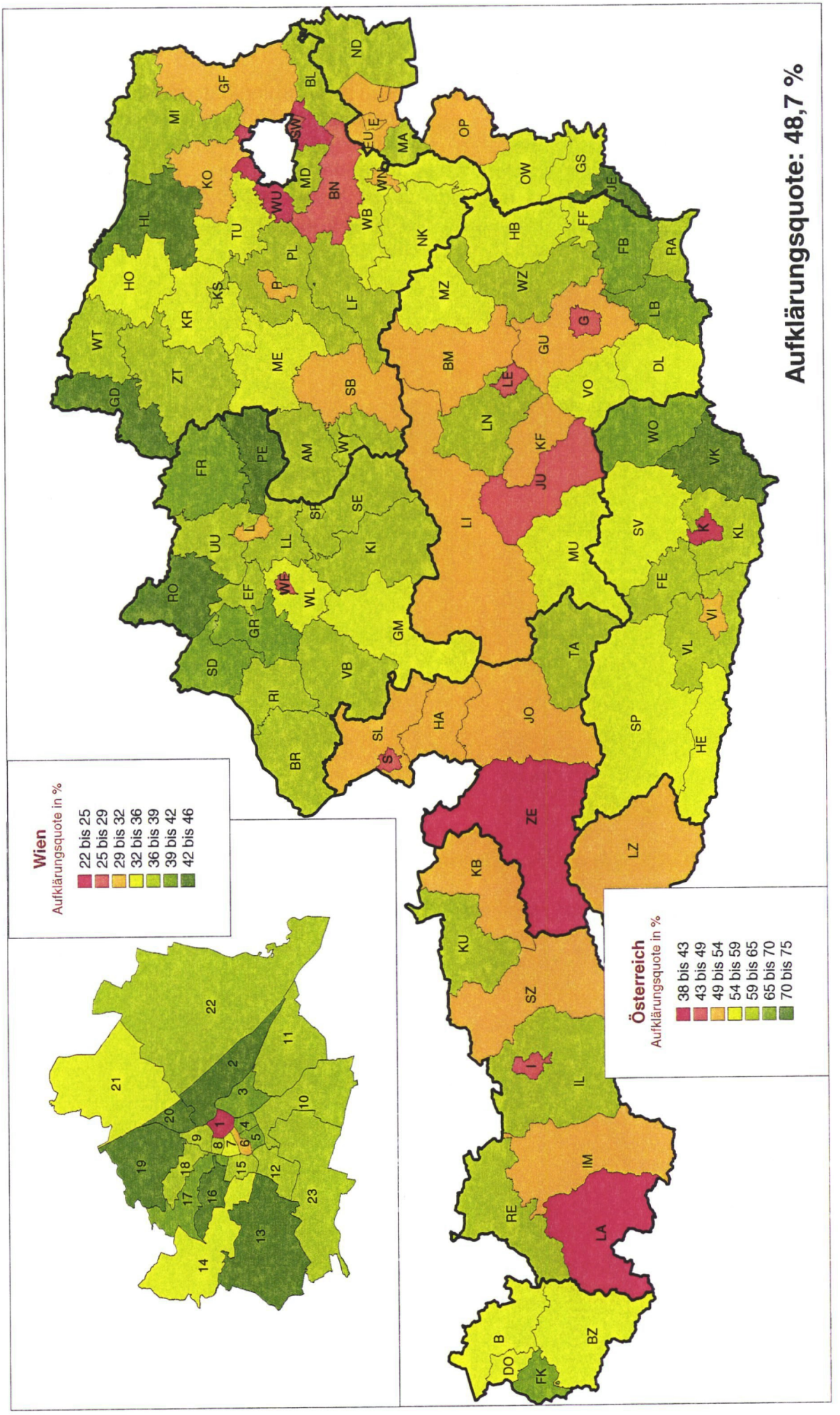
In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im Speziellen wäre darauf zu verweisen, dass die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im Wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt" die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflusst.

Hiebei soll noch erwähnt werden, dass im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilsmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilsmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müssten (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 26).

Einem nicht unerheblichen Einfluss kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht werden. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangene Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im Allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen

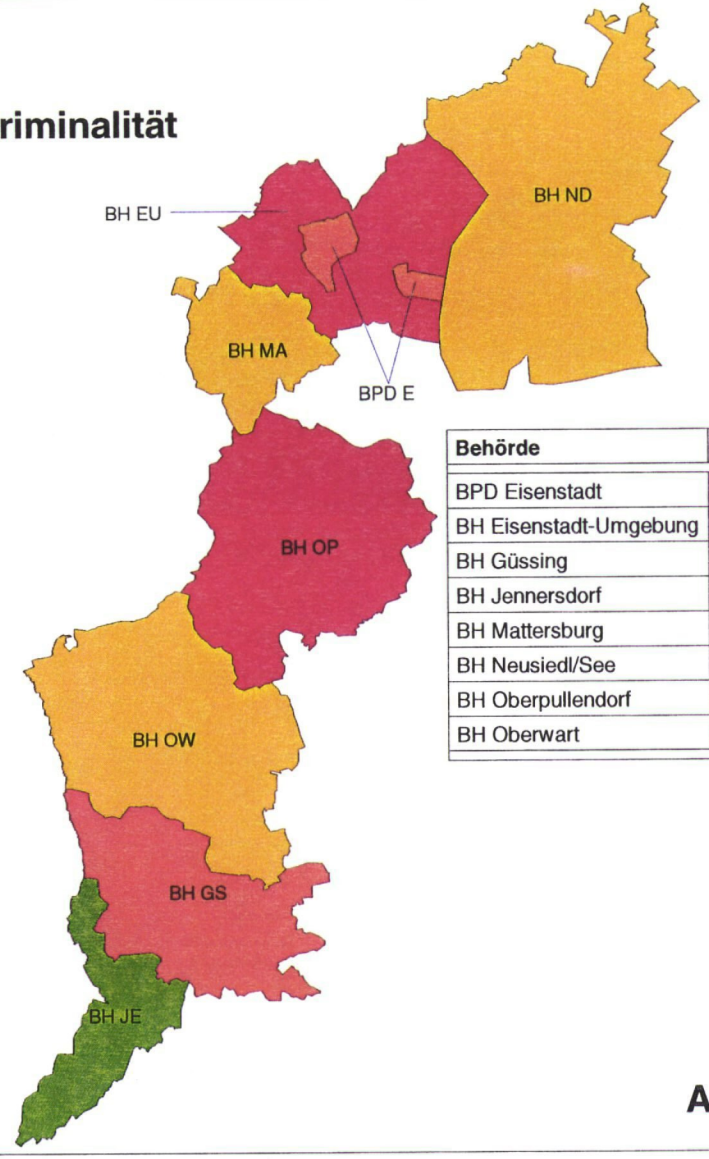


www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Burgenland

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Eisenstadt	944	501	53
BH Eisenstadt-Umgebung	1.137	580	51
BH Güssing	944	519	55
BH Jennersdorf	895	630	70
BH Mattersburg	1.249	736	59
BH Neusiedl/See	4.041	2.375	59
BH Oberpullendorf	1.163	565	49
BH Oberwart	2.427	1.379	57

Burgenland
Aufklärungsquote in %

- 49 bis 53
- 53 bis 57
- 57 bis 62
- 62 bis 66
- 66 bis 70

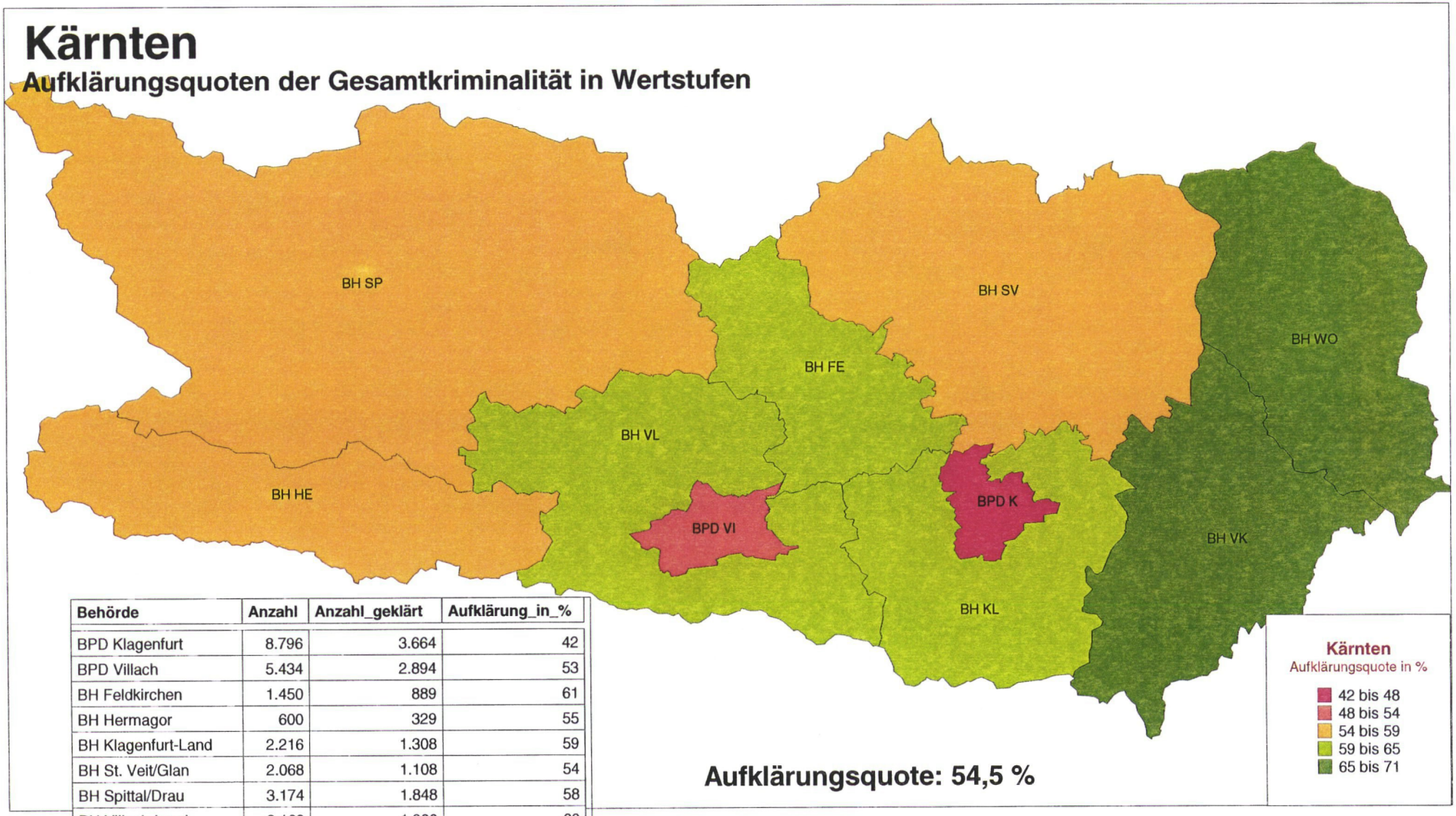
Aufklärungsquote: 56, 9 %

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Kärnten

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Klagenfurt	8.796	3.664	42
BPD Villach	5.434	2.894	53
BH Feldkirchen	1.450	889	61
BH Hermagor	600	329	55
BH Klagenfurt-Land	2.216	1.308	59
BH St. Veit/Glan	2.068	1.108	54
BH Spittal/Drau	3.174	1.848	58
BH Villach-Land	3.162	1.900	60
BH Völkermarkt	2.096	1.493	71
BH Wolfsberg	2.654	1.829	69

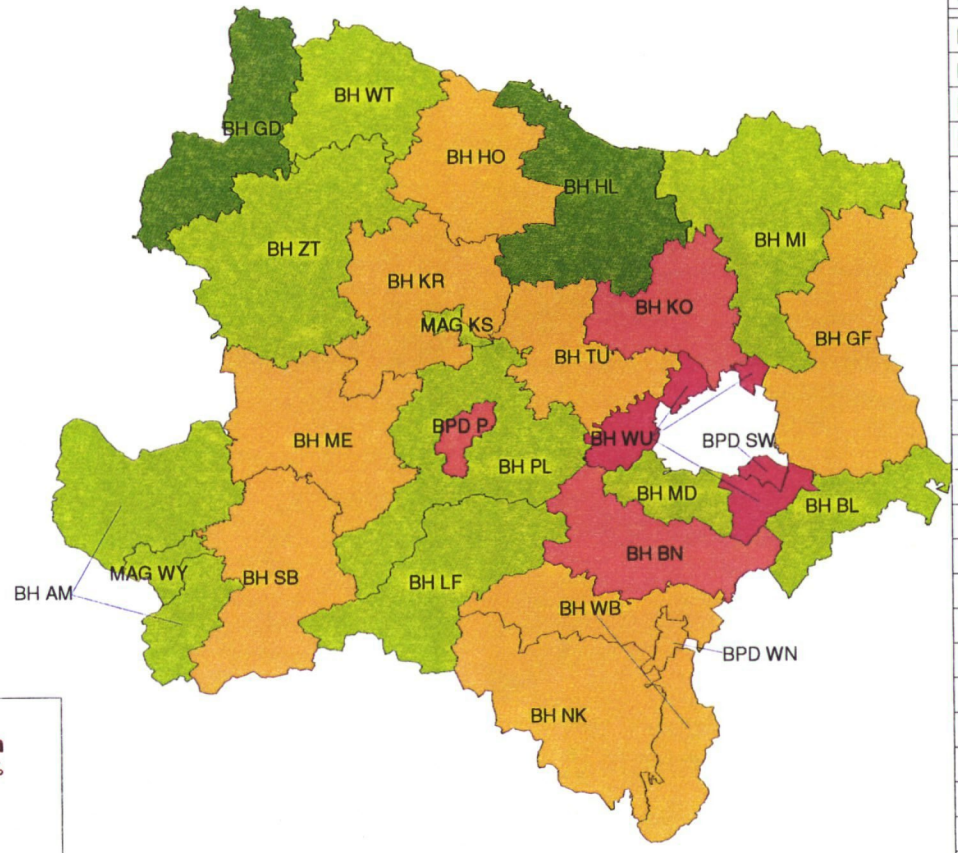
Aufklärungsquote: 54,5 %

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Niederösterreich

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen

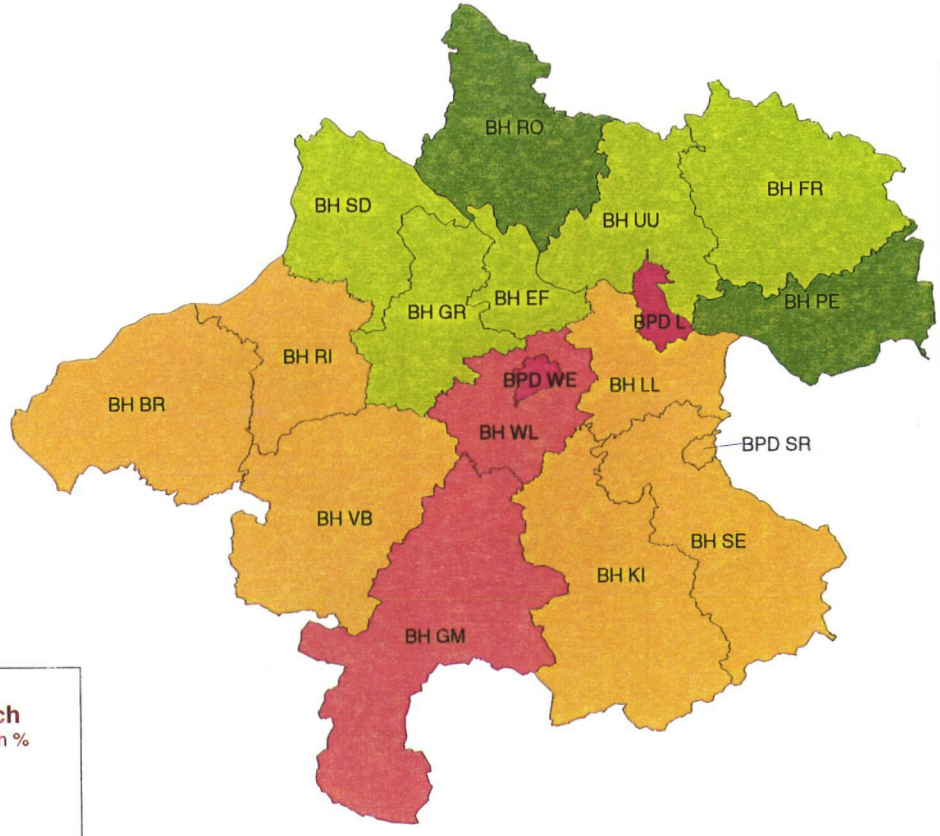


Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Schwechat	2.922	1.246	43
BPD St. Pölten	3.700	1.856	50
BPD Wr. Neustadt	3.145	1.651	52
BH Amstetten	3.737	2.222	59
BH Baden	6.543	3.140	48
BH Bruck/Leitha	2.035	1.297	64
BH Gänserndorf	4.391	2.323	53
BH Gmünd	2.002	1.459	73
BH Hollabrunn	3.367	2.438	72
BH Horn	1.218	652	54
BH Korneuburg	3.459	1.756	51
BH Krems	1.663	922	55
BH Lilienfeld	1.107	698	63
BH Melk	3.008	1.709	57
BH Mistelbach	2.982	1.780	60
BH Mödling	12.790	7.513	59
BH Neunkirchen	3.549	2.021	57
BH Scheibbs	1.158	601	52
BH St. Pölten	2.996	1.820	61
BH Tulln	2.266	1.276	56
BH Waidhofen/Thaya	869	535	62
BH Wien-Umgebung	4.669	1.753	38
BH Wiener Neustadt	2.569	1.435	56
BH Zwettl	1.303	799	61
Mag. Krems	1.789	1.066	60
Mag. Waidhofen/Ybbs	415	249	60

Aufklärungsquote: 55,5 %

Oberösterreich

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Oberösterreich
Aufklärungsquote in %

- 46 bis 52
- 52 bis 58
- 58 bis 63
- 63 bis 69
- 69 bis 75

Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Linz	18.818	9.530	51
BPD Steyr	3.615	2.195	61
BPD Wels	5.503	2.519	46
BH Braunau	3.392	2.108	62
BH Eferding	1.008	642	64
BH Freistadt	2.050	1.369	67
BH Gmunden	3.976	2.160	54
BH Grieskirchen	1.809	1.235	68
BH Kirchdorf/Krems	1.830	1.083	59
BH Linz-Land	8.786	5.150	59
BH Perg	2.572	1.807	70
BH Ried/Innkreis	2.666	1.628	61
BH Rohrbach	2.013	1.515	75
BH Schärding	2.234	1.467	66
BH Steyr-Land	2.052	1.229	60
BH Uhrfahr-Umgebung	2.455	1.571	64
BH Vöcklabruck	6.798	3.993	59
BH Wels-Land	2.260	1.282	57

Aufklärungsquote: 57,5 %

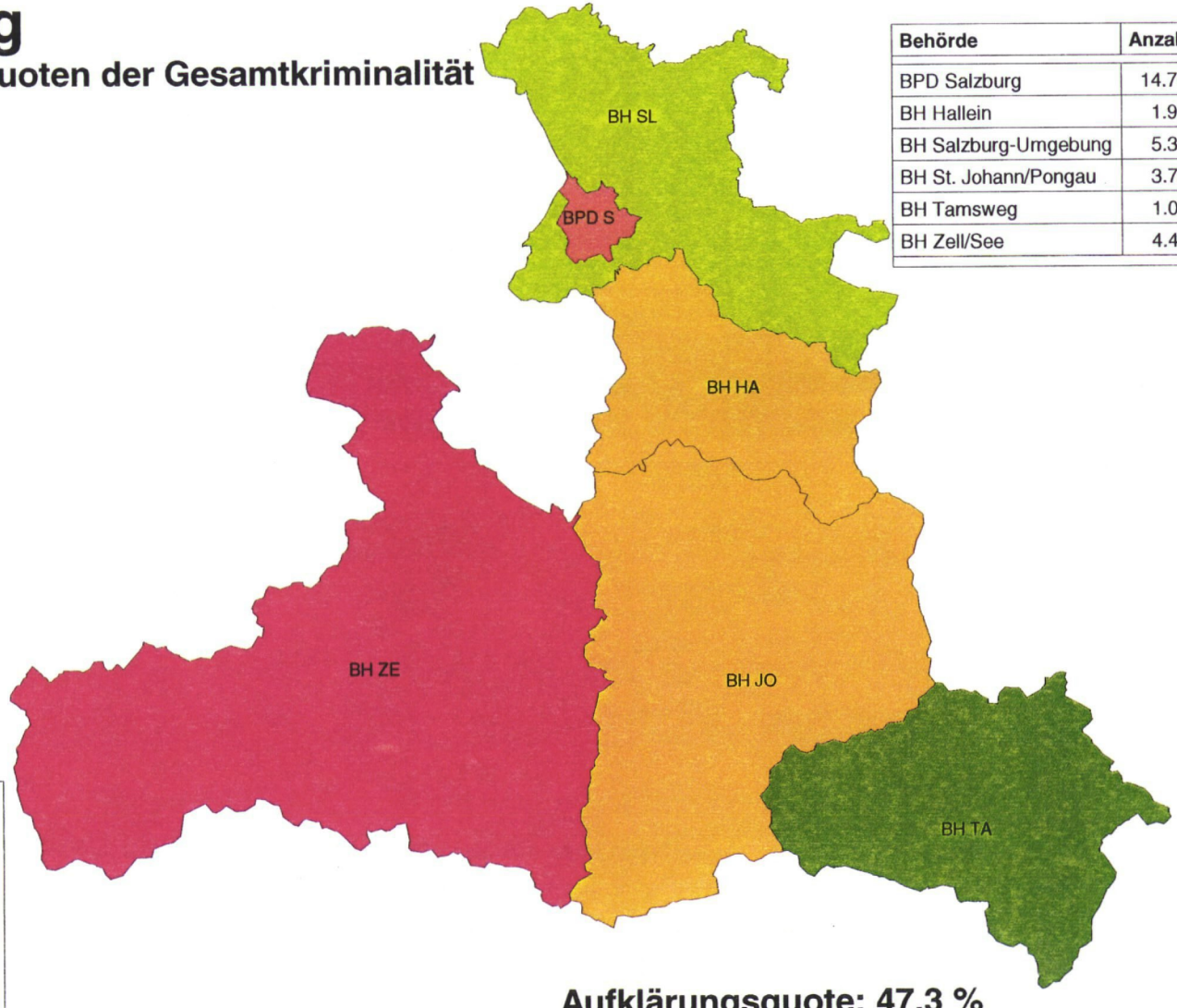
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Salzburg

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen

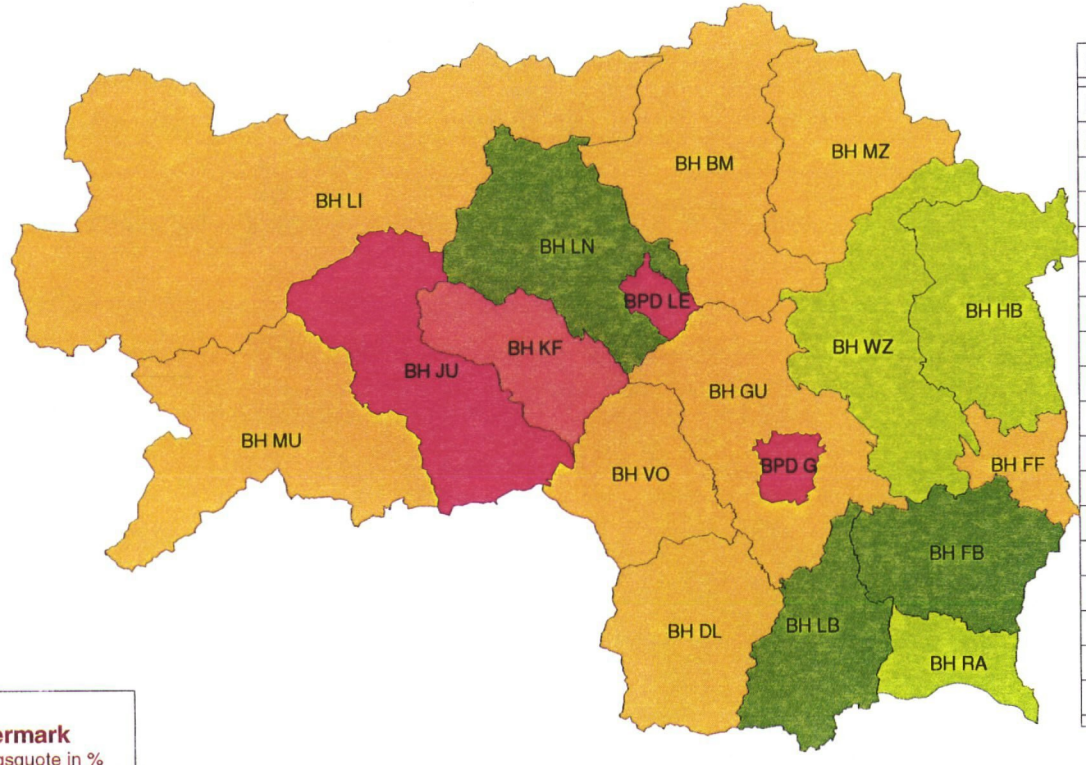


Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Salzburg	14.744	6.604	45
BH Hallein	1.937	972	50
BH Salzburg-Umgebung	5.320	2.769	52
BH St. Johann/Pongau	3.781	1.936	51
BH Tamsweg	1.071	636	59
BH Zell/See	4.406	1.865	42

Aufklärungsquote: 47,3 %

Steiermark

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Graz	21.736	9.461	44
BPD Leoben	1.773	817	46
BH Bruck/Mur	3.605	1.898	53
BH Deutschlandsberg	2.421	1.315	54
BH Feldbach	2.229	1.440	65
BH Fürstenfeld	1.582	858	54
BH Graz-Umgebung	4.986	2.629	53
BH Hartberg	2.613	1.516	58
BH Judenburg	1.572	709	45
BH Knittelfeld	1.543	800	52
BH Leibnitz	3.641	2.414	66
BH Leoben	2.147	1.340	62
BH Liezen	3.397	1.810	53
BH Murau	799	443	55
BH Mürzzuschlag	2.056	1.109	54
BH Bad Radkersburg	845	499	59
BH Voitsberg	2.125	1.186	56
BH Weiz	2.712	1.615	60

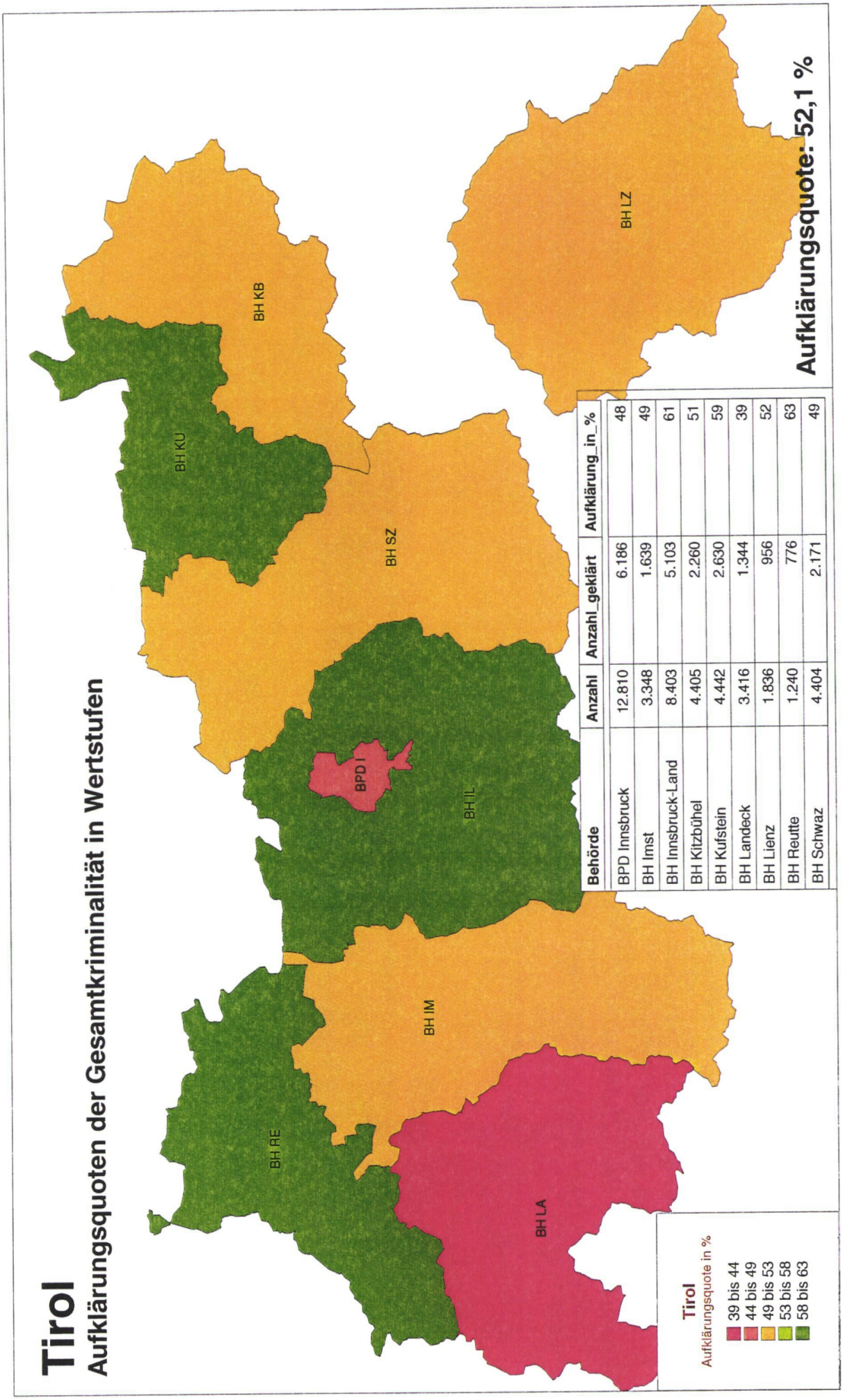
Steiermark
Aufklärungsquote in %

- 44 bis 48
- 48 bis 53
- 53 bis 57
- 57 bis 62
- 62 bis 66

Aufklärungsquote: 51,6 %

www.parlament.gv.at

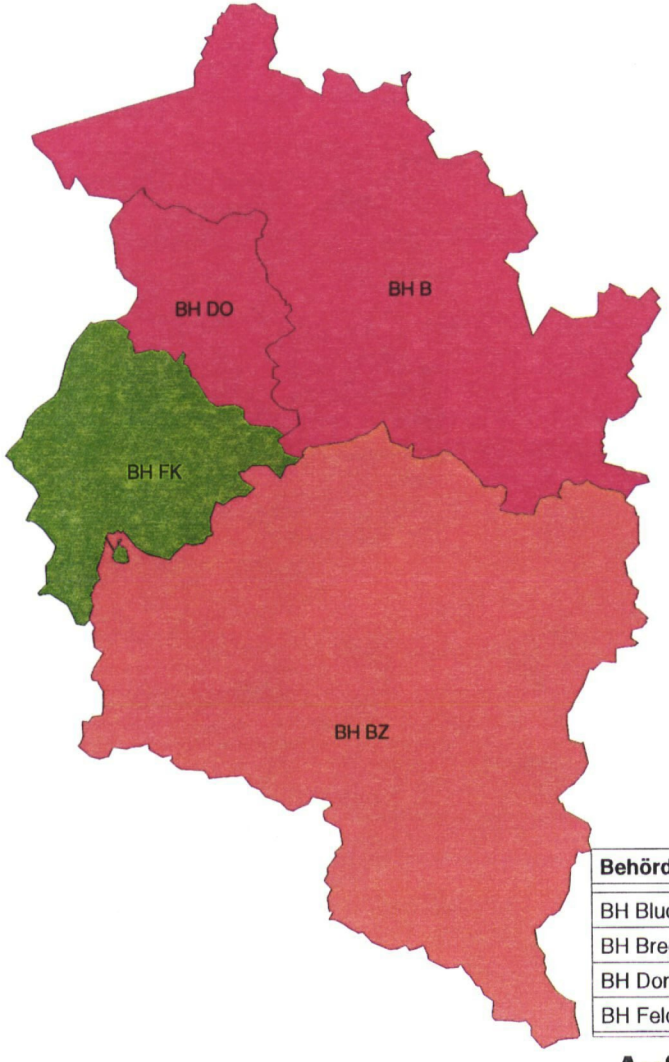
KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Innsbruck	12.810	6.186	48
BH Imst	3.348	1.639	49
BH Innsbruck-Land	8.403	5.103	61
BH Kitzbühel	4.405	2.260	51
BH Kufstein	4.442	2.630	59
BH Landeck	3.416	1.344	39
BH Lienz	1.836	956	52
BH Reutte	1.240	776	63
BH Schwaz	4.404	2.171	49

Vorarlberg

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Vorarlberg
Aufklärungsquote in %
- 56 bis 58
- 58 bis 61
- 61 bis 63
- 63 bis 66
- 66 bis 68

Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BH Bludenz	2.690	1.558	58
BH Bregenz	6.981	3.925	56
BH Dornbirn	4.616	2.576	56
BH Feldkirch	4.148	2.803	68

Aufklärungsquote: 58,9 %

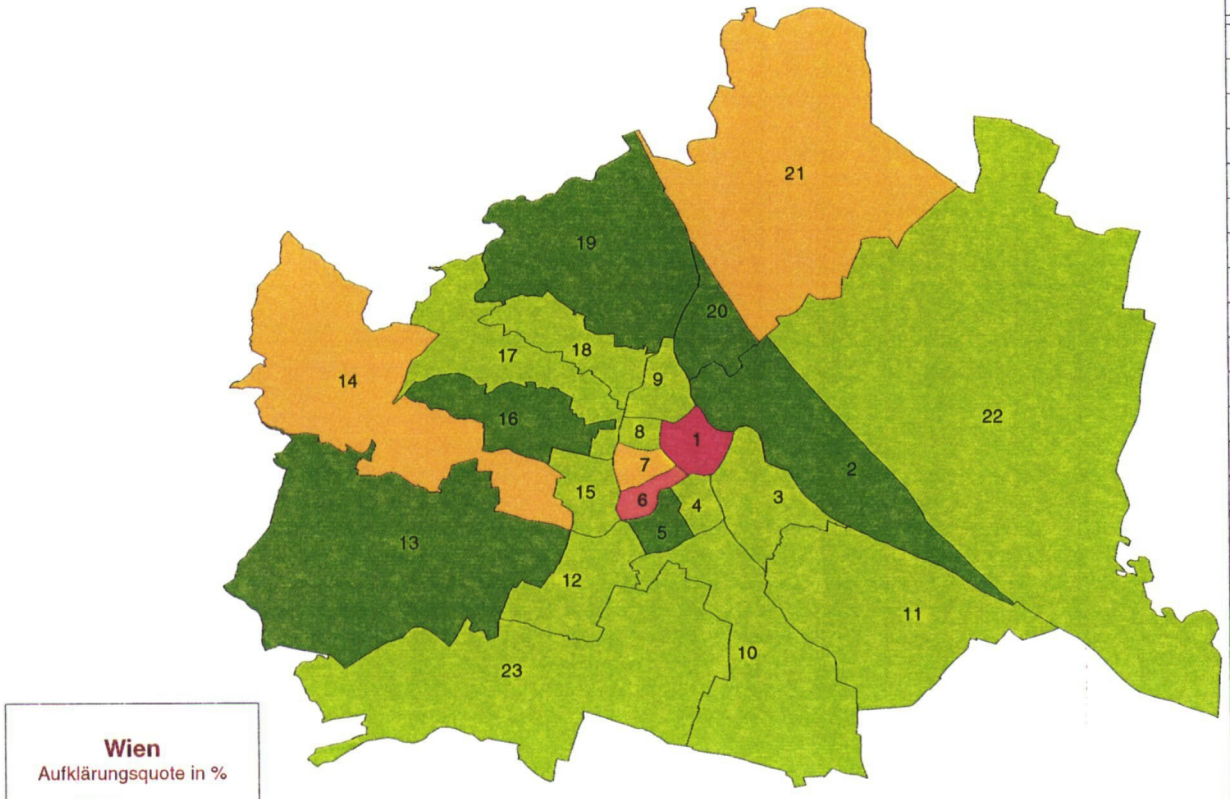
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Wien

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPK Innere Stadt	14.736	3.259	22
BPK Leopoldstadt	10.990	5.031	46
BPK Landstrasse	9.877	3.808	39
BPK Wieden	4.302	1.740	40
BPK Margareten	4.232	1.714	41
BPK Mariahilf	4.505	1.382	31
BPK Neubau	6.993	2.283	33
BPK Josefstadt	2.504	905	36
BPK Alsergrund	6.330	2.325	37
BPK Favoriten	13.789	4.940	36
BPK Simmering	6.071	2.252	37
BPK Meidling	7.243	2.722	38
BPK Hietzing	3.868	1.734	45
BPK Penzing	5.574	1.838	33
BPK Schmelz	8.080	2.983	37
BPK Ottakring	7.880	3.472	44
BPK Hernals	3.781	1.459	39
BPK Währing	3.515	1.345	38
BPK Döbling	3.854	1.774	46
BPK Brigittenau	6.560	2.727	42
BPK Floridsdorf	9.917	3.434	35
BPK Donaustadt	13.083	4.986	38
BPK Liesing	5.526	2.055	37

Aufklärungsquote: 36,9 %

2.2 Verbrechen der Gesamtkriminalität

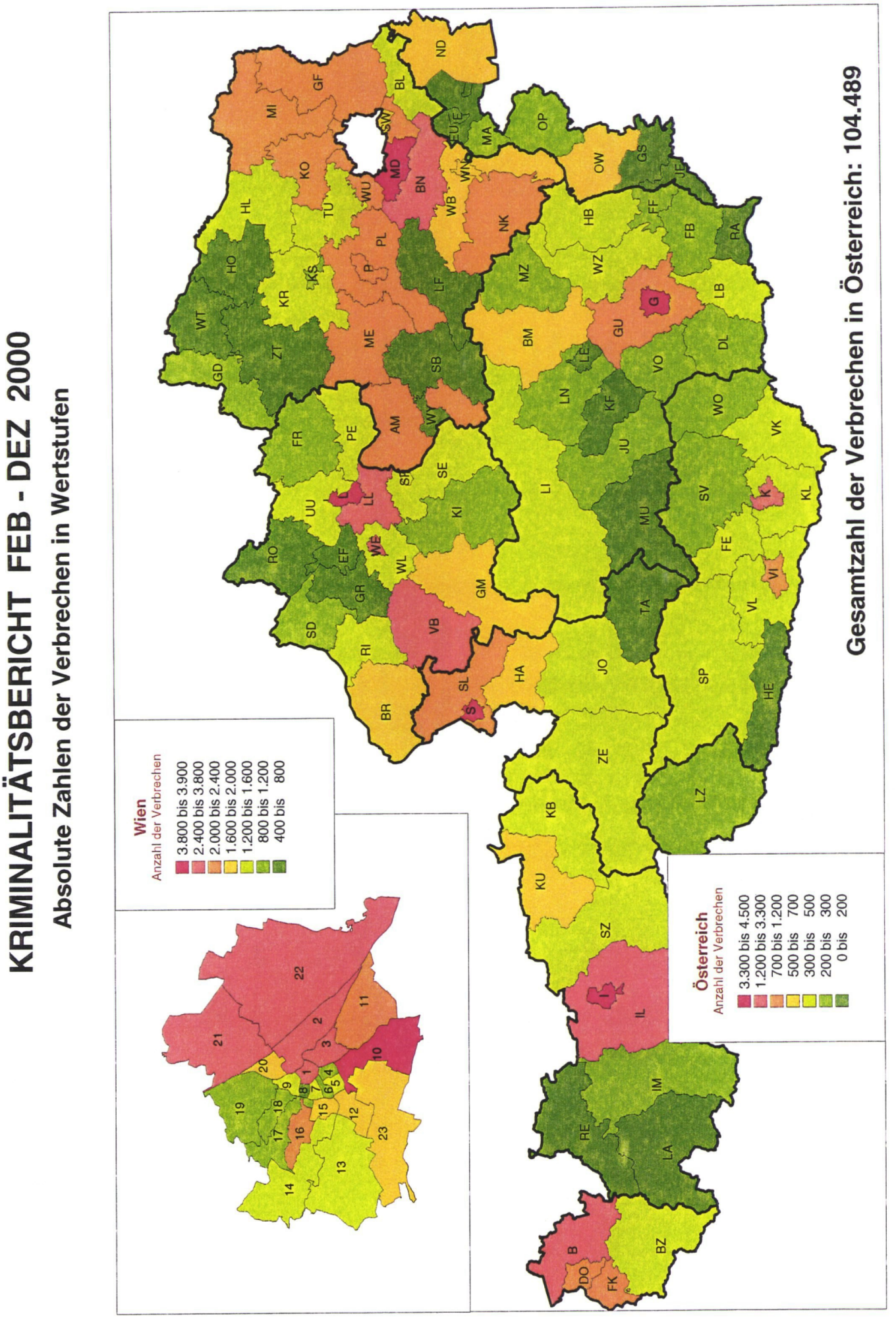
2.2.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Österreich

Verbrechen

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle
Burgenland	2.247
Kärnten	5.107
Niederösterreich	17.259
Oberösterreich	13.703
Salzburg	5.841
Steiermark	9.743
Tirol	6.971
Vorarlberg	3.559
Wien	40.059
Österreich	104.489

Tabelle 4

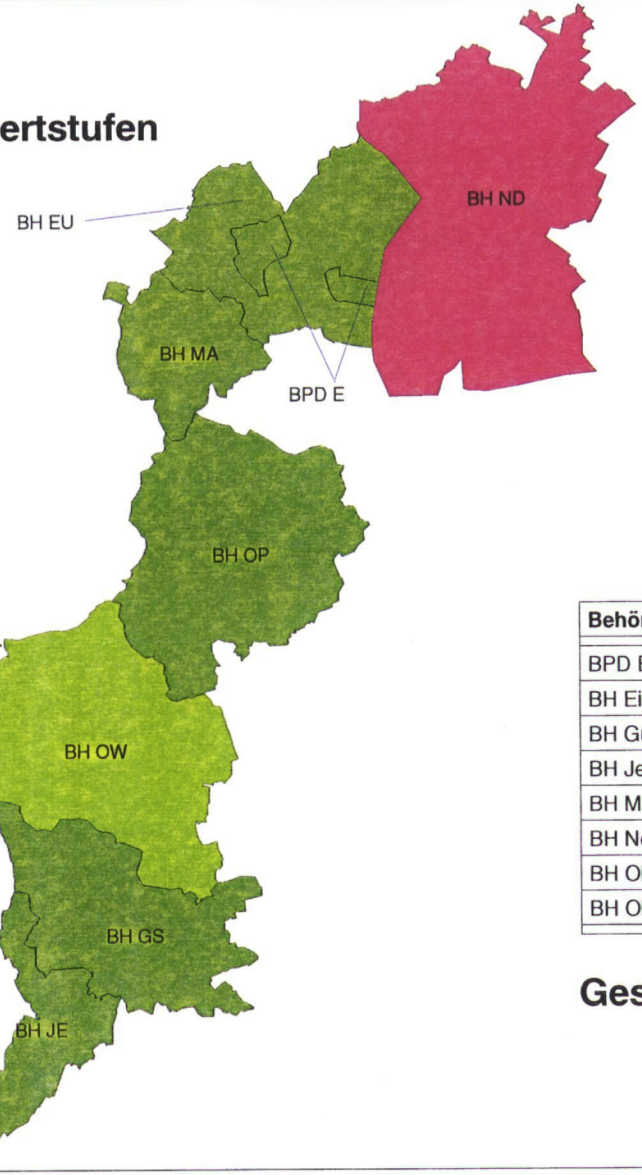

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen
Gesamtzahl der Verbrechen in Österreich: 104.489
Wien
Anzahl der Verbrechen
3.800 bis 3.900
2.400 bis 3.800
2.000 bis 2.400
1.600 bis 2.000
1.200 bis 1.600
800 bis 1.200
400 bis 800
Österreich
Anzahl der Verbrechen
3.300 bis 4.500
1.200 bis 3.300
700 bis 1.200
500 bis 700
300 bis 500
200 bis 300
0 bis 200

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Burgenland

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Verbrechen
BPD Eisenstadt	119
BH Eisenstadt-Umgebung	185
BH Güssing	129
BH Jennersdorf	169
BH Mattersburg	209
BH Neusiedl/See	657
BH Oberpullendorf	206
BH Oberwart	573

Gesamtzahl der Verbrechen: 2247

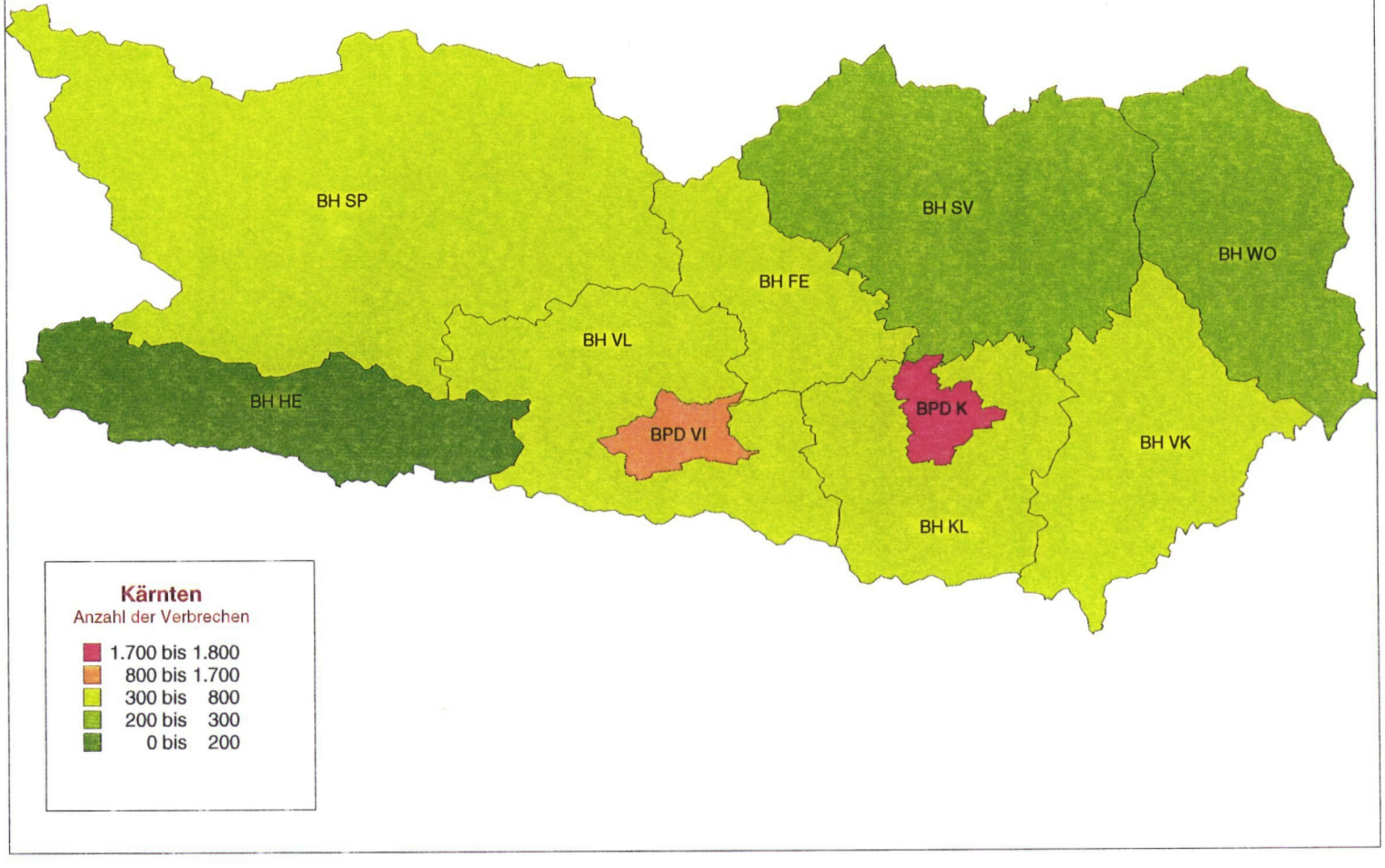
Burgenland
Anzahl der Verbrechen

- 600 bis 700
- 500 bis 600
- 100 bis 500

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Kärnten

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Verbrechen
BPD Klagenfurt	1.749
BPD Villach	887
BH Feldkirchen	359
BH Hermagor	45
BH Klagenfurt-Land	330
BH St. Veit/Glan	256
BH Spittal/Drau	468
BH Villach-Land	392
BH Völkermarkt	385
BH Wolfsberg	236

Gesamtzahl der Verbrechen: 5107

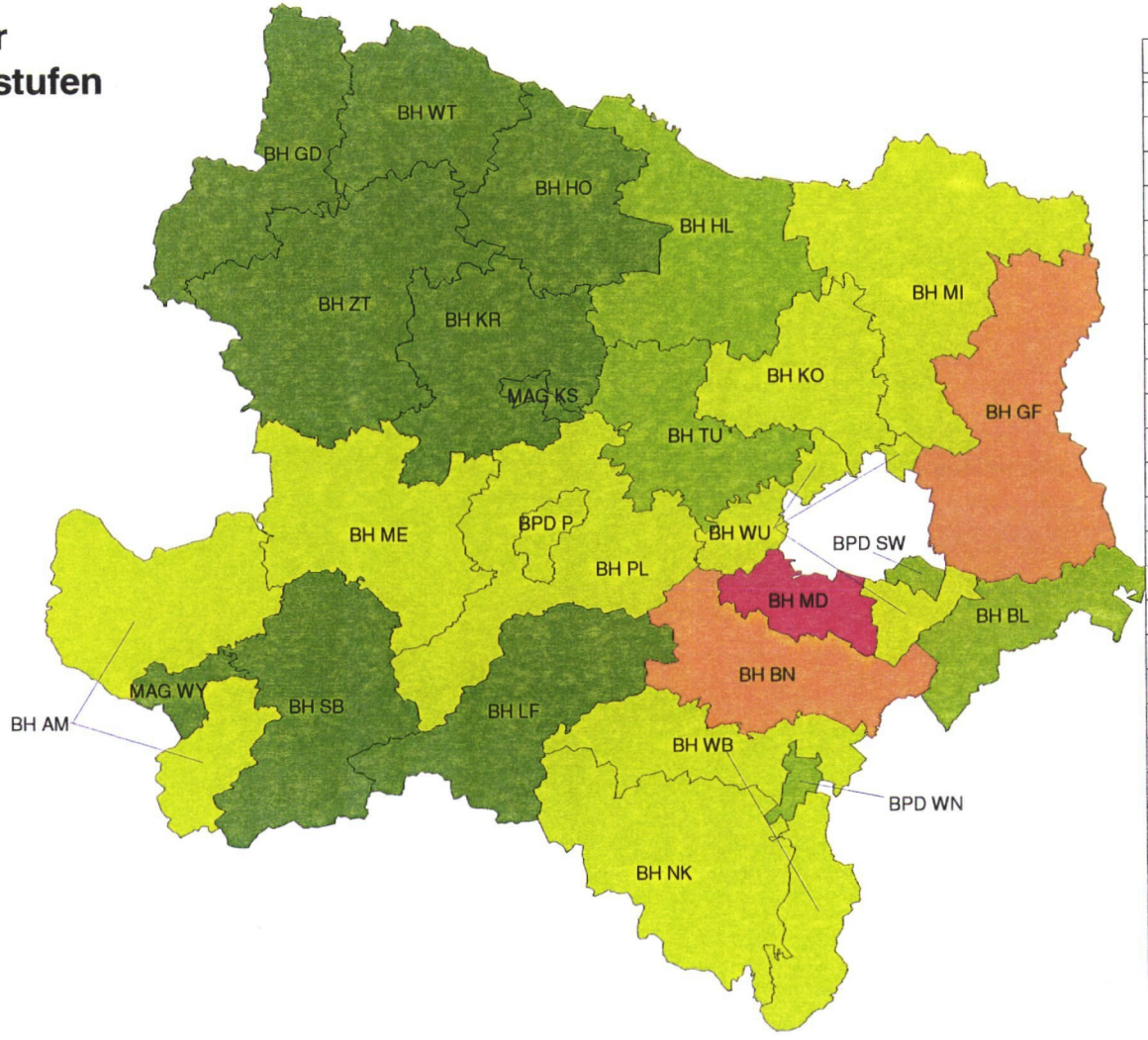
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Niederösterreich

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Verbrechen
BPD Schwechat	559
BPD St. Pölten	853
BPD Wr. Neustadt	591
BH Amstetten	799
BH Baden	1.505
BH Bruck/Leitha	404
BH Gänserndorf	1.073
BH Gmünd	259
BH Hollabrunn	454
BH Horn	196
BH Korneuburg	835
BH Krems	300
BH Lilienfeld	173
BH Melk	775
BH Mistelbach	752
BH Mödling	3.633
BH Neunkirchen	717
BH Scheibbs	141
BH St. Pölten	716
BH Tulln	405
BH Waidhofen/Thaya	120
BH Wien-Umgebung	838
BH Wiener Neustadt	694
BH Zwettl	150
Mag. Krems	253
Mag. Waidhofen/Ybbs	64

Niederösterreich
Anzahl der Verbrechen

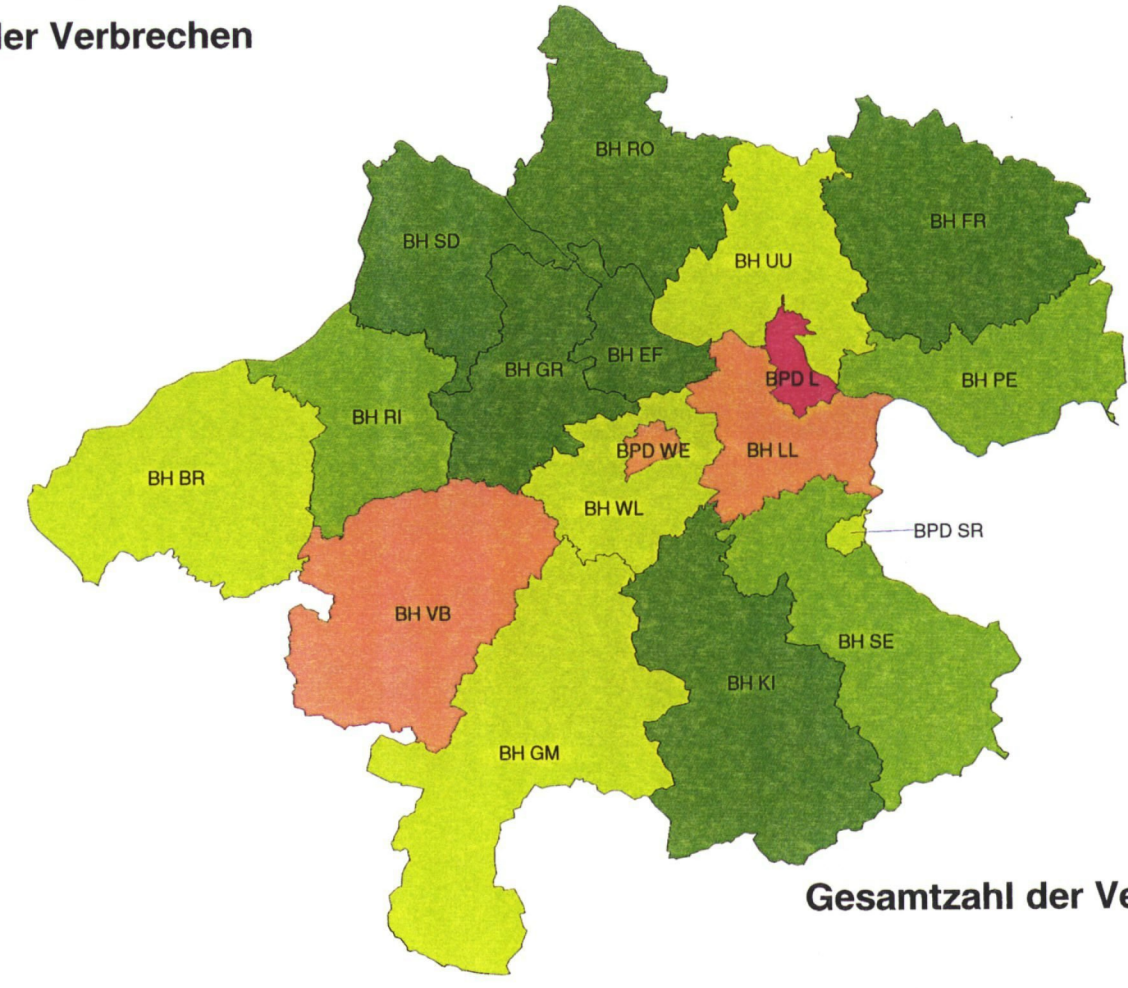
- 3.600 bis 3.700
- 1.000 bis 3.600
- 600 bis 1.000
- 400 bis 600
- 0 bis 400

Gesamtzahl der Verbrechen: 17.259

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Oberösterreich

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Verbrechen
BPD Linz	4.486
BPD Steyr	447
BPD Wels	1.386
BH Braunau	539
BH Eferding	140
BH Freistadt	263
BH Gmunden	556
BH Grieskirchen	176
BH Kirchdorf/Krems	254
BH Linz-Land	1.783
BH Perg	313
BH Ried/Innkreis	351
BH Rohrbach	166
BH Schärding	203
BH Steyr-Land	359
BH Uhrfahr-Umgebung	453
BH Vöcklabruck	1.383
BH Wels-Land	445

Oberösterreich
Anzahl der Verbrechen

- 4.400 bis 4.500
- 1.300 bis 4.400
- 400 bis 1.300
- 300 bis 400
- 100 bis 300

Gesamtzahl der Verbrechen: 13.703

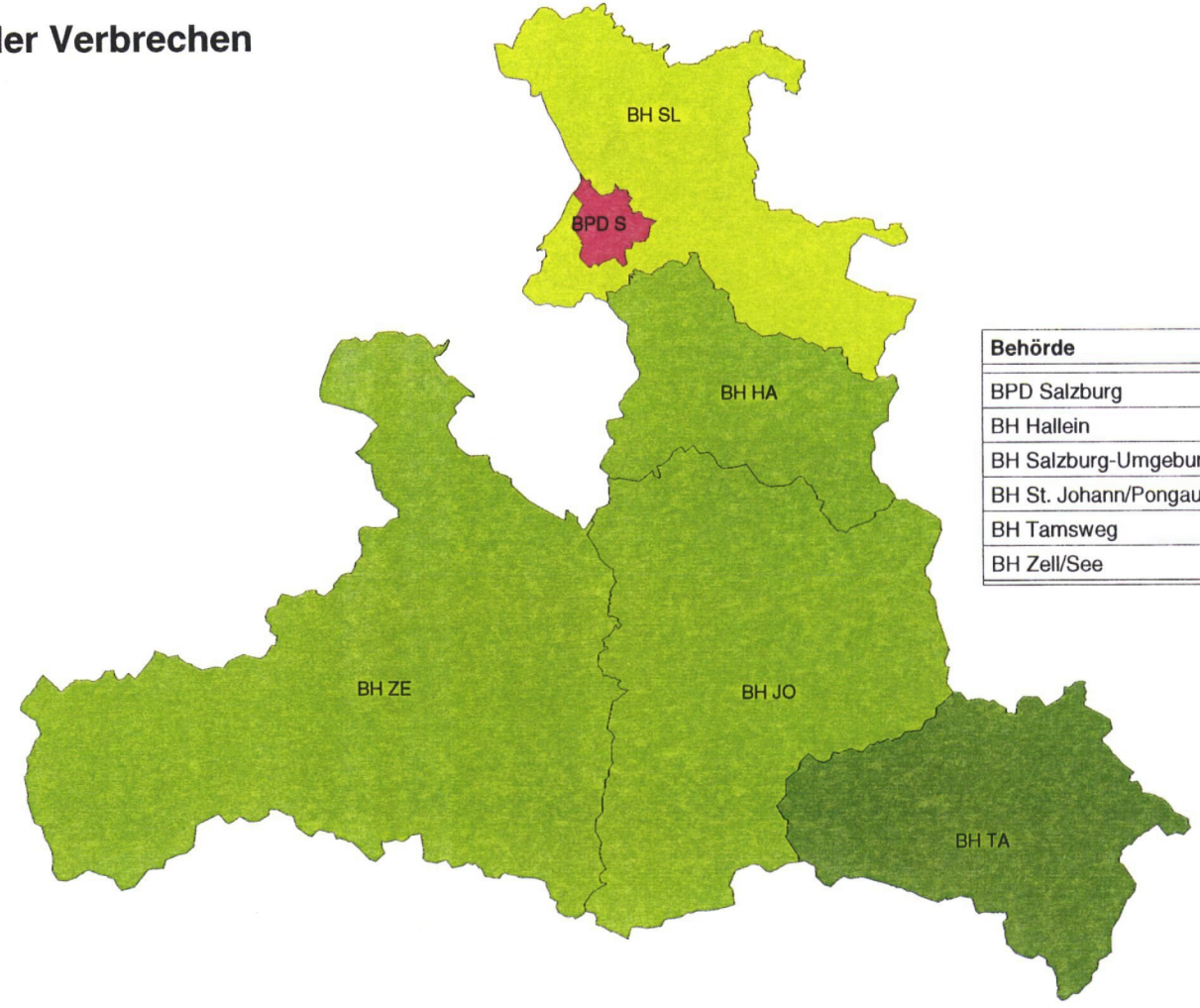
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Salzburg

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Verbrechen
BPD Salzburg	3.415
BH Hallein	599
BH Salzburg-Umgebung	880
BH St. Johann/Pongau	467
BH Tamsweg	76
BH Zell/See	404

Salzburg
Anzahl der Verbrechen

- 3.400 bis 3.500
- 800 bis 3.400
- 400 bis 800
- 0 bis 400

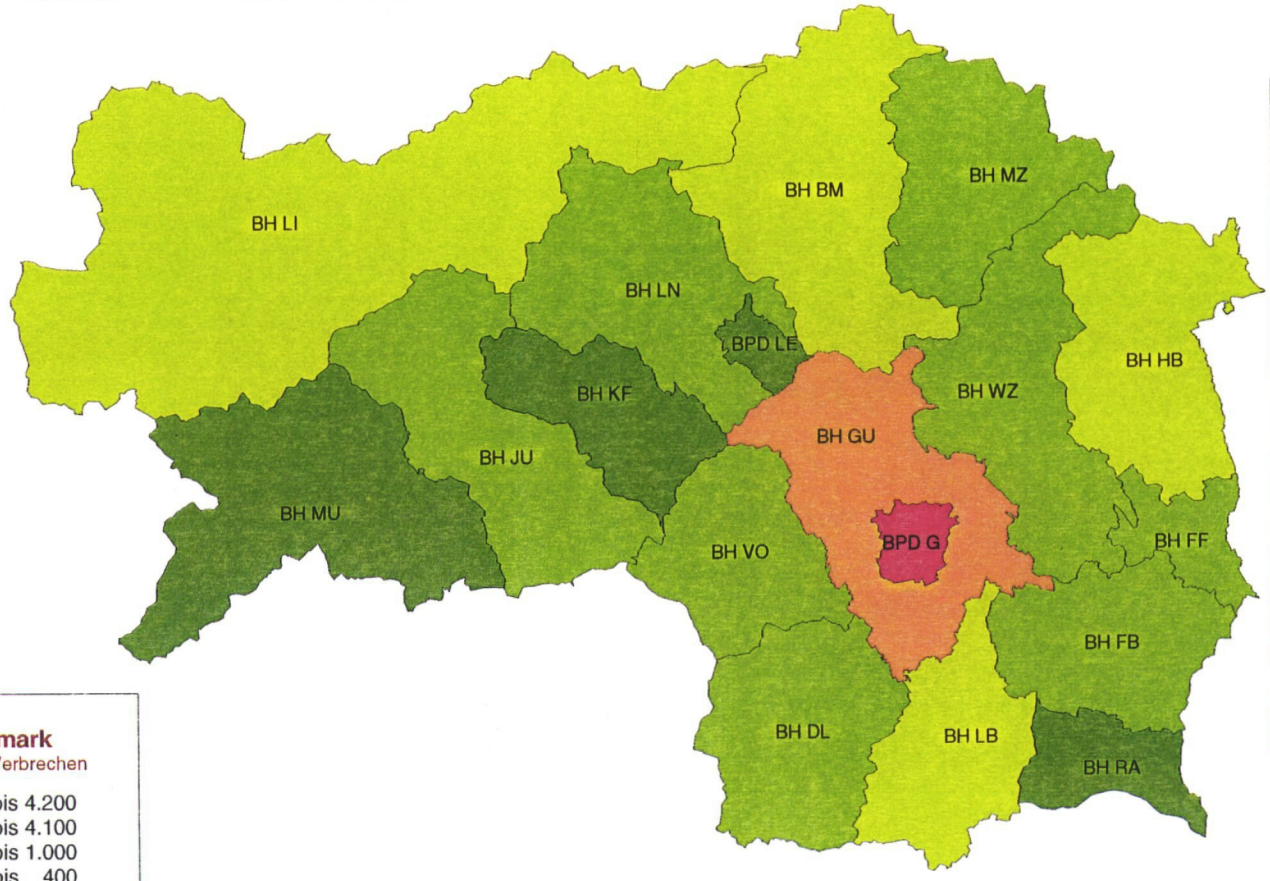
Gesamtzahl der Verbrechen: 5.841

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Steiermark

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Verbrechen
BPD Graz	4.139
BPD Leoben	192
BH Bruck/Mur	501
BH Deutschlandsberg	261
BH Feldbach	279
BH Fürstenfeld	205
BH Graz-Umgebung	1.058
BH Hartberg	457
BH Judenburg	244
BH Knittelfeld	174
BH Leibnitz	476
BH Leoben	240
BH Liezen	433
BH Murau	124
BH Mürzzuschlag	280
BH Bad Radkersburg	102
BH Voitsberg	248
BH Weiz	330

Steiermark
Anzahl der Verbrechen

- 4.100 bis 4.200
- 1.000 bis 4.100
- 400 bis 1.000
- 200 bis 400
- 100 bis 200

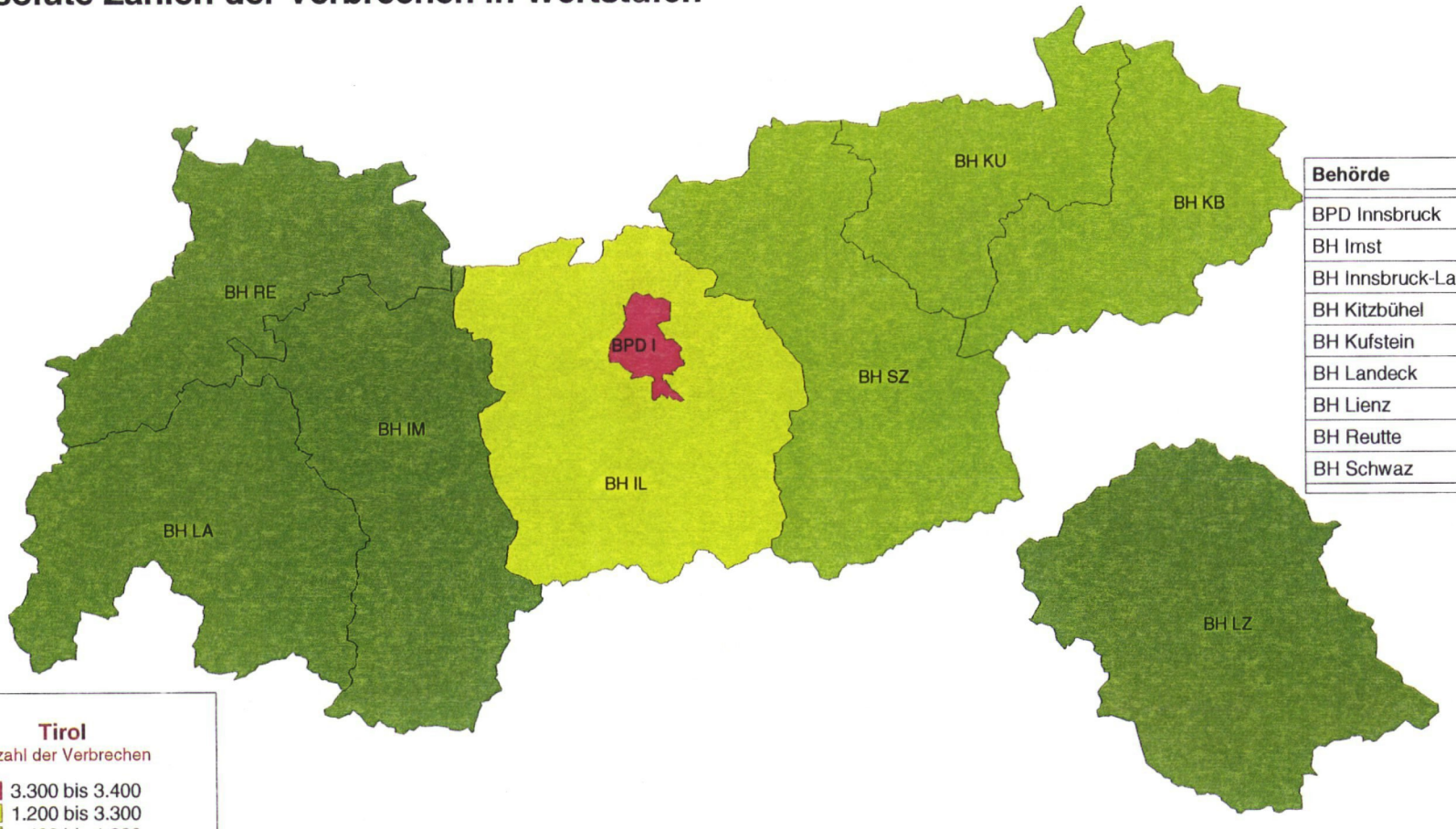
Gesamtzahl der Verbrechen: 9.743

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Tirol

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Verbrechen
BPD Innsbruck	3.373
BH Imst	236
BH Innsbruck-Land	1.289
BH Kitzbühel	489
BH Kufstein	618
BH Landeck	187
BH Lienz	213
BH Reutte	100
BH Schwaz	466

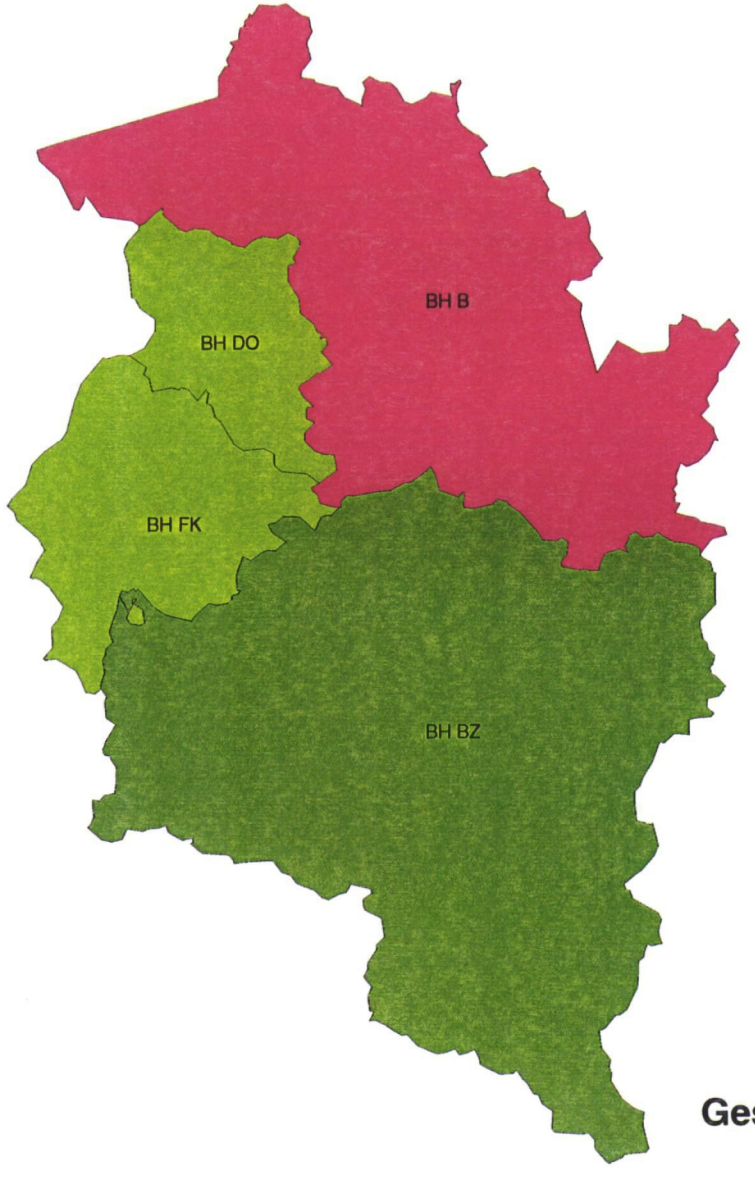
Gesamtzahl der Verbrechen: 6.971

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Vorarlberg

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Verbrechen
BH Bludenz	425
BH Bregenz	1.478
BH Dornbirn	880
BH Feldkirch	776

Vorarlberg
Anzahl der Verbrechen
1.400 bis 1.500
700 bis 1.400
400 bis 700

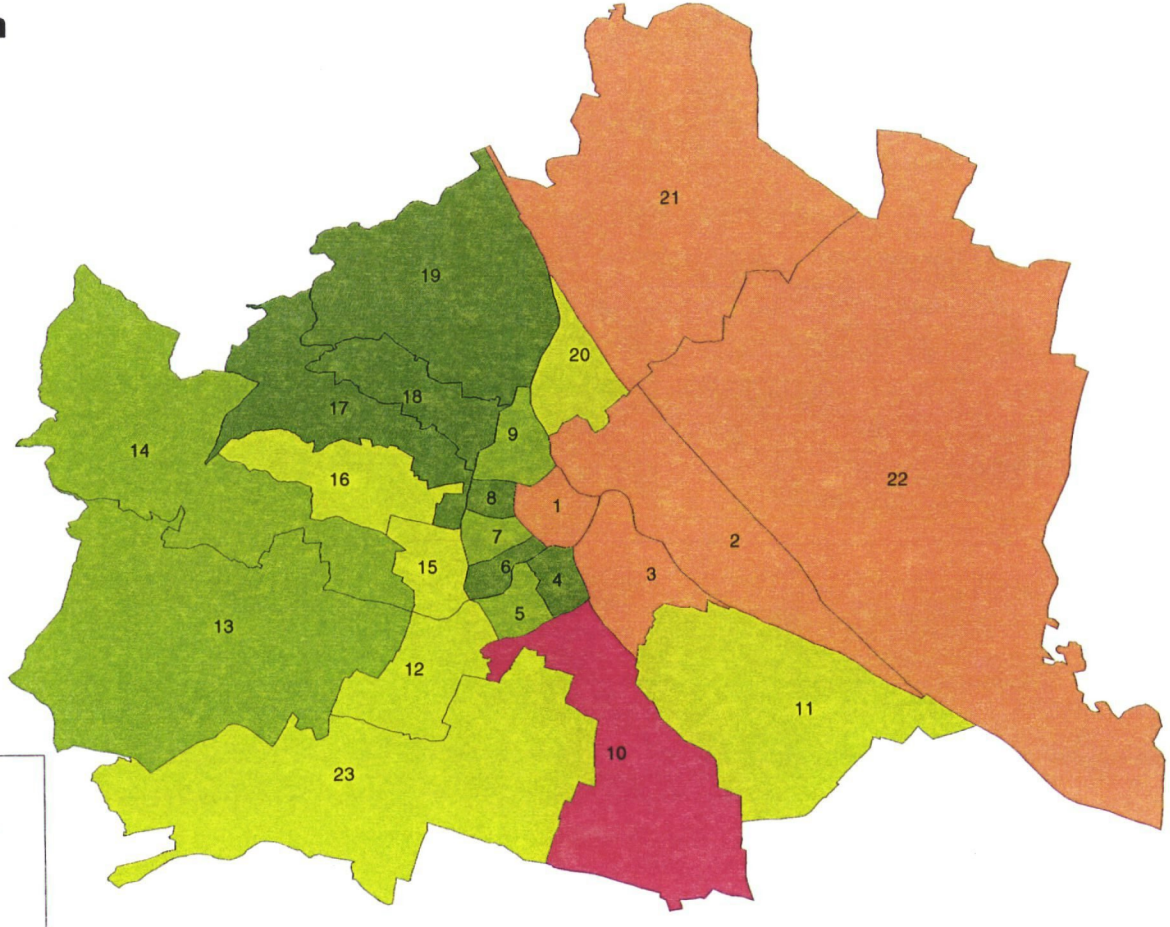
Gesamtzahl der Verbrechen: 3.559

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Wien

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Wien
Anzahl der Verbrechen

- 3.800 bis 3.900
- 2.400 bis 3.800
- 1.600 bis 2.400
- 1.200 bis 1.600
- 400 bis 1.200

Behörde	Anzahl_Verbrechen
BPK Innere Stadt	2.562
BPK Leopoldstadt	2.781
BPK Landstrasse	2.412
BPK Wieden	1.015
BPK Margareten	1.257
BPK Mariahilf	1.057
BPK Neubau	1.376
BPK Josefstadt	496
BPK Alsergrund	1.360
BPK Favoriten	3.807
BPK Simmering	2.076
BPK Meidling	1.850
BPK Hietzing	1.229
BPK Penzing	1.415
BPK Schmelz	1.653
BPK Ottakring	2.037
BPK Hernals	1.050
BPK Währing	1.012
BPK Döbling	872
BPK Brigittenau	1.702
BPK Floridsdorf	2.511
BPK Donaustadt	2.889
BPK Liesing	1.640

Gesamtzahl der Verbrechen: 40.059

2.2.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

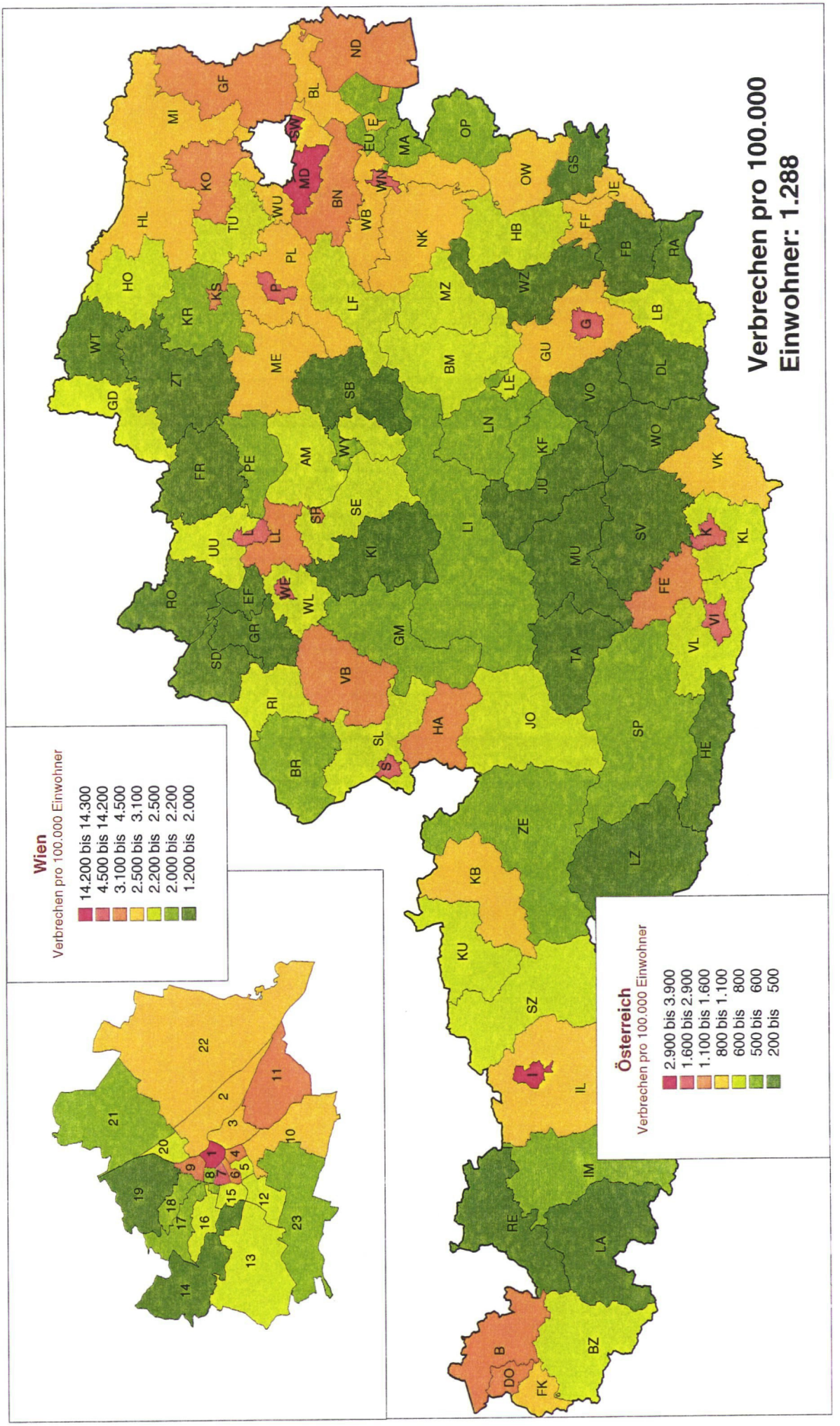
Verbrechen

Feb - Dez 2000	Häufigkeitszahl
Burgenland	808,4
Kärnten	906,8
Niederösterreich	1.119,0
Oberösterreich	993,3
Salzburg	1.129,6
Steiermark	810,4
Tirol	1.040,9
Vorarlberg	1.018,5
Wien	2.490,2
Österreich	1.288,4

Tabelle 5

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

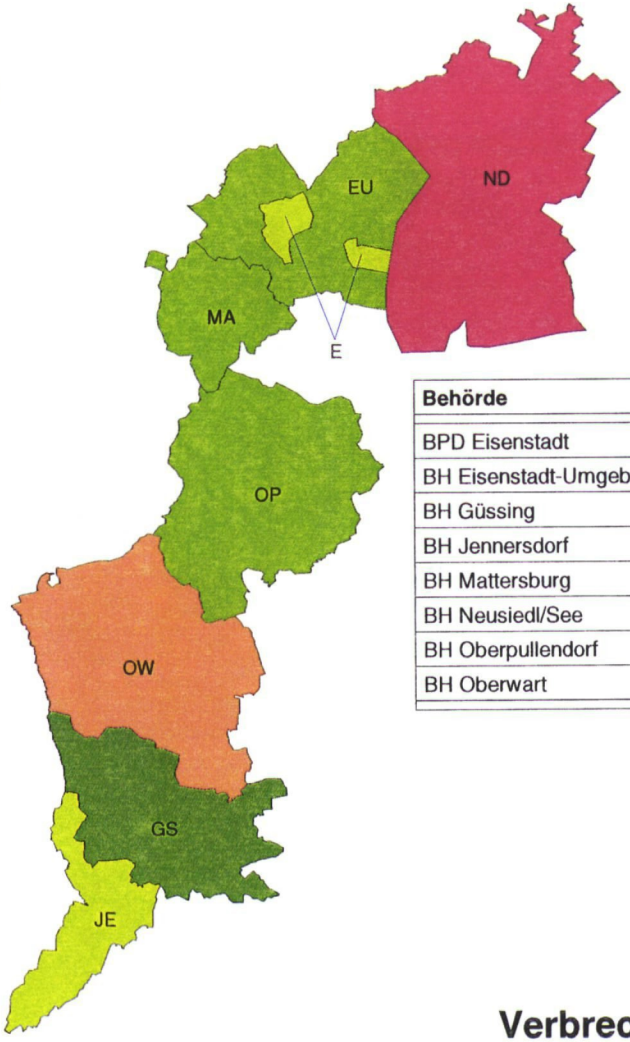


www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Burgenland

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl_Verbrechen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Eisenstadt	119	12.210	975
BH Eisenstadt-Umgebung	185	36.096	513
BH Güssing	129	27.977	461
BH Jennersdorf	169	18.045	937
BH Mattersburg	209	35.075	596
BH Neusiedl/See	657	49.397	1.330
BH Oberpullendorf	206	38.462	536
BH Oberwart	573	53.783	1.065

Burgenland
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 1.300 bis 1.400
- 1.000 bis 1.300
- 900 bis 1.000
- 500 bis 900
- 400 bis 500

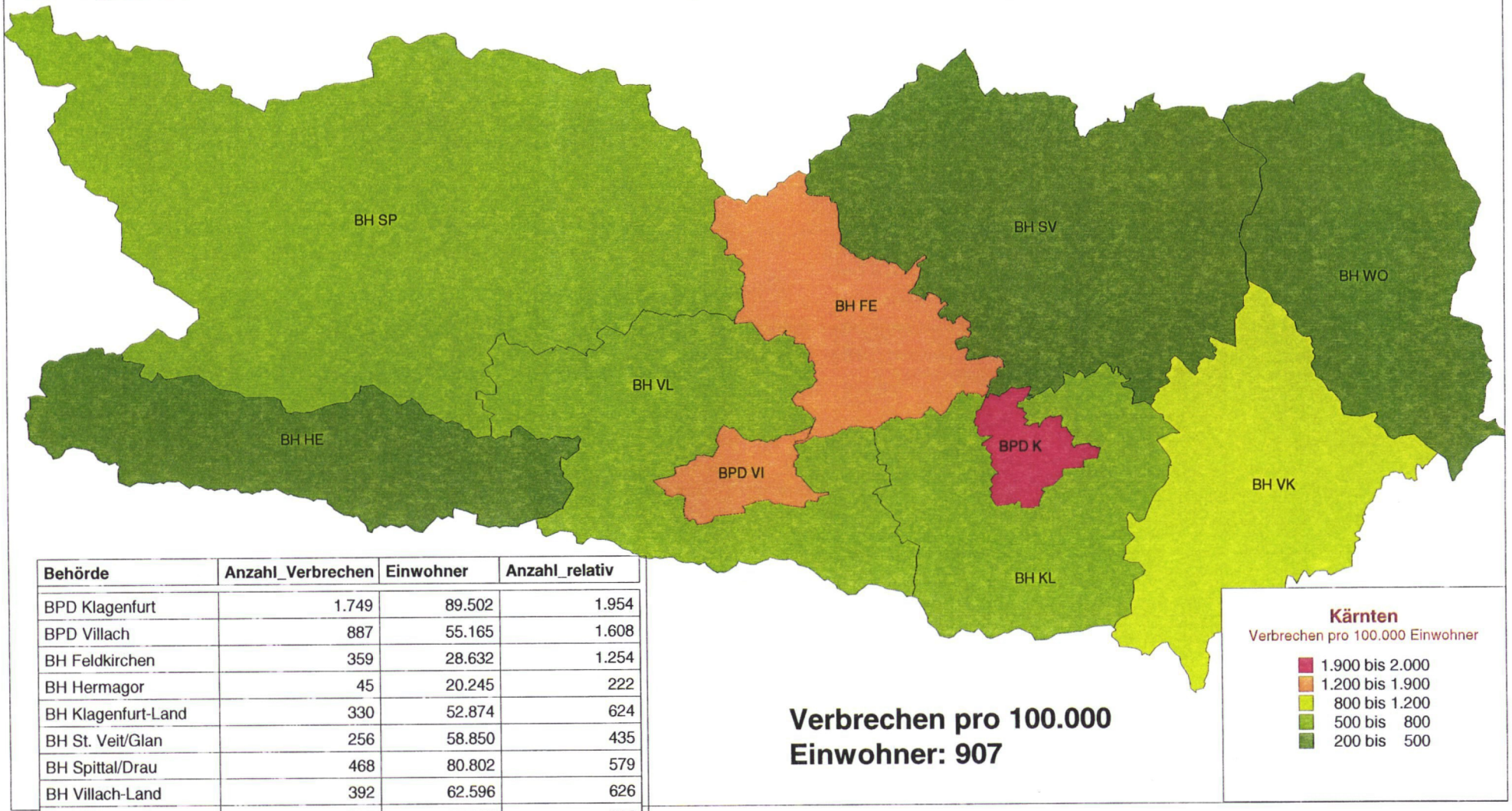
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 808

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Kärnten

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



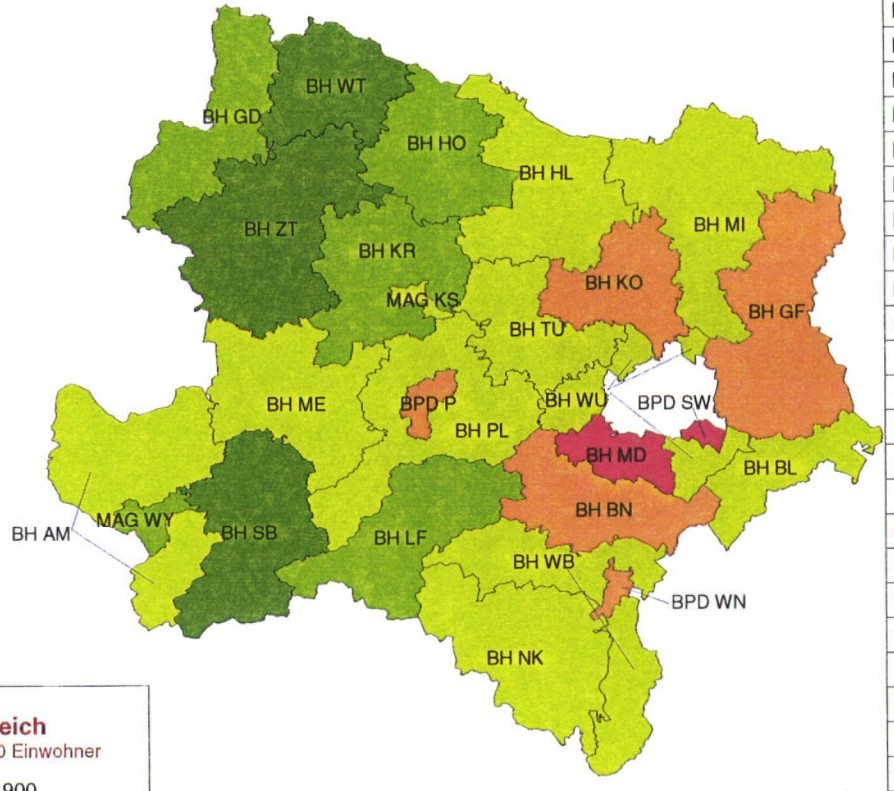
Behörde	Anzahl_Verbrechen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Klagenfurt	1.749	89.502	1.954
BPD Villach	887	55.165	1.608
BH Feldkirchen	359	28.632	1.254
BH Hermagor	45	20.245	222
BH Klagenfurt-Land	330	52.874	624
BH St. Veit/Glan	256	58.850	435
BH Spittal/Drau	468	80.802	579
BH Villach-Land	392	62.596	626
BH Völkermarkt	385	43.441	886
BH Wolfsberg	236	56.303	419

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Niederösterreich

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Niederösterreich
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

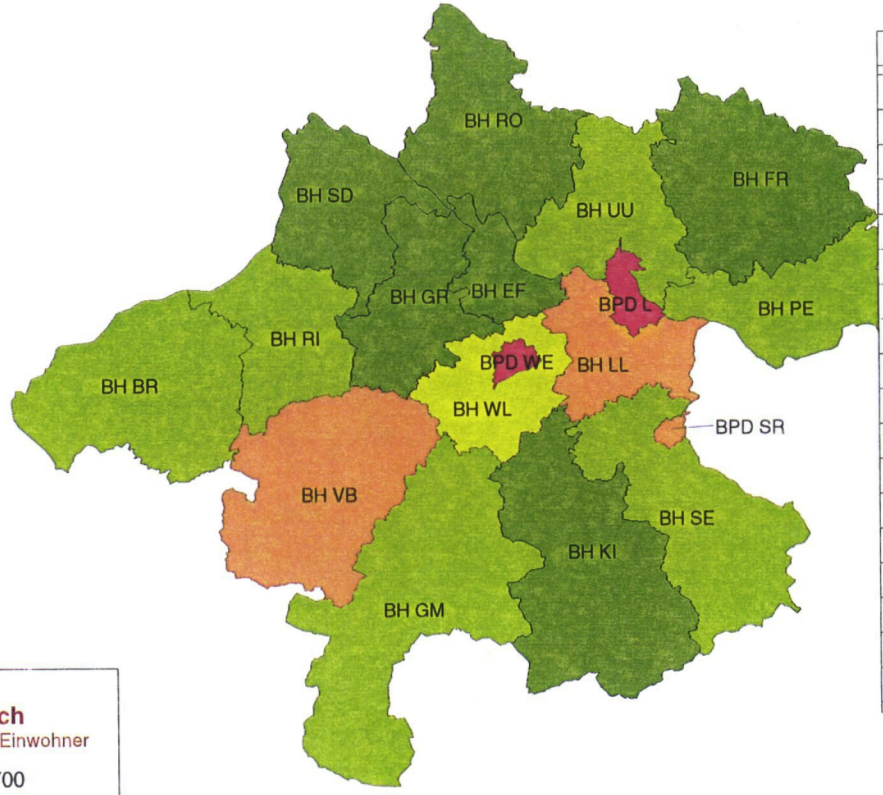
- 3.600 bis 3.900
- 1.300 bis 3.600
- 700 bis 1.300
- 500 bis 700
- 300 bis 500

Behörde	Anzahl_Verbrechen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Schwechat	559	14.683	3.807
BPD St. Pölten	853	49.805	1.713
BPD Wr. Neustadt	591	35.268	1.676
BH Amstetten	799	105.143	760
BH Baden	1.505	115.425	1.304
BH Bruck/Leitha	404	38.503	1.049
BH Gänserndorf	1.073	80.687	1.330
BH Gmünd	259	41.314	627
BH Hollabrunn	454	49.066	925
BH Horn	196	32.465	604
BH Korneuburg	835	61.013	1.369
BH Krems	300	52.589	570
BH Lilienfeld	173	27.072	639
BH Melk	775	73.319	1.057
BH Mistelbach	752	70.922	1.060
BH Mödling	3.633	100.456	3.617
BH Neunkirchen	717	85.503	839
BH Scheibbs	141	40.528	348
BH St. Pölten	716	87.482	818
BH Tulln	405	57.631	703
BH Waidhofen/Thaya	120	28.607	419
BH Wien-Umgebung	838	94.001	891
BH Wiener Neustadt	694	66.462	1.044
BH Zwettl	150	46.247	324
Mag. Krems	253	22.783	1.110
Mag. Waidhofen/Ybbs	64	11.435	560

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.119

Oberösterreich

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl_Verbrechen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Linz	4.486	202.855	2.211
BPD Steyr	447	39.542	1.130
BPD Wels	1.386	53.042	2.613
BH Braunau	539	91.463	589
BH Eferding	140	28.726	487
BH Freistadt	263	61.101	430
BH Gmunden	556	95.949	579
BH Grieskirchen	176	59.744	295
BH Kirchdorf/Krems	254	51.608	492
BH Linz-Land	1.783	119.343	1.494
BH Perg	313	59.054	530
BH Ried/Innkreis	351	55.722	630
BH Rohrbach	166	56.547	294
BH Schärding	203	56.334	360
BH Steyr-Land	359	54.590	658
BH Uhrfahr-Umgebung	453	69.717	650
BH Vöcklabruck	1.383	120.275	1.150
BH Wels-Land	445	58.332	763

Oberösterreich
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 2.200 bis 2.700
- 1.100 bis 2.200
- 700 bis 1.100
- 500 bis 700
- 200 bis 500

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 993

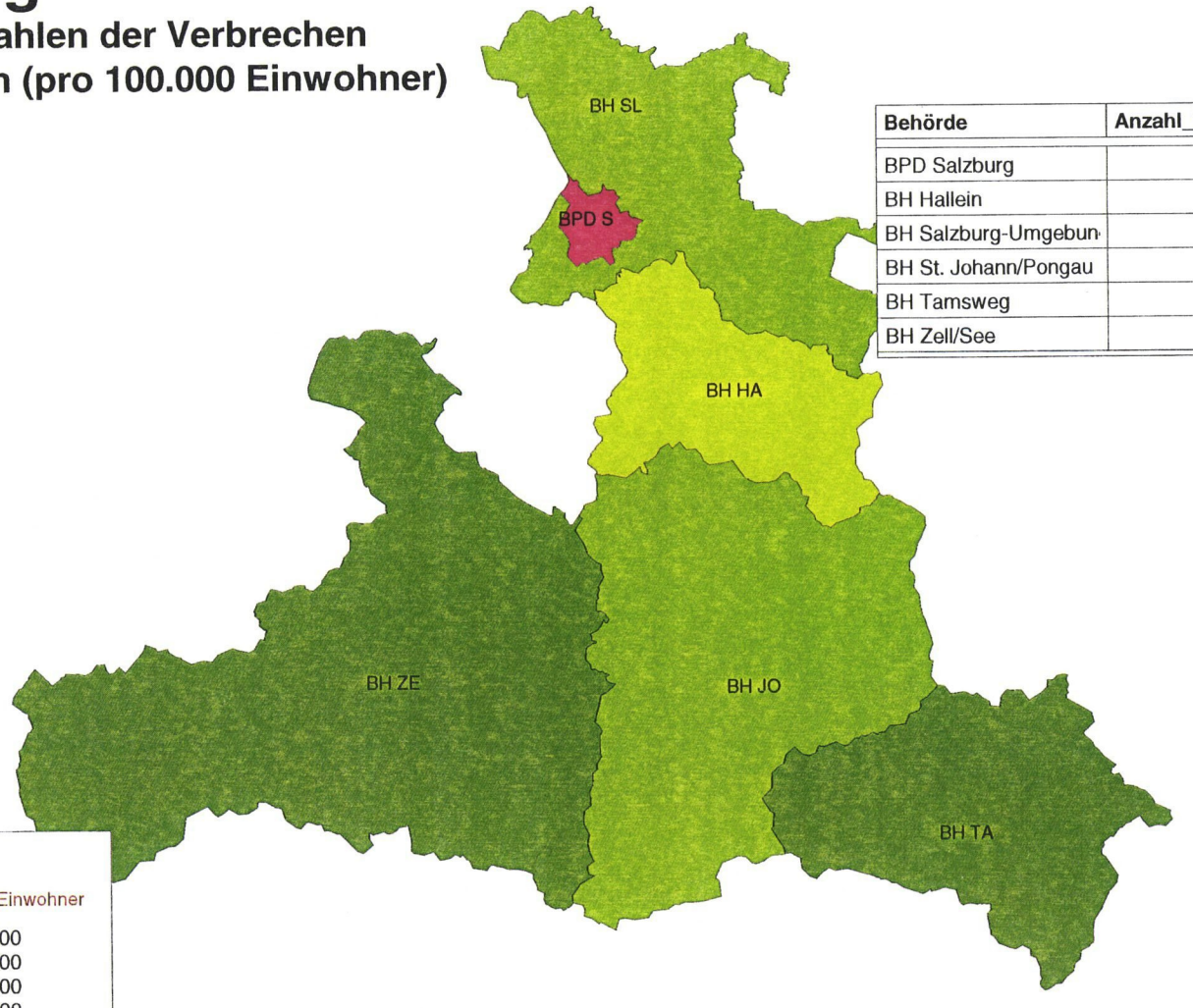
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Salzburg

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl_Verbrechen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Salzburg	3.415	143.971	2.372
BH Hallein	599	50.396	1.189
BH Salzburg-Umgebun	880	118.137	745
BH St. Johann/Pongau	467	71.955	649
BH Tamsweg	76	20.622	369
BH Zell/See	404	77.277	523

Salzburg
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 2.300 bis 2.400
- 1.100 bis 2.300
- 600 bis 1.100
- 300 bis 600

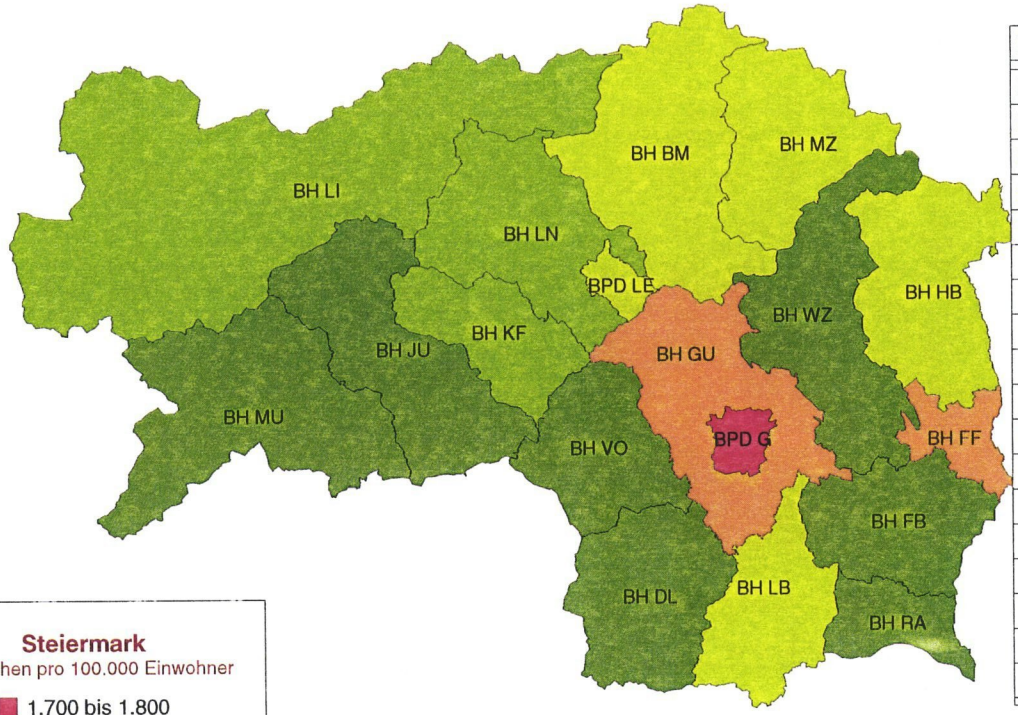
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.130

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Steiermark

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl_Verbrechen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Graz	4.139	232.155	1.783
BPD Leoben	192	28.897	664
BH Bruck/Mur	501	67.774	739
BH Deutschlandsberg	261	60.581	431
BH Feldbach	279	65.751	424
BH Fürstenfeld	205	22.293	920
BH Graz-Umgebung	1.058	118.048	896
BH Hartberg	457	66.787	684
BH Judenburg	244	50.112	487
BH Knittelfeld	174	29.526	589
BH Leibnitz	476	71.712	664
BH Leoben	240	44.475	540
BH Liezen	433	81.352	532
BH Murau	124	32.257	384
BH Mürzzuschlag	280	44.762	626
BH Bad Radkersburg	102	24.799	411
BH Voitsberg	248	54.577	454
BH Weiz	330	83.207	397

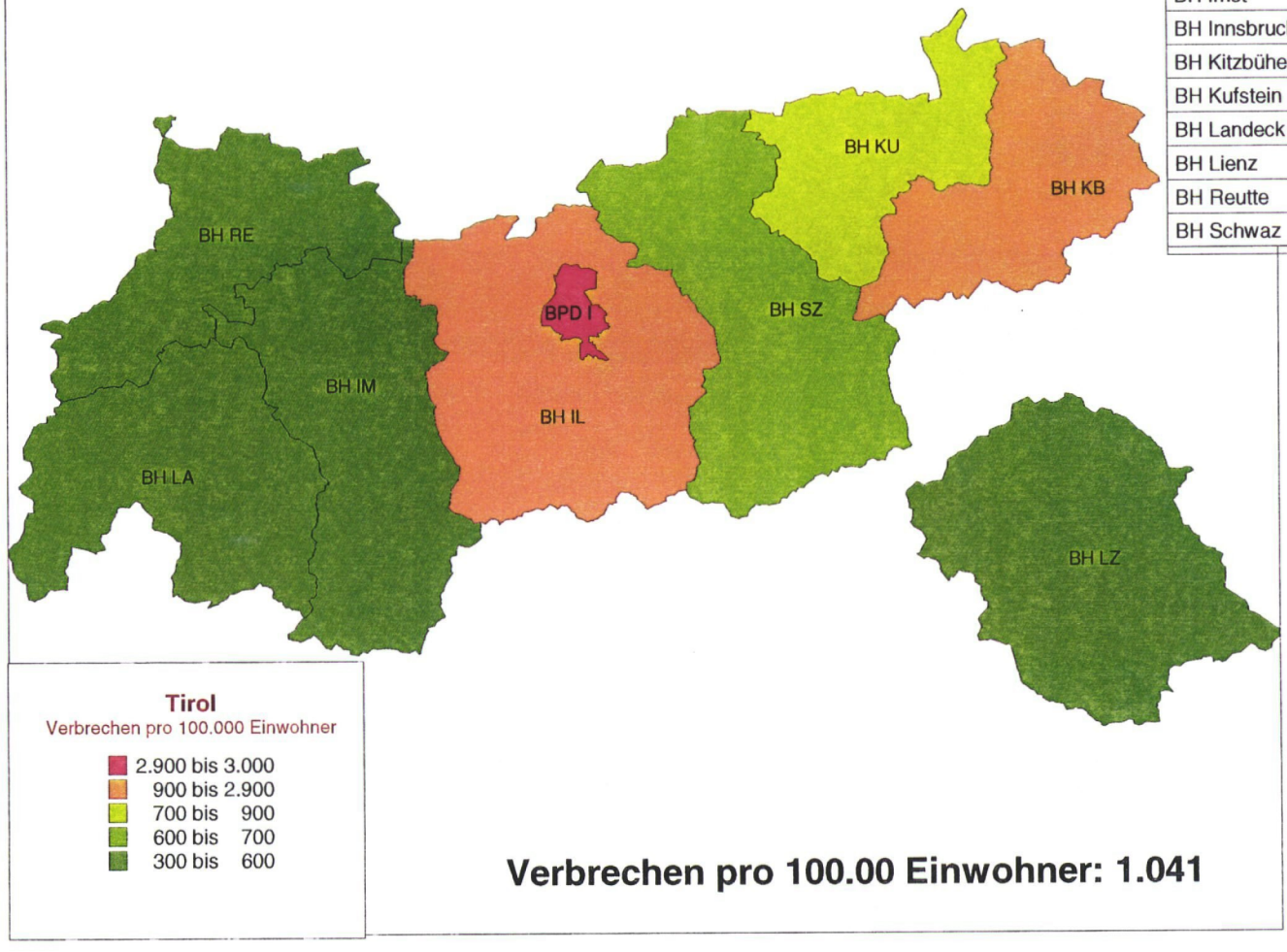
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 810

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Tirol

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl_Verbrechen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Innsbruck	3.373	114.996	2.933
BH Imst	236	46.833	504
BH Innsbruck-Land	1.289	141.334	912
BH Kitzbühel	489	54.127	903
BH Kufstein	618	84.627	730
BH Landeck	187	40.207	465
BH Lienz	213	48.338	441
BH Reutte	100	29.140	343
BH Schwaz	466	68.692	678

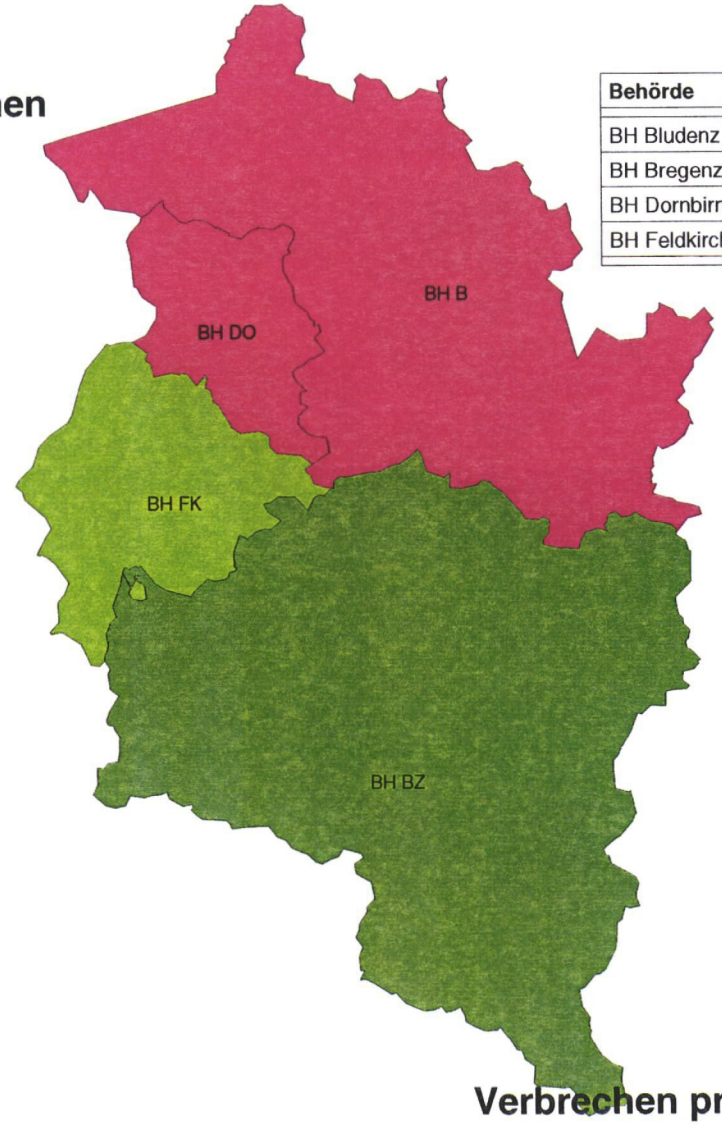
Verbrechen pro 100.00 Einwohner: 1.041

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Vorarlberg

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Anzahl_Verbrechen	Einwohner	Anzahl_relativ
BH Bludenz	425	56.944	746
BH Bregenz	1.478	115.500	1.280
BH Dornbirn	880	72.750	1.210
BH Feldkirch	776	86.278	899



Vorarlberg
Verbrechen pro 100.000 Einwohner
1.200 bis 1.300
800 bis 1.200
700 bis 800

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.019

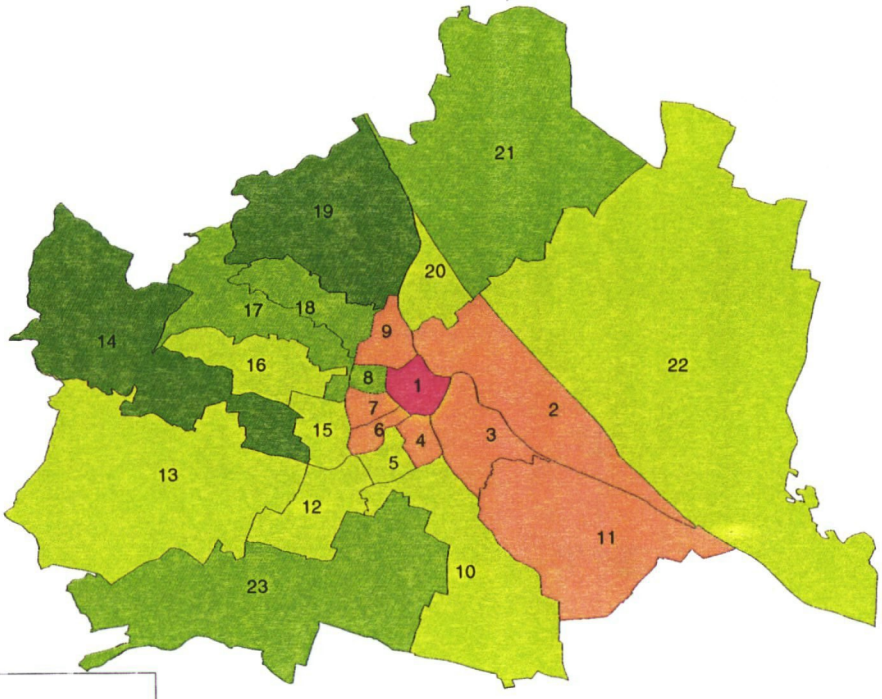
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Wien

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Wien
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 14.200 bis 14.300
- 2.800 bis 14.200
- 2.200 bis 2.800
- 2.000 bis 2.200
- 1.200 bis 2.000

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 2.490

Behörde	Anzahl_Verbrechen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPK Innere Stadt	2.562	18.002	14.232
BPK Leopoldstadt	2.781	93.542	2.973
BPK Landstrasse	2.412	84.500	2.854
BPK Wieden	1.015	31.410	3.231
BPK Margareten	1.257	51.521	2.440
BPK Mariahilf	1.057	30.298	3.489
BPK Neubau	1.376	30.396	4.527
BPK Josefstadt	496	23.850	2.080
BPK Alsergrund	1.360	40.416	3.365
BPK Favoriten	3.807	147.636	2.579
BPK Simmering	2.076	66.881	3.104
BPK Meidling	1.850	79.592	2.324
BPK Hietzing	1.229	54.909	2.238
BPK Penzing	1.415	80.822	1.751
BPK Schmelz	1.653	69.309	2.385
BPK Ottakring	2.037	88.931	2.291
BPK Hernals	1.050	50.944	2.061
BPK Währing	1.012	49.761	2.034
BPK Döbling	872	67.377	1.294
BPK Brigittenau	1.702	71.876	2.368
BPK Floridsdorf	2.511	119.415	2.103
BPK Donaustadt	2.889	106.589	2.710
BPK Liesing	1.640	81.871	2.003

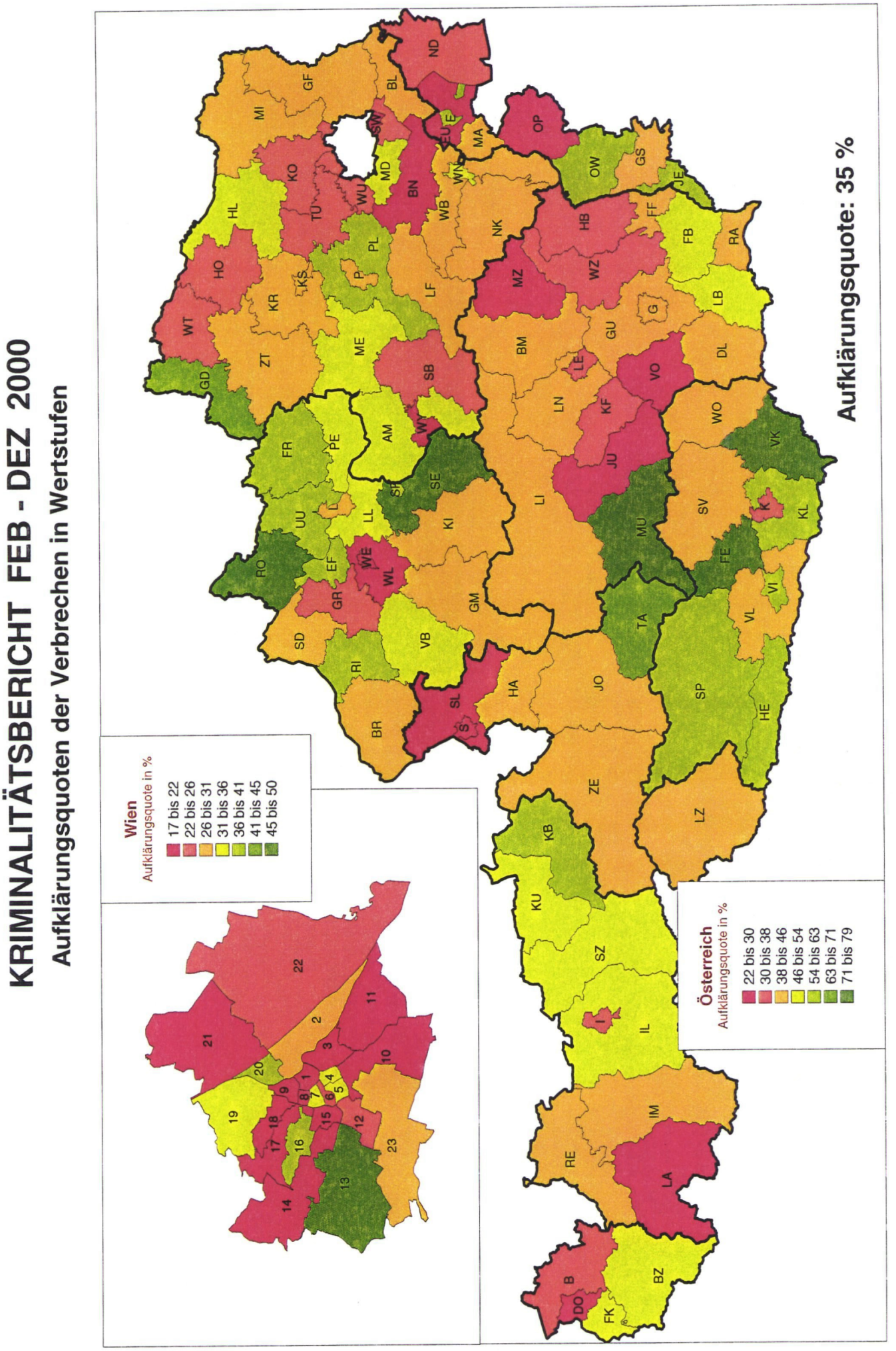
2.2.3 Aufklärungsquote

Österreich

Verbrechen

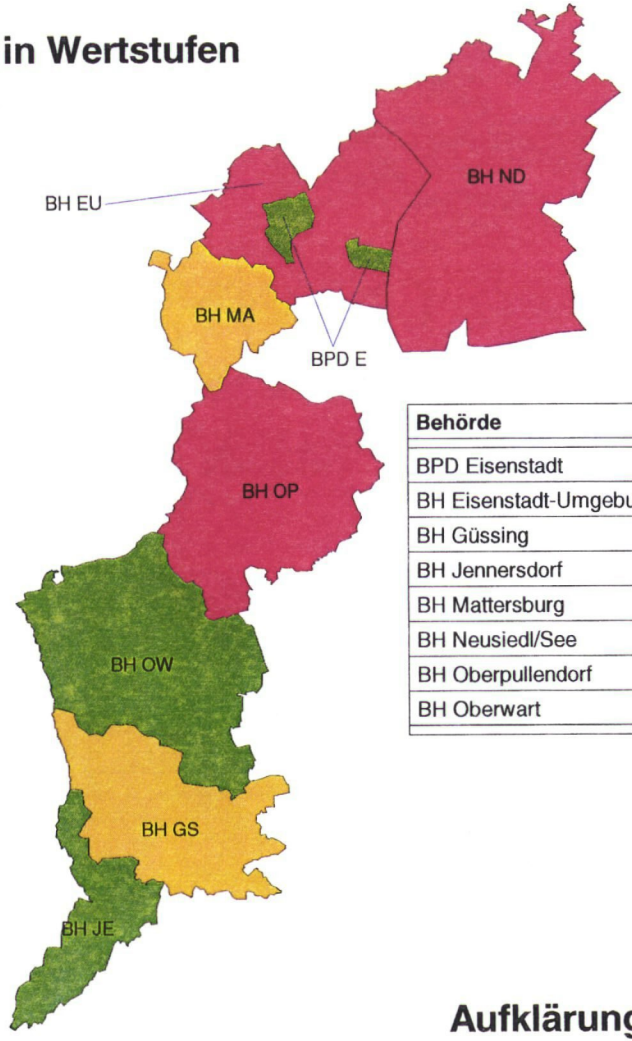
Feb - Dez 2000	Aufklärungsquote
Burgenland	41,3%
Kärnten	49,9%
Niederösterreich	42,3%
Oberösterreich	43,3%
Salzburg	31,0%
Steiermark	41,1%
Tirol	39,3%
Vorarlberg	38,2%
Wien	24,7%
Österreich	35,0%

Tabelle 6

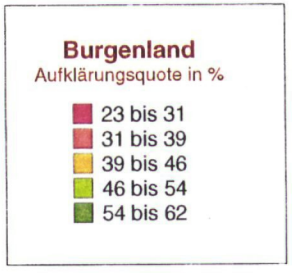

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen
Aufklärungsquote: 35 %
Wien
Aufklärungsquote in %
17 bis 22
22 bis 26
26 bis 31
31 bis 36
36 bis 41
41 bis 45
45 bis 50
Österreich
Aufklärungsquote in %
22 bis 30
30 bis 38
38 bis 46
46 bis 54
54 bis 63
63 bis 71
71 bis 79

Burgenland

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Eisenstadt	119	74	62
BH Eisenstadt-Umgebung	185	48	26
BH Güssing	129	57	44
BH Jennersdorf	169	95	56
BH Mattersburg	209	84	40
BH Neusiedl/See	657	198	30
BH Oberpullendorf	206	47	23
BH Oberwart	573	324	57



Aufklärungsquote: 41,3 %

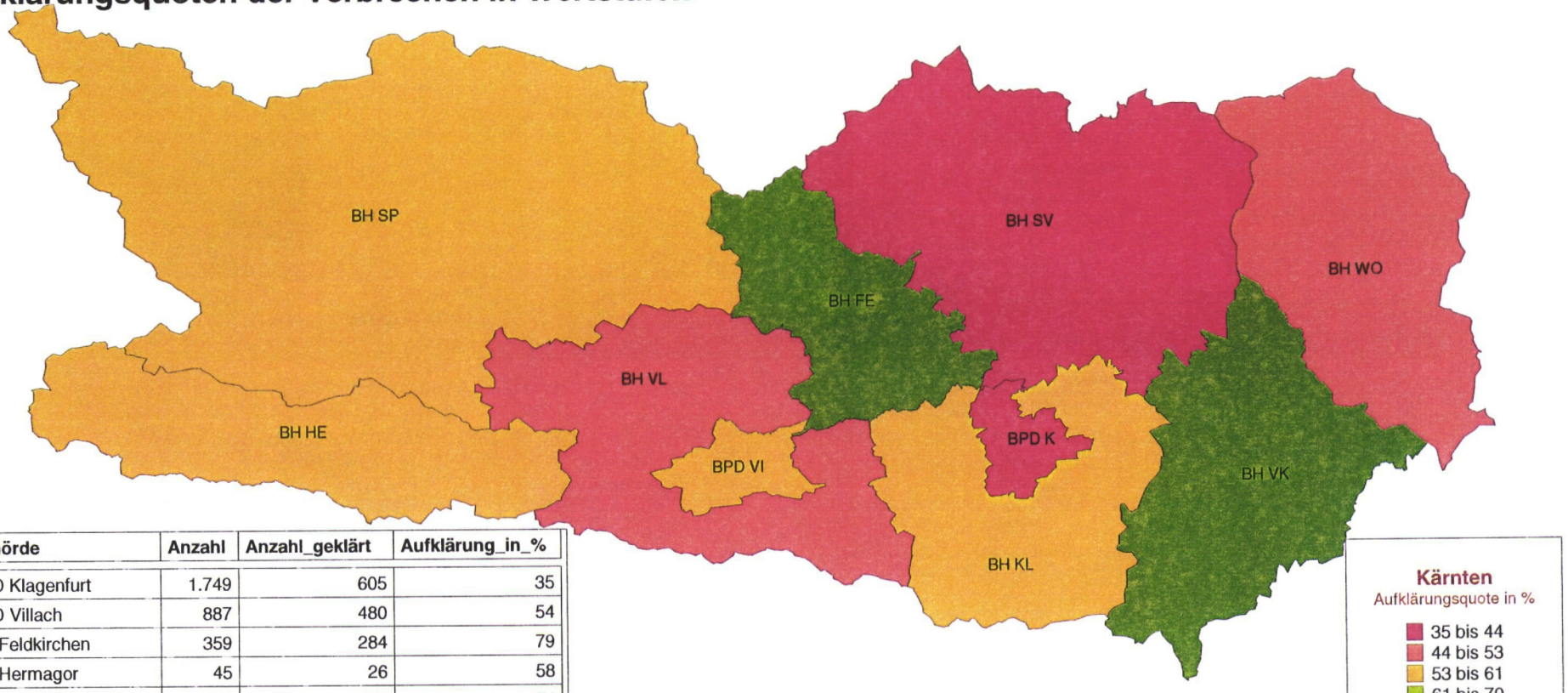
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Kärnten

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen

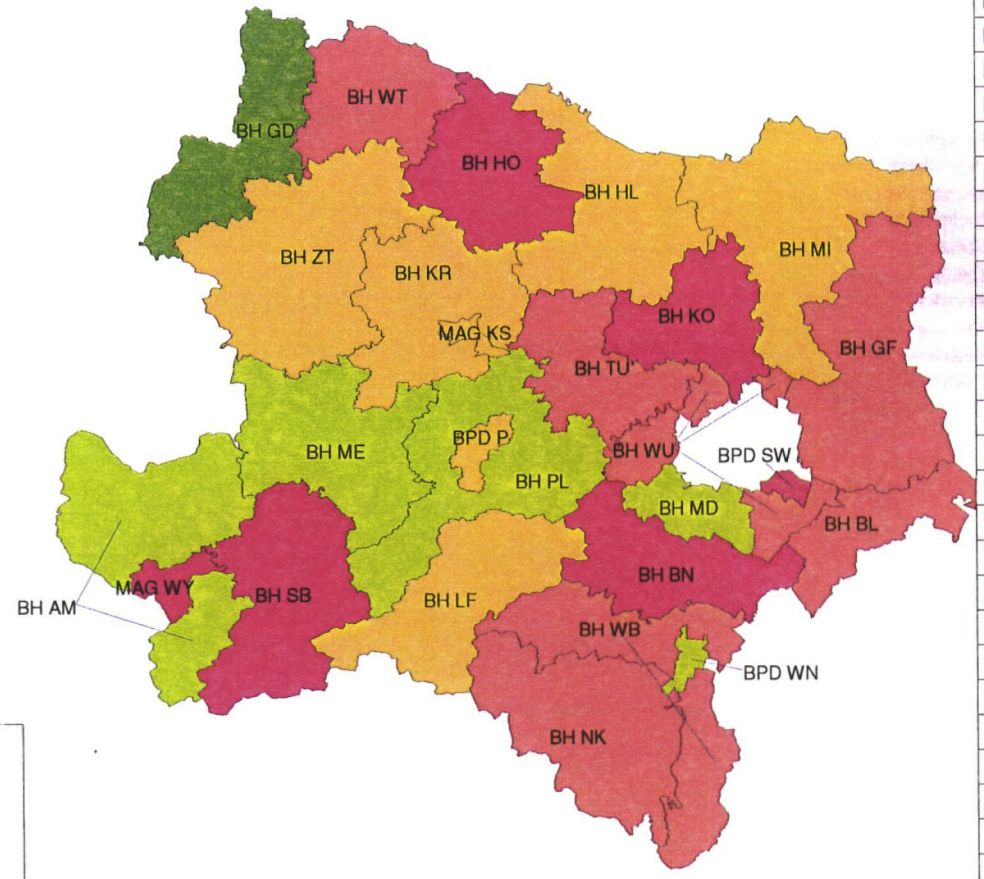


Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Klagenfurt	1.749	605	35
BPD Villach	887	480	54
BH Feldkirchen	359	284	79
BH Hermagor	45	26	58
BH Klagenfurt-Land	330	179	54
BH St. Veit/Glan	256	111	43
BH Spittal/Drau	468	282	60
BH Villach-Land	392	177	45
BH Völkermarkt	385	298	77
BH Wolfsberg	236	106	45

Aufklärungsquote: 49,9 %

Niederösterreich

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen





Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Schwechat	559	141	25
BPD St. Pölten	853	387	45
BPD Wr. Neustadt	591	302	51
BH Amstetten	799	398	50
BH Baden	1.505	397	26
BH Bruck/Leitha	404	163	40
BH Gänserndorf	1.073	408	38
BH Gmünd	259	166	64
BH Hollabrunn	454	213	47
BH Horn	196	58	30
BH Korneuburg	835	247	30
BH Krems	300	133	44
BH Lilienfeld	173	77	45
BH Melk	775	399	51
BH Mistelbach	752	331	44
BH Mödling	3.633	1.847	51
BH Neunkirchen	717	280	39
BH Scheibbs	141	43	30
BH St. Pölten	716	394	55
BH Tulln	405	132	33
BH Waidhofen/Thaya	120	44	37
BH Wien-Umgebung	838	294	35
BH Wiener Neustadt	694	262	38
BH Zwettl	150	67	45
Mag. Krems	253	104	41
Mag. Waidhofen/Ybbs	64	17	27

Aufklärungsquote: 42,3 %

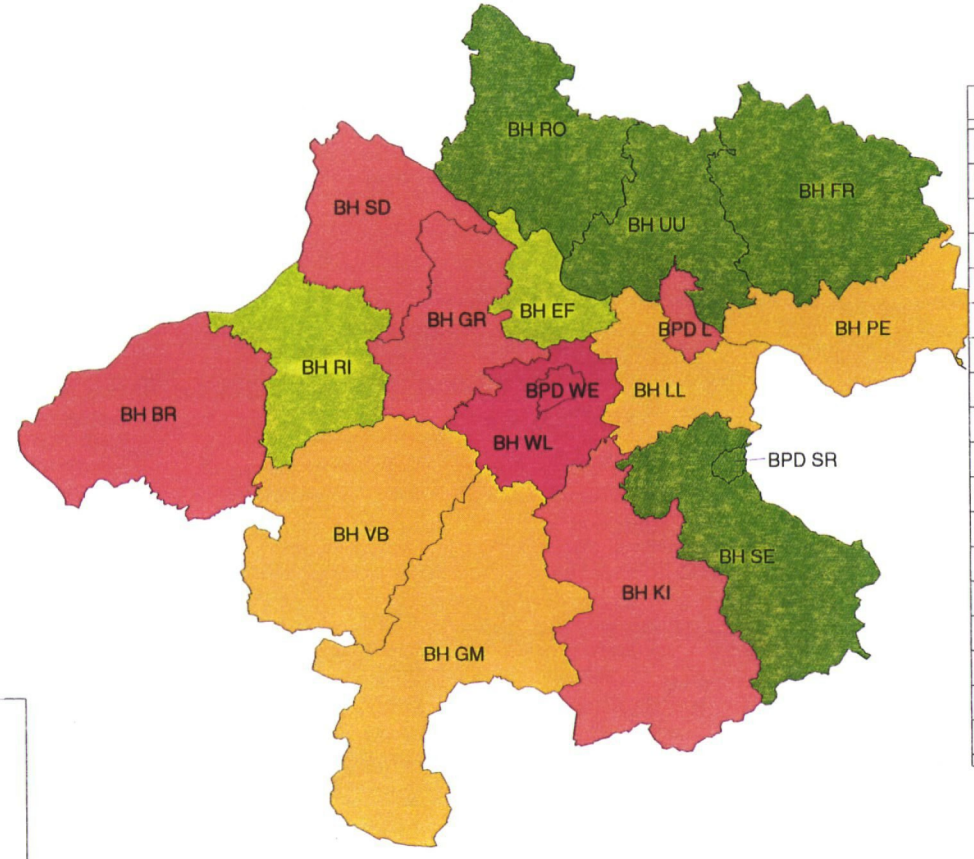
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Oberösterreich

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Linz	4.486	1.726	38
BPD Steyr	447	277	62
BPD Wels	1.386	329	24
BH Braunau	539	219	41
BH Eferding	140	78	56
BH Freistadt	263	162	62
BH Gmunden	556	250	45
BH Grieskirchen	176	64	36
BH Kirchdorf/Krems	254	102	40
BH Linz-Land	1.783	818	46
BH Perg	313	163	52
BH Ried/Innkreis	351	207	59
BH Rohrbach	166	119	72
BH Schärding	203	86	42
BH Steyr-Land	359	254	71
BH Uhrfahr-Umgebung	453	281	62
BH Vöcklabruck	1.383	675	49
BH Wels-Land	445	127	29

Oberösterreich
Aufklärungsquote in %

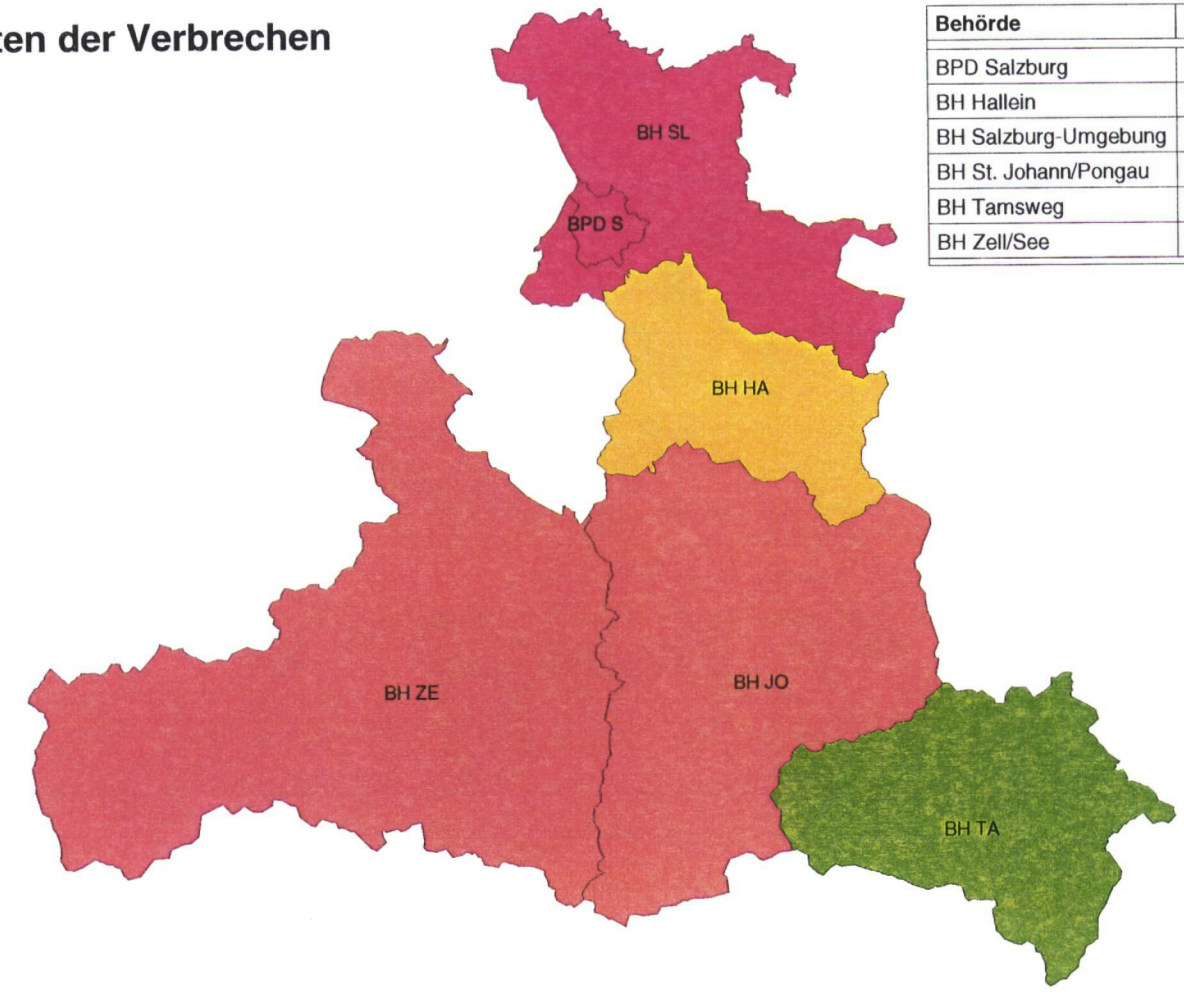
- 24 bis 34
- 34 bis 43
- 43 bis 53
- 53 bis 62
- 62 bis 72

Aufklärungsquote: 43,3 %

Salzburg

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen

Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Salzburg	3.415	907	27
BH Hallein	599	255	43
BH Salzburg-Umgebung	880	256	29
BH St. Johann/Pongau	467	186	40
BH Tamsweg	76	52	68
BH Zell/See	404	156	39



Aufklärungsquote: 31 %

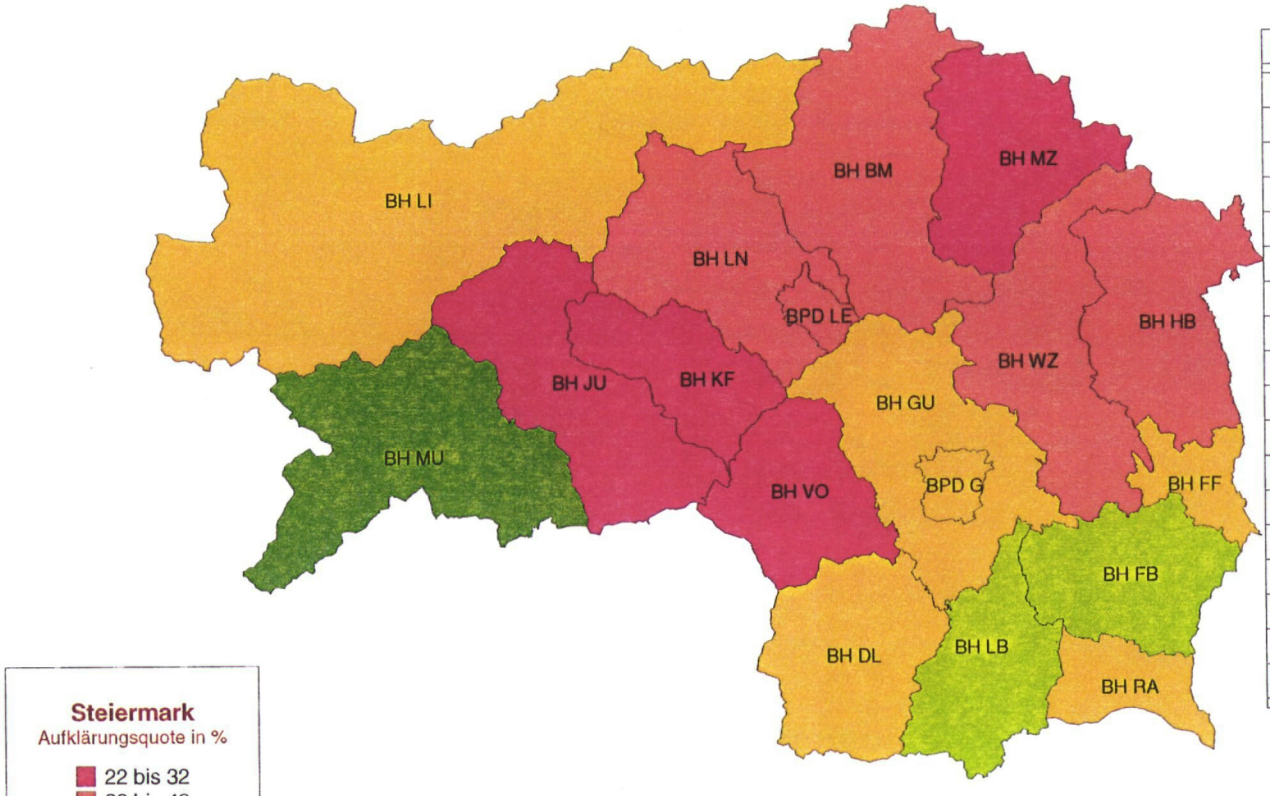
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Steiermark

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



Aufklärungsquote: 41,1 %

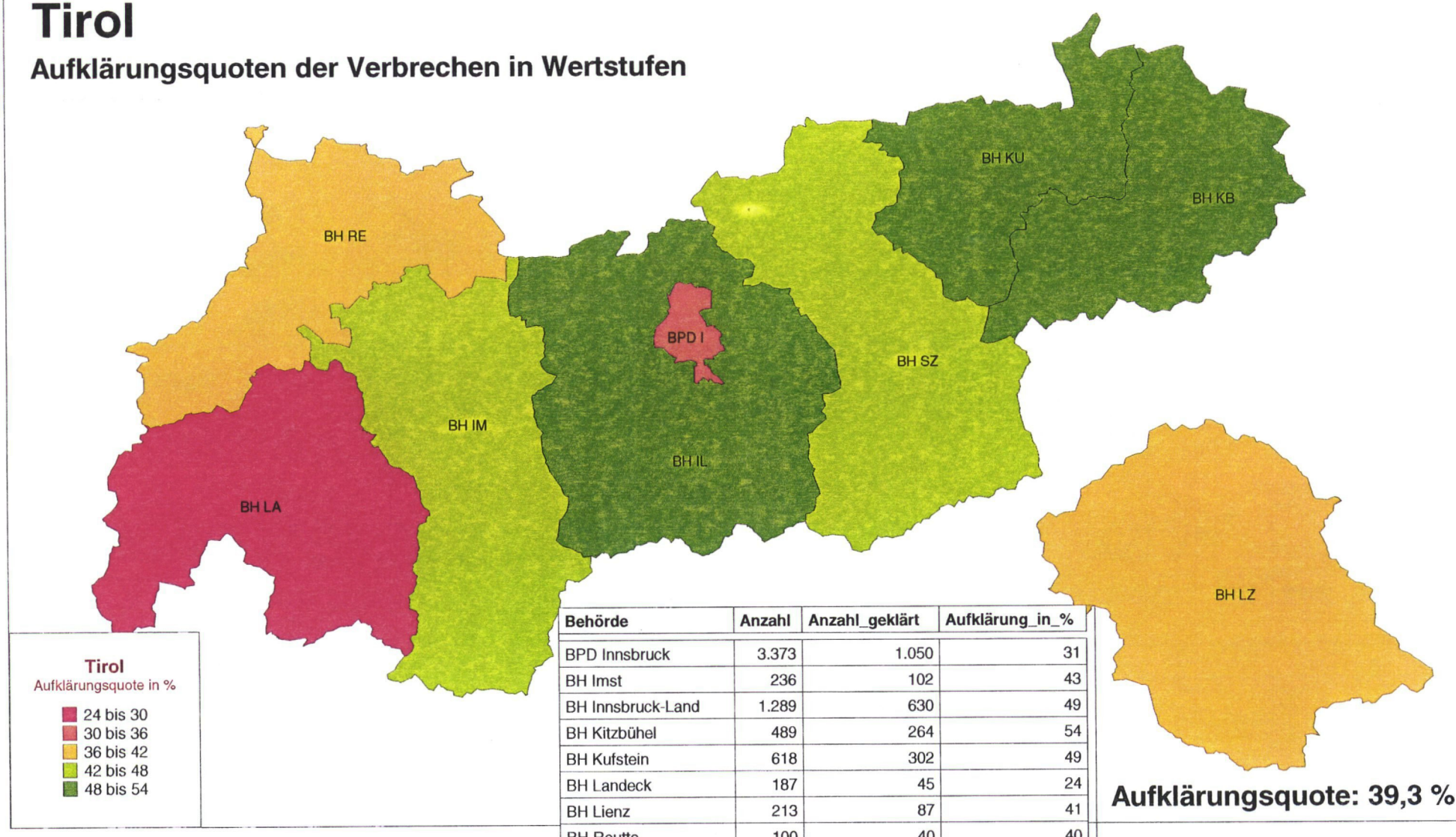
Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Graz	4.139	1.725	42
BPD Leoben	192	68	35
BH Bruck/Mur	501	198	40
BH Deutschlandsberg	261	114	44
BH Feldbach	279	145	52
BH Fürstenfeld	205	93	45
BH Graz-Umgebung	1.058	457	43
BH Hartberg	457	165	36
BH Judenburg	244	65	27
BH Knittelfeld	174	52	30
BH Leibnitz	476	251	53
BH Leoben	240	98	41
BH Liezen	433	196	45
BH Murau	124	88	71
BH Mürzzuschlag	280	61	22
BH Bad Radkersburg	102	45	44
BH Voitsberg	248	66	27
BH Weiz	330	115	35

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Tirol

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Innsbruck	3.373	1.050	31
BH Imst	236	102	43
BH Innsbruck-Land	1.289	630	49
BH Kitzbühel	489	264	54
BH Kufstein	618	302	49
BH Landeck	187	45	24
BH Lienz	213	87	41
BH Reutte	100	40	40
BH Schwaz	466	220	47

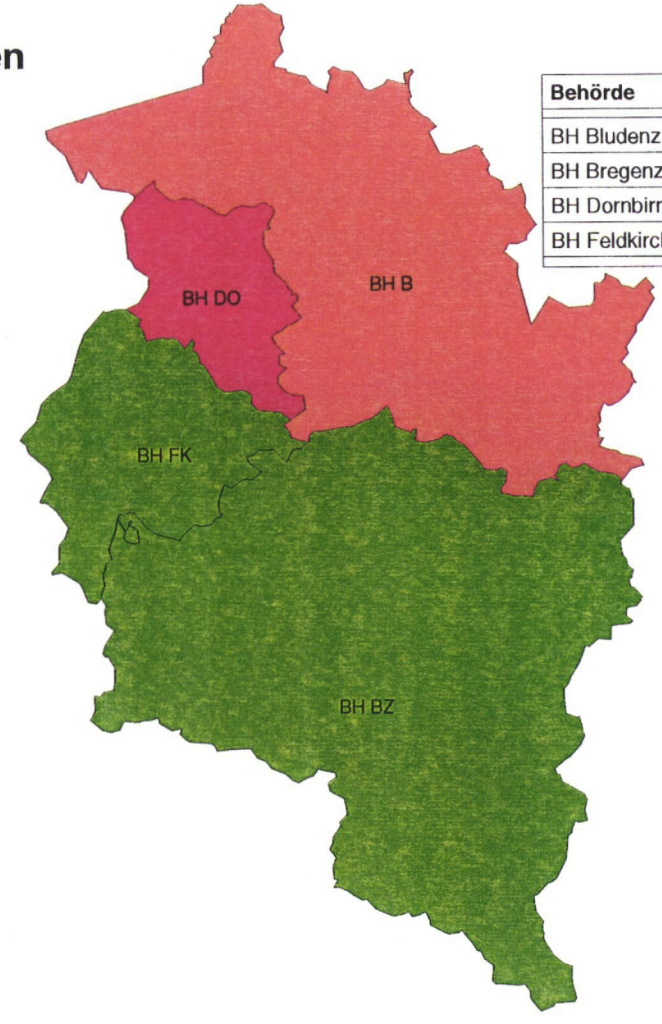
Aufklärungsquote: 39,3 %

www.parlament.gv.at

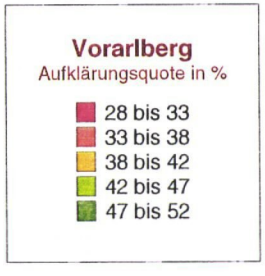
KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Vorarlberg

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BH Bludenz	425	220	52
BH Bregenz	1.478	499	34
BH Dornbirn	880	248	28
BH Feldkirch	776	391	50



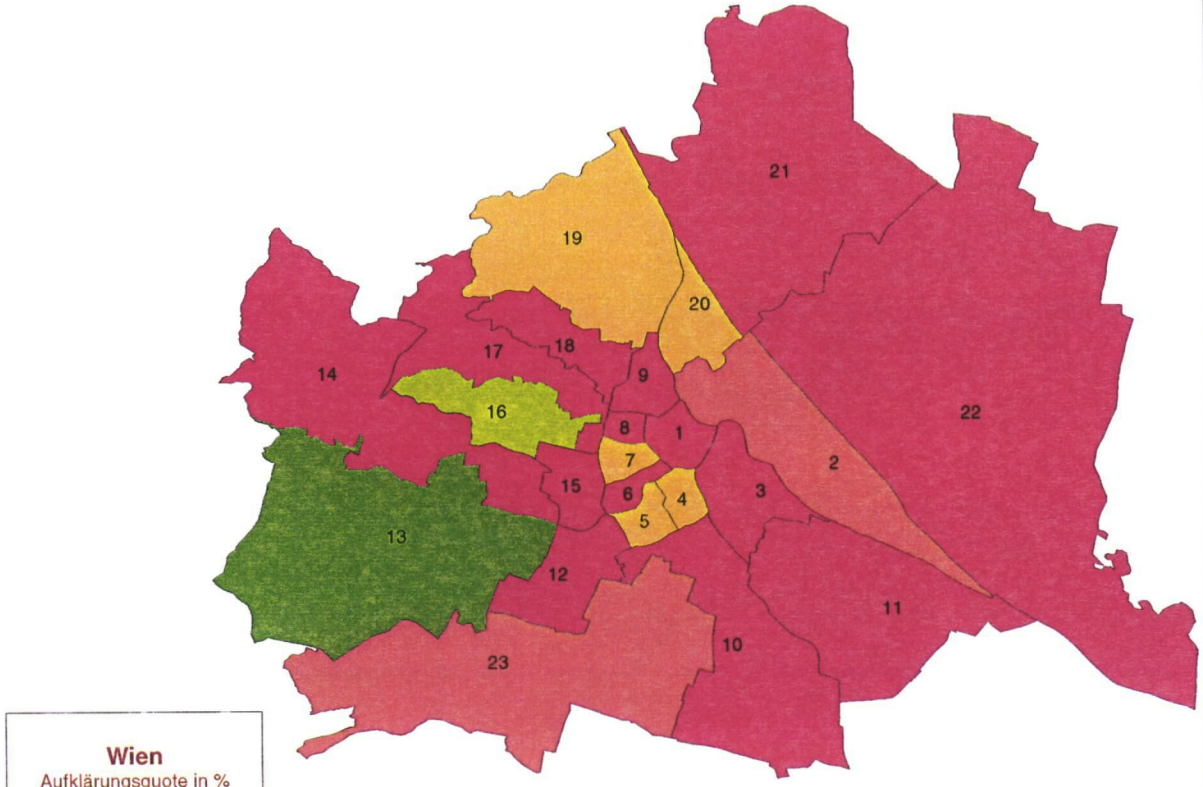
Aufklärungsquote: 38,2 %

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Wien

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPK Innere Stadt	2.562	445	17
BPK Leopoldstadt	2.781	804	29
BPK Landstrasse	2.412	475	20
BPK Wieden	1.015	346	34
BPK Margareten	1.257	415	33
BPK Mariahilf	1.057	234	22
BPK Neubau	1.376	455	33
BPK Josefstadt	496	99	20
BPK Alsergrund	1.360	280	21
BPK Favoriten	3.807	726	19
BPK Simmering	2.076	372	18
BPK Meidling	1.850	406	22
BPK Hietzing	1.229	615	50
BPK Penzing	1.415	263	19
BPK Schmelz	1.653	291	18
BPK Ottakring	2.037	794	39
BPK Hernals	1.050	218	21
BPK Währing	1.012	198	20
BPK Döbling	872	280	32
BPK Brigittenau	1.702	607	36
BPK Floridsdorf	2.511	476	19
BPK Donaustadt	2.889	671	23
BPK Liesing	1.640	429	26

Aufklärungsquote: 24,7 %

2.3 Vergehen der Gesamtkriminalität

2.3.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Österreich

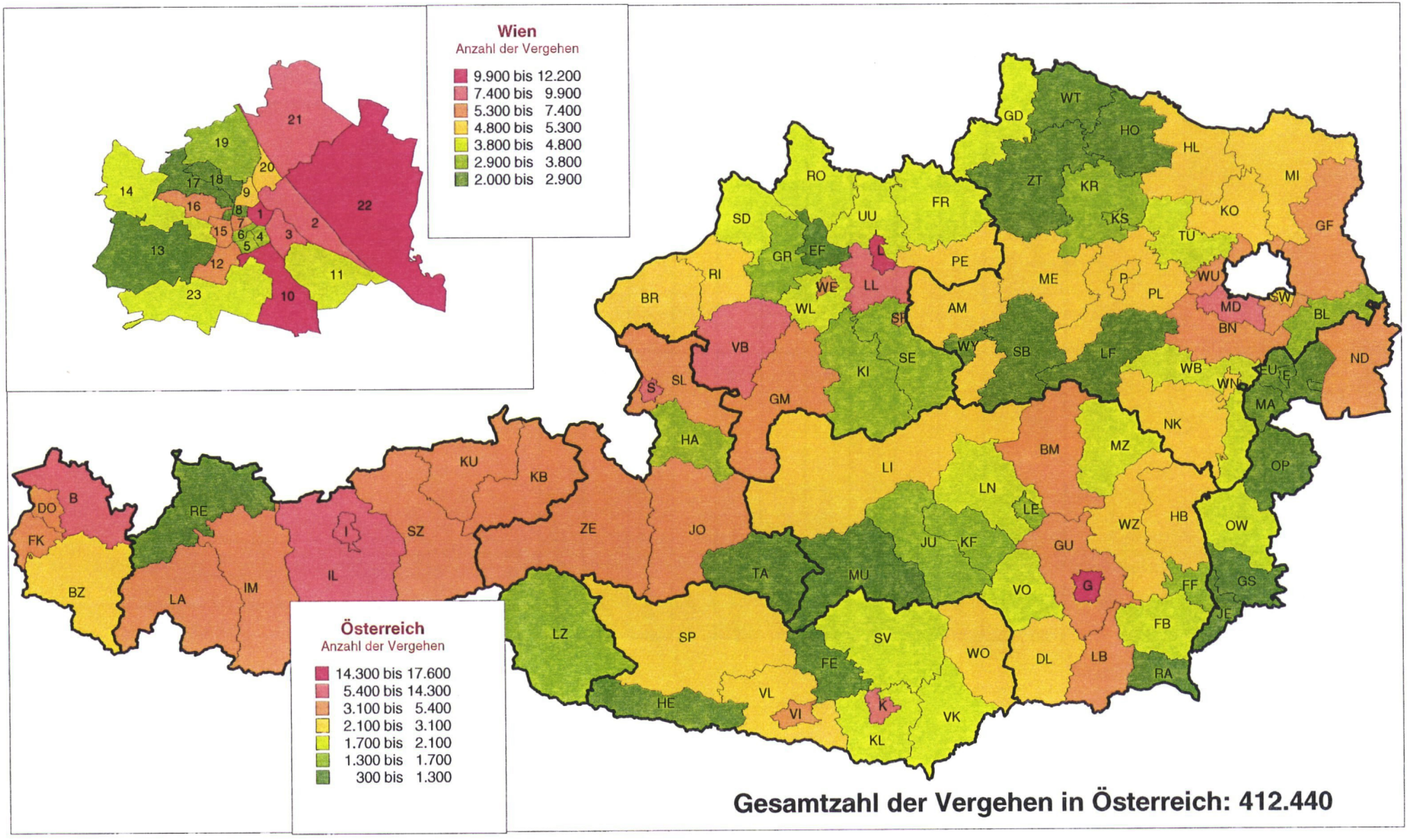
Vergehen

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle
Burgenland	10.553
Kärnten	26.543
Niederösterreich	62.393
Oberösterreich	60.134
Salzburg	25.418
Steiermark	52.039
Tirol	37.333
Vorarlberg	14.876
Wien	123.151
Österreich	412.440

Tabelle 7

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen

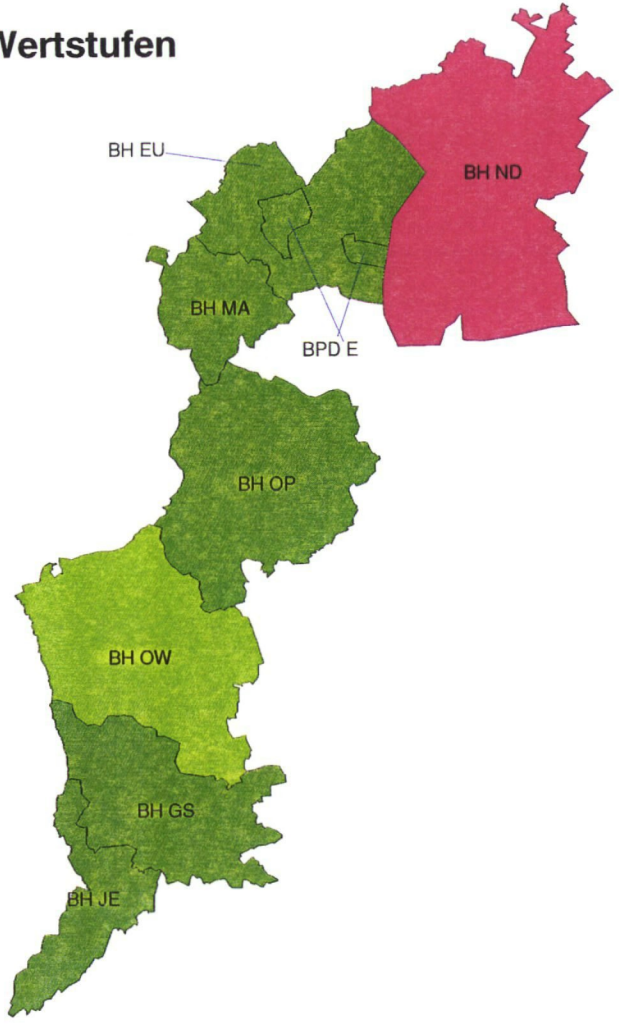


www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Burgenland

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Vergehen
BPD Eisenstadt	825
BH Eisenstadt-Umgebung	952
BH Güssing	815
BH Jennersdorf	726
BH Mattersburg	1.040
BH Neusiedl/See	3.384
BH Oberpullendorf	957
BH Oberwart	1.854

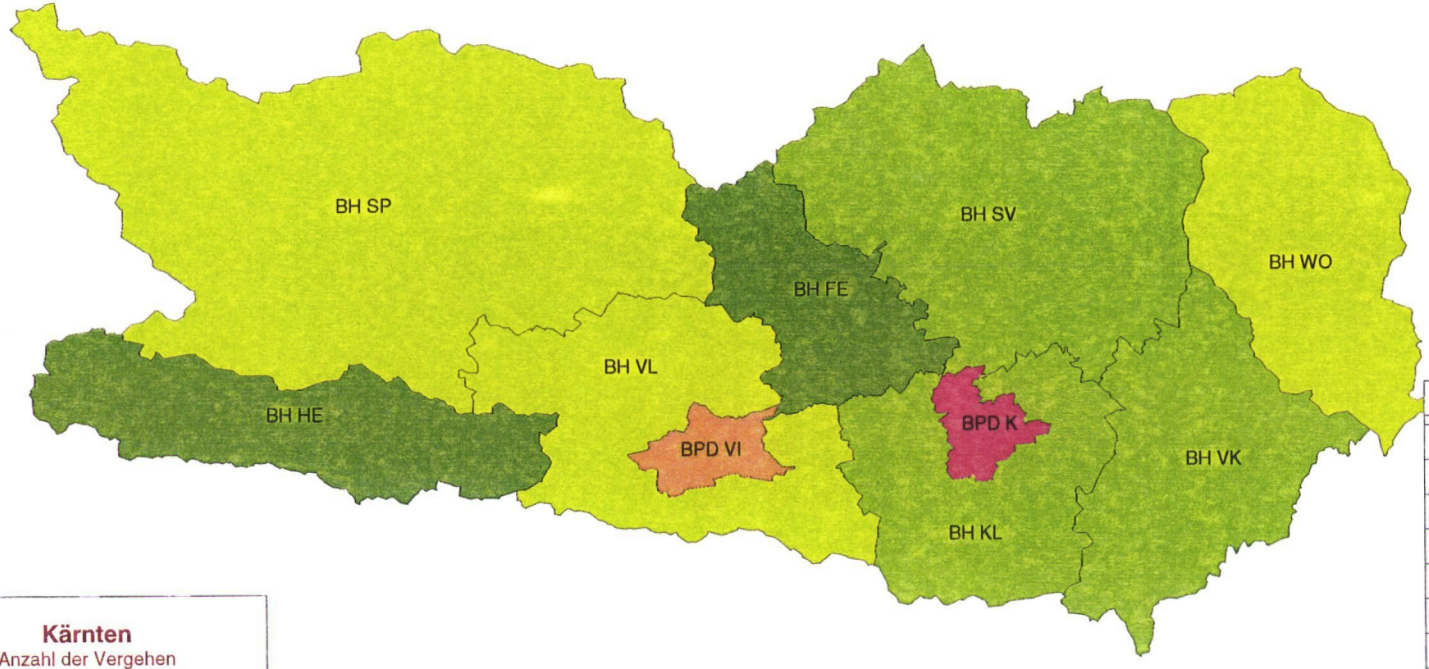
Burgenland
Anzahl der Vergehen
- 3.300 bis 3.400
- 1.800 bis 3.300
- 700 bis 1.800

Gesamtzahl der Vergehen: 10.553

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Kärnten

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Vergehen
BPD Klagenfurt	7.047
BPD Villach	4.547
BH Feldkirchen	1.091
BH Hermagor	555
BH Klagenfurt-Land	1.886
BH St. Veit/Glan	1.812
BH Spittal/Drau	2.706
BH Villach-Land	2.770
BH Völkermarkt	1.711
BH Wolfsberg	2.418

Kärnten
Anzahl der Vergehen

- 7.000 bis 7.100
- 4.500 bis 7.000
- 2.400 bis 4.500
- 1.700 bis 2.400
- 500 bis 1.700

Gesamtzahl der Vergehen: 26.543

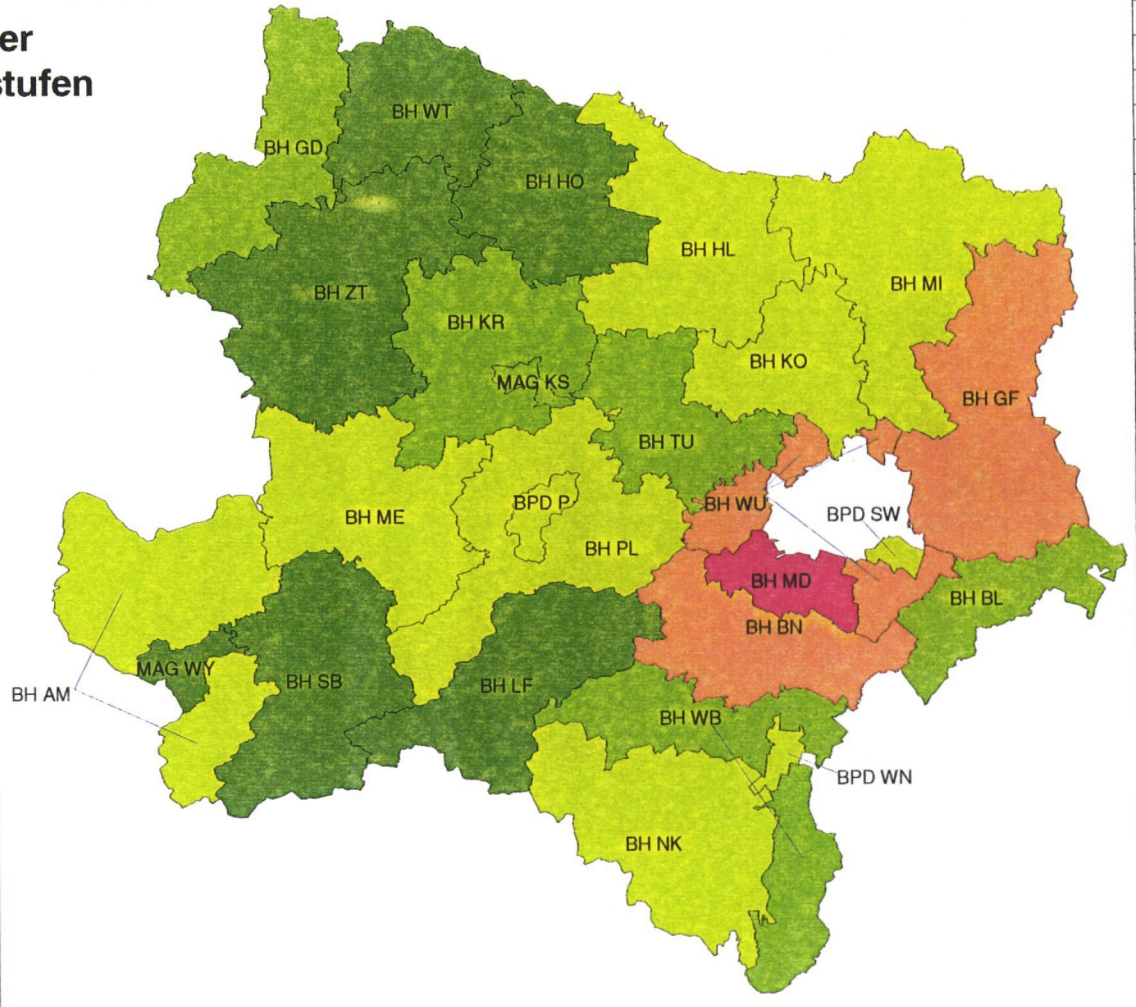
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Niederösterreich

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Vergehen
BPD Schwechat	2.363
BPD St. Pölten	2.847
BPD Wr. Neustadt	2.554
BH Amstetten	2.938
BH Baden	5.038
BH Bruck/Leitha	1.631
BH Gänserndorf	3.318
BH Gmünd	1.743
BH Hollabrunn	2.913
BH Horn	1.022
BH Korneuburg	2.624
BH Krems	1.363
BH Lilienfeld	934
BH Melk	2.233
BH Mistelbach	2.230
BH Mödling	9.157
BH Neunkirchen	2.832
BH Scheibbs	1.017
BH St. Pölten	2.280
BH Tulln	1.861
BH Waidhofen/Thaya	749
BH Wien-Umgebung	3.831
BH Wiener Neustadt	1.875
BH Zwettl	1.153
Mag. Krems	1.536
Mag. Waidhofen/Ybbs	351

Niederösterreich
Anzahl der Vergehen

- 9.100 bis 9.200
- 3.300 bis 9.100
- 2.200 bis 3.300
- 1.300 bis 2.200
- 300 bis 1.300

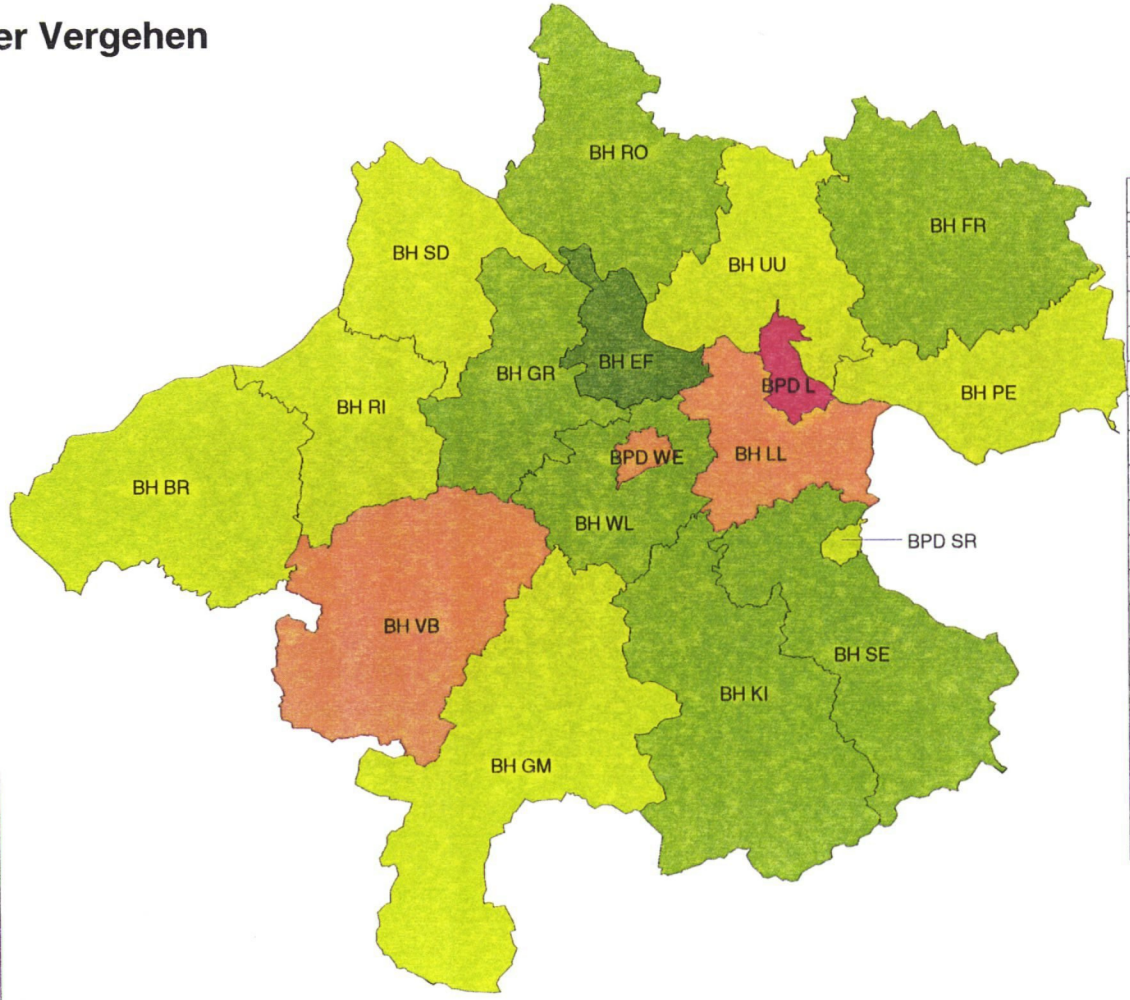
Gesamtzahl der Vergehen: 62.393

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Oberösterreich

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Vergehen
BPD Linz	14.332
BPD Steyr	3.168
BPD Wels	4.117
BH Braunau	2.853
BH Eferding	868
BH Freistadt	1.787
BH Gmunden	3.420
BH Grieskirchen	1.633
BH Kirchdorf/Krems	1.576
BH Linz-Land	7.003
BH Perg	2.259
BH Ried/Innkreis	2.315
BH Rohrbach	1.847
BH Schärding	2.031
BH Steyr-Land	1.693
BH Uhrfahr-Umgebung	2.002
BH Vöcklabruck	5.415
BH Wels-Land	1.815

Oberösterreich
Anzahl der Vergehen

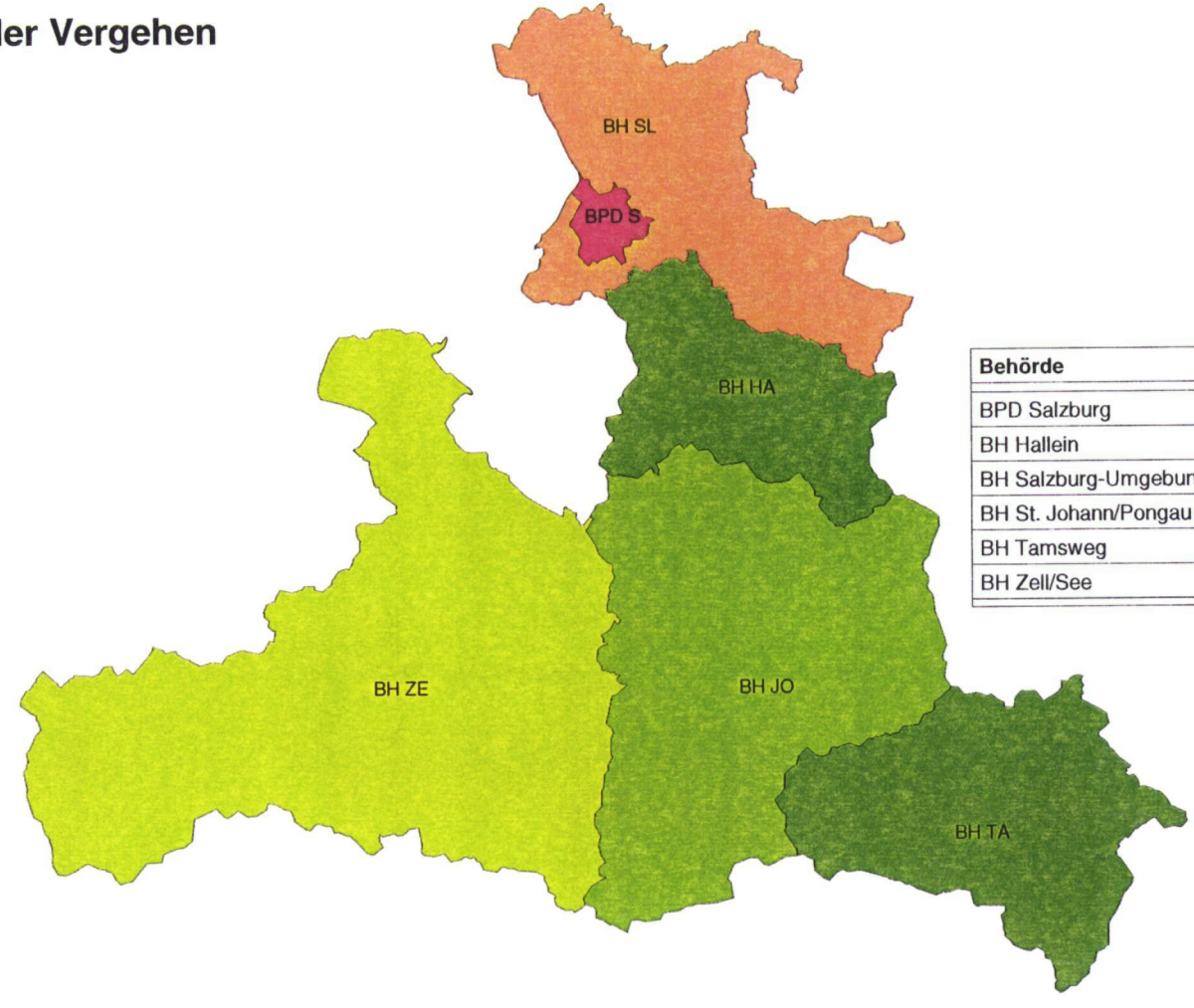
- 14.300 bis 14.400
- 4.100 bis 14.300
- 2.000 bis 4.100
- 1.500 bis 2.000
- 800 bis 1.500

Gesamtzahl der Vergehen: 60.134

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Salzburg

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Vergehen
BPD Salzburg	11.329
BH Hallein	1.338
BH Salzburg-Umgebung	4.440
BH St. Johann/Pongau	3.314
BH Tamsweg	995
BH Zell/See	4.002

Salzburg
Anzahl der Vergehen

- 11.300 bis 11.400
- 4.400 bis 11.300
- 4.000 bis 4.400
- 3.300 bis 4.000
- 900 bis 3.300

Gesamtzahl der Vergehen: 25.418

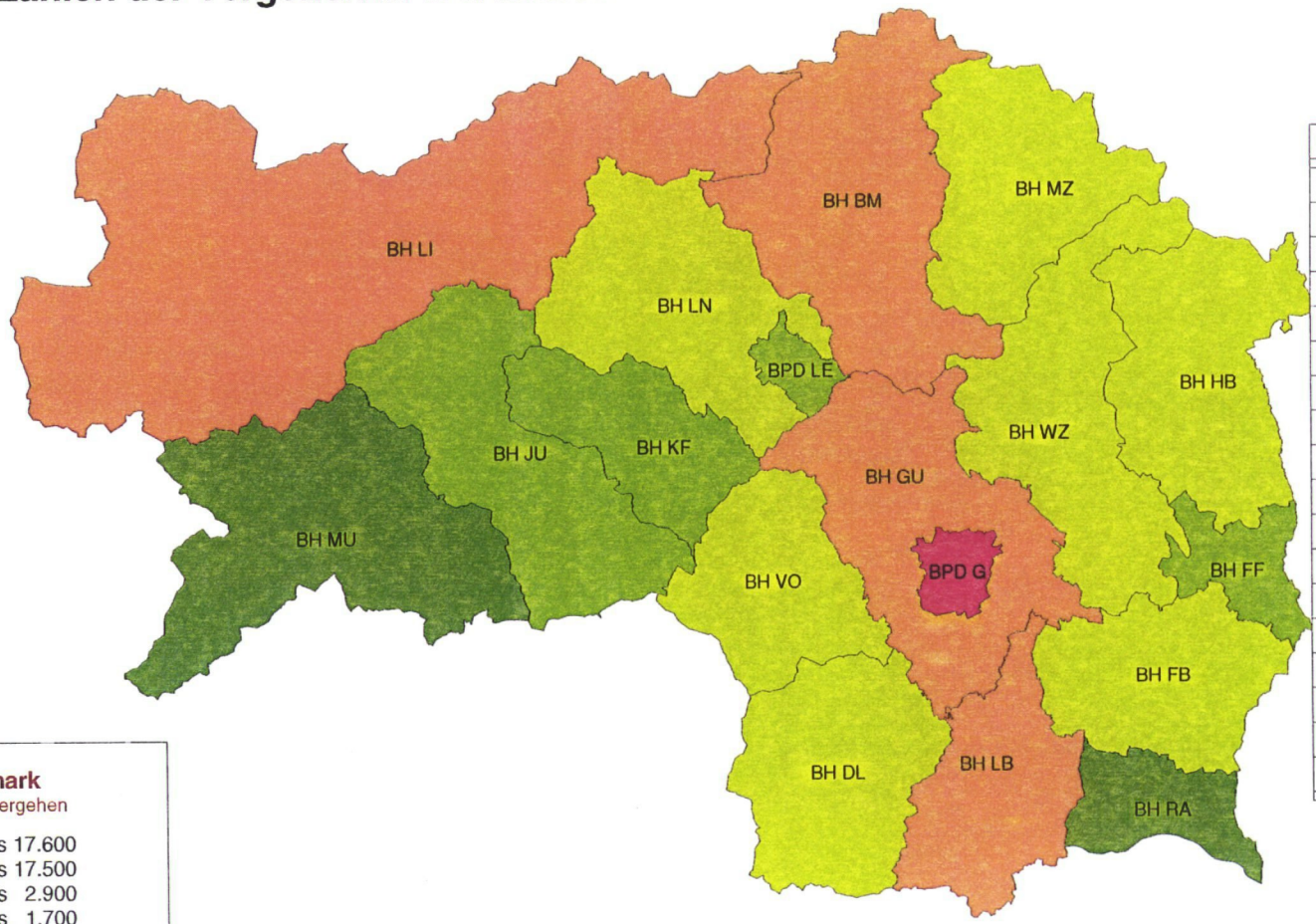
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Steiermark

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Vergehen
BPD Graz	17.597
BPD Leoben	1.581
BH Bruck/Mur	3.104
BH Deutschlandsberg	2.160
BH Feldbach	1.950
BH Fürstenfeld	1.377
BH Graz-Umgebung	3.928
BH Hartberg	2.156
BH Judenburg	1.328
BH Knittelfeld	1.369
BH Leibnitz	3.165
BH Leoben	1.907
BH Liezen	2.964
BH Murau	675
BH Mürzzuschlag	1.776
BH Bad Radkersburg	743
BH Voitsberg	1.877
BH Weiz	2.382

Steiermark
Anzahl der Vergehen

- 17.500 bis 17.600
- 2.900 bis 17.500
- 1.700 bis 2.900
- 1.300 bis 1.700
- 600 bis 1.300

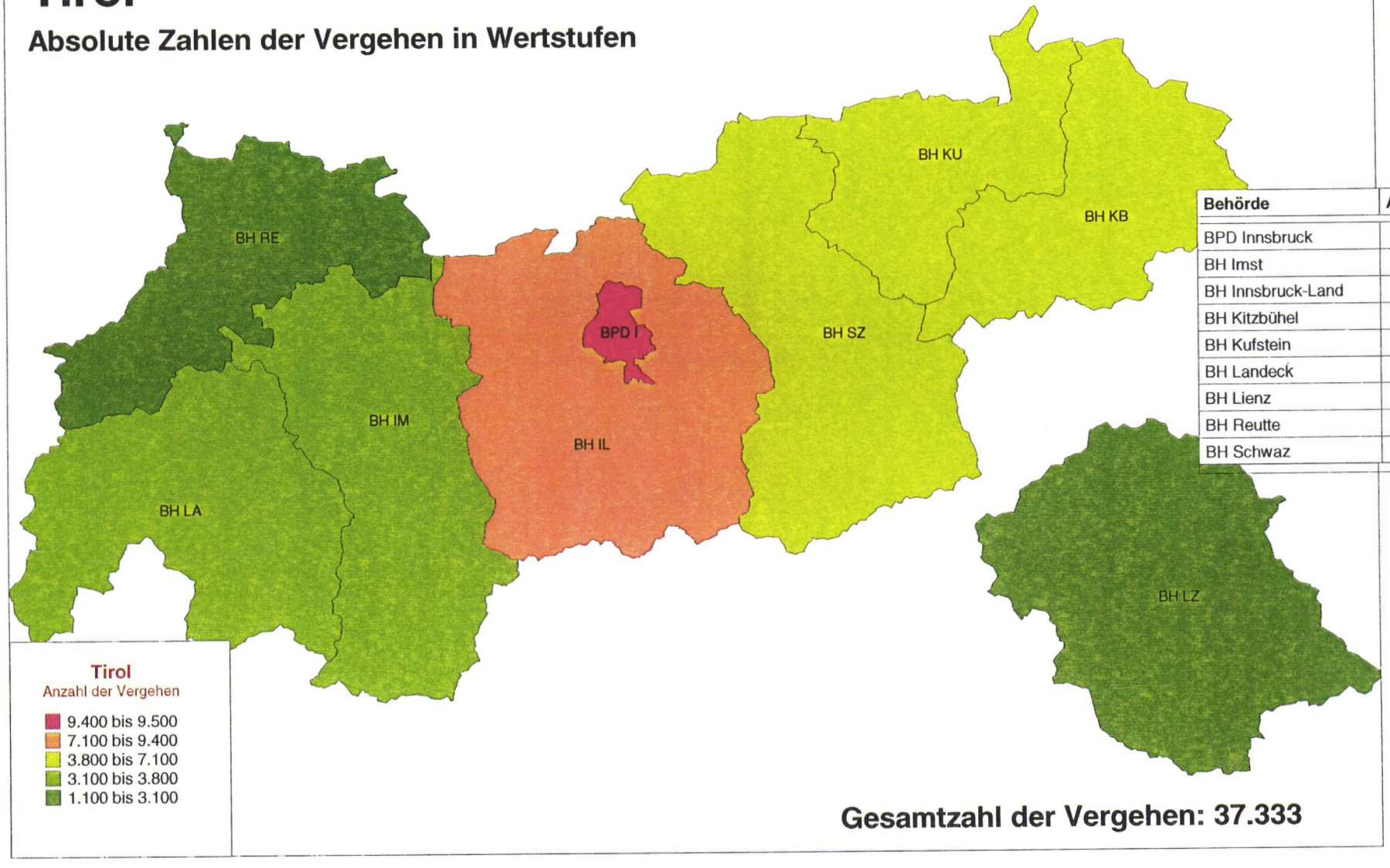
Gesamtzahl der Vergehen: 52.039

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Tirol

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



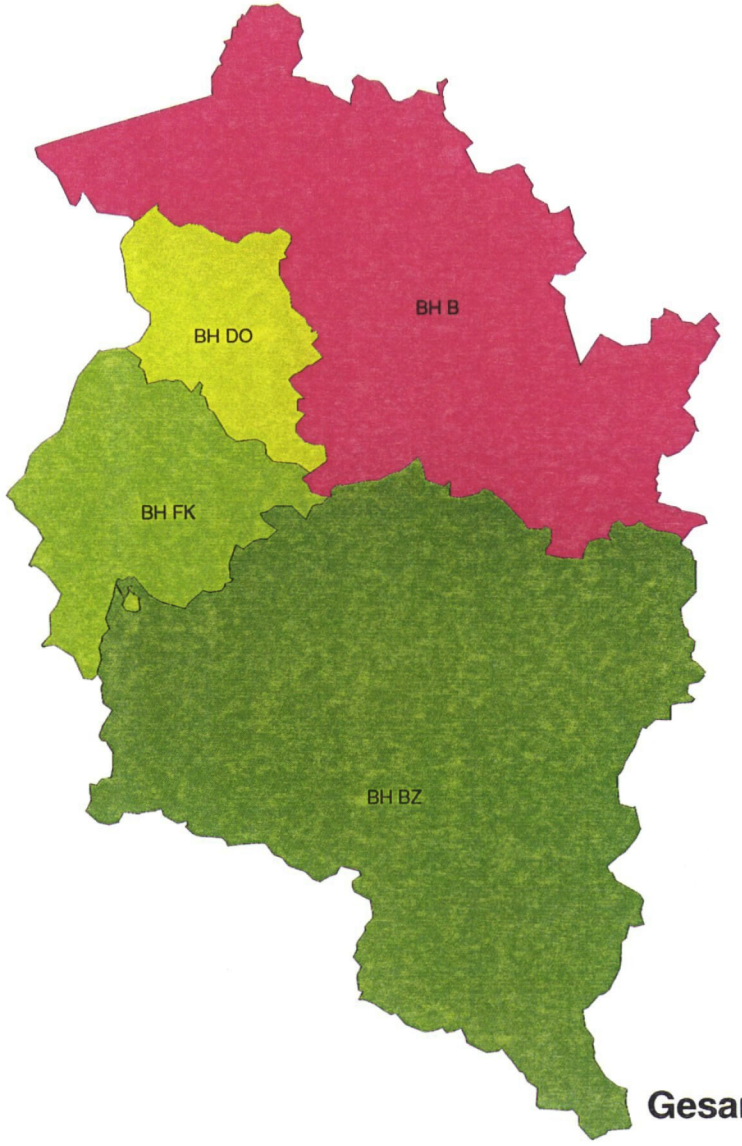
Behörde	Anzahl_Vergehen
BPD Innsbruck	9.437
BH Imst	3.112
BH Innsbruck-Land	7.114
BH Kitzbühel	3.916
BH Kufstein	3.824
BH Landeck	3.229
BH Lienz	1.623
BH Reutte	1.140
BH Schwaz	3.938

www.parlament.gv.at

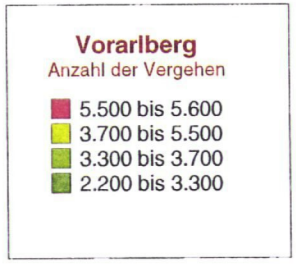
KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Vorarlberg

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Vergehen
BH Bludenz	2.265
BH Bregenz	5.503
BH Dornbirn	3.736
BH Feldkirch	3.372



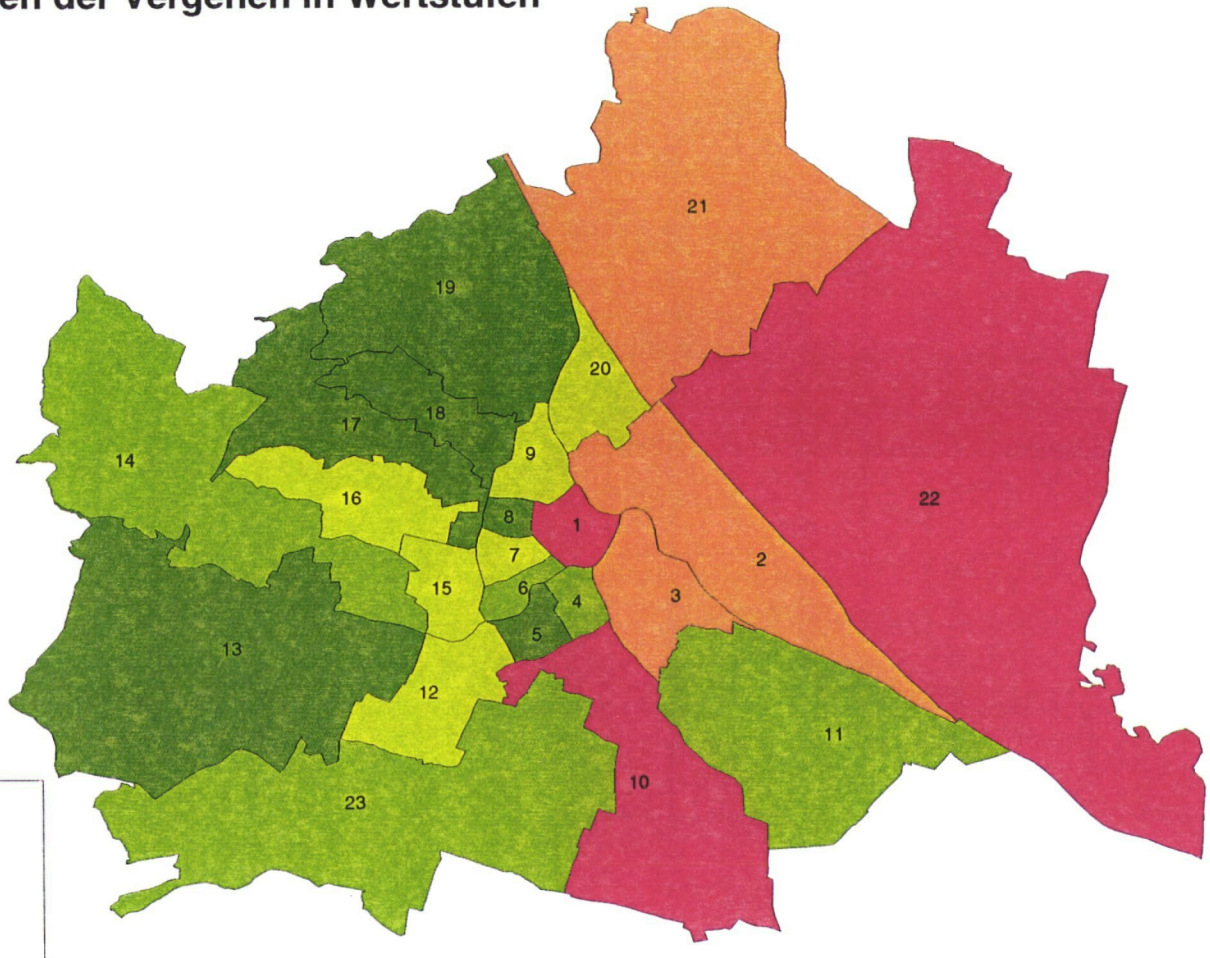
Gesamtzahl der Vergehen: 14.876

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Wien

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl_Vergehen
BPK Innere Stadt	12.174
BPK Leopoldstadt	8.209
BPK Landstrasse	7.465
BPK Wieden	3.287
BPK Margareten	2.975
BPK Mariahilf	3.448
BPK Neubau	5.617
BPK Josefstadt	2.008
BPK Alsergrund	4.970
BPK Favoriten	9.982
BPK Simmering	3.995
BPK Meidling	5.393
BPK Hietzing	2.639
BPK Penzing	4.159
BPK Schmelz	6.427
BPK Ottakring	5.843
BPK Hernals	2.731
BPK Währing	2.503
BPK Döbling	2.982
BPK Brigittenau	4.858
BPK Floridsdorf	7.406
BPK Donaustadt	10.194
BPK Liesing	3.886

Wien
Anzahl der Vergehen

- 9.900 bis 12.200
- 7.400 bis 9.900
- 4.800 bis 7.400
- 3.200 bis 4.800
- 2.000 bis 3.200

Gesamtzahl der Vergehen: 123.151

2.3.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

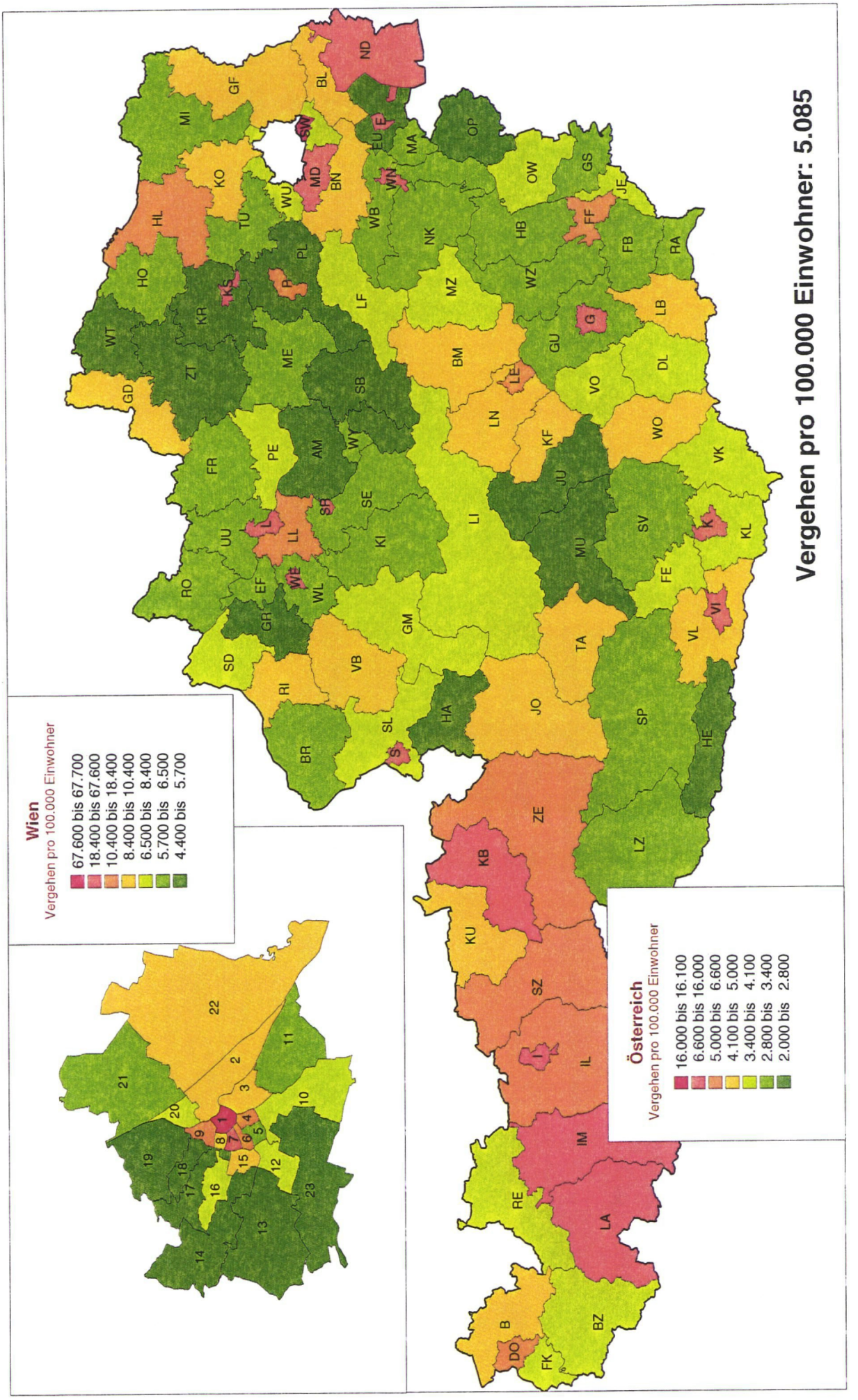
Vergehen

Feb - Dez 2000	Häufigkeitszahl
Burgenland	3.796,6
Kärnten	4.712,8
Niederösterreich	4.045,2
Oberösterreich	4.359,0
Salzburg	4.915,5
Steiermark	4.328,4
Tirol	5.574,5
Vorarlberg	4.257,3
Wien	7.655,5
Österreich	5.085,4

Tabelle 8

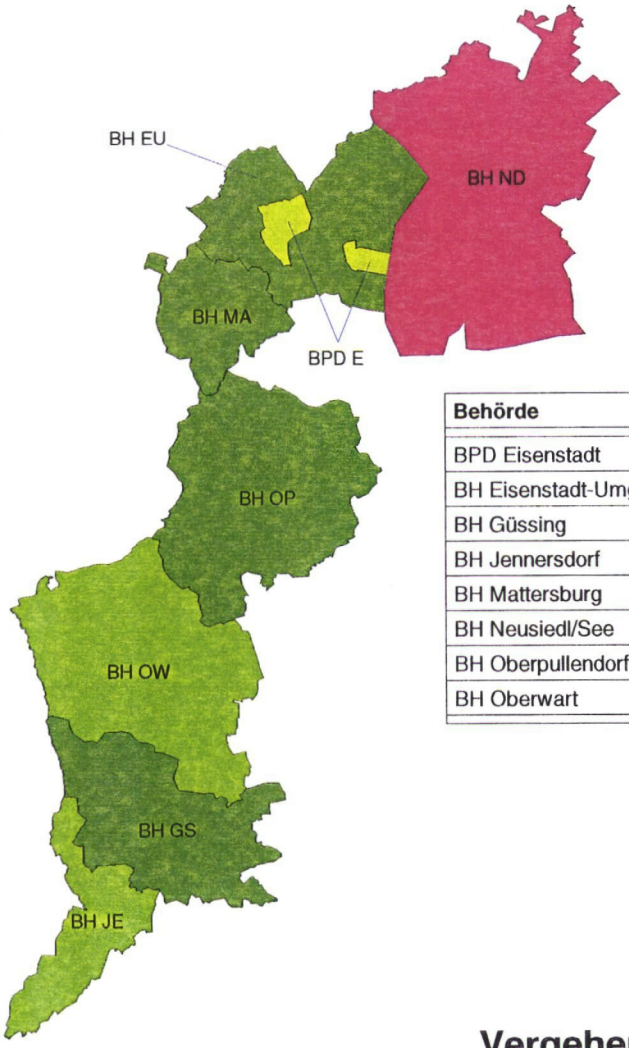
KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Burgenland

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl_Vergehen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Eisenstadt	825	12.210	6.757
BH Eisenstadt-Umgebung	952	36.096	2.637
BH Güssing	815	27.977	2.913
BH Jennersdorf	726	18.045	4.023
BH Mattersburg	1.040	35.075	2.965
BH Neusiedl/See	3.384	49.397	6.851
BH Oberpullendorf	957	38.462	2.488
BH Oberwart	1.854	53.783	3.447

Burgenland
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 6.800 bis 6.900
- 6.700 bis 6.800
- 3.400 bis 6.700
- 2.400 bis 3.400

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 3.797

www.parlament.gv.at

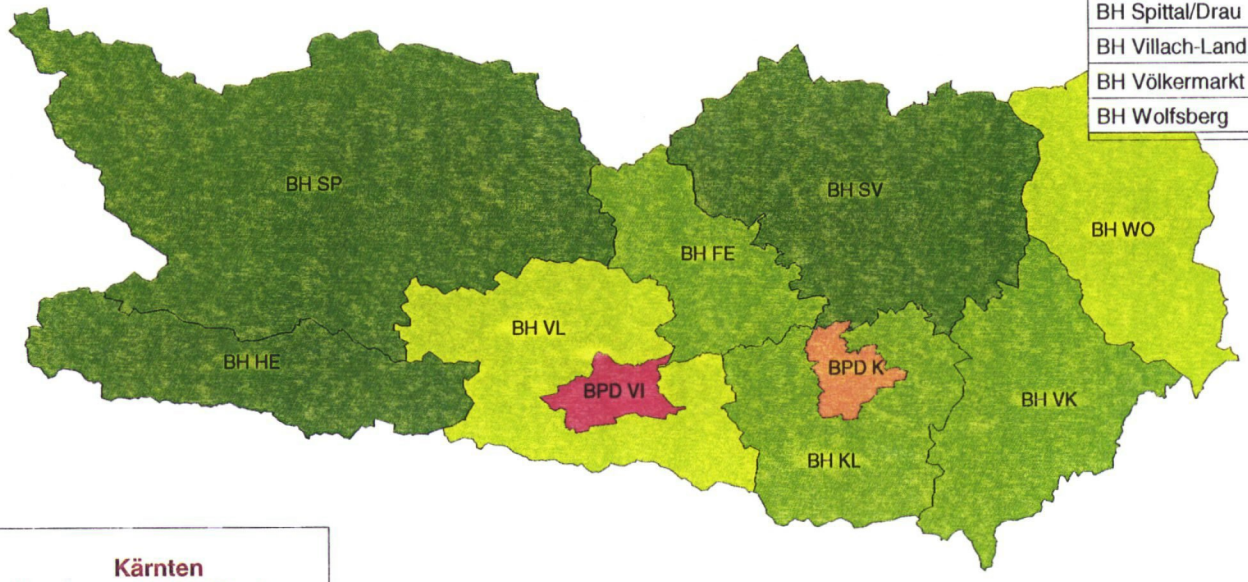
www.parlament.gv.at

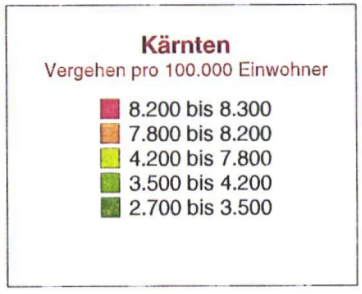
KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Kärnten

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Anzahl_Vergehen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Klagenfurt	7.047	89.502	7.874
BPD Villach	4.547	55.165	8.243
BH Feldkirchen	1.091	28.632	3.810
BH Hermagor	555	20.245	2.741
BH Klagenfurt-Land	1.886	52.874	3.567
BH St. Veit/Glan	1.812	58.850	3.079
BH Spittal/Drau	2.706	80.802	3.349
BH Villach-Land	2.770	62.596	4.425
BH Völkermarkt	1.711	43.441	3.939
BH Wolfsberg	2.418	56.303	4.295

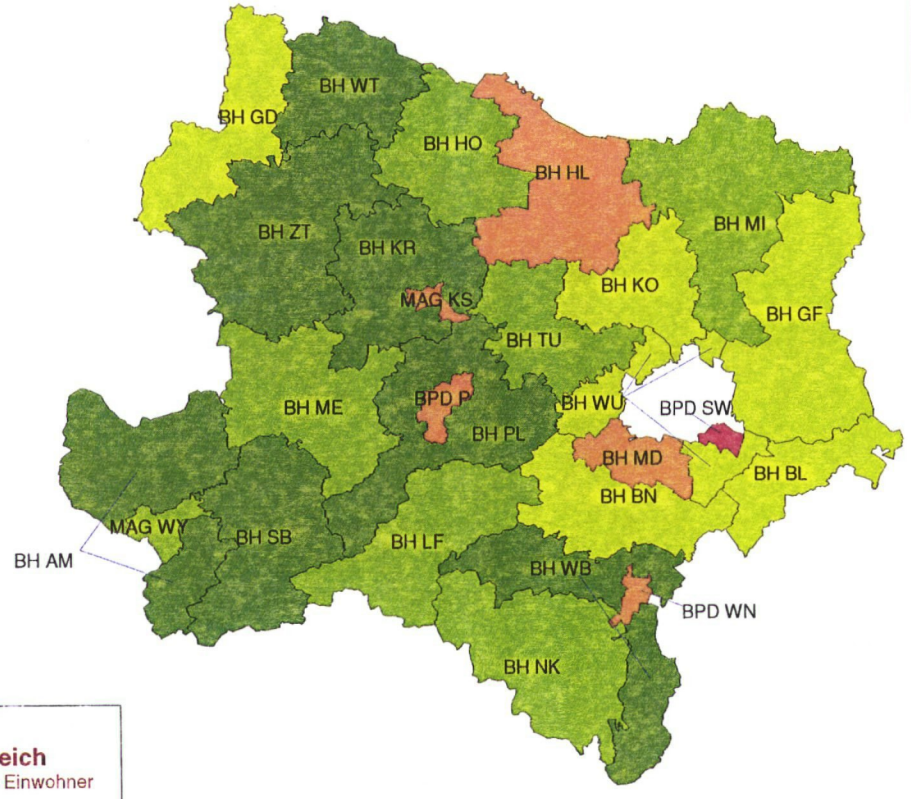


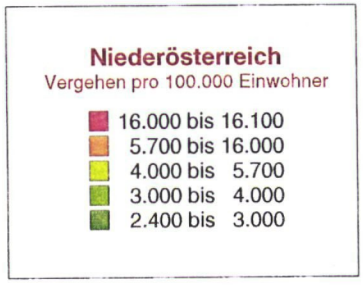


Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.713

Niederösterreich

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)





Behörde	Anzahl_Vergehen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Schwechat	2.363	14.683	16.093
BPD St. Pölten	2.847	49.805	5.716
BPD Wr. Neustadt	2.554	35.268	7.242
BH Amstetten	2.938	105.143	2.794
BH Baden	5.038	115.425	4.365
BH Bruck/Leitha	1.631	38.503	4.236
BH Gänserndorf	3.318	80.687	4.112
BH Gmünd	1.743	41.314	4.219
BH Hollabrunn	2.913	49.066	5.937
BH Horn	1.022	32.465	3.148
BH Korneuburg	2.624	61.013	4.301
BH Krems	1.363	52.589	2.592
BH Lilienfeld	934	27.072	3.450
BH Melk	2.233	73.319	3.046
BH Mistelbach	2.230	70.922	3.144
BH Mödling	9.157	100.456	9.115
BH Neunkirchen	2.832	85.503	3.312
BH Scheibbs	1.017	40.528	2.509
BH St. Pölten	2.280	87.482	2.606
BH Tulln	1.861	57.631	3.229
BH Waidhofen/Thaya	749	28.607	2.618
BH Wien-Umgebung	3.831	94.001	4.075
BH Wiener Neustadt	1.875	66.462	2.821
BH Zwettl	1.153	46.247	2.493
Mag. Krems	1.536	22.783	6.742
Mag. Waidhofen/Ybbs	351	11.435	3.070

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.045

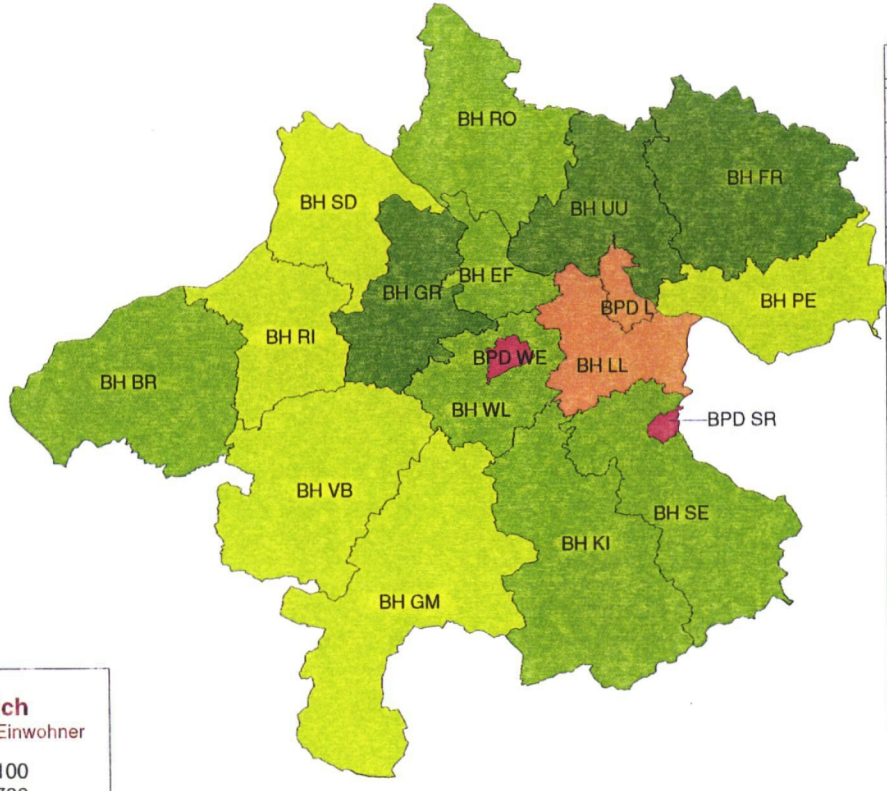
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Oberösterreich

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl_Vergehen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Linz	14.332	202.855	7.065
BPD Steyr	3.168	39.542	8.012
BPD Wels	4.117	53.042	7.762
BH Braunau	2.853	91.463	3.119
BH Eferding	868	28.726	3.022
BH Freistadt	1.787	61.101	2.925
BH Gmunden	3.420	95.949	3.564
BH Grieskirchen	1.633	59.744	2.733
BH Kirchdorf/Krems	1.576	51.608	3.054
BH Linz-Land	7.003	119.343	5.868
BH Perg	2.259	59.054	3.825
BH Ried/Innkreis	2.315	55.722	4.155
BH Rohrbach	1.847	56.547	3.266
BH Schärding	2.031	56.334	3.605
BH Steyr-Land	1.693	54.590	3.101
BH Uhrfahr-Umgebung	2.002	69.717	2.872
BH Vöcklabruck	5.415	120.275	4.502
BH Wels-Land	1.815	58.332	3.111

Oberösterreich
Vergehen pro 100.000 Einwohner

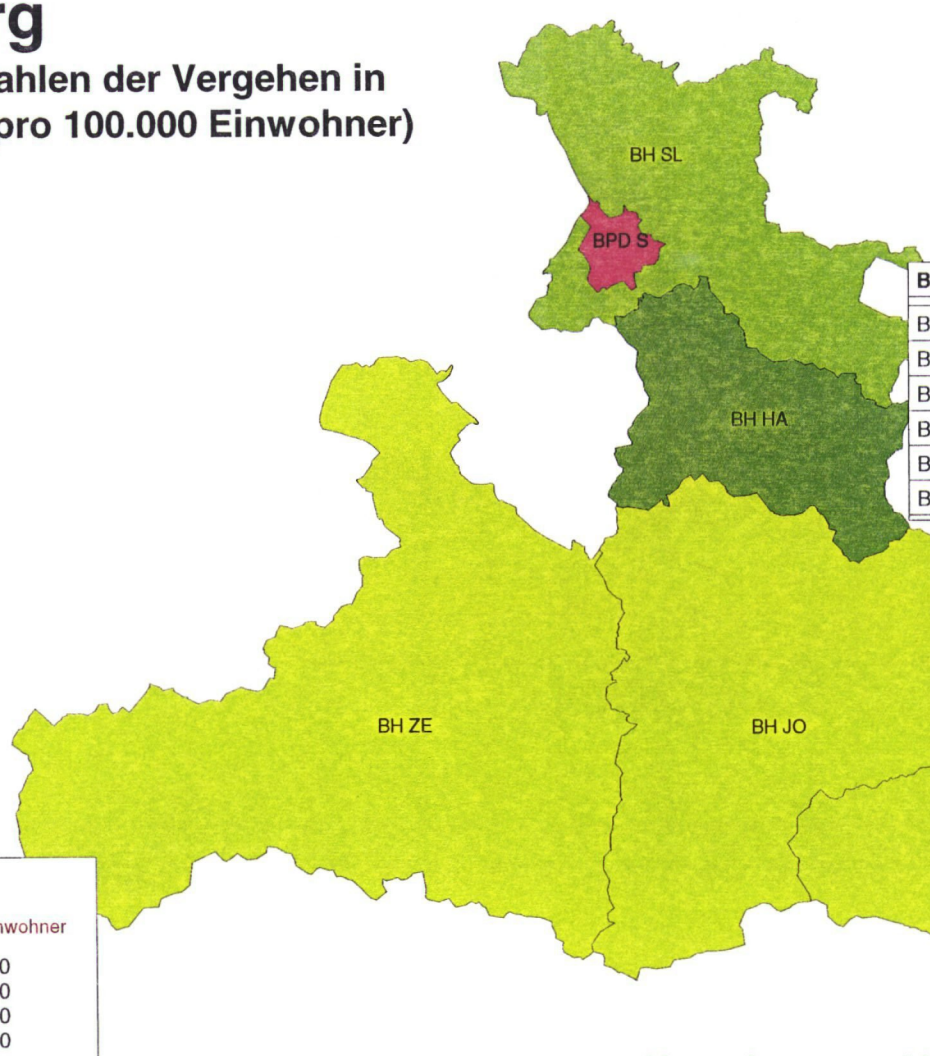
- 7.700 bis 8.100
- 5.800 bis 7.700
- 3.500 bis 5.800
- 3.000 bis 3.500
- 2.700 bis 3.000

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.359

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Salzburg

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl_Vergehen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Salzburg	11.329	143.971	7.869
BH Hallein	1.338	50.396	2.655
BH Salzburg-Umgebung	4.440	118.137	3.758
BH St. Johann/Pongau	3.314	71.955	4.606
BH Tamsweg	995	20.622	4.825
BH Zell/See	4.002	77.277	5.179

Salzburg
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 7.800 bis 7.900
- 4.600 bis 7.800
- 3.700 bis 4.600
- 2.600 bis 3.700

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.916

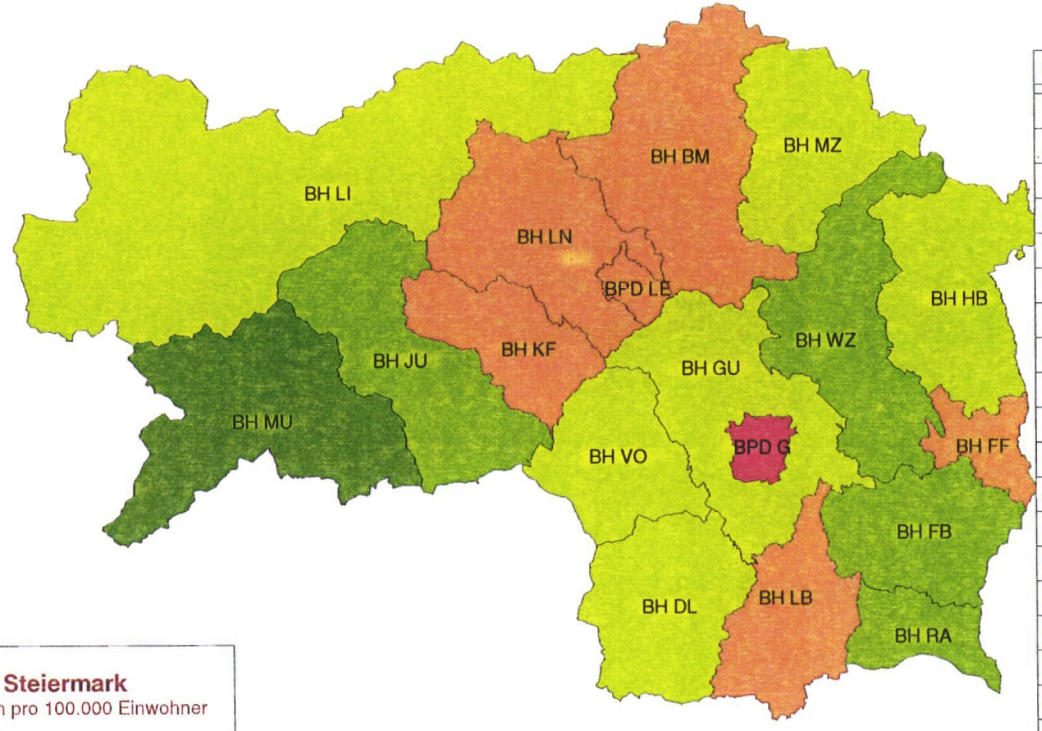
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Steiermark

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Steiermark
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 7.500 bis 7.600
- 4.200 bis 7.500
- 3.200 bis 4.200
- 2.600 bis 3.200
- 2.000 bis 2.600

Behörde	Anzahl_Vergehen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Graz	17.597	232.155	7.580
BPD Leoben	1.581	28.897	5.471
BH Bruck/Mur	3.104	67.774	4.580
BH Deutschlandsberg	2.160	60.581	3.565
BH Feldbach	1.950	65.751	2.966
BH Fürstenfeld	1.377	22.293	6.177
BH Graz-Umgebung	3.928	118.048	3.327
BH Hartberg	2.156	66.787	3.228
BH Judenburg	1.328	50.112	2.650
BH Knittelfeld	1.369	29.526	4.637
BH Leibnitz	3.165	71.712	4.413
BH Leoben	1.907	44.475	4.288
BH Liezen	2.964	81.352	3.643
BH Murau	675	32.257	2.093
BH Mürzzuschlag	1.776	44.762	3.968
BH Bad Radkersburg	743	24.799	2.996
BH Voitsberg	1.877	54.577	3.439
BH Weiz	2.382	83.207	2.863

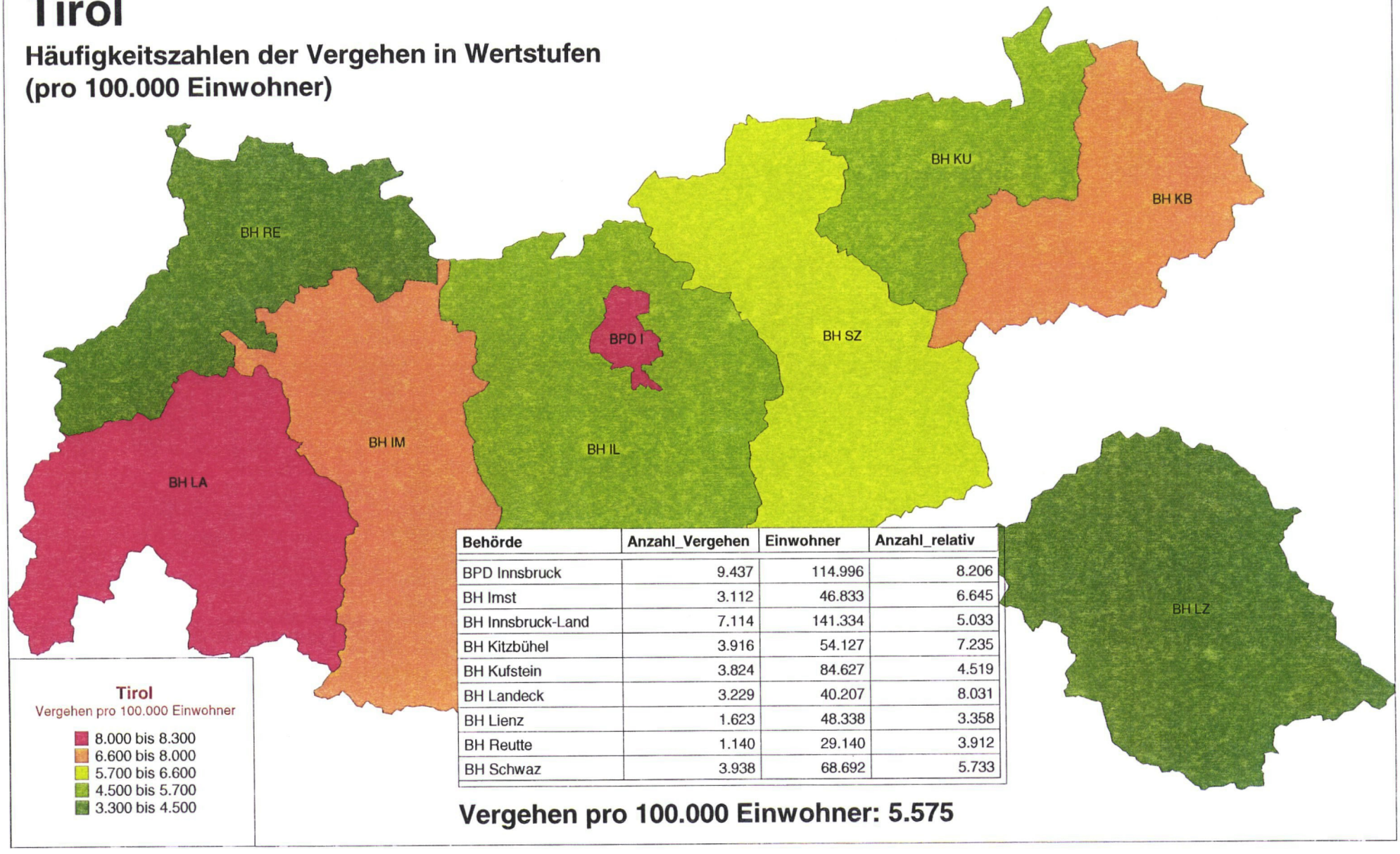
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.328

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Tirol

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl_Vergehen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPD Innsbruck	9.437	114.996	8.206
BH Imst	3.112	46.833	6.645
BH Innsbruck-Land	7.114	141.334	5.033
BH Kitzbühel	3.916	54.127	7.235
BH Kufstein	3.824	84.627	4.519
BH Landeck	3.229	40.207	8.031
BH Lienz	1.623	48.338	3.358
BH Reutte	1.140	29.140	3.912
BH Schwaz	3.938	68.692	5.733

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 5.575

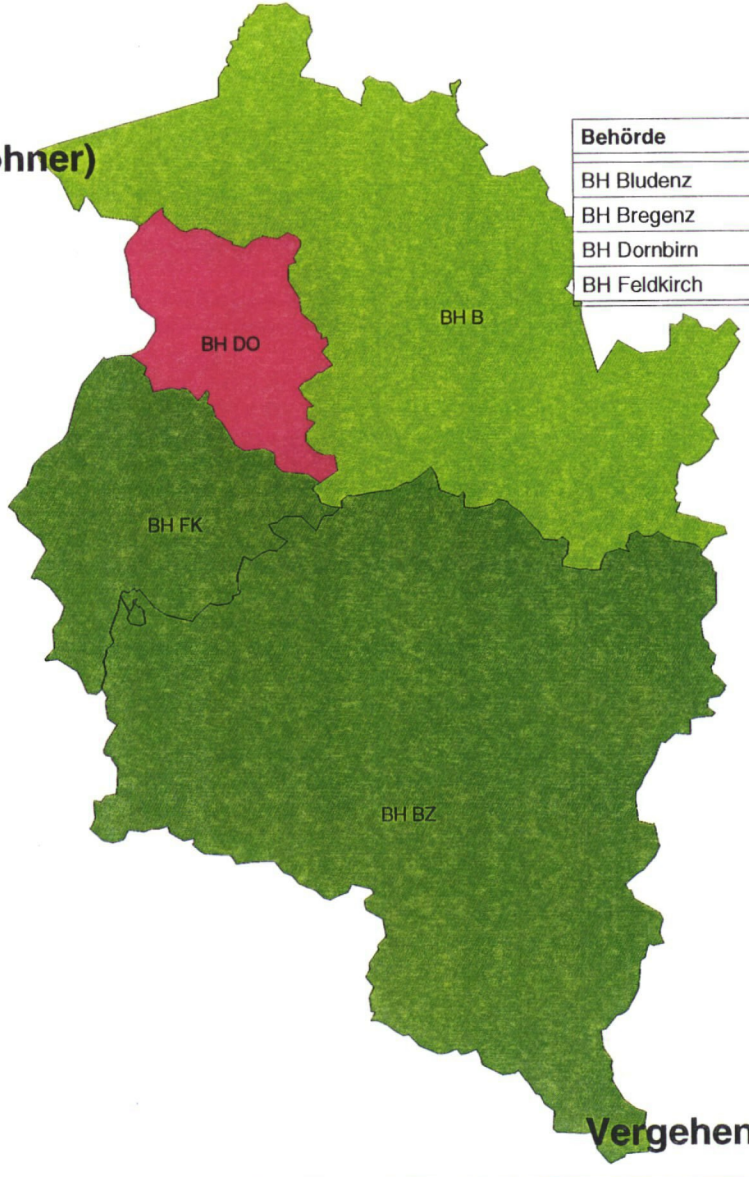
www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Vorarlberg

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

Behörde	Anzahl_Vergehen	Einwohner	Anzahl_relativ
BH Bludenz	2.265	56.944	3.978
BH Bregenz	5.503	115.500	4.765
BH Dornbirn	3.736	72.750	5.135
BH Feldkirch	3.372	86.278	3.908



Vorarlberg
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 5.100 bis 5.200
- 4.700 bis 5.100
- 3.900 bis 4.700

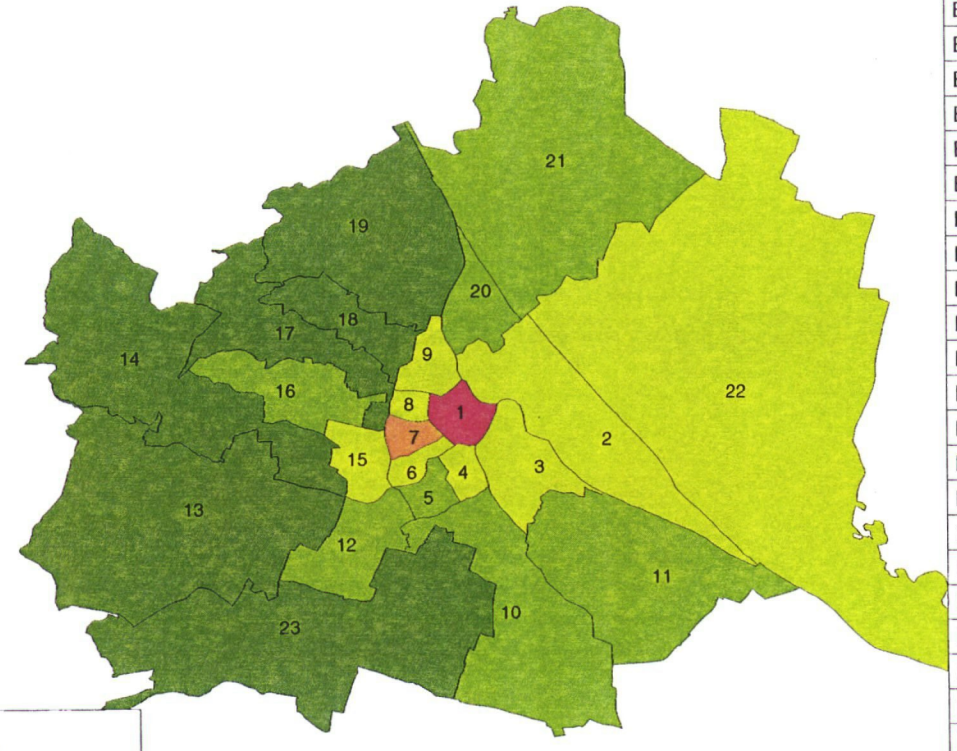
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.257

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Wien

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Wien
Vergehen pro 100.000 Einwohner

- 67.600 bis 67.700
- 18.400 bis 67.600
- 8.400 bis 18.400
- 5.700 bis 8.400
- 4.400 bis 5.700

Behörde	Anzahl_Vergehen	Einwohner	Anzahl_relativ
BPK Innere Stadt	12.174	18.002	67.626
BPK Leopoldstadt	8.209	93.542	8.776
BPK Landstrasse	7.465	84.500	8.834
BPK Wieden	3.287	31.410	10.465
BPK Margareten	2.975	51.521	5.774
BPK Mariahilf	3.448	30.298	11.380
BPK Neubau	5.617	30.396	18.479
BPK Josefstadt	2.008	23.850	8.419
BPK Alsergrund	4.970	40.416	12.297
BPK Favoriten	9.982	147.636	6.761
BPK Simmering	3.995	66.881	5.973
BPK Meidling	5.393	79.592	6.776
BPK Hietzing	2.639	54.909	4.806
BPK Penzing	4.159	80.822	5.146
BPK Schmelz	6.427	69.309	9.273
BPK Ottakring	5.843	88.931	6.570
BPK Hernals	2.731	50.944	5.361
BPK Währing	2.503	49.761	5.030
BPK Döbling	2.982	67.377	4.426
BPK Brigittenau	4.858	71.876	6.759
BPK Floridsdorf	7.406	119.415	6.202
BPK Donaustadt	10.194	106.589	9.564
BPK Liesing	3.886	81.871	4.746

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 7.656

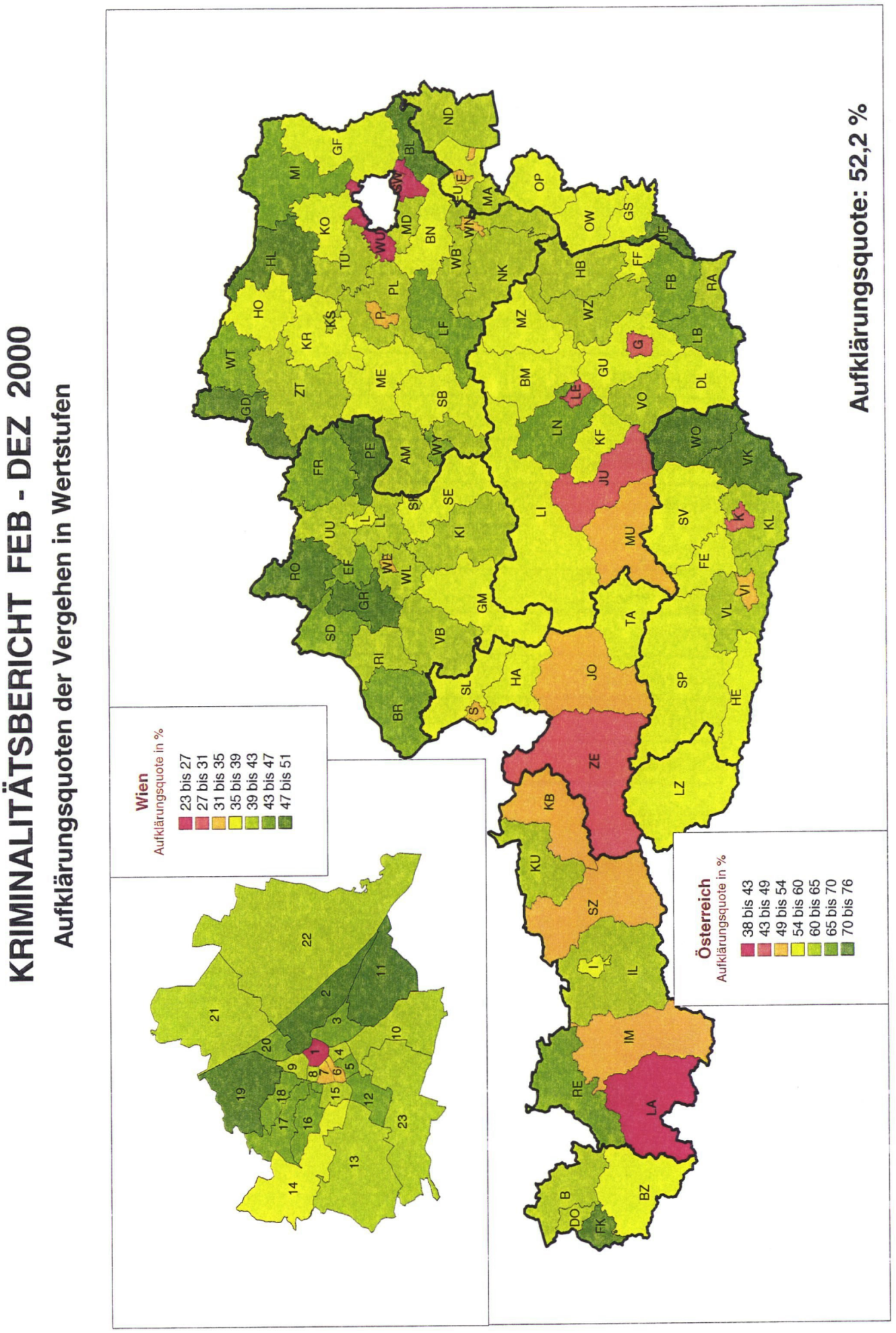
2.3.3 Aufklärungsquote

Österreich

Vergehen

Feb - Dez 2000	Aufklärungsquote
Burgenland	60,2%
Kärnten	55,4%
Niederösterreich	59,2%
Oberösterreich	60,8%
Salzburg	51,0%
Steiermark	53,5%
Tirol	54,4%
Vorarlberg	63,9%
Wien	40,8%
Österreich	52,2%

Tabelle 9

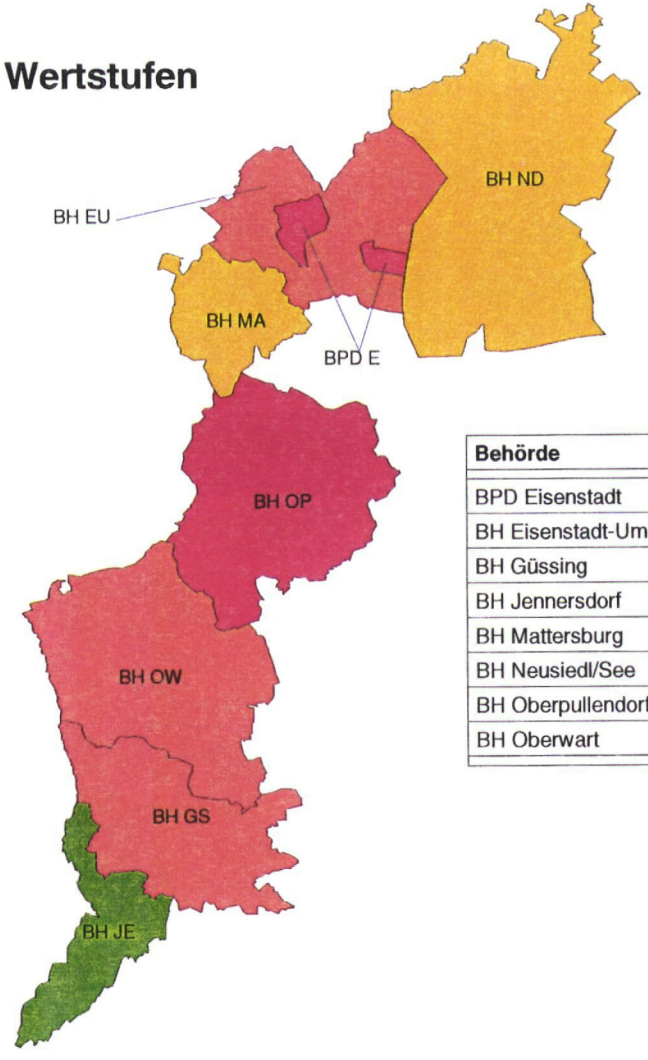

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen
Aufklärungsquote: 52,2 %
Wien
Aufklärungsquote in %
23 bis 27
27 bis 31
31 bis 35
35 bis 39
39 bis 43
43 bis 47
47 bis 51
Österreich
Aufklärungsquote in %
38 bis 43
43 bis 49
49 bis 54
54 bis 60
60 bis 65
65 bis 70
70 bis 76

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Burgenland

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Eisenstadt	825	427	52
BH Eisenstadt-Umgebung	952	532	56
BH Güssing	815	462	57
BH Jennersdorf	726	535	74
BH Mattersburg	1.040	652	63
BH Neusiedl/See	3.384	2.177	64
BH Oberpullendorf	957	518	54
BH Oberwart	1.854	1.055	57

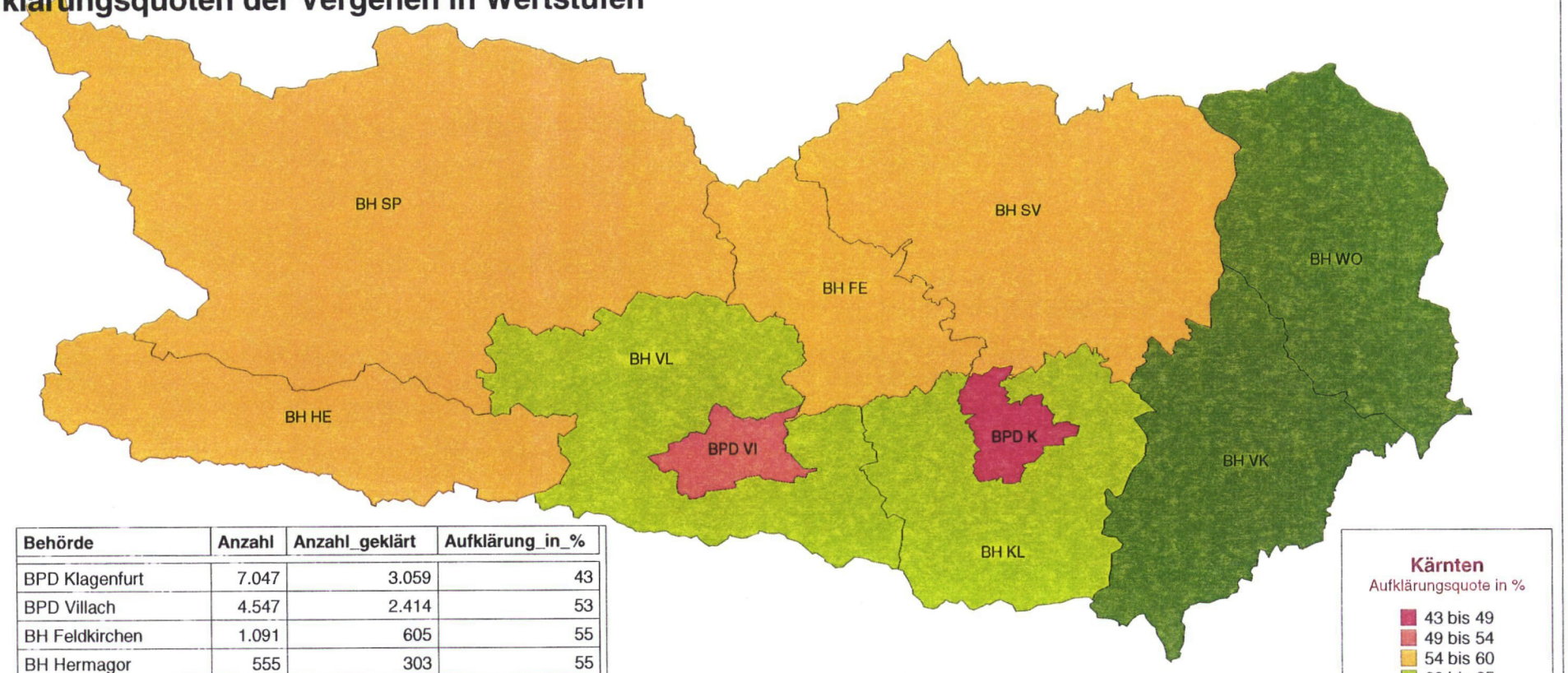
Burgenland
Aufklärungsquote in %

- 52 bis 56
- 56 bis 61
- 61 bis 65
- 65 bis 70
- 70 bis 74

Aufklärungsquote: 60,2 %

Kärnten

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Klagenfurt	7.047	3.059	43
BPD Villach	4.547	2.414	53
BH Feldkirchen	1.091	605	55
BH Hermagor	555	303	55
BH Klagenfurt-Land	1.886	1.129	60
BH St. Veit/Glan	1.812	997	55
BH Spittal/Drau	2.706	1.566	58
BH Villach-Land	2.770	1.723	62
BH Völkermarkt	1.711	1.195	70
BH Wolfsberg	2.418	1.723	71

Aufklärungsquote: 55,4 %

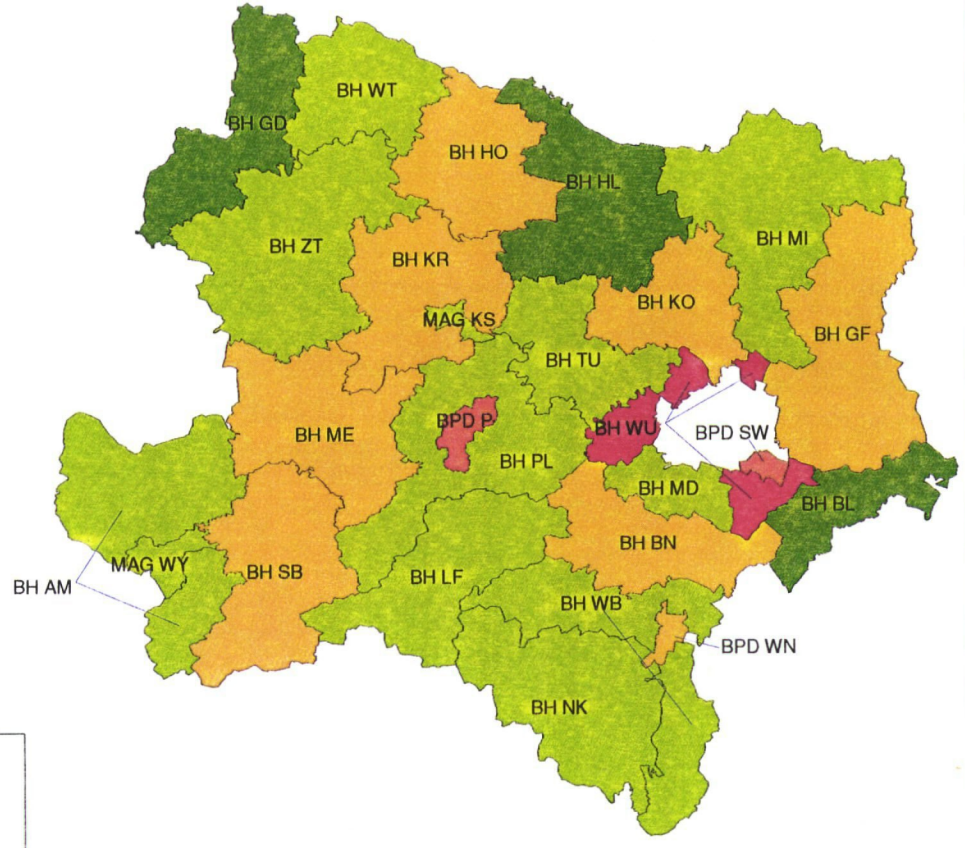
www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Niederösterreich

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Schwechat	2.363	1.105	47
BPD St. Pölten	2.847	1.469	52
BPD Wr. Neustadt	2.554	1.349	53
BH Amstetten	2.938	1.824	62
BH Baden	5.038	2.743	54
BH Bruck/Leitha	1.631	1.134	70
BH Gänserndorf	3.318	1.915	58
BH Gmünd	1.743	1.293	74
BH Hollabrunn	2.913	2.225	76
BH Horn	1.022	594	58
BH Korneuburg	2.624	1.509	58
BH Krems	1.363	789	58
BH Lilienfeld	934	621	66
BH Melk	2.233	1.310	59
BH Mistelbach	2.230	1.449	65
BH Mödling	9.157	5.666	62
BH Neunkirchen	2.832	1.741	61
BH Scheibbs	1.017	558	55
BH St. Pölten	2.280	1.426	63
BH Tulln	1.861	1.144	61
BH Waidhofen/Thaya	749	491	66
BH Wien-Umgebung	3.831	1.459	38
BH Wiener Neustadt	1.875	1.173	63
BH Zwettl	1.153	732	63
Mag. Krems	1.536	962	63
Mag. Waidhofen/Ybbs	351	232	66

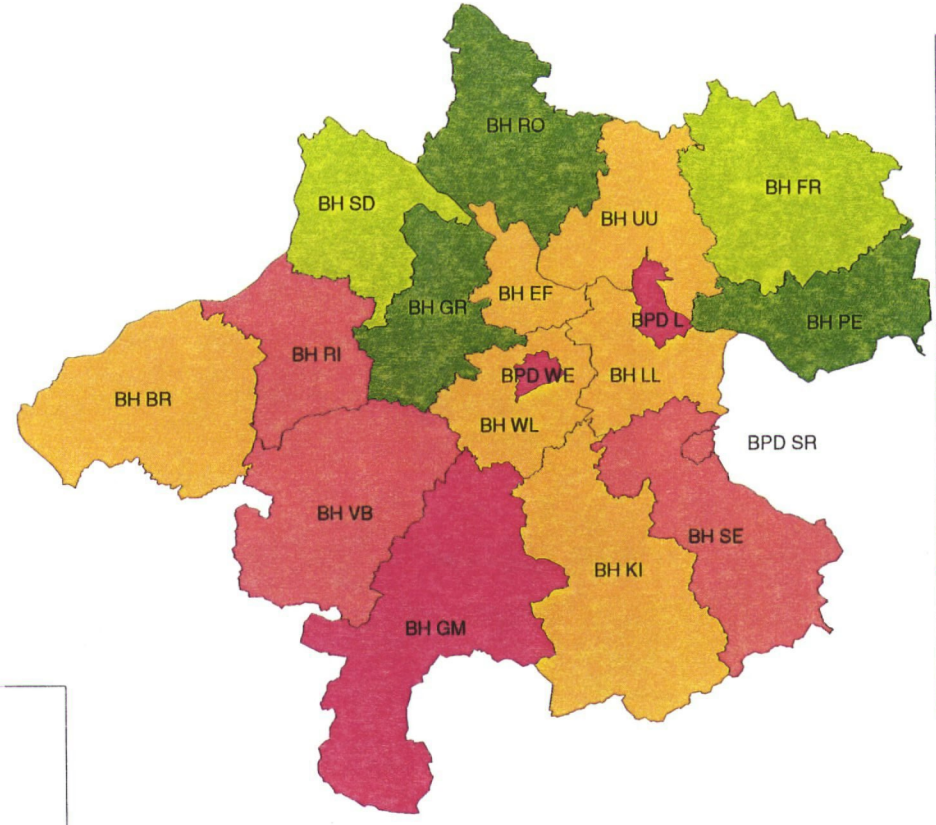
Aufklärungsquote: 59,2 %

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Oberösterreich

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Linz	14.332	7.804	54
BPD Steyr	3.168	1.918	61
BPD Wels	4.117	2.190	53
BH Braunau	2.853	1.889	66
BH Eferding	868	564	65
BH Freistadt	1.787	1.207	68
BH Gmunden	3.420	1.910	56
BH Grieskirchen	1.633	1.171	72
BH Kirchdorf/Krems	1.576	981	62
BH Linz-Land	7.003	4.332	62
BH Perg	2.259	1.644	73
BH Ried/Innkreis	2.315	1.421	61
BH Rohrbach	1.847	1.396	76
BH Schärding	2.031	1.381	68
BH Steyr-Land	1.693	975	58
BH Uhrfahr-Umgebung	2.002	1.290	64
BH Vöcklabruck	5.415	3.318	61
BH Wels-Land	1.815	1.155	64

Oberösterreich
Aufklärungsquote in %

- 53 bis 58
- 58 bis 62
- 62 bis 67
- 67 bis 71
- 71 bis 76

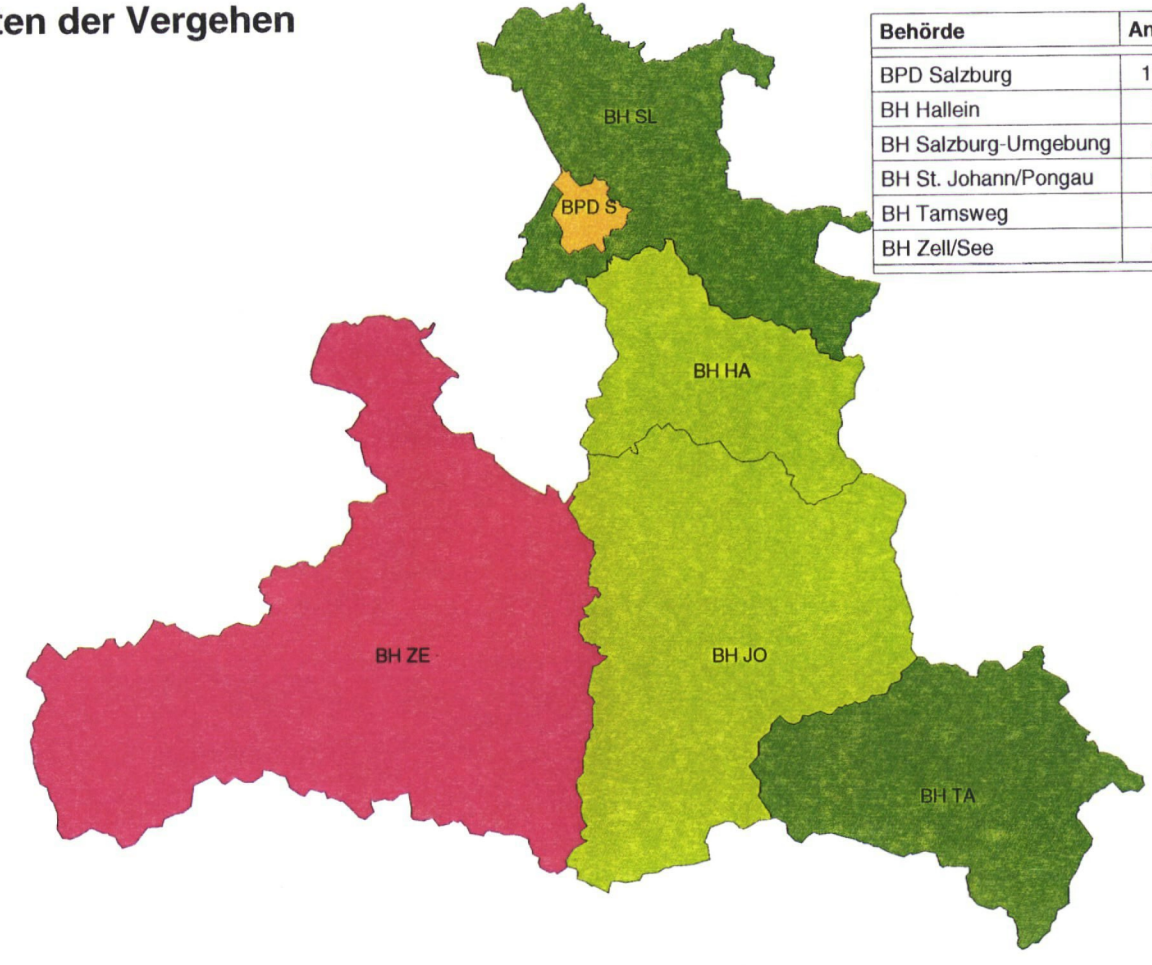
Aufklärungsquote: 60,8 %

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Salzburg

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



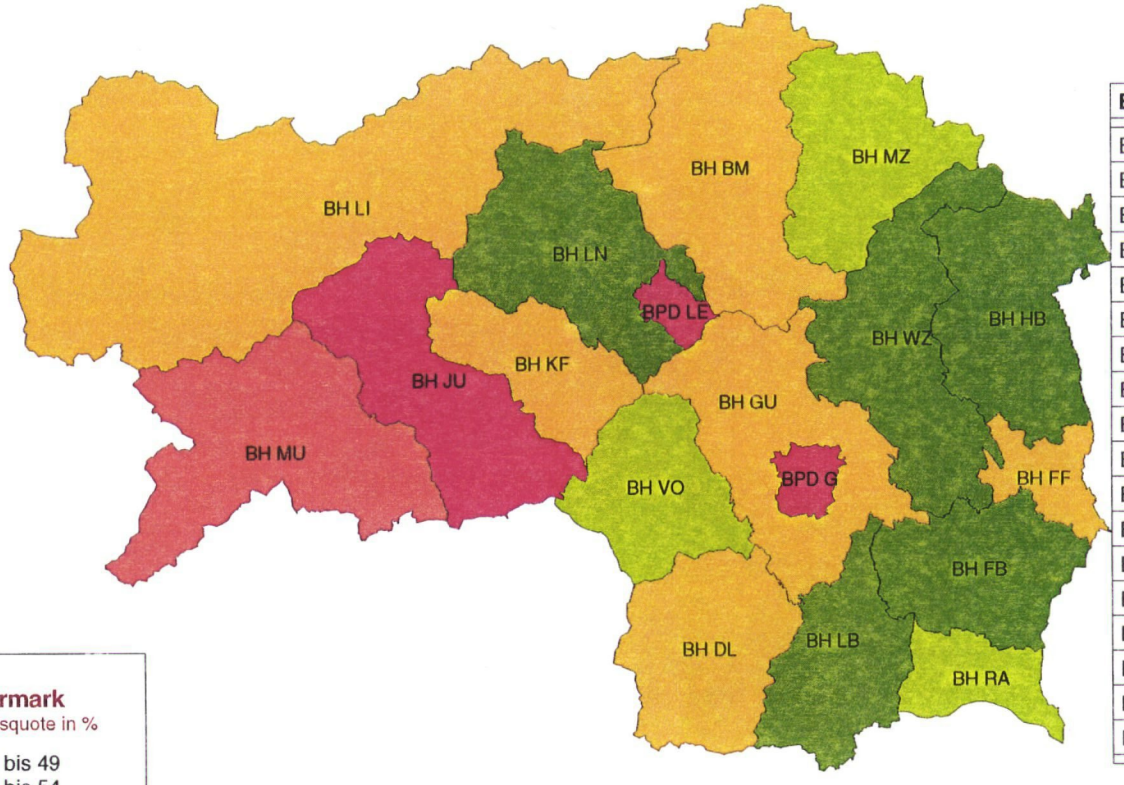
Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Salzburg	11.329	5.697	50
BH Hallein	1.338	717	54
BH Salzburg-Umgebung	4.440	2.513	57
BH St. Johann/Pongau	3.314	1.750	53
BH Tamsweg	995	584	59
BH Zell/See	4.002	1.709	43

Aufklärungsquote: 51 %

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Steiermark

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Graz	17.597	7.736	44
BPD Leoben	1.581	749	47
BH Bruck/Mur	3.104	1.700	55
BH Deutschlandsberg	2.160	1.201	56
BH Feldbach	1.950	1.295	66
BH Fürstenfeld	1.377	765	56
BH Graz-Umgebung	3.928	2.172	55
BH Hartberg	2.156	1.351	63
BH Judenburg	1.328	644	48
BH Knittelfeld	1.369	748	55
BH Leibnitz	3.165	2.163	68
BH Leoben	1.907	1.242	65
BH Liezen	2.964	1.614	54
BH Murau	675	355	53
BH Mürzzuschlag	1.776	1.048	59
BH Bad Radkersburg	743	454	61
BH Voitsberg	1.877	1.120	60
BH Weiz	2.382	1.500	63

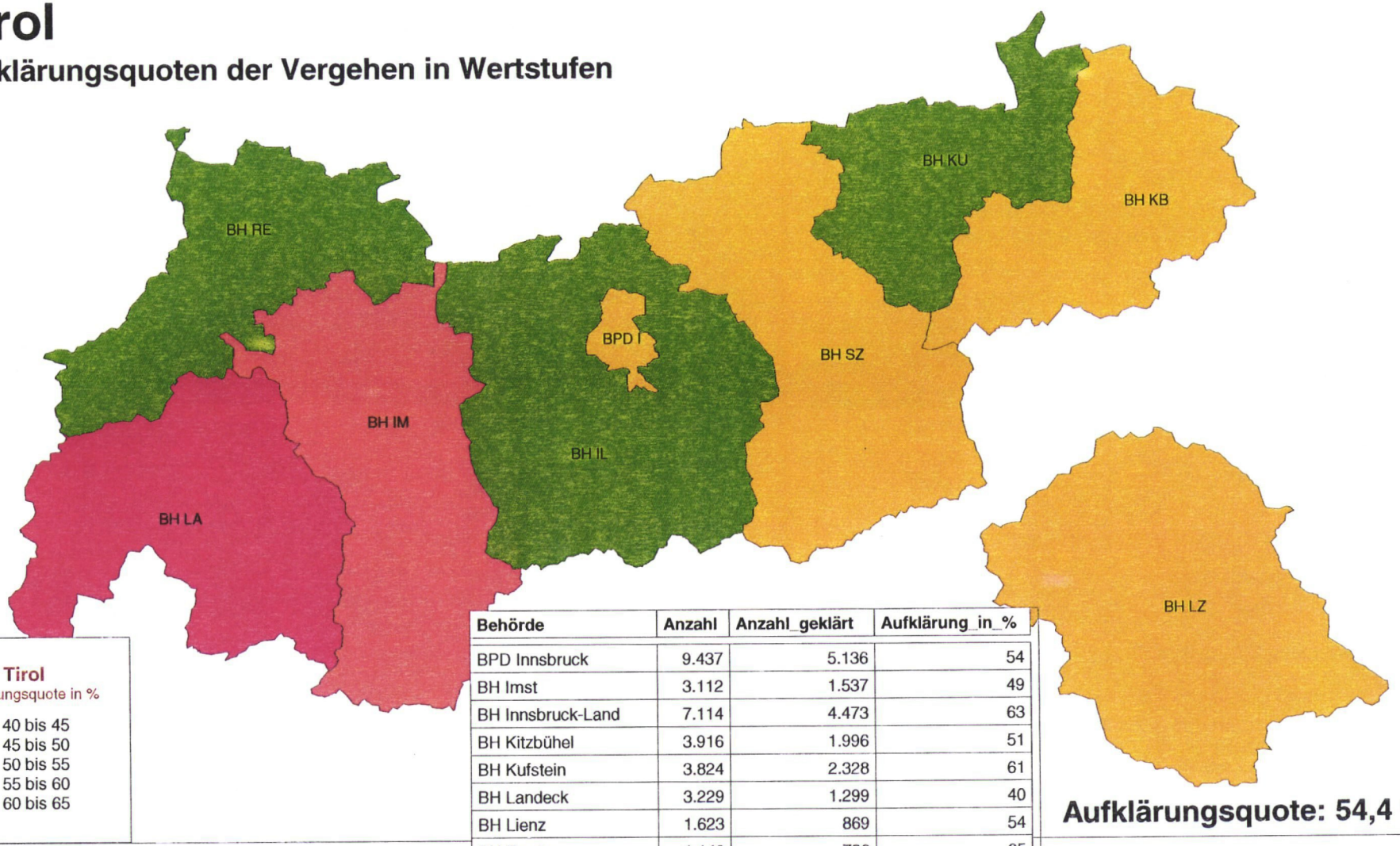
Aufklärungsquote: 53,5 %

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Tirol

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPD Innsbruck	9.437	5.136	54
BH Imst	3.112	1.537	49
BH Innsbruck-Land	7.114	4.473	63
BH Kitzbühel	3.916	1.996	51
BH Kufstein	3.824	2.328	61
BH Landeck	3.229	1.299	40
BH Lienz	1.623	869	54
BH Reutte	1.140	736	65
BH Schwaz	3.938	1.951	50

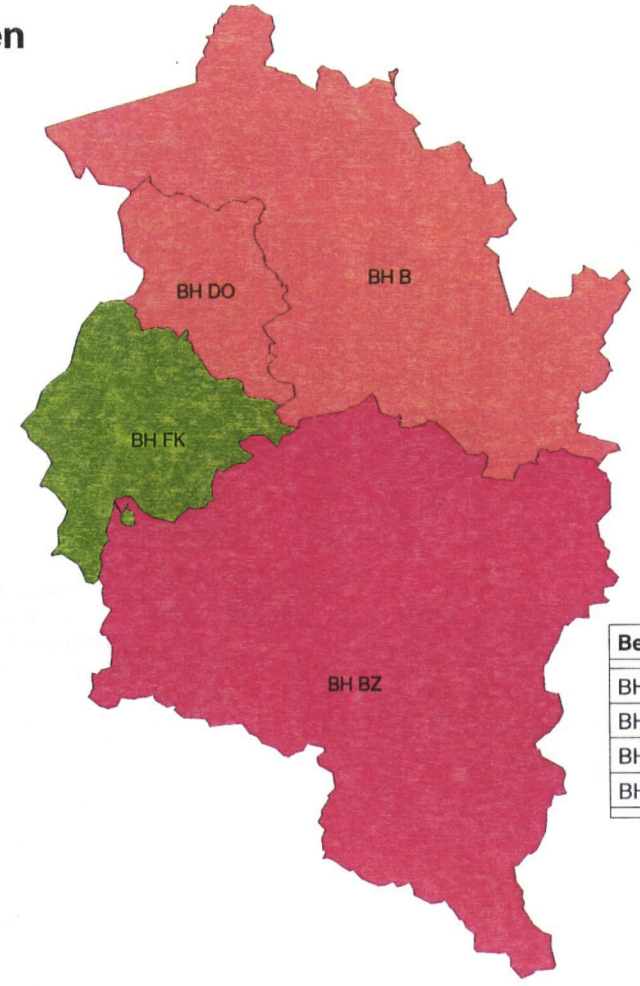
Aufklärungsquote: 54,4 %

www.parlament.gv.at

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Vorarlberg

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BH Bludenz	2.265	1.338	59
BH Bregenz	5.503	3.426	62
BH Dornbirn	3.736	2.328	62
BH Feldkirch	3.372	2.412	72

Vorarlberg
Aufklärungsquote in %

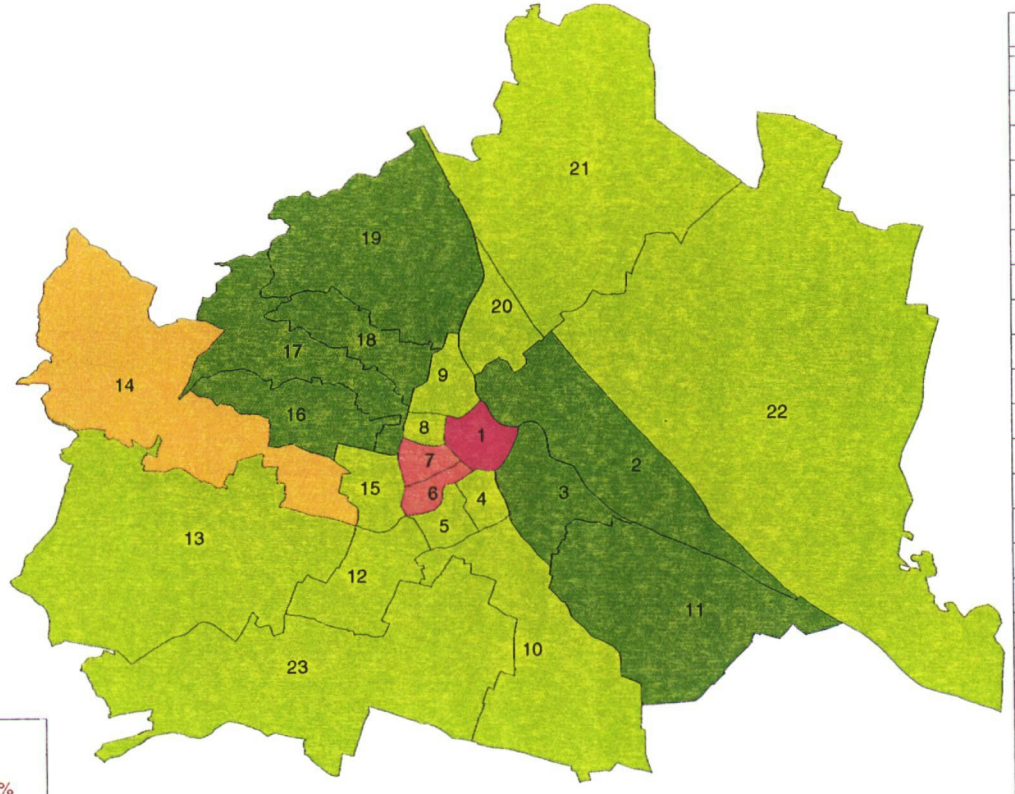
- 59 bis 62
- 62 bis 64
- 64 bis 67
- 67 bis 69
- 69 bis 72

Aufklärungsquote: 63,9 %

KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000

Wien

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



Wien
Aufklärungsquote in %

- 23 bis 29
- 29 bis 34
- 34 bis 40
- 40 bis 45
- 45 bis 51

Behörde	Anzahl	Anzahl_geklärt	Aufklärung_in_%
BPK Innere Stadt	12.174	2.814	23
BPK Leopoldstadt	8.209	4.227	51
BPK Landstrasse	7.465	3.333	45
BPK Wieden	3.287	1.394	42
BPK Margareten	2.975	1.299	44
BPK Mariahilf	3.448	1.148	33
BPK Neubau	5.617	1.828	33
BPK Josefstadt	2.008	806	40
BPK Alsergrund	4.970	2.045	41
BPK Favoriten	9.982	4.214	42
BPK Simmering	3.995	1.880	47
BPK Meidling	5.393	2.316	43
BPK Hietzing	2.639	1.119	42
BPK Penzing	4.159	1.575	38
BPK Schmelz	6.427	2.692	42
BPK Ottakring	5.843	2.678	46
BPK Hernals	2.731	1.241	45
BPK Währing	2.503	1.147	46
BPK Döbling	2.982	1.494	50
BPK Brigittenau	4.858	2.120	44
BPK Floridsdorf	7.406	2.958	40
BPK Donaustadt	10.194	4.315	42
BPK Liesing	3.886	1.626	42

Aufklärungsquote: 40,8 %

www.parlament.gv.at

2.4 Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung des Kriminalitätsberichts ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	25.225	34.360	63.427	52.490	175.502
davon Verbrechen	3.418	3.763	6.241	3.620	17.042
davon Vergehen	21.807	30.597	57.186	48.870	158.460

Tabelle 10

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	14,4%	19,6%	36,1%	29,9%	100%
davon Verbrechen	20,1%	22,1%	36,6%	21,2%	100%
davon Vergehen	13,8%	19,3%	36,1%	30,8%	100%

Tabelle 11

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr	22.941	27.172	49.535	37.916	137.564

Tabelle 12

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr	16,7%	19,8%	36,0%	27,6%	100%

Tabelle 13

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigt einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfassen, dahingehend ab, dass in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 – unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, dass sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf. Im Bereich der Vergehen ist eine Umkehr dieser Struktur erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei den Vergehen die Delikte im Straßenverkehr ausgewiesen werden, die eher von Tatverdächtigen älterer Jahrgänge begangen werden.

2.5 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

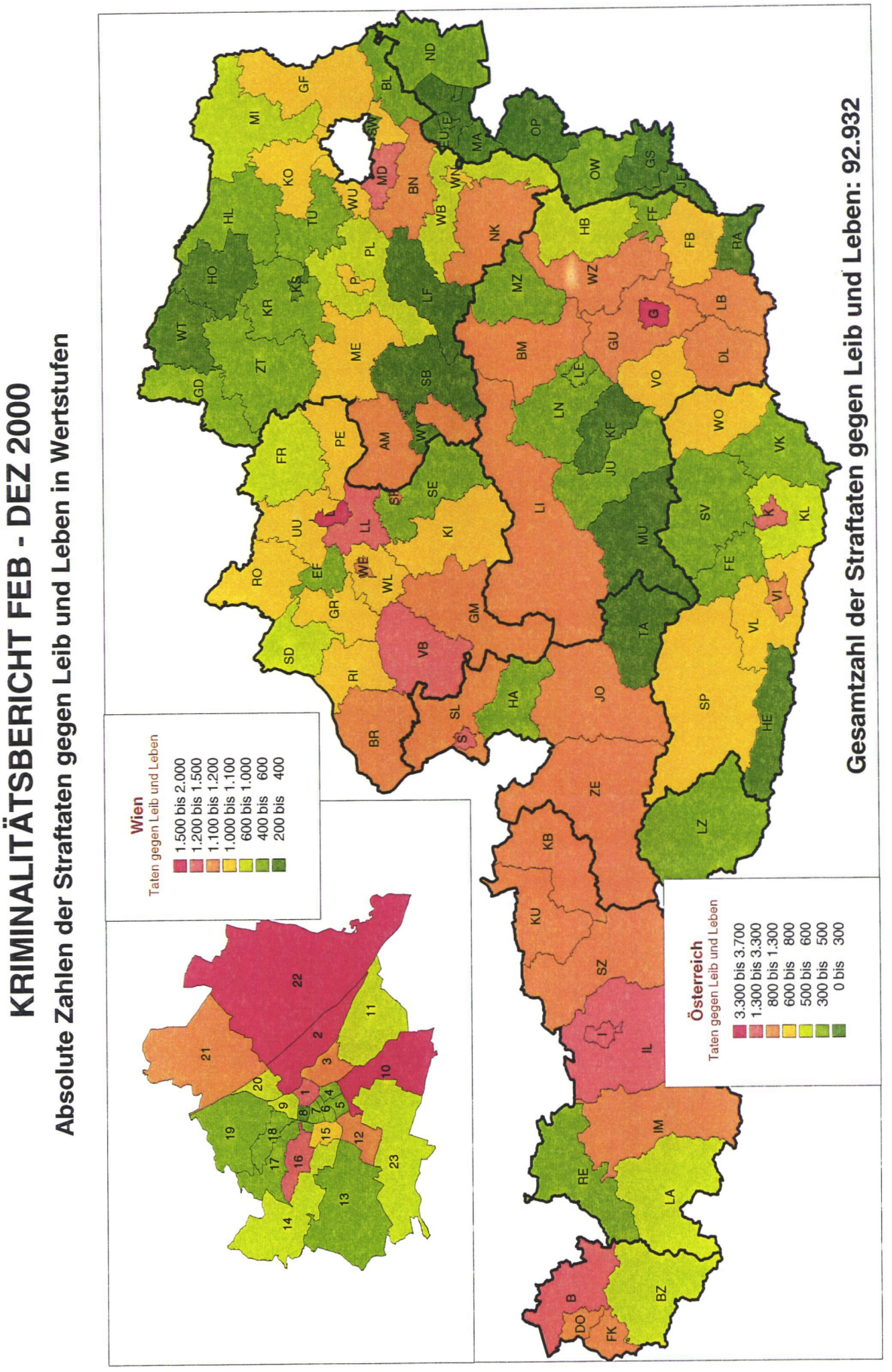
2.5.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

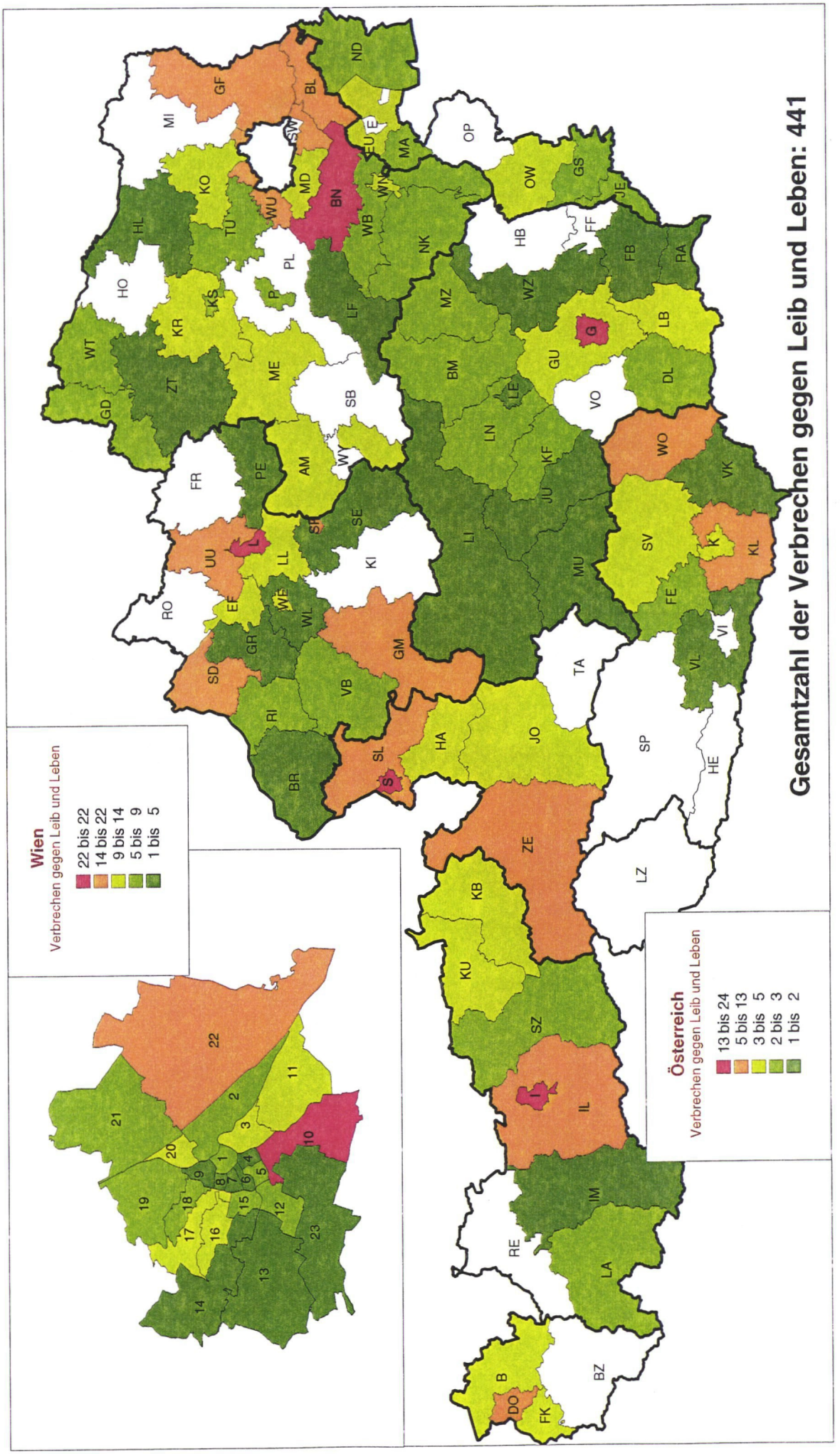
Österreich

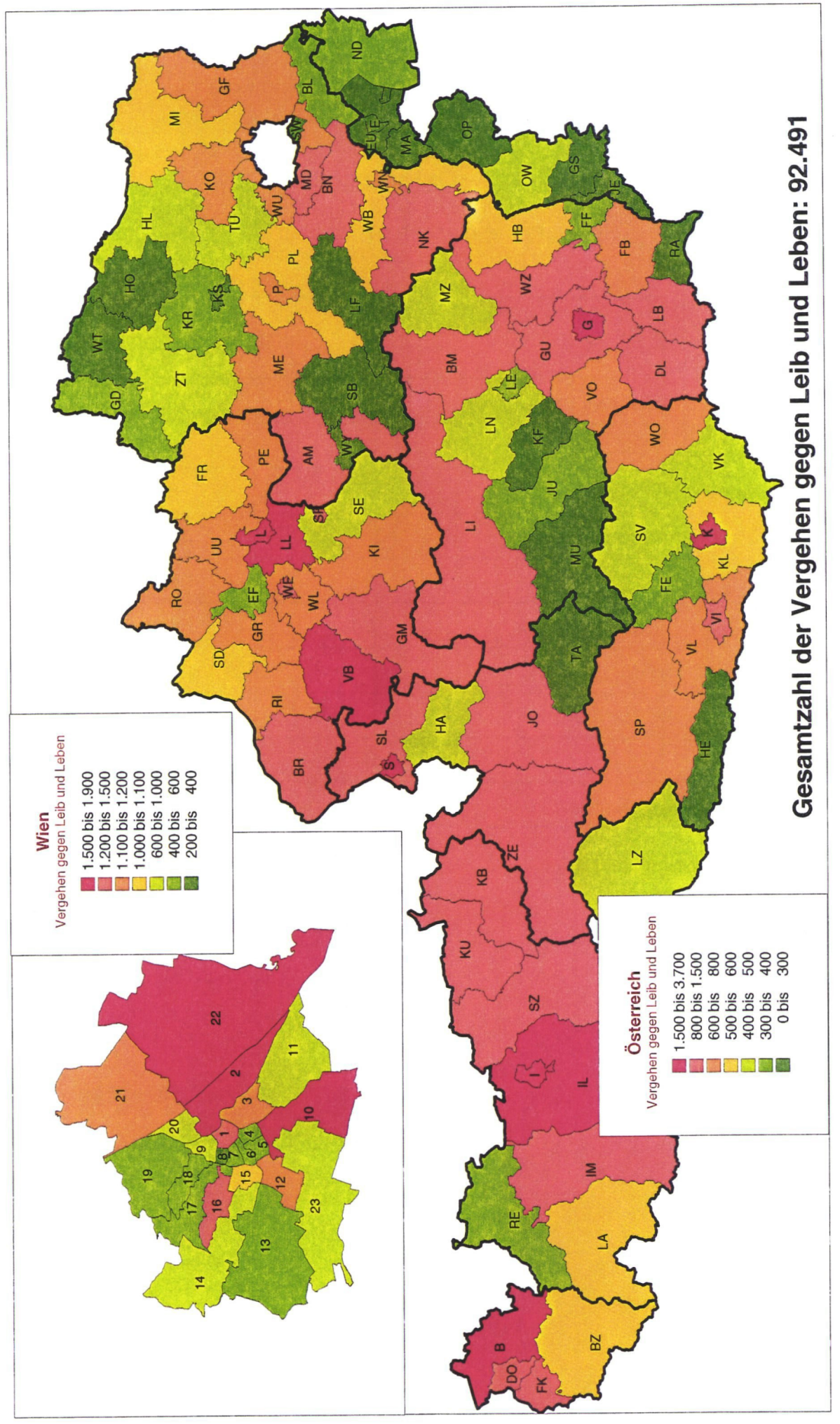
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	1.991	15	1.976
Kärnten	6.840	22	6.818
Niederösterreich	14.225	70	14.155
Oberösterreich	17.619	65	17.554
Salzburg	5.656	31	5.625
Steiermark	13.536	40	13.496
Tirol	9.059	32	9.027
Vorarlberg	3.950	12	3.938
Wien	20.056	154	19.902
Österreich	92.932	441	92.491

Tabelle 14


KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Straftaten gegen Leib und Leben in Wertstufen
Gesamtzahl der Straftaten gegen Leib und Leben: 92.932
Wien
Taten gegen Leib und Leben
1.500 bis 2.000
1.200 bis 1.500
1.100 bis 1.200
1.000 bis 1.100
600 bis 1.000
400 bis 600
200 bis 400
Österreich
Taten gegen Leib und Leben
3.300 bis 3.700
1.300 bis 3.300
800 bis 1.300
600 bis 800
500 bis 600
300 bis 500
0 bis 300


KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben in Wertstufen
Gesamtzahl der Verbrechen gegen Leib und Leben: 441
Wien
Verbrechen gegen Leib und Leben
22 bis 22
14 bis 22
9 bis 14
5 bis 9
1 bis 5
Österreich
Verbrechen gegen Leib und Leben
13 bis 24
5 bis 13
3 bis 5
2 bis 3
1 bis 2


KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Vergehen gegen Leib und Leben
Gesamtzahl der Vergehen gegen Leib und Leben: 92.491
Wien
Vergehen gegen Leib und Leben
1.500 bis 1.900
1.200 bis 1.500
1.100 bis 1.200
1.000 bis 1.100
600 bis 1.000
400 bis 600
200 bis 400
Österreich
Vergehen gegen Leib und Leben
1.500 bis 3.700
800 bis 1.500
600 bis 800
500 bis 600
400 bis 500
300 bis 400
0 bis 300

2.5.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Feb - Dez 2000	Häufigkeitszahl
Burgenland	716,3
Kärnten	1.214,5
Niederösterreich	922,3
Oberösterreich	1.277,2
Salzburg	1.093,8
Steiermark	1.125,9
Tirol	1.352,7
Vorarlberg	1.130,4
Wien	1.246,8
Österreich	1.145,9

Tabelle 15

2.5.3 Aufklärungsquote

Österreich

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Feb - Dez 2000	Aufklärungsquote
Burgenland	90,5%
Kärnten	87,8%
Niederösterreich	92,1%
Oberösterreich	91,9%
Salzburg	87,0%
Steiermark	91,4%
Tirol	89,8%
Vorarlberg	92,4%
Wien	81,2%
Österreich	88,7%

Tabelle 16

2.5.4 Ermittelte Tatverdächtige

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	6.550	12.640	25.953	25.179	70.322
davon Verbrechen	43	63	111	112	329
davon Vergehen	6.507	12.577	25.842	25.067	69.993

Tabelle 17

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	9,3%	18,0%	36,9%	35,8%	100%
davon Verbrechen	13,1%	19,1%	33,7%	34,0%	100%
davon Vergehen	9,3%	18,0%	36,9%	35,8%	100%

Tabelle 18

2.6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

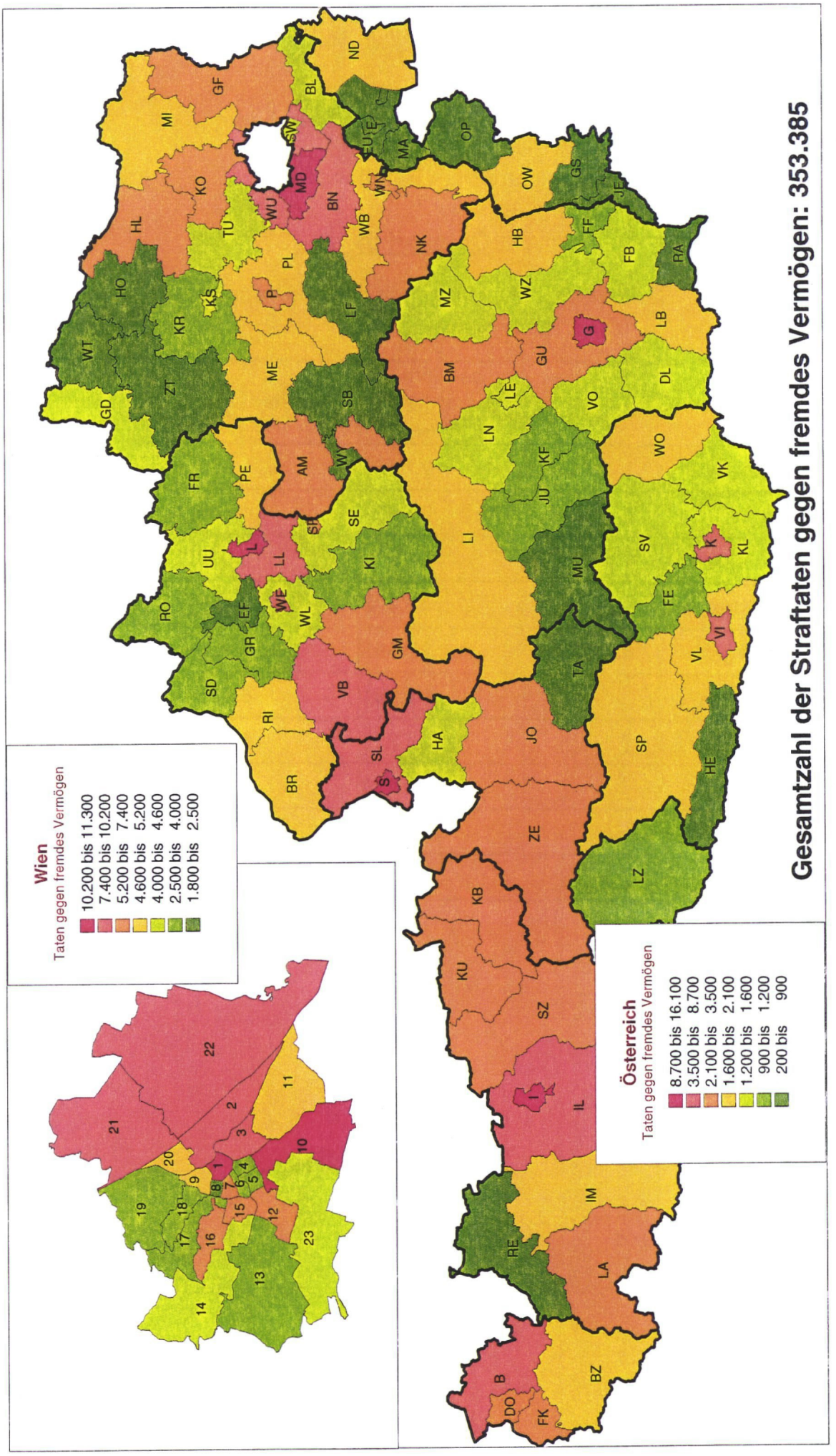
2.6.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

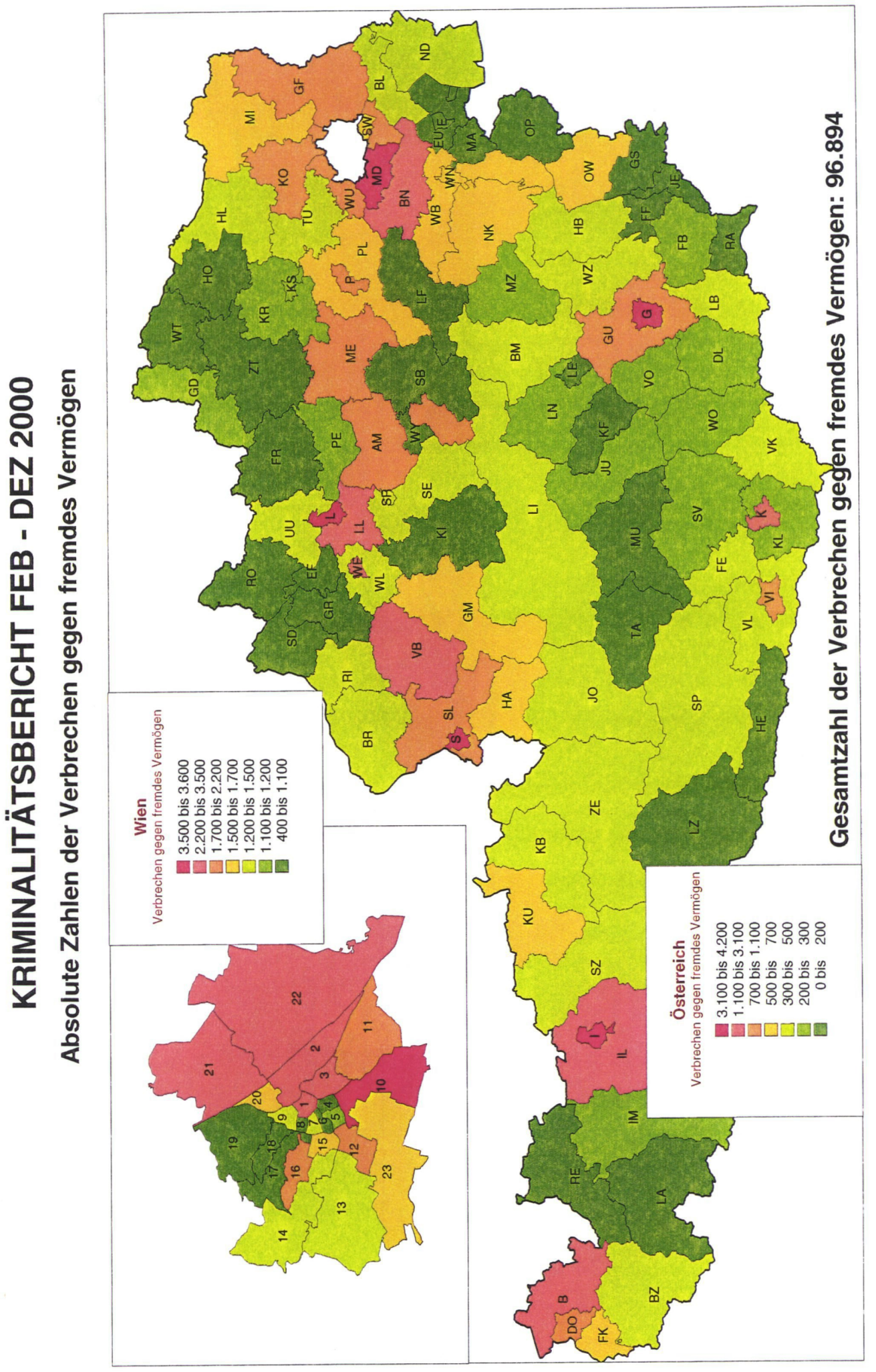
Österreich

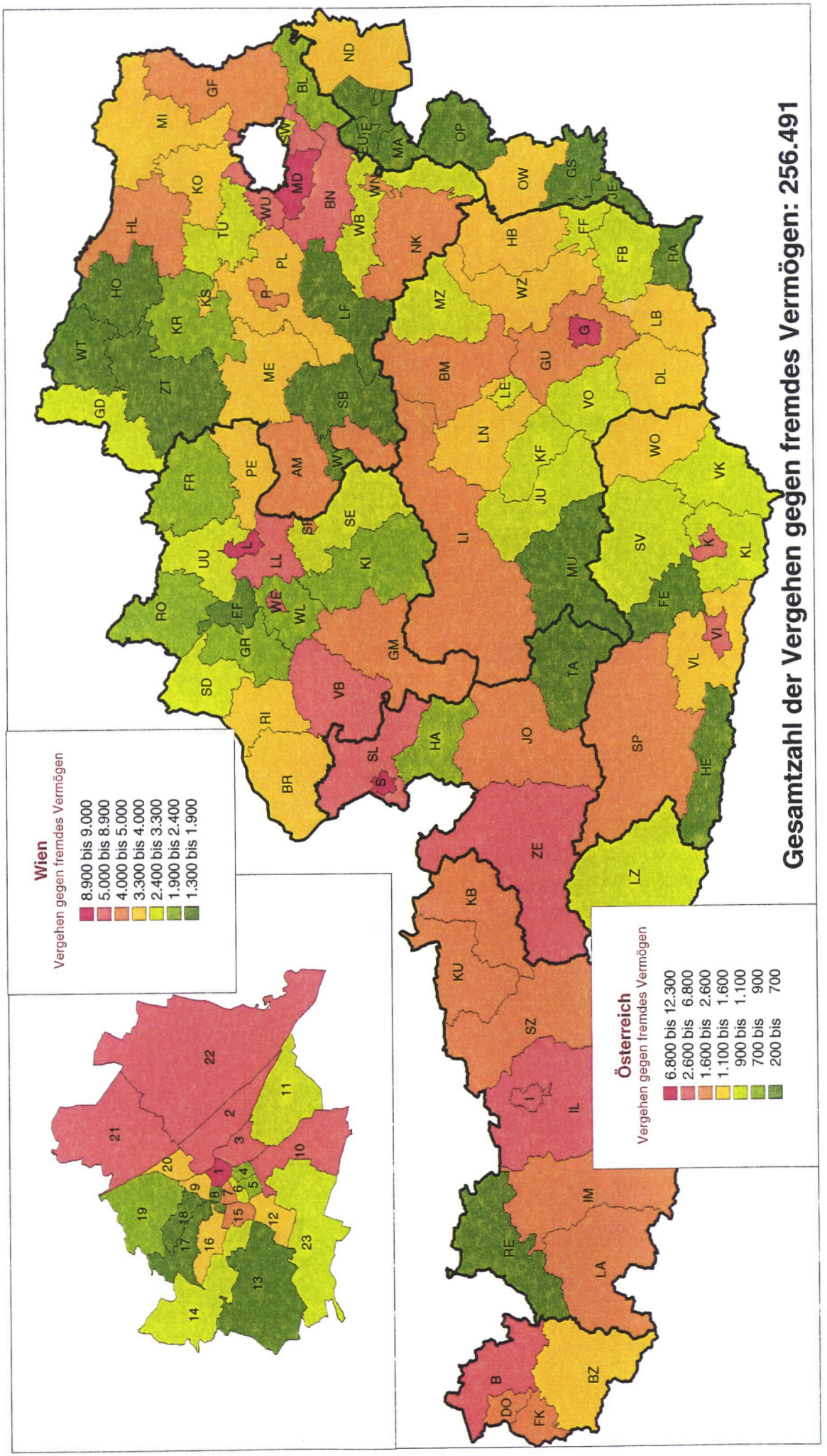
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	7.046	1.872	5.174
Kärnten	20.854	4.783	16.071
Niederösterreich	54.256	16.039	38.217
Oberösterreich	47.493	12.419	35.074
Salzburg	22.095	5.459	16.636
Steiermark	41.291	8.883	32.408
Tirol	28.248	6.392	21.856
Vorarlberg	11.434	3.220	8.214
Wien	120.668	37.827	82.841
Österreich	353.385	96.894	256.491

Tabelle 19


KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Straftaten gegen fremdes Vermögen
Gesamtzahl der Straftaten gegen fremdes Vermögen: 353.385
Wien
Taten gegen fremdes Vermögen
10.200 bis 11.300
7.400 bis 10.200
5.200 bis 7.400
4.600 bis 5.200
4.000 bis 4.600
2.500 bis 4.000
1.800 bis 2.500
Österreich
Taten gegen fremdes Vermögen
8.700 bis 16.100
3.500 bis 8.700
2.100 bis 3.500
1.600 bis 2.100
1.200 bis 1.600
900 bis 1.200
200 bis 900


KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Verbrechen gegen fremdes Vermögen
Gesamtzahl der Verbrechen gegen fremdes Vermögen: 96.894
Wien
Verbrechen gegen fremdes Vermögen
3.500 bis 3.600
2.200 bis 3.500
1.700 bis 2.200
1.500 bis 1.700
1.200 bis 1.500
1.100 bis 1.200
400 bis 1.100
Österreich
Verbrechen gegen fremdes Vermögen
3.100 bis 4.200
1.100 bis 3.100
700 bis 1.100
500 bis 700
300 bis 500
200 bis 300
0 bis 200


KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Vergehen gegen fremdes Vermögen
Gesamtzahl der Vergehen gegen fremdes Vermögen: 256.491
Wien
Vergehen gegen fremdes Vermögen
8.900 bis 9.000
5.000 bis 8.900
4.000 bis 5.000
3.300 bis 4.000
2.400 bis 3.300
1.900 bis 2.400
1.300 bis 1.900
Österreich
Vergehen gegen fremdes Vermögen
6.800 bis 12.300
2.600 bis 6.800
1.600 bis 2.600
1.100 bis 1.600
900 bis 1.100
700 bis 900
200 bis 700

Österreich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits-zahl	geklärt	Aufklärungs-quote
Schwere Sachbe-schädigung § 126	330	4,07	260	78,79%
Datenbeschädigung § 126a	4	0,05	2	50,00%
Schwerer Diebstahl § 128	156	1,92	69	44,23%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	81.272	1.002,09	17.644	21,71%
Gewerbsmäßiger Diebstahl oder Bandendiebstahl § 130	5.243	64,65	4.605	87,83%
Räuberischer Diebstahl § 131	422	5,20	272	64,45%
Entziehung von Energie § 132	1	0,01	1	100,00%
Veruntreuung § 133	289	3,56	280	96,89%
Unterschlagung § 134	33	0,41	6	18,18%
Dauernde Sachentziehung § 135	8	0,10	7	87,50%
Raub § 142	1.523	18,78	679	44,58%
Schwerer Raub § 143	818	10,09	414	50,61%
Erpressung § 144	254	3,13	219	86,22%
Schwere Erpressung § 145	130	1,60	112	86,15%
Schwerer Betrug § 147	926	11,42	903	97,52%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	4856	59,87	4649	95,74%
Betrügerischer Datenverar-beitungsmissbrauch § 148a	6	0,07	6	100,00%
Untreue § 153	88	1,09	86	97,73%
Förderungsmissbrauch § 153	1	0,01	1	100,00%
Betrügerische Krida § 156	243	3,00	240	98,77%
Schädigung fremder Gläubiger § 157	7	0,09	7	100,00%
Hehlerei § 164	210	2,59	200	95,24%
Geldwäscherei § 165	33	0,41	32	96,97%
Sonstige Verbrechen	41	0,51	42	102,44%

Tabelle 20

Bei Betrachtung der obigen Tabelle lässt sich feststellen, dass die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hiebei darin zu sehen, dass bei vielen Verbrechen meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Täterausforschung durch den Geschädigten gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflusst wird.

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls gemäß der obigen Tabelle ist vorerst auszuführen, dass das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekannt gewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für den Kriminalitätsbericht gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

2.6.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Feb - Dez 2000	Häufigkeitszahl
Burgenland	2.534,9
Kärnten	3.702,7
Niederösterreich	3.517,7
Oberösterreich	3.442,7
Salzburg	4.272,9
Steiermark	3.434,4
Tirol	4.217,9
Vorarlberg	3.272,3
Wien	7.501,2
Österreich	4.357,3

Tabelle 21

2.6.3 Aufklärungsquote

Österreich

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Feb - Dez 2000	Aufklärungsquote
Burgenland	33,5%
Kärnten	38,1%
Niederösterreich	40,2%
Oberösterreich	39,9%
Salzburg	31,3%
Steiermark	33,7%
Tirol	31,2%
Vorarlberg	39,6%
Wien	25,1%
Österreich	32,7%

Tabelle 22

2.6.4 Ermittelte Tatverdächtige

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	11.943	11.175	20.654	16.971	60.743
davon Verbrechen	2.645	2.551	3.927	2.149	11.272
davon Vergehen	9.298	8.624	16.727	14.822	49.471

Tabelle 23

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	19,7%	18,4%	34,0%	27,9%	100%
davon Verbrechen	23,5%	22,6%	34,8%	19,1%	100%
davon Vergehen	18,8%	17,4%	33,8%	30,0%	100%

Tabelle 24

2.6.5 Ausgewählte Formen des Einbruchdiebstahls, des Diebstahls, des Betruges und des Raubes

Österreich

Einbruchsdiebstahl

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits-zahl	geklärt	Aufklärungs-quote
in ständig benützten Wohnobjekten	7.339	90,49	1.324	18,04%
in nicht ständig benützten Wohnobjekten	4.856	59,87	1.286	26,48%
in Geldinstituten	58	0,72	4	6,90%
in Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen Geldinstituten	12.851	158,45	4.057	31,57%
in Apotheken	22	0,27	-	0,00%
in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	3.716	45,82	1.275	34,31%
in Bauhütten oder von Lagerplätzen	2.703	33,33	752	27,82%
in Kiosken	1.551	19,12	863	55,64%
in Geldschränken	334	4,12	164	49,10%
in Auslagen	569	7,02	133	23,37%
aus Automaten	2.483	30,62	1.000	40,27%

Tabelle 25

Österreich

Diebstahl von / Einbruchsdiebstahl in

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits-zahl	geklärt	Aufklärungs-quote
Kraftwagen	4.996	61,60	898	17,97%
Krafträdern	1.852	22,84	490	26,46%
Fahrrädern	25.366	312,76	1.718	6,77%
Kfz-Teilen	7.074	87,22	967	13,67%
Gegenständen aus Kfz	23.528	290,10	3.887	16,52%
Geldschränken	511	6,30	244	47,75%
Kulturgut	395	4,87	173	43,80%
Suchtgiften und Medikamenten	88	1,09	57	64,77%
Schusswaffen und Munition	79	0,97	31	39,24%
Sprengmitteln	9	0,11	8	88,89%
Zeitungsständerkassen	4.050	49,94	1.449	35,78%
Schi	977	12,05	19	1,94%

Tabelle 26

Österreich

Diebstahl und Entwendung

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits-zahl	geklärt	Aufklärungs-quote
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	31.323	386,22	24.476	78,14%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	5.895	72,69	187	3,17%
Trickdiebstahl	1.110	13,69	303	27,30%
Taschendiebstahl	6.621	81,64	571	8,62%

Tabelle 27

Österreich

Betrug

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits-zahl	geklärt	Aufklärungs-quote
Versicherungsbetrug	933	11,50	926	99,25%
Darlehensbetrug	2.010	24,78	1.972	98,11%
Wechsel- und Scheckbetrug	471	5,81	369	78,34%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	676	8,34	583	86,24%
Ratenbetrug	1.827	22,53	1.803	98,69%
Betrug mit/durch Kreditkarten	1.234	15,22	854	69,21%
Schibetrug	6	0,07	2	33,33%

Tabelle 28

Österreich

Raub

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits-zahl	geklärt	Aufklärungs-quote
in Geldinstituten und Postämtern	103	1,27	73	70,87%
in Geschäftslokalen	285	3,51	104	36,49%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	7	0,09	-	0,00%
in Tankstellen	27	0,33	13	48,15%
in Wohnungen, ausgenommen Zechanschlussraub	78	0,96	49	62,82%
bei Geld- oder Werttransporten	5	0,06	-	0,00%
an Geld- oder Postboten	13	0,16	4	30,77%
an Taxifahrern	28	0,35	14	50,00%
an Passanten, ausgenommen Zechanschlussraub	1.432	17,66	625	43,65%
Zechanschlussraub	88	1,09	57	64,77%

Tabelle 29

2.6.6 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im Folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Österreich

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits-zahl	geklärt	Aufklärungs-quote
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	3.149	38,83	1.824	57,92%
Kraftwagen	4.996	61,60	898	17,97%
Krafträdern	1.852	22,84	490	26,46%

Tabelle 30

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch	542	349	288	73	1.252
Diebstahl von Kraftwagen	88	189	192	43	512
Diebstahl von Krafträdern	144	43	25	12	224
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	774	581	505	128	1.988

Tabelle 31

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch	43,3%	27,9%	23,0%	5,8%	100%
Diebstahl von Kraftwagen	17,2%	36,9%	37,5%	8,4%	100%
Diebstahl von Krafträdern	64,3%	19,2%	11,2%	5,4%	100%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	38,9%	29,2%	25,4%	6,4%	100%

Tabelle 32

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, bei dem der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsvorsatz benützt, und dem Diebstahl, zu dem das Tatbild des Bereicherungsvorsatzes gehört. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile beide Erscheinungsformen zusammengefasst.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass die Aufklärungsquote nicht mit der Quote der wieder zustande gebrachten Kfz verwechselt werden darf, die wesentlich höher zu veranschlagen ist, während ein Fall nur dann als geklärt gelten kann, wenn ein Tatverdächtiger ausgeforscht oder zumindest identifiziert wurde. Ergänzend wird hier angemerkt, dass das Hauptinteresse der Geschädigten darauf gerichtet ist, ihr Eigentum wieder zurückzuerhalten, wodurch die Aufklärungsquote für den Geschädigten von geringer Aussagekraft ist.

2.7 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

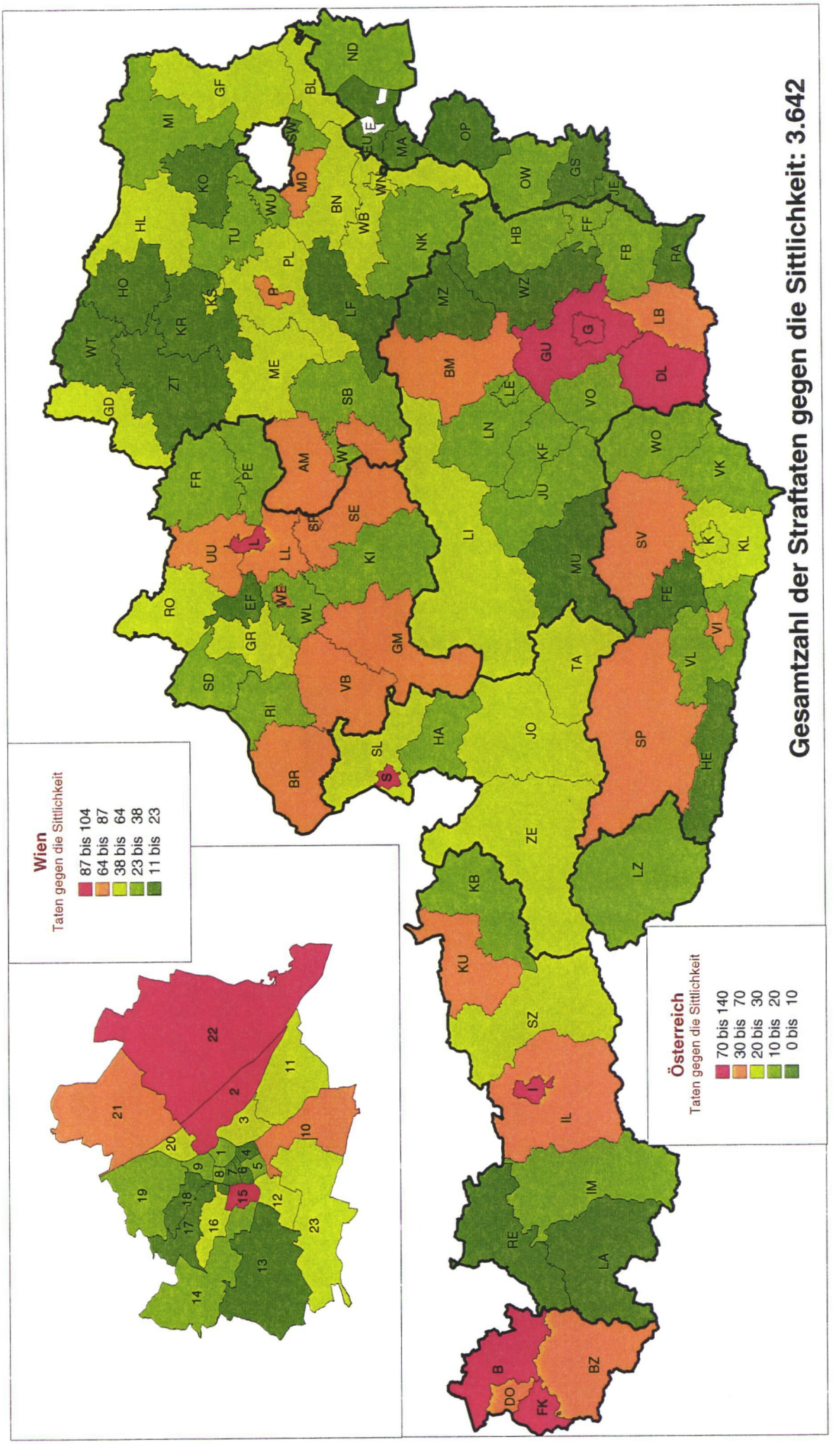
2.7.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

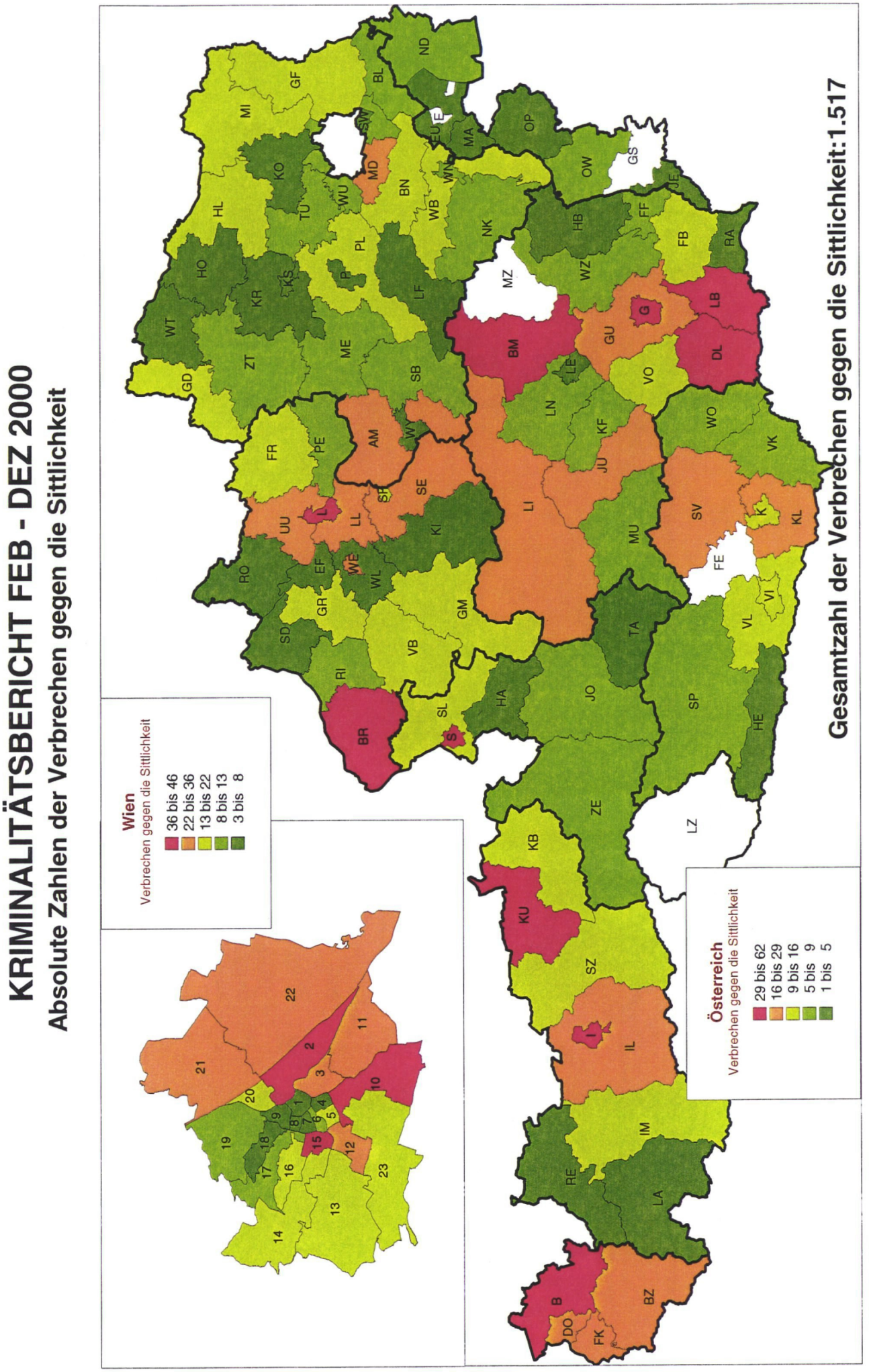
Österreich

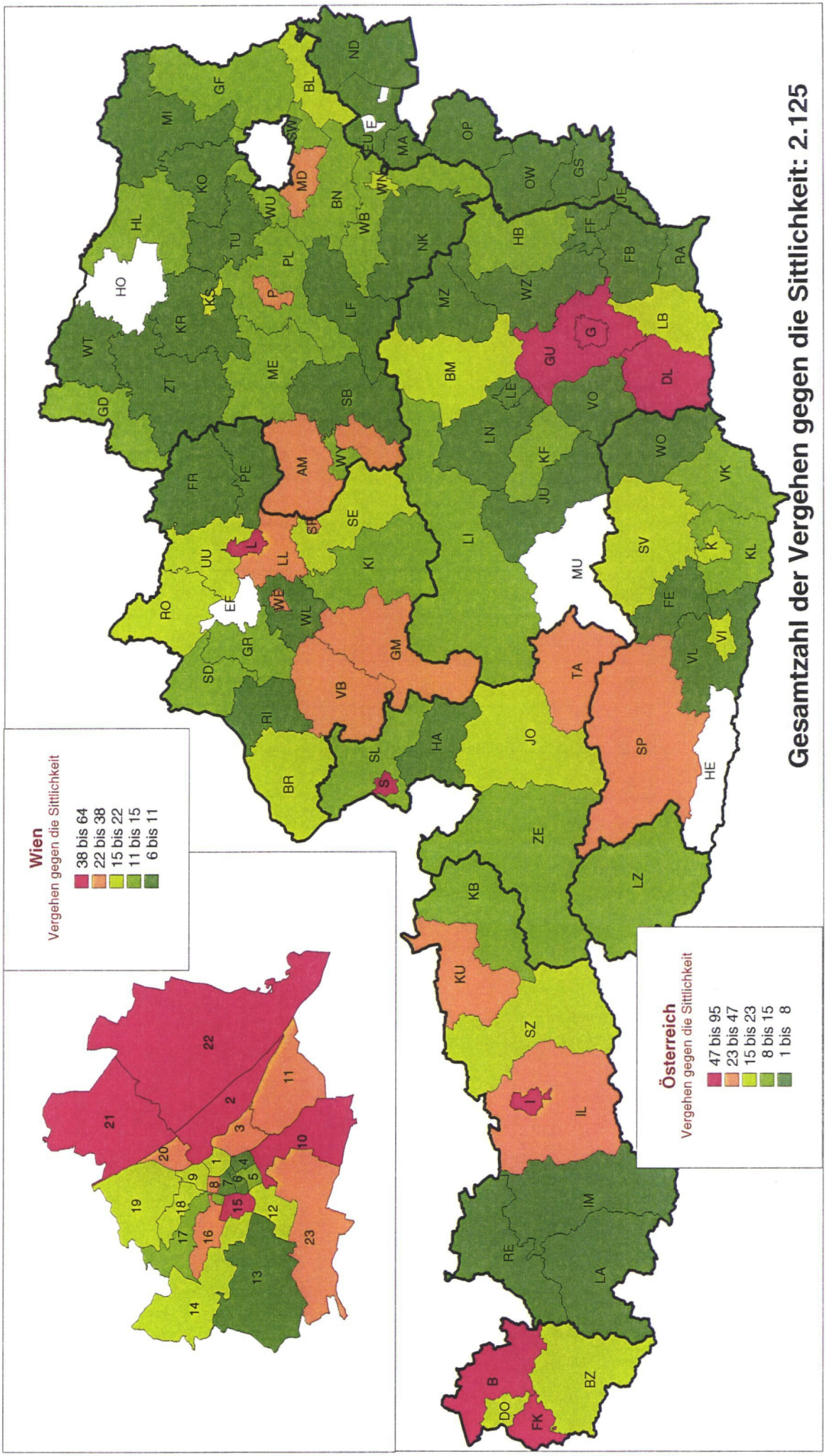
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	59	24	35
Kärnten	207	98	109
Niederösterreich	464	191	273
Oberösterreich	607	272	335
Salzburg	217	69	148
Steiermark	573	259	314
Tirol	273	112	161
Vorarlberg	289	103	186
Wien	953	389	564
Österreich	3.642	1.517	2.125

Tabelle 33


KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Straftaten gegen die Sittlichkeit
Gesamtzahl der Straftaten gegen die Sittlichkeit: 3.642
Wien
Taten gegen die Sittlichkeit
87 bis 104
64 bis 87
38 bis 64
23 bis 38
11 bis 23
Österreich
Taten gegen die Sittlichkeit
70 bis 140
30 bis 70
20 bis 30
10 bis 20
0 bis 10


KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit
Gesamtzahl der Verbrechen gegen die Sittlichkeit:1.517
Wien
Verbrechen gegen die Sittlichkeit
36 bis 46
22 bis 36
13 bis 22
8 bis 13
3 bis 8
Österreich
Verbrechen gegen die Sittlichkeit
29 bis 62
16 bis 29
9 bis 16
5 bis 9
1 bis 5


KRIMINALITÄTSBERICHT FEB - DEZ 2000
Absolute Zahlen der Vergehen gegen die Sittlichkeit
Gesamtzahl der Vergehen gegen die Sittlichkeit: 2.125
Wien
Vergehen gegen die Sittlichkeit
38 bis 64
22 bis 38
15 bis 22
11 bis 15
6 bis 11
Österreich
Vergehen gegen die Sittlichkeit
47 bis 95
23 bis 47
15 bis 23
8 bis 15
1 bis 8

2.7.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Feb - Dez 2000	Häufigkeitszahl
Burgenland	21,2
Kärnten	36,8
Niederösterreich	30,1
Oberösterreich	44,0
Salzburg	42,0
Steiermark	47,7
Tirol	40,8
Vorarlberg	82,7
Wien	59,2
Österreich	44,9

Tabelle 34

2.7.3 Aufklärungsquote

Österreich

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Feb - Dez 2000	Aufklärungsquote
Burgenland	86,4%
Kärnten	89,9%
Niederösterreich	79,3%
Oberösterreich	84,2%
Salzburg	73,7%
Steiermark	74,7%
Tirol	75,1%
Vorarlberg	83,0%
Wien	64,8%
Österreich	76,0%

Tabelle 35

2.7.4 Ermittelte Tatverdächtige

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	184	199	704	675	1.762
davon Verbrechen	100	115	413	364	992
davon Vergehen	84	84	291	311	770

Tabelle 36

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	10,4%	11,3%	40,0%	38,3%	100%
davon Verbrechen	10,1%	11,6%	41,6%	36,7%	100%
davon Vergehen	10,9%	10,9%	37,8%	40,4%	100%

Tabelle 37

Österreich

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits-zahl	geklärt	Aufklärungs-quote
Vergewaltigung § 201	536	6,61	448	83,58%
Geschlechtliche Nötigung § 202	30	0,37	27	90,00%
Schändung § 205	50	0,62	43	86,00%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	257	3,17	250	97,28%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	465	5,73	395	84,95%
Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren § 209	53	0,65	51	96,23%
Kuppelei § 213	1	0,01	1	100,00%
Menschenhandel § 217	125	1,54	113	90,40%

Tabelle 38

2.8 Schusswaffenverwendung

Die Schusswaffenverwendung stellt im Allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schusswaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde.

In den Ausführungen „Schusswaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schusswaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schusswaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

Österreich

Schusswaffe

Feb - Dez 2000	geschossen	gedroht	mitgeführt	Gesamt-summe
Mord § 75	36	-	-	36
Tötung auf Verlangen § 77	1	-	-	1
Mitwirkung am Selbstmord § 78	1	-	-	1
Körperverletzung § 83 StGB	24	21	12	57
Schwere Körperverletzung § 84	14	6	1	21
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	5	-	-	5
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr § 88	-	-	1	1
Fahrlässige Körperverletzung - sonstige Fälle § 88/1	26	-	2	28
Gefährdung der körperlichen Sicherheit im Straßenverkehr § 89	5	-	-	5
Gefährdung der körperlichen Sicherheit - sonstige Fälle § 89/1	51	1	2	54
Raufhandel § 91	1	-	3	4
Imstichlassen eines Verletzten § 94/1	1	-	1	2
Freiheitsentziehung § 99	-	1	1	2
Nötigung § 105	2	12	2	16
Schwere Nötigung § 106	-	50	4	54
Gefährliche Drohung § 107	16	282	29	327
Hausfriedensbruch § 109	-	2	1	3
Sachbeschädigung § 125	88	3	10	101
Schwere Sachbe-schädigung § 126 Abs. 1	20	-	1	21
Diebstahl § 127	4	3	16	23
Schwerer Diebstahl § 128 Abs. 1, 2	-	-	3	3
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	2	1	25	28
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130	1	-	19	20
Räuberischer Diebstahl § 131	-	3	-	3
Veruntreuung § 133 Abs. 1,2	-	-	1	1
Unterschlagung § 134 Abs. 1-3	-	-	3	3
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	3	-	1	4

Österreich

Schusswaffe

Feb - Dez 2000	geschossen	gedroht	mitgeführt	Gesamt-summe
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht § 137	68	-	8	76
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht § 138	46	-	5	51
Raub § 142	-	12	4	16
Schwerer Raub § 143	4	233	37	274
Erpressung § 144	-	4	2	6
Schwere Erpressung § 145 StGB	-	5	1	6
Betrug § 146	-	2	1	3
Betrügerische Krida § 156	-	-	2	2
Hehlerei § 164	1	-	5	6
Geldwäscherei § 165 Abs. 1,2	-	-	1	1
Brandstiftung § 169	-	-	1	1
Vorsätzliche Gemein-gefährdung § 176	2	-	-	2
Fahrlässige Gemein-gefährdung § 177	2	-	-	2
Vergewaltigung § 201	-	6	1	7
Bandenbildung § 278	-	5	2	7
§ 50 WaffG	29	45	203	277
Verbrechen nach dem SMG	1	2	6	9
Vergehen nach dem SMG	1	1	5	7
sonstige Delikte nach dem StGB und Nebengesetze	66	7	21	94
Gesamt	521	707	443	1.671

Tabelle 39

2.9 Umweltschutzdelikte

Den Umweltschutzdelikten wurde, da eine natürliche und gesunde Umwelt, die durch die moderne Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft eine Gefährdung oder Zerstörung erfahren kann, sowohl beim Menschen als Individuum als auch in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (In-Kraft-Treten 1.1.1989) wurden die aus dem Jahr 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt ausgebaut und erweitert. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (Inkrafttreten 1.3.1997) angestrebt. Unter anderem wurde eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, die Gefährdung der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Tatbestände der Umweltkriminalität:
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und
Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen (§ 181c StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Österreich

Umweltschutzdelikte

Feb - Dez 2000	bekannt gewordene Fälle	geklärt	Aufklärungs-quote
§ 180 StGB	34	13	38,2%
§ 181 StGB	111	98	88,3%
§ 181a StGB	14	14	100,0%
§ 181b StGB	24	18	75,0%
§ 181c StGB	3	2	66,7%
§ 181d StGB	1	1	100,0%
§ 182 StGB	4	2	50,0%
§ 183 StGB	5	4	80,0%

Tabelle 40

2.10 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen

Die nachstehenden Tabellen beinhalten zu Vergleichszwecken sowohl die Daten der männlichen als auch der weiblichen Tatverdächtigen von gerichtlich strafbaren Handlungen, unabhängig von deren Lebensalter.

Naturgemäß können die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen nur Aussagen über die bekannt gewordene Kriminalität treffen, und somit nur einen Teil der „Kriminalitätswirklichkeit".

Untersuchungen haben aber gezeigt, dass auch im Dunkelfeld, also innerhalb der nicht bekannt gewordenen Kriminalität, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen geringer ist, dass sich jedoch die Unterschiede reduzieren.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft in Bezug auf die ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen ist darin zu erblicken, dass Aussagen über Tatverdächtige nur hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können, und somit in der Regel nur über einen Teil der bekannt gewordenen Kriminalität. Dies bedeutet nicht nur, dass die Tatverdächtigenstruktur eines Teiles der bekannt gewordenen Kriminalität unbekannt bleibt, sondern auch, dass bei der Interpretation der ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen auch die Aufklärungsquote heranzuziehen ist, da bei Delikten mit geringer Aufklärungsquote auch die Aussagen über die Tatverdächtigen von erhöhter Unsicherheit behaftet sind.

Österreich

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige - absolute Zahlen

Feb - Dez 2000	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	55.385	16.268	71.653
davon Verbrechen	280	50	330
davon Vergehen	55.105	16.218	71.323
davon Delikte im Straßenverkehr	28.272	9.965	38.237
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	49.246	15.760	65.006
davon Verbrechen	10.299	1.653	11.952
davon Vergehen	38.947	14.107	53.054
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	1.733	69	1.802
davon Verbrechen	972	38	1.010
davon Vergehen	761	31	792
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	142.578	39.177	181.755
davon Verbrechen	15.607	2.273	17.880
davon Vergehen	126.971	36.904	163.875

Tabelle 41

Österreich

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige - in Prozent

Feb - Dez 2000	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	77,3%	22,7%	100,0%
davon Verbrechen	84,8%	15,2%	100,0%
davon Vergehen	77,3%	22,7%	100,0%
davon Delikte im Straßenverkehr	73,9%	26,1%	100,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	75,8%	24,2%	100,0%
davon Verbrechen	86,2%	13,8%	100,0%
davon Vergehen	73,4%	26,6%	100,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	96,2%	3,8%	100,0%
davon Verbrechen	96,2%	3,8%	100,0%
davon Vergehen	96,1%	3,9%	100,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	78,4%	21,6%	100,0%
davon Verbrechen	87,3%	12,7%	100,0%
davon Vergehen	77,5%	22,5%	100,0%

Tabelle 42

2.11 Jugendliche Tatverdächtige

Durch das In-Kraft-Treten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 599/1988) seit 1.1.1989 gilt der geänderte Begriff des „Jugendlichen", der die Personen umfasst, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

In den folgenden Tabellen sollen hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf Grund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigen.

Österreich

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige - absolute Zahlen

Feb - Dez 2000	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	5.422	1.128	6.550
davon Verbrechen	41	2	43
davon Vergehen	5.381	1.126	6.507
davon Delikte im Straßenverkehr	1.716	568	2.284
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	9.261	2.682	11.943
davon Verbrechen	2.389	256	2.645
davon Vergehen	6.872	2.426	9.298
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	179	5	184
davon Verbrechen	96	4	100
davon Vergehen	83	1	84
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	19.938	5.287	25.225
davon Verbrechen	3.061	357	3.418
davon Vergehen	16.877	4.930	21.807

Tabelle 43

Österreich

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

Feb - Dez 2000	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	2.207,0	480,2	1.363,0
davon Verbrechen	16,7	0,9	8,9
davon Vergehen	2.190,4	479,4	1.354,0
davon Delikte im Straßenverkehr	698,5	241,8	475,3
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	3.769,7	1.141,8	2.485,2
davon Verbrechen	972,5	109,0	550,4
davon Vergehen	2.797,3	1.032,8	1.934,8
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	72,9	2,1	38,3
davon Verbrechen	39,1	1,7	20,8
davon Vergehen	33,8	0,4	17,5
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	8.115,8	2.250,8	5.249,0
davon Verbrechen	1.246,0	152,0	711,2
davon Vergehen	6.869,8	2.098,8	4.537,8

Tabelle 44

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersgruppen in absoluten Zahlen

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	6.550	63.772	70.322
davon Verbrechen	43	286	329
davon Vergehen	6.507	63.486	69.993
davon Delikte im Straßenverkehr	2.284	35.654	37.938
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	11.943	48.800	60.743
davon Verbrechen	2.645	8.627	11.272
davon Vergehen	9.298	40.173	49.471
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	184	1.578	1.762
davon Verbrechen	100	892	992
davon Vergehen	84	686	770
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	25.225	150.277	175.502
davon Verbrechen	3.418	13.624	17.042
davon Vergehen	21.807	136.653	158.460

Tabelle 45

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Feb - Dez 2000	14 - unter 19 Jahre	19 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	9,3%	90,7%	100%
davon Verbrechen	13,1%	86,9%	100%
davon Vergehen	9,3%	90,7%	100%
davon Delikte im Straßenverkehr	6,0%	94,0%	100%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	19,7%	80,3%	100%
davon Verbrechen	23,5%	76,5%	100%
davon Vergehen	18,8%	81,2%	100%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	10,4%	89,6%	100%
davon Verbrechen	10,1%	89,9%	100%
davon Vergehen	10,9%	89,1%	100%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	14,4%	85,6%	100%
davon Verbrechen	20,1%	79,9%	100%
davon Vergehen	13,8%	86,2%	100%

Tabelle 46

2.12 Täter – Opfer - Beziehung

Täter - Opfer - Beziehung

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft		familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft		Bekanntschafts-verhältnis		Zufallsbe-kanntschaft		unbekannt		keine		Gesamt	
Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%
5.674	84,12	1.733	77,06	8.260	83,52	2.914	86,57	1.506	94,18	22.297	95,92	42.384	90,00

Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft		familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft		Bekanntschafts-verhältnis		Zufallsbe-kanntschaft		unbekannt		keine		Gesamt	
Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%
715	10,60	388	17,25	1.050	10,62	199	5,91	67	4,19	650	2,80	3.069	6,52

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft		familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft		Bekanntschafts-verhältnis		Zufallsbe-kanntschaft		unbekannt		keine		Gesamt	
Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%
356	5,28	128	5,69	580	5,86	253	7,52	26	1,63	299	1,29	1.642	3,49

Tabelle 47

www.parlament.gv.at

III-223-BR/2001 der Beilagen - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

2.13 Fremdenkriminalität

Im folgenden Kapitel wird versucht, Aussagen über die Kriminalität der Fremden zu gewinnen.

2.13.1 Aufgliederung der fremden Tatverdächtigen nach einzelnen Nationen

Aufgliederung nach einzelnen Nationen

Feb - Dez 2000	Ermittelte fremde TV	Anteil an allen fremden TV in %	Anteil an allen TV in %
Jugoslawien	6.200	14,68	3,41
Türkei	5.656	13,39	3,11
Deutschland	4.327	10,25	2,38
Bosnien-Herzegowina	3.833	9,08	2,11
Rumänien	2.324	5,50	1,28
Kroatien	1.957	4,63	1,08
Polen	1.707	4,04	0,94
Ungarn	1.178	2,79	0,65
Italien	1.001	2,37	0,55
Slowakei	830	1,97	0,46
Sonstige Fremde	13.219	31,30	7,27

Tabelle 48

Ermittelte Tatverdächtige - Jugoslawien

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Feb - Dez 2000	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäfti-gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.217	90	40	22	48	116	13	133	1.679
Verbrechen	9	0	1	0	3	0	1	1	15
Vergehen	1.208	90	39	22	45	116	12	132	1.664
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	1.136	251	61	80	124	399	126	300	2.477
Verbrechen	221	41	12	30	21	142	76	71	614
Vergehen	915	210	49	50	103	257	50	229	1.863
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	49	4	3	0	7	7	2	7	79
Verbrechen	25	1	2	0	5	5	2	4	44
Vergehen	24	3	1	0	2	2	0	3	35
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	3.121	393	164	161	244	755	597	765	6.200
Verbrechen	325	47	27	37	39	196	105	99	875
Vergehen	2.796	346	137	124	205	559	492	666	5.325

Tabelle 49

www.parlament.gv.at

III-223-BR/2001 der Beilagen - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Ermittelte Tatverdächtige - Türkei

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Feb - Dez 2000	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäfti-gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.746	187	88	17	12	159	8	148	2.365
Verbrechen	20	0	0	0	0	5	0	0	25
Vergehen	1.726	187	88	17	12	154	8	148	2.340
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	825	429	52	19	17	207	14	129	1.692
Verbrechen	148	85	9	7	5	63	6	21	344
Vergehen	677	344	43	12	12	144	8	108	1.348
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	54	23	3	0	4	7	3	3	97
Verbrechen	30	13	2	0	4	3	1	2	55
Vergehen	24	10	1	0	0	4	2	1	42
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	3.531	706	210	75	52	553	99	430	5.656
Verbrechen	315	112	20	11	12	104	12	51	637
Vergehen	3.216	594	190	64	40	449	87	379	5.019

Tabelle 50

Ermittelte Tatverdächtige - Deutschland

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Feb - Dez 2000	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Fremde ohne Beschäfti-gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	355	26	93	1.508	34	4	92	2.112
Verbrechen	3	0	0	4	0	0	1	8
Vergehen	352	26	93	1.504	34	4	91	2.104
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	272	65	156	528	114	10	246	1.391
Verbrechen	40	15	49	68	32	2	39	245
Vergehen	232	50	107	460	82	8	207	1.146
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	10	0	2	10	1	0	8	31
Verbrechen	5	0	0	6	1	0	1	13
Vergehen	5	0	2	4	0	0	7	18
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	847	119	323	2.406	185	17	430	4.327
Verbrechen	64	18	58	109	38	2	54	343
Vergehen	783	101	265	2.297	147	15	376	3.984

Tabelle 51

www.parlament.gv.at

III-223-BR/2001 der Beilagen - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Ermittelte Tatverdächtige - Bosnien-Herzegowina

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Feb - Dez 2000	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäfti-gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.079	86	39	26	13	56	6	111	1.416
Verbrechen	8	2	0	0	0	0	0	2	12
Vergehen	1.071	84	39	26	13	56	6	109	1.404
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	744	335	34	70	31	183	62	147	1.606
Verbrechen	175	86	7	35	7	67	28	44	449
Vergehen	569	249	27	35	24	116	34	103	1.157
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	30	3	0	0	1	2	0	1	37
Verbrechen	15	1	0	0	1	1	0	1	19
Vergehen	15	2	0	0	0	1	0	0	18
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	2.271	468	98	121	69	320	174	312	3.833
Verbrechen	242	95	11	35	11	82	35	52	563
Vergehen	2.029	373	87	86	58	238	139	260	3.270

Tabelle 52

Ermittelte Tatverdächtige - Rumänien

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Feb - Dez 2000	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäfti-gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	177	12	8	18	2	23	4	28	272
Verbrechen	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Vergehen	177	11	8	18	2	23	4	28	271
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	195	80	11	76	20	88	484	126	1080
Verbrechen	44	18	1	27	5	40	322	54	511
Vergehen	151	62	10	49	15	48	162	72	569
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	8	1	0	1	0	1	1	0	12
Verbrechen	4	0	0	1	0	1	1	0	7
Vergehen	4	1	0	0	0	0	0	0	5
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	484	111	25	163	27	163	1094	257	2324
Verbrechen	65	21	2	42	6	64	378	65	643
Vergehen	419	90	23	121	21	99	716	192	1681

Tabelle 53

www.parlament.gv.at

III-223-BR/2001 der Beilagen - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Ermittelte Tatverdächtige - Kroatien

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Feb - Dez 2000	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäfti-gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	422	34	25	54	3	20	0	56	614
Verbrechen	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Vergehen	421	34	25	54	3	20	0	56	613
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	338	109	46	148	7	105	18	116	887
Verbrechen	70	5	9	30	2	36	8	29	189
Vergehen	268	104	37	118	5	69	10	87	698
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	16	0	3	0	0	0	1	3	23
Verbrechen	9	0	2	0	0	0	1	3	15
Vergehen	7	0	1	0	0	0	0	0	8
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	967	158	112	251	11	174	53	231	1.957
Verbrechen	111	6	16	42	2	47	9	41	274
Vergehen	856	152	96	209	9	127	44	190	1.683

Tabelle 54

Ermittelte Tatverdächtige - Polen

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Feb - Dez 2000	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäfti-gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	137	10	13	76	0	23	9	34	302
Verbrechen	0	0	0	0	0	2	1	0	3
Vergehen	137	10	13	76	0	21	8	34	299
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	169	65	9	312	2	107	162	110	936
Verbrechen	15	8	1	131	0	32	94	31	312
Vergehen	154	57	8	181	2	75	68	79	624
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	5	1	0	1	0	0	1	3	11
Verbrechen	2	1	0	1	0	0	0	1	5
Vergehen	3	0	0	0	0	0	1	2	6
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	366	91	30	487	3	167	380	183	1.707
Verbrechen	27	12	1	146	0	40	119	41	386
Vergehen	339	79	29	341	3	127	261	142	1.321

Tabelle 55

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Ermittelte Tatverdächtige - Ungarn

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Feb - Dez 2000	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäfti-gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	99	10	6	97	1	12	1	32	258
Verbrechen	1	0	0	1	0	0	0	0	2
Vergehen	98	10	6	96	1	12	1	32	256
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	73	14	8	378	2	55	17	64	611
Verbrechen	12	1	1	196	0	29	7	29	275
Vergehen	61	13	7	182	2	26	10	35	336
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0	0	0	1	0	0	1	2	4
Verbrechen	0	0	0	1	0	0	1	2	4
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	219	33	20	600	3	92	62	149	1.178
Verbrechen	14	1	1	217	0	34	17	38	322
Vergehen	205	32	19	383	3	58	45	111	856

Tabelle 56

Ermittelte Tatverdächtige - Italien

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Feb - Dez 2000	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäfti-gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	77	12	12	124	0	11	0	13	249
Verbrechen	2	0	0	0	0	1	0	0	3
Vergehen	75	12	12	124	0	10	0	13	246
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	66	36	35	176	0	24	6	118	461
Verbrechen	14	0	6	44	0	6	2	28	100
Vergehen	52	36	29	132	0	18	4	90	361
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	4	0	0	0	0	0	0	2	6
Verbrechen	2	0	0	0	0	0	0	0	2
Vergehen	2	0	0	0	0	0	0	2	4
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	216	58	72	411	1	53	11	179	1.001
Verbrechen	23	0	7	76	0	7	2	41	156
Vergehen	193	58	65	335	1	46	9	138	845

Tabelle 57

www.parlament.gv.at

III-223-BR/2001 der Beilagen - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Ermittelte Tatverdächtige - Slowakei

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Feb - Dez 2000	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Fremde ohne Beschäfti-gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	43	3	4	45	4	1	18	118
Verbrechen	0	0	0	1	0	0	0	1
Vergehen	43	3	4	44	4	1	18	117
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	40	25	9	267	37	22	51	451
Verbrechen	5	0	1	86	11	5	17	125
Vergehen	35	25	8	181	26	17	34	326
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1	0	0	2	0	0	6	9
Verbrechen	0	0	0	0	0	0	6	6
Vergehen	1	0	0	2	0	0	0	3
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	98	28	20	391	112	69	112	830
Verbrechen	5	0	1	99	17	19	34	175
Vergehen	93	28	19	292	95	50	78	655

Tabelle 58

2.14 Grenze

In den folgenden Tabellen werden jene bekannt gewordenen Straftaten nach Deliktsgruppen ausgewiesen, die in unmittelbarer Nähe der Binnen- oder Außengrenze sowie im Grenzkontrollbereich begangen wurden.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Feb - Dez 2000	keine	Landgrenze	Luftgrenze	Wassergrenze	Gesamt
Burgenland	1.980	11	0	0	1.991
Kärnten	5.530	1.300	10	0	6.840
Niederösterreich	13.852	23	315	35	14.225
Oberösterreich	17.234	6	2	377	17.619
Salzburg	5.418	238	0	0	5.656
Steiermark	13.487	48	1	0	13.536
Tirol	8.962	97	0	0	9.059
Vorarlberg	3.910	40	0	0	3.950
Wien	19.979	77	0	0	20.056
Österreich	90.352	1.840	328	412	92.932

Tabelle 59

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Feb - Dez 2000	keine	Landgrenze	Luftgrenze	Wassergrenze	Gesamt
Burgenland	6.459	584	3	0	7.046
Kärnten	16.241	4.604	9	0	20.854
Niederösterreich	52.729	234	1.062	231	54.256
Oberösterreich	46.412	141	2	938	47.493
Salzburg	21.830	265	0	0	22.095
Steiermark	41.012	244	35	0	41.291
Tirol	27.531	717	0	0	28.248
Vorarlberg	11.287	137	0	10	11.434
Wien	119.949	714	4	1	120.668
Österreich	343.450	7.640	1.115	1.180	353.385

Tabelle 60

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Feb - Dez 2000	keine	Landgrenze	Luftgrenze	Wassergrenze	Gesamt
Burgenland	58	1	0	0	59
Kärnten	181	26	0	0	207
Niederösterreich	423	21	20	0	464
Oberösterreich	589	7	0	11	607
Salzburg	214	3	0	0	217
Steiermark	571	2	0	0	573
Tirol	268	5	0	0	273
Vorarlberg	259	30	0	0	289
Wien	947	6	0	0	953
Österreich	3.510	101	20	11	3.642

Tabelle 61

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbare Handlungen

Feb - Dez 2000	keine	Landgrenze	Luftgrenze	Wassergrenze	Gesamt
Burgenland	10.333	2.461	6	0	12.800
Kärnten	25.007	6.618	25	0	31.650
Niederösterreich	75.546	1.250	2.431	425	79.652
Oberösterreich	71.624	733	18	1.462	73.837
Salzburg	30.486	759	14	0	31.259
Steiermark	61.144	599	39	0	61.782
Tirol	42.993	1.302	9	0	44.304
Vorarlberg	17.683	739	2	11	18.435
Wien	162.200	1.001	5	4	163.210
Österreich	497.016	15.462	2.549	1.902	516.929

Tabelle 62

3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN

3.1 Extremismus und Terrorismus

3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus

3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus

Die kurdische terroristische Organisation PKK stand im Jahr 2000 ganz im Zeichen der neuen Linie der Organisation, welche Gewaltverzicht, Frieden, Demokratie und Freiheit für Abdullah ÖCALAN propagierte. In diesem Zusammenhang wurde im Juni die PKK-Propagandaorganisation „ERNK" in „Kurdische Demokratische Volksunion YDK" umbenannt. Lobbyingversuche durch ranghohe PKK-Funktionäre bei verschiedenen Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens waren weiterhin zu beobachten.

Obwohl Veranstaltungen und Schulungen durchgeführt wurden, um auch die Basis von der neuen politischen Linie zu überzeugen, konnte unter den PKK-Anhängern ein abnehmendes Interesse an der Organisation sowie ein Gefühl der Resignation und Enttäuschung festgestellt werden. Dies schlug sich besonders in einem permanenten Rückgang der Teilnehmerzahlen bei Kundgebungen und Veranstaltungen nieder. Bei der Feier anlässlich des 22. Jahrestages der PKK-Gründung am 25.11.2000 in der Kurhalle Oberlaa wurden nur etwa 1.600 Teilnehmer festgestellt - im Vergleich dazu nahmen in den Vorjahren jedes Mal mehr als 3.000 Personen an dieser Veranstaltung teil.

Aus Solidarität zu den in türkischen Gefängnissen im Hungerstreik befindlichen Häftlingen fanden im November und Dezember zahlreiche Aktivitäten statt, an denen sich Angehörige linksextremistischer türkischer Gruppierungen (z.B. DHKP-C und TKP/M-L) sowie der PKK beteiligten. Bei den Aktionen handelte es sich um Demonstrationen und Solidaritätshungerstreiks.

Einige Aktionen im Einzelnen:

Am 15.12.2000 überschüttete sich ein Türke im Nahbereich eines in Wien abgehaltenen Solidaritätshungerstreiks mit Benzin und setzte sich in Brand. Er erlag am 25.12.2000 seinen schweren Verletzungen.

Am 21.12.2000 drangen im Zuge einer unangemeldeten Kundgebung 26 Türken in die Zentrale der regierenden Österreichischen Volkspartei (ÖVP) in Wien ein. Nach Verhandlungen mit Parteivertretern und der Polizei verließen die Besetzer nach etwa drei Stunden das Gebäude. Es wurden weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt.

Am 29.12.2000 suchten sieben Frauen die Zentrale der ÖVP in Salzburg auf und verlangten die Veröffentlichung mitgebrachter Schriftsätze, die sich gegen die Vorfälle in der Türkei richteten. Nach Eintreffen der Polizei verließen die Personen die Räumlichkeiten. Die Aktivistinnen (zwei davon Türkinnen) waren bislang nicht extremistisch in Erscheinung getreten.

3.1.1.2 Islamischer Extremismus

Beinahe alle Aktionen islamischer Terroristen (z.B Geiselnahme auf den Philippinen im Frühjahr 2000 und Anschlag im Oktober 2000 auf das US-Kriegsschiff in der jemenitischen Hafenstadt Aden) wurden mit Osama BIN LADEN in Zusammenhang gebracht.

In Österreich war die Situation hinsichtlich des islamischen Extremismus gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen unverändert. Die meisten der etwa 300.000 in unserem Land aufhältigen Moslems sind Anhänger eines gemäßigten Islam und respektieren die österreichischen Gesetze. Dies ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass der Islam als Religionsgemeinschaft in Österreich gesetzlich anerkannt ist.

Im Vergleich mit anderen europäischen Staaten gibt es in unserem Bundesgebiet nach wie vor relativ wenige Extremisten mit islamistischer Ideologie. Es handelt sich dabei um einige Angehörige bzw. Sympathisanten islamischer Terrororganisationen aus dem Nahen und Mittleren Osten. Dieser Personenkreis, der teilweise über gute nationale und internationale Verbindungen verfügt, agiert äußerst unauffällig und lässt zur Durchsetzung seiner Ziele derzeit keine Gewaltbereitschaft erkennen. In Österreich wurden im Jahr 2000 keine radikalen islamisch-extremistischen Aktivitäten festgestellt. Durch die Intensivierung der Bekämpfung des Terrorismus mit islamischer Ideologie in den arabischen Staaten und die damit verbundene Verlagerung von einschlägigen Aktivitäten ist jedoch davon auszugehen, dass Österreich, eventuell als Ruheraum oder im Rahmen von Finanztransaktionen, eine zunehmende Rolle spielen könnte.

Die Vorfälle der vergangenen Jahre zeigen, dass nach wie vor eine beträchtliche Bedrohung durch islamische Terrororganisationen, sowohl für arabische als auch für westliche Staaten, besteht. Es wird daher der weiteren internationalen Entwicklung im Bereich des islamischen Extremismus und der allfälligen Auswirkung auf Österreich auch weiterhin ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

3.1.1.3 Nahostproblematik - Palästinensischer Terrorismus

3.1.1.3.1 Allgemeines

Israel und die Palästinenser vereinbarten im September 1999 im Abkommen von Sharm el Sheikh, bis zum 13. Februar 2000 ein Rahmenabkommen über eine dauerhafte Friedensregelung zu unterzeichnen. Streitpunkt war unter anderem die Zukunft der jüdischen Siedlungen und der palästinensischen Flüchtlinge. Die Palästinenser wollten bis zum 13. September 2000 eine endgültige Friedenslösung erreichen und danach den arabischen Ostteil Jerusalems zur Hauptstadt ihres eigenen Staates erklären. Israel lehnte die Teilung Jerusalems und die Ausrufung eines Palästinenserstaates ab. Im Juli 2000 kam es in Camp David zu einem neuerlichen Nahost-Gipfel. Trotz des Scheiterns sprachen sich sowohl die israelischen als auch die palästinensischen Vertreter für die Fortsetzung der Gespräche aus.

Die zähen Friedensverhandlungen erlitten durch den Besuch des rechtskonservativen israelischen Oppositionschefs Ariel SHARON auf dem Tempelberg in Jerusalem Ende September 2000 einen herben Rückschlag. Unmittelbar nach dessen Besuch, der von vielen palästinensischen islamischen Extremisten als Schändung eines „nationalen Heiligtums", der AL AQSA Moschee, angesehen wurde, brachen in den palästinensischen Autonomiegebieten gewaltsame Unruhen aus, die mehrere Hundert Tote und Verletzte forderten. Am 10. Dezember 2000 kündigte Israels Ministerpräsident BARAK seinen Rücktritt an und stellte damit die Weichen für vorgezogene Neuwahlen.

3.1.1.3.2 Situation in Österreich

Auf Grund der Eskalation der Gewalt in Israel und in den Palästinensergebieten ab September 2000 war auch in Österreich eine zunehmende Emotionalisierung innerhalb der palästinensischen Szene zu beobachten. In einigen Städten fanden Solidaritätskundgebungen von Palästinensern statt, wobei es auf Grund der aufgeheizten Stimmungslage zu kleineren verbalen Auseinandersetzungen kam, die sich vor allem gegen Israel richteten. Die Kundgebungen verliefen jedoch weitgehend gemäßigt und ohne besondere Zwischenfälle. In einigen Wiener Moscheen fanden Diskussionsveranstaltungen zum Thema „Nahostkonflikt" statt. Dabei wurde über das weitere Vorgehen bei einer eventuellen Ausweitung des Konfliktes mit Israel gesprochen und zu freiwilligen Spendenaktionen aufgerufen. Gesteuert und organisiert wurden diese Aktionen durch Mitglieder palästinensischer Vereine in Wien sowie von islamischen und „antiimperialistischen" Gruppen.

In Österreich wurde seit dem 27.12.1985 (Anschlag durch drei Terroristen der Abu Nidal-Organisation auf dem Flughafen Wien-Schwechat im Bereich des Abfertigungsschalters der israelischen Fluggesellschaft EL AL) kein weiterer Anschlag der palästinensischen Terrorszene verübt. Es gibt derzeit auch keine Hinweise auf das Bestehen von Strukturen palästinensischer Terrororganisationen in Österreich. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sogenannte „Schläfer" einer radikalen Terrororganisation auf „Abruf" bereitstehen, um in Österreich oder im benachbarten Ausland terroristische Aktionen durchzuführen.

3.1.1.3.3 ANO (Abu Nidal Organisation) - Bedrohung österreichischer Interessen

Eine libysch/jordanische Staatsbürgerin wurde bei dem Versuch, 2.000.000 US-Dollar von einem Konto der Bank Austria auf ein Konto der Wiener Zweigstelle der Arab Bank zu transferieren, am 14. Januar 2000 festgenommen. Bei den auf dem Konto einliegenden Geldern handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Gelder der Terrororganisation Abu Nidal (verantwortlich für die Ermordung des Wiener Stadtrates Heinz Nittel sowie verantwortlich für den Anschlag auf die jüdische Synagoge in der Seitenstettengasse in Wien im Jahre 1981 sowie für den Anschlag auf den EL AL-Schalter am Flughafen Wien Schwechat im Dezember 1985). Bereits nach der ersten Hauptverhandlung im April 2000 wurde die Beschuldigte gegen eine Kaution von S 500.000 enthaftet. Die bisher letzte Hauptverhandlung vor dem Landesgericht in Wien wurde vertagt, weil die Beschuldigte nicht erschienen war.

In diesem Zusammenhang langten im September 2000 ernst zu nehmende Informationen ein, die auf eine Bedrohung österreichischer Interessen durch die ANO hinwiesen, sollten die in österreichischen Banken eingefrorenen ANO-Gelder nicht freigegeben werden. Diesbezüglich wurden die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus

Im hiesigen Bundesgebiet kam es im Jahre 2000 zu keinen erwähnenswerten Vorfällen.

3.1.1.5 Aktivitäten der gewaltbereiten iranischen Opposition in Österreich

Der NWRI (Nationaler Widerstandsrat Iran) und die MEK (Modjaheddin e Khalq-Organisation) verfügen in Österreich über keine organisierte Struktur. Aktivitäten der MEK in Österreich werden von der Deutschland-Zentrale des NWRI in Köln angeordnet.

Im Juli 2000 absolvierte der iranische Staatspräsident KHATAMI einen Staatsbesuch in Deutschland. In diesem Zusammenhang rief der NWRI in Deutschland zu massiven Protestaktionen auf. In der Folge versuchten 16 oppositionelle Aktivisten aus Österreich nach Deutschland zu reisen, um an den Protestveranstaltungen teilzunehmen. Sie wurden von deutschen Grenzorganen zurückgewiesen.

In Österreich kam es im Jahr 2000 seitens der gewaltbereiten iranischen Opposition zu keinen sicherheitsrelevanten Aktivitäten.

3.1.1.6 Balkankrise und Auswirkungen auf Österreich

Der Höhepunkt im Verlauf des Jahres 2000 war der Sturz des Regimes MILOSEVIC und die damit verbundene demokratische Wende in Serbien.

Die Sicherheitslage in Bezug auf die serbische und kosovarische Diaspora in Österreich entspannte sich nach dem Ende des Kosovo-Krieges im Jahr 1999 deutlich. Im Verlauf des Jahres 2000 fanden kaum mehr Demonstrationen oder sonstige politische Aktivitäten der beiden Volksgruppen statt.

Die innenpolitischen Vorgänge nach der demokratischen Wende in Jugoslawien zeigten keine Auswirkungen auf die serbische Diaspora in Österreich. Der Großteil der Serben begrüßte den Abgang von MILOSEVIC und war nur mehr schwer für politische Interessen instrumentalisierbar. Unter den Kosovaren in Österreich herrschte Unsicherheit über die internen politischen Machtkämpfe im Kosovo. Es waren jedoch keine Anzeichen einer Radikalisierung zu erkennen. Es liegen auch keine Hinweise in Richtung einer Etablierung extremistischer Parteien oder Gruppierungen vor.

3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus haben sich im Jahre 2000 nicht wesentlich verändert. Die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden und sonstigen Sicherheitsorganisationen wurde auch 2000 fortgesetzt und in Teilbereichen weiter intensiviert.

Weiters wurden die Zusammenarbeitsmöglichkeiten im Rahmen der EU im Bereich der Terrorismusbekämpfung wiederum umfassend genutzt.

Die im Bereich der II. und III. Säule der EU eingerichteten Ratsarbeitsgruppen zur Bekämpfung des Terrorismus setzten verschiedene Initiativen, die auch von Österreich mitgetragen wurden. Um diese Maßnahmen innerstaatlich optimal abzustimmen, besteht ein ständiger Kontakt zwischen den in den jeweiligen Ratsarbeitsgruppen tätigen Vertretern des Bundesministeriums für Inneres (III. Säule der EU) und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (II. Säule der EU).

Seit 1999 ist das Europäische Polizeiamt (EUROPOL) für die Bekämpfung des Terrorismus zuständig. Im Jahr 2000 wurden von dieser Sicherheitsorganisation die diesbezüglichen Aufbauarbeiten intensiviert und einige Projekte durchgeführt, an denen sich Österreich aktiv beteiligte.

3.1.3 Rechtsextremismus

3.1.3.1 Statistische Daten

Die Analyse der in der Statistik für das Jahr 2000 aufscheinenden 336 Tathandlungen ergab, dass die überwiegende Anzahl der Täter in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden kann. Für die Verbreitung des Gedankengutes zeichnen vorwiegend Personen mit ausgeprägtem intellektuell-ideologischem Hintergrund verantwortlich, während Gewalt gegen Personen oder Sachen meist von jungen, ideologisch nicht gefestigten Tätern ausgeübt wird.

Die Anzahl der Rechtsaktivisten zwischen der ideologischen Führungsebene und jenen Personen und Gruppen, die dem sogenannten primitiven Rechtsextremismus zuzurechnen sind (vorwiegend Skinheads), ist in Österreich leicht rückläufig. Dies ist ohne Zweifel ein Ergebnis der Gesetzgebung und den damit verbundenen Repressionsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden. Die wenig in Erscheinung tretenden rechtsextremen Gewalttäter sind nicht organisiert und ihre Tathandlungen sind vorwiegend emotionell und persönlich motiviert.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden im Jahr 2000 bundesweit insgesamt 450 Anzeigen (1999: 717) erstattet. Damit ist ein Rückgang um 37,2 % evident. Bei 139 Anzeigen wurde gegen unbekannte Täter ermittelt. 35 Verfahren endeten mit einer Verurteilung, in 43 Fällen kam es zu einer Verfahrenseinstellung. Bei 57 Personen wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt, 15 Personen mussten festgenommen werden.

Die Anzeigen wurden wie folgt erstattet:

	2000	1999	1998
Anzeigen nach dem Verbotsgesetz:	239	274	198
Anzeigen nach § 283 StGB:	27	43	21
Anzeigen sonstiger Delikte nach dem StGB:	117	212	109
Anzeigen nach dem Abzeichengesetz:	22	12	19
Anzeigen nach Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG:	44	174	42
Anzeigen nach dem Mediengesetz:	1	2	3
Summe	450	717	392

Die rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Tathandlungen (eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten) sind von 378 im Jahr 1999 auf 336 im Jahr 2000 zurückgegangen. Das entspricht einem Rückgang um 11,1 %. 181 Tathandlungen (53,9 %) konnten aufgeklärt werden.

Tathandlungen	2000	1999	Veränderung in %
rechtsextremistische	291	311	-6,4%
fremdenfeindliche	36	52	-30,8%
antisemitische	9	15	-40,0%
Summe	336	378	-11,1%

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden insgesamt 15 Waffen (1999: 51) sichergestellt bzw. beschlagnahmt; dies entspricht einem Rückgang von 70,6 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Anzahl der erfassten rechtsextremen Schmier- und Klebeaktionen ist gegenüber dem Vorjahr (2000: 60, 1999: 57) leicht angestiegen, der durch diese Straftaten angerichtete finanzielle Schaden stieg jedoch von ATS 224.000,-- im Jahr 1999 auf ATS 412.680,-- im Jahr 2000.

Die Anzahl der ausgeforschten jugendlichen Straftäter war gegenüber dem Vorjahr annähernd gleichbleibend. Im Jahr 2000 wurden bei den aufgeklärten Tathandlungen 86 jugendliche Straftäter registriert, im Jahr 1999 waren es 89 Jugendliche.

3.1.3.2 Rassistisch, fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierte Tathandlungen

Von den im Berichtszeitraum zur Anzeige gebrachten Delikten mit rassistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Motivation sind als wesentlich anzuführen:

- 4 Körperverletzungen
- 4 schwere Sachbeschädigungen (Friedhof und Synagoge)
- 2 versuchte Spreng- bzw. Brandanschläge
- 2 Raufhändel
- 1 gefährliche Drohung

Von diesen 13 Tathandlungen waren 8 fremdenfeindlich, 5 antisemitisch motiviert. 8 Vorfälle konnten aufgeklärt werden.

Es wurden insgesamt 10 Personen verletzt, davon 6 Personen bei einem einzigen Vorfall (Raufhandel zwischen Einheimischen und Kosovo-Albanern bei einem Zeltfest in Langenwang/Stmk.). Die Verletzungen waren durchwegs leicht und es waren auch im Jahr 2000 keine Todesopfer rassistischer Gewalt zu beklagen.

Bei den antisemitischen Tathandlungen handelte es sich überwiegend um Sachbeschädigungen, wobei ein jüdischer Friedhof, ein Denkmal und eine im Wiederaufbau befindliche Synagoge Zielscheiben für Vandalismus waren. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein deutlicher Rückgang der Anzahl der Tathandlungen, und zwar von 20 auf 13, zu verzeichnen.

Auflistung

25.02.2000 Schändung des Israelitischen Friedhofs in Wien 11. (Zentralfriedhof) durch Umstoßen mehrerer Grabsteine.

11.03.2000 Tätlicher Angriff dreier amtsbekannter Skinheads auf einen Schwarzafrikaner in Innsbruck. Das Opfer wurde durch einen Messerstich in den Oberschenkel sowie durch Tritte und Faustschläge leicht verletzt. Die Täter (16, 18 und 28 Jahre alt) wurden dem Bezirksgericht Innsbruck zur Anzeige gebracht.

24.06.2000 Versuchte Brandstiftung am Baumaterial einer in Bau befindlichen Synagoge in Graz. Der geisteskranke, obdachlose Täter wollte durch diese Handlung festgenommen werden, um zu einem Quartier zu kommen. Er gab weiters an, die jüdische Volksgruppe abzulehnen, weil diese seine angeblichen Erfindungen nicht anerkannt habe. Der Mann wurde ins Landessonderkrankenhaus eingewiesen.

20.06.2000 -
04.07.2000 Beschädigung eines Denkmals zur Erinnerung an den jüdischen Psychoanalytiker Karl von MOTESICKY in Hinterbrühl/NÖ durch Zerschlagen einer Marmorplatte und Einritzen von Hakenkreuzen.

21.07.2000 Körperverletzung an einem aus dem Sudan gebürtigen österreichischen Staatsangehörigen in Wien-Innenstadt durch drei amtsbekannte Hooligans. Während einer Freiluftaufführung am Rathausplatz kam es im Gedränge zu einer Auseinandersetzung zwischen den drei alkoholisierten Tätern und dem Opfer. Der Streit eskalierte, als der Geschädigte die drei Hooligans verfolgte und die Polizei verständigte. Das Opfer wurde rassistisch beschimpft und niedergeschlagen und erlitt eine Rippenprellung sowie Abschürfungen. Die drei Täter, die wegen zahlreicher Gewaltdelikte vorbestraft sind, wurden der Staatsanwaltschaft Wien zur Anzeige gebracht.

04.-07.08.2000 und
23.08.2000 Sachbeschädigungen an der im Wiederaufbau befindlichen Synagoge der Israelitischen Kultusgemeinde in Graz durch Einschlagen von Fensterscheiben.

12.08.2000 Körperverletzung an einem aus Ägypten gebürtigen Blumenverkäufer durch einen 17-jährigen Lehrling in Lienz. Der Täter attackierte sein Opfer ohne ersichtlichen Grund und verletzte es mit einem Teleskopstock. Bei einer Hausdurchsuchung in der Wohnung des Täters wurden NS-Materialien gefunden.

25.08.2000 Raufhandel beim Langenwangener Zeltfest zwischen drei alkoholisierten einheimischen Jugendlichen und drei aus dem Kosovo stammenden Geschwistern. Der Streit wurde von den drei einheimischen Burschen angezettelt, die NS-Parolen skandierten. Alle beteiligten Personen wurden leicht verletzt.

07.09.2000 Raufhandel zwischen einem mehrfach vorbestraften Jugendlichen und einem indischen Zeitungskolporteur in Steyr. Während des polizeilichen Einschreitens schrie der Jugendliche ausländerfeindliche NS-Parolen. Über ihn wurde von der BPD Steyr eine Geldstrafe von S 5.000,-- gem. Artikel IX Abs. 1 Zi. 4 EGVG verhängt.

17.10.2000 Gefährliche Drohung gegen einen türkischen Jugendlichen durch einen Gendarmeriebeamten in Hallein. Der Gendarm, der sich durch eine Bemerkung des Burschen provoziert fühlte, beschimpfte ihn „Türkenschwein", bedrohte ihn mit seiner Pistole und feuerte einen Schuss ab, bei dem niemand getroffen wurde. Bei einer Hausdurchsuchung wurden zahlreiche NS-Gegenstände sichergestellt. Der Beamte wurde der Staatsanwaltschaft Salzburg angezeigt und vom Dienst suspendiert.

27.11.2000 Versuchter Anschlag auf einen Kebab-Stand mit zwei selbst gebastelten Sprengkörpern durch einen 20-jährigen Skinhead in Riedau/OÖ. Der alkoholisierte Täter, über den kurz zuvor vom Besitzer des Kebab-Standes ein Lokalverbot verhängt worden war, beschädigte nach dem missglückten Sprengstoffanschlag die Imbissstube mit einem Baseballschläger und schrie türkenfeindliche Parolen. Gegen den Täter wurde ein Haftbefehl erlassen.

02.12.2000 Körperverletzung an einem kubanischen Staatsangehörigen durch drei alkoholisierte Täter in Innsbruck. Der Geschädigte wurde grundlos tätlich angegriffen und durch Misshandlungen am Kopf verletzt. Einer der Täter entwendete und zerriss den kubanischen Reisepass des Opfers.

3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe

In der Zeit von 10. bis 12. Oktober 2000 fand in Budapest/Ungarn eine internationale Konferenz zum Thema "Rechtsextremismus in Europa" statt. Dabei wurde festgestellt, dass der Rechtsextremismus gegenwärtig in keinem europäischen Land eine ernste Gefahr oder gar Bedrohung für die Demokratie darstellt. Allerdings ist jeder Staat mit dem Phänomen des Rechtsextremismus - in unterschiedlicher Ausformung und Intensität - konfrontiert.

Am 19. und 20. Oktober 2000 fand im Bundesministerium für Inneres unter dem Motto "Dem Rechtsextremismus keine Chance" eine Arbeitstagung statt, an der neben den Fachbeamten der Sicherheitsbehörden ein Experte des Bundesministeriums für Justiz und ein Experte des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz teilnahmen. Zentrale Themen der Tagung waren das Skinheadwesen, der Einfluss der NPD in Österreich, der Kontakt der österreichischen Szene zu rechtsextremen Organisationen nach Deutschland und die Verbreitung rechtsextremen Gedankengutes im Internet.

Die Innenminister von Liechtenstein, Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich und der Schweiz vereinbarten bei dem sogenannten "Alpenländertreffen" vom 04. bis 06. September 2000 in Konstanz/Deutschland gemeinsame politische Maßnahmen zur Bekämpfung rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten als wichtige Vertiefung des bestehenden länderübergreifenden Sicherheitsverbundes.

Vom 21. bis 23.11.2000 fand im Bundeskriminalamt Wiesbaden/Deutschland die Herbsttagung zum Thema "Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit" statt. Erörtert wurden alle mit dem Phänomen Rechtsextremismus im Zusammenhang stehenden Aspekte.

3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung

In der Vergangenheit traten immer wieder unverbesserliche „Propheten“ auf, die nationalsozialistische Ideologien verbreiteten, guthießen oder nationalsozialistische Verbrechen rechtfertigten. Im Jahr 2000 gehörten sie vorwiegend dem intellektuellen Bereich der rechtsextremen Szene an. Ihr internationales Wirken orientierte sich sehr bedacht an der Rechtslage des jeweiligen Landes. Die internationalen Kontakte, insbesonders die Vernetzung der österreichischen Szene mit deutschen Gleichgesinnten, führte zur Beeinflussung österreichischer Rechtsextremisten. Die österreichischen Aktivisten werden im Ausland materiell und logistisch unterstützt, sind in den Parteien und Vereinen voll integriert und genießen als „Gleichgesinnte aus der Ostmark“ entsprechendes Ansehen.

Die der Situation entsprechend angepassten repressiven und präventiven behördlichen Strategien führten dazu, dass im Jahr 2000 namhafte Exponenten der rechtsextremen Szene in Österreich zur Anzeige gebracht und in weiterer Folge gerichtlich verurteilt werden konnten. Dem Ansteigen rechtsextremer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Tathandlungen konnte damit, besonders in der 2. Hälfte des Berichtsjahres, wirksam begegnet sowie ein Übergreifen auf die österreichische Szene und eine Verschärfung der Situation wie in Deutschland verhindert werden.

Bedenklich stimmt die immer größer werdende Zahl von österreichischen Rechtsextremisten, die gleichgesinnten deutschen Organisationen angehören, an deren Veranstaltungen teilnehmen und als Referenten fungieren. Das Eindringen rechtsextremer deutscher Organisationen in Österreich konnte durch eine klare Definierung des Verfassungsauftrages, wonach jegliche nationalsozialistische Betätigung zu verhindern ist, bisher wirksam unterbunden werden. Die Akteure der rechtsextremen Szene forcieren den Eindruck einer internationalen Zusammenarbeit. Dies gehört ebenso zur Imagepflege, wie die Manipulation von Mitglieder- und Sympathisantenzahlen oder das martialische Agieren in Medien. Die

intensive und kompromisslose Repression und die der Situation angepasste Prävention des Bundesministeriums für Inneres und der nachgeordneten Sicherheitsbehörden bewirkten, dass der rechtsextreme und fremdenfeindliche Ungeist, betrieben von Außenseitern unserer Demokratie, derzeit für die Sicherheit des Staates ungefährlich bleibt.

3.1.4 Linksextremismus

Im Jahr 2000 wurde eine Vielzahl von Sachbeschädigungen, meist Schmieraktionen, registriert, die auf Grund von Bekennerschreiben, Modi Operandi oder am Tatort aufgesprühten Parolen zum Teil dem linksextremen Lager zugerechnet werden können. In Anbetracht der hohen Anzahl von Sachbeschädigungen, von denen der Großteil während der Demonstrationen gegen die Bundesregierung registriert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass strafbare Handlungen auch von Personen begangen wurden, die nicht dem linksextremen Lager angehören.

Die meisten Sachbeschädigungen richteten sich, wie die folgende demonstrative Auflistung zeigt, gegen die Bundesregierung, gegen die Regierungsparteien oder deren Vertreter, gegen Maßnahmen der Bundesregierung oder gegen polizeiliche Maßnahmen.

11.02.2000	Sachbeschädigung zum Nachteil der FPÖ in Fürstenfeld durch Einschlagen einer Auslagenscheibe des Parteilokales.
Zwischen 11.02.2000 und 14.02.2000	Sachbeschädigung an einem Anhänger eines Sattelkraftfahrzeuges am Parkplatz der Raststation Völlerndorf in Niederösterreich. Die Plane des Anhängers wurde aufgeschnitten, ferner wurden zwei Hakenkreuze in die Plane geschnitten, ein weiteres Hakenkreuz aufgemalt. Der Zulassungsbesitzer des Kfz ist FPÖ-Abgeordneter zum Nationalrat.
27.02.2000/ 28.02.2000	43 Plätze in Wien, an denen laut einem im TATblatt und im Internet (www.t0.or.at/gettoattack) veröffentlichten Bekennerschreiben "rassistische Polizeiübergriffe stattgefunden haben", wurden mit jeweils 1 „schwarzen Schaf [1] gekennzeichnet". Bekennung: „Mit Wut, Familie Wolf"
04.03.2000	Sachbeschädigung zum Nachteil der FPÖ in Wien 22., Kagraner Platz 39, durch Einschlagen der straßenseitig gelegenen Fensterscheiben des Parteilokales und Beschmieren der Fassade.
28.03.2000/ 29.03.2000	Sachbeschädigung zum Nachteil der FPÖ in Wien 22., Kagraner Platz 39, durch Einschlagen einer Fensterscheibe des Parteilokales und Beschmieren der Fassade mit Hakenkreuzen.

[1] Im Bekennerschreiben wird dazu folgender Original-Wortlaut veröffentlicht: „Während die Politik diese Verbrechen (gemeint sind „rassistische Übergriffe von Exekutivorganen") deckt und bemüht ist, sie als Einzelfälle und „schwarze Schafe" darzustellen, sehen wir: Diese schwarzen Schafe sind keine Einzelfälle, es handelt sich vielmehr um eine Herde" (Quelle TATblatt +135, Seite 10)

19.04.2000	Sachbeschädigung an einem Geschäft im 9. Wiener Gemeindebezirk, wo u.a. „Springerstiefel, Skinmarken-bekleidung, tw. verbotene Nazi-CDs und Pornos (Original-text) angeboten werden, durch Einschlagen der Auslagen-scheiben. Ein Bekennerschreiben, signiert mit „Widerstand – feministisch", wurde im TATblatt +138 veröffentlicht.
07.05.2000/ 08.05.2000	Sachbeschädigung zum Nachteil der FPÖ in Baden, wo durch das Einschlagen der Auslagenscheibe des Geschäftslokales und der Glasscheibe am Schaukasten ein Sachschaden von ca. ATS 30.000,-- verursacht wurde.
23.05.2000	Sachbeschädigung zum Nachteil der ÖVP in Wien 1., Lichtenfelsgasse 7 (Parteizentrale), durch Eintreten der Eingangstüre. Zwei Verdächtige wurden im Anschluss an die Tat angezeigt.
04.08.2000/ 05.08.2000	Anlässlich der Hundertjahrfeier des Kameradschaftsbundes Aigen/Salzburg wurde das Denkmal für die gefallenen Helden der beiden Weltkriege, das im Mittelpunkt der Feierlichkeiten stehen sollte, mit 2 Liter weißer Farbe beschädigt. Ein Bekennerbrief ohne Signatur wurde im Tatblatt +150 veröffentlicht.
20.09.2000	Sachbeschädigung zum Nachteil der Raiffeisenbank Wien und der Armstrong Business Events: Als Protest gegen die Studiengebühren wurde ein vor der Wiener Universität aufgestelltes „Raiffeisenzelt" angezündet, um gegen die, wie es in einem im TATblatt +150 veröffentlichten Bekennerschreiben heißt, „feindliche Übernahme der Universitäten durch die Wirtschaft" zu protestieren. Dabei wurden das Zelt und das von der angeführten Firma zur Verfügung gestellte Inventar beschädigt. Sachschaden etwa ATS 500.000,--. Bekennung: Gruppe Biedermann e.h.
26.09.2000/ 27.09.2000	Diebstahl von 3 Ortstafeln in Krumpendorf/Kärnten. Diesbezüglich wurde im Internet ein Bekennerschreiben veröffentlicht. Weitere Bekennerschreiben ergingen unter unterschiedlichen Namen an die Redaktionen der Kärntner Krone und an Profil. Unter anderem wird in diesen Bekennerschreiben hingewiesen, dass die Ortstafeln, die „als Symbol für den Rechtsextremismus" bezeichnet werden, immer wieder auftauchen werden.
11.10.2000	Sachbeschädigung zum Nachteil der FPÖ durch Beschädigung und Beschmieren von Wahlkampfplakaten vor der steirischen Landtagswahl. Der Täter, ein französischer Tourist, wurde zu einer Geldstrafe verurteilt.
12.10.2000	Sachbeschädigung zum Nachteil der ÖVP in Wien 1., Lichtenfelsgasse 7 (Parteizentrale). Das an der Außenfassade angebrachte Schild der ÖVP wurde aus der Verankerung gerissen.

Im Februar und März 2000 erreichten die Demonstrationen gegen die neu angelobte Bundesregierung ihren Höhepunkt. Neben den spontanen Demonstrationen in den ersten Februartagen sind insbesondere zwei Großdemonstrationen am 19.02.2000 und am 02.03.2000 (Opernballdemo) sowie die Donnerstag-Demonstrationen, die sogenannten „Wandertage", zu erwähnen.

Sowohl bei den angemeldeten als auch bei den unangemeldeten Demonstrationen am Donnerstag wurde immer wieder propagiert, friedlich zu protestieren und auf jede Art von Gewalt zu verzichten. Dennoch kam es mehrmals zu Zusammenstößen mit der Polizei, die vom anarchistisch/autonomen Teil der linksextremistischen Szene provoziert wurden bzw. die auf eine sich während der jeweiligen Veranstaltung ergebenden Eigendynamik zurückzuführen waren.

Speziell die spontanen Kundgebungen am 03. und 04. Februar nutzten Teile des anarchistisch/autonomen Spektrums zu Provokationen gegen die Polizei, um das in diesem Lager vorhandene Aggressionspotential auszuleben. Bei den folgenden Großdemonstrationen, insbesondere am 19.02.2000 und am 02.03.2000, konnte das anarchistisch/autonome Spektrum jedoch für ihre Aktionen kaum mehr Unterstützung von anderen Demonstrationsteilnehmern finden und so gelang es einer taktisch sehr geschickt agierenden und gut vorbereiteten Polizei relativ rasch, den „schwarzen Block" zu isolieren.

Weitere Themenschwerpunkte des anarchistisch/autonomen Blockes waren Rechtsextremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie die Globalisierung.

Grundsätzlich dominierten in diesem Block die gemäßigten Kräfte. Anhand der oben angeführten Ereignisse wird jedoch deutlich, dass bei vorhandenen Gelegenheiten versucht wird, das offensichtlich vorhandene Aggressionspotential auszuleben.

Der marxistisch/leninistische Block engagierte sich bei den Demonstrationen gegen die österreichische Bundesregierung kaum bis gar nicht. Dieses Lager tritt für eine „Diktatur des Proletariates" ein. Unter diesem Aspekt spielt es für den marxistisch/leninistischen Block keine wesentliche Rolle, von welcher Koalition Österreich regiert wird, da in jedem Fall Globalisierung und Neoliberalismus unterstützt und gefördert werden. Im Rahmen dieses groß angelegten Zieles gilt es insbesondere, Imperialismus, Globalisierung und Neoliberalismus sowie die für diese Phänomene verantwortlichen Institutionen USA, EU, NATO, WTO, WB, IWF zu bekämpfen.

Im Gegensatz zum anarchistisch/autonomen Block, der meist anlassbezogen agiert, sind die Aktivisten des marxistisch/leninistischen Lagers sehr motiviert und bestrebt, eine „globale Diktatur des Proletariats zu schaffen" bzw. ein „neues, funktionierendes kommunistisches System zu etablieren". Auf die Pflege bestehender und die Herstellung neuer Kontakte zu Aktivisten in allen Teilen der Erde wird deshalb besonderes Augenmerk gelegt. Dazu zählt auch die Unterstützung oppositioneller Gruppen, die teilweise als terroristische Organisationen eingestuft sind. Obwohl diesem Lager in Österreich eine eher geringe Anzahl von Mitgliedern und Sympathisanten zuzurechnen ist, sind Motivation und Engagement für die Erreichung ihres Zieles weit höher als im anarchistisch/autonomen Lager. Folglich ist diesem Lager aus staatspolizeilicher Sicht entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Zusammenhang mit der Globalisierung bilden sich weltweit Widerstandsgruppen, die auch von der linksextremistischen Szene in Österreich unterstützt werden. Diese Gruppen, die gegen die Macht und den Einfluss der sogenannten „Global Player" in Finanz und Wirtschaft auftreten, organisieren via moderner Kommunikationsmittel ihren Widerstand gegen diese Entwicklung. Zu Angriffen gegen Computernetzwerke und „Kommunikationsguerilla" im Internet wird dabei ebenso aufgerufen, wie zu herkömmlichen Protestdemonstrationen gegen internationale Veranstaltungen, wie etwa die Wirtschaftsgipfel in Seattle (1999) und Prag (2000), wo es jeweils zu schweren Zusammenstößen zwischen den Aktivisten und der Polizei kam. In Prag wurden auch Angehörige der österreichischen linksextremistischen Szene festgenommen.

3.1.4.1 Gewalttätige und radikale Tierschützer

Obwohl im Jahr 2000 die Zahl der strafbaren Handlungen von radikalen und gewaltbereiten Tierschützern weiter abnahm, wurde dennoch ein beträchtlicher Sachschaden verursacht. Es musste festgestellt werden, dass die „Qualität" der Anschläge zunahm. In diesem Zusammenhang wären insbesondere die Brandanschläge auf eine Putenfarm in Pummersdorf/Bezirk St. Pölten am 05. Januar 2000 und auf den Zirkus Luis Knie am 03. Juli 2000 zu erwähnen.

Beide Anschläge wurden mit Hilfe selbst gebauter Brandsätze verübt, die in ihrer Beschaffenheit durchaus geeignet waren, Personen zu gefährden. Bei der Putenfarm wurde dies durch einen technischen Fehler in der Zündfolge verhindert. Im Falle des Zirkus Knie war es dem Umstand zu verdanken, dass das Feuer rasch entdeckt wurde, sodass keine Personen und Tiere zu Schaden kamen. Speziell im Falle des Zirkus Knie, der auf Grund seiner Tierhaltung permanent von Tierschützern kritisiert wird, zeigte sich, dass Aktionismus dem Tierschutz vorgezogen wird; bei derartigen Anschlägen sind Tiere permanent einer Gefährdung ausgesetzt.

Zu beiden Anschlägen wurden Bekennerschreiben der Gruppe A.L.F. (Animal Liberation Front), die sich weltweit zu Anschlägen bekennt, veröffentlicht. Der Anschlag auf den Zirkus Knie wurde nicht nur in die Anschlagsliste der Homepage der „Animal Liberation Front" aufgenommen, sondern separat auch im Newsletter (Frontline News) dieser Gruppe thematisiert.

Weitere Sachbeschädigungen wurden zum Nachteil von Zuchtbetrieben und Spezialitätenrestaurants begangen.

Bei Festnahmen von Aktivisten der militanten Tierschutzszene in Belgien und in den USA wurden immer wieder Verbindungen zur linksextremistischen Szene festgestellt, deren Aktivisten für die Durchführung von Anschlägen rekrutiert wurden. In Österreich konnte eine derartige Verbindung bisher nicht nachgewiesen werden. Es bestehen jedoch Indizien, wie etwa die Veröffentlichung von Anschlägen in der linksextremen Publikation Tatblatt, die Herausgabe einer Sondernummer des Tatblattes über Tierschutz oder die Modi Operandi, die auf Verbindungen militanter Tierschützer zu Teilen der linksextremistischen Szene schließen lassen.

Der militante Tierschutz wird international zu einem immer bedeutenderen Thema, weshalb die Thematik auch auf europäischer Ebene behandelt wird.

3.1.5 Drohungen

Anonyme Drohungen sind häufig Ausdruck gesellschaftspolitischer Unzufriedenheit und des Öfteren Grund für Personen- und Objektschutzmaßnahmen (Evakuierungen, Durchsuchungen, Verständigungen usw.) durch die Sicherheitsbehörden.

Die 148 Fälle des Jahres 2000 determinieren nach den Jahren 1999 (152 Fälle) und 1998 (225 Fälle) einen weiteren Rückgang an Drohungen mit staatspolizeilicher Relevanz

DROHUNGEN 2000													
	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
Schule	1	1	0	3	0	2	0	0	0	2	5	0	14
Behörde	3	7	1	2	0	0	0	0	1	0	0	1	15
Private	0	1	2	0	0	0	2	0	0	0	4	1	10
Mandatar	4	7	6	5	6	3	4	2	1	2	4	1	45
Unternehmen	9	8	7	3	5	2	4	2	3	3	4	1	51
Organisation	1	0	1	0	0	3	1	0	0	0	0	0	6
Sonstige	0	3	0	0	0	1	0	0	0	1	2	0	7
Gesamt	18	27	17	13	11	11	11	4	5	8	19	4	148

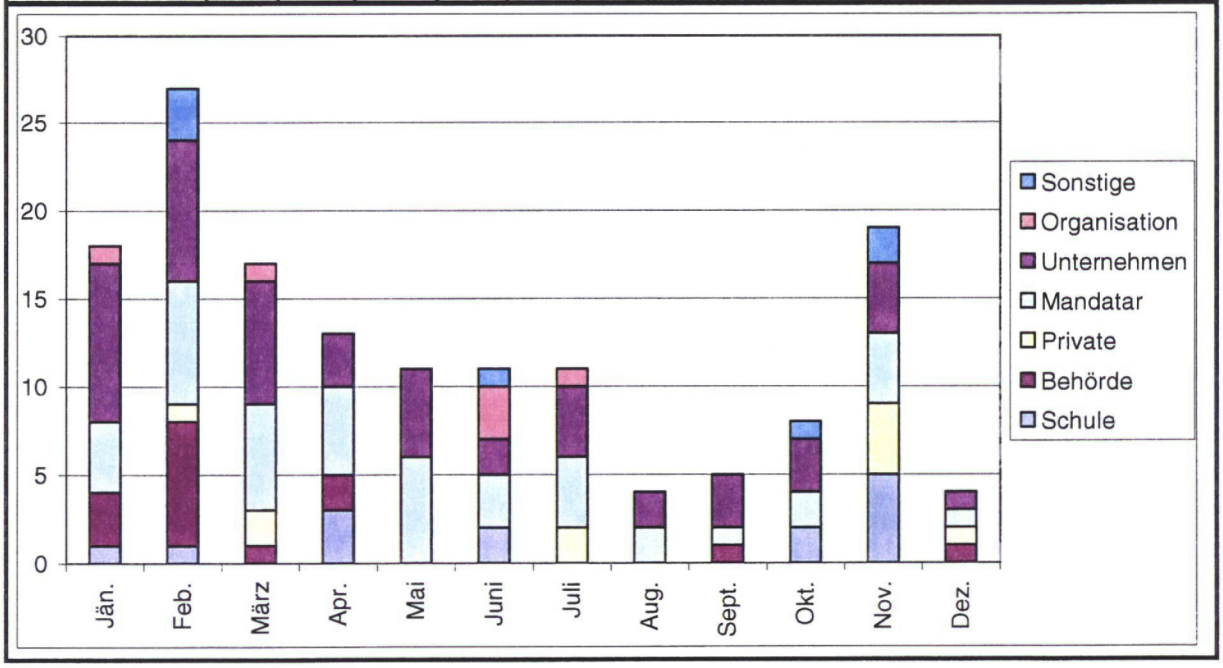


Tabelle 63

3.2 Suchtmittelkriminalität

3.2.1 Internationale Lage

Aus dem Situationsbericht des Generalsekretariates der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO/Interpol) geht hervor, dass zahlreiche internationale kriminelle Organisationen einen immer höheren qualitativen Organisationsgrad aufweisen. Zurückzuführen ist diese Entwicklung vor allem auf die politischen Veränderungen in den osteuropäischen Staaten, auf die Öffnung der Grenzen sowie auf die mit der fortschreitenden Globalisierung einhergehenden kulturellen Veränderungen. So meldeten vom Suchtgiftproblem bisher kaum betroffene Staaten nunmehr besorgniserregende Steigerungen in allen Bereichen der Suchtgiftkriminalität.

Aus der Statistik des Interpol-Generalsekretariates ist zu entnehmen, dass im Jahr 2000 in Europa zirka 25 Tonnen Kokain (1999: 43 Tonnen) sichergestellt wurden. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass Großsicherstellungen im Bereich über einer Tonne unterblieben.

Mengenmäßig ist für den Kokainschmuggel nach Europa der Seefrachtverkehr von größter Bedeutung. Insgesamt wurde mehr als die Hälfte des in Europa sichergestellten Kokains per Seefracht von den südamerikanischen Staaten auf verschiedensten Routen nach Europa transportiert. Für den europäischen Kokainmarkt stellt Kolumbien weiterhin das bedeutendste Herkunftsland dar, gefolgt von Bolivien und Peru. Der Transport des Suchtgiftes erfolgt auf den verschiedensten See- und Luftwegen, wobei versucht wird, Kolumbien als Herkunftsland zu verschleiern. Im Jahr 2000 war bei den Direktverschiffungen von Kolumbien ein Rückgang evident, Transporte aus Venezuela und Ecuador hingegen hatten einen Anstieg zu verzeichnen. Spanien ist auf Grund seiner historischen Verbindungen zu den südamerikanischen Staaten nach wie vor Hauptanlaufpunkt für Kokaintransporte. Ein weiteres bedeutendes Zielland im Jahr 2000 stellten wiederum die Niederlande dar; der Suchtgiftschmuggel erfolgte über Surinam und die niederländischen Territorien in der Karibik. In den obgenannten Ländern erfolgten beinahe 50 % aller europäischen Kokainsicherstellungen (Spanien ca. 24 %, Niederlande ca. 23 %).

Mehrere Großsicherstellungen in osteuropäischen Staaten verweisen auf die verstärkte Einbindung dieses Bereiches in die Kokaintransporte. Dabei zeigte sich teilweise auch eine enge Zusammenarbeit der südamerikanischen Kokainkartelle mit den in diesen Staaten etablierten kriminellen Organisationen. Beispielsweise wurden in Griechenland 127 kg Kokain mit Herkunft Venezuela sichergestellt, das für den Weitertransport nach Pristina/Kosovo bestimmt war. Dieser Transport war von einer Gruppierung ethnischer Albaner organisiert worden. Die Adriahäfen Koper in Slowenien sowie Pula, Rijeka, Ploce, Split ua. in Kroatien werden von den Drogenschmugglern verstärkt als Ziel- und Transitorte benutzt, wobei in diesen Fällen auch kroatische Staatsangehörige als Mittelsmänner für den Drogenhandel von Südamerika nach Westeuropa, insbesondere für den Markt in Deutschland, Österreich und der Schweiz, fungieren.

Ein Anstieg ist bei den Kokainsicherstellungen auf europäischen Flughäfen zu verzeichnen. Von den 4.308 durchgeführten Suchtgiftsicherstellungen auf europäischen Flughäfen bezogen sich 2.951 auf Kokain. Diese

Kokainsicherstellungen belegen die weiter zunehmende Beliebtheit dieser Transportmethode für den Kokainschmuggel nach Europa. Die meisten Sicherstellungen erfolgten auf Flughäfen in den Niederlanden (968) und in Großbritannien (772). 73 % des sichergestellten Kokains wurden durch Passagiere geschmuggelt, wobei beim Schmuggel im Gepäck oder im Körper eine Zunahme zu verzeichnen ist, während das Verbergen in oder unter der Bekleidung deutlich zurückgegangen ist.

Im Jahr 2000 wurden annähernd 17 Tonnen Heroin sichergestellt, womit die Rekordmenge von 12,8 Tonnen des Jahres 1999 weit überboten wurde. 35 % der Gesamtsicherstellungen wurden in Westeuropa durchgeführt. Die bedeutendsten Sicherstellungen erfolgten in der Türkei (5.230 kg), in Bulgarien (1.791 kg) und in Russland (984 kg).

Nach wie vor gelten die Anbaugebiete Südwestasiens als Hauptproduktionsstätten des für Europa bestimmten Heroins. Vermutlich mehr als 90 % des europäischen Heroinmarktes sind auf diese Region zurückzuführen, insbesondere aus dem Grenzgebiet Afghanistan-Pakistan, obwohl laut Schätzung der UNDCP die Opiatproduktion in Afghanistan im Jahr 2000 im Vergleich zum Jahr 1999 um eine Tonne auf 3,6 Tonnen Opium zurückgegangen ist.

Der Iran ist weiterhin als wichtiges Transitland für die Verschaffung der Ausgangsprodukte in die Türkei, wo in den überwiegendsten Fällen die Heroinherstellung erfolgt, anzusehen. Im Jahr 2000 konnte jedoch festgestellt werden, dass Opiate aus dem Iran bereits in Form von Heroin nach Europa geschmuggelt wurden. In der Türkei nimmt Istanbul als Ausgangspunkt der sogenannten Balkan-Route eine bedeutende Stellung ein. Entlang der verschiedenen Verzweigungen der Balkan-Route wird das Heroin zumeist in Großmengen mit TIR-Lastfahrzeugen in Depotländer (Rumänien, Bulgarien, Ungarn) geschmuggelt, von wo es in kleineren Mengen mit Pkw und Bussen nach Westeuropa verbracht wird. Dem Bericht des Interpol-Generalsekretariates zufolge, werden pro Monat zwischen vier und sechs Tonnen Suchtgift über die Türkei nach Europa geschmuggelt. 80 % des in Europa im Jahr 2000 sichergestellten Heroins (17 Tonnen) wurden über die verschiedenen Verzweigungen der Balkanroute geschmuggelt.

Zentralasiatische Staaten werden von Afghanistan und Pakistan verstärkt als Transitländer nach Russland (Nähe Moskau) genützt. Im Jahr 2000 war eine ansteigende Zahl von Heroinkurieren festzustellen, die von Dushanbe/Tadschikistan kommend nach Russland/Moskau reisten und als Transportmittel sowohl Flugzeug, Bahn als auch Kfz benutzten. Von Russland ist der Weitertransport in die westeuropäischen Staaten vorgesehen. Diese längere Fahrtstrecke wird von den Heroinorganisationen offensichtlich deshalb gewählt, um dem verstärkten Kontrollrisiko entlang der Balkanroute zu entgehen.

Gegen Ende des Jahres 2000 war beim Schmuggel südostasiatischen Heroins nach Europa, insbesondere aus Thailand, ein leichter Anstieg zu verzeichnen – in Deutschland, Schweden und Dänemark erfolgten in den Monaten November und Dezember Sicherstellungen in der Größenordnung von 3 bis 10 kg. Das Heroin wurde oftmals im Handgepäck, in Rucksäcken oder direkt am Körper vorgefunden und sichergestellt.

Beim Heroinschmuggel und –handel in Europa dominieren nach wie vor türkische kriminelle Organisationen. Im internationalen Heroinhandel wurde in den letzten Jahren eine stark wachsende Bedeutung von kriminellen Organisationen albanisch-stämmiger Täter festgestellt.

Dem Bericht des Interpol-Generalsekretariates zufolge, sind in europäischen Staaten Zellen südostasiatischer Tätergruppen festzustellen, welche südostasiatisches Heroin nach Europa im Austausch gegen Ecstasy für Asien schmuggeln.

Nigerianische Tätergruppen sind weiterhin im Bereich des Heroinhandels etabliert. Aufgriffe zeigten, dass diese Tätergruppen Europa von der Türkei aus mit Heroin versorgten und sich dabei Kurieren aus Europa bedienten. Die nigerianischen Organisationen kooperieren eng mit türkischen Schmugglerorganisationen.

Europa wird für die Cannabishändler als extrem lukrativer Markt betrachtet. In Europa wurden im Jahr 2000 insgesamt 668 Tonnen Cannabisharz und 154 Tonnen Cannabiskraut sichergestellt. Die größten Sicherstellungen erfolgten in Spanien, Frankreich, Italien und in den Niederlanden.

Der Großteil der sichergestellten Cannabisprodukte hatte wiederum seinen Ursprung in Marokko, gefolgt von Südafrika. Mexiko und Kolumbien gelten als die wichtigsten Quellenländer für den nordamerikanischen Markt. Das Suchtgift wird hauptsächlich auf dem Seeweg nach Spanien, Portugal und Frankreich geschmuggelt, von dort wird es auf den gesamten europäischen Markt verteilt. Kriminelle Gruppierungen sind in Westeuropa, vor allem in Großbritannien, Deutschland, Spanien, Italien, Frankreich und in den Niederlanden, etabliert. Sie kontrollieren das Transport- und Handelsnetz in Europa.

Albanien ist innerhalb von Europa ein bedeutendes Anbaugebiet. Auch im Jahr 2000 wurden in verschiedenen europäischen Staaten große Mengen Cannabiskraut sichergestellt, welches aus den Anbaugebieten Albaniens stammte. Erfolgten derartige Sicherstellungen in früheren Jahren primär in Griechenland und Italien, waren im Jahr 2000 bedeutende Sicherstellungen in Slowenien und Mazedonien zu verzeichnen. Dass der Markt nunmehr auch in Westeuropa expandiert, wird durch Sicherstellungen in Belgien und Österreich von jeweils ca. 1 Tonne belegt.

Der Anbau von Cannabispflanzen (mit hohem Gehalt an THC) in Gewächshäusern stellt weiterhin ein ernstes Problem dar. Die Zunahme dieser Methode wird einerseits auf die geringere Entdeckungsgefahr und andererseits auf den höheren Gewinn durch Wegfall von Transportkosten und Spesen für Kuriere zurückgeführt. Die größten Produktionen von Cannabis in Gewächshäusern wurden im abgelaufenen Jahr wiederum in den Niederlanden festgestellt. Steigende Bedeutung hat diese Methode auch in Großbritannien, in Skandinavien sowie in den baltischen und osteuropäischen Staaten.

Eine besondere Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden stellt weiterhin der Handel und Konsum von psychotropen Substanzen dar. Primär ist die Situation, wie schon in den vorangehenden Jahren, durch die Entwicklung bei Ecstasy gekennzeichnet.

Weltweit sind die Sicherstellungen von Ecstasy seit dem Jahr 1997 um 850 % angestiegen. Während im Jahre 1998 in Europa ca. 5 Millionen und im Jahr 1999 ca. 14 Millionen Ecstasy-Tabletten sichergestellt wurden, waren es im Jahr 2000 über 19 Millionen Einheiten. Die Ursache dafür wird einerseits auf das dramatische Ansteigen der Anzahl der Ecstasy-Konsumenten innerhalb von Europa, andererseits aber auch auf eine steigende Anzahl der Konsumenten in Staaten außerhalb Europas (insbesondere Nordamerika) zurückgeführt. Der Großteil der Sicherstellungen erfolgte, wie bereits im Jahr 1999, in Großbritannien, Frankreich und Deutschland.

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 2.770 kg (1999: 3.077 kg, 1998: 3.899 kg, 1997: 1.981 kg) Amphetamine sichergestellt. Die Niederlande gelten nach wie vor als Haupterzeuger, obwohl auch vermehrt illegale Labors in osteuropäischen Staaten entdeckt wurden.

Bei LSD ist die Gesamtmenge der sichergestellten LSD-Trips im Jahr 2000 um ca. 22 % (2000: 68.500 Stück, 1999: 86.800 Stück) zurückgegangen.

3.2.2 Suchtmittelkriminalität in Österreich – Situationsbericht 2000

3.2.2.1 Allgemeines

Im Jahr 2000 wurden in Österreich insgesamt 18.125 Anzeigen nach den Straftatbeständen des Suchtmittelgesetzes erstattet. Davon entfielen 17.568 Anzeigen auf strafbare Sachverhalte im Zusammenhang mit Suchtgiften, 556 Anzeigen auf die Straftatbestände für psychotrope Stoffe und 1 Anzeige wegen des Straftatbestandes für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG).

3.2.2.2 Suchtgifte

3.2.2.2.1 Entwicklung der Anzeigen

Im Jahre 2000 wurden in Österreich 17.568 Anzeigen wegen Zuwiderhandlung gegen die Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes für Suchtgifte an die Justizbehörden erstattet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 1999 einen Anstieg um 2,07 % dar.

3.2.2.2.2 Regionale Unterschiede

Während in den Bundesländern Vorarlberg (- 36,02 %), Kärnten (- 9,68 %), Steiermark (- 4,73 %) und Oberösterreich (- 2,66 %) ein Rückgang der Anzeigen registriert werden konnte, war in den übrigen Bundesländern ein Anstieg zwischen 9,86 % und 40,30 % zu verzeichnen. Die stärksten Zuwächse gab es im Burgenland (40,30 %) und in Tirol (25,37 %), in der Bundeshauptstadt Wien beträgt der Anstieg 9,86 %.

3.2.2.2.3 Verbrechenstatbestände

Im Jahre 2000 wurden in Österreich 1.789 Anzeigen (1999: 1.956) wegen eines Verbrechenstatbestandes nach § 28 Suchtmittelgesetz erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 8,54 %.

3.2.2.2.4 Vergehenstatbestände

Wegen Vergehenstatbeständen nach dem Suchtgiftgesetz wurden 15.779 Anzeigen (1999: 15.090) erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 4,57 %.

3.2.2.2.5 Suchtgiftsicherstellungen

Im Jahre 2000 wurden in Österreich

1.562,83	kg	Cannabiskraut
243,67	kg	Cannabisharz
230,75	kg	Heroin
20,38	kg	Kokain
865	Stück	LSD-Trips
162.093	Stück	Ecstasy

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Bei **Cannabiskraut** ist zwar die Anzahl der Sicherstellungen von 2.516 auf 2.297 (- 8,7 %) gesunken, die sichergestellte Gesamtmenge stieg jedoch von 341,4 kg im Jahr 1999 auf 1.562,8 kg (+ 357,8 %) im Berichtsjahr. Diese enorme Steigerung ist auf eine Großsicherstellung von 1.200 kg am Grenzübergang Spielfeld zurückzuführen. In 2.464 Fällen der Sicherstellung von **Cannabisharz** (Rückgang um 3,9 %) wurden insgesamt 243,7 kg (Anstieg um 121,5 %) dieses Suchtgiftes vorgefunden.

Bei **Heroin** konnte sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 452 auf 478 (5,8 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 78,9 kg auf 230,7 kg (192,4 %) gesteigert werden. Der Anstieg ist insbesondere auf zwei Großsicherstellungen im März (30 kg am Grenzübergang Suben) und im Juni (104 kg am Flughafen Schwechat im Juni) zurückzuführen.

Bei **Kokain** stieg zwar die Anzahl der Sicherstellungen von 519 auf 554 (6,7 %), die sichergestellte Gesamtmenge sank jedoch von 63,4 kg auf 20,4 kg (67,8 %).

Im Jahr 2000 wurden bei 330 Aufgriffen (1999: 215) 162.093 Stück (1999: 31.129 Stück) **Ecstasy** sichergestellt. Die im Vergleich zum Vorjahr auffallend hohe Gesamtmenge (+ 420,7 %) ist auf den im Dezember 2000 erfolgten Großaufgriff von 115.000 Tabletten zurückzuführen.

Bei **LSD** sank die Anzahl der Sicherstellungen von 56 auf 42 (25 %), die Gesamtmenge der sichergestellten LSD-Trips von 2.811 Stück auf 865 Stück (69,23 %).

3.2.2.2.6 Fremdenkriminalität

Im Jahr 2000 wurden 3.101 Anzeigen (1999: 2.948) gegen Fremde wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz erstattet. Damit sind die Anzeigen gegen Fremde um 5,19 % gestiegen, während die Gesamtanzeigen (2000: 18.125, 1999: 17.597) lediglich einen Anstieg von 3 % aufweisen.

3.2.2.2.7 Drogenopfer

Die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen durchgeführten Detailanalysen hinsichtlich Drogenopfer erbrachten folgendes Ergebnis:

Im Berichtsjahr gab es 227 Drogenopfer (1999: 174 Opfer, 1998: 162 Opfer, 1997: 172 Opfer, 1996: 230 Opfer, 1995: 241 Opfer) zu beklagen.

Von den 227 Drogenopfern, die direkt oder indirekt an den Folgen des Drogenkonsums verstarben, waren 183 männlichen (1999: 126), 44 weiblichen (1999: 48) Geschlechts. In der Altersgruppe der unter 20-Jährigen waren 32 % der Opfer (1999: 68 %, 1998: 0, 1997: 35 %) weiblichen Geschlechts.

Bundesländervergleich:
Die meisten Drogenopfer gab es in Wien (63,44 %), gefolgt von Tirol, Oberösterreich (jeweils 7,93 %) und Niederösterreich (6,61 %).

Direkt suchtgiftbezogene Todesfälle
Bei den direkt suchtgiftbezogenen Todesfällen kann ein kausaler Zusammenhang zwischen Tod und Suchtgiftkonsum angenommen werden.

Bei 167 (1999: 136) der suchtgiftbezogenen Todesfälle wurde im Rahmen der Obduktion eine Intoxikation mit Suchtgift bzw. mit einer Mischung aus Suchtgift in Verbindung mit psychoaktiven Arzneimitteln und/oder Alkohol festgestellt. 129 dieser Intoxikationen verliefen unmittelbar tödlich (Überdosierung).

Bei 91 % (152 Opfer) dieser Intoxikationen handelte es sich um Mischintoxikationen. Reine Opiat-Intoxikationen wurden in 13 Fällen (1999: 25) nachgewiesen. Ein Todesfall ist auf eine reine Kokain-Intoxikation, ein Todesfall auf eine reine PMA-Intoxikation zurückzuführen.

Indirekt suchtgiftbezogene Todesfälle
Bei den indirekt drogenbezogenen Todesfällen ist auf Grund einer suchtgiftbezogenen Vorgeschichte ein möglicher Zusammenhang zwischen dem Tod und einem Suchtgiftkonsum denkbar.

60 Personen (1999: 38) verstarben nicht an einer Suchtgift-Intoxikation, sondern

an Aids (13 Personen)
an Krankheiten bzw. Organversagen (22 Personen)
durch Unfall (7 Personen)
durch Selbstmord (16 Personen)
durch andere Ursachen (1 Opfer wurde ermordet, bei einem Verstorbenen konnte die Todesursache nicht eindeutig festgestellt werden).

Altersvergleich:

Anstieg der Drogenopfer

bis unter 20 Jahre:	25 Opfer (1999: 19)
in der Altersgruppe 20 bis 29 Jahre:	81 Opfer (1999: 54)
in der Altersgruppe der über 40-Jährigen:	46 Opfer (1999: 24)

Rückgang der Drogenopfer

in der Altersgruppe 30 bis 39 Jahre:	75 Opfer (1999: 77)

Die jüngsten Drogenopfer waren drei 16-jährige und fünf 17-jährige Jugendliche.

3.2.2.3 Psychotrope Stoffe

Im Jahre 2000 wurden in Österreich insgesamt 556 Anzeigen wegen eines Straftatbestandes im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen erstattet. Davon entfielen 506 Anzeigen auf das leichtere Delikt gemäß § 30 SMG, 50 Anzeigen auf den strengeren Tatbestand nach § 31 SMG.

Die meisten Anzeigen erfolgten im Zuständigkeitsbereich der BPD Wien, und zwar sowohl bei den Anzeigen nach § 30 SMG (469) als auch bei jenen nach § 31 SMG (27). In den anderen Bundesländern wurden nur vereinzelt Anzeigen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen erstattet.

Bei den Sicherstellungen unterscheidet die Statistik nicht die einzelnen Substanzen, sondern nur nach Stoffen laut Anhang 1 und 2 der Psychotropen-Verordnung bzw. nach zugelassenen Medikamenten, die diese Stoffe enthalten. Daraus ergibt sich, dass der Großteil der Sicherstellungen in Form von Medikamenten erfolgte, welche psychotrope Stoffe enthalten.

Im Bereich der psychotropen Stoffen stellt das Medikament Rohypnol, Wirkstoff Flunitrazepam, nach wie vor das Hauptproblem dar, was auch dem internationalen Erkenntnisstand entspricht. Bei Einzelsicherstellungen wurden insgesamt 32.207 Stück (1999: 29.214 Stück) Medikamente mit psychotropen Stoffen laut Anhang 1 der Psychotropen-Verordnung sichergestellt. In diesen Fällen konnte ein massiver Bezug zu Tschechien und der Slowakei nachgewiesen werden.

3.2.2.4 Vorläuferstoffe

Im Jahre 2000 erfolgte in Österreich eine Anzeige wegen des Straftatbestandes für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG). In mehreren Fällen konnte durch die im Suchtmittelgesetz vorgesehenen Mechanismen, insbesondere die Meldepflicht der Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des § 18 Abs. 3 SMG und die anschließenden Ermittlungen auf nationaler und internationaler Ebene, verhindert werden, dass Vorläuferstoffe ausgeliefert und zur Suchtmittelherstellung verwendet werden.

3.2.2.5 Organisierter Suchtgifthandel in Österreich

Im Jahre 2000 konnte keine grundsätzlich veränderte Tendenz in der Situation des organisierten Suchtgifthandels festgestellt werden. Da Österreich kein Quellenland für Rauschgift ist, erfolgt der organisierte Suchtgiftschmuggel (insbesondere in andere westeuropäische Staaten), sowohl zur Versorgung der innerösterreichischen illegalen Märkte als auch im Transit, nach wie vor überwiegend durch ausländische kriminelle Gruppierungen, die auf den Hauptschmuggelrouten etabliert sind.

Demgegenüber nimmt der organisierte Suchtgiftschmuggel durch österreichische Staatsangehörige einen eher geringen Anteil ein. Schmuggel und illegaler Handel mit Rauschgiften durch österreichische Staatsbürger erfolgt - abgesehen von Einzelfällen, insbesondere im Bereich des Heroin- und Kokainschmuggels - überwiegend in relativ geringen Mengen zur Eigenversorgung.

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtgiftarten.

3.2.2.5.1 Kokain

Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgte auch im Jahr 2000 überwiegend durch Kuriere südamerikanischer Organisationen auf dem Luftwege. Hiebei wurden als Kuriere zumeist ebenfalls Staatsangehörige südamerikanischer Länder eingesetzt, vereinzelt auch österreichische Staatsbürger. Den Angaben der festgenommen Kuriere zufolge, war das Kokain zu etwa 10 % für Österreich, zu 80 % jedoch zum Weitertransport nach Italien, der Rest für andere EU-Staaten vorgesehen.

Im abgelaufenen Jahr wurde wiederum der verstärkte Schmuggel von Kokain durch österreichische Staatsangehörige festgestellt. Dabei handelte es sich einerseits um in Kolumbien bzw. in den Staaten der Karibik aufhältige Österreicher, andererseits um Österreicher, die von Österreich aus den direkten Kokainschmuggel aus den Erzeugerländern, zumeist zur Versorgung der österreichischen Szene, organisierten.

Die bereits in den Vorjahren festgestellte verstärkte Einbindung osteuropäischer Flughäfen in die Schmuggelrouten südamerikanischer Kokainkartelle setzte sich auch im Jahr 2000 fort. Dabei dominierten als Kuriere Staatsangehörige der Ursprungsländer, aber auch schwarzafrikanische Tätergruppen. Von diesen Ländern wird das Kokain in zumeist geringeren Teilmengen auf dem Landwege nach Österreich bzw. auch in andere westeuropäische Staaten verbracht. Auffallend ist die Zunahme des Kokainschmuggels durch kroatische, jugoslawische und rumänische Staatsangehörige.

3.2.2.5.2 Heroin

Während die illegale Zufuhr von südostasiatischem Heroin nach Österreich nur in Einzelfällen durch Kuriere auf dem Luftwege erfolgte, wurde mehr als 90 % des für Österreich bestimmten, wie auch des für den weiteren Transit über Österreich in andere westeuropäische Staaten vorgesehenen Heroins, über die diversen Verzweigungen der Balkan-Route transportiert.

Ca. 45 % des Heroins wird von albanisch-stämmigen Tätergruppen aus dem Hinterland der Türkei transportiert. Die jeweiligen Nachbarstaaten werden als Depotländer benützt.

In Österreich selbst bestehen vorwiegend Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien, die die illegale Einfuhr und den weiteren Vertrieb von Heroin betreiben. Fallweise werden österreichische Staatsangehörige von den ausländischen kriminellen Organisationen als Kuriere eingesetzt.

3.2.2.5.3 Cannabisprodukte

Bei den Cannabisprodukten wurde überwiegend, abgesehen von einzelnen Großsicherstellungen, der illegale Import und Vertrieb von (gesehen im internationalen Vergleich) relativ geringen Mengen festgestellt. Wie bei den anderen Suchtgiftarten erfolgte der Schmuggel und Handel durch Staatsangehörige verschiedenster Nationalität.

3.2.2.5.4 Amphetamine und Derivate

Diese Substanzen spielten traditionell eine eher untergeordnete Rolle bei den österreichischen Suchtgiftkonsumenten.

Seit dem Jahre 1994 wurde jedoch bei Ecstasy (MDMA) – entsprechend der Entwicklung in den meisten westeuropäischen Staaten – ein deutliches Ansteigen beim Handel und Konsum festgestellt. Anfangs auf einzelne Massentanzveranstaltungen (Techno-Parties) beschränkt, zeigte sich in den letzten fünf Jahren eine Ausweitung dieses Problems auch auf kleinere Veranstaltungen und Diskotheken. Die Versorgung der einschlägigen Szene erfolgte einerseits durch österreichische Tätergruppen, andererseits durch Angehörige der Herstellerorganisationen, die überwiegend von den Niederlanden aus operieren.

Im Berichtsjahr wurde erneut eine Zunahme im Schmuggel, Handel und Konsum von Amphetaminen beobachtet. Die Amphetamine kamen beinahe ausschließlich aus Polen und Ungarn, der Schmuggel und Handel wurde zumeist von polnischen und ungarisch-österreichischen Tätergruppen organisiert. Im Jahr 2000 gab es keine Großsicherstellung, bei 141 Sicherstellungen wurden insgesamt 1 kg Amphetamine sichergestellt.

Erstmals wurde in Österreich Methamphetamin sichergestellt. Die sichergestellte Menge von 450 Gramm wurde vermutlich von den Philippinen über Italien nach Österreich geschmuggelt.

3.2.3 Internationale Zusammenarbeit

Da der internationale Suchtgifthandel und -schmuggel als die klassische Form organisierter Kriminalität nur länderübergreifend effizient bekämpft werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO/Interpol), aber auch die Zusammenarbeit mit den in Wien eingerichteten Organisationen und den Nachbarländern auf bilateraler Basis, erforderlich.

Seitens der österreichischen Sicherheitsbehörden wurde auch im Jahre 2000 besonderer Wert auf eine rasche und effiziente internationale Kooperation gelegt. Als gewinnbringend erwiesen sich die direkten Kontakte der Suchtgiftzentralstelle zu den in Wien stationierten Suchtgift-Verbindungsbeamten der US-amerikanischen Drogenbehörde DEA, des FBI und der Royal Canadian Mounted Police RCMP sowie die direkten Kontakte zu den Verbindungsbüros für die nordischen Staaten und zu dem belgischen (für die Benelux-Länder tätig), dem britischen, dem türkischen und und dem italienischen Verbindungsbeamten. Auf Grund der unmittelbaren Kooperation mit den Verbindungsbeamten ist mit den jeweiligen Ländern eine besonders rasche und unbürokratische Zusammenarbeit, sowohl in allgemeinen Suchtgiftangelegenheiten als auch in konkreten operativen Ermittlungsfällen, gewährleistet. Im Jahr 2000 ermöglichte diese Zusammenarbeit einige bedeutende Sicherstellungen von Cannabis und Heroin.

Auch im Berichtsjahr war die Zusammenarbeit mit den österreichischen Verbindungsbeamten bei der European Drugs Unit (EDU/Europol) im Bereich der Bekämpfung der organisierten Suchtgiftkriminalität für die internationale Kooperation besonders nutzbringend. Durch diese weitere Kommunikationsmöglichkeit mit den Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedsländer konnte der Informationsaustausch im Rahmen der Europäischen Union noch effizienter als zuvor gestaltet werden.

Die aktive Mitarbeit in den einschlägigen Arbeitsgruppen im Rahmen der Europäischen Union bzw. des Schengener Vertragswerkes stellt einen wesentlichen Beitrag bei der Verbesserung der internationalen Kooperation im Bereich der Suchtgiftbekämpfung dar. Es handelt sich dabei insbesondere um die säulenübergreifenden EU-Arbeitsgruppen „Horizontale Drogen-Gruppe“ und „Multidisziplinäre Gruppe“ (zur Verbesserung der Bekämpfung organisierter Kriminalität) sowie um die Ratsarbeitsgruppe „Illegaler Drogenhandel“.

Die Mitgliedschaft Österreichs bei der Pompidou-Gruppe stellt ein weiteres wesentliches Instrumentarium bei der Bekämpfung der organisierten Suchtmittelkriminalität dar. Im Jahr 2000 war Österreich erneut beim Treffen der Drogenkontrolldienste auf Flughäfen, wodurch die Zusammenarbeit mit den auf den Flughäfen Europas tätigen Beamten (Polizei, Gendarmerie und Zoll) eine weitere Verbesserung erfahren hat und das Netzwerk bei der operativen Bekämpfung des internationalen Drogenhandels vergrößert und intensiviert werden konnte.

3.3 Organisierte Kriminalität

3.3.1 Merkmale der organisierten Kriminalität

Eine umfassende theoretische Umschreibung der organisierten Kriminalität gestaltet sich als sehr problematisch, wenn nicht unmöglich. Es existieren Hunderte Definitionen, wobei jede einzelne, je nach Schwerpunkt und Blickwinkel, Anspruch auf Richtigkeit aufweist. Als Beispiel sei die in Europa, insbesondere im EU-Raum, vorherrschende Definition angeführt, wonach organisierte Kriminalität zutrifft, wenn eine Straftat oder eine kriminelle Gruppe folgende Merkmale aufweist:

- Motiv: Gewinn- und/oder Machtstreben
- planmäßige Begehung von Straftaten,
  die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind
- Zusammenarbeit von mehr als 2 Beteiligten
- Zusammenarbeit während eines längeren oder unbefristeten Zeitraums
- jede Person hat ihren eigenen Aufgabenbereich
- Verwendung kommerzieller oder unternehmensähnlicher Strukturen
- Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel
- Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justizbehörden oder Wirtschaft

Eine umfassende Umschreibung der organisierten Wirtschaftskriminalität in der Theorie ist infolge der weltweiten Auffassungsunterschiede unmöglich – und dies, obwohl

- nach Einschätzung von Interpol den Staaten Westeuropas durch Wirtschaftskriminalität alljährlich ein Schaden von über USD 500 Milliarden entsteht und

- nach Angaben des russischen Innenministers im Jahr 1998 vor dem Europarat monatlich etwa USD 2 Milliarden unversteuert durch Abfluss ins Ausland verloren gehen, dort illegal veranlagt und somit nicht mehr in die Volkswirtschaft der russischen Föderation investiert werden.

Die Wissenschaft umschreibt die Wirtschaftskriminalität als die Menge jener gesetzwidrigen Handlungen, die von Angehörigen wirtschaftlicher Betriebe (im Grenzfall vom Alleineigentümer) in der Absicht begangen werden, die Passiva des Betriebes zu vermindern und/oder die Aktiva zu erhöhen bzw. nicht zu vermindern und skizziert sie als Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung, Missbrauch von Instrumenten des Wirtschaftslebens, sozialschädlich, vertrauensmissbrauchend und berufsbezogen zur Tatbegehung.

In der österreichischen Praxis der Sicherheits- und Justizbehörden tendiert man zur Zuordnung bestimmter Delikte zur Wirtschaftskriminalität, wie etwa wirtschaftliche Korruption, Missbrauch von wirtschaftlichen Machtbefugnissen, wirtschaftlicher Bankrott, Wirtschaftsspionage, Abgabenhinterziehung, Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht, Betrug, Untreue, Wucher, Verstöße gegen das GesmbH-, Markenschutz-, Urhebergesetz.

Der Erfahrungsstand der EDOK zeigt, dass organisierte Formen der Wirtschaftskriminalität existent sind, etwa im Bereich der GUS-Staaten (mit Einflüssen auf die übrige Welt), bei länderüberschreitenden Anlagebetrügereien mit fast unvorstellbaren Schadenssummen, bei Missbrauch von Förderungen durch Staaten oder Regionen (Stichwort „Betrug zum Nachteil der EU").

Die Grenzen zwischen dem transkontinentalen, organisierten Verbrechen und der Wirtschaftskriminalität liegen laut Lehre darin, dass ersteres die Fähigkeit aufweist, den Justizapparat – und in geringerem Maß den polizeilichen Apparat - zu

terrorisieren, zu lähmen und zu korrumpieren; Wirtschaftskriminelle verfügen nicht über derartige Kompetenzen.

Die europäischen Staaten, auch im GUS-Bereich, sind im Begriff, Gesetzesdefinitionen zu erarbeiten. Derzeit gibt es noch wenige Legaldefinitionen. Österreich weist (ansatzweise) Legaldefinitionen der organisierten Kriminalität im Sicherheitspolizeigesetz und im Strafgesetzbuch auf.

Da die Kriminalstatistik weder das Dunkelfeld der Kriminalität (Summe jener Delikte, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden und deshalb in der Kriminalstatistik nicht aufscheinen) noch das dem Wesen der OK immanente Problem des mehrfachen Dunkelfeldes berücksichtigt, kann sie zur Dunkelfeldforschung der OK nur bedingt herangezogen werden.

Im Bereich der Dunkelfeldforschung ist davon auszugehen, dass den Strafverfolgungsbehörden nur ein Teil der organisiert begangenen Straftaten bekannt ist. Das liegt einerseits daran, dass nicht alle OK-Delikte sichtbar werden, andererseits nicht alle bekannt gewordenen Delikte von Anfang an der OK zugerechnet werden können (mehrfache Dunkelfelder).

Ob organisierte Kriminalität vorliegt, kann in aller Regel erst dann verlässlich beurteilt werden, wenn das Ergebnis wesentlicher Teile der Ermittlungen vorliegt. Hingegen ist es bereits im Anfangsstadium anhand sogenannter Indikatoren möglich,
OK-Verdacht zu begründen bzw. auszuschließen. Derartige Indikatoren beziehen sich etwa auf die Bereiche Tatplanung, -vorbereitung und –ausführung, Beuteverwertung, Tatzusammenhänge, Täterverbindungen, konspiratives Täterverhalten, mehrgliedrige Gruppenstruktur, Hilfe für Gruppenmitglieder, Monopolisierungsbestrebungen, Korrumpierung von Einflusspersonen, eigene Aktivitäten zur Beeinflussung der Öffentlichkeit u.dgl.

Die OK-spezifischen Erhebungsmethoden erfordern ein offensives (etwa von einer Anzeigeerstattung unabhängiges) Vorgehen, das den Zeitfaktor gebührend berücksichtigt und auf die Gewinnung von Sachbeweisen ausgerichtet ist.

3.3.2 Allgemeines

Die organisierte Kriminalität hat sich auch in Österreich zu einem grenzüberschreitenden, multinationalen Problem entwickelt. Europa stellt für kriminelle Verbindungen einen einheitlichen Aktionsraum „ohne Grenzen“ dar. Mitglieder internationaler Verbrecherorganisationen nutzen modernste Kommunikations- und Transportmöglichkeiten, um ihre Straftaten durchzuführen.

Drogen-, Menschen- und Waffenhandel, Kfz-Verschiebungen, Glücksspiel, Schutzgelderpressung, Korruption, Geldwäsche, betrügerische Finanztransaktionen und Handel mit gefälschten oder gestohlenen Wertpapieren gehören zu einer langen Liste von internationalen Straftaten, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, wobei gewisse Kriminalitätsbereiche häufig in Kombination auftreten.

Die organisierte Kriminalität ist gekennzeichnet durch mehrdimensionale Ausprägungen, die deliktische, strukturelle, historisch-kulturelle und geographische

Sichtweisen erfordern. Sie weist oft starke strukturelle Ähnlichkeiten mit legalen Unternehmen auf und wird durch den Ausfall einzelner Individuen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die kriminelle Organisation sowie deren Hintermänner bleiben in einem Strafverfahren meist weitgehend unangetastet.

Die großen OK-Organisationen sind so aufgebaut, dass Führungs- und Managementebene fast total isoliert bleiben. Jede dieser Organisationen besitzt eine hierarchische Struktur. An der Spitze stehen der „Pate" und sein Führungspersonal. Darunter befindet sich eine breite Managementebene und unter dieser wiederum die zahlenmäßig weitaus stärkste Ebene, die Straftäter „im klassischen Sinn". Der finanzielle Profit fließt über die Managementebene an die Führungsspitze. Umgekehrt werden Befehle von der Spitze nach unten erteilt. Jede Einheit ist von der anderen, die ganze Organisation wiederum gegen Ermittlungsbehörden und Konkurrenten abgeschottet. Die Führungspersonen haben grundsätzlich nur Kontakt zu Personen, die sie schon lange kennen und mit denen ein gewisses Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde.

Es ist äußerst schwierig, wenn nicht fast unmöglich, bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Führungsebene einer OK-Organisation vorzudringen. Formen der elektronischen Überwachung sind meist die einzigen Ermittlungsmethoden, mit denen man hier eindringen kann. Kriminelle Organisationen besitzen die Fähigkeit, sich jeder neuen Situation rasch anzupassen. Während alte Strukturen bekämpft werden, etablieren sich oft schon neue Vereinigungen.

Die aus den kriminellen Aktivitäten erzielten hohen Einnahmen werden meist mit reellen Einnahmen vermengt sowie in legale Firmen, wie etwa in Gastronomiebetriebe, investiert. Bei ethnischen Gruppierungen, welche die überwiegende Mehrheit der kriminellen Organisationen darstellen, werden Geldbeträge in das Heimatland oder auf Konten im Ausland transferiert, für aufwendigen Lebensstil (etwa teure Autos und Wohnungen) verwendet oder in Sachwerten angelegt. Eine zentrale Rolle bei der Geldanlage spielt auch der Erwerb von Immobilien.

In einem Zeitalter, in dem Kriminelle ihre Milliardengewinne von einem Land zum anderen elektronisch übermitteln, hat die Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden unbürokratisch und länderübergreifend zu sein. Der Rechtshilfeverkehr zwischen den Staaten muss rasch und effektiv erfolgen. Hier ist neben der Sicherheitsexekutive insbesondere auch die Justiz gefordert.

Ermittlungen im Rahmen des organisierten Verbrechens sind sach- und personalintensiv, vor allem aber zeitaufwendig.

Die Dunkelfelder sind enorm, der Anteil der organisierten Kriminalität an der Gesamtkriminalität ist erheblich. Von der Anführung von Prozentsätzen wird Abstand genommen, vor allem deswegen, weil auf Grund der Definierungsunterschiede bezüglich der zu Erarbeitung notwendigen Kriterien - siehe die folgenden Ausführungen - keine relevanten internationalen Vergleichswerte vorliegen. Die Entwicklung schreitet nirgends so rasch fort, wie auf diesem Gebiet.

3.3.3 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich

Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich sind

- Suchtgiftkriminalität
- Eigentumskriminalität
- Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben, inkl. Frauenhandel/Schlepperei
- Gewaltkriminalität
- Wirtschaftskriminalität/Geldwäsche
- Computerkriminalität/Electronic Crime

3.3.3.1 Suchtgiftkriminalität

Es darf auf die Ausführungen zu Kapitel 3.2 verwiesen werden.

Die im Bereich der Suchtgiftkriminalität agierenden kriminellen Organisationen unterscheiden sich hinsichtlich der einzelnen Suchtgiftarten.

Kokain
Im Auftrag mittel- und südamerikanischer Organisationen sind zumeist Kuriere aus den Ursprungsländern, aber auch aus europäischen Staaten tätig. Dieser Suchtgiftschmuggel erfolgt einerseits zur Versorgung der österreichischen Szene, zum überwiegenden Teil jedoch für den Weitertransport nach Italien bzw. Deutschland.

Heroin
Auf Grund der geographischen Lage entlang der sogenannten „Balkan-Route" hat Österreich als Konsum- und Abnehmerland, insbesondere jedoch als Transitland für Heroin entscheidende Bedeutung. Wie im Bereich der gesamten Balkanroute sind dabei primär türkische Organisationen sowie kriminelle Organisationen aus den verschiedenen Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens, hauptsächlich jene albanischer Abstammung, tätig. Während türkische Täter zumeist den gesamten Herointransport bis in die Abnehmerstaaten organisieren, ist für Kosovo-Albaner die Verbringung des Suchtgiftes in Depotländer (z.B. Ungarn, Slowakei, Tschechien) und der anschließende Weitertransport in Kleinmengen typisch.

Cannabis
Der Einfuhrschmuggel von Cannabis ist den derzeitigen Erkenntnissen zufolge keine typische Angelegenheit der OK, sondern wird eher von lose zusammenarbeitenden Gruppen durchgeführt.

Synthetische Suchtgifte (Ecstasy)
Diese in den letzten Jahren besonders aktuelle Suchtgiftform wird überwiegend von Organisationen der Erzeugerländer (Ecstasy: Niederlande; Amphetamin: Polen, osteuropäische Länder), zum Teil in Zusammenwirken mit österreichischen Gruppen, geschmuggelt und verkauft.

Im nationalen, aber auch internationalen Bereich nehmen schwarzafrikanische Tätergruppen insofern eine Sonderstellung ein, als sich diese mit dem Schmuggel

und Handel aller bekannten Drogenarten befassen. In den letzten Jahren wurde dabei insbesondere ein weltweit gravierendes Ansteigen der von Schwarzafrikanern organisierten Versendung von Suchtgiften in Paketen und Briefsendungen festgestellt.

Die organisierte Verteilung von Suchtgift ist in Österreich in allen Bundesländern, mehr oder weniger ausgeprägt, zu registrieren. Der Bereich der größeren Städte, insbesondere der Bundeshauptstadt Wien, stellt diesbezüglich ein besonderes Problem dar. Hinsichtlich Wien muss auf die geographische Nähe zu Bratislava, welches als Zentrum der im Suchtgiftbereich agierenden Kosovo-Albaner anzusehen ist, hingewiesen werden.

Die Bedeutung Österreichs im Bereich dieses Deliktfeldes liegt auf Grund der geographischen Lage entlang der sogenannten „Balkanroute" primär im Bereich des Heroinschmuggels als Transitland. Beim Kokainschmuggel gilt insbesondere der Flughafen Wien-Schwechat als beliebte Destination für den Weitertransport des Suchtgiftes in andere westeuropäische Staaten.

3.3.3.2 Eigentumskriminalität

Das Ziel der kriminellen Vereinigungen liegt insbesondere in der illegalen Beschaffung von Gegenständen, deren rasche Verwertung gesichert ist oder wo überhaupt von vornherein ein Abnehmer feststeht. Zahlreiche Beispiele bestehen bei Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstählen, beim Kunstdiebstahl oder im Bereich der Kfz-Verschiebung.

Sehr stark vertreten sind hier Verbrechergruppierungen aus dem ehemaligen Jugoslawien (Nachfolgestaaten) sowie aus Ungarn, Polen und Rumänien.

Demonstrativ angeführt wird die Aufdeckung und Zerschlagung (mehrmonatige internationale Zusammenarbeit der europäischen Polizeibehörden) einer kriminellen Organisation, die sich in mehrere Großbanden, mit Basen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Belgrad), in Kroatien und in Bosnien-Herzegowina, untergliederte. Die Organisation beschäftigte sich vorwiegend mit Einbruchsdiebstählen in Villen, Wohnungen und Geschäften sowie mit der Beuteverwertung. Als Tatorte konnten Österreich, Deutschland, die Schweiz, Italien, Griechenland, Südafrika, Spanien, Japan, die USA, Hongkong, Thailand und Hawaii ausgemittelt werden. Weltweit wurden Schadensbeträge von mehr als ATS 300 Mio. nachgewiesen. Mehr als 100 Personen wurden in den angeführten Ländern in Haft genommen.

Ein weiteres Fallbeispiel liegt in der Aufdeckung und Zerschlagung einer multiethnischen, jedoch serbisch dominierten, kriminellen Täterorganisation durch konzertiertes Zusammenwirken der europäischen Sicherheitsexekutiven. Diese Vereinigung spezialisierte sich ebenfalls auf Einbruchsdiebstähle aller Art, aber auch auf die Beschaffung von Traveller- und Euroschecks durch Diebstahl und Raubüberfälle, und agierte in der Bundesrepublik Deutschland, Slowakei, Schweiz, in Italien, Tschechien, Slowenien, Frankreich und Österreich. Der Gesamtschaden betrug mehr als ATS 100 Mio., die beachtliche Anzahl von 1500 gestohlenen bzw. geraubten Euroschecks wurde in Österreich sichergestellt. Europaweit wurden mehr als 120 Täter verhaftet und den Gerichten zugeführt.

3.3.3.3 Kfz-Verschiebung

Die internationalen Kfz-Verschiebungen sind nach wie vor ein wesentliches Betätigungsfeld organisierter Tätergruppen. Darauf deuten die neuerlich angestiegenen Fahndungserfolge, insbesondere an den Schengenaußengrenzen anhand des SIS, aber auch im Inland hin.

Im Jahr 2000 wurden in Österreich insgesamt 6.514 Kfz-Entfremdungen angezeigt, wovon 3.505 Fahrzeuge nicht wieder aufgefunden werden konnten.

Als Modi Operandi waren neben dem Diebstahl die betrügerische Anmietung und Veruntreuung von Leih- und Mietfahrzeugen sowie die Veruntreuung von Leasing-Fahrzeugen und von zu Probefahrten überlassenen Kfz zu beobachten. Einen nicht zu unterschätzenden Faktor dürfte auch der Mitwirkung von Zulassungsbesitzern beim Versicherungsbetrug zukommen.

Der Grund für das Ausweichen der Täter von Diebstählen auf verschiedene Formen der betrügerischen Erlangung von Kfz ist darin zu suchen, dass herstellerseitig die weitere Verfeinerung der serienmäßigen Ausstattung hochwertiger Pkw mit elektronischen Wegfahrsicherungen forciert und in den Schengenstaaten im exekutiven Bereich ein sehr hoher Fahndungsdruck, insbesondere an den Außengrenzen, ausgeübt wird. Ferner wird auf Grund des enormen Konkurrenzdruckes im Mietwagengewerbe den jeweiligen Anmietern eine räumlich größere Bewegungsfreiheit mit den angemieteten Fahrzeugen eingeräumt, wobei Benützungsbewilligungen bereits für die meisten osteuropäischen Staaten erteilt werden. Gerade in diesen Gebieten Europas sind Miet- und Leihfahrzeuge begehrtes Beuteobjekt. Bei betrügerischen Anmietungen und nachfolgenden Veruntreuungen der Fahrzeuge ist das Risiko für den potentiellen Täter, der Tat überführt zu werden, sehr gering.

Österreich wurde auch als Transitland für entfremdete Kfz aus Westeuropa und dem südeuropäischen Raum benutzt. Hauptzielländer der in Österreich beginnenden oder durch Österreich verlaufenden Verschieberrouten waren die Nachfolgestaaten Jugoslawiens und die GUS-Staaten sowie Rumänien und Bulgarien.

Erstmalig konnte beobachtet werden, dass Österreich auch als Abnehmerland für in Südeuropa entfremdete Kfz fungiert. Die Kriminalabteilung für NÖ ermittelt seit Oktober 2000 bei Autohändlern in Schwechat, Perchtoldsdorf und Krems, da von diesen 24 in Italien gestohlene und mit gestohlenen Dokumenten ausgestattete Fahrzeuge importiert und in weiterer Folge der zuständigen Behörde zur Einzelgenehmigung vorgeführt wurden. Dabei wurde weder eine Verfälschung der Datenträger an den Fahrzeugen noch eine Verfälschung der Dokumente erkannt, weshalb die Fahrzeuge einzelgenehmigt und in weiterer Folge über Autohändler an Kunden verkauft wurden. Zur Verhinderung derartiger Vorgangsweisen wurden bereits die notwendigen Schritte eingeleitet.

Bei den Grenzaufgriffen wurde festgestellt, dass etwa ein Drittel der verschobenen Fahrzeuge durch Veruntreuung betrügerisch erlangt wurde. Die Tatverdächtigen stammten überwiegend aus Italien, Deutschland, den Balkanstaaten und aus Staaten des ehemaligen Ostblockes. Der Wert der sichergestellten Fahrzeuge betrug im Jahr 2000 insgesamt 127,2 Millionen ATS.

3.3.3.4 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben

Der Rotlichtbereich wird derzeit noch überwiegend von österreichischen Gruppierungen dominiert, jedoch können Versuche osteuropäischer Tätergruppen, hier Fuß zu fassen, registriert werden. Diese Szenerie führt zu Konkurrenzkämpfen, die teilweise mit brutaler Gewaltanwendung ausgefochten werden.

Ein österreichischer Auftragstäter aus dem westösterreichischen Rotlichtmilieu streckte in den Niederlanden einen Konkurrenten aus der Suchtgiftszene mit 5 Schüssen nieder. Zuvor kam es in Österreich und in den Niederlanden zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Im November 2000 wurden der Auftragstäter sowie weitere Mitglieder der Gruppierung verhaftet. Der Auftraggeber ist mittels internationalen Haftbefehls zur Verhaftung ausgeschrieben.

Kriminelle Organisationen schmuggeln Frauen aus dem ehemaligen Ostblock, aber auch aus dem südamerikanischen und asiatischen Raum, um sie hier, großteils auch unter Einsetzung physischer und psychischer Gewalt, der Prostitution zuzuführen. Die Frauen werden meist durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, wie etwa die Inaussichtstellung einer Arbeitsstelle als Tänzerin oder Kellnerin, in den „Goldenen Westen" gelockt, hier sofort in persönliche und finanzielle Abhängigkeit getrieben und im Rotlichtmilieu eingesetzt. In den letzten Monaten wurden verstärkt Frauen aus China registriert, die in neu eröffneten Massagesalons ihre Dienste anbieten.

Im Jahr 2000 wurden im Bundesgebiet insgesamt 589 Lokale (1999: 521) erfasst, in denen Prostitution ausgeübt wurde, 2.408 Frauen (1999: 2.170) waren offiziell als Prostituierte registriert. Verschiedene Indikatoren, etwa die Kontaktanzeigen in einschlägigen Magazinen und in Tageszeitungen sowie die stichprobenartigen Kontrollen bordellartiger Betriebe, weisen aber darauf hin, dass es mehr als 3- bis 4-mal so viele Geheimprostituierte gibt. In Wien arbeiten ca. 1.000 nicht registrierte Animiermädchen in solchen Lokalen, aber auch auf dem sogenannten „Babystrich", davon etwa 40 bis 60% Frauen aus dem Ausland.

Einer Studie des Ludwig Boltzmann-Instituts aus 7/2000 zufolge, ist die Zahl der illegalen Prostituierten, vorwiegend Frauen aus Tschechien, Rumänien und der Slowakei, allein in Wien auf 7.000 gestiegen, die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen wegen Menschenhandel erhöhte sich in den vergangenen zwei Jahren um 162 Prozent.

Wesentliche Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu (Frauenhandel, Zuhälterei, Prostitution u.dgl.):

Zerschlagung einer international agierenden Menschenhändlerorganisation durch gemeinsame Ermittlungen der EDOK, der BPD Wien und der OK Budapest. Die kriminelle Vereinigung vermittelte rumänische Frauen, welche in Rumänien als Tänzerinnen angeworben und mit gefälschten rumänischen Reisepässen ausgestattet wurden, in österreichische Bordelle zwecks Ausübung der Prostitution. Die Täter befinden sich in Haft.

Zerschlagung einer international agierenden Menschenhändlerorganisation, welche sich auch mit Kfz-Verschiebung, Suchtgifthandel und Erpressung beschäftigte, durch

gemeinsame Ermittlungen der EDOK und der BPD Salzburg. Die Täter sind in Haft und teilweise geständig.

Zerschlagung einer kriminellen Organisation, welche seit mehr als zwei Jahrzehnten das Rotlichtmilieu im Westen Österreichs beherrschte. Die Täter beschäftigten sich mit Menschenhandel, Zuhälterei, Suchtgifthandel, Delikten gegen Leib und Leben und Hehlerei. Die Hauptverdächtigen befinden sich in Haft, sind teilweise geständig und wurden bereits verurteilt. Die Ermittlungen führten die EDOK und die BPD Innsbruck.

Zerschlagung einer österreichisch-ungarisch-rumänischen Menschenhändlerorganisation im Zusammenwirken der EDOK, der OK Budapest, der BPD Graz und der Gendarmerie Oberösterreich. Dieser kriminellen Organisation konnte nachgewiesen werden, dass sie mehr als 50 Frauen zwecks Ausübung der Prostitution nach Österreich brachte. Die Frauen, ausgestattet mit gefälschten Reisepässen, kamen vorwiegend aus Ungarn, Rumänien und Tschechien. Als Haupttäter wurde ein österreichischer Staatsbürger ausgeforscht, der in Ungarn eine „Künstleragentur" betrieb. Er sitzt in Budapest ein.

Zerschlagung einer rumänischen Menschenhändlerorganisation, welche Frauen aus Rumänien unter dem Vorwand der Beschaffung eines Arbeitsplatzes als Kellnerin anwerben konnte. Die Frauen wurden mit gefälschten ungarischen Reisepässen ausgestattet und in Italien, Spanien und Österreich zur Prostitution gezwungen. Der Haupttäter wurde in Österreich zu einer 8-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Er ging derart brutal vor, dass er die Frauen bei Widerstand misshandelte und vergewaltigte.

Zerschlagung einer rumänisch-österreichischen Menschenhändlerorganisation in Zusammenwirken von EDOK und Gendarmerie. Frauen aus Rumänien wurden mit den üblichen Täuschungen ins Ausland und durch Scheinehen und Kreditaufnahmen in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht. Die Zuführung zur Prostitution erfolgte durch Drohungen, Körperverletzungen, Drogeneinfluss und Vergewaltigung. 120 Einzelfälle stehen im Raum, 25 Fälle waren konkret nachweisbar. Die Führungspersonen befinden sich in Haft, gegen einen Täter rumänischer Staatsangehörigkeit wurde ein internationaler Haftbefehl erlassen.

Wegen Verdachts des Menschenhandels und anderer gerichtlich strafbarer Delikte wurden im September 2000 in Kärnten, Oberösterreich und Wien mehrere Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle vollzogen. Den Mitgliedern der kriminellen Organisation, Hauptverdächtiger ein Kärntner Geschäftsmann, wird vorgeworfen, mindestens 50 Frauen aus Rumänien nach Österreich gelockt und sodann unter Anwendung von physischer und psychischer Gewalt zur Prostitution gezwungen zu haben.

3.3.3.5 Gewaltkriminalität

Ein hoher Anteil an ausländischen Straftätergruppierungen, insbesondere jugoslawische, türkische und asiatische Gruppierungen und Banden, erpresst die eigenen Landsleute und fordert, unter Anwendung verschiedenster Druckmittel, Schutzgeldzahlungen. Die Dunkelziffer dürfte enorm sein.

Während die von Verbrecherkartellen aus dem Osten beeinflusste Gewaltkriminalität im Jahr 2000 entspannt schien, war europaweit ein drastischer Anstieg von Kapitalverbrechen aus dem Umfeld der asiatischen kriminellen Organisationen festzustellen. In Österreich (Bruck/Leitha bzw. Leobersdorf am 23.08.2000) wurden zwei chinesische Staatsbürger grausamst gefoltert und hingerichtet. Die Tat dürfte auf Machtkämpfe im Schleppermilieu zurückgehen. 4 chinesische Verdächtige (1 Verdächtiger beging Selbstmord) wurden verhaftet, nach 2 Tatverdächtigen wird gefahndet.

3.3.3.6 Wirtschaftskriminalität

Der durch Wirtschaftskriminalität entstehende volkswirtschaftliche Schaden ist enorm. Diese Kriminalität umfasst, von betrügerischen Konkursen, Anlagebetrug, Insiderhandel, Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union bis hin zur Geldwäscherei, eine Vielzahl von Betätigungsfeldern. Die Strukturen weisen in manchen Fällen ein Naheverhältnis zur organisierten Kriminalität auf, eine genaue Abgrenzung ist oft unmöglich.

Die Täter sind in der Regel gebildet, mehrsprachig, mobil, treten äußerst selbstbewusst auf und verfügen über einen beruflichen Erfahrungsschatz, der bei der Tatausführung von großem Nutzen ist. Regelungsdefizite werden genützt, die Ermittlungen durch die Einschaltung von Treuhändern und/oder Offshorefirmen erschwert.

Ein spezielles Problem, das sich bei der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität stellt, ist die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit. So wurde immer wieder festgestellt, dass insbesondere im Bereich des Anlagebetruges Täterorganisationen bewusst in mehreren Staaten durch die Einschaltung von Mittelsmännern operieren, die Erlöse in einem unbeteiligten Land anlegen und im Staat ihres tatsächlichen Aufenthaltes keine strafbaren Handlungen setzen. Dadurch ergeben sich bei der Beantwortung von Rechtshilfeersuchen oftmals lange Wartezeiten, manche Länder erklären sich zudem für eine Strafverfolgung nicht zuständig. Im Gegensatz dazu wickeln die Täter ihre länderübergreifenden Geschäfte mittels moderner Kommunikationstechnologien (z.B. Boilerroomoperationen) innerhalb kürzester Zeit ab.

Aus den gleichen Gründen erweist sich die internationale Abschöpfung der aus den Straftaten erzielten Erlöse als äußerst langwierig und schwierig bzw. ist der Verbleib der inkriminierten Gelder und Vermögenswerte oftmals gar nicht zu ermitteln.

Die von der Europäischen Union in Angriff genommene Evaluierung der Rechtshilfe wird zu einer Beschleunigung der Abwicklung der Rechtshilfeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten führen und in absehbarer Zeit auch die Beitrittskandidaten zur EU erfassen.

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erfordert ein hohes Maß an Flexibilität der Strafverfolgungsbehörden. Insbesondere werden neue Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität unter Einschaltung modernster Informationstechnologien zu beobachten sein. Einzelne Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

3.3.3.6.1 Geldwäsche

Zur effektiven Bekämpfung dieser essenziellsten Erscheinungsform der organisierten Kriminalität gibt es zahlreiche nationale und internationale/überregionale Initiativen.

EU-Projekt Geldwäscherichtlinie

Der Europäische Rat von Tampere hat einen schnellen Abschluss der Verhandlungen zum Kommissionsvorschlag einer erweiterten Geldwäscherichtlinie eingefordert.

Die Richtlinie ist ein Rechtsinstrument der 1. Säule und setzt die finanziellen Empfehlungen um, die Teil der 40 Empfehlungen der FATF sind. Es handelt sich um ein Instrument, bei dem das Mitentscheidungsverfahren zum Tragen kommt - der Rat, das Parlament und die Kommission müssen Einigung erzielen, damit eine Entscheidung zu Stande kommt. In der Vergangenheit wurde von Entscheidungsträgern wiederholt die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie gefordert, sowohl im Hinblick auf die erfassten kriminellen Handlungen als auch auf die betroffenen Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche. Schwerpunkte des Kommissionsvorschlages sind die Erweiterung des Vortatenkataloges und die Ausdehnung der Meldeverpflichtung auf neue Berufsgruppen. Die geltende Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Gruppe von Unternehmen, die als besonders anfällig für Geldwäsche angesehen wurde, und zwar Kredit- u. Finanzinstitute, bestimmten Verpflichtungen zu unterwerfen. Es handelt sich vor allem um folgende Pflichten:

Identifizierungspflicht:	Die Institute müssen die Identität ihres Kunden kennen. Falls dieser als Treuhänder tätig ist, müssen sie danach trachten, den wirtschaftlich Berechtigten zu eruieren.
Allgemeine Sorgfaltspflicht:	Bei Indizien auf Geldwäsche sind Transaktionen besonders sorgfältig zu prüfen.
Melde- und Informationspflicht:	Bei Verdacht auf Geldwäsche haben die Institute von sich aus die Behörden zu informieren, auf Anfrage alle Informationen zu überlassen – Durchbrechung des Bankgeheimnisses.

Die Regelung im Bereich der Finanz- und Kreditinstitute zeigte Wirkung. Es führte aber auch dazu, dass Geldwäscher auf andere Branchen ausweichen. Folgende neue Berufsgruppen sollen deshalb durch die Änderung der Geldwäscherichtlinie einer Meldeverpflichtung unterworfen werden:

- Immobilienmakler
- Händler mit wertvollen Gütern (z.B. Edelsteine, Edelmetalle)
- Geldtransportunternehmen
- Casinos
- Externe Buchsachverständige, Abschlussprüfer, Steuerberater
- Notare, Rechtsanwälte und andere „selbständige Juristen“

Durch die beabsichtigte Ausdehnung der Meldeverpflichtung wird sich der Kreis der Ansprechpartner der Meldestelle erheblich erweitern. Verlässliche Schätzungen über die Anzahl der zu erwartenden Verdachtsmeldungen können derzeit nicht abgegeben werden. Hauptaufgabe der Meldestelle wird vorerst sein, mit den betroffenen Berufsgruppen eine vertrauensbildende Gesprächsbasis zu erarbeiten, wozu eine Reihe von administrativen und logistischen Maßnahmen zur Koordinierung der Meldeabläufe erforderlich scheint.

Die Erweiterung des Vortatenkataloges wird für die Meldestelle, soweit dies derzeit absehbar ist, keine Auswirkungen haben, da diese Delikte durch den § 165 StGB bereits abgedeckt sind.

Beschluss über den Austausch von Informationen zwischen den Meldestellen innerhalb der Europäischen Union

Auf Grund der Geldwäscherichtlinie (91/308/EWG) sind in allen Mitgliedstaaten Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet, den „für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden" Mitteilung über Tatsachen zu machen, die ein Indiz für Geldwäsche sein könnten, und diesen Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Melde- und Informationspflicht). Als solche Behörden (Geldwäsche-Meldestellen oder Financial Intelligence Units – FIUs) wurden in einigen Mitgliedstaaten besondere Polizeieinheiten, in anderen Mitgliedstaaten besondere Verwaltungsbehörden eingerichtet. Vereinzelt bestehen schließlich Sonderlösungen – Justizbehörden bzw. Notenbanken.

Im Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, gebilligt vom Europäischen Rat von Amsterdam (Juni 1997), wird in Empfehlung 26e eine Verbesserung der Kooperation zwischen den Meldestellen gefordert. Die zur Umsetzung des Aktionsplans eingesetzte „Multidisziplinäre Gruppe Organisierte Kriminalität" hat Anfang 1998 eine Expertengruppe geschaffen, die unter österreichischem Vorsitz einen umfangreichen Bericht über den Stand der Geldwäschebekämpfung in den Mitgliedstaaten samt Empfehlungen zu Verbesserungen vorlegte; eine der wichtigsten Empfehlungen bezog sich auf die Verbesserung der Zusammenarbeit der Meldestellen verschiedener Mitgliedstaaten. Insbesondere bei Meldestellen mit unterschiedlichem Behördencharakter kann es beim internationalen Datenaustausch zu erheblichen Problemen kommen.

Der finnische Vorsitz legte im Sommer 1999 einen Entwurf zu einem Rechtsakt der 3. Säule vor. Seither wurde der Entwurf in der Multidisziplinären Gruppe behandelt, wobei sich Österreich besonders dafür eingesetzt hat, dass der Rechtsakt zu Stande kommt. Die österreichische Position wurde in enger Abstimmung zwischen dem BMJ und dem BMI ausgearbeitet. Der Rat Justiz und Inneres erzielte bei seiner Tagung im Mai 2000 eine politische Einigung über den Rechtsakt, formell wurde der Beschluss durch den Rat Justiz und Inneres am 17. Oktober 2000 angenommen.

Dieses für die Mitgliedstaaten verbindliche Rechtsinstrument wird eine konkrete Verbesserung beim Informationsaustausch zwischen den Meldestellen der EU bringen, da die Rolle der Meldestellen erstmalig eindeutig, anhand der international anerkannten Definition der Egmont-Gruppe, festgelegt worden ist. Ein weiterer erheblicher Fortschritt liegt darin, dass die Informationen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Behördencharakter ausgetauscht werden können.

Gleichzeitig legt dieser Beschluss Datenschutzbestimmungen auf Grund internationaler Übereinkommen und Standards fest, zudem wird gefordert, dass die Meldestellen alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Sicherheitsvorkehrungen, ergreifen, um zu gewährleisten, dass die auf Grund dieses Beschlusses übermittelten Informationen anderen Behörden, Dienststellen oder Abteilungen nicht zugänglich sind.

Letztere Bestimmung wird auf die Verwaltung der in der Meldestelle gespeicherten Daten und Aktenvorgänge konkrete Auswirkungen haben, da ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten sein wird. Gleiches gilt im Prinzip schon für die derzeit bei der Meldestelle vorhandenen Verdachtsmeldungen. Die Zugriffsmöglichkeiten auf die Datenbestände der Meldestelle bedürfen einer klaren Regelung, nicht zuletzt um Schadenersatzforderungen vorbeugen zu können.

Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche – Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere

Der Europäische Rat von Tampere beschloss im Oktober 1999 unter finnischer Präsidentschaft ein Paket Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und richtete folgende Empfehlungen an die Mitgliedstaaten:

- Die Mitgliedstaaten werden dringend ersucht, die Geldwäscherichtlinie, das Straßburger Übereinkommen von 1990 und die Empfehlungen der Financial Action Task Force auch in allen von ihnen abhängigen Gebieten vollständig umzusetzen.

- Der Europäische Rat ruft den Rat und das Europäische Parlament dazu auf, so rasch wie möglich den Entwurf der unlängst von der Kommission vorgeschlagenen überarbeiteten Geldwäscherichtlinie anzunehmen.

- Unter gebührender Beachtung der Datenschutzbestimmungen sollten die Transparenz in Bezug auf Finanzgeschäfte und die Besitzverhältnisse von Gesellschaften verbessert und der verdächtige Transaktionen betreffende Informationsaustausch zwischen den bestehenden Zentralstellen zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen (FIU) beschleunigt werden. Ungeachtet der für Banken und sonstige Geschäftsbereiche geltenden Geheimhaltungsvorschriften müssen die Justizbehörden sowie die FIU, vorbehaltlich der Kontrolle durch das Gericht, das Recht haben, Informationen zu erhalten, wenn diese für Ermittlungen in Geldwäschefällen erforderlich sind. Der Europäische Rat fordert den Rat auf, die hierfür erforderlichen Bestimmungen anzunehmen.

- Der Europäische Rat ruft dazu auf, die materiellen und die formellen Strafrechtsbestimmungen zur Geldwäsche (z.B. Ermitteln, Einfrieren und Einziehen von Vermögensgegenständen) einander anzunähern. Das Spektrum der kriminellen Aktivitäten, die als Vortaten für Geldwäsche angesehen werden, sollte in allen Mitgliedstaaten einheitlich und hinreichend weit gefasst sein.

- Der Europäische Rat fordert den Rat auf, die Zuständigkeit von Europol auf Geldwäsche im Allgemeinen zu erweitern, unabhängig davon, aus welcher Art von Straftaten die gewaschenen Erträge stammen.

- Es sollten gemeinsame Normen ausgearbeitet werden, um zu verhindern, dass außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gerichte der Union eingetragene Gesellschaften und Einrichtungen dazu genutzt werden, Erträge aus Straftaten zu verbergen und Geld zu waschen. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten Vereinbarungen mit Offshore-Einrichtungen in Drittländern treffen, um eine effiziente und transparente Zusammenarbeit bei der Rechtshilfe sicherzustellen, und dabei den entsprechenden Empfehlungen der Financial Action Task Force Folge leisten.

- Die Kommission wird aufgefordert, einen Bericht über jene Bestimmungen des Banken-, Finanz- und Unternehmensrechts der einzelnen Staaten zu erstellen, die der internationalen Zusammenarbeit im Wege stehen. Der Rat wird aufgefordert, auf der Grundlage dieses Berichts die erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Diese Schlussfolgerungen haben für die nächsten Präsidentschaften absolute politische Priorität und werden bereits großteils in der unter finnischem Vorsitz erarbeiteten Strategie zur OK-Bekämpfung zu Beginn des neuen Millenniums umgesetzt. Diese zum Teil langfristigen Projekte werden auch die Mitarbeit des BMI unter Einbindung der Expertise der Meldestelle erfordern.

Europäische Strategie für das neue Millennium zur Prävention und Kontrolle des organisierten Verbrechens

In direkter Fortsetzung der Arbeiten zum Aktionsplan der Union von 1997, wurde von der finnischen Präsidentschaft eine umfangreiche Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität erarbeitet.

Im Kapitel 2.7. des Dokuments 9423/4/99 Crimorg 80 Rev 4 - Aufspüren, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten – findet sich im Katalog eine Reihe von konkreten Maßnahmen mit der Nennung der für die Umsetzung zuständigen Gremien, der dafür vorgesehenen Zeitspannen und Prioritäten.

Diese Empfehlungen sind sicherlich als sehr ambitioniert zu bezeichnen, die Einhaltung der Fristen wird nicht immer möglich sein. Mit der Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes wurde bereits begonnen. Die einzelnen Empfehlungen lauten:

Empfehlung 14:
(Zuständigkeit:Rat, Mitgliedstaaten, Kommission; Zieldatum: kontinuierliche Tätigkeit, Musterübereinkunft sollte bis zum 31.12.2001 vorliegen; Priorität: 2)
Gemäß Nummer 57 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere sollte ein Rechtsakt mit Maßnahmen erlassen werden, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf Offshore- und Onshore-Finanzplätze und Steuerparadiese in ihrem Hoheitsgebiet ergriffen werden; in diesem Rechtsakt sollte auch eine gemeinsame Politik der Europäischen Union gegenüber Finanzplätzen und Steuerparadiesen außerhalb der Europäischen Union festgelegt sowie auch auf die Inanspruchnahme von Treuhändern und auf andere Techniken eingegangen werden, die dazu benutzt werden können, wahre Besitzverhältnisse zu verschleiern. Der Rat sollte eine Musterübereinkunft für Verhandlungen nach Artikel 38 EUV mit Offshore- und Onshore-Finanzplätzen und Steuerparadiesen ausarbeiten, um dafür zu sorgen,

dass sie allgemein akzeptierte Normen einhalten und zu einer effizienten Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung organisierter Kriminalität bereit sind. Derartige Übereinkünfte sollten im Weiteren mit Offshore- und Onshore-Finanzplätzen und Steuerparadiesen ausgehandelt werden. In dieser Hinsicht sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rat "Justiz und Inneres" und dem Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen" gewährleistet sein.

Empfehlung 15:
(Zuständigkeit: Rat, Kommission; Zieldatum: 31.12.2001; Priorität: 2)
Der Rat sollte sich in Zusammenarbeit mit der Kommission unter gebührender Beachtung von Datenschutzfragen und im Anschluss an Erörterungen mit den maßgeblichen Organisationen des Bankgewerbes mit dem Problem der Geldwäsche mittels Internet und über elektronische Geldprodukte befassen und bei elektronischen Zahlungs- und Nachrichtensystemen vorschreiben, dass die übermittelten Nachrichten Angaben zum Auftraggeber und zum Empfänger enthalten.

Empfehlung 16:
(Zuständigkeit: Rat; Zieldatum: 31.12.2002; Priorität: 3)
Im Einklang mit Nummer 36 und im Rahmen des Maßnahmenprogramms gemäß Nummer 37 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes auf der Tagung des Europäischen Rates in Tampere sollte der Rat einen Rechtsakt erlassen, der die Mitgliedstaaten zur Überprüfung ihrer Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung in Bezug auf Entscheidungen über das Aufspüren, das Einfrieren, die Beschlagnahme und das Einziehen von Erträgen aus Straftaten auffordert und, falls erforderlich, anschließend Mindeststandards festlegt mit dem Ziel, eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung derartiger Entscheidungen in einer möglichst frühen Phase der Ermittlungen und Strafverfahren zu ermöglichen und hierbei die Rechte Dritter, die in gutem Glauben gehandelt haben, zu berücksichtigen.

Empfehlung 17:
(Zuständigkeit: Rat, Mitgliedstaaten; Zieldatum: 31.12.2000; Priorität: 1)
Gemäß Nummer 55 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes auf der Tagung des Europäischen Rates in Tampere sollte der Straftatbestand des Waschens von Erträgen aus Straftaten so allgemein wie möglich definiert und eine Rechtsgrundlage für eine möglichst breite Palette von Ermittlungsbefugnissen in Bezug auf derartige Straftaten geschaffen werden. Gemäß der Empfehlung 26 Buchstabe b des Aktionsplans von 1997 und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens über die Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sollte geprüft werden, ob es möglich ist, in den Straftatbestand des Waschens Fälle einzubeziehen, in denen der Straftäter hätte annehmen können, dass es sich bei den betreffenden Vermögenswerten um Erträge von Straftaten handelte. Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Stellen einzurichten, die spezifisch mit dem Verfahren des Aufspürens, der Beschlagnahme sowie der Einziehung von Erträgen aus Delikten betraut sind, die von der vom Rat am 3. Dezember 1998 angenommenen Gemeinsamen Maßnahme erfasst sind, wobei die Erfahrung derartiger Stellen, die in einigen Mitgliedstaaten erfolgreich operieren, zu berücksichtigen ist. Die Mitgliedstaaten sollten ferner prüfen, ob ihr Personal, ihre operativen und technischen Ressourcen für die Bekämpfung der Geldwäsche ausreichen. Neben dem Evaluierungsprozess, der im Rahmen der FATF durchgeführt wird, sollten die

Mitgliedstaaten Maßnahmen prüfen, die zur effizienteren Umsetzung der Empfehlungen der FATF beitragen, einschließlich der Möglichkeit, spezifische Berichte an den Rat über die Umsetzung solcher Maßnahmen zu erarbeiten.

Empfehlung 18:
(Zuständigkeit: Kommission; Zieldatum: 31.12. 2003; Priorität: 3)
Die Kommission wird aufgefordert, eine Studie bezüglich der Frage einzuleiten, ob verhindert werden kann, dass ein Übermaß an Barzahlungen und Bargeldumtausch durch natürliche und juristische Personen dazu dient, die Umwandlung von Erträgen aus Straftaten in andere Vermögenswerte zu verschleiern. Die Einrichtung eines entsprechenden Meldesystems sollte geprüft werden, durch das die zuständigen Behörden in die Lage versetzt würden, die geeigneten Ermittlungen anzustellen. Die Kommission wird aufgefordert, in ihrer Studie unter anderem die nationalen Rechtsvorschriften, beispielsweise über die Rolle von einschlägigen Berufszweigen, Kasinos und Glücksspieletablissements, zu berücksichtigen.

Empfehlung 19:
(Zuständigkeit: Rat; Zieldatum: 31.12.2001; Priorität: 3)
Es sollte geprüft werden, ob ein Rechtsakt erforderlich ist, der - unter Berücksichtigung bewährter Praktiken der Mitgliedstaaten und mit gebührender Beachtung der elementaren Rechtsgrundsätze im Straf-, Zivil- und gegebenenfalls Steuerrecht - die Möglichkeit eröffnet, die Beweislast betreffend die Herkunft des Vermögens einer Person, die wegen einer Straftat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität verurteilt worden ist, zu erleichtern.

Empfehlung 20:
(Zuständigkeit: Rat; Zieldatum: 31.12.2002; Priorität: 3)
Es sollte geprüft werden, ob ein Rechtsakt über die Beschlagnahme, unabhängig von der Präsenz des Täters, erforderlich ist, um den Fall abzudecken, dass der Täter verstorben oder flüchtig ist.

Empfehlung 21:
(Zuständigkeit: Rat; Zieldatum: 31.12.2002; Priorität: 3)
Es sollte geprüft werden, ob ein Rechtsakt über die Aufteilung eingezogener Vermögensgegenstände unter den Mitgliedstaaten mit dem Wesen der Rechtshilfe und den rechtshilferechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten vereinbar ist. Dabei ist die neuere Entwicklung im internationalen Strafrecht zu berücksichtigen.

Entwurf eines Beschlusses über die Erweiterung des Europolmandats
Über Initiative Portugals wurde in Entsprechung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere der Entwurf eines Rechtsaktes, Dokument 9426/00 Europol 14, zur Erstellung eines Protokolls zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs des Übereinkommens im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart. Gegenstand dieses Rechtsaktes ist die Ausweitung des Europolmandats auf Geldwäsche im Allgemeinen, unabhängig davon, aus welchen Straftaten die gewaschenen Erträge stammen. Dieser Beschluss wird zu verstärkten Aktivitäten Europols führen, da der Bereich der Geldwäschebekämpfung bisher auf die im Übereinkommen festgelegten Kriminalitätsformen eingeschränkt war. Dementsprechend wird eine verstärkte Mitarbeit der Meldestelle erforderlich sein.

Änderung des Bankwesengesetzes
Der Nationalrat hat bei seiner 30. Sitzung am 7. Juni 2000 in der XXI. GP das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird, beschlossen.

Gegenständlicher Gesetzesbeschluss regelt u.a. die Handhabung der anonymen Sparbücher auf Grund von Forderungen der FATF und hat direkte Auswirkungen auf die Arbeit der Meldestelle, da nach dem 30. Juni 2002 bei Auszahlungen von noch bestehenden anonymen Sparbüchern mit einem Guthabensstand von mindestens ATS 200.000 wie folgt vorzugehen ist:

- Identifizierung des Kunden durch das Kreditinstitut
- keine Auszahlung des abzuhebenden Betrages
- unverzügliche Meldung des nun identifizierten Kunden und der geplanten Transaktion an die zuständige Polizeibehörde
- Kreditinstitut darf gewünschten Betrag erst nach Verstreichen einer 7-tägigen Frist und keinem Auszahlungsverbot der Polizeibehörde auszahlen

Es ist davon auszugehen, dass etwa 4 Millionen von insgesamt ca. 24,5 Millionen der (sogenannten) anonymen Sparbücher die im Entwurf vorausgesetzte Einlage von ATS 200.000,- und mehr aufweisen. Seit der öffentlichen Verlautbarung über die Abschaffung der anonymen Sparbücher und die Einführung eines Schwellenwertes von ATS 200.000,- wurde bereits ein Ansteigen der Umschichtungen von Sparbüchern mit großer Einlage auf entsprechend viele Sparbücher mit einem unter dem Schwellenwert fallenden Betrag festgestellt. Es kann angenommen werden, dass nach Ablauf der Frist im Juni 2002 ein Großteil der in Frage kommenden anonymen Sparbücher legitimiert sein wird. Ein gewisser Prozentsatz der Inhaber wird den rechtlichen Änderungen keine Bedeutung beimessen bzw. durch faktische Umstände, wie Auslandswohnsitz und Auslandsaufenthalt, von den Neuerungen in diesem Bereich keine Kenntnis erlangen. Dieser Personenkreis könnte etwa bis zu drei Prozent der in Betracht kommenden Inhaber nicht legitimierter Sparbücher betreffen, das sind ca. 100.000 Meldefälle.

Geht man von einer gleichmäßigen Legitimierung dieser 100.000 Sparbücher über einen Zeitraum von 30 Jahren aus, werden etwa 3.300 Verdachtsmeldungen jährlich einlangen. Das würde bei einer linearen Entwicklung zu einer Verzehnfachung der Verdachtsmeldungen führen.

EDOK-Meldestelle - Statistik
Im Jahre 2000 erhielt die EDOK-Meldestelle 184 Verdachtsmeldungen von österreichischen Finanz- und Kreditinstituten. Zudem wurden 93 Anfragen anderer Interpol-Dienststellen, die im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Geldwäscherei ergingen, bearbeitet.

Nach diesen Meldungen sind ca. ATS 2,4 Milliarden über österreichische Konten geflossen. Seitens der Gerichte wurden 16 Hausdurchsuchungen, 19 Kontoöffnungsbeschlüsse und 6 Haftbefehle verfügt. 29 Personen wurden wegen § 165 StGB (Geldwäsche) den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Des Weiteren wurden 21 Vorgänge wegen § 278a StGB (Kriminelle Organisation) gemeldet. Über gerichtliche Verfügungen wurden insgesamt ATS 156,177.701,-- „eingefroren".

Bereits in den Jahren 1998 und 1999 wurde ein Ansteigen verdächtiger Goldkäufe durch tschechische Staatsangehörige registriert. Im Jahr 2000 tätigten wiederum tschechische Staatsangehörige verdächtige Goldkäufe, rund 40 – 50 kg Gold. Der Sachverhalt ist bereits gerichtsanhängig.

Das mit einer örtlichen Dienststelle gemeinsam durchgeführte Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Geldwäsche aus dem Suchtgifthandel führte zur Verhaftung eines Bankangestellten wegen Mittäterschaft. Der Bankangestellte soll für Mitglieder der Organisation wissentlich Geldwechselgeschäfte durchgeführt haben. Die Ermittlungen sensibilisierten die Bankinstitute, in weiterer Folge langte eine Vielzahl von Meldungen wegen verdächtiger Geldwechseltätigkeiten ein.

Im Zusammenhang mit Suchtgiftermittlungen war erneut die Verwendung von sogenannten „Money Transmitter-Systemen" (z.B. Western Union) durch Schwarzafrikaner feststellbar.

Beamte der Meldestelle vertraten das Innenministerium bei diversen internationalen Veranstaltungen der EU und Europol in Brüssel und Den Haag sowie bei der jährlichen Konferenz der EGMONT-Gruppe in Panama und bei der Financial Action Task Force (FATF) in Oslo.

3.3.3.6.2 Internationaler Finanzbetrug

Die einzelnen Erscheinungsformen des internationalen Finanzbetruges sind seit Jahren in einem hohen Maße präsent. Das stete Ansteigen dieser Betrügereien wird durch das Internet, durch „Offshore-Gesellschaften" sowie durch Unkenntnis der Geschädigten über die Funktionsweise der einzelnen internationalen Finanzmärkte begünstigt.

Einer effizienten Bekämpfung des internationalen Finanzbetruges hinderlich sind die langwierigen bzw. langjährigen Strafverfahren. Strafverfahren mit einer Dauer von 3, 4 Jahren und mehr sind keine Seltenheit. So erging z.B. bei einer bereits im Jahr 1994 erstatteten Anzeige wegen großangelegten Anlagebetrügereien erst im Jahr 2000 ein Urteil.

In einzelnen Fällen konnten im Ermittlungszeitraum Schadenssummen in Höhe von bis zu ATS 750,000.000,- festgestellt werden. In zwei gerichtsanhängigen Fällen sind jeweils mehr als 2.000 Personen im In- und Ausland durch betrügerisch agierende Tätergruppen geschädigt worden.

Nachfolgende Erscheinungsformen, die dem internationalen Finanzbetrug zugeordnet werden, wurden im Jahr 2000 (mit OK-Relevanz) bearbeitet.

- Betrug unter Ausnutzung der internationalen Finanzmärkte
- Betrügerische Devisentauschgeschäfte
- Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug
- Betrug mit Finanzinstrumenten „erstklassiger Banken" („Handel mit Bankgarantien")
- Kreditbetrug gegenüber Banken
- Überweisungsbetrug
- Scheckbetrug, insbesondere im Zusammenhang mit Verrechnungs- bzw. Bankschecks

Im Jahr 2000 wurden Erhebungen zu insgesamt 150 Akten durchgeführt, wobei in 25 Fällen Betrugsermittlungen auf Grund der von Banken erfolgten Verdachtsmeldungen eingeleitet wurden. In einigen Verfahren wurde eindeutige OK-Relevanz festgestellt.

Betrug unter Ausnutzung der internationalen Finanzmärkte
Im Jahre 2000 wurde ein deutlicher Rückgang jener (kriminellen) Firmen registriert, welche über Telefonmarketing Anleger zu Investitionen in Wertpapiere oder sonstige Börsengeschäfte zu verleiten versuchten. Gleichzeitig stieg jedoch die Anzahl jener Firmen, welche ihre Kunden via Internet in Verbindung mit gezielt in Printmedien lancierten Meldungen warben. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass europaweit das Telefonmarketing durch eine einheitliche Gesetzgebung verboten wurde. Dieses Verbot wird durch die internationalen Aufsichtsbehörden auch restriktiv überwacht. Da die Werbung via Internet kein öffentliches Angebot im rechtlichen Sinn darstellt, fällt dieses nicht unter die entsprechenden Verbote.

Die internationale Verflechtung bzw. globale Arbeitsteilung der Tätergruppen wird gezielt ausgebaut, dadurch gestalten sich die Ermittlungen, sowohl polizeilicher als auch justitieller Art, komplexer.

In Bezug auf Tätergruppierungen, welche auf dem Gebiet des betrügerischen Telefonmarketings tätig sind, wurde festgestellt, dass deutschsprachige Tätergruppierungen immer stärker zurückgedrängt werden, weshalb diese verstärkt auf den Bereich Internet ausweichen.

Zu registrieren war aber, dass viele österreichische Staatsbürger, welche bisher in untergeordneten Positionen für deutsche Staatsangehörige tätig waren, versuchten, selbständig zu agieren. Da diese Firmen mit einem wesentlich geringeren Personalaufwand auskommen, wird es für die Tätergruppen leichter, ihre Straftaten zu verschleiern.

Im Zuge einer Amtshandlung im Inland wurde zudem festgestellt, dass eine niederländisch/belgische Tätergruppierung seit Beginn des Jahres 2000 versuchte, in Österreich durch massive Gründung von Firmen Fuß zu fassen. Diese Gruppierung beschäftigt sich mit der Vermittlung von Warentermingeschäften an Personen in den östlichen Nachbarländern, wobei die zentrale Abwicklung und auch die eigentlichen Betrugshandlungen in Österreich erfolgen. Dieser Organisation konnten sechs Gesellschaften eindeutig zugeordnet werden, vier Gesellschaften wurden im Zuge polizeilicher Maßnahmen bereits wieder geschlossen. Zwei Personen befinden sich in Haft, gegen mehrere Mittäter bestehen Haftbefehle. Diese Gruppe schädigte mindestens 1.000 Personen. Des Weiteren war festzustellen, dass die Infrastruktur dieser Gesellschaften auch für die Begehung verschiedener Drogendelikte Anwendung fand.

Im Bereich des Betruges unter Ausnutzung der internationalen Finanzmärkte ist zwar die Anzahl der betrügerisch agierenden Gruppierungen rückläufig, die Einzelfälle sind aber immer besser organisiert und die Schadenssummen steigen immens.

In vielen Fällen ist kriminellen Firmen die Vortäuschung von Seriosität derart gelungen, dass es auch nach Geständnissen von einzelnen Mitgliedern der Tätergruppe äußerst schwierig war und ist, die betrügerische Verwendung der Anlegergelder beweiskräftig nachzuweisen.

Parallel zu den Erkenntnissen der EDOK warnte auch die amerikanische Wertpapieraufsicht im Laufe des Jahres 2000 mehrfach davor, dass sich die klassische organisierte Kriminalität verstärkt diesem Bereich zuwendet. So wurden in New York gegen sämtliche fünf La Cosa Nostra-Familien Strafverfahren wegen Betruges durch Vermittlung wertloser Aktien geführt, wobei auch in Österreich ansässige Firmen und Personen in diese Verfahren verwickelt waren.

Betrügerische Devisentauschgeschäfte
In diesem Deliktsbereich waren im Berichtsjahr vermehrt Fälle feststellbar, bei denen österreichische Geschädigte unter Vorspiegelung eines beabsichtigten Immobiliengeschäftes nach Norditalien, insbesondere nach Mailand, gelockt und dort im Zuge von „Devisentauschgeschäften" betrogen wurden. Zur Bekämpfung dieser Art von organisiertem Betrug wurden in einigen Staaten mittlerweile Sonderkommissionen eingerichtet.

3.3.3.7 Computerkriminalität – Electronic Crime

Aussagen internationaler Experten zufolge stellt die Bekämpfung von E-Crime, insbesondere Computerkriminalität und Internetbetrügereien, auf Grund ihrer charakteristischen Merkmale eine große Herausforderung für den öffentlichen und privaten Sektor dar. Charakteristische Merkmale sind unter anderem:

- Anonymität der Täter
- Globale Reichweite
  (Zuständigkeit bzw. Gerichtsbarkeit von stets mehreren Staaten gegeben, großes Potential an möglichen Geschädigten usw.)
- Geschwindigkeit, mit der „E-Crime" ausgeführt werden kann („real time")
- Vergängliche bzw. vorübergehende Spuren
  (Fehlen von Zeugenaussagen bzw. Sachbeweisen wie Fingerabdrücke, DNA usw.)

Bei E-Crime ist der Cyberspace die "Spielwiese" der Kriminellen. Der Cyberraum ist eine papierlose und nicht greifbare metaphysische Welt, in der es keine physischen Fingerabdrücke, Blutspuren oder Waffen gibt, auch die Ausdrücke Originaldokumente und/oder gefälschte Dokumente existieren hier nicht. Diese „Welt" ist ohne Gesichter, Erwachsene z.B. können als Kinder auftreten oder umgekehrt. Ohne zuverlässige Authentizitätsverfahren gelingt es Betrügern relativ leicht, sich zu tarnen. Der Cyberraum ist grenzenlos, d.h. ohne geografische Grenzen, ohne Grenz- und Zollkontrollen etc. Kriminelle aus verschiedenen Ländern können eine kriminelle Organisation bilden, ohne jemals physisch zusammenzutreffen. Es gibt keine zeitlichen und räumlichen Hindernisse. Ein Krimineller ist in der Lage, die Straftaten außerhalb seines Aufenthaltsstaates fortzusetzen, ohne je im Eintrittsland gewesen zu sein. Kommunikation mit Personen in der ganzen Welt ist möglich, ohne diese persönlich zu treffen.

Die verfügbaren und notwendigen Technologien im Cyberraum, etwa strenge Kryptierregeln (Identifizierung und Verifizierung), motiviert Kriminelle, diese zu verwenden und ermöglicht ihnen, sich vor Verfolgung bestens zu schützen. Diese Tatsache produziert neue Kriminalitätsformen. Cyberhacker entwickeln permanent neue und innovative Wege, um unerlaubt in Computer einzudringen.

In vielen Ländern ist Computerkriminalität mangels gesetzlicher Regelungen kein strafbares bzw. kein auslieferungsfähiges Delikt.

Bislang konnten insbesondere folgende Erscheinungsformen von E-Crimes festgestellt werden:

- Computerhacking
- Computerviren
- auf Computer bezogene Betrügereien und Fälschungen
- illegales Mit- bzw. Abhören
- Datenmissbrauch bzw. –diebstahl
- Pornografie
- Verletzung von Urheberrechten
- Kettenbriefe

Betrugsarten im Internet:
- Versteigerungsbetrug
  (im Internet veranstaltete betrügerische Versteigerungen)
- Verkauf von wertlosen bzw. hochspekulativen Finanzprodukten
  (Aktien, Warenterminkontrakte, Optionen, Futures usw.)
- Pyramidenspiele
- betrügerische Investmentprogramme
- Vorauszahlungsbetrug
- Liefer- bzw. Bestellbetrug
  (Scheinkaufleute bzw. –kunden)
- betrügerische Bankgeschäfte durch Scheinbanken
- offshore-business

US-Schätzungen zufolge, benützten im Jahr 1999 ca. 250 Millionen Menschen weltweit das Internet. Im Jahre 2003 geht man bereits von 502 Millionen Anwendern weltweit aus.

Hinsichtlich einer effizienten Bekämpfung von E-Crimes sind folgende Instrumentarien unabdingbar:

- Permanente Bewusstseinskampagne
- Ausbildung
- Internationale Rechtsharmonisierung
- Internationale Kooperation, einerseits zwischen Ermittlungsbehörden, andererseits zwischen Ermittlungsbehörden und dem privaten Sektor

3.3.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich

3.3.4.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock

Ebenso wie andere europäische Staaten, ist Österreich mit der Tatsache konfrontiert, dass sich im Bundesgebiet bereits die zweite Generation der Straftäter der organisierten Kriminalität aus dem ehemaligen Ostblock etablieren konnte.

Als erste Generation werden jene Personen bezeichnet, die sich lange vor der Wende im Westen niedergelassen haben. Diesem Personenkreis werden Agenten oder Angehörige der Nomenklatura zugeordnet, da für „Nichtprivilegierte" eine Ausreise/Abwanderung in den Westen nicht möglich war.

Die zweiten Generation sind jene Personen zuzurechnen, die nach dem Fall des Eisernen Vorhanges die geänderten politischen Verhältnisse nutzten, in den europäischen Raum vorzudringen. Mit der Reisefreiheit wurde Österreich als eines der ersten westlichen Länder mit Einflüssen organisierter Kriminalität aus der ehemaligen Sowjetunion konfrontiert. Diese Personen genossen den Vorteil, dass sie die von Personen der ersten Generation bereits geschaffenen Strukturen im Bundesgebiet nutzen konnten.

Die erste Generation errichtete (Schein-) Firmen, auch der Immobilienerwerb erlebte kräftigen Aufschwung. Bei Ermittlungen in diesem Personenkreis mussten häufig Berührungspunkte zur internationalen organisierten Kriminalität festgestellt werden, im Großen und Ganzen konnte jedoch ein deliktisches Handeln im Inland nicht nachgewiesen werden (Einsickerungsphase).

Die Grenzöffnung hatte zur Folge, dass sich Führungspersönlichkeiten der russischen organisierten Kriminalität in Österreich niederließen, Mitglieder der mittleren und untersten Ebene folgten aber beinahe zeitgleich nach.

Diverse anlassbezogene Überprüfungen enttarnten Schwerstkriminelle als schon lange Zeit in Österreich aufhältige Angehörige krimineller Organisationen. Es ist davon auszugehen, dass solche Personen mit Kontakten zu den kriminellen Vereinigungen aus jeder Ebene der Hierarchie in relevanter Zahl unentdeckt im Bundesgebiet aufhältig sind.

Besonders bedenklich erscheint, dass es (ehemaligen) Führern krimineller Organisationen in Einzelfällen gelang, bis in bedeutende politische und wirtschaftliche Institutionen Österreichs, zumindest auf gesellschaftlicher Ebene, vorzudringen, sei es im Rahmen von Sportvereinigungen, im Zusammenhang mit völkerverbindenden Gesellschaften, Handelskonzernen uÄ.

Die in Österreich verübten Auftragsmorde - allesamt Auseinandersetzungen innerhalb von OK-Gruppierungen – konnten hinsichtlich der unmittelbaren Täterschaft aufgeklärt werden. Die Aufklärung der Verbrechen hatte zweifellos einen hohen Grad an präventiver Wirkung.

Heute ist Österreich verstärkt mit einer anderen gefährlichen Erscheinungsform der organisierten Kriminalität konfrontiert, nämlich der Einflussnahme auf Gesellschaft, Wirtschaft und politisches Geschehen.

Durch die seit mehr als 10 Jahren andauernde Etablierung russischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet, wird Österreich (nach wie vor) von vielen Organisationen als Basis für anlassbezogene strategische Besprechungen oder für Vorbereitungshandlungen für das organisierte Verbrechen genutzt. Die Straftaten im Rahmen der kriminellen Organisation werden in der Regel in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion verübt. Die Delikte in Österreich beschränkten sich, soweit bekannt und bis auf wenige Ausnahmen, auf Geldwäscherei (§ 165 StGB) und auf den Grundtatbestand der kriminellen Vereinigung (§ 278a StGB).

Der erfolgreiche Nachweis dieser Deliktsformen gestaltet sich als äußerst schwierig, zumal die essentiellen Fakten nur von den Behörden der jeweiligen Oststaaten geliefert werden können. Der oftmals vorherrschende Mangel an Kooperation, auf verschiedene Gründe zurückzuführen, verhinderte zum Beispiel, Geldwäscheverfahren bei Gericht positiv abzuschließen.

Die astronomischen Summen, mit denen in manchen Fällen operiert wird, sind durchaus in der Lage, die Volkswirtschaft eines Staates zu beeinträchtigen, wobei die drohenden Gefahren und Auswirkungen für die Fachexperten zwar deutlich existent, auf Grund mangelnder Transparenz für viele aber, manchmal auch für Entscheidungsträger, nicht erkennbar sind.

Der Trend der vergangenen Jahre fand auch im Jahr 2000 Bestätigung. Staatsangehörige aus der ehemaligen Sowjetunion versuchten, unter Einsatz deliktisch (Vortatproblem!) erworbener Kapitalien, sich im Bundesgebiet zu etablieren, sei es durch den Erwerb von Immobilien und durch Firmengründungen, durch Versprechungen großer Investitionen, zwecks Sanierung wirtschaftlich maroder Regionen unter Schaffung von Arbeitsplätzen, durch Prestige-Vorhaben (etwa Gesundstellung insolventer Sportvereine) oder/und in weiterer Folge durch den Versuch des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft.

In Einzelfällen wurde bekannt, dass Anwälte finanzkräftigen Investoren aus dem Osten spezielle Leitfäden für Grunderwerbsmöglichkeiten ohne Bewilligung (Umgehung der Grundverkehrskommission) sowie Leitfäden für den Erwerb der Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsgenehmigung anbieten.

3.3.4.2 Straftätergruppen aus den Staaten Süd- und Osteuropas

Die Staaten Süd- und Osteuropas weisen in der innen- und außenpolitischen Stabilität Unterschiede auf. Daraus resultieren differenzierte sicherheitspolitische und sicherheitstechnische Standards.

Die Entwicklung in den betroffenen Staaten verlief im Hinblick auf Intensität und zeitlicher Dauer unterschiedlich und wurde von inneren und äußeren Einflüssen grundlegend bestimmt. Die essenziellen äußeren Einflüsse ergeben sich durch die zentrale geografische Lage an der Balkanroute, die Öffnung der Grenzen, die bereits vorgegebene Etablierung anderer ethnisch orientierter krimineller Organisationen in den jeweiligen Staaten und durch den Globalisierungseffekt der organisierten Kriminalität. Die essenziellen inneren Einflüsse bestanden im Erfordernis, in kurzer Zeit Normen für die organisierte Kriminalitätsbekämpfung neu zu schaffen oder abzuändern und effiziente exekutive Organisations- und Struktureinheiten neu

einzurichten. Dieser Prozess konnte mit der Entwicklung der organisierten Kriminalität und der kriminellen Organisationen nicht Schritt halten.

Bestrebungen gehen dahin, den Sicherheitsbehörden Süd- und Osteuropas bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der kriminellen Organisationen unbürokratisch und logistisch Unterstützung zu geben. Dabei nehmen Ausbau bilateraler Beziehungen, Kooperationen, Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen, Übermittlung und Erläuterung österreichischer Rechtsnormen mit OK-Relevanz (StGB, StPO, SPG, Bankwesengesetz usw.) und andere Maßnahmen (regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch, Beamtenaustausch im Rahmen des Phare-Programmes, bilateraler kurzfristiger Beamtenaustausch im OK-Bereich, Mitwirkung an bi-, tri- und quatrolateralen Abkommen etc.) einen besonderen Stellenwert ein. Diese Strategie bewährte sich; es gelang, praktikable Beziehungen zu den adäquaten behördlichen OK-Bekämpfungseinheiten dieser Länder, einschließlich der Bundesrepublik Jugoslawien, aufzubauen, sodass Österreich von anderen Staaten bereits um eine Vermittlerrolle in Ermittlungsfällen ersucht wurde.

Die Tätigkeiten der kriminellen ethnischen Organisationen haben kausale Auswirkungen (Schwerpunkte sind der organisierte Suchtmittelschmuggel, die ausbeuterische Schlepperei, Menschenhandel, die internationale Kfz-Verschiebung, Waffenhandel, Beschaffungs- und Verwertungskriminalität von unbaren Zahlungsmitteln, organisierte Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstähle, spezifische Formen der Wirtschaftskriminalität mit großen Schadenssummen sowie Schmuggel von Bedarfsgütern, wie Zigaretten und Alkohol) auf Österreich und die Europäische Union.

Die Straftätergruppierungen treten häufig als Großbanden mit internationaler Infrastruktur, effizienter Logistik sowie enormer Flexibilität im deliktsspezifischen Bereich operativ auf. In Österreich traten sie in den letzten Jahren verstärkt auf, die internationale Verflechtung und Kooperation dieser kriminellen Organisationen und Großbanden mit anderen Täterschaften war immer häufiger nachvollziehbar.

Die Firmengründungen und Liegenschaftsankäufe in Österreich durch Staatsangehörige der Staaten Süd- und Osteuropas, teilweise unter Umgehung der bestehenden Normen (z.B. unter Einschaltung österreichischer Treuhänder) nahmen in letzter Zeit insbesondere im städtischen, aber auch im ländlichen Bereich ständig zu, wobei der notwendige Nachweis der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Gruppe oder Organisation nur in den seltensten Fällen erbracht werden kann. Auch in dieser Konnexität erscheint die Vortatproblematik derzeit unlösbar.

Für die strategische Weiterentwicklung der erreichten Beziehungen erscheint es unabdingbar, weitere intensive Kooperationen einzugehen und katalogisierte Themen im akkordierten Rahmen neu zu definieren. Dieses Erfordernis ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die meisten süd- und osteuropäischen Staaten innerhalb des nächsten Jahrzehnts der Europäischen Union angehören werden.

3.3.4.3 Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia

Es gibt fünf weltumspannende kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia:

Die sizilianische Mafia entfaltete kaum aufsehenerregende Straftaten (insbesondere Mordfälle) in Italien oder anderen Ländern. Dies wird durch internationale Experten dahingehend interpretiert, dass die interne Ordnung reibungslos funktioniert und die kriminelle Qualität derart optimiert wurde. Die Aufdeckung der Aktivitäten gelingt zurzeit kaum, umso mehr warnt man in diesem Zusammenhang von der ausgehenden Gefahr. Auch zur sizilianischen „stidde" liegen kaum Informationen vor.

Die kalabrische Mafia setzte unvermindert Aktivitäten in und außerhalb von Europa und wird vor allem von italienischen Behörden als steigende Bedrohung angesehen. Zahlreiche internationale Ermittlungsverfahren wiesen auf die Expansion dieser Situation hin. Interne Machtkämpfe waren zuweilen zu registrieren.

Auch die apulische Mafia hat ihren Einfluss, gleichfalls durch zahlreiche internationale Verfahren untermauert, ausgebaut und vertieft. Ihr kommt eine besondere Rolle im Waffenhandel zu, wobei man davon ausgeht, dass speziell in diesem wichtigen Deliktsfeld eine Zentralfunktion für alle italienischen Mafiavereinigungen eingenommen werden konnte. Die enge Kooperation mit albanischen Tätergruppierungen, welche jedoch die Kontakte zu allen Mafiavereinigungen verstärkt haben, ist unverändert gegeben.

Die neapolitanische Mafia konnte nach wie vor keine interne Koordination der Clans zustande bringen, weshalb unverändert Konkurrenzkämpfe um die Vormachtstellung ausgefochten wurden. Es liegt zwar kein Datenmaterial zur Zahl der getöteten Mafiosi vor, die Zahl dürfte aber im Vergleich zum Vorjahr rückläufig sein.

Den Mitgliedern dieser fünf in Italien registrierten kriminellen Organisationen dient Österreich nach wie vor als Ruheraum und Operationsbasis zur Abwicklung strategischer Aktivitäten. Die Aktivitäten der Geldwäsche durch die Mafiavereinigungen waren etwa gleichbleibend zum Vorjahr.

Auch im Jahr 2000 wurden keine sogenannten Liquidierungen an Mafiaangehörige oder ermittelnde Beamte auf österreichischem Staatsgebiet vorgenommen. Nach wie vor dürften die Mafiavereinigungen bestrebt sein, durch Vermeidung auffallender Straftaten die Einleitung staatlicher Ermittlungsverfahren hintanzuhalten.

Die schweren Raubüberfälle der ausgehenden 90er Jahre auf Banken, Wechselstuben, Juweliere und dergleichen, begangen durch italienische Straftäter, welche jedoch in den wenigsten Fällen den kriminellen Vereinigungen nach Art der Mafia angehörten, fanden im Jahr 2000 keine Fortsetzung. Dieser Entwicklung konnte durch rasche Aufklärung durch die österreichische Sicherheitsexekutive entgegengewirkt werden, vor allem die Verhaftungen unmittelbar bei oder nach Begehung der Überfälle dürften exemplarische Wirkung auf „Raubinteressenten" im Ausland gezeigt haben.

3.3.4.4 Türkische kriminelle Organisationen

Die türkische organisierte Kriminalität tritt in Österreich vorwiegend im Bereich des Suchtgifthandels (Heroin) auf. Weitere Schwerpunkte sind Menschenhandel (vorwiegend Schleppen von Kurden) sowie Erpressung (Schutzgelderpressung).

Bei der Bekämpfung des organisierten Suchtmittelhandels richtet sich das Hauptaugenmerk auf den Bereich des internationalen Handels und seiner dazugehörenden Logistik.

Auf Grund der angeführten Delikte ist zu folgern, dass die türkische organisierte Kriminalität auch im Hinblick auf Geldwäsche einen gewissen Stellenwert aufweist; die Dunkelfelder hier sind jedoch enorm. Für den Transfer der Einnahmen aus den Suchtmittelgeschäften werden oft sogenannte Bodypacker eingesetzt. Diese transportieren das Geld mittels Flugzeug in die Türkei und geben es dort an die in der Hierarchie der Organisation dafür zuständigen Personen weiter. In manchen Fällen ist auch der Überweisungsweg über Firmen nachweisbar (Beispiel: Ein Teppichgeschäft in Wien überweist eine große Summe an ein Teppichgeschäft in Istanbul). Teilweise wird auch bereits der Handel mit Wertpapieren für diese Tätigkeiten verwendet.

Bei den türkischen Tätergruppen wird zwischen den politisch motivierten und den rein kriminellen Gruppierungen (häufig Familienclans) unterschieden:

Die Ermittlungen gegen politisch motivierte Tätergruppen stellen sich als sehr schwierig und umfangreich dar, da sich die Führungspersonen in der Türkei aufhalten und Verbindungen in die höchsten Kreise der Politik und Wirtschaft unterhalten.

Bei den rein kriminellen Gruppierungen gestalten sich die Ermittlungen problematisch, da die Führungsebene ausschließlich aus Familienmitgliedern besteht oder sich aus Personen zusammensetzt, die in der Regel aus derselben Region kommen. Der Hintergrund dieser Strukturen liegt in der Geschichte dieses Volkes, großteils sind es Angehörige ehemaliger Nomadenstämme .

Im Deliktsbereich Erpressung (Schutzgeldeintreibung) spezialisierten sich vorwiegend links orientierte Gruppierungen. Um auch ihr Gedankengut zu verbreiten, vertreiben sie in Lokalen Zeitungen und Flugblätter. Anzeigen sind selten, die Informationsbeschaffung gestaltet sich äußerst schwierig.

Türkische organisierte Tätergruppen verfügen im Regelfall über eine ausgezeichnete Logistik. Zur Verschleierung werden nebst Firmen in der Türkei auch eigene Firmen für den Transport sowie Firmen in den Absatzländern herangezogen.

Bei der Herstellung von Kokain greifen sie auf eigene Labors zurück. Für die Verpackung stehen verschiedenste Behältnisse (Kartons, Dosen) und Tarnwaren (Früchte, Gemüse, handwerkliche Erzeugnisse), für den weiteren Transport Lkw, Schiff, Bus etc. zur Verfügung. Des Weiteren verfügen sie über unterschiedliche Firmen in den Absatzländern (Handelsunternehmen aller Art).

Im Rahmen einer internationalen Amtshandlung konnte eine kriminelle Organisation, die sich im Suchtmittelhandel betätigte, zerschlagen werden. In Holland, Belgien und Österreich wurden enorme Mengen Suchtgift sichergestellt, zahlreiche Täter verhaftet. Es gelang, an eine Person aus den Führungskreisen der Gruppe in Österreich heranzukommen und diese in weiterer Folge zu umfangreichen Aussagen gegen die Tätergruppe zu bewegen. Dadurch konnte das tatsächliche Betätigungsfeld der kriminellen Organisation in seinem ganzen Spektrum samt den internationalen Verflechtungen aufgedeckt werden. Die sich aus dieser Amtshandlung ergebenden Erkenntnisse bilden nunmehr Grundlage der „Operation K.", deren Ziel es ist, eine noch größere und weltweit verzweigte kriminelle Organisation türkischer Dominanz zu zerschlagen.

3.3.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen

Unter die asiatische organisierte Kriminalität (AOK) fallen jene kriminellen Organisationen, die im südostasiatischen Raum ihren Ursprung haben. Dieses Gebiet umfasst die Staaten der VR China, Republik China (Taiwan), Japan, Vietnam, Thailand, Nord- und Südkorea, Myanmar (früher Burma), Laos, Kambodscha, Malaysia, Indien, Bangladesch und Indonesien. In dieser Region leben mehr als 3,5 Milliarden Menschen, die VR China mit ca. 1,3 Milliarden ist der größte Staat.

Die chinesischen Triaden und die japanische Yakuza gehören zu den ältesten kriminellen Organisationen. Als geheime Widerstandsgruppen gegen das herrschende Regime bzw. als Beschützer der Armen mutierten die meisten von ihnen mit der Zeit zu kriminellen Organisationen. Die Mitgliederzahl bei den Triaden kann bis ca. 40.000 Personen und mehr betragen. Sie sind die bestorganisierten Gruppen, weltweit aktiv und durch ihre gute Abschottung bekannt. Sie arbeiten sowohl mit der Yakuza als auch mit der italienischen Mafia und mit russischen kriminellen Organisationen zusammen.

Die Yakuza besteht aus etwa 2.500 Gruppen mit ca. 110.000 Mitgliedern. Sie sind hauptsächlich in Japan und in den USA tätig. Neben den Organisationsformen der Triaden und der Yakuza gibt es noch eine Unzahl anderer eigenständiger krimineller Gruppierungen, die überall dort auftreten, wo ihre Landsleute leben (z.B. vietnamesische Mafia in Deutschland und Tschechien).

In den USA gibt es noch die Tongs, gegründet von ehemals eingewanderten Triadenmitgliedern, die im Gegensatz zu den Triaden nicht verboten sind.

Die AOK betätigt sich in allen Deliktsbereichen. Zur Durchsetzung ihrer Ziele scheuen sie auch vor Mord nicht zurück. Ihre Schwerpunkte liegen bei den nachstehend angeführten Delikten:

- Erpressung
- Entführung
- Suchtgiftschmuggel und –handel
- Menschenschmuggel
- Geldwäsche
- Dokumentenfälschung
- Produktpiraterie
  (Fälschung aller Markenprodukte, von Kleidung bis hin zu Flugzeugteilen)
- Glücksspiel
- Kreditkartenbetrug
- Computerkriminalität
- Waffenhandel

Mehr als 50 Millionen Chinesen leben außerhalb des Staatsgebietes der VR China und Taiwan. Die größten „Kolonien" der Auslandschinesen befinden sich in Südostasien, Australien und den USA. Die Kontakte zum Mutterland sind sehr eng. Auf Grund ihrer Kapitalstärke gewinnen sie weltweit immer mehr Einfluss auf Wirtschaft und Politik der Gastländer. Im Regelfall liegt der Ursprung der Gelder im Dunkelbereich.

In Österreich etablierten sich die Chinesen (sie sind hier die stärkste Gruppe) in den letzten 35 Jahren hauptsächlich im Bereich der Gastronomie. Heute gibt es ca. 900 Chinarestaurants, davon in Wien ca. 370 bis 400 Lokale. Die Frequenz der chinesischen Speiselokale ist teilweise äußerst gering, bei Kontrollen werden oftmals illegal aufhältige Chinesen angetroffen. Laut vertraulichen Aussagen haben diese Menschen für ihre Schleppung Schulden abzuarbeiten; für eine Schleusung aus China sind bis zu ATS 300.000,-- zu bezahlen. In den letzten Jahren wurden verstärkt Dienstleistungsbetriebe, wie Rechtsanwaltsbüros, Friseurgeschäfte, gegründet. Viele Asiaten besitzen bereits die österreichische Staatsbürgerschaft.

Ein Chinese ist in mehreren Vereinen Mitglied. Einige dieser Vereine schlossen sich zu einem Verband zusammen. Die Organisationsstruktur ist österreichweit gut aufgeteilt. Dadurch sind sie in der Lage, die Aktivitäten ihrer Landsleute zu kontrollieren. Solche Verbände existieren auch in anderen europäischen Staaten. Vor einigen Jahren schlossen sie sich zu einem europäischen Dachverband zusammen.

Seit 1995 ist bei den Asiaten ein Ansteigen der Straffälligkeit zu beobachten. Es wurden in diesem Zeitraum sieben Morde (drei Morde sind ungeklärt) und ein Mordversuch registriert. Aus vertraulichen Mitteilungen geht hervor, dass die Gewaltanwendung gegen Chinesen zunimmt. Aus Angst vor Repressalien gegen sich oder ihre Verwandten, die meist in China leben, erstatten die Opfer keine Anzeige. Die erhöhte Bereitschaft zur Gewaltanwendung dürfte daraus resultieren, dass die Zahl der illegal aufhältigen Asiaten zunimmt. Mit diesem Zuzug kommen

auch viele junge Männer, die bereit sind, kriminelle Ziele mit Gewaltanwendung zu erreichen.

Im Bereich der Geldwäsche konnte den Straftätern chinesischer Herkunft kein Fall nachgewiesen werden. Es ist bekannt, dass Bargeld im Koffer von China nach Österreich transportiert wird. Über die Herkunft befragt, werden als Besitzer Verwandte in China angegeben. Entgegen früherer Vorgangsweise, erwerben Asiaten jetzt vermehrt Liegenschaften in Österreich.

Eine zentrale Informationsstelle ist im Aufbau, um alle einschlägigen Erkenntnisse sammeln und auswerten zu können. Ihre Evidenzen stehen den örtlichen Dienststellen zur Verfügung, wodurch es in einigen Fällen bereits in diesem Stadium möglich war, wertvolle Hilfestellung auf der Informationsebene zu geben. Um den Wissensstand über die Tätigkeiten der AOK zu erweitern, wurden Informationen mit Nachbarländern ausgetauscht und Beamte zu globalen Konferenzen in Europa und die USA entsandt. Die EDOK ist Mitglied einer vom holländischen Südostasien-Team initiierten Arbeitsgruppe, welche zweimal jährlich tagt. In dieser Arbeitsgruppe sind derzeit neben Österreich die Länder Deutschland, Holland, Belgien und Großbritannien vertreten. Die Sachbearbeiter der EDOK sind zudem im Interpol-Projekt „Bridge" eingebunden, in dem Aktivitäten der chinesischen OK untersucht werden. Die internationalen Sitzungen finden 2-mal jährlich statt. Das Europol-Projekt „Sneakehead" ist im Aufbau begriffen. Es war ursprünglich auf Schlepperei bezogen und wird nunmehr auch auf andere Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität ausgedehnt.

3.3.5 Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht

3.3.5.1 Zusammenarbeit Österreichs mit den Staaten innerhalb der EU

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können bestimmte Kriminalitätsformen nicht mehr allein bekämpfen, es bedarf einer engen Zusammenarbeit.

Der Konsum von Cannabis, Kokain und synthetischen Drogen (Ecstasy, PMA u.a.) ist europaweit im Anstieg begriffen. Zudem stellen Geldwäsche und Schwerkriminalität gravierende Probleme dar. Die Europäische Union begegnet den Problemstellungen im Zusammenhang mit den Betäubungsmitteln insofern, als sie gemeinsame Strategien mit Drittländern auf internationaler Ebene entwickelt.

Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern, organisierte Kriminalität und länder- und regionenübergreifende Betrügereien sind angesichts des großen europäischen Binnenmarktes nicht mehr ausschließlich national bekämpfbar. Ein Aktionsplan zur Verhütung und Ahndung von Kriminalität unter Einschaltung der Polizei-, Justiz- und Zollbehörden der 15 Mitgliedstaaten wurde ausgearbeitet. Die Europäische Union ergriff auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindesmisshandlungen, veranlasst insbesondere durch die sogenannte Dutroux-Affäre in Belgien. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bewegt sich hier im Rahmen des Programms „STOP" (Sexual Treatment of Persons).

Die Aufgabe des Europäischen Polizeiamts (Europol) liegt darin, die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Dieses Amt hat seinen Sitz in Den Haag und ist im Begriff, ein System für den Austausch, die

Sammlung und die Analyse von einschlägigen Informationen auf europäischer Ebene zu schaffen. Die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres wird laufend ausgebaut, die Entwicklung geht in Richtung EuroJust.

Österreich ist in alle Initiativen - Geldwäscherichtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Initiativen zur Bekämpfung der Cyber-Kriminalität, Leitlinien für die Kriminalitätsverhütung im Rahmen der Prävention, Bekämpfung der Jugendkriminalität und der Kriminalität in den Städten und Entschärfung von sozialem Konfliktpotential, Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Bereich wie Internet-Überwachung, technische und wissenschaftliche Polizei sowie Umweltdelikte – voll eingebunden.

Im Rahmen der Multidisziplinären Gruppe zur Bekämpfung der OK (MDG) wirkten Vertreter des Innenministeriums aktiv an der Umsetzung des Europäischen Aktionsplanes mit. So wurde u.a. während der Österreichischen EU-Präsidentschaft im Rahmen des Falcone-Programms ein Seminar über Wirtschaftskriminalität unter internationaler Beteiligung in Baden bei Wien organisiert. Die bei diesem Seminar erarbeiteten Empfehlungen waren Diskussionsbasis im Rahmen der MDG in Brüssel und leisteten einen wertvollen Beitrag bei der Entwicklung neuer Bekämpfungsstrategien durch die Union.

Österreich entsandte von 1997 bis 1999 einen nationalen Sachverständigen zum Generalsekretariat des Rates der EU, um die Arbeiten der 3. Säule im Bereich der Umsetzung des Aktionsplans zu unterstützen. Dieser Beamte war an der Entwicklung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere betreffend der Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche beteiligt und arbeitete auch an dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU) der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen mit.

Im Rahmen des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurde ein Mechanismus zur Erstellung eines jährlichen OK-Lagebildes der EU eingeführt. Das Innenministerium erstellt dabei den Beitrag Österreichs und entsendet Vertreter zu den entsprechenden Koordinationssitzungen in Den Haag (Europol) und in Brüssel.

Die Umsetzung der Tampere-Beschlüsse im Bereich der Geldwäsche bildete einen der Schwerpunkte der amtierenden französischen Präsidentschaft und wird eine verstärkte Einbindung der Vertreter des Innenministeriums in den jeweiligen Ratsarbeitsgruppen erfordern.

In der Ratsarbeitsgruppe „Wirtschaftsfragen“ ist seit November 1999 der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Erweiterung der Geldwäscherichtlinie 308/EWG/91 in Diskussion bzw. Verhandlung. Ein Delegierter des Innenministeriums nimmt hier seit Beginn an den Gesprächen teil und vertritt den Standpunkt des Innenministeriums aus polizeilicher Sicht.

Im Rahmen der EU-Finanzierungsprogramme (Phare, Falcone, Taiex) finden regelmäßig Seminare und Schulungen, auch im Hinblick auf die EU-Erweiterung, statt. Ministerielle Vertreter werden zu diesen Veranstaltungen entsandt und fungieren auch aktiv als Vortragende und Schulungsleiter.

Die Delegierten des Innenministeriums wahren ihre Verpflichtungen bei den Tagungen der Financial Action Task Force (FATF), welche 1989 durch die G 7-Staaten gegründet wurde und bei der OECD in Paris angesiedelt ist. Die FATF setzt internationale Standards bei der Geldwäschebekämpfung und erarbeitete 40 Empfehlungen für die Mitgliedstaaten. Die Delegationsleitung obliegt hier dem Finanzministerium.

Die Egmont-Gruppe stellt eine informelle weltweite Vereinigung von Meldestellen mit dem Zweck dar, die Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschebekämpfung auf internationaler Ebene zu stärken. Die Meldestelle der EDOK des Innenministeriums, als die für die Umsetzung des österreichischen Bankwesengesetzes 1993 zuständige Organisationseinheit, ist Gründungsmitglied der Egmont-Gruppe und nimmt an den Sitzungen dieser Gruppe teil. Die Egmont-Gruppe unterhält mehrere Unterarbeitsgruppen und setzt international anerkannte Standards bei den Meldestellen (Financial Intelligence Units).

Die Vereinten Nationen errichteten ein globales Programm zur Bekämpfung der Geldwäsche am Sitz der UNDCP, wo derzeit die Konvention über die Bekämpfung der transnationalen organisierten Kriminalität zur Verhandlung steht. Auch dieses Gremium wird, was die Bestimmungen zur Geldwäsche betrifft, von Vertretern des Innenministeriums bestückt.

Im Rahmen der operativen und auch analytischen Bekämpfung der organisierten Kriminalität schloss Österreich mit Staaten innerhalb und außerhalb der EU eine Reihe von bilateralen Verträgen zur Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden bei organisierter Kriminalität, illegalem Suchtgifthandel und Terrorismus ab. Einige solcher Verträge befinden sich im Verhandlungsstadium.

3.3.5.2 Zusammenarbeit Österreichs mit den Staaten außerhalb der EU

Österreich verfügt im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität - abgesehen von der ständigen Schiene IKPO/Interpol - über zahlreiche operative bilaterale Kontakte mit Staaten innerhalb und außerhalb der EU:

- Staatsverträge mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mit dem Fürstentum Liechtenstein

- Regierungsabkommen mit Ungarn, Polen, Tschechien, Italien, Deutschland, Rumänien und mit der Slowakei und der Türkei

- Ressortabkommen mit Spanien, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Chile, Lettland, Albanien, Estland sowie mit der Russischen Föderation und der Ukraine

- Memoranden of understanding mit Bosnien-Herzegowina, Usbekistan, Mazedonien, Chile, Syrien, Marokko, Kirgisien, Georgien und Bolivien

- Interne Vereinbarungen mit Weißrussland, Aserbeidschan, Litauen, Frankreich, Dänemark, Belgien, Großbritannien, Irland, Kanada, Israel, mit der Bundesrepublik Jugoslawien sowie mit den Niederlanden und den USA (FBI, DEA, Customs)

Bilaterale Vereinbarungen mit Deutschland (Staatsvertrag), Ungarn (Staatsvertrag), Polen (Regierungsübereinkommen), Belarus (Ressortübereinkommen), Turkmenistan (Memorandum) und der Schweiz (Staatsvertrag) sind derzeit im Vorbereitungsstadium.

Im Rahmen von Austauschprogrammen für Kriminalbeamte bestehen enge Beziehungen mit Kanada und Irland.

Als sehr wesentlich, aber durchaus noch ausbaufähig, erwiesen sich im Zusammenhang mit internationaler Wirtschaftskriminalität und Geldwäscherei die polizeilichen Beziehungen zur Russischen Föderation und zur Ukraine.

Nachstehende Projekte sind derzeit (prioritär) in Bearbeitung:

- (geplante) Kooperation mit der neu gegründeten Dienststelle für internationale Zusammenarbeit „NEBEK“ (Ungarn)

- Umsetzung der Vereinbarungen vom Juni 2000 mit der zentralen OK-Dienststelle und der Finanzpolizei der Slowakei zur verstärkten Zusammenarbeit in allen Deliktsfeldern der organisierten Kriminalität, insbesondere der Geldwäsche

- Forcieren des Ressortübereinkommens mit der Russischen Föderation zwecks verstärkter Bekämpfung des enormen Kapitalabflusses aus der Russischen Föderation in einer geschätzten Höhe von monatlich etwa USD 2 Milliarden

- Fortsetzen der im Ressortübereinkommen mit der Ukraine vereinbarten jährlichen Treffen der leitenden Funktionäre der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zur Festsetzung der Strategien der bilateralen Zusammenarbeit

- (laufende) Kooperation mit der Direzione Investigativa Antimafia (DIA) Italiens zur analytischen Aufarbeitung des Einflusses der (italienischen) Mafia auf Österreich und Mitteleuropa, insbesondere auf dem Gebiet der Geldwäscherei, und Festsetzung operativer Strategien

- Ausbau der laufenden Kooperationen mit den in Österreich akkreditierten Verbindungsbeamten

- Vorbereitungen für die Entsendung polizeilicher Verbindungsbeamter Österreichs in das Ausland

- Weiterentwicklung vorrangiger Europol-Projekte, wie Top 100 (Russische Föderation), italienische organisierte Kriminalität (IOK), OK-Balkanroute (Türkei)

- Weiterentwicklung vorrangiger Interpol-Projekte, wie Bridge (chinesische Schlepper) und Millennium (kriminelle Vereinigungen aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion)

- Hilfestellung – gemeinsam mit Italien – zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäscherei in Rumänien im Rahmen des EU-Twinning-Programms durch die Experten des österreichischen Innenministeriums und der Österreichischen Nationalbank

- Fortsetzung der Sensibilisierungsveranstaltungen der Fachbeamten des Innenministeriums bei internationalen Konferenzen mit Schwerpunkt „Geldwäsche“ und „Internationaler Finanzbetrug“

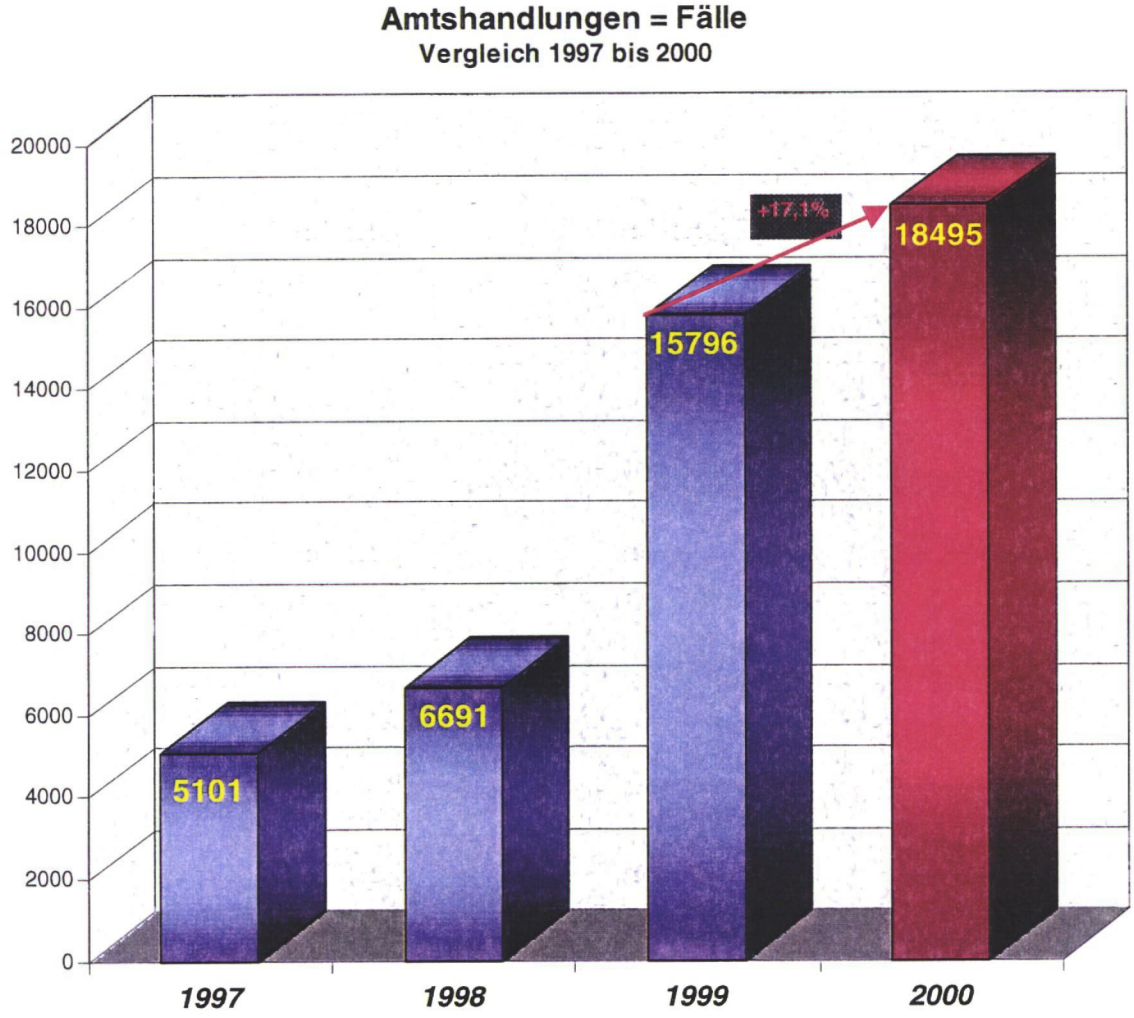
- Ausbau der Zusammenarbeit der österreichischen Sicherheitsbehörden mit der Schweiz auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (insbesondere der Geldwäsche) auf dem operativen Sektor. Geplant sind gegenseitige Hospitationen der Fachbeamten

3.4 Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

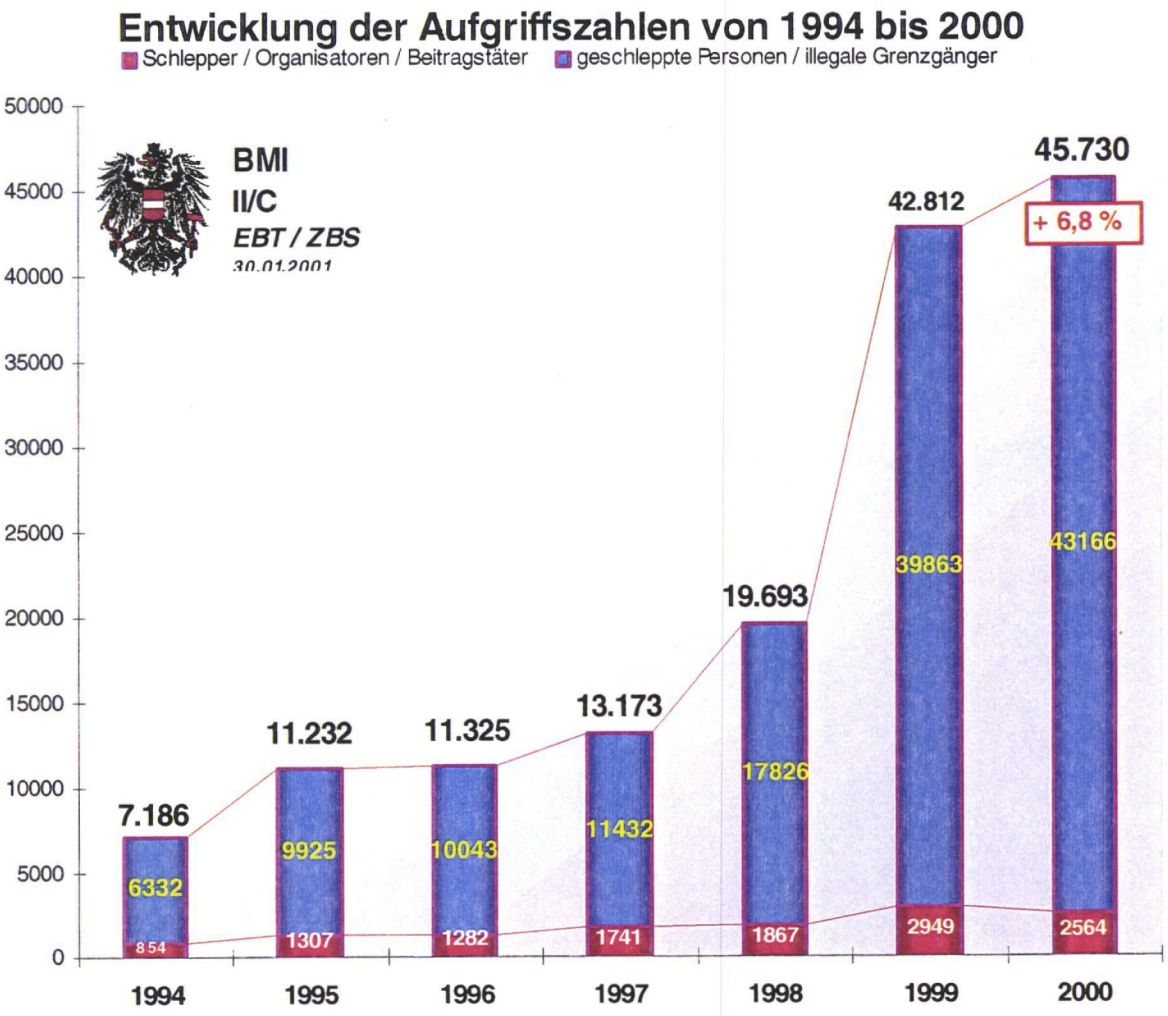
3.4.1 Schlepperei

3.4.1.1 Aufgriffe

Von österreichischen Sicherheitsdienststellen wurden im Berichtsjahr 18.495 Fälle (als Fall wird eine Amtshandlung bewertet, bei der eine oder mehrere Personen aufgegriffen wurden) registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 2.699 Amtshandlungen (+ 17,1 %) gegenüber dem Jahr 1999.



Im Zuge der Amtshandlungen wurden an Österreichs Grenzen bzw. im Bundesgebiet insgesamt 45.730 Personen (Organisatoren, Schlepper, Beitragstäter, Geschleppte sowie illegale Grenzgänger/illegal aufhältige Personen) angehalten und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Dies entspricht einem Anstieg um 2.918 Personen (+6,8 %) gegenüber dem Vorjahr.

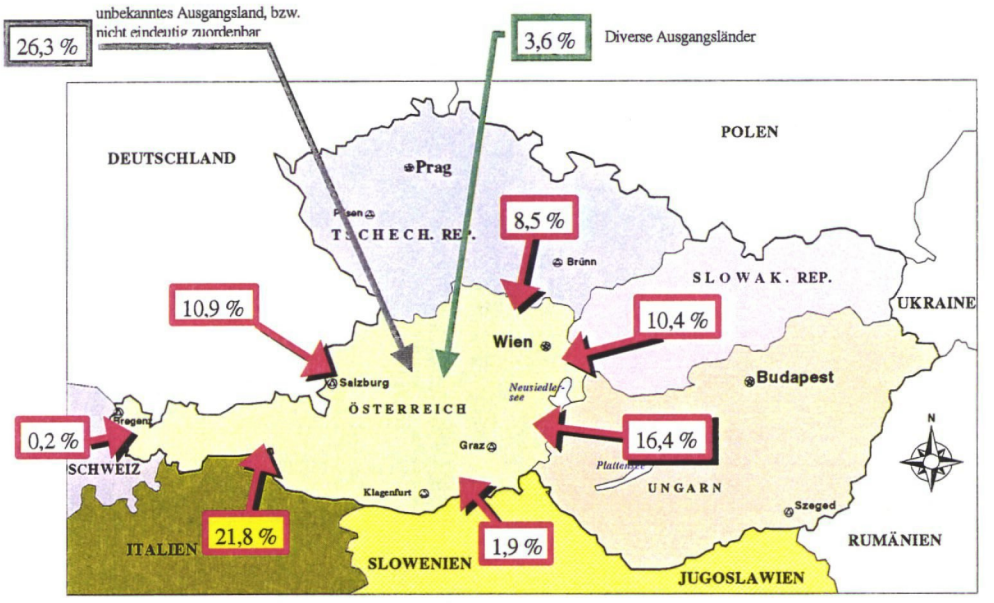


Seit der Einführung einer spezifischen Analyse und Dokumentation im Jahr 1993 wurde eine kontinuierliche Zunahme der illegal nach Österreich eingereisten Personen festgestellt.

3.4.1.2 Herkunftsländer und Beweggründe der illegalen Migration

Die Herkunftsländer der illegalen Migranten, die Österreich am stärksten betrafen, sind Rumänien, die Ukraine, Afghanistan, Jugoslawien, Irak, Iran, Moldawien, der indische Subkontinent, Polen und China. Die Abwanderung aus diesen Regionen erfolgte, wie schon in den Jahren zuvor, zu je einem Drittel aus wirtschaftlichen und persönlichen Gründen (Familienzusammenführung etc.) Weitere Gründe bildeten politische Verfolgung (etwa $^{1}/_{10}$ aller Fälle), Flucht aus Kriegsgebieten und wegen Strafverfolgung im Heimatland.

Illegale Grenzübertritte nach Österreich im Jahre 2000 - Ausgangsländer



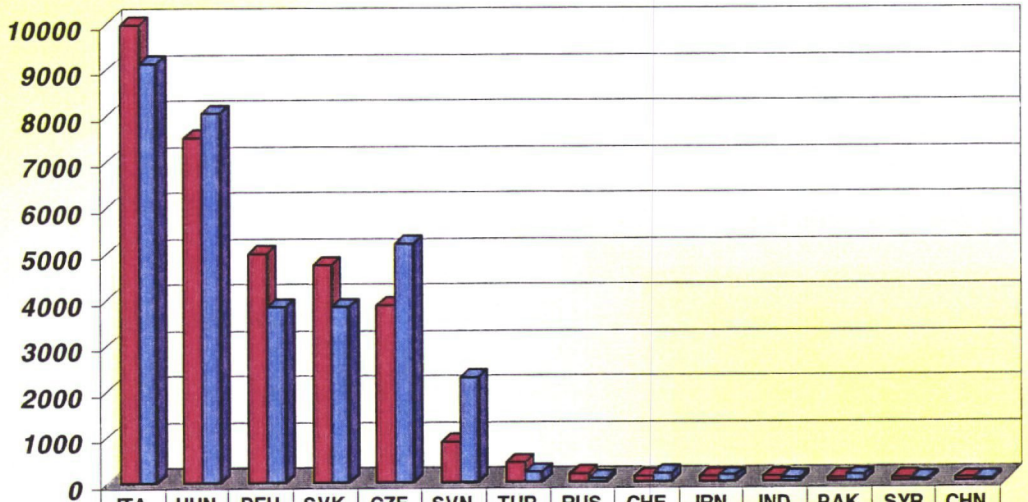
Ausgangsländer

Von den Aufgegriffenen kamen knapp 15.000 Menschen über Binnengrenzen, d.h. aus Schengen-Ländern, insbesondere aus Italien, nach Österreich. Dies ist ein Anteil von etwa einem Drittel der Gesamtaufgriffe. Bei diesen Menschen handelt es sich vorwiegend um rumänische und ukrainische Staatsangehörige. Die hohe Zahl der rechtswidrig aus EU-Ländern (ohne gültiges Visum) eingereisten Personen lässt vermuten, dass ein Großteil der Personen in Italien oder einem anderen westeuropäischen Land über längere Zeit einer illegalen Beschäftigung nachgegangen ist, auf der Rückreise in ihre Heimatländer Österreich passierten und hier - ohne gültigem Visum – aufgegriffen wurden. Meist verfügten diese Personen über abgelaufene Schengenvisa.

Der für die Schlepperei relevante Sachverhalt spielt sich aber nicht bei diesem Aufgriff ab, sondern viel früher, wenn in hoher Anzahl Visa erschlichen werden - für durchaus beträchtliche Summen mittels falscher Einladungen oder Hotelreservierungen.

Ausgangsländer[1] beim illegalen Grenzübertritt

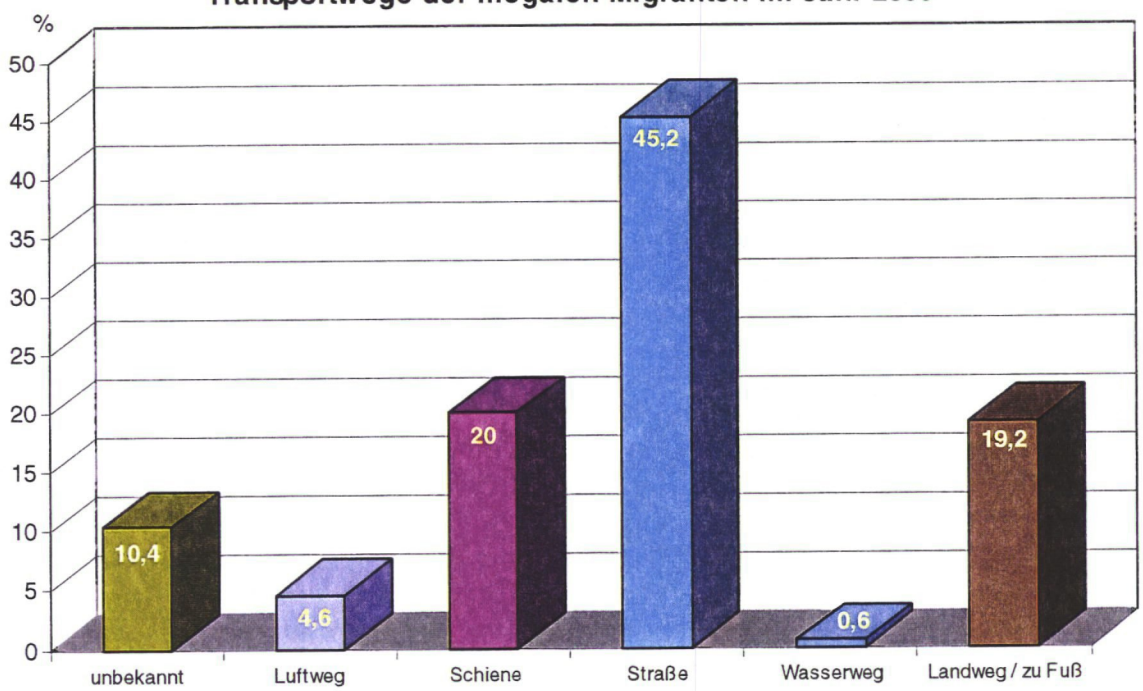
- die führenden Nationen Vergleich 1999 zu 2000



	ITA	HUN	DEU	SVK	CZE	SVN	TUR	RUS	CHE	IRN	IND	PAK	SYR	CHN
2000	9984	7503	4989	4742	3865	861	431	171	112	111	106	78	56	50
1999	9122	8046	3839	3813	5208	2278	202	78	163	118	70	120	28	19

[1] Mit Ausgangsland ist jener Staat gemeint, aus dem der unmittelbare Grenzübertritt nach Österreich erfolgt ist

Transportwege der illegalen Migranten im Jahr 2000



3.4.2 Proliferation

Unter Proliferation wird die Weitergabe von Massenvernichtungsmitteln, also chemischen, biologischen und atomaren Waffen, aber auch von deren Trägersystemen (z.B. Raketen) verstanden.

Für einige Länder sind besonders die biologischen und chemischen Waffen interessant, da ihre Entwicklung und Produktion kostengünstiger ist.

Die in den letzten Jahren in Österreich versuchte Beschaffung der als proliferationsrelevant einzustufenden Güter waren Motorsegler, CNC-Drehmaschinen, Gasmotoren, Gleitschirme samt Motoren, ABC-Schutzanzüge, Vorläuferprodukte für chemische Kampfstoffe etc. Iran, Pakistan und Indien waren jene Länder, die die meisten Beschaffungsversuche unternahmen. Im Jahr 2000 wurden insgesamt 170 Proliferations-Verdachtsfälle bearbeitet.

International gesehen, besteht die größte Proliferationsgefahr durch unkontrollierbare und nicht kooperative Staaten, die mit allen Mitteln in den Besitz von Massenvernichtungswaffen kommen wollen. Diese Länder versuchen, mit diesen Technologien ihre machtpolitischen Interessen durchzusetzen und zugleich ein Druckmittel gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft in der Hand zu haben.

Durch die ständige Umstrukturierung der diversen Beschaffungsorganisationen in den proliferationsrelevanten Ländern und der Einbindung immer neuer, unbekannter Kleinbetriebe wird die Proliferationsbekämpfung immer schwieriger.

Die verstärkte militärische Zusammenarbeit zwischen Russland und dem Iran erregt derzeit international großes Aufsehen. Die beiden Länder wollen die 1995 zwischen Russland und den USA beschlossene Vereinbarung, dass Russland dem Iran keine konventionellen Waffen verkauft, nicht mehr beachten.

3.4.3 Nuklearkriminalität

Unter Nuklearkriminalität sind alle illegalen Aktivitäten mit nuklearen oder radioaktiven Materialien zu verstehen.

In Österreich gab es im Jahr 2000 7 Verdachtsfälle wegen des illegalen Handels mit nuklearen oder radioaktiven Materialien. Dabei wurde unter anderem auch eine Probe „Red Mercury“ übergeben.

International gab es im Jahr 2000 52 Fälle von illegalem Handel mit Kernmaterialien oder anderen radioaktiven Quellen, welche durch das IAEO-Meldeverfahren im Rahmen des Programmes „Illicit Trafficking“ registriert wurden.

Der Hauptschwerpunkt der Nuklear-Schmuggelfälle liegt in Russland, in Osteuropa und im Baltikum.

3.4.4 Illegaler Waffenhandel (Illegaler Handel mit Waffen, Schieß- und Sprengmittel sowie Kriegsmaterial)

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 774 Anzeigen nach dem Waffengesetz, nach dem Kriegsmaterialgesetz und nach § 280 StGB (Ansammeln von Kampfmitteln) erstattet. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 1999 einem Rückgang um 80 Anzeigen. Zieht man jedoch nur die Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz heran, ist gegenüber dem Jahr 1999 ein Anstieg um 50 % (2000: 15 Anzeigen, 1999: 10 Anzeigen) zu verzeichnen. Bei den Anzeigen nach § 280 StGB wurde ebenfalls ein Anstieg registriert (2000: 4 Anzeigen, 1999: 1 Anzeige).

Jahr	Personen angezeigt wegen Übertretung nach dem Waffengesetz	Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz	Anzeigen wegen Ansammelns von Kampfmitteln
1995	1.845	36	29
1996	2.042	31	17
1997	1.492	14	11
1998	966	6	7
1999	843	10	1
2000	755	15	4

3.4.4.1 Sicherstellungen

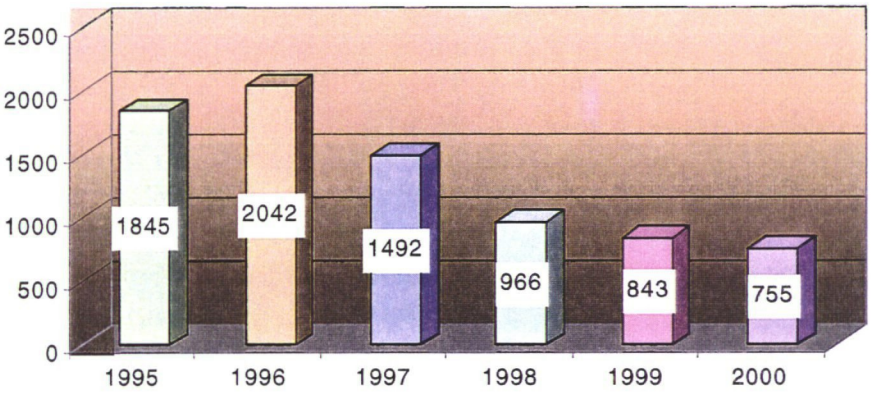
Auf Grund der gemeldeten Amtshandlungen wurden im Kalenderjahr 2000 (auszugsweise Ausführung) sichergestellt:

8 Maschinenpistolen
2 Maschinengewehre
122 Langwaffen
2 Pumpguns
77 Pistolen
32 Revolver
151 Magazine
12 Handgranaten und 1 Übungshandgranate
50.298 Stück Munition
sowie
Bajonette für Maschinenpistolen
Verschlussteile für Maschinengewehre
Maschinengewehr- und Maschinenpistolenläufe
Schalldämpfer, Mündungsdämpfer

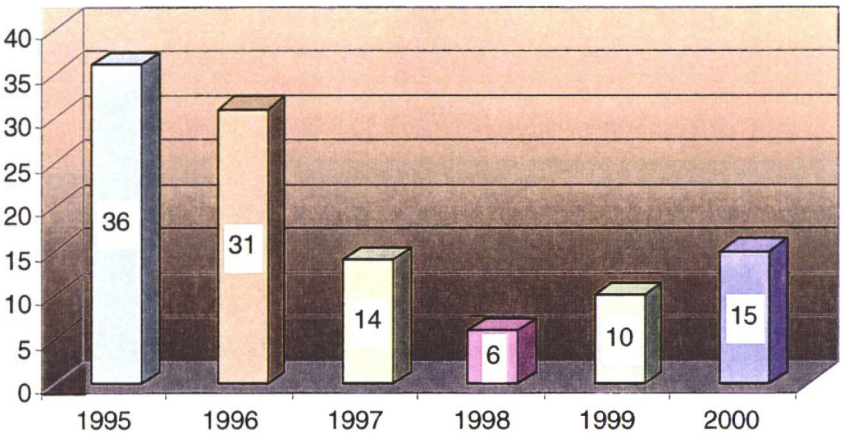
In einem Fall wurden am Flughafen Wien-Schwechat 112 Pakete mit je 5 Läufen samt Gehäuse für ein halbautomatisches Gewehr mit der Modellbezeichnung SLR-96 sichergestellt. Es handelt sich hier um einen Nachbau des Sturmgewehres Kalaschnikow - AK 47. Zusätzlich wurden 23 Kisten mit einem Inhalt von 460 Paketen beschlagnahmt. Der Inhalt eines Paketes bestand aus einem Schaft, einem Oberschaft und einer Verschlussgruppe der Marke Arsenal SLR 96. Aus all diesen Teilen könnte eine große Stückzahl von Maschinengewehren zusammengesetzt werden.

Des Weiteren wurden 122 kg Sprengstoff „Lambrex“ und „Lambrex 2“ (findet ausschließlich im gewerblichen Bergbau Verwendung) sowie 1 Zündmaschine, 8 Zünder und 1 Ohmmeter als gestohlen registriert. Davon wurden 2 leere Stangen Lambrex, 2 elektrische Zündkapseln und die Zündmaschine wieder aufgefunden.

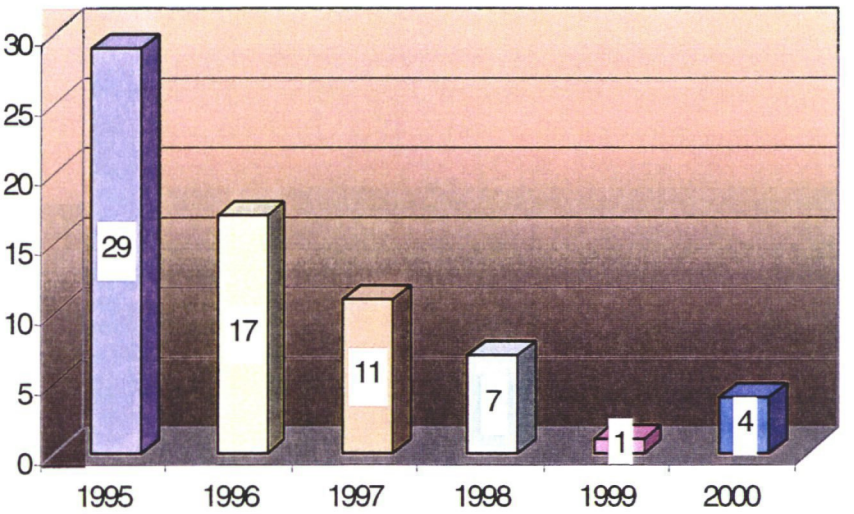
Anzeigen nach dem Waffengesetz



Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz



Anzeigen nach § 280 StGB - Ansammeln von Kampfmitteln



3.4.5 Falschgeldkriminalität

Im Jahr 2000 war ein Ansteigen von Kopierfälschungen österreichischer Banknoten zu verzeichnen, nämlich von 880 Stück im Jahr 1999 (Gesamtsumme ATS 674.240) auf 1.021 Stück im Jahr 2000 (Gesamtsumme ATS 1,330.500).

Gestiegen ist auch die Anzahl der gefälschten Münzen, und zwar von 36 Stück (Wert ATS 28.570) im Jahr 1999 auf 123 Stück (Wert ATS 307.300) im Jahr 2000.

Echte Druckfälschungen von österreichischen Banknoten wurden nicht registriert. Es wurden einzelne nachgemachte 1000-Schilling-Noten festgestellt, die vermutlich aus einer Werbeaussendung aus der Schweiz stammen. Auf diesen gedruckten Falsifikaten scheint unter der linken Banknotennummer klein der Schriftzug *MUSTER* auf, sie sind nur begrenzt zur Täuschung geeignet.

Bei den gefälschten ausländischen Banknoten wurde bei den Lire-, DEM- und FRF-Falsifikaten ein wesentlicher Anstieg verzeichnet:

ITL:	1999:	611	Stück (Wert: ITL	40,712.000)
	2000:	1672	Stück (Wert: ITL	120,701.000)
DEM:	1999:	223	Stück (Wert: DEM	37.900)
	2000:	488	Stück (Wert: DEM	245.310)
FRF:	1999:	5	Stück (Wert: FRF	500)
	2000:	48	Stück (Wert: FRF	17.850)

Im Gegensatz dazu wurde bei Fälschungen von US-Dollars ein Rückgang registriert:

USD:	1999:	848	Stück (Wert: USD	82.535)
	2000:	695	Stück (Wert: USD	66.250)

Bei den anderen ausländischen Währungen ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Die Gesamtzahl der Aufdeckungsfälle bzw. Sicherstellungen der in- und ausländischen Währungen stieg von 1.355 im Jahr 1999 auf 1.528 im Jahr 2000 (+ 173). Die Schadenssumme erhöhte sich von 2,490.171 ATS im Jahr 1999 auf 5,318.159 ATS im Jahr 2000 (+ 2,827.988 ATS).

Seit der Einführung von Farbkopiergeräten und der massenhaften Verwendung von Personal Computer ist ein kontinuierliches Ansteigen von farbkopierten Banknoten festzustellen. Die Österreichische Nationalbank traf dem Trend entsprechend zeitgerecht Gegenmaßnahmen, wobei der Sicherheitsstandard insbesondere durch Anbringung eines Kinegrammes auf den Banknoten zu 500-/1000-/5000-Schilling-Noten erhöht wurde.

Erwähnenswert sind nachstehende Amtshandlungen, bei denen jeweils eine größere Anzahl von Falschnoten sichergestellt werden konnten:

1. Im Februar 2000 konnten Beamte der Kriminalabteilung des LGK Kärnten gemeinsam mit Beamten des Landeskriminalamtes Bayern nach vorangegangener Observation und Telefonüberwachung eine internationale Tätergruppe festnehmen, wobei in weiterer Folge gefälschte 50-US-Dollar-Noten im Gesamtwert von ca. 1 Mio. US-Dollar sichergestellt werden konnten. In diesem Zusammenhang erfolgten Verhaftungen in Österreich und Deutschland. Die Täter wurden zum Teil zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.

2. Im April 2000 wurde durch Kriminalbeamte der OK-Gruppe beim LGK Oberösterreich eine internationale, kolumbianische Tätergruppe ausgeforscht und festgenommen, welche im gesamten Bundesgebiet 100-US-Dollar-Noten im Gesamtwert von 21.000 USD in Verkehr brachte. Bei den weiteren Ermittlungen wurde festgestellt, dass diese Tätergruppe auch weltweit Drogen schmuggelte sowie Trickdiebstähle bei Juwelieren zu verantworten hatte, wobei Schmuck und Pretiosen von mehreren Millionen ATS erbeutet wurden.

3. Nach monatelangen Ermittlungen der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS) in Zusammenarbeit mit den Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden Tirol und Steiermark wurde im Dezember 2000 eine 27-köpfige türkisch-jugoslawische Tätergruppe ausgeforscht, der Falschgeldverbreitung, Urkundenfälschung, schwere Nötigung, Schlepperei und Suchgifthandel nachgewiesen werden konnte. Seit 1998 beschäftigten sich die Haupttäter vorwiegend mit der illegalen Beschaffung von holländischen und italienischen Reisepässen und ID-Karten. Diese illegalen Dokumente sowie auch gefälschte Führerscheine wurden mit Personendaten von in der Türkei lebenden Personen versehen. Damit wurde diesem Personkreis die illegale Einreise sowie der illegale Aufenthalt im EU-Raum ermöglicht. Die Finanzierung des Ankaufes von den falschen Dokumenten erfolgte durch die Verbreitung von falschen 100.000-Lira-Noten im Wert von mehreren hunderttausend Schilling sowie durch den Verkauf von Heroin. Ingesamt befinden sich 6 Personen in U-Haft.

4. Von Beamten der BPD Wien/Sicherheitsbüro und des BMI/EBS wurde im Dezember 2000 eine mehrköpfige Tätergruppe ausgeforscht und verhaftet, der die Verbreitung von falschen 1000-Schilling-Noten (Farbkopien) in 60 Fällen nachgewiesen wurde; mehr als 100 Falsifikate konnten sichergestellt werden. In Bezug auf die Ausforschung des Herstellers der Fälschungen wurden von deutschen Behörden Ermittlungen eingeleitet.

Zwei italienische Tätergruppen wurden im September und November 2000 von Beamten der Kriminalabteilung des LGK Kärnten und der BPD Klagenfurt ausgeforscht und wegen Verbreitung von 1.100 Stück falschen 50.000-/100.000-Lira-Noten verhaftet. Ein Teil der Falschnoten wurde in Verkehr gebracht; die Falsifikate konnten sichergestellt werden. Der Wert des Falschgeldes liegt bei etwa 520.000 ATS. Die gleichen Falschnoten wurden verstärkt in Deutschland und Italien abgesetzt.

3.4.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen

Die schwerpunktmäßigen Ausreisekontrollen als eine der vorbeugenden Maßnahmen zur effizienten Bekämpfung von Kfz-Entfremdungen wurden im Jahr 2000 fortgesetzt.

Die Anzahl der Sicherstellungen an den Grenzen war gegenüber 1999 (312 Kfz) neuerlich steigend. Im Jahr 2000 wurden insgesamt 419 entfremdete Fahrzeuge im Gesamtwert von ATS 127.218.000,-- sichergestellt. Damit wurde die höchste Anzahl von Kfz-Aufgriffen seit der Ostöffnung erzielt. Die sichergestellten Fahrzeuge stammten hauptsächlich aus Italien (131), Deutschland (106) und Österreich (52). Sonstige EU-Staaten (71) und die Schweiz (9) waren weniger stark betroffen. Stärker gestiegen ist die Anzahl der Sicherstellungen von entfremdeten Kfz aus ehemaligen Ostblockstaaten (2000: 45 Sicherstellungen, 1999: 18 Sicherstellungen).

Im Zusammenhang mit den Sicherstellungen wurden insgesamt 481 Tatverdächtige festgenommen. Dies stellt gegenüber 1999 (363) einen deutlichen Anstieg dar. Gegliedert nach Nationalitäten nahmen Staatsangehörige aus Italien (96) den ersten Platz ein, gefolgt von Staatsangehörigen aus Rumänien (74), der Bundesrepublik Jugoslawien (61), Deutschland (46), Kroatien (34), Tschechien (26), der Slowakei und Ungarn (je 21).

Die Anzahl der Kfz-Delikte mit Tatort im Ausland ist weiterhin sehr hoch. Rund 34 % aller entfremdeten Kfz mit österreichischer Zulassung wurden in Ungarn, Italien, Tschechien, Rumänien, Bulgarien und der Slowakei als gestohlen gemeldet. 90 % der im Jahr 2000 im Ausland entfremdeten Kfz wurden nicht innerhalb dieses Jahres wieder aufgefunden. Diese Zahl wird als Indikator für die massive Involvierung von organisierter Kriminalität gewertet.

Beim überlagernden Streifendienst liegt zwar der Schwerpunkt auf der Bekämpfung der illegalen Migration und der Kfz-Kriminalität, es wird aber auch auf andere Straftaten Bedacht genommen. Besonderes Augenmerk wurde auch im Jahre 2000 auf ge-/verfälschte Reisedokumente, die Verbringung von Diebesgut aus Einbruchs- und Ladendiebstählen sowie auf die Kontrolle von Lkw und Donauschiffen im Hinblick auf illegale Transporte von Sondermüll gerichtet.

Der überlagernde Streifendienst ist durch die hohe Spezialisierung der eingesetzten Beamten der Grenzgendarmerie zu einem unverzichtbaren Instrument der Kriminalitätsbekämpfung – vor allem im Hinblick auf die hohe präventive Wirkung – geworden. Die getroffenen Maßnahmen werden daher auch im Jahr 2001 fortgesetzt.

3.4.7 Kraftfahrzeugentfremdungen

Bei den Kfz-Entfremdungen ist seit 1999 ein Anstieg zu verzeichnen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 6.514 Kfz-Entfremdungen (1999: 6.275) im EKIS aufgenommen. Gegenüber dem Jahr 1999 bedeutet dies einen Anstieg um 239 Fahndungsnotierungen. 3.505 Fahrzeuge (1999: 3.310) konnten bis dato nicht aufgefunden werden und sind daher als auf Dauer entzogen zu betrachten.

Bei den Entfremdungen (von in Österreich zugelassenen Kfz) mit Tatort Ausland wurde ebenfalls ein Anstieg festgestellt (2000: 2.245 Fälle; 1999: 2.082 Fälle).

Der Anstieg bei den Kfz-Diebstählen ist vermutlich auf die relativ oft gelungene Überwindung der elektronischen Wegfahrsperren bei Fahrzeugen der Marken Audi und VW zurückzuführen. Ungarische Tätergruppen waren im Stande, mit einem speziellen Know-how die elektronische Wegfahrsperre in 2 bis 5 Minuten funktionsunfähig zu machen und das Kfz in Betrieb zu nehmen. Durch die Zusammenarbeit mit bayrischen und ungarischen Dienststellen war es möglich, mehrere hochrangige Mitglieder dieser Kfz-Verschieberorganisationen festzunehmen. Durch gezielte Einvernahmen konnten weitere wertvolle Informationen über Täterstrukturen und Modi Operandi gewonnen werden. Diese Informationen werden bei künftigen Fahndungsmaßnahmen gezielt umgesetzt.

Um dem ausgeprägten internationalen Aspekt bei Kfz-Verschiebungen Rechnung zu tragen, wird die aktive Beteiligung Österreichs am ASF (Automatic Search Facilities), eine vom Interpol-Generalsekretariat in Lyon betriebene Sachfahndungsdatei, die von den beteiligten Ländern gespeist wird und abgefragt werden kann, massiv betrieben.

Die Teilnahme an der gemeinsamen Zulassungsdatei europäischer Länder - EUCARIS - wird beim Verkehrsministerium initiiert.

Die Anbindung an die Werksherstellerdateien von BMW und Mercedes sowie weiterer europäischer Kfz-Hersteller wird angestrebt. Durch Anfragen bei diesen Dateien können hochsensible Daten über Kfz dieser Marken abgefragt werden, um die rasche Identifizierung eines gestohlenen oder bedenklichen Kfz zu ermöglichen.

Bei der Teilnahme am EUFID-Projekt (**E**uropäische **F**ahrzeug **I**dentifizierungs **D**atei) wird gemeinsam mit Sachbearbeitern des LKA München, BKA Wiesbaden und von EUROPOL an einer Identifizierungsdatei zum Erkennen von gestohlenen Kfz und falschen Fahrzeugdokumenten gearbeit. Das fertige Produkt soll im gesamten EU-Raum Verwendung finden. Eine spätere Weitergabe an ehemalige Ostblockländer ist angedacht.

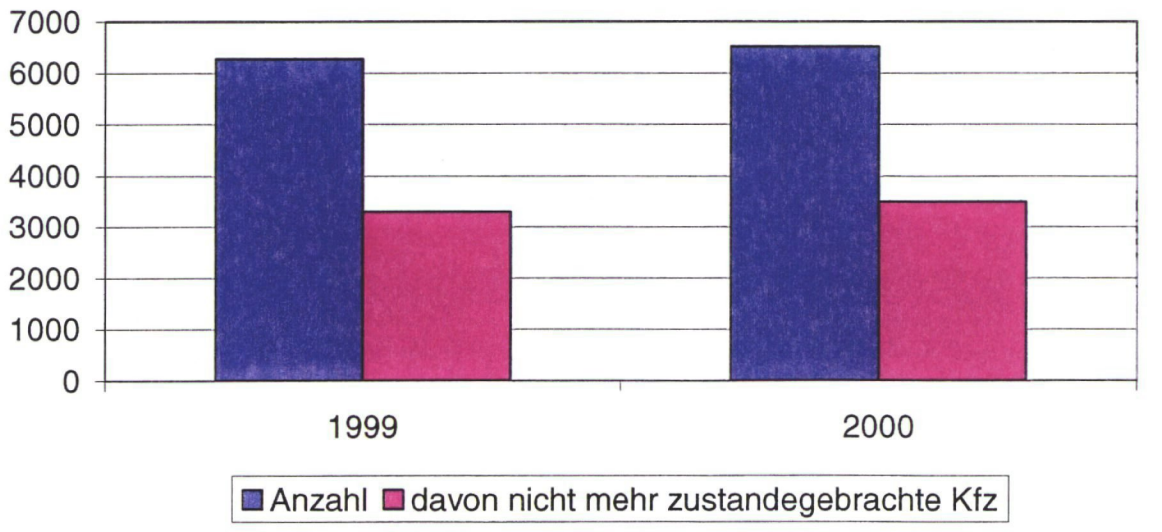


Tabelle 64

3.4.8 Meldestelle für Kinderpornografie im Internet

Im März 1997 wurde dem wachsenden Phänomen von kinderpornografischen Darstellungen im Internet durch die Einrichtung einer Meldestelle für Kinderpornografie im Internet im Geschäftsbereich des Kriminalpolizeilichen Dienstes des Innenministeriums Rechnung getragen.

In der auf Initiative Österreichs im November 1998 ausgesprochenen Empfehlung des Rates der EU wird u.a. vorgeschlagen, Sondereinheiten einzurichten, die personell ausreichend besetzt sind, ein spezielles Fachwissen besitzen und über Mittel verfügen, um rasch Informationen bezüglich Kinderpornografie weiter bearbeiten zu können. In dem vom Ministerrat angenommenen Maßnahmenkatalog der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und Justiz und Inneres gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie in den neuen Medien vom Dezember 1998 wurde u. a. die Einrichtung von technisch, personell und organisatorisch ausreichend ausgestatteten, rund um die Uhr besetzten zentralen behördlichen Meldestellen für Kinderpornografie, die europaweit und darüber hinaus vernetzt sind (via IKPO – Interpol und Europol), und die Ausstattung der Fahndungsstellen mit einer leistungsfähigen technischen Infrastruktur, die den Ermittlern eine direkte Backbone-Einbindung ins Internet ermöglicht, vorgesehen.

Die Meldestelle ist derzeit mit drei Kriminalbeamten (eine Planstelle und je eine Dienstzuteilung von Gendarmerie und Polizei) und einem Juristen als Fachbereichsleiter besetzt.

Im Jahr 2000 sind bei der Meldestelle insgesamt 1.706 Hinweise (1999: 504), davon 1.374 E-Mail-Nachrichten (1999: 364), eingegangen. Darunter waren 595 verwertbare Hinweise (1999: 268), die weiter bearbeitet wurden. 47 der erfassten Fälle (1999: 33) wiesen einen Bezug zu Österreich auf.

Unter der (nunmehr neuen) E-Mail-Adresse meldestelle@interpol.at können sämtliche Wahrnehmungen hinsichtlich kinderpornografischer Darstellungen im Internet auch anonym mitgeteilt werden. Es wird sodann versucht, diese Mitteilungen über inkriminierte Inhalte zu verifizieren und nach Möglichkeit den Anbieter auszuforschen. Bei dieser überaus umfangreichen Ermittlungstätigkeit wird im Rahmen der Interpol engster Kontakt mit gleichgestalteten Dienststellen im Ausland gehalten, um größtmögliche Effizienz zu erzielen.

3.4.9 Umweltkriminalität

Im Herbst 2000 wurde die Arbeitsgruppe „Umweltkriminalität" ins Leben gerufen. Beschickt wird diese von der ZBU (Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität) geleitete Arbeitsgruppe von den Gruppen Bundespolizei und Bundesgendarmerie. Des Weiteren ist die Basis der Umweltsachbearbeiter in diese periodisch stattfindenden Besprechungen eingebunden. In mehreren Sitzungen wurden grundlegende Strukturmängel, vor allem in den Gebieten geeignete Ausrüstung und Schulung, behandelt.

Ausrüstung

Seitens der Umweltsachbearbeiter der Kriminalabteilungen Niederösterreich und Oberösterreich wurde ein entsprechendes Konzept erstellt. Diese Zusammenstellung hat bisher aber lediglich enumerativen und deklarativen Wert, wenngleich entsprechende Bemühungen in Richtung Beschaffung zugesagt wurden.

Ausbildung

In einer Unterarbeitsgruppe wurde ein Ausbildungskonzept für Umweltsachbearbeiter erarbeitet. Zu Beginn wurde das Anforderungsprofil an Umweltermittler definiert. Danach wurden grundlegende Inhalte und didaktische Ziele festgelegt. Zurzeit wird unter möglichst konkreter Anführung der Anforderungen mit mehreren Dienststellen im wissenschaftlichen und praktischen Bereich Kontakt aufgenommen. Der Beginn der Schulungsveranstaltungen ist für das Jahr 2001 geplant. An dieser Veranstaltungsreihe sollen alle gegenwärtig als Umweltsachbearbeiter tätigen Beamten teilnehmen (dzt. keine Grundausbildung in diesem Bereich), um einen einheitlichen Ausbildungsstand der Sachbearbeiter in diesem Bereich zu erzielen.

Des Weiteren wurde ein Ausbildungskonzept für Umweltkundige Organe erarbeitet.

Schaffung von Umweltkundigen Organen (UKO)

Am 04.09.2000 erteilte der Herr Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit den Auftrag, im gesamten Bundesgebiet 600 Beamte zu Umweltkundigen Organen auszubilden. Angestrebt wird hier die zügige Umsetzung dieses Auftrages. Ein entsprechender Zeitplan wurde bereits erarbeitet.

Planung eines Fachreferates Umweltkriminalität im Rahmen der Arbeiten zur Schaffung eines Bundeskriminalamtes

Mit Änderung der Geschäftseinteilung des BMfI Mitte 1999 wurde die Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität geschaffen. Im Rahmen der Planungsarbeiten zur Schaffung eines Bundeskriminalamtes wurde auch ein Fachreferat entworfen, wobei entsprechende Vorstellungen eingebracht wurden.

4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres

4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele, oft nicht leicht lösbare, Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 178 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt, unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer, ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes INTERPOL-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro, welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt.

Das nationale Zentralbüro Österreichs (NZB) ist im Bundesministerium für Inneres integriert. Diesem österreichischen Nationalen Zentralbüro obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch, als Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres, die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befassten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Die Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst hat in ihrer Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Jahre 2000 135.469 Informationen an das Ausland abgegeben, 42.508 Informationen langten vom Ausland ein.

4.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation - (IKPO-Interpol)

Im Jahr 2000 wurden im Rahmen der internationalen und kontinentalen Konferenzen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol strategische Ansätze zur Bekämpfung der Kriminalität erarbeitet.

Österreich hat an der 29. Europäischen Regionalkonferenz in Reykjavik/Island vom 17. bis 19.Mai 2000 sowie an der 69. Generalversammlung in Rhodos/Griechenland vom 30. Oktober bis 04. November 2000 teilgenommen.

Die Generalversammlung der Interpol hat in ihrer 69. Sitzung nach einem Auswahlverfahren erstmals einen Polizeibeamten aus den USA (Ronald Kenneth Noble) zum Generalsekretär der Organisation ernannt. Neben Beschlüssen, die für den Ausbau der inneren Organisation und für die Effizienzsteigerung des Generalsekretariates in Zukunft von Bedeutung sein werden, zum Beispiel Ausbau der Einrichtungen zur Kriminalitätsanalyse oder die künftige Zusammenarbeit mit einer ganzen Reihe internationaler Organisation und den Vereinten Nationen, wurden Maßnahmen gesetzt, die direkt der besseren Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsfelder dienen werden. Hier sei insbesondere auf die Bekämpfung der Korruption, des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Frauen hingewiesen. Weitere Beschlüsse sollen die Möglichkeiten zum Schutze des intellektuellen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie stärken.

4.1.3 Bureau de liaison

Das österreichische Verbindungsbüro Bureau de liaison (BDL), über welches der kryptografierte Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt, bearbeitete im Jahre 2000 50 (1999: 90) Fälle bzw. Anfragen.

4.1.4 Europäischen Polizeiamt EUROPOL

Das Europäische Polizeiamt Europol, das am 1. Juli 1999 seine Tätigkeit aufnahm, war im ersten Jahr nach seiner Entstehung vor allem mit der Konsolidierung seiner Rolle als Zentralstelle der informationellen polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union befasst.

Die wichtigsten Prioritäten im Jahr 2000 nahmen die Bekämpfung der schwerwiegenden grenzüberschreitenden Kriminalität im Bereich des Suchtgifthandels, der Geldwäsche, der Schlepperei und des Menschenhandels und vor allem die gemeinsam mit den Sicherheitsverwaltungen der Mitgliedstaaten eingeleitete Vorbereitung auf die Handhabung von Sicherheitsfragen, die sich aus der Einführung der Euro-Währung ergeben, ein.

In diesem Zusammenhang kam den Arbeiten zur Entwicklung des Informationssystems im Rahmen des Europol-Computersystems TECS große Bedeutung zu. Gegen Jahresende wurde der Auftrag zur entsprechenden Entwicklung und Beschaffung an ein Unternehmenskonsortium vergeben.

Weiters wurden zur künftigen Aufgabengestaltung des Europäischen Polizeiamtes Europol wesentliche Schritte zur Umsetzung von dessen Rolle im Rahmen der Verwirklichung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß

den einschlägigen Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages und gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere gesetzt.

Der Rat hat am 28.09.2000 eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten über die Möglichkeit Europols, diese um Einleitung von Ermittlungen zu ersuchen, angenommen. Gemäß der Empfehlung (Abl. C 289 vom 12.10.2000, S.8) sollten die Mitgliedstaaten etwaige Ersuchen seitens Europol um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen in spezifischen Fällen unverzüglich bearbeiten und diese Ersuchen in angemessener Weise prüfen. Europol sollte grundsätzlich darüber informiert werden, ob Ermittlungen, die Gegenstand des Ersuchens sind, eingeleitet werden und welches die Ergebnisse einer solchen etwaigen Ermittlung sind. Beschließt ein Mitgliedstaat, keine Ermittlungen durchzuführen, sollte Europol über diesen Beschluss und grundsätzlich über die Gründe dafür unterrichtet werden.

Der Schriftverkehr zwischen Europol und den Mitgliedstaaten erfolgt über die zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen des Europol-Übereinkommens sowie den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates entscheiden unabhängig und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Art und Weise der Bearbeitung des Ersuchens seitens Europol nach Artikel 4 des Europol-Übereinkommens.

Am 30.11.2000 nahm der Rat Empfehlungen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten gebildeten gemeinsamen Ermittlungsteams durch Europol an.

Der Rat hat am 30.11.2000 auf Grund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) einen Rechtsakt über ein Protokoll (ABl. C 358 vom 13.12.2000, S 1f) zur Änderung des Artikels 2 und des Anhangs des Übereinkommens angenommen. Durch dieses Protokoll wird die Zuständigkeit von Europol im Bereich der Geldwäsche, unabhängig von der Vortat, ausgedehnt. Es bedarf zu seinem In-Kraft-Treten der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten.

Nationale Europol-Stelle

Die Nationale Europol-Stelle nahm am 01. August 1999 die Tätigkeit auf. Derzeit fungiert das Referat II/D/8/a als administrativer Knoten zwischen Europol in Den Haag und den zuständigen Behörden in Österreich. Auf Grund der Personalstruktur wurde für die weitere Realisierung des Projekts ein funktionaler Ansatz beschlossen, wodurch die sachlich zuständigen Fachabteilungen nach außen als nationale Europol-Stellen agieren. Basierend auf diesen faktischen Zwängen werden die Meetings und Seminare in den einzelnen Mandatsbereichen von Vertretern der Abteilungen der Gruppen II/D und II/C eigenverantwortlich abgedeckt. Das Referat II/D/8/a fungiert in diesem Bereich als Informationsmittler.

Gremienarbeit im Rahmen der nationalen Europol-Stelle

Die Treffen der Leiter der nationalen Stellen dienen der Beratung des Managements von Europol in operativen Angelegenheiten. Im Jahr 2000 wurde an vier Sitzungen von Unterarbeitsgruppen zu den Themenbereichen „Steigerung der Informationsflüsse der Mitgliedstaaten in den Analyseprojekten“ und „Schaffung von Evaluierungskriterien für laufende und neue Analyseprojekte“ teilgenommen. Ein Meeting wurde unter österreichischem Vorsitz in Wien organisiert.

Im Bereich „Intelligence Model" wurde im Jahr 2000 ebenfalls an vier Sitzungen teilgenommen. Themenschwerpunkte waren die Abstimmung der Mitgliedstaaten zu Fragen von Kriterien zur Einspeicherung von Daten in das Informationssystem, Weiterentwicklung des Centers of Excellence uÄ.

Die Teilnahme am „project board" (Arbeiten für die Schaffung des Informationssystems, sichere Kommunikation etc.) hatte zum Ergebnis, dass die Benutzeranforderungen und die technischen Anforderungen, die das Informationssystem erfüllen soll, inhaltlich definiert wurden.

4.1.5 Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit in der Europäischen Union

Der Rat nahm am 29.05.2000 einen Beschluss zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet (Abl. L 138 vom 09.06.2000, S 1) an. Der Beschluss geht auf eine österreichische Initiative zurück und hat die Bekämpfung der Herstellung, der Verarbeitung, des Besitzes und der Verbreitung von kinderpornografischem Material sowie die Förderung einer effizienten Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten in diesem Bereich zum Ziel.

Der Rat nahm am 22.12.2000 einen Beschluss über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie/EPA (Abl. L 336 vom 30.12.2000,S 1) an. Die Europäische Polizeiakademie hat zum Ziel, an der Schulung von hochrangigen Führungskräften der Polizeidienste der Mitgliedstaaten mitzuwirken. Zunächst wird die EPA als ein Netz konstituiert, zu dem sich die nationalen Ausbildungseinrichtungen für hochrangige Führungskräfte der Polizeidienste der Mitgliedstaaten zusammenschließen; die nationalen Ausbildungseinrichtungen arbeiten zu diesem Zweck eng zusammen. Die EPA steht der Zusammenarbeit mit den für die polizeiliche Ausbildung zuständigen nationalen Einrichtungen von Drittstaaten offen und knüpft insbesondere Beziehungen zu jenen Bewerberländern, mit denen die Europäische Union Beitrittsverhandlungen führt, sowie Beziehungen zu Island und Norwegen.

4.1.6 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengen-Staaten

Mit dem In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages am 01.05.1999 wurde das Schengener Kooperationssystem in die Europäische Union übergeführt. Nach Art. 1 des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union erfolgt die Zusammenarbeit der Schengen Vertragsstaaten innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der Europäischen Union und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Die Schengener Übereinkommen aus 1985 und 1990, die Beitrittsprotokolle sowie die Beschlüsse des Exekutivausschusses und der Zentralen Gruppe sind damit aber nicht gegenstandslos geworden. Der Schengen-Besitzstand ist auch nach dem In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages für alle bisherigen Schengen-Staaten weiterhin anwendbar, es sei denn, er ist mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft nicht vereinbar.

Den besonderen Positionen Großbritanniens und Irlands, die keine Vertragsparteien der Schengener Übereinkommen sind, wird dadurch Rechnung getragen, dass beiden Staaten die Möglichkeit eingeräumt wird, jederzeit zu beantragen, dass einzelne oder alle Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auch auf sie Anwendung finden. Der Rat nahm in seiner Sitzung am 29.05.2000 einen Beschluss über die Anwendung einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf das Vereinigte Königreich an. Der Beschluss ergeht gemäß Artikel 4 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und besagt: „Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind, können jederzeit beantragen, dass einzelne oder alle Bestimmungen dieses Besitzstands auch auf sie Anwendung finden sollen." Gemäß dem obgenannten Artikel 4 beantragte Großbritannien die Anwendung einiger in diesen Schreiben angeführten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands. Die Einbeziehung in die Anwendung erstreckt sich insbesondere auf alle Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über die Einrichtung und den Betrieb des Schengen-Informationssystems, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ausschreibungen nach Artikel 96 des Schengener Übereinkommens von 1990 und der sonstigen Bestimmungen über diese Ausschreibungen. Die Grenzkontrollbestimmungen des Abkommens werden nicht auf das Vereinigte Königreich angewandt.

Der Rat erzielte am 01.12.2000 das förmliche Einvernehmen über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in den nordischen Ländern (ABl. L 309 vom 09.12.2000, S. 24f). Als Folge dieses Beschlusses werden die Grenzkontrollen zwischen den nordischen Ländern (Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen und Island) und den Schengen-Staaten (Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande und Portugal) zum 25.03.2001 abgeschafft.

4.1.7 Schengener Informationssystem (SIS) und SIRENE Österreich

Das SIS dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und ist das Kernstück der Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen.

SIRENE ist die Abkürzung für „**S**upplementary **I**nformation **Re**quest at the **N**ational **E**ntry" (Antrag auf Zusatzinformation bei der Nationalen Eingangsstelle). SIRENE ist die Informationsdrehscheibe zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem. SIRENE und das SIS sind somit untrennbar miteinander verbunden. Weiters ist SIRENE eine Fahndungseinheit, das heißt, sie fahndet aktiv nach Personen und Gegenständen.

Das österreichische SIRENE-Büro verfügt über modernste Kommunikationsmittel und arbeitet schnell. Gute persönliche Kontakte mit den anderen 14 SIRENE-Büros und die intensive Sprachausbildung aller SIRENE-Mitarbeiter ermöglichen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit.

Mit 01.01.2001 erhöht sich die Zahl der Schengen-Mitgliedstaaten durch den Beitritt von Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und Island auf 15.

Fahndungskategorien im SIS

a) Personenfahndung:

- Festnahme zwecks Auslieferung
- Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreiseverweigerung
- Abgängige, abgängige Minderjährige und Geisteskranke
- Aufenthaltsermittlung für die Justizbehörden
- Verdeckte Registrierung (Zweck dieser Ausschreibungskategorie ist es unter anderem, bei Kriminellen, bei denen die Begehung weiterer Straftaten befürchtet wird, Hinweise auf deren Reisebewegungen und damit gleichzeitig auf mögliche geplante Straftaten zu gewinnen

b) Sachenfahndung:

- Kraftfahrzeuge
- Anhänger, Wohnwagen
- Feuerwaffen
- Blankodokumente (Fahndung etwa, wenn in einem Konsulat eines Schengen Mitgliedstaates Blanko-Reisepässe gestohlen werden. Diese Dokumente werden häufig für eine illegale Einreise in das Schengen Gebiet verwendet)
- Pässe, Identitätskarten, Führerscheine
- Banknoten

Spektakuläre Erfolge der Fahndungseinheit SIRENE im Jahr 2000

Festnahme eines deutschen Staatsbürgers am 07.01.2000 bei der Einreise über die Grenzübergangsstelle St. Margarethen/Bregenz auf Grund eines Haftbefehles des Appellationsgerichtes Paris. Der Gesuchte war wegen der Tötung seiner Stieftochter durch Verabreichung einer toxischen Substanz zu einer 15-jährigen Haftstrafe verurteilt worden.

Festnahme einer polnischen Staatsbürgerin am 03.02.2000 in Wien 15. entsprechend eines Haftbefehls des Gerichtes in Bologna. Die Gesuchte wurde von diesem Gericht zu einer Freiheitsstrafe von 19 Jahren, 5 Monaten und 23 Tagen verurteilt, da sie im Jahr 1986 durch die Abgabe von 2 Schüssen eine Person vorsätzlich tötete.

Festnahme eines österreichischen Staatsbürgers am 22.08.2000 in Marbella auf Grund eines Haftbefehles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien. Der Gesuchte stand im dringenden Verdacht, als Mitglied einer Bande und durch Anstiftung weiterer Bandenmitglieder mehr als 1000 Kilogramm Haschisch sowie mindestens 1 Kilogramm Kokain von Holland aus- und nach Österreich eingeführt zu haben sowie an der Verteilung und am Verkauf dieser Suchtgifte maßgeblich beteiligt gewesen zu sein.

Festnahme eines deutschen Staatsbürgers am 20.09.2000. Im Haftbefehl des deutschen Amtsgerichtes Laufen wurde dem Gesuchten Diebstahl, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (Fahrerflucht) und das Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung vorgeworfen.

Festnahme eines peruanischen Staatsbürgers am 06.10.2000 in München. Dem Gesuchten wurde im Haftbefehl des Landesgerichtes Salzburg der Diebstahl von

6,5 Mio. Schilling bei einer Bankfiliale in Zell/See vorgeworfen. Außerdem soll er im Jahr 1999 2 Raubüberfälle in Deutschland verübt haben.

Festnahme eines österreichischen Staatsbürgers am 29.11.2000 in Griechenland. Der Gesuchte steht im dringenden Verdacht, Einbruchsdiebstähle im Raum Niederösterreich begangen zu haben. Der Gesamtschaden liegt bei ATS 300.000,--.

Festnahme eines mazedonischen Staatsbürgers am 28.11.2000 in Deutschland. Bei einer Fahrzeugkontrolle wurden 16 kg Heroin sichergestellt. Der Beschuldigte steht im Verdacht, als Auftraggeber dieser Fahrt zu fungieren.

Festnahme eines österreichischen Staatsbürgers am 02.11.2000 in Spanien. Der Beschuldigte hat durch Täuschung über Tatsachen Personen zum Abschluss von Verträgen über Aktienkäufe bzw. zur Überweisung oder Übergabe von Bargeld verleitet und diese dadurch an deren Vermögen geschädigt. Der Gesamtschaden liegt bei über ATS 23.000.000,--.

Die Erfolge insgesamt zeigen, dass Schengen zu mehr Sicherheit in Österreich beiträgt. So führten z.B. in den anderen Schengen-Partnerstaaten 112 österreichische Fahndungsersuchen (1999: 84) sowie 87 Fahndungsersuchen (1999: 60) von anderen Schengen-Staaten in Österreich zum Erfolg. Zudem wurden 269 Autos sichergestellt.

Die Fahndungserfolge im Einzelnen:

Auslandstreffer zu österreichischen Ausschreibungen (Personenfahndung)

	Bel-gien	Deutsch-land	Frank-reich	Griechen-land	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Portu-gal	Spa-nien	Ge-samt
Art. 95	-	59	3	1	29	-	10	-	10	112
Art. 95 -> 98	-	2	1	3	3	-	-	-	-	9
Art. 96	13	120	101	73	40	-	10	3	32	392
Art. 97 Erw.	-	5	2	-	2	-	1	-	1	11
Art. 97 Minderj.	-	10	1	-	4	-	5	-	-	20
Art. 98	15	268	19	29	91	1	19	-	25	467
Art. 99/2 Verd.Reg.	-	37	1	1	2	-	9	-	3	53
Art. 99/2 Gez.Kontr.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	28	501	128	107	171	1	54	3	71	1.064

Tabelle 65

Auslandstreffer zu österreichischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)										
	Bel-gien	Deutsch-land	Frank-reich	Griechen-land	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Portu-gal	Spa-nien	Ge-samt
Art. 99 VE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Art. 100 VE	6	33	24	4	184	-	4	1	13	269
Art. 100 FA	-	1	1	-	-	-	-	-	-	2
Art. 100 DB	6	20	22	-	4	7	9	-	-	68
Art. 100 ID	3	38	2	5	2	-	1	-	-	51
Art. 100 BK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt	15	92	49	9	190	7	14	1	13	390

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente; BK:Banknoten

Tabelle 66

Auslandstreffer zu österreichischen Ausschreibungen (gesamt)			
	Personen-fahndung	Sachen-fahndung	Gesamt
Belgien	28	15	43
Deutschland	501	92	593
Frankreich	128	49	177
Griechenland	107	9	116
Italien	171	190	361
Luxemburg	1	7	8
Niederlande	54	14	68
Portugal	3	1	4
Spanien	71	13	84
Gesamt	1.064	390	1.454

Tabelle 67

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Personenfahndung)										
	Bel-gien	Deutsch-land	Frank-reich	Griechen-land	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Portu-gal	Spa-nien	Ge-samt
Art. 95	4	60	4	-	14	-	2	-	3	87
Art. 95 -> Art. 98	-	11	6	-	1	-	-	-	1	19
Art. 96	-	1.191	53	181	1011	1	19	2	14	2.472
Art. 97 abg. Erw.	-	16	1	1	11	-	2	1	-	32
Art. 97 abg. Minderj.	-	7	3	-	1	-	2	-	1	14
Art. 98	7	31	48	-	54	5	-	1	5	151
Art. 99/2 Verd.Reg.	-	72	26	-	28	-	2	-	-	128
Art. 99/2 Gez.Kontr.	-	4	46	-	34	-	-	-	-	84
Gesamt	11	1.392	187	182	1.154	6	27	4	24	2.987

Tabelle 68

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)										
	Bel-gien	Deutsch-land	Frank-reich	Griechen-land	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Portu-gal	Spa-nien	Ge-samt
Art. 99 VE	-	-	1	-	1	-	-	-	-	2
Art. 100 VE	15	99	24	-	190	1	18	-	10	357
Art. 100 FA	-	4	1	-	-	-	-	-	1	6
Art. 100 DB	14	131	-	3	155	8	1	3	21	336
Art. 100 ID	-	72	85	2	508	-	63	1	2	733
Art. 100 BK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	29	306	111	5	854	9	82	4	34	1.434

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente; BK:Banknoten

Tabelle 69

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (gesamt)			
	Personen-fahndung	Sachen-fahndung	Gesamt
Belgien	11	29	40
Deutschland	1.392	306	1.698
Frankreich	187	111	298
Griechenland	182	5	187
Italien	1.154	854	2.008
Luxemburg	6	9	15
Niederlande	27	82	109
Portugal	4	4	8
Spanien	24	34	58
Gesamt	2.987	1.434	4.421

Tabelle 70

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Personenfahndung)									
	Art. 95	Art. 95 -> Art. 98	Art. 96	Art. 97 abg. Erw.	Art. 97 abg. Minderj.	Art. 98	Art. 99/2 Verd.Reg.	Art. 99/2 Gez.Kontr.	Gesamt
Wien	11	1	143	7	3	11	-	2	178
Wien-Schwechat	3	-	21	1	-	6	8	19	58
Nieder-österreich	14	7	659	6	3	21	20	14	744
Burgenland	13	-	798	7	4	29	31	15	897
Steiermark	9	-	138	1	1	16	14	11	190
Kärnten	11	4	286	1	-	22	24	12	360
Ober-österreich	10	3	185	1	1	21	15	4	240
Salzburg	2	1	62	-	-	4	2	2	73
Tirol	8	2	160	7	1	8	7	1	194
Vorarlberg	6	1	16	1	1	10	6	4	45
Österr. Botschaften (Ausland)	-	-	4	-	-	3	1	-	8
Gesamt	87	19	2.472	32	14	151	128	84	2.987

Tabelle 71

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)							
	Art. 99 VE	Art. 100 VE	Art. 100 FA	Art. 100 DB	Art. 100 ID	Art. 100 BK	Ge-samt
Wien	-	5	3	14	34	-	56
Wien-Schwechat	-	2	-	87	24	-	113
Niederösterreich	-	34	-	27	87	-	148
Burgenland	1	180	-	122	286	-	589
Steiermark	1	48	-	14	35	-	98
Kärnten	-	33	-	3	80	-	116
Oberösterreich	-	20	1	11	75	-	107
Salzburg	-	8	2	3	12	-	25
Tirol	-	24	-	52	85	-	161
Vorarlberg	-	3	-	3	14	-	20
Österr. Botschaften (Ausland)	-	-	-	-	1	-	1
Gesamt	2	357	6	336	733	0	1.434

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente; BK:Banknoten

Tabelle 72

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (gesamt)			
	Personen-fahndung	Sachen-fahndung	Gesamt
Wien	178	56	234
Wien-Schwechat	58	113	171
Niederösterreich	744	148	892
Burgenland	897	589	1.486
Steiermark	190	98	288
Kärnten	360	116	476
Oberösterreich	240	107	347
Salzburg	73	25	98
Tirol	194	161	355
Vorarlberg	45	20	65
Österr. Botschaften (Ausland)	8	1	9
Gesamt	2.987	1.434	4.421

Tabelle 73

4.1.8 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD) und Kriminalprävention

Die Bevölkerung nimmt das Service der kriminalpolizeilichen Beratung verstärkt an. Das Angebot der Exekutive, zur Beratung ins Haus zu kommen, nahmen die Bürger im Jahr 2000 fast 52.000-mal in Anspruch. Das entspricht im Vergleich zu 1999 einer Steigerungsrate um 23%. Die Anzahl der Beratungen war in jenen Bundesländern am höchsten, wo das Präventionskonzept „KBD-Bundesland-Neu" bereits umgesetzt wurde oder in Umsetzung begriffen ist. Dabei geht die „Kriminalpolizeiliche Beratung" verstärkt koordiniert, geplant und offensiv auf die Bevölkerung zu und nutzt vorhandene Organisationsstrukturen, vor allem im Bereich der Gendarmerie. Alle vorrangig mit Präventionsaufgaben betrauten Exekutivbeamten werden in einem Beraterteam pro Bundesland zusammengefasst. Die Beamten entwerfen jedes Jahr ein Arbeitsprogramm für ihr Bundesland, welches sich sowohl an der innerbetrieblichen Leistungsfähigkeit als auch an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiert. PR-Maßnahmen, die auf Erwartungen und Bedürfnisse der angesprochenen Teilöffentlichkeit gezielt abgestimmt sind, werden eher akzeptiert als breitgestreute Informationen.

Im Burgenland stieg die Zahl der Beratungen um 87%, hier ist das Konzept KBD-Bundesland-Neu seit 1998 umgesetzt. Dem Wunsch von über 60% der Bevölkerung entsprechend, werden im Burgenland flächendeckend Selbstverteidigungskurse für Frauen angeboten. In Niederösterreich stieg die Zahl der Beratungen vor Ort um 39% (Beginn des ersten Jahresprogramms im Frühjahr 2000). In der Steiermark stiegen die Beratungen um 36,8%; hier wurde das Beraterteam im Jahr 2000 gebildet. Die Präventionsbeamten absolvierten eine dreiteilige Grundausbildung. Das erste Jahresprogramm wird im Jahr 2001 umgesetzt werden. In Oberösterreich, Kärnten und Salzburg soll das Konzept KBD-Bundesland-Neu im Jahr 2001 begonnen werden.

Die Zahl der telefonischen Beratungen stieg im Jahr 2000 österreichweit um 2%. Die bundesweit zum Ortstarif erreichbare Hotline wurde um 10,3% seltener genutzt. Dies ist vermutlich auf die zunehmende Regionalisierung der „Kriminalpolizeilichen Beratung" zurückzuführen. Indiz dafür ist die starke Zunahme der Zahl telefonischer Kontakte in jenen Bundesländern, in denen das Konzept KBD-Bundesland-Neu umgesetzt ist bzw. die Maßnahmen zu greifen beginnen.

Die Zahl der Vorträge von Präventionsbeamten (z.B. in Vereinen oder in Schulen) nahm bundesweit geringfügig ab (-4%). In Wien stieg sie jedoch um knapp 40%, da diese Dienststelle mit hauptberuflich tätigen Präventionsbeamten personell sehr gut besetzt ist.

Die Kriminalpolizeiliche Beratung war bundesweit bei verschiedenen Messen und Ausstellungen mit Messeständen an insgesamt 753 Tagen (Anstieg um 21%) vertreten.

In der Zentralstelle „Kriminalpolizeiliche Beratung" im Bundesministerium für Inneres wurde der Schwerpunkt auf die Projektbetreuung des Konzepts KBD-Bundesland-Neu gelegt. Darüber hinaus wurde in Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein umfassendes Programm zur Prävention von Jugendkriminalität ausgearbeitet, wobei ein Film, samt einer korrespondierenden Fotogeschichte mit Gewinnspiel, für den Einsatz in Schulen, ein Handbuch für Jugendkontaktbeamte mit

umfangreicher Beschreibung des Umgangs mit Jugendlichen in der Präventionsarbeit, ein Ankündigungsplakat für Schulen sowie eine Musterpräsentation für Vorträge vor Eltern erarbeitet und produziert wurden. Das Programm wird im Jahr 2001 gestartet, nachdem österreichweit knapp 400 Polizisten und Gendarmen in Seminaren auf den Einsatz als Jugendpräventionsbeamte vorbereitet wurden. Ziel dieser Schwerpunktaktion ist die Normverdeutlichung, auf die Konsequenzen der Begehung strafbarer Handlungen, insbesondere der Gewaltdelikte, hinzuweisen und zu einem positiven Selbstverständnis hinzuführen.

4.1.9 Maßnahmen im Bereich der kooperativen Gewaltprävention (Gewalt gegen Frauen und Kinder)

Aufbau von Interventionsstellen

Seit dem Jahr 1999 wurden (einschließlich der Außenstelle Zwettl ab 01.12.2000) elf Interventionsstellen eingerichtet. Mit neun Interventionsstellen wurden Auftragsverträge für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Auf Grund der in den Tätigkeitsberichten der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt vorgenommenen Verbesserungsvorschläge wurde 1999 eine Novellierung des § 38a SPG vorgenommen. Die Novelle ist mit 1. Jänner 2000 in Kraft getreten. Dabei wurde der Begriff "Rückkehrverbot" durch "Betretungsverbot" ersetzt. Die Geltungsdauer des Betretungsverbotes wurde von 7 auf 10 Tage verlängert, da es sich zeigte, dass die 7-tägige Frist für Betroffene oft zu kurz ist, um einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung bei Gericht stellen zu können. Weiters wurde eine obligatorische Überprüfung der Einhaltung des Betretungsverbotes innerhalb von drei Tagen nach dessen Verfügung normiert. Neben der rechtlichen Beratung, Prozessbegleitung und psychosozialen Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt leisten die Interventionsstellen auch Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der einschlägigen Gewaltprävention.

Personeller und arbeitsmethodischer Aufbau des Präventionsbeirates

Mit Verordnung des Bundesministers für Inneres (BGBl. Nr. 572/1996) wurde ein "Beirat für Grundsatzfragen der Gewaltprävention - Präventionsbeirat" geschaffen. Die Aufgaben dieses Beirates bestehen insbesondere in der Beratung des Bundesministers für Inneres in grundsätzlichen Fragen der Prävention häuslicher Gewalt, in der Erstattung von Vorschlägen für die Förderung von Vorhaben der einschlägigen Gewaltprävention durch den Bundesminister für Inneres sowie in der Erstattung von Vorschlägen für eine wirksamere Kooperation der Sicherheitsbehörden und Opferschutzeinrichtungen in diesem Bereich.

Mit einer Novelle der Präventionsbeirats-Verordnung (BGBl. Nr. 71/1999) wurde die Zahl der Beiratsmitglieder von zehn auf fünfzehn erhöht und den Ländern ein Vorschlagsrecht für die Ernennung zweier Mitglieder eingeräumt. Auf Grund der von der Verordnung dem Beirat eingeräumten Möglichkeit, Arbeitsgruppen mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu besonderen Fragen der Gewaltprävention zu beauftragen, wurden im Jahr 1999 vom Beirat drei Arbeitsgruppen zu den Themen "Gewalt gegen Kinder", "Gewalt gegen Migrantinnen" und "Psychosziale Opferhilfe" eingerichtet, die im Herbst 2000 Vorschläge zum verbesserten Schutz von Opfern (Frauen und Kindern) häuslicher Gewalt vorlegten.

Sonstige Maßnahmen im Bereich der Prävention häuslicher Gewalt
Im Jahr 2000 wurde das Modell der „Fam-KOBs", eigene Kontaktbeamte als Ansprechpartner für Gewalt in der Familie, in Form eines Pilotprojektes in der Bundespolizei Linz eingerichtet. Ziel ist die Implementierung in allen Bundespolizeidirektionen. Bei der Bundesgendarmerie konnten bereits im Jahr 1999 sogenannte „Fam-KOBs" eingesetzt werden. Diese Neuerung hat wesentlich zu einer Verbesserung der Kooperation zwischen Sicherheitsbehörden und Opferschutzeinrichtungen beigetragen.

4.1.10 Kriminalpsychologischer Dienst

Auch im Jahr 2000 wurden die drei inhaltlichen Säulen Lehre, Forschung und praktische Fallbearbeitung beim Kriminalpsychologischen Dienst beibehalten. Die Lehrtätigkeit im In- und Ausland auf exekutiver Ebene, auf wissenschaftlicher Ebene und auch im Bereich der Zusammenarbeit mit Vertretern der Justizbehörden wurde fortgeführt und weiter ausgebaut. Es wurden kriminalpsychologische Erkenntnisse unter interdisziplinären Gesichtspunkten in andere Wissenschaftsdisziplinen hineingetragen, wobei das Jahr 2000 von einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Bereich der Rechtsmedizin bzw. forensischen Medizin gekennzeichnet war.

Es wurden im März 2000 anlässlich eines mehrtägigen Symposiums ca. 60 in- und ausländische Rechtsmediziner aus dem deutschsprachigen Raum über die notwendige Zusammenarbeit und den erforderlichen Informationsaustausch, aus kriminalpsychologischer Sicht, informiert.

Auf Antrag der Universität Wien und der Universität Salzburg wurden wiederum, wie jedes Jahr, Basisvorlesungen im Bereich der Kriminalpsychologie abgehalten.

Die Forschungstätigkeit des Kriminalpsychologischen Dienstes erstreckte sich in Verbindung mit der Lehrtätigkeit insbesondere auf den rechtsmedizinischen Bereich, wobei hier mit der Universität Essen ein Forschungsprojekt begonnen wurde, um rechtsmedizinische Erkenntnisse für die tägliche kriminalpolizeiliche Arbeit verständlicher zu gestalten.

Die Fallbearbeitungen selbst erstreckten sich von mehreren Serienbrandstiftungen über Serien- und Einzeltötungsdelikte bis hin zu gutachtlichen Ausführungen vor in- und ausländischen Justizbehörden.

Anlässlich der alljährlichen ViCLAS-Konferenz in Kanada wurden die Weichen für die Umstellung der ViCLAS-Version 2.5 in die nunmehr netzwerkfähige 3.0 Version gestellt.

4.1.11 Kriminaltechnische Zentralstelle

Die Untersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle ist gegenüber dem Jahr 1999 gestiegen. Besonders aufwendig waren die Suchtgiftuntersuchungen und die Untersuchungen im Zusammenhang mit den Schuhspuren und Dokumenten.

Im Berichtsjahr wurden 10 Kurse und Seminare (1999: 17 Kurse und Seminare) veranstaltet.

Fortgesetzt wurde die Mitarbeit bei der EU-Arbeitsgruppe „VISA" (Ausschuss für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums) und bei der Ratsarbeitsgruppe „Grenzen/Gefälschte Dokumente".

In der Zeit vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 wurden 161 Tatorteinsätze im Bundesgebiet durchgeführt. Diese Einsatzfahrten waren sehr arbeits- und zeitaufwendig, da vor allem bei den Brandeinsätzen ein Team von jeweils 3 Beamten zum Einsatz kommt und Einsätze in den entfernten Bundesländern eine mehrtägige Abwesenheit (z.B. Kaprun) von der Abteilung bedingen. Diese Einsätze sind aber gerade für die Aufklärung von strafbaren Handlungen von großer Bedeutung, da in zahlreichen Fällen die Beamten entscheidend dazu beigetragen haben, einen Verdächtigen zu überführen oder aber auch zu entlasten.

4.1.11.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie

Das Labor für Biologie und Mikroskopie hat im Berichtsjahr 2000 über die allgemeine Untersuchungsarbeit an Tatortspuren hinaus, wesentliche Neuentwicklungen bzw. Adaptierungen vorhandener Verfahren für kriminaltechnische Zwecke durchgeführt.

Insbesonders war es möglich, durch intensive Schulungs- und Vortragstätigkeit bei nationalen und internationalen Veranstaltungen die Bedeutung der Faseruntersuchung zu betonen.

Durch Adaption der konfokalen Laser-Scanningmikroskopie für kriminaltechnische Untersuchungen ist das Labor Biologie und Mikroskopie in diesem Bereich im Spitzenfeld der internationalen Entwicklung. Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten dieser Technologie werden derzeit (und künftig) seitens des Fachbereichsleiters getestet, um neue Anwendungsbereiche bei forensischen Problemstellungen zu entwickeln. Erste Ergebnisse dieser methodischen Entwicklungen wurden am 12. Europäischen Kongress für Elektronenmikroskopie der Fachwelt präsentiert.

Die laufenden Studien im Bereich der Differenzierung von Erdproben durch ihre Mikro-Ökologie wurden weitergeführt.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie	
Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw.) Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren usw.)	101
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	55

4.1.11.2 Fachbereich Chemie

Der Fachbereich Chemie ist, abgesehen von Schmauch-, Schreibmittel- und Lackuntersuchungen, für alle Arten von chemischen Untersuchungen zuständig. Verringerte personelle Ressourcen erzwangen eine Einschränkung der Untersuchungstätigkeit auf jene Fälle, bei denen die begangenen strafbaren Handlungen mit hoher Strafe bedroht waren und bei denen die Straftaten nur mittels Sachbeweis aufgeklärt werden konnten.

Mit der Inbetriebnahme des neuen Fourier-Infrarot-Mikroskops mit Jahresbeginn konnte die Qualität und die Aussagekraft von Faser-, Klebstoff- und Kunststoffuntersuchungen deutlich verbessert werden. Ebenso vorteilhaft wirkte sich der Einsatz eines Massenspektrometers für die Brandschuttanalytik aus, das erstmals eine sichere Identifizierung von Brandlegungsmitteln gestattet. Im Bereich der Methodenentwicklung konnten die Differenzierung von Cannabisprodukten mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie abgeschlossen und weitere wichtige Erkenntnisse bei der Suchtmitteluntersuchung mittels Capillarelektrophorese erarbeitet werden; diese Tätigkeiten wurden durch einen Ferialpraktikanten erledigt.

Um die Qualität der Untersuchungstätigkeit dokumentieren zu können, beteiligte sich der Fachbereich, wie bereits im Vorjahr, an Ringversuchen (Brand-, Glas-, Kunststoff-, Metall-, Suchtmittelanalytik und Faseruntersuchung), die alle erfolgreich absolviert wurden.

Darüber hinaus wurden Fachsymposien in den Gebieten Suchtmittelanalytik, Brandschuttuntersuchung und Materialanalytik, eine Messe für Analysegeräte sowie Spezialvorträge im Inland besucht. Bei zwei Symposien in Deutschland wurden Fachvorträge gehalten. In einem weiteren Vortrag wurden die Richter des OLG-Sprengels Linz über Neuerungen in der Kriminaltechnik informiert. Außerdem wurde das Oberlandesgericht Linz bei seinen Bestrebungen, das Verwahrstellenwesen zeitgemäß zu gestalten, unterstützt. Ein Mitarbeiter der KTU Klagenfurt wurde als Suchtmitteluntersucher ausgebildet, im Bereich Umweltkriminalität wurde die Schulung angehender Kriminalbeamter organisiert.

Chemisches Laboratorium	
Suchtgiftuntersuchungen (= 13.000 Einzeluntersuchungen)	821
Sonstige chemische Untersuchungen (= 1.450 Einzeluntersuchungen)	170
Rückstandsuntersuchungen – Brandschutt, Explosions- und Ölrückstände (= 940 Einzeluntersuchungen)	101
Umwelt (= 20 Einzeluntersuchungen)	5
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	10

4.1.11.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren

Die Standarduntersuchungen wurden fortgeführt.

Die Schulungsunterlagen betreffend Glühlampenuntersuchungen wurden auf den neuesten Stand gebracht und allen KTU-Stellen übermittelt.

Für in- und ausländische Kollegen wurden Führungen sowie eintägige Kurzschulungen abgehalten. Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde fortgesetzt. Ein Mitarbeiter besuchte eine einwöchige Einschulung auf die EUCAP-Lackdatenbank beim Bundeskriminalamt Wiesbaden.

In Zusammenarbeit mit der Fa. Bruker AXS Karlsruhe, Dr. Seyfarth, wurde die NT-Software Spectra plus (Umstellung von DOS auf NT) auf das SRS3300 portiert.

Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren	
Untersuchung von Verkehrsunfällen	117
Auskunft aus der Streuscheibenkartei (alle mit BAKS ausgerüsteten Dienststellen)	14.369

4.1.11.4 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren

Für das Jahr 2000 war die Fertigstellung des Schuhspurenarchivierungssystems „ISAS-Pro“ (computerunterstütztes System zum schnelleren Spurenvergleich bei Schuhspuren) geplant. Um Systemfehler bei der jetzigen Phase auszuschließen, sind an dem Projekt je ein Mitarbeiter der KTZ Wien, der KTU NÖ und der KTU Salzburg beteiligt. Bedingt durch Umsetzungsschwierigkeiten bei der Software sowie durch starke Auslastung der zuständigen Sachbearbeiter, musste die Fertigstellung auf 2001 verschoben werden.

Im Stadium der Beobachtung war das Projekt „Automatischer Werkzeugspurenvergleich“ des BKA Wiesbaden und des LKA Berlin. Derzeit ist noch offen, ob dieses Projekt zu einem EU-Projekt ernannt wird und von Seiten der KTZ eine entsprechende Beteiligung erfolgen kann.

Form- und Werkzeugspuren	
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchung ähnlicher Formspuren sowie Untersuchung von Schuhspuren (= 700 Einzeluntersuchungen)	320

4.1.11.5 Fachbereich Schusswaffen (Waffentechnik, Ballistik und Schmauchspurenanalytik)

Der Fachbereich ist in die drei Arbeitsgebiete Waffentechnik, (forensische) Ballistik und Schmauchspurenanalytik unterteilt. Die Waffentechnik hat zur Aufgabe, Waffen generell kriminaltechnisch zu untersuchen. Entscheidend sind beispielsweise Eigenschaften wie Funktion, ballistische Leistungsfähigkeit, Abzugswiderstand. Zusätzlich werden Waffen (z.B. Elektroschocker, Reizgassprays, Messer, Schusswaffen), die bei einem Delikt verwendet wurden, nach dem Waffengesetz oder Kriegsmaterialrecht eingestuft. Die forensische Ballistik untersucht auf Grund von ballistischen Flugbahnkurven den Standort des Schützen, aber auch, ob sichergestellte Munitionsteile (Hülsen u. Geschosse) einer bestimmten Feuerwaffe zugeordnet werden können. Die Untersuchung von Schmauchspuren ist zur Feststellung von Schussentfernungen und zur Klärung, ob eine bestimmte Person eine Schusswaffe abgefeuert hat, geeignet.

Abgesehen von den Routineuntersuchungen, stellt auch die Schulung einen wesentlichen Teil der Aufgaben dar. Da die Kriminaltechnik starken technologischen Veränderungen unterliegt, ist zudem Fortbildung ein unverzichtbares „Muss". So wurden die fachlichen Bindungen mit dem Bundeskriminalamt Wiesbaden und mit US-Behörden vertieft, des Weiteren wurde an internationalen Konferenzen teilgenommen. Bei einer internationalen Tagung für Elektronenmikroskopie (SCANNING 2000) in San Antonio/Texas wurde vor einem Fachpublikum ein Vortrag gehalten.

Schusswaffen	
Schusswaffenuntersuchungen	96
Schusswaffenerkennungsdienst	156
Schusshanduntersuchungen	37
Schussentfernung	12

4.1.11.6 Fachbereich Urkunden

Im Fachbereich Dokumentenprüfung wurden 1.650 Einzeluntersuchungen bearbeitet. Der größte Anteil der Untersuchungen bezog sich auf Überprüfungen von Personenstandsurkunden (Pässe 34%, ID-Dokumente 17%, Führerscheine 9%) und von Visa und Aufenthaltstiteln (10%).

Etwa 25% der untersuchten Dokumente wurden im Zuge eines Asylverfahrens vorgelegt. Die übrigen Dokumente stammen in erster Linie aus dem Grenzbereich (Reisedokumente, Visa) und von Bezirkshauptmannschaften (Führerscheine).

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war die urkundentechnische Beschreibung von Fälschungen und neuen Dokumenten.

Die Zahl der Schreibmaschinenschriftenuntersuchungen war weiter rückläufig, die Zahl der Untersuchungen von Kopier- und Druckerzeugnissen stieg an.

Urkunden-Laboratorium	
Urkundenuntersuchungen (= 1.650 Einzeluntersuchungen)	1.214

4.1.11.7 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung

Im Frühjahr wurde ein Brandkurs für Exekutivbeamte abgehalten.

Im Zusammenhang mit einem Brandereignis auf einer Hühnerfarm wurden, in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Wien, am Tatort vorgefundene Brandsätze auf deren Funktionalität untersucht und das Zündverhalten dokumentiert.

Im Rahmen der europäischen Arbeitsgruppe ENFSI (European Network of Forensic Science Institutes) erfolgte ein intensiver Wissensaustausch auf dem Themengebiet der Brand- und Explosionsursachenermittlung, wobei eine aktive Teilnahme im Subcommitte `Explosions and Explosives` gegeben war.

Weitere wissenschaftliche Vorhaben waren auf Grund des gewaltigen Arbeitsaufkommens (z.B. Großbrand eines Bauhauses in Wiener Neustadt, der Schrägseilbahn in Kaprun und in einer Bettfedernfabrik in Wampersdorf) nicht zu bewerkstelligen.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung	
Geschehnisbeurteilung und Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	125
Andere Untersuchungen	30

4.1.11.8 Durchgeführte Schulungen

1.) Fachtechnischer Kurs für Brand- und Explosionsermittlung
vom 13.03. bis 07.04.2000
2.) Einschulung der KTU Salzburg hinsichtlich Mikrospuren
am 30.05.2000
3.) Grundausbildung Umwelt für Kriminalbeamte
(je dreitägiger Kurs für 6 Klassen)
vom 26.04. bis 28.04.2000
vom 02.05. bis 04.05.2000
vom 06.06. bis 08.06.2000
vom 05.07. bis 07.07.2000
vom 20.09. bis 22.09.2000
vom 04.10. bis 06.10.2000
4.) Seminar über Mikrospuren beim OLG Linz
am 09.11.2000
5.) Workshop über Faserspuren für Exekutivbeamte in Lutzmannsburg
vom 23.10. bis 25.10.2000

4.1.12 DNA-Datenbank

DNA (Abkürzung für Desoxyribonukleinsäure, Säure englisch acid) ist die in jedem Zellkern enthaltene Erbsubstanz. Das DNA-Profil eines Menschen ist - mit Ausnahme eineiiger Zwillinge - einmalig und daher vergleichbar mit einem Papillarlinienmuster eines Fingerabdruckes. Mittels DNA-Analyse ist es möglich, bei allen Straftaten, bei denen vom Täter biologische Spuren hinterlassen wurden, Tatverdächtige zu überführen oder als Täter auszuschließen.

Durch die Einführung der DNA-Analyse wird zweifellos die Effizienz der Erhebungen und die Schnelligkeit der Verbrechensaufklärung gesteigert. Die zentrale EDV-unterstützte Auswertung der Analyseergebnisse ermöglicht es, zahlreiche Straftaten aufzudecken, die sonst nicht oder nur zufällig geklärt werden könnten.

Die DNA-Datenbank bewährt sich seit 01.10.1997. Sie besteht aus zwei Teilen. Einerseits werden bei einem ganz bestimmten Kreis von erkennungsdienstlich behandelten Tatverdächtigen zusätzlich zur Anfertigung eines Lichtbildes und Abnahme der Fingerabdrücke Mundhöhlenabstriche (MHA) entnommen und durch Bestimmung des DNA-Profiles ausgewertet. Andererseits werden am Tatort oder am Opfer hinterlassene biologische Spuren, die offenkundig vom Täter stammen, ebenfalls auf ihr DNA-Profil untersucht. Durch automationsunterstützten Datenabgleich der DNA-Profile (Mundhöhlenabstriche - Tatortspuren) soll ein Hinweis auf die Täterschaft gewonnen werden. Von den Gerichtsmedizinischen Instituten der Universitäten Innsbruck und Salzburg wird das DNA-Profil bestimmt und der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres übermittelt, welche die Speicherung in der Datenbank durchführt. Durch Vergleich der DNA-Profile aus ungeklärten Straftaten mit den DNA-Profilen erkennungsdienstlich behandelter Personen soll der Täter ermittelt und identifiziert werden.

Rechtsgrundlage sind die für den Erkennungsdienst maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (3. Hauptstück, §§ 64 – 80 SPG). Die DNA-Analyse ist seit 01.09.1999 explizit im Sicherheitspolizeigesetz verankert.

Im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.2000 wurden insgesamt 32.334 Mundhöhlenabstriche bei erkennungsdienstlichen Behandlungen abgenommen und 6.617 Tatortspuren gesichert, ausgewertet und in den DNA-Datenbanken erfasst.

Zeitraum	MHA	Tatortspuren
01.10.1997 – 31.12.1998	9.952	1.475
01.01.1999 – 31.12.1999	12.098	1.805
01.01.2000 – 31.12.2000	10.284	3.337
gesamt	32.334	6.617

Insgesamt ergab der Datenabgleich im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.2000 Hinweise auf 747 Tatverdächtige, denen insgesamt mehr als 1.041 Delikte zuzurechnen sind. Unter diesen Delikten waren 7 Morde, 3 Schändungen, 40 Vergewaltigungen, 2 schwere Nötigungen, 37 Raubüberfälle, 870 Einbruchsdiebstähle, 2 Erpressungen, 2 schwere Körperverletzungen, 13 Kfz-Diebstähle, 5 Brandstiftungen, 6 schwere Sachbeschädigungen, 4 öffentliche unzüchtige Handlungen.

Des Weiteren konnten 452 Einbruchsdiebstähle, 8 Sachbeschädigungen, 2 gefährliche Drohungen, 2 öffentliche unzüchtige Handlungen, 3 Morde, 12 Kfz-Diebstähle, 1 Brandstiftung, 9 Vergewaltigungen, je 1 räuberischer und schwerer Diebstahl und 9 Raubüberfälle als 178 Tatortserien erkannt, zusammengeführt und den vorerst unbekannten Tätern zugerechnet werden.

Auf EU-Ebene und bei Interpol bestehen Arbeitsgruppen, die auf ein möglichst umfassendes und harmonisiertes Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten bis hin zur Schaffung einer EU-weiten zentralen standardisierten DNA-Datenbank abzielen. In einer Entschließung des Rates der EU vom 09.06.1997 wurden die Mitgliedstaaten ersucht, die Errichtung nationaler DNA-Datenbanken in Erwägung zu ziehen. Um einen internationalen Austausch zu ermöglichen, wurden vier Untersuchungssysteme empfohlen - diese Untersuchungssysteme werden in Österreich bereits angewendet.

Stichprobenüberprüfungen gem. § 93 Abs. 2 SPG

Mit der SPG-Novelle 1999 wurde in § 93 Abs. 2 SPG eingefügt, dass im Sicherheitsbericht auch über das Ergebnis der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einzelner DNA-Untersuchungen zu berichten ist.

Im Zeitraum August 2000 bis Dezember 2000 wurden per Zufallsgenerator insgesamt 21 erkennungsdienstliche Behandlungen mit DNA-Abnahme ausgewählt und auf deren Gesetzmäßigkeit überprüft.

Behörde	Anzahl der Überprüfungen
Sicherheitsdirektion Niederösterreich	7
Sicherheitsdirektion Steiermark	3
Sicherheitsdirektion Oberösterreich	4
Sicherheitsdirektion Burgenland	1
Sicherheitsdirektion Vorarlberg	1
Sicherheitsdirektion Salzburg	1
Bundespolizeidirektion Wien	4

In sämtlichen Fällen wurde gesetzmäßig vorgegangen. In einem Fall der Sicherheitsdirektion Oberösterreich wurde die zuständige Sicherheitsbehörde (BPD Wels) um nochmalige Prüfung ersucht, ob die Voraussetzungen für eine amtswegige Löschung gem. § 73 SPG vorliegen, da zum Berichtstermin noch keine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet war. Nach neuerlicher Überprüfung wurde durch die BPD Wels die amtswegige Löschung (und Vernichtung des DNA-Mundhöhlenabstriches) veranlasst, weil gegen den Betroffenen der Verdacht nicht mehr gegeben war, einen gefährlichen Angriff begangen zu haben.

4.1.13 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Mit In-Kraft-Treten des BGBl.Nr. 105 vom 19.08.1997 wurden in der Strafprozessordnung besondere Ermittlungsmaßnahmen für die Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschaffen sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert.

4.1.13.1 Sondereinheit für Observation (SEO)

Diese Sondereinheit ist dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit unmittelbar unterstellt. Es obliegt ihr:

- Die Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen (§ 149d Abs. 1 Z 3 StPO)
- Die Abwehr jeglicher Auskundschaftung von Geheimnissen, sofern diese Auskundschaftung einen mittels technischer Maßnahmen im Rahmen organisierter Kriminalität durchgeführten gefährlichen Angriff darstellt und es zu deren Abwehr des Einsatzes hochwertiger Technologie bedarf.

Großer Lauschangriff und Spähangriff

Im Berichtszeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2000 wurden von den Sicherheitsdienststellen acht Sachverhalte mit dem Ersuchen um Durchführung einer Überwachung im Sinne des § 149d Abs. 1 Z 3 StPO vorgelegt. Diese Sachverhalte wurden geprüft und letztlich insgesamt fünf technische Überwachungen – auf Grund einer Anordnung der Ratskammer des jeweils zuständigen Gerichtes – durchgeführt.

Fall 1:

Im Rahmen von Ermittlungen einer Kriminalabteilung gegen eine vorwiegend kroatische Tätergruppe wegen des Verdachtes nach §§ 28 Abs. 4 SMG, 278a StGB konnten durch die Überwachung umfangreiche nähere Erkenntnisse über das Netzwerk der Tätergruppe in Erfahrung gebracht werden. Die aufgezeichneten und ausgewerteten Gespräche erhärteten den dringenden Verdacht, dass die Tätergruppe im Suchtmittelhandel tätig ist. Die Auswertung ergab auch den Verdacht auf kriminelle Aktivitäten einzelner Verdächtiger in den Bereichen illegales Glücks- und Falschspiel, Waffenhandel, Hehlerei, Bestechung usw. Eine konkrete aktuelle Suchtmittellieferung konnte während des Zeitraumes der Überwachung vom März bis Mai 2000 aber nicht festgestellt werden. Der „harte Kern" der Tätergruppe agierte äußerst professionell und konspirativ, was sich durch die verwendete codierte Sprache und rigorose Abschottung manifestierte. Das Gesamtergebnis der positiven technischen Maßnahme wurde dem zuständigen Gericht Ende Juni 2000 in Form eines Abschlussberichtes angezeigt. Seitens der fallführenden Dienststelle wurden sodann weitere sachdienliche Ermittlungen und Nachforschungen gegen 38 Verdächtige eingeleitet.

Fall 2:
Im Rahmen von Ermittlungen einer Bundespolizeidirektion gegen einen Beamten des Bundesministeriums für Inneres wegen des Verdachts nach §§ 302, 278a StGB wurde die Überwachung sowohl als kleiner als auch großer Lauschangriff angeordnet, da die vorliegenden Informationen nicht erkennen ließen, wie viele Personen an dem oder an den Treffen teilnehmen und wie diese ablaufen werden. Es war jedoch im Vorhinein bekannt, dass es – nach einer eventuellen Einigung – allenfalls zu einer Unterzeichnung einer Vereinbarung bei einem Rechtsanwalt kommen könnte. Im Oktober 2000 wurde sodann von der SEO ein kleiner Lauschangriff (Treffen der informierten Personen und des Verdächtigen) durchgeführt. Zu einem großen Lauschangriff kam es jedoch nicht, weil ein vorzeitiger Zugriff erfolgte und somit ein Treffen bei einem Rechtsanwalt unterblieb. Nach der erfolgreichen Überwachung wurde, in Absprache mit der Justiz, der fallführenden Dienststelle eine Kopie der Audioaufnahmen zur Auswertung und weiteren Anzeigeerstattung übermittelt. Ein Abschlussbericht wurde dem zuständigen Gericht im Oktober übergeben.

Fall 3:
Im Zuge von Ermittlungen einer Kriminalabteilung zur Ausforschung des Aufenthaltsortes von zwei mutmaßlichen gewerbsmäßigen Bankräubern wurde in der Zeit von Ende Oktober bis Anfang November 2000 ein großer Lauschangriff durchgeführt. Es konnten keine Gespräche oder Kontaktaufnahmen aufgezeichnet werden, die auf den Aufenthaltsort der beiden gesuchten Tatverdächtigen hinwiesen. Gespräche über sonstige strafbare Handlungen – sogenannte „Zufallsfunde" – konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Während der technischen Überwachung wurden über Auftrag des Gerichtes seitens der fallführenden Dienststelle Telefonüberwachungen, Rufdatenauswertungen sowie Observationen vor Ort durchgeführt. Bei einer Observation des Hauses vom Vater der beiden Tatverdächtigen wurden zwei Personen wahrgenommen, die sich dem Haus in verdächtiger Weise näherten und sodann betraten. Das Verlassen des Hauses konnte nicht festgestellt werden. Das Haus wurde von Beamten des GEK gestürmt und durchsucht, weil angenommen werden musste, dass zumindest einer der Täter sich im Haus aufhalten könnte. Es konnte jedoch kein Täter angetroffen werden. Die technische Maßnahme wurde in der Folge vorzeitig beendet, da nach Ansicht des zuständigen Gerichtes die rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben waren. Das Ergebnis der technischen Überwachung wurde Ende November 2000 in Form eines Abschlussberichtes dem zuständigen Gericht angezeigt. Über Auftrag des Gerichtes wurden die Audioaufzeichnungen gelöscht und die schriftlichen Auswertungsprotokolle vernichtet. Von der Verständigung der Betroffenen wurde auf Grund der laufenden Ermittlungen vom zuständigen Gericht vorerst Abstand genommen.

Fall 4:
Im Rahmen von Ermittlungen einer Kriminalabteilung gegen eine vorwiegend iranische Tätergruppe wegen des Verdachtes nach §§ 28 Abs. 4 SMG, 278a StGB bestätigten die im Zuge des großen Lauschangriffes in der Zeit von Anfang November bis Anfang Dezember 2000 mitgehörten Gespräche den dringenden Verdacht, dass die Verdächtigen als Mitglieder einer internationalen Bande große Mengen an Opium nach Österreich eingeführt und in Verkehr gesetzt haben. Durch eine begleitende Telefonüberwachung wurde bekannt, dass ein iranischer

Lkw-Fahrer einem der Tatverdächtigen 3 kg Opium liefert. Die fallführende Dienststelle traf die Vorbereitungen zum Zugriff, im Zuge der Amtshandlung wurden acht gebürtige Iraner verhaftet und mehrere Hausdurchsuchungen durchgeführt. Insgesamt wurden etwa 4,5 kg Opium sichergestellt. Zeitgleich schritten die deutschen Behörden ein, wobei zwei weitere Iraner in Deutschland verhaftet wurden. Ein Hauptverdächtiger legte ein umfassendes Geständnis ab. Nach einem Iraner wird mittels internationalem Steckbrief gefahndet. Der Abschlussbericht wurde dem Gericht im Dezember 2000 vorgelegt, die Ermittlungen wurden fortgeführt.

Fall 5:
Im Dezember 2000 wurde eine Sicherheitsdirektion bei einer Amtshandlung wegen des Verdachtes nach dem Verbotsgesetz unterstützt. Über Gerichtsbeschluss wurde der angeordnete große Späh- und Lauschangriff anlässlich eines Treffens der Rechtsaktivisten vollzogen. Insgesamt neun Personen wurden im Zielobjekt aufgenommen und aufgezeichnet. Die Auswertung der Audio- und Videoaufzeichnungen ergab, dass die anwesenden Rechtsaktivisten mit großer Wahrscheinlichkeit Tatbestände nach dem Verbotsgesetz begangen haben. Unter anderem wurden von einem Aktivisten einschlägige Skin-Lieder mit deutschnationalen, fremdenfeindlichen, antisemitischen und verhetzerischen Texten instrumental vorgetragen, wobei die übrigen Aktivisten die Lieder teilweise bestellt und mitgesungen haben. Durch die abgehörten Gespräche wurden unter anderem nähere Informationen über diverse Verbindungen, Gesinnungsfreunde und Kontaktpersonen im In- und Ausland erlangt und ausgewertet. Der Abschlussbericht wurde dem Gericht im Dezember 2000 vorgelegt.

Prüfung in Bezug auf einen großen Lauschangriff
Über Auftrag des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit wurden drei weitere Anträge auf Durchführung eines großen Lauschangriffes geprüft.

Im Feber 2000 ersuchte eine Bundespolizeidirektion im Rahmen der Ermittlungen gegen eine österreichische Tätergruppe wegen des Verdachts des bandenmäßigen Suchtmittel- und Menschenhandels um Durchführung eines großen Späh- und Lauschangriffs. In diesem Fall wurde festgestellt, dass einerseits das Zielobjekt nicht definitiv bestimmt werden konnte, andererseits die herkömmlichen Ermittlungsmethoden von der fallführenden Dienststelle noch nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden.

Dem Ersuchen um Durchführung eines großen Lauschangriffs im April 2000 gegen eine iranische Tätergruppe wegen des Verdachts des international organisierten Suchtmittelhandels und wegen anderer Delikte konnte mangels personellen und technischen Ressourcen nicht entsprochen werden, da die SEO zu jenem Zeitpunkt einen großen Späh- und Lauschangriff bearbeitete.

Über Ersuchen einer im Bundesministerium für Inneres eingerichteten Sonderkommission wurden die Voraussetzungen für einen großen Lauschangriff geprüft. Aus den vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass einerseits ein genaues Zielobjekt nicht eruiert werden konnte, andererseits ein Einschreiten zum gegebenen Zeitpunkt taktisch problematisch gewesen wäre. Diese Sonderkommission wurde aber bei ihren umfangreichen Ermittlungen gegen eine Tätergruppe wegen des Verdachts der kriminellen Organisation und des

internationalen Suchtmittelhandels in technischer Hinsicht permanent unterstützt. So erfolgten zwei technische Einsätze, ein Wertkarten-Mobiltelefon einschließlich SIM-Kartennummer eines Verdächtigen wurde festgestellt, ein Peilsender in einem Zielfahrzeug eingesetzt, ein mögliches Zielobjekt für eine technische Überwachung abgeklärt, des Weiteren wurden mehrere Telefonanschlüsse über einen längeren Zeitraum technisch überwacht. Ab August 2000 wurde die Sonderkommission bei gerichtlich angeordneten Telefon- und Videoüberwachungen, die auf herkömmliche Art nicht umsetzbar wären, unterstützt. Die Sonderkommission konnte umfangreiche Erkenntnisse über die Anzahl der Mitglieder und über die Struktur der Tätergruppe in Erfahrung bringen. Einige Verdächtige wurden zwischenzeitlich in Haft genommen, die Untersuchungen gegen den Hauptverdächtigen waren noch nicht abgeschlossen.

Lauschabwehr

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit lag in der Lauschabwehr. Insgesamt wurden auf diesem Gebiet fünf Amtshandlungen durchgeführt. Unter anderem erfolgte eine solche technische Maßnahme im November 2000 über Ersuchen der Telekom Control Kommission anlässlich der offiziellen Versteigerung der UMTS-Lizenzen.

Sonstiges

Über Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im November 1999 wurden die Ergebnisse des großen Späh- und Lauschangriffs gegen eine chinesisch-schwarzafrikanische Tätergruppe (Operation „Spring") wegen des Verdachts nach §§ 28 Abs. 4 SMG und 278a StGB analysiert. Mit dieser Analyse, die eine Überprüfung der gesamten Audio-, Video- und Bildauswertung beinhaltete, waren Beamte der SEO bis Ende Feber 2000 beschäftigt. Das Ergebnis wurde dem Gericht in Form einer Gegenüberstellung der einzelnen Auswertungen (315 Seiten) vorgelegt. Bis Juli 2000 war die SEO sodann permanente Ansprechstelle für das Gericht, da ergänzende Gerichtsaufträge bearbeitet, personenbezogene Videobänder der Verdächtigen für die Hauptverhandlungen vorbereitet und in zwei Fällen relevante Audiogespräche für eine Stimmenidentifizierung der Verdächtigen durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen auf digitale Aufzeichnungsbänder kopiert werden mussten. Diese Tätigkeit nahm zeitweise drei und mehr Beamte in Anspruch. Des Weiteren war ein informierter Vertreter der SEO mehrmals als Zeuge zu den Hauptverhandlungen geladen. Einige Strafverfahren wurden noch nicht verhandelt, einige befinden sich im Berufungsstadium.

Mitte Dezember 1999 erging der Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, sachdienliche Ermittlungen gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtes der gefährlichen Drohung zum Nachteil einer minderjährigen österreichischen Staatsbürgerin zu führen. Unbekannte Täter hatten Anfang Dezember 1999 über einen Internetanschluss eine SMS-Nachricht an das Mobiltelefon der Geschädigten gesandt. Der mutmaßliche Täter wurde rasch ausgeforscht, das Ergebnis wurde Ende Januar 2000 dem Gericht angezeigt. Mitte Feber 2000 wurden, erneut über Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, Nachforschungen gegen unbekannte Täter wegen Verdachtes der gefährlichen Drohung zum Nachteil einer minderjährigen Staatsbürgerin (unbekannte Täter hatten wiederum über einen Internetanschluss eine SMS-Nachricht an das Mobiltelefon der Geschädigten gesandt) eingeleitet. Zwei Jugendliche wurden als mutmaßliche Täter ausgeforscht, das Ergebnis Mitte März 2000 dem Gericht angezeigt.

4.1.13.2 Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste (ZKD)

Die Abteilung II/16 wurde als klassischer Assistenzdienstleister zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingerichtet. Im Jahr 2000 wurden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

Zeugenschutz

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 9 Zeugenschutzfälle (5 inländische, 4 ausländische Fälle) mit durchschnittlich 17 Schutzpersonen bearbeitet. Zur Entscheidungsfindung hinsichtlich der Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm wurde insbesondere folgenden Aspekten besondere Bedeutung beigemessen:

- Wertigkeit der Zeugenaussage im jeweiligen Verfahren
- Nähe des Zeugen zur Tatplanung und Durchführung
- Kenntnisse des Zeugen über Strukturen krimineller Organisation
- Gefährdungspotential

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das Instrumentarium des Zeugenschutzes sowohl national als auch international als wichtiges Instrumentarium zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität etabliert hat.

Legendierung

In 31 Fällen wurden Legendierungsmaßnahmen im Sinne einer professionellen Abdeckung - respektive Absicherung - der verdeckten Ermittler gesetzt. Internationalen Erfahrungen zufolge, werden im Bereich der verdeckten Ermittlung polizeiliche Maßnahmen und Ermittlungsschritte von der Täterseite sehr oft einer „Überprüfung" unterzogen. Dies hat zur Folge, dass mit konventionellen Mitteln kaum in kriminelle Strukturen einzudringen ist. Dieser Entwicklung kann aber strategisch entgegengewirkt werden, indem die verdeckten Ermittler mit verschiedensten legendenunterstützenden Maßnahmen ausgestattet werden.

Informationstechnologie

Im Sachgebiet Computerkriminalität/Netzwerkkriminalität/Informationstechnologie-Beweissicherung wurden zahlreiche Anzeigen im Sinne des § 126a StGB zur Anzeige gebracht. Im Rahmen der durchgeführten Amtshandlungen wurden umfangreiche Datenmengen beschlagnahmt und ausgewertet. Im Zuge der Assistenz zur Beweissicherung von informationstechnologischen Medien musste eine Vielzahl von Computern, Datenträgern und Netzwerken durch- und untersucht werden. Zudem musste die Wiederherstellung und Lesbarmachung einiger tausend Dateien bewerkstelligt werden. Insgesamt wurden 40 Amtshandlungen durchgeführt.

Insbesondere Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen und Auswertungen im Zusammenhang mit kinderpornografischen Darstellungen im Internet nahmen einen Gutteil des zur Verfügung stehenden Arbeitspotentials in Anspruch. So wurde bei Überwachungen von IRC-Chats durch das Bundeskriminalamt Wiesbaden festgestellt, dass vom Benutzer eines österreichischen Rechners zwei Bilder mit kinderpornografischem Inhalt heruntergeladen wurden. Bei der daraufhin in Graz durchgeführten Einvernahme und Hausdurchsuchung wurde festgestellt, dass eine Festplatte des Rechners vernichtet, eine weitere gelöscht worden war. Bei Rekonstruktionstätigkeiten und durch die Auswertung von Datensicherungen wurden aber über 1.200 strafrechtlich relevante und mehrere tausend strafrechtlich

irrelevante Bilddateien wiederhergestellt und der ermittlungsführenden Dienststelle zur Beurteilung und weiteren Veranlassung übermittelt.

Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Ausforschung von Virenproduzenten gelegt. Nach dem Auftreten eines Love-Letter-Viren Derivates in Deutschland und den darauffolgenden Ermittlungen wurde in einer international anerkannten Amtshandlung bei einem Niederösterreicher eine Hausdurchsuchung durchgeführt, bei der umfangreiches Material zur Herstellung von Viren sichergestellt wurde. Der Mann legte ein umfassendes Geständnis ab, indem er unter anderem doppelt so viele Primär-Adressaten von Viren bekannt gab, als bei den vorangegangenen Ermittlungen festgestellt werden konnten. Der Schaden von ca. S 230.000,-- war nur deshalb so gering, da sich der an sich sehr gut programmierte Virus auf Grund eines kleinen Programmfehlers nicht selbst an Sekundäradressaten verbreiten konnte. Eine entsprechende Strafanzeige wurde dem zuständigen Gericht übermittelt.

Im Zusammenhang mit Betrugsdelikten kommt der Sicherung von Computerdaten zwischenzeitlich eine Rolle von immenser Wichtigkeit zu. Im Fall der Fälschungen von Jahresabschlüssen einer Unternehmensgruppe zum Nachteil der Bank Burgenland wurden bei 8 Hausdurchsuchungen zahlreiche Computer und Computerdaten sichergestellt. Innerhalb kurzer Zeit gelang es, die verfälschten Jahresabschlüsse auf den Datenträgern aufzufinden, zu sichern und lesbar zu machen und diese in weiterer Folge dem Gericht zur Verfügung zu stellen. Allein beim Firmensitz der Unternehmensgruppe musste ein Netzwerk mit 2 Servern und 33 Workstations mit ungewöhnlichen Konfigurationen gesichert werden. Die gesicherten Daten wurden über Auftrag des Gerichts an einen Sachverständigen zur Beurteilung übergeben.

Auch in betrügerischen Kridaverfahren stellt die Beweissicherung von informationstechnischen Medien einen verfahrensrelevanten Teil der Ermittlungsarbeiten dar. Anlässlich eines Verfahrens gegen einen heimischen Küchenhersteller mussten bei 4 Hausdurchsuchungen ebensoviele Netzwerke durchsucht werden, die neben 15 Servern auch über 150 Workstations umfassten. Auch hier wurden die vom Gericht benötigten Dateien aufgefunden, sichergestellt und der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Observation

Der Aufgabenbereich Observation/Observationstechnik erstreckt sich auf die Durchführung von faktischen und technischen Observationen zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden/dienststellen sowie insbesondere der Sondereinheiten des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Insgesamt wurden 196 unterstützende Observationsmaßnahmen durchgeführt. In 20 Ermittlungsfällen wurden eigenständige Unterstützungsmaßnahmen gesetzt, zudem wurde in 8 Sonderkommissionen mitgewirkt.

4.1.14 Kriminaldienstreform – Einrichtung eines Bundeskriminalamtes

Unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Regierungsübereinkommens, Kapitel Innere Sicherheit und Integration - Neuordnung des Kriminaldienstes in Einklang mit der Reform des strafgerichtlichen Vorverfahrens (Punkt 3.1) und Schaffung einer obersten Kriminalpolizeibehörde mit den gegenwärtig verfügbaren personellen Ressourcen (Punkt 3.2) - wurde am 29.04.2000 der Auftrag zur Durchführung eines entsprechenden Planungsprojektes unter der Verantwortung des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit erteilt.

Der Projektauftrag umfasste die Konzepterstellung zur Einrichtung eines Bundeskriminalamtes (BKA) als eine dem Bundesministerium für Inneres unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörde, die Konzentration möglichst aller kriminalpolizeilichen Zentralstellenfunktionen, der Kriminalprävention sowie der fachlichen Verantwortung für die Aus- und Fortbildung aller im Kriminaldienst verwendeten Beamten nach einheitlichen Standards in dieser Behörde. Weiters war ein Entwurf der gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes auszuarbeiten.

Die Projektarbeiten hatten zum Ziel, effizienzsteigernde Maßnahmen zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation des Kriminaldienstes durch Vermeidung von Reibungsverlusten und durch den Ausgleich bestehender Defizite vorzusehen. Neue Strategien für die Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung, basierend auf einer professionellen Analyse der nationalen und internationalen Kriminalitätsentwicklung, wurden berücksichtigt. Eine klare Abgrenzung vom Staatspolizeilichen Dienst war zu definieren und eine Verzahnung der internationalen Polizeikooperation durch Entwicklung einer durchgängigen Struktur von der Lokalebene bis zur internationalen (supranationalen) Zentralebene zu erreichen.

Das Projektteam hat am 02.10.2000 einen vorläufigen Endbericht vorgelegt. Wesentliches Ergebnis ist dabei, die organisierte Kriminalität wirksamer bekämpfen zu können. Im Konzept wurde daher der Schwerpunkt auf folgende Bereiche gelegt:

- „Intelligence-Arbeit" – Auswertung und Analyse in- und ausländischer Informationen und deren Steuerung an die operativ tätigen lokalen Sicherheitsbehörden/-dienststellen
- Steuerung und Koordinierung der Sicherheitsbehörden/-dienststellen bei der Ausübung der Aufgabe „Kriminalpolizei"
- strategische Planung der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung
- Kriminaltechnik
- Aus- und Fortbildung
- Unterstützung von Amtshandlungen der regionalen Behörden (Assistenzdienste)
- Abwicklung der Auslandskontakte (inklusive Gremienarbeit und Verbindungsdienste)

Vier Grundpfeiler sollten das BKA daher in die Lage versetzen, diese Aufgaben bestmöglich zu erfüllen:

- Gesetzliche Festlegung der Aufgabe „Kriminalpolizei" und der Organisation der Kriminalpolizei
- Planung einer möglichst großen Bewegungsfreiheit des BKA in Personal- und Budgetangelegenheiten, um ein promptes Reagieren auf die sich immer rascher wandelnden Kriminalitätsformen und Rahmenbedingungen zu gewährleisten
- Übertragung einer Organisationskompetenz an das BKA, die auf die Konzentration auf ein einziges, umfassendes Führungs- und Steuerungsmanagement des Kriminaldienstes mit entsprechender Kostenoptimierung und Ressourcenbündelung ausgerichtet ist
- Zeitgemäße, einheitliche Kriminalistenausbildung, in die neue taktische und strategische Ansätze vermehrt einfließen.

Die vorgeschlagene Aufbauorganisation in 7 Abteilungen orientiert sich an einer strukturellen Reform der Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst des BMI und der Eingliederung einer Reihe von Zentralstellenfunktionen. Es wird angestrebt, dass die innere Gliederung des BKA die oben beschriebenen Aufgaben optimal abbildet.

Die Arbeiten zur Umsetzung des Konzeptes sollen bis zum 15.12.2001 weitgehend abgeschlossen sein. Die schrittweise Umsetzung des Vollausbaus wird sich noch auf die nächsten Jahre erstrecken.

4.2 Personelle Maßnahmen

Die systemisierten Planstellen im Bereich des Exekutivdienstes stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Bundespolizei			
Sicherheitswache		**Kriminaldienst**	
Stand 01.07.1999	10.786	**Stand 01.07.1999**	2.544
davon weibliche SWB	1.000	davon weibliche Krb	104
Stand 01.07.2000	10.674	**Stand 01.07.2000**	2.544
davon weibliche SWB	1.210	davon weibliche Krb	107
Burgenland	103	Burgenland	26
Kärnten	533	Kärnten	141
Niederösterreich	662	Niederösterreich	244
Oberösterreich	1.126	Oberösterreich	226
Salzburg	556	Salzburg	173
Steiermark	1.025	Steiermark	214
Tirol	456	Tirol	127
Vorarlberg	16	Vorarlberg	10
Wien	6.197	Wien	1.383

Bundesgendarmerie (Gesamtpersonalstand einschließlich Verwaltungsbedienstete)						
	Stand 31.12.1999	**davon**		**Stand 31.12.2000**	**davon**	
		bei der Kriminal-abteilung	**im Grenz-dienst**		**bei der Kriminal-abteilung**	**im Grenz-dienst**
Gesamt	**15.825**	**764**	**2.863**	**15.751**	**761**	**2.909**
davon weibliche Exekutiv-bedienstete	744	30	319	786	34	336
BMI (GZK, GEK u GZSch)	559	---	28	551	---	24
Burgenland	1.485	62	772	1.481	62	780
Kärnten	1.486	77	372	1.483	77	380
Niederösterreich	4.223	187	841	4.198	186	848
Oberösterreich	2.432	130	278	2.424	130	287
Salzburg	921	62	39	914	61	43
Steiermark	2.530	111	388	2.520	111	392
Tirol	1.433	79	132	1.438	78	140
Vorarlberg	746	56	13	742	56	15

4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

4.3.1 Grundsätze

Der Einsatz von EDV dient im Bereich der Sicherheitsverwaltung im Wesentlichen den Zwecken der Fahndung, Information und Kommunikation. Entsprechend diesen Zwecken ist die polizeiliche EDV-Tätigkeit derzeit in 4 Hauptaufgabengebiete gegliedert:

- Operative kriminalpolizeiliche Anwendungen (EKIS)
- Fremdenpolizeiliches Informationssystem (FIS)
- Büroautomation mit
  - administrativen Anwendungen
  - Textverarbeitung und
  - Bürokommunikation
- Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS)

4.3.2 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)

Neben den zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner besteht für die Sicherheitsexekutive auch der Bedarf an Büroautomation, der schwerpunktmäßig in den nächsten Jahren abgedeckt werden soll. Dabei ist unter Büroautomation im weitesten Sinn die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen.

Zu diesem Zweck wurde nach umfangreichen Vorarbeiten ein ressortumfassendes, einheitliches Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt.

Schwerpunkte des neuen BAKS sind, neben den üblichen Bürofunktionen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Grafiken etc., die globale Kommunikation und der Einsatz von ressortspezifischen Anwendungen. Sämtliche Rechner dieses BAKS-Netzes sind über ein ressorteigenes privates X.25 Netz mit dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können.

Die flächendeckende Ausstattung ist mit ca. 15.400 Personalcomputer, von denen ca. 13.400 vernetzt sind, nahezu abgeschlossen.

Mit Hilfe des BAKS-Projektes wurde im Bundesministerium für Inneres - insbesondere auf operativer Ebene - ein massiver EDV-Schub in die Wege geleitet. Dadurch wird die schwierige Arbeit der Sicherheitsexekutive mittels modernster Technik vereinfacht und, vor allem auf administrativem Gebiet, in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessert. Die dabei erzielte Zeitersparnis bei den Verwaltungstätigkeiten kommt dem Kriminal-, Verkehrs- und Überwachungsdienst zugute.

4.3.3 EXCHANGE-Konzept – BMI-Intranet

Die Arbeiten zu diesem Konzept ermöglichen die Schaffung der entsprechenden technischen Voraussetzungen zu einer reibungslosen elektrischen Kommunikation im und aus dem Innenressort.

Mit dem BMI-Intranet wurden die Arbeiten an einer gemeinsamen technischen Plattform für die elektronische Informationsgewinnung – abgestimmt auf jeden einzelnen BAKS-Arbeitsplatz im Ressort – auf modernster technischer Ebene begonnen.

4.3.4 Datenschutzgesetz 2000

Mit den Arbeiten am DSG 2000 wurden in vielen Bereichen neue Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen für das Zusammenspiel Technik und Recht geschaffen, deren Umsetzung im Folgenden Aufgabe für alle EDV-Verantwortlichen des Innenressorts sein wird.

Im Jahr 2000 wurden bei der Datenschutzkommission vier Individualbeschwerden gem. § 90 SPG (§ 14 DSG) eingebracht. Außerdem war ein weiteres Verfahren offen, das bereits im Vorjahr bei der DSK anhängig gemacht wurde.

Gemäß § 26 Datenschutzgesetz wurden im Jahr 2000 856 (1999: 98) Anträge auf Auskunft gestellt. In den Jahren 1980 bis 1998 wurden jährlich etwa 21 Auskunftsbegehren gestellt. Der Anstieg im Jahr 1999 ist auf einen Datenmissbrauch zurückzuführen. Der enorme Anstieg im Jahr 2000 ist auf die „Spitzelaffäre" zurückzuführen. Das Bundesministerium für Inneres fungiert zudem durch das In-Kraft-Treten des DSG 2000 (§ 50 DSG – Informationsverbundsysteme) als zentrale Einlaufstelle für Auskunftsbegehren.

4.3.5 Schengener Durchführungsübereinkommen

Mit 01.12.1997 wurde das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) in Österreich in Kraft gesetzt. Gleichzeitig mit der Öffnung der Binnengrenzen zu den anderen Schengen-Ländern, wurde zu diesem Zeitpunkt der Zugriff der Endbenutzer auf die Fahndungsdaten des Schengener Informationssystems (SIS) geöffnet. Das SIS steht den österreichischen Behörden nunmehr als Ausgleichsmaßnahme zur Grenzöffnung für Fahndungsabfragen an den österreichischen Schengen-Außengrenzen sowie im Inland zur Verfügung.

Alle SIS-relevanten österreichischen Fahndungsdaten werden nach ihrer Speicherung automatisch in den nationalen Fahndungsapplikationen aufgenommen. Mit Stand 31.12.2000 standen rund 189.000 österreichische Datensätze im SIS europaweit zur Verfügung.

Folgende Kategorien an Fahndungsdaten sind im SIS vorgesehen:

- Personen:
  - Art. 95 SDÜ: Fahndung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung
  - Art. 96 SDÜ: Einreiseverweigerung für Drittausländer
  - Art. 97 SDÜ: vermisste Personen
  - Art. 98 SDÜ: Aufenthaltsermittlung für Justizbehörden
  - Art. 99 SDÜ: verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle

- Kfz:
  - Art. 99 SDÜ: verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle
  - Art. 100 SDÜ: zur Sicherung oder Beweissicherung im Strafverfahren (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kfz, Anhänger, Wohnwagen)

- Sachen:
  - Art. 100 SDÜ: zur Sicherung oder Beweissicherung im Strafverfahren (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Feuerwaffen, Blankodokumente, ausgefüllte Identitätsdokumente {Pässe, Identitätskarten, Führerscheine}, Banknoten {Registriergeld})

Seit der Teilnahme Österreichs haben sich verschiedene neue Anforderungen an das Schengener Informationssystem ergeben.

Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages von Amsterdam am 01.05.1999 wurde das gesamte Schengener Regelwerk in den rechtlichen Rahmen der Europäischen Union überführt. Die österreichische Präsidentschaft (2. Jahreshälfte 1998) hat hiebei die wesentlichen Vorarbeiten geleistet, um ein reibungsloses Funktionieren des SIS und des gesamten damit zusammenhängenden Bereichs auf technischer, rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Ebene im neuen Umfeld gewährleisten zu können.

Im Rahmen dieses europäischen Projekts wurde das SIS zudem technisch erweitert. Damit war eine Integration der Länder Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen und Island in das SIS mit Dezember 2000 möglich. In diesen Staaten werden mit 25.03.2001 die Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens in Kraft gesetzt und die Binnengrenzen geöffnet.

Österreich hat für die Integration der nordischen Staaten einen wesentlichen Beitrag geleistet. Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen und Island haben für die Anbindung an das SIS die von Österreich entwickelte technische Lösung (österreichisches N.SIS/nationaler Teil des SIS) gewählt. Dadurch konnten langwierige Entwicklungszeiten und Testphasen vermieden und der für die Integration der nordischen Staaten auf politischer Ebene vereinbarte Zeithorizont eingehalten werden.

Im Laufe des Jahres 2000 haben auch das Vereinigte Königreich und Irland einen Antrag auf Teilnahme am SIS gestellt. Mit der Integration dieser beiden Länder voraussichtlich 2002/2003 umfasst das SIS insgesamt 17 Teilnehmerstaaten. Damit ist die Grenze des Systems aus technischer Sicht erreicht.

Im Hinblick auf die anstehende Erweiterung der Europäischen Union auf die mittel- und osteuropäischen Staaten werden derzeit bereits Arbeiten an der Umsetzung eines Schengener Informationssystems der zweiten Generation geleistet.

4.3.6 Das EKIS

Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) steht mit einem entsprechenden Datenfernverarbeitungsnetzwerk im Online-Dialogverkehr den Dienststellen der Polizei und der Gendarmerie sowie sonstigen berechtigten Behörden, wie Strafgerichten, Grenzkontrollstellen, Bundesheer etc., für Auskünfte über gespeicherte Daten jederzeit zur Verfügung. Das EKIS ist rund um die Uhr, sowohl für den Änderungsdienst als auch für die Anfragetätigkeit, in Betrieb. Die Antwortzeiten liegen in der Regel im ein- bis zweistelligen Sekundenbereich.

4.3.6.1 Anfragen im EKIS

Die bedeutende Zunahme der Anfragen seit 1996 ist auf die zunehmende technische Ausstattung und auf die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems zurückzuführen.

Anfragen im EKIS					
Jahr 1996	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**	**Jahr 1999**	**Jahr 2000**	**Veränderung zum Vorjahr**
18,472.496	32,968.496	50,654.464	51,083.949	50,135.805	- 1,86 %

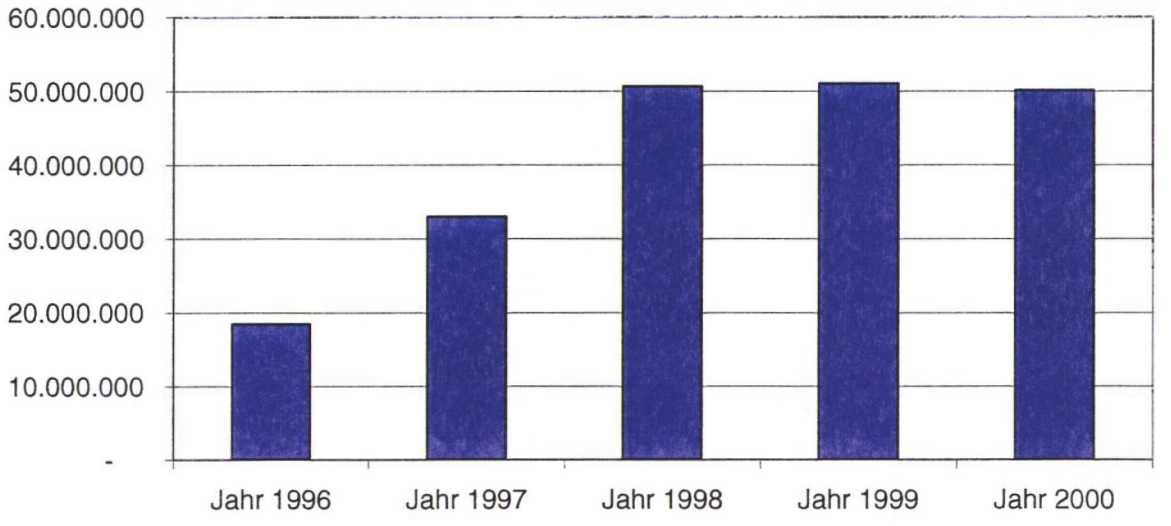


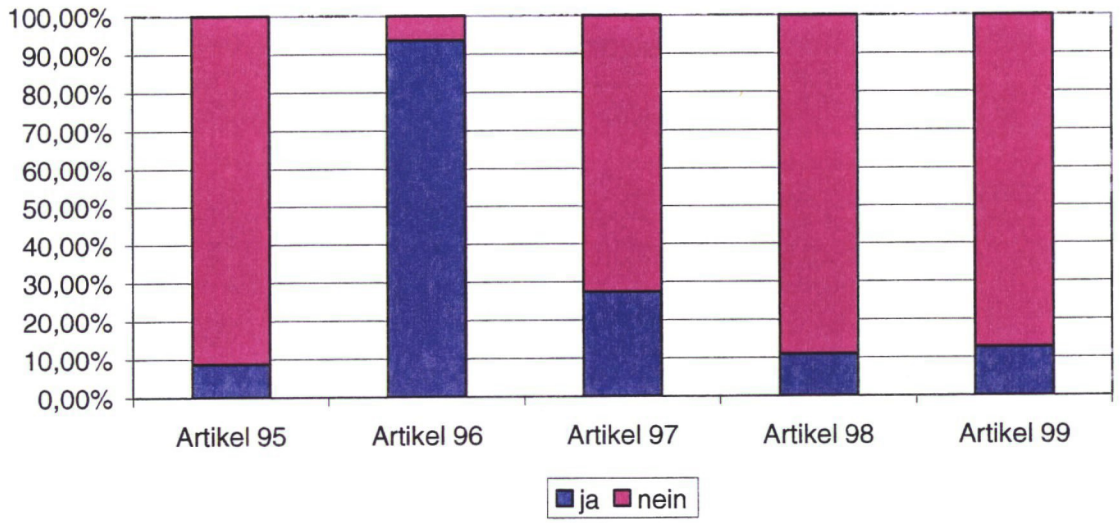
Tabelle 74

4.3.6.2 Schengener Informationssystem

Die Möglichkeit, Personen europaweit zu fahnden, wird von den österreichischen Behörden nur in einem sehr geringen Ausmaß wahrgenommen.

Schengen 2000		
	ja	nein
Artikel 95	8,79%	91,21%
Artikel 96	93,66%	6,34%
Artikel 97	27,43%	72,57%
Artikel 98	10,99%	89,01%
Artikel 99	12,78%	87,22%

Tabelle 75



Die Fahndungen zur Festnahme (Artikel 95) und zur Aufenthaltsermittlung (Artikel 98) werden nur zu 20 % europaweit verbreitet. Etwas besser stellt sich die Fahndung nach Abgängigen (Artikel 97) mit 27 % dar. Die signifikant höhere Nutzung beim Artikel 96 (Einreiseverweigerung für Drittausländer) ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (durchsetzbares Aufenthaltsverbot, ausgenommen wegen Mittellosigkeit) die Speicherung im SIS vom Programm automatisch durchgeführt wird.

4.3.6.3 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS werden von den Finanzlandesdirektionen und von den Grenzkontrollstellen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei die durch EKIS-Anfragen erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten. Mit dem Beitritt Österreichs zum Schengener Staatenbund wurde die Erweiterung und Dynamisierung des bestehenden EDV-Systems erforderlich.

Ausbaustand: Ende 2000

Behörde	Anzahl d. Dienststellen	Terminals
Finanz	40	112
Polizei	4	72
Gendarmerie	82	797
Gesamt	**126**	**981**

Über die Erfolge, die mit AGIS im Berichtsjahr erzielt wurden, geben nachfolgende Tabellen Aufschluss:

Anfragetätigkeit im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen) 1992 - 2000			
Jahr	**Anfragen**	**Positive Auskünfte**	**Prozentanteil an allen Anfragen**
1992	443.200	12.669	2,9 %
1993	542.157	12.413	2,3 %
1994	764.329	16.702	2,2 %
1995	718.846	14.004	1,9 %
1996	2,090.416	56.895	2,7 %
1997	7,112.060	109.048	1,5 %
1998	13,565.259	112.980	0,83 %
1999	14,443.413	186.805	1,3%
2000	14,067.378	117.704	0,84%

AGIS-Anfragen (GKS4- und BAKS) Jahr 2000	
Monat	**Anzahl**
Jänner	948.349
Feber	996.407
März	1.179.007
April	1.184.747
Mai	1.231.594
Juni	1.247.933
Juli	1.463.014
August	1.380.243
September	1.308.467
Oktober	1.155.569
November	981.196
Dezember	990.852
Gesamt	14.067.378

Tabelle 76

Aufgliederung der positiven AGIS-Auskünfte 2000		
	Anzahl	**Promilleanteil an allen AGIS-Anfragen**
Personenanfragen	8,529.968	
Treffer gesamt	**117.704**	**8,37 ‰**
Festnahmen, Verhaftungen	1.211	0,09 ‰
Aufenthaltsverbote	4.843	0,34 ‰
Aufenthaltsermittlungen	21.426	1,52 ‰
Suchtgiftinformationen	20.339	1,45 ‰
Reisepässe Entfr./Verl.	34.603	2,46 ‰
Waffenverbote	5.508	0,39 ‰
Sonstiges	29.774	2,12 ‰

4.3.6.3.1 GREKO

Zur Verbesserung der Außengrenzkontrolle wurde für die Ausstattung der Grenzkontrollstellen nach Durchführung einer Ausschreibung ein technisches Grenzkontrollsystem entwickelt, das die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend unterstützt, indem die am Reisedokument aufgebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS und dem SIS prioriert werden.

Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsystems besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse. Derzeit sind an den Grenzen im Bereich der Bundesgendarmerie und Bundespolizei 286 Grenzkontroll-Terminals installiert.

Von den insgesamt 14,067.378 im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen) registrierten Anfragen wurden 10,193.250 Anfragen durch Grenzkontrollstellen (GKS4-Anfragen Kojen) gestellt.

GKS4-Anfragen im Jahr 2000	
Monat	**Anzahl**
Jänner	681.323
Feber	723.733
März	880.807
April	883.108
Mai	927.922
Juni	941.976
Juli	1.128.290
August	987.830
September	922.203
Oktober	782.953
November	659.512
Dezember	673.593
Gesamt	10.193.250

Tabelle 77

Verglichen mit einem Maximalwert im Juli (1,128.290 Anfragen), gab es im zweiten Halbjahr einen signifikanten Rückgang der Anfragetätigkeit, die im November (659.512 Anfragen) einen Tiefstand erreichte. Durch eine Beschleunigung des Anmeldeverfahrens konnte dieser Trend im Dezember zumindest gestoppt werden.

4.3.6.3.2 Mobile Kontrollen

Für Zugkontrollen im Bereich der Grenzen sowie für Kontrollen bei Schleierfahndungen sind transportable Notebooks eingesetzt.

Diese Geräte werden vor Antritt der Kontrollfahrt bzw. vor der Schleierfahndung mit den Fahndungsdaten aus dem Zentralcomputer auf einer stationären Docking-Station (Datentankstelle) geladen und dann offline für die Personenkontrolle eingesetzt.

Die mobilen Kontrollen wurden im Berichtsjahr verstärkt durchgeführt. Ende 2000 waren insgesamt 205 (1999: ebenfalls 205) mobile Kontrollgeräte eingesetzt.

Für Anwendungen, die nicht im Rahmen des BAKS abgedeckt werden können, wurden Personal Computer installiert, bei denen spezielle, hilfreiche Programmprodukte (nur einem begrenzten Benutzerkreis zugänglich) zum Einsatz gelangen. Ende 2000 verfügte das Innenressort über 1.287 Personal Computer, die ua. auch von mobilen Einsatzgruppen verwendet werden.

GKS5-Anfragen Mobile Kontrollen 2000	
Monat	**Anzahl**
Jänner	106.979
Feber	106.123
März	114.212
April	124.999
Mai	120.712
Juni	95.839
Juli	131.085
August	98.458
September	90.263
Oktober	98.834
November	91.483
Dezember	83.180
Gesamt	1.262.167

Tabelle 78

Die Anfragetätigkeit erreichte im Juli mit 131.085 Anfragen ein Maximum. Ab August war ein markanter Rückgang der Anfragetätigkeit festzustellen. Die 83.180 Anfragen im Dezember stellen einen Rückgang um 37 % dar.

4.3.6.4 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS-Asylwerberinformationssystem sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert.

Durch die zentrale Datenhaltung wurde eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität und –sicherheit erreicht. Die starke Zunahme der Asylanträge und der Anzahl der bundesbetreuten Asylwerber in den Jahren 1999 und 2000 ist vor allem auf die Entwicklung in Jugoslawien zurückzuführen.

Mit 31.12.2000 waren in der Asylwerberinformationsdatei gespeichert:

Datenbestand insgesamt	**159.247**
Bundesbetreute Personen	2.886

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	788.068
Änderungsdienst	761.455

Zeitraum 01.01.2000 - 31.12.2000	
Anzahl der Asylanträge	18.230
Bundesbetreute Personen	9.342

4.3.6.5 Fremdeninformationssystem (FIS)

Die Applikation bietet bundesweit die Möglichkeit, unmittelbar festzustellen, ob eine Person einen Aufenthaltstitel besitzt bzw. ob über eine Person fremdenpolizeiliche Informationen bzw. Ausschreibungen existieren.

Per 31.12.2000 waren im Fremdeninformationssystem gespeichert:

Datenbestand: Berichtsjahr	
Personen gesamt	861.289
männlich	509.884
weiblich	351.405

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	10,421.282
Änderungsdienst	684.117

Ausschreibungen/Informationen: Berichtsjahr	
Ausschreibungen/Informationen	**Anzahl**
Niederlassungsbewilligungen	531.872
Sichtvermerke	49.547
Sichtvermerksversagungen	8.471
Aufenthaltsverbote	70.723
Ausweisungen	31.155
Festnahmeaufträge	575
Zurückweisungen	56.537
Zurückschiebungen	22.774
Staatspol. Anordnungen	1.403
Fremdenpol. Anordnungen	975

4.3.6.6 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.12.2000 waren im Kfz-Zentralregister Daten von insgesamt 7,7 Mio. Fahrzeugen gespeichert.

Die Übertragung des Zulassungswesens an die beliehenen Versicherer erforderte umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen. Sämtliche mit der administrativen Kfz-Zulassung und dem Kraftfahrzeugzentralregister im Zusammenhang stehenden EDV-Anwendungen mussten erneuert werden.

Im Zuge der Übertragung wurden folgende Kfz übergeben:

- alle zum Zeitpunkt der Übernahme aufrecht gemeldeten Kfz
- alle abgemeldeten Kfz, deren Abmeldedatum nicht länger als 6 Monate zurücklag und zu deren Kennzeichen noch kein neues Kfz angemeldet war

Das bedeutet, dass die historischen Daten (mehr als 6 Monate bzw. bis max. 5 Jahre abgemeldet) nur bei den örtlich zuständigen Zulassungsbehörden gesichert wurden. Mit Aufnahme des Echtbetriebes durch die beliehenen Versicherer (06.12.1999) werden wieder alle Kraftfahrzeuge bis max. 5 Jahre (ab dem Abmeldedatum) – Skartierung - im Kraftfahrzeugzentralregister gespeichert.

4.3.7 Administrative Anwendungen

4.3.7.1 Meldewesen Wien

Ende des Jahres 1999 wurde die Datenrückerfassung im Zentralen Meldeamt der Bundespolizeidirektion Wien abgeschlossen. Derzeit sind ca. 2,8 Mio. Personendaten, ca. 2,4 Mio. aufrechte Meldungen (Hauptwohnsitze bzw. weitere Wohnsitze) und ca. 1,6 Mio abgemeldete Wohnsitze gespeichert. Zusätzlich sind in dieser Applikation ca. 10,5 Mio. Images (Meldezettelabbildungen von aufrechten und abgemeldeten Meldungen) gespeichert, die ebenfalls jederzeit elektronisch zur Verfügung stehen. Die physische Aufbewahrung der Meldezettel erübrigt sich daher.

Die Automation des Meldewesens hat zu umfangreichen Einsparungen im Bereich des Zentralmeldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien geführt. Durch die EDV-gestützte Führung der Meldekartei in Wien erübrigen sich auch die Häuserkataster in den Bezirkspolizeikommissariaten.

Derzeit werden monatlich ca. 140.000 Anfragen gestellt.

Die Novelle zum MeldeG 1991 sieht vor, dass die Meldekompetenz von den Bundespolizeidirektionen auf die Magistrate übertragen wird.

4.3.7.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS)

Auf Grund des Anstieges der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Bundespolizeidirektionen wurde eine EDV-Unterstützung dringend notwendig. Diese bringt insofern eine Verbesserung, als die Daten über „rechtskräftige verwaltungsrechtliche Vormerkungen" nicht mehr von den einzelnen Bezirkspolizeikommissariaten, sondern zentral für die Bundespolizeidirektion Wien geführt werden. Weiters entfallen manuelle Tätigkeiten, wie das Führen von Handkarteien und Protokollbüchern im Verwaltungsstrafverfahren. Darüber hinaus werden alle nicht bezahlten Anonymstrafverfügungen automatisch in die Applikation eingespeichert und zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Diese Anwendung steht allen Bundespolizeidirektionen zur Verfügung. Im September 2000 wurde diese Applikation im Zusammenhang mit der Anwendung „Verwaltungsstrafverfahren/Anonymverfügungen/Computerstrafverfügungen" dahingehend geändert, dass Strafverfügungen und Lenkererhebungen nicht mehr in der EDV-Zentrale ausgedruckt und den Bundespolizeibehörden zur weiteren Erledigung/Abfertigung übermittelt werden, sondern der Ausdruck, die Kuvertierung sowie die Versendung dieser Schriftstücke durch das Bundesrechenzentrum erfolgt. Den Behörden wird sodann eine Kopie des Ausdruckes sowie der entsprechende Rückschein übermittelt.

Im Berichtsjahr 2000 waren insgesamt 7,425.987 Anfragen und 6,316.277 Speichervorgänge in dieser Verwaltungsanwendung zu verzeichnen.

4.3.7.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA)

Die Vollziehung des Waffengesetzes 1996 wird bei allen Bundespolizeidirektion Österreichs automationsunterstützt durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc.), wodurch eine hohe Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten erreicht werden konnte. Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

4.3.7.4 Zentrales Waffenregister (ZWR)

Das Projekt "Zentrales Waffenregister" (ZWR) ermöglicht die zentrale Führung eines österreichweiten Waffenregisters, um den Sicherheitsbehörden/organen ‚rund um die Uhr' die Möglichkeit zu geben, die waffenrechtlichen Informationen von gemeldeten Personen ihres zuständigen Wirkungsbereichs abzufragen (entsprechend der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung).

In dieser Datenbank sind die waffenrechtlichen Daten aller 14 Bundespolizeidirektionen und der Bezirkshauptmannschaften gespeichert. Die Daten können im BMI-Intranet und im Behörden-Intranet mit Web-Technologie österreichweit abgefragt werden.

4.3.7.5 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)

Nach dem Anschluss des Netzwerkes der EDV-Zentrale des BMI an das Rechtsinformationssystem des Bundes ist der Zugriff auf die Legistik-Datenbanken des Bundeskanzleramtes von jedem installierten Bildschirmarbeitsplatz möglich.

4.3.7.6 Einsatzleitsystem (ELS)

Dieses System umfasst die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, die Einsatzbearbeitung, die Dokumentation (gerichtsfeste Protokollierung), die Administration und die Verwaltung der Daten.

Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc.) besteht eine Schnittstelle; das bedeutet, dass diese Alarme automatisch beim ELS eingehen und rasch weitergeleitet werden können.

4.3.8 Automation der Daktyloskopie (AFIS)

Das im Jahr 1991 bei der Bundespolizeidirektion Wien installierte Fingerabdruckidentifikationssystem (AFIS) unterstützt die Daktyloskopen beim Fingerabdruckvergleich. Somit ist es möglich, die Identifizierung von bereits erkennungsdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen, schneller und genauer vorzunehmen. Das System unterstützt gleichfalls die Feststellung von Doppelidentitäten, wie sie bei Falschnamensträgern oder Personen, die verfälschte oder entfremdete Dokumente benützen, erforderlich ist. Nach der bereits seit April 1999 im Echtbetrieb befindlichen dezentralen AFIS-Arbeitsstation bei der Bundespolizeidirektion Salzburg wurde im Oktober 2000 bei der Bundespolizeidirektion Graz ebenfalls eine AFIS-Arbeitsstation installiert. In dieser Arbeitsstation werden nunmehr alle Tatortspuren aus dem Bundesland Steiermark erfasst, im AFIS abgeglichen und gespeichert. Des Weiteren wird im Jahr 2001 die Erfassung und der Vergleich der Zehnfingerabdruckblätter für das gesamte Bundesland erfolgen, womit nun auch hier Doppelidentitäten beschleunigt festgestellt werden können. Dies führt zu einer weiteren Arbeitsentlastung der BPD Wien/EKF und zu einer höheren Aktualität in den zentralen Datenbanken (EKIS, AFIS).

Schließlich wurde, auf Grund der vermehrten erkennungsdienstlichen Behandlungen und des für die Zentralstelle in Wien nicht mehr abbaubaren Rückstandes bei der Erfassung der Zehnfingerabdruckblätter, eine spezielle Rückerfassungsgruppe, bestehend aus vier Mitarbeitern, bei der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres für die Dauer von etwa einem halben Jahr eingerichtet, die den Rückstand von mehr als 40.000 Fingerabdruckblättern aufgearbeitet haben. Der Ausbau der Rechnerkapazität am AFIS-Zentralsystem, geplant im Jahr 2001, wird eine weitere Erhöhung der Suchgeschwindigkeit und Suchgenauigkeit des Systems zur Folge haben und daher eine noch schnellere Identifizierung von Personen sowie eine raschere Suche mit Fingerabdruckspuren von Tatorten ermöglichen.

Bestand im AFIS - Österreich (Stand 02.01.2001)

Zehnfingerabdrücke Personen	Ungeklärte Tatortspuren	Datensätze gesamt
798.666	18.587	817.253

4.3.8.1 DNA-Datenbank

Seit dem 1.10.1997 betreibt die EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres eine nationale DNA-Datenbank, in der die genetischen Profile von erkennungsdienstlich behandelten Personen und von biologischen Spurenträgern aus ungeklärten Straftaten verwaltet werden. Durch das automatische Erkennen von übereinstimmenden Profilen können Täter zu ungelösten Kriminalfällen ermittelt sowie Zusammenhänge von Tatorten und von unter falschem Namen auftretenden Personen hergestellt werden. Darüber hinaus kann die Datensammlung auch zur Identifizierung von unbekannten Leichen herangezogen werden.

Die theoretische Grundlage dieser Datenbank ist, dass jedem Menschen im nichtcodierenden Bereich seiner Erbmasse ein individuelles biochemisches Muster eigen ist. Durch modernste Analysetechniken, deren sich das Bundesministerium für Inneres im Wege der Gerichtsmedizinischen Institute der Universitäten Innsbruck und Salzburg bedient, kann eine eindeutige, elektronisch verarbeitbare Zahlenkette gebildet werden. Diese Zahlenkette kann sodann für den maschinellen Abgleich der einzelnen Datensätze herangezogen werden. Spezielle Merkmale, wie Aussehen, Größe etc., können nicht erkannt werden.

Die rechtliche Grundlage der DNA-Datenbank stützt sich auf das Sicherheitspolizeigesetz. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in strengster Form umgesetzt.

Durch den Vergleich der ca. 32.300 gespeicherten Proben von Personen mit den Profilen von ungefähr 6.600 Tatortspuren konnten insgesamt 1.041 Straftaten aufgeklärt und 178 Tatortserien erkannt werden.

4.4 Organisatorische Maßnahmen

4.4.1 Polizei 2000

Das Projekt Polizei 2000 ist ein Organisationsentwicklungsprojekt im Bereich der Bundespolizei. In Bezug auf die verfolgten Ziele und eingesetzten Methoden kann es als Teil des Verwaltungs-Innovations-Programms der Bundesregierung betrachtet werden. Dienstleistungscharakter und Serviceorientierung einer Behörde stehen heute im Vordergrund. Ökonomisches Handeln, sinnvoller und gezielter Ressourceneinsatz sowie EDV-technische Unterstützung stellen eine absolute Notwendigkeit zur effizienten Zielerreichung dar. Die Bundespolizei ist auf dem Weg zu einem zentralen Kompetenz-Center mit ergebnis- und ressourcenverantwortlicher Steuerung dezentraler Einheiten (Bundespolizei- und Sicherheitsdirektionen). Leitende Organisationsprinzipien sind Effizienz, Effektivität, Kundenorientierung und das Bewusstsein der gesellschaftlichen Verantwortung.

Neue Führungsmodelle sollen die Führungsleistung erhöhen. Kontrolle sollte mehr als bloßes Nachrechnen und Hilfestellung zum Erreichen der Zielvorgaben sein. Entscheidungen werden dort getroffen, wo Sachkompetenz vorhanden ist und der entsprechende Überblick besteht. Eine angemessene Unternehmenskultur ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg dorthin. Das Ergebnis sind motivierte, innovative sowie leistungsfähige und leistungsbereite MitarbeiterInnen. Die Umsetzung der Teilprojekte begann im Jahr 1999.

Die Entwicklung des Leitbildes für Führung und Zusammenarbeit in der Bundespolizei (Gruppe II/A) bezog die gesamte Organisation (ca. 16.000 MitarbeiterInnen) in das Projekt ein. Damit erreichte man die notwendige Sensibilisierung und Bereitschaft für Veränderungen sowie die Grundlage für eine angemessene Organisationskultur. Das Leitbild beschreibt ein erreichbares Ideal, an dem sich jeder orientieren und an dem jeder gemessen werden kann. Gegenseitige Hilfe ist wichtig und besteht im Vorangehen mit persönlichem Beispiel. Jeder soll sich gegenüber dem anderen so verhalten, wie er selbst behandelt werden möchte, ohne Rücksicht auf Rang oder Position. Auf diese Weise werden die MitarbeiterInnen in der Bundespolizei zu einer „global community", in der trotz notwendiger Hierarchie Kreativität und Verantwortungsbereitschaft zur Selbstverständlichkeit gehören.

Umsetzungsprojekte 2000

1. Leitbildwettbewerb
Im Januar 2000 wurde als zentrale Umsetzungsmaßnahme des Leitbildes für Führung und Zusammenarbeit ein Leitbildwettbewerb mit dem Ziel gestartet, die Umsetzung bzw. Implementierung in den Behörden stärker zu thematisieren. Um die Vorgaben (Nachweis der gesetzten Maßnahmen und dadurch erzielte Effekte bei der Umsetzung des Leitbildes nur durch behördeninterne Ressourcennutzung) zu erfüllen, waren Innovation, Kreativität und Teamgeist gefragt. Nichtziel war, mit Fremdleistung und großem Budgetmitteleinsatz extern gefertigte Ergebnisse erstellen zu lassen. Die Ergebnisse stellten nicht nur das gelebte Bild von Polizei 2000 in der Behörde dar, sondern spiegelten auch die innovative, engagierte Leistung und den Teamgeist in der Behörde wider. Die Prämierung der Beiträge fand im Rahmen einer Abschlussveranstaltung statt.

2. Leitbildstudie
Führungskräfte und MitarbeiterInnen haben gemeinsam vereinbart, wie in Zukunft die Führung und Zusammenarbeit in der Bundespolizei stattfinden soll. Um die Meinung dieses Personenkreises zu diesem Umdenkprozess einzuholen, wurde im Mai 2000 eine Studie in Auftrag gegeben. Das Ziel liegt in der Darstellung eines wissenschaftlich abgestützten Bildes über den Erfolg des Leitbildprojektes und die dabei erzielten Effekte. Es soll sich auch zeigen, inwieweit der Leitbildprozess zu positiven Veränderungen in der Organisationskultur, vor allem in den Bereichen Führung und Zusammenarbeit, geführt hat. Die Ergebnisse der Studie bilden einen Teil der Grundlage für weitere Planungen und Maßnahmen. Das Ergebnis der Studie wird im Jahr 2001 präsentiert.

3. Aufgabenverteilung und Informationsmanagement
Die zentrale Frage dieses Teilprojektes lautet: „Was macht die Zentralstelle und was machen die Behörden?" Einerseits wurden jene der Gruppe Bundespolizei zugewiesenen Aufgaben (in den Bereichen Personalverwaltung, Organisation und Ökonomie), andererseits die damit zusammenhängenden Geschäftsfelder der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen einer Aufgabenkritik unterzogen. Die Schnittstellen, sowohl zu internen als auch zu externen Organisationseinheiten, wurden analysiert. Erkenntnisse der modernen Verwaltungswissenschaft flossen insofern ein, als in einem ersten Schritt ca. 2000 gesammelte Teilaufgaben grundsätzlich nach zentralen Aufgaben und solchen Tätigkeiten, die von den

Behörden dezentral wahrgenommen werden können, geordnet wurden. Diese umfassende Iststands- und Betriebsanalyse führte zum Ergebnis, dass eine beachtliche Anzahl von Teilaufgaben der Geschäftsfelder Personal, Organisation und Ökonomie nach den Polen Konzentration oder Dezentralisierung zu verlagern, intensivieren und reduzieren sind oder entfallen können. Im Sinne des erzielten Ergebnisses wurden im Jahr 2000 zahlreiche Doppelgleisigkeiten per Erlass abgeschafft, verschiedene Aufgabenstellungen dezentralisiert und entsprechende Gesetzes- und Verordnungsänderungen initiiert.

4. Konferenzmanagement

Das Ziel liegt in der Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der Zentralstelle und den Behörden. Die bisherige Ablaufstruktur von Großkonferenzen wurde verworfen. An deren Stelle tritt eine neue Veranstaltungskultur als zentrales Steuerungsinstrument der Gruppe Bundespolizei. Durch professionelles In- und Output gesteuertes Konferenzmanagement werden die Teilnehmer verhalten, sich aktiv am Konferenzgeschehen einzubringen. Im Vordergrund stehen Impulse zur Entwicklung neuer Strategien, definierte Zielvorgaben und Arbeitsprogramme sowie deren Auswertung und maximale Verwertung. Die Umsetzung erfolgt im Jahr 2001.

5. Betriebliches Vorschlagswesen

Im öffentlichen Sektor stellt das „Betriebliche Vorschlagswesen" (BVW) ein Personalführungs-, Motivations- und Innovationsinstrument dar, um MitarbeiterInnen vorrangig, sinnvoll und kostengünstig in das Betriebsgeschehen einzubinden. Die Vorteile des BVW liegen in einer Steigerung der Effizienz der Arbeitsvorgänge in den Dienststellen, in einer Steigerung des Einsparungspotenzials bei Arbeitsaufwand und Kosten und in einer Verbesserung des Services und der Mitarbeiterzufriedenheit. Nach einer eingehenden Marktanalyse wurde die Entscheidung zur Beschaffung der notwendigen Software getroffen und der Beschaffungsvorgang eingeleitet. Für die „Ideenbörse" wurden Richtlinien geschaffen (Rechte/Pflichten-Katalog) und die Sicherheitsdirektion Niederösterreich und die Bundespolizeidirektion Linz als Pilotbehörden für den Testbetrieb ausgewählt.

6. Musteramt/Musterbehörde

In der Bundespolizeidirektion Wien wurde das Bezirkspolizeikommissariat Liesing zu einem Musteramt ausgebaut. Dabei wurden die Arbeitsabläufe innerhalb der Behörden gestrafft, die Kundenorientierung erhöht und die Interessen der MitarbeiterInnen berücksichtigt. Um das Ziel zu erreichen, wurde massiv EDV-Unterstützung eingesetzt. Ein Single Point of Contact (ganzheitliche Bearbeitung eines Bürgerwunsches durch einen Beamten) wurde geschaffen. Der prompte Reisepass, sofortige Ausstellung der Anzeigebestätigungen, Vereinfachung beim Inkasso von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben, kundenfreundliche Umgestaltung des Kommissariates (Schalter, Wartezone, Kaffeeautomaten) sind tragende Elemente des Dienstleistungscharakters und der Serviceorientierung. Zusammen mit einem verbesserten Informationsfluss wurde aus dem Bezirkspolizeikommissariat Liesing ein moderner, professionell arbeitender Dienstleistungsbetrieb. Im Herbst 2000 erfolgte die Installierung weiterer Musterämter (Bezirkspolizeikommissariate Ottakring und Innere Stadt).

7. Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung
Die derzeit bestehende Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung (GO/GE) der Bundespolizeidirektionen (ausgenommen BPD Wien) ist überholt und muss den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Neben der inhaltlichen Anpassung ist auch eine sprachliche Neugestaltung gefordert. Bei der neuen Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung wird eine Rahmenregelung vorgegeben werden. Damit wird die notwendige Flexibilität geschaffen, um auch auf künftige Veränderungen rasch und effektiv reagieren zu können. In der Struktur wird die neue GO/GE aus einer Präambel, der Geschäftsordnung, der Geschäftseinteilung und aus allgemeinen Grundsätzen bestehen. Themenschwerpunkte bilden z.B. klare Verantwortungsbereiche, Delegation, Stellvertretung, Dienst- und Fachaufsicht und Berücksichtigung des Leitbildes für Führung und Zusammenarbeit in der Bundespolizei. Das Teilprojekt Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung wird im Jahr 2001 abgeschlossen.

4.4.2 Alarmübungen

Mit Justizanstalten wurden gemeinsame Alarm- und Einsatzübungen (zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse im Falle von Gefangenenrevolten, Ausbruchs- oder Befreiungsversuchen und sonstigen Vorkommnissen) durchgeführt.

4.4.3 Einsatzübungen in den Sondereinsatzmittelverbünden (SEM-Verbünden)

In den drei SEM-Verbünden Ost (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, nördliches Burgenland), Süd (Steiermark, Kärnten, südliches Burgenland) und West (Tirol, Salzburg, Vorarlberg) werden seit 1998 Einsatzübungen im Sinne der RSL (Richtlinie über die Organisation und Zusammenarbeit der Sicherheitsexekutive in Sonderlagen) durchgeführt. Im Frühjahr 1999 wurde eine Arbeitsgruppe der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit mit der Optimierung dieser Übungen beauftragt. Insbesondere sollen die Zusammenarbeit der Sicherheitsexekutive in Sonderlagen, der Einsatz von Sondereinsatzmitteln und Sondereinsatzkräften sowie Vorbereitungen und Auswertungen der Übungen verbessert werden. Im Frühjahr 2000 wurde im SEM-Verbund Süd eine Übung nach dem neuem Modus durchgeführt. Eine Auswertung dieser Pilotübung ergab, dass für die Stabsarbeit und für die Veranstaltung von Stabsübungen zusätzlich spezielle Vorbereitungen notwendig sind. Die erforderlichen Schulungsmaßnahmen und sonstigen Veranlassungen hiezu werden im Jahr 2001 getroffen.

Seminar „Krisenmanagement – Sonderlage“
Dieses Bildungsangebot wurde für die Leiter aller Sicherheitsbehörden I. und II. Instanz (SID, BPD und BH) sowie für weitere Führungskräfte der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen, die bei Sonderlagen (im Sinne der Richtlinie über die Organisation und Zusammenarbeit der Sicherheitsexekutive bei Sonderlagen – dazu zählen schwere Kriminalfälle wie Geiselnahmen, Entführungen etc.) als Mitglieder des Führungsstabes einzusetzen sind, entwickelt. Es wurden insgesamt zehn dreitägige Seminare mit jeweils 20 Teilnehmern angeboten. Die Ausbildung begann bereits im Jahr 1999 (Durchführung von sechs Seminaren) und endete im Jahr 2000 mit der Durchführung von vier Seminaren.

Seminar „Medienarbeit – Sonderlage“
Dieses eintägige Seminar wurde als Ergänzung zum obigen Bildungsangebot angeboten. Es wurden daher im Jahr 1999 ebenfalls sechs Seminare mit je 20 Teilnehmern durchgeführt. Die Ausbildung wurde im Jahr 2000 mit der Abhaltung von vier weiteren Seminaren abgeschlossen.

4.4.4 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei

Zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität und der organisierten Kriminalität sind bei den Bundespolizeidirektionen „Mobile Einsatzkommanden“ eingerichtet, welche Kernaufgaben zu erfüllen haben, die im Rahmen des Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde von Beamten mit spezieller Ausbildung und Ausrüstung wahrzunehmen sind und die von anderen Organisationseinheiten nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß bewältigt werden können.

Um diesen Erfordernissen zu entsprechen, werden die Beamten über die allgemeine berufsbegleitende Fortbildung hinaus geschult. Insbesondere hat die Aus- und Fortbildung zu umfassen:

- Erstmaßnahmen und Notzugriffe bei polizeilichen Sonderlagen
- Einschreiten gegen allgemein gefährliche Personen
- Personenschutz
- Objektschutz
- Großer Sicherheits- und Ordnungsdienst
- Assistenz für andere Organisationseinheiten und Behörden (z.B. Gerichte)
- Außergewöhnliche Hilfs- und Rettungseinsätze

4.4.5 Sondereinheiten im Rahmen der Bundesgendarmerie

Für Sondereinsätze im Bereich der Bundesgendarmerie werden das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK), die Sondereinsatzgruppen der Landesgendarmeriekommanden (SEG) und die Einsatzeinheiten der Landesgendarmeriekommanden (EE) herangezogen.

1. Gendarmerieeinsatzkommando (GEK)
Der Personalstand betrug mit 1.1.2001 164 Beamte. Vom Gendarmerieeinsatzkommando wurden im Berichtsjahr 3.094 Einsätze (davon unter anderem 1.782 Sicherheitsbegleitungen auf Fluglinien, 149 Flugabschiebungen, 537 Personenschutzeinsätze und 484 Objektschutzeinsätze, 2 ordnungsdienstliche Einsätze, 10 Observationen, 101 sonstige Einsätze und 9 operative Einsätze und 20 technische Unterstützungen für andere Einheiten) durchgeführt.

2. Sondereinsatzgruppen der LGK (SEG)
Die SEG wurden im Berichtsjahr zu 505 Einsätzen (davon unter anderem bei Einsätzen gegen gefährliche Personen 86-mal, bei Einsätzen mit psychisch kranken Personen 17-mal, bei Flugabschiebungen 8-mal, für Vorführungen/Eskorten 12-mal, für Ordnungsdienst/Demonstrationen 9-mal, bei Observationen 77-mal, für Objekt- und Personenschutz je 9-mal, für Transport- und Geldsicherung 31-mal, bei Fahndungen 31-mal, bei Veranstaltungen 25-mal) herangezogen.

3. Einsatzeinheiten der LGK (EE)
Im Berichtsjahr wurden die EE (oder Teileinheiten) zu insgesamt 188 Einsätzen (davon unter anderem 53 Demonstrationen, 109 Veranstaltungen, 1 Suchaktion und 2 Großfahndungen sowie 2 Objektschutzeinsätze) einberufen.

4.4.6 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

4.4.6.1 Allgemeines

Österreich ist am 28.04.1995 als Mitglied der Europäischen Union dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten. Eine der daraus resultierenden Verpflichtungen stellte den Aufbau einer wirksamen Grenzkontrolle und Grenzüberwachung zu allen Nachbarstaaten innerhalb einer Übergangsfrist dar. Auf Grund des positiven Schengener Prüfbesuches im April 1997 wurde das Schengener Regelwerk mit Beschluss des Exekutivausschusses vom Oktober 1997 per 01.12.1997 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, dass die Grenzkontrolle sofort und an Landgrenzübergängen schrittweise bis 01.04.1998 abgebaut wird.

Die zu überwachende Außengrenze beträgt insgesamt 1.460,5 km. Davon entfallen auf den Bereich der EU-Ostgrenze (Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien) 1.259,2 km, auf den Bereich der EU-Westgrenze (Schweiz und Liechtenstein) 201,3 km.

Im Bereich dieser Außengrenze befinden sich

- 57 größere Straßenübergangsstellen,
- 73 Weg- und temporär geöffnete Straßenübergangsstellen,
- 18 Bahnübergänge,
- 66 Flughäfen, Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze sowie
- 6 Übergänge an der Blauen Grenze.

Gesamtanzahl der Grenzdienststellen an der EU-Ostgrenze:

Grenzkontrollstellen (GREKO)	32
Grenzüberwachungsposten (GÜP)	39

Weiters werden 55 kleinere Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze im Gendarmeriebereich von den jeweils ortszuständigen Gendarmerieposten grenzpolizeilich betreut.

4.4.6.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung

1. Grenzdienst der Bundesgendarmerie:
Dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie obliegen

a) die Überwachung der gesamten Grünen und Blauen Grenze
b) im Bereich der EU-Ostgrenze die Grenzkontrolle an 22 Zollämtern 1. Klasse, inklusive der Bahnlinien und der Flughäfen Linz und Graz, sowie an 10 Zollämtern 2. Klasse und der Zollposten
c) im Flugverkehr die Grenzkontrolle an 55 Flugfeldern und Hubschrauberlandeplätzen im örtlichen Bereich der Bundesgendarmerie

Im Frühjahr 1999 wurden der Ausbau des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, sowohl im personellen als auch im technischen Bereich, weitgehend abgeschlossen. Der Grenzdienst der Bundesgendarmerie verfügt mit Stand 31.12.2000 über ca. 3.000 Planstellen. Da der Grenzdienst aus Gendarmeriebeamten, Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten mit unterschiedlichen Ausbildungsformen besteht, wurde im Jahr 1999 mit der Vollausbildung der im Grenzdienst verwendeten Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten begonnen. Dadurch soll eine Vereinheitlichung des Ausbildungsstandards innerhalb der nächsten Jahre möglich sein.

Die Grenzkontrollstellen und Grenzüberwachungsposten sowie die mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Binnenland befassten Organisationseinheiten wurden mit modernster Technik (u.a. CO^2-Sonden, Passlesegeräte, Dokumentenboxen, Suchtgiftschnelltester) im Wert von ca. 70 Mio. S ausgestattet. Besonders erwähnenswert ist die erfolgte Vollausstattung mit Wärmebildbussen. Durch die Wärmebildtechnik werden die Bediensteten der Grenzüberwachungsposten in die Lage versetzt, Personen bei völliger Dunkelheit wahrzunehmen.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Errichtung der Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie (USG) mit April 1999 dar. Mit Stand 31.01.2001 besteht die USG aus 28 Frauen und Männern. Die Aufgaben dieser mobilen Gruppe liegen in der Durchführung einer überregionalen Streifentätigkeit zur verstärkten Bekämpfung typisch grenzüberschreitender Deliktsbereiche, insbesondere im Transitstraßennetz auf Straßen und in internationalen Reisezügen sowie im Bereich der EU-Außengrenze im gesamten grenznahen Raum. Durch die in der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktsbereiche besonders geschulten Bediensteten ist es möglich, rasch und effizient auf flexible Lagen und Problemstellungen zu reagieren.

2. Bundespolizeidirektionen
Um die Vorteile der Zuständigkeit eines Wachkörpers im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich nutzen zu können, wird die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Wien-Schwechat, Klagenfurt-Wörthersee und Salzburg, bei den Flugfeldern Wiener Neustadt, Wels, Völtendorf-St. Pölten und Linz-Ost, beim Hubschrauberlandeplatz Klagenfurt-Hallegg sowie bei der Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai (Personenverkehr) von Organen der jeweils zuständigen Bundespolizeidirektion durchgeführt.

3. Zollorgane

Im Hinblick auf die Stellung der Länder Schweiz und Liechtenstein zu den Schengener Staaten verbleibt die Grenzkontrolle an diesen Grenzen einstweilen bei Zollorganen.

Aus Kostengründen wird bei den verbleibenden Grenzübergangsstellen die Grenzkontrolle von Zollorganen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer zollrechtlichen Aufgabenstellungen durchgeführt.

Des Weiteren obliegt den Organen der Zollwache die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Innsbruck (gesamter Luftverkehr), Klagenfurt und Wien-Schwechat (Bereich des sogenannten „general aviation") sowie die Kontrolle des Cargoverkehrs bei den Schiffsanlegestellen Bereich Wien-Praterkai und bei den Wiener Häfen.

4. Bundesheer

Der Assistenzeinsatz des österreichischen Bundesheeres an den EU-Außengrenzen zu Ungarn (Burgenland) und zur Slowakei (Niederösterreich - Bezirk Bruck/Leitha) besteht seit 1990 und erfolgt in Koordination mit den Kräften des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie. Der Assistenzeinsatz an der EU-Außengrenze zur Slowakei wurde am 23.09.1999 auf den Bezirk Gänserndorf/Niederösterreich ausgeweitet. Des Weiteren wird die EU-Ostgrenze mit Hubschraubern aus der Luft beobachtet.

4.4.7 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie

Im Jahr 2000 wurden die Gendarmerieposten Eisenstadt und Siegendorf mit dem GP Wulkaprodersdorf (Nachfolgedienststelle) zusammengelegt. Des Weiteren wurde der Gendarmerieposten St. Pölten aufgelassen. Der Überwachungsbereich wurde auf die Gendarmerieposten Obergrafendorf, Prinzersdorf und Statzendorf aufgeteilt. Mit 31.12.2000 bestanden 834 Gendarmerieposten, vor Beginn des DSK 1991 gab es noch 1.025 Gendarmerieposten.

4.4.8 Diensthundewesen

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer			
Stand vom	**Bundespolizei**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.2000	215	251	466
1.1.2001	230	255	485

Stand an einsetzbaren Diensthunden			
Stand vom	**Bundespolizei**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.2000	215	189	404
1.1.2001	221	192	413

4.4.9 Bürgerdienst

Die Bediensteten des Bürgerdienstes stehen den Rat- und Hilfesuchenden unter den Telefonnummern 081000/5140 (zum Ortstarif) und 531 26/3100 DW von 08.00 bis 16.00 Uhr sowie im Internet (E-Mail buergerdienst.innenministerium@mail.bmi.gv.at) zur Verfügung. Von 16.00 bis 08.00 Uhr versieht ein rechtskundiger Beamter Dienst.

Im Jahr 2000 wurden ca. 26.500 telefonisch oder persönlich eingebrachte und 1.407 auf dem Postwege oder via E-Mail eingelangte Anfragen bearbeitet. Die schriftlichen Anfragen verlagerten sich zunehmend auf das Internet: Es waren 1.027 E-Mails zu verzeichnen, die vorwiegend über die Mailbox der Homepage einlangten.

Der Schwerpunkt der Anfragen betraf Angelegenheiten des Fremdenwesens, Anregungen zur Verkehrssicherheit, Serviceangebote des Bundesministeriums für Inneres im Internet, administrative Angelegenheiten und Vorbringen zu ressortfremden Problemen.

4.4.10 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes

Vom Sicherheitspolizeigesetz sind für wichtige Teilbereiche der Sicherheitsvorsorge neue Impulse ausgegangen. Insgesamt hat die gesetzliche Regelung die eigenständige Bedeutung der Prävention - also der Abwehr von Gefahren, die insbesondere von drohenden Straftaten ausgehen - als zweite Säule der Sicherheitsvorsorge neben der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung stärker in das Bewusstsein gerückt.

Erstmalig ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz auch die Abwehr krimineller Verbindungen als eine besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe definiert worden. Dem liegt die Auffassung zu Grunde, dass schon das Bestehen einer kriminellen Verbindung für sich genommen eine Gefahrenlage schafft, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Hiefür wird der Exekutive mit der Regelung der Observation und der verdeckten Ermittlungen ein spezielles Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

Mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen (Lauschangriff und Rasterfahndung) soll, unter weitestmöglicher Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen, die polizeiliche Ermittlungseffizienz (Informationsgewinnung und Gefahrenabwehr) zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verbessert werden. Die Bestimmungen über den Datenabgleich sind am 1.10.1997 in Kraft getreten, der große Lauschangriff ist seit 1.7.1998 möglich (diese Bestimmungen sind befristet und treten am 31.12.2001 außer Kraft).

Einen anderen Schwerpunkt schafft das Gesetz mit der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur präventiven Tätigkeit, auch schon im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Insbesondere ist der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst mit dem Sicherheitspolizeigesetz auf eine gesetzliche Basis gestellt worden. Das Sicherheitspolizeigesetz geht davon aus, dass der Schutz vor Straftaten nicht von der Polizei alleine gewährleistet werden kann, sondern dass jedermann aufgerufen ist, durch Maßnahmen der Eigenvorsorge zu seinem Schutz beizutragen. Für die einzelnen Bereiche polizeilicher Kooperation (Schengen, Europol, Interpol) wurde mit der Novelle im Jahr 1997 ein integrierender rechtlicher Rahmen geschaffen.

Daten in Vollziehung des SPG			
	Bundes-polizei	**Bundes-gendarmerie**	**Summe**
Erste Allgemeine Hilfeleistungspflicht gem. § 19	28.460	32.772	61.232
Behandlung gewahrsamsfreier Sachen gem. § 22 Abs. 1 Z 4	12.885	30.868	43.753
Streitschlichtungen gem. § 26	9.273	12.698	21.971
davon im häuslichen Bereich	1.525	5.083	6.608
Identitätsfeststellungen gem. § 35	37.974	63.435	101.409
Wegweisungen gem. § 38	36.657	2.116	38.773
Wegweisungen/Betretungsverbote gem. § 38a	1.600	1.545	3.145
a) Anzeigen gem. § 84 Abs. 1 Z 2	337	199	536
b) Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gem. § 50	126	statistisch nicht erfasst	126
c) Inanspruchnahme angebotener Unterstützung	73	statistisch nicht erfasst	73
d) Eskalation	81	statistisch nicht erfasst	81
e) Aufhebung des Betretungsverbotes durch BVB	152	129	281
f) Einstweilige Verfügungen	150	337	487
g) Vollzug der einstweiligen Verfügungen	49	139	188
h) Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gem. § 382 d Abs. 4 EO	9	72	81
Sicherstellung von Sachen gem. § 42	3.834	5.437	9.271
Inanspruchnahme von Sachen gem. § 44	59	159	218
Festnahmen gem. § 45	90	734	824
Vorführungen gem. § 46 und nach dem Unterbringungsgesetz	4.629	2.176	6.805
Bewachungen gem. § 48			
a) Von Menschen	5.622	2.772	8.394
b) Von Sachen	4.230	2.280	6.510
c) Kalendermäßige Dauer in Stunden	163.130	100.869	263.999
d) Anzahl der eingesetzten Beamten	6.602	25.963	32.565
Überwachung gem. § 48a	929	statistisch nicht erfasst	929
a) Anzahl der eingesetzten Bediensteten	6.756	5.673	12.429
b) Dauer in Stunden	37.550	23.625	61.175
c) eingesetzte Kfz	433	1.125	1.558
d) Höhe der verrechneten Kosten	7.762.165	13.177.023	20.939.188
Anzahl der Alarmauslösungen	16.180	10.593	26.773

Daten in Vollziehung des SPG			
	Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie	Summe
Alarmfahndungen			
a) Anzahl der ausgelösten Alarmfahndungen	882	413	1.295
b) Teilnahme an Alarmfahndungen	1.136	6.873	8.009
c) Anzahl der teilnehmenden Beamten	12.679	14.066	26.745
Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst			
a) Einzelberatungen	28.451	58.990	87.441
b) Vorträge	1.291	1.389	2.680
c) Ausstellungen und Veranstaltungen	207	2.056	2.263
d) über Ersuchen	3.123	29.554	32.677
e) aus eigenem Antrieb	2.015	26.452	28.467
ED-Behandlungen			
a) für die eigene Dienststelle	13.488	34.579	48.067
b) für fremde Dienststellen	1.057	8.662	9.719
Haus-, Personen-, Effektendurchsuchungen	7.541	33.248	40.789
Freiwillige Nachschau	909	102.166	103.075

4.4.11 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten		
	Bundes-polizei	Bundesgen-darmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	19	44
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	20	28
Verbales Fehlverhalten	190	267
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	30	26
Misshandlungen und Verletzungen	290	27
Unterlassung der Legitimierung	6	30
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	60	81
Parteiisches Vorgehen	34	141
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	11	22
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	92	181
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	164	280
Beschwerden allgemeiner Art	229	69
Sonstiges Fehlverhalten	309	221

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
Beschwerden	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**
Anzahl der Beschwerden	1.462	1.122	1.399	1.349	1.334
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	103	109	128	124	154
Dienstrechtliche Maßnahmen	27	8	27	24	43
Disziplinäre Maßnahmen	8	8	15	15	23
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	45	25	179	193	271

Beschwerdefälle im Bereich der Bundesgendarmerie					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
Beschwerden	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**
Anzahl der Beschwerden	938	1.218	1.074	1.076	1.025
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	100	189	142	119	69
Dienstrechtliche Maßnahmen	61	65	17	17	17
Disziplinäre Maßnahmen	5	40	41	33	26
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	34	43	46	48	30

Verfahren gemäß § 88 SPG		
	Bundes-polizei	**Bundesgen-darmerie**
Beschwerden beim UVS	31	57
davon gem. § 88 Abs. 1	25	48
davon gem. § 88 Abs. 2	6	9
Feststellung einer Rechtswidrigkeit	4	4

Verfahren gemäß § 89 SPG		
	Bundes-polizei	**Bundesgen-darmerie**
Anzahl der Beschwerden	24	24
Klaglosstellungen gemäß § 89 Abs. 3	4	15
Anrufung des UVS gemäß § 89 Abs. 4	11	2
Feststellung einer Richtlinienverletzung	--	2

Verfahren gem. § 90 SPG	**Bundespolizei**	**Bundesgendarmerie**
	1	--

4.5 Ausbildung

4.5.1 Zentrale Maßnahmen

Die Personalauslese für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt durch ein Auswahlverfahren, das auf die Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenz, die für die Verrichtung des Exekutivdienstes erforderlich ist, abzielt. Diesem Verfahren haben sich im Jahr 2000 insgesamt 1.409 BewerberInnen (1.012 Männer [72 %] und 397 Frauen [28 %]), davon 713 BewerberInnen (51 %) für den Gendarmeriedienst und 696 BewerberInnen (49 %) für den Sicherheitswachdienst, unterzogen.

Für den Grundausbildungslehrgang E 1 (Sicherheitsakademie) wurden 46 Bewerber (16 Sicherheitswachebeamte, 18 Kriminalbeamte und 12 Gendarmeriebeamte) im Rahmen dreier Assessment-Center zur Feststellung der persönlichen Eignung einer Ausleseuntersuchung unterzogen.

43 Bewerber für das Gendarmerieeinsatzkommando sowie 14 Bewerber für die Verwendung als Lehrer bei der Bundesgendarmerie wurden einer psychologischen Ausleseuntersuchung unterzogen.

Für Beamte, die Einstellungsinterviews durchführen, wurden zwei Seminare zur „Exploration bei der E 2c Auslese" abgehalten.

Für Verhandlungen bei schweren Kriminalfällen wurden 36 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei ausgebildet und 78 Beamte fortgebildet. 23 Exekutivbeamte wurden für ihre Aufgabe als Betreuer nach Schusswaffengebrauch fortgebildet.

Das im Jahr 1993 vom Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres entwickelte Projekt „Betreuung nach Schusswaffengebrauch" wurde im Jahr 2000 in 15 Fällen und von weiteren 109 Beamten nach traumatischen Ereignissen in Anspruch genommen.

Für die „Betreuung nach kritischen Flugereignissen" wurden 13 Beamte in einem 5-tägigen Seminar für ein „CARE-Team" ausgebildet.

23 Beamte der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden zu Trainern im Unterrichtsfach „Angewandte Psychologie" ausgebildet. Die Ausbildung umfasste insgesamt fünf Wochen.

In einem halbtägigen Seminar wurden die Führungskräfte der Einsatzeinheiten des LGK NÖ in „Massenpsychologie" geschult. Die Ethikbeauftragten des LGK NÖ wurden in einem halbtägigen Seminar in der Thematik „Mobbing" geschult.

Für 40 Pool-Beamte der Bundespolizei und 62 Pool-Beamte der Bundesgendarmerie wurden psychologische Follow-up-Veranstaltungen für „Abschiebungen auf dem Luftwege" durchgeführt.

18 Beamte der Bundesgendarmerie wurden als Trainer für die Ausbildung von Moderatoren bei „Klaglosstellungsgesprächen" ausgebildet.

4.5.2 Projekt „ProCop“ (Betreuung von Exekutivbeamten)

Das Beratungsmodell basiert auf der Grundannahme, dass Exekutivbeamte durch ihre Tätigkeit oftmals sozialen Spannungsfeldern und unverhältnismäßig hohen psychischen Belastungen ausgesetzt sind, die zwar nachhaltig auf die Psyche des Einzelnen wirken, jedoch kaum von jemanden angesprochen werden. Um den daraus entstehenden psychischen Problem- und Krisensituationen besser begegnen zu können und diese bereits in der Anfangsphase aufzufangen bzw. zu minimieren, sollen derartige Ereignisse mit Hilfe von speziell ausgebildeten und aus dem Berufsfeld kommenden Bediensteten aufgearbeitet und so als Chance zur Veränderung und Weiterentwicklung genutzt werden („Hilfe zur Selbsthilfe“).

Die wesentlichen Grundpfeiler dieses Betreuungsmodells:

- Beratung durch speziell ausgebildete Exekutivbeamte
- Freiwilligkeit der Beratung
- Garantie der Anonymität
- Beratung und Hilfestellung in Form von Einzelberatungen
- räumliche Trennung zwischen Beratungsort und Dienstbehörde

Auf Grund der durchaus positiven Reaktionen und Rückmeldungen wurde das Modell zwischenzeitlich auf Bedienstete der Sicherheitsverwaltung ausgeweitet. Des Weiteren wurde im Jahr 2000 eine „sanfte“ Ausweitung des Modellbetriebes auf die Bundespolizeidirektion Graz intendiert. Eine sukzessive Ausweitung des Modellbetriebes auf weitere Behörden wird in den folgenden Jahren unter Maßgabe der vorhandenen personellen und budgetären Ressourcen weiter verfolgt werden.

4.5.3 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Grundausbildungslehrgänge			
	Teilnehmer		
Grundausbildung für	**Bundes-polizei**	**Bundes-gendarmerie**	**Summe**
Wachebeamte der Verwendungs-gruppe E1/W1	74	11	85
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	---	---	---
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst	184	---	184
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	---	193	193
Summe	258	204	462

Anzahl der Wachebeamte, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben			
Wachkörper	**Anzahl der Wachebeamte**		
	Bundes-polizei	**Bundes-gendarmerie**	**Summe**
Sicherheitswache	165	---	165
Kriminaldienst	183	---	183
Gendarmeriedienst	---	732*	732
Summe	348	732*	1.080

Anzahl der Wachebeamte, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden			
Wachkörper	**Anzahl der Wachebeamte**		
	Bundes-polizei	**Bundes-gendarmerie**	**Summe**
Sicherheitswache	532	---	532
Kriminaldienst	184	---	184
Gendarmeriedienst	--	1.375*	1.375
Summe	716	1.375*	2.091

* inkl. Absolventen der Grundausbildungslehrgänge für VB/S sowie der Zolloptantenlehrgänge

Fort- und Weiterbildung			
Art der Lehrveranstaltung	**Bundes-polizei**	**Bundesgen-darmerie**	**Summe**
Führungskräfteausbildung	--	20	20
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A	9	2	11
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B	65	5	70
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C	50	5	55
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D	56	--	56

Spezieller Ausbildungsschwerpunkt Menschenrechte

Im Rahmen der Grundausbildung werden alle Organe der Sicherheitsexekutive mit jenen Rechtsgrundlagen vertraut gemacht, die zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte beitragen, mit dem Ziel, die Beamten auf die sich stetig steigenden und sensibler werdenden beruflichen Anforderungen vorzubereiten. Im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung werden folgende Veranstaltungen zum Themenbereich Menschenrechte durchgeführt, die einerseits die Berufszufriedenheit des einzelnen Beamten steigern sollen, andererseits zur Vorbeugung von möglichen Diskriminierungen und zum vorurteilsfreierem Einschreiten und besseren Umgang mit Konfliktsituationen beitragen sollen.

Seminar „Mensch-Rechte"

Inhalte: Thematisierung der Menschenrechtsproblematik und damit eine verstärkte Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Menschenrechte. Erforschung von Ursachen für Menschenrechtsverletzungen, Beschreibung von Ansätzen zu einem menschengerechten Umgang mit den vorhandenen Machtbefugnissen sowie die entsprechende Bewusstseinsbildung für Förderung von Transparenz im polizeilichen Handeln.

Teilnehmer: Führungskräfte des Sicherheitswachdienstes, Kriminaldienstes und der Sicherheitsverwaltung

Ziel: Das Verständnis Polizei und Menschenrechte soll vernetzt, bearbeitet und erörtert werden. Daneben werden juristische Problemstellungen und im größerem Umfang Wertmaßstäbe und damit ethnische Fragen diskutiert.

Gestaltung: Workshops, Gruppenarbeiten, Übungen, Interviews, Vorträge, Gastvorträge, Mitwirkung von Amnesty International

Seminar „Situation von und Umgang mit AusländerInnen"

Inhalt: Situation, Problemstellungen und Lebensumstände von AusländerInnen. Die TeilnehmerInnen sollen die Lebensumstände und Situationen von AusländerInnen besser verstehen bzw. einschätzen können und dadurch vorurteilfreier agieren.

Teilnehmer: Bedienstete des Sicherheitswachdienstes, Kriminaldienstes und der Sicherheitsverwaltung

Ziel: Konfliktsituationen, die aus der Herkunft verschiedener Kulturkreise resultieren können, besser verstehen und mit ihnen menschenrechtskonform umgehen, die Arbeit von NGOs, deren Methoden, Ziele und Motivationen besser nachvollziehen können, auf die Einhaltung der Menschenrechte sensibilisiert werden.

Gestaltung: Workshops, Gruppenarbeiten, Übungen, Interviews, Vorträge, Gastvorträge, Exkursionen zu NGOs

Seminar „Angewandte Psychologie“

Inhalte: Wahrnehmung, Selbstbild – Fremdbild, Beurteilungsfehler, Feedback-Regeln, Kommunikationsmodelle, Soziale Randgruppen, Gruppenpsychologie. Die TeilnehmerInnen sollen ausgewählte Inhalte und Themenbereiche der Psychologie, die für das polizeiliche Handeln im Allgemeinen und für ihre zukünftige Verwendung im Speziellen von Bedeutung sind, kennen lernen und dadurch ihre soziale Handlungskompetenz entsprechend erweitern, sich mit dem Verhalten von Gruppen auseinandersetzen und sich sozialen Phänomenen bewusst werden

Teilnehmer: alle Exekutivbeamte der Bundespolizei

Ziel: Durch die Thematisierung gesellschaftspolitischer Problemfelder soll neben anderen Aspekten zu einer verstärkten Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte im Zuge polizeilichen Handelns beigetragen werden.

Gestaltung: Vorträge, Gruppenarbeiten, Rollenspiele mit Videoaufzeichnungen, Diskussionen, Lehrvideos

Schulung für Angehörige von Polizeigefangenenhäuser

Inhalte: Einschlägige Rechtsvorschriften für den praktischen Dienstvollzug; Grundlagen der Menschenrechts-Antifolterkonvention; interkulturelle Kommunikation (Umgang mit Schubhäftlingen und anderen angehaltenen AusländerInnen, die aus anderen Kulturkreisen stammen, Verständnis für andere Traditionen und Verhaltensweisen); Psychologie des „Strafvollzugs“ (insbesondere Umgang mit Konflikten und mit Vorurteilen). Der Teilnehmer soll ausgewählte Inhalte und Themenbereiche, die für das polizeiliche Handeln in einem Polizeigefangenenhaus maßgeblich sind, praxisbezogen aufarbeiten und dadurch seine soziale Handlungskompetenz entsprechend erweitern und vertiefen, sich mit Verhalten von Gruppen auseinandersetzen und sich sozialen Phänomenen bewusst werden.

Teilnehmer: Bedienstete von Polizeigefangenenhäusern

Ziel: Durch die Erweiterung und Vertiefung des einschlägigen polizeilichen Handlungswissen und die Erhöhung ihrer sozialen Kompetenz sollen die Bediensteten zu einem professionellen und vorurteilsfreieren Handeln angeleitet werden.

Gestaltung: Vorträge, Gruppenarbeiten, Diskussionen

4.6 Sicherheitsakademie

Nach dem nunmehrigen Konzept für die Sicherheitsakademie soll diese Institution neben der Forschung und der Pflege internationaler Kontakte vor allem die Steuerung und Koordination des Bildungsbedarfes der Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres wahrnehmen. Die Sicherheitsakademie soll als Dachverband für die gesamte Ausbildung des Bundesministeriums für Inneres fungieren. Aufbauend auf den entsprechenden koordinierten Grundausbildungen sollen die weiteren Ausbildungsteile bedarfs- und laufbahnorientiert angeboten werden. Die Einrichtungen für diese Koordination, Steuerung und Lenkung sollen in der Wiener Marokkanergasse etabliert werden, geeignete Seminarräumlichkeiten mit der entsprechenden Einrichtung und Ausstattung sind vorhanden. Für Ausbildungen sollen auch die Ressourcen der anderen Bildungsstätten des Bundesministeriums für Inneres genutzt werden, die im gesamten Bundesgebiet vorhanden sind und den Anforderungen von modernen Bildungsstätten für die Exekutive entsprechen.

Im Rahmen der Sicherheitsakademie wird auch die Lehrerausbildung der Sicherheitsexekutive durchgeführt. Die Übernahme der Ausbildung der Führungskräfte des Bundesministeriums für Inneres durch die Abteilung I/A/10 steht bevor.

Für die Forschungseinrichtungen, die im Rahmen der Sicherheitsakademie etabliert werden sollen, sind bereits Arbeitsgruppen tätig, die insbesondere in Zusammenarbeit mit den operativen Stellen des Bundesministeriums für Inneres den Bedarf für den Umfang und die Richtung der erforderlichen Forschungseinrichtungen festlegen sollen.

Der die Aus- und Fortbildung betreffende internationale Bereich wird durch die zentrale Funktion, die Österreich im Bereich der Mitteleuropäischen Polizeiakademie und beim Aufbau einer Europäischen Polizeiakademie hat, repräsentiert.

Im Jahr 2001 ist ein umfangreiches Kursprogramm zur berufsbegleitenden Fortbildung von Führungskräften und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen der Sicherheitsakademie geplant.

Im Rahmen der Aufbauarbeiten für die Sicherheitsakademie wurden im Jahr 2000 folgende Aktivitäten der Aus- und Weiterbildung durchgeführt.

1. Führungsausbildung

6. Lehrgang
Weiterführung (begonnen am 11.01.1999) und
Abschluss am 09.06.2000
(23 Teilnehmer)

7. Lehrgang
Weiterführung (begonnen am 27.09.1999) und
Abschluss am 30.11.2000
(20 Teilnehmer)

8. Lehrgang
Beginn am 24.01.2000 und
Weiterführung
(23 Teilnehmer)

2. Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

Pädagogischer Grundlehrgang 1999/2000
Weiterführung (begonnen am 06.09.1999) und
Abschluss am 26.05.2000
(16 Teilnehmer)

Pädagogischer Grundlehrgang 2000/2001
Beginn am 11.09.2000
(18 Teilnehmer)

Fachseminare zur fachlichen Weiterbildung
(für jeweils 16 Teilnehmer)

- Vollzugsrecht
- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Materielles Verwaltungsrecht

Pädagogisches Fortbildungsseminar
in der Zeit vom 11.09.2000 bis 15.09.2000

3. Deutsch-Sprachkurs für Polizeibedienstete aus anderen europäischen Ländern

durchgeführt in der Schulabteilung der Bundespolizeidirektion Graz
in der Zeit vom 24.01.2000 bis 18.02.2000
(25 Teilnehmer aus 12 Ländern)

4. Mitteleuropäische Polizeiakademie

MEPA-Hauptkurs
in der Zeit vom 06.03.2000 bis 31.05.2000
(26 Teilnehmer)

MEPA-Spezialkurs
für die Grenzpolizei
in der Zeit vom 25.09.2000 bis 20.10.2000
(24 Teilnehmer)

Internationales MEPA-Fachseminar „Kriminalitätsanalyse"
in der Zeit vom 06.11.2000 bis 10.11.2000
(50 Teilnehmer)

5. Fortbildung

- Seminar „Satanismus – eine Herausforderung für die Exekutive?"
  am 21.09.2000 im Bildungszentrum Stift Vorau
  (20 Teilnehmer)

- Workshop für die Trainer des
  Seminares „Situation von und Umgang mit AusländerInnen"
  in der Zeit vom 25.09.2000 bis 27.09.2000 in Maria Taferl
  (17 Teilnehmer)

- Seminar „Organisierte Kriminalität, Schlepper- und Schleuserkriminalität"
  in der Zeit vom 20.11.2000 bis 22.11.2000 in Reichenau/Rax
  (22 Teilnehmer)

- Internationales Seminar „Korruption in der öffentlichen Verwaltung"
  in der Zeit vom 18.12.2000 bis 20.12.2000 in Baden
  (22 Teilnehmer - aus Österreich, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Polen und Slowenien)

6. Woche der Menschenrechte

Am 30.10.2000 (neun regionale Landeskonferenzen) und am 03.11.2000 (Bundeskonferenz in Wien) wurde das Projekt „Woche der Menschenrechte 2000" durchgeführt. Dabei haben ca. 400 Beamte aus allen Ebenen des Innenressorts gemeinsam mit Vertretern nicht staatlicher Organisationen zu unterschiedlichen Fragestellungen aus dem Menschenrechtsbeirat gearbeitet.

4.7 Technische Maßnahmen

4.7.1 Kraftfahrzeuge

Stand an Kraftfahrzeugen			
Stand vom	**Bundespolizei Sicherheitsdirektionen**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.2000	1.438	3.393	4.831
1.1.2001	1.441	3.391	4.832

Stand an Wasserfahrzeugen			
Stand vom	**Bundespolizei**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.2000	28	71	99
1.1.2001	28	70	98

Erneuerungen des Kraftfahrzeugparks in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	3 %
Bundesgendarmerie	8,78 %

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	28.000.000
Bundesgendarmerie	96.000.000
Gesamt	124.000.000

4.7.2 Fernmeldewesen

4.7.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Die Beschaffung von digitalen Hand- und Mobilfunkgeräten mit Verschlüsselung (insgesamt 64 Stück) für die Umstellung auf ein neues abhörsicheres UKW-Funksystem bei Organisationseinheiten des staats- und kriminalpolizeilichen Dienstes sowie bei den SW-Einsatzeinheiten wurde fortgeführt.

Auf Grund der durchgeführten Systemänderung im UKW-Funkbereich wurden bei den Bundespolizeibehörden Anlagenteile und Ersatzteile für die Gleichwellenfunkanlagen beschafft.

Bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt (unter gleichzeitiger Einbindung der Bundespolizeidirektion Villach) wurde das Datenfunksystem (inklusive Richtfunk) erweitert.

Bei der Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt erfolgte die Neuinstallierung der Fernsprechnebenstellenanlage und der Polizeinotrufanlage (133).

Erweiterung bzw. laufende Erneuerungen im Bereich der ressortinternen Fernsprechebene, Adaptierung von Fernsprechknoten-, Nebenstellen- und Sonderfernsprechanlagen der Sicherheitsbehörden auf den jeweils erforderlichen technischen Standard, Erweiterung bestehender Anlagen auf Grund zusätzlicher Teilnehmeranschlüsse bzw. von Amtsgebäuden sowie notwendige Erneuerungen von Endgeräten etc.

Beschaffung weiterer fernmeldetechnischer Sondersysteme als technische Unterstützung bei der aktiven Verbrechensbekämpfung (insbesondere der organisierten Kriminalität, Suchtgift- und Erpressungsdelikte).

Fortführung der Beschaffung hochwertiger Mess- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fernmeldetechnischer Anlagen und Geräte.

4.7.2.2 Bundesgendarmerie

Insgesamt 2.371 Mobiltelefone (1999: 2.414 Stück) stehen zur Verfügung, um die Erreichbarkeit von Gendarmeriebeamten auch an jenen Orten sicherzustellen, wo entweder keine Telefonanschlüsse zur Verfügung stehen und/oder die Benützung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist.

Personenrufgeräte werden nicht mehr angekauft, sondern durch Mobiltelefone ersetzt. Angekauft wurden 200 Faxgeräte.

Im Zuge des Projektes „Gendphone" (Erneuerung der Telefoninfrastruktur im gesamten Gendarmeriebereich) wurden die Telefonanlagen aller Landesgendarmeriekommanden, ausgenommen Burgenland, erneuert.

Zur Grenzsicherung und Grenzkontrolle wurden technische Einsatzmittel im Wert von S 9,5 Mio. beschafft.

Die Planungen für das neue bundesweite digitale Funknetz „Adonis“ wurden fortgesetzt bzw. intensiviert. Ein Pilotversuch wurde im Burgenland/Bezirk Neusiedl am See gestartet.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)			
Stand vom	**Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.2000	250	163	413
1.1.2001	247	163	410

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	**Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.2000	750	1.782	2.532
1.1.2001	759	1.783	2.542

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	**Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.2000	2.284	3.791	6.075
1.1.2001	2.282	3.796	6.078

Stand an tragbaren Funkgeräten			
Stand vom	**Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.2000	4.897	5.973	10.870
1.1.2001	4.877	5.959	10.836

Erneuerungen der Funkgeräte in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	- 0,2 %
Bundesgendarmerie	---

4.7.3 Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung

Bundespolizeidirektionen

Fertigstellung der Raumschießanlage der Bundespolizeidirektion St. Pölten (25 Meter Teilanlage mit mechanischer Scheibenanlage und 10 Meter Teilanlage mit optischer Zielbilddarstellung – Schießkino).

Fertigstellung der baulichen Ausstattung der Raumschießanlage der Bundespolizeidirektion Wien/Rossauer Kaserne.

Bundesgendarmerie

Folgende nennenswerte Ankäufe und Zuweisungen wurden vorgenommen:

Zur Verbesserung der Ausstattung bzw. Ausrüstung wurden für die Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden kriminaltechnische Geräte im Gesamtwert von rund S 4 Mio. angekauft und zugewiesen.

4.8 Bauliche Maßnahmen

4.8.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Im Berichtszeitraum wurden u.a. nachstehende Baumaßnahmen durchgeführt:

1. Bundespolizeidirektion Wien

Generalsanierungen:
9., Rossauer Kaserne

Adaptierungen:
a) Wachzimmer:

15., Arnsteingasse - Geibelgasse	Neubau
23., In der Wiesen Nord – A.Baumgartner Str.	Neubau
11., Simmeringer Hauptstr. U/3	Schaffung eines Perlustrierungsraumes

b) Bezirkspolizeikommissariate:

6., Kopernikusgasse 1	Zubau
7., Kandlgasse 4	Zwischengeschoß und Wachzimmer
11., Enkplatz	Beginn TOP 5 (ehem. Wohnung)
15., Tannengasse 6-10	Abschluss der Fenstersanierung, Verlegung des Zentralmeldeamtes
17., Rötzergasse 24	Fortsetzung des Bauphase 2

c) Sonstige:

8., Hernalser Gürtel 6-12 (Polizeigefangenenhaus Ost)	Bestandsanierung und Zweckadaptierung Beginn der Generalsanierung
9., Rossauer Lände (Polizeigefangenenhaus)	Abschluss der Sanierung der Gemeinschaftszellen, Fortsetzung der Sanierung der Hofflächen, der Hofbeleuchtung und des Abteilungskommandos

9., Rossauer Lände (Sicherheitsbüro, EKF, ZMA)	Strangweise Sanierung der Sanitärräumlichkeiten - 1. Abschnitt (Maßnahmen wurden aus budgetären Gründen eingestellt), Erweiterung der EDV-Verkabelung
9., Josef Holaubek Platz 1	Übersiedlung WEGA, Funktionsadaptierung nach Auszug der Alarmabteilung
21., Theodor Körner Gasse 28	Schaffung des Referates für interne Angelegenheiten
Sportanlage Kaisermühlen	Erweiterung und Funktionssanierung

2. Bundespolizeidirektionen und Sicherheitsdirektionen (ausgenommen Wien)

Wachzimmeradaptierungen:

BPD Eisenstadt	Beginn mit der Bootshütte in Rust
BPD Graz:	Beginn mit der Erweiterung des Wachzimmers Liebenau
BPD Salzburg	Beginn mit der Verlegung des Wachzimmers Gnigl
BPD Wr. Neustadt	Verlegung des Wachzimmers Josefstadt – Fertigstellung
BPD Klagenfurt	Verlegung des Wachzimmers Landhaushof
BPD Wels	Erweiterung des Direktionswachzimmers

Bauten:

BPD Graz	Abschluss der Generalsanierung
BPD Klagenfurt	Fortsetzung der Sanierung des Polizeigefangenenhauses, Abschluss der Altbau-Generalsanierung, Fortsetzung der Sanierung und Aufstockung des Werkstättentraktes
BPD Salzburg	Aufstockung des Polizeigefangenenhauses
BPD St. Pölten	Schießkanal neu (Beginn)
BPD Schwechat	Aufstockung des Direktionsgebäudes
BPD Villach	Sanierung 3. Bauabschnitt, Schießkanal neu
BPD Wr. Neustadt	Direktionsgebäude – Fortsetzung mit dem Zubau Osttrakt

4.8.2 Bundesgendarmerie

Folgende nennenswerte Bauvorhaben wurden verwirklicht:

Burgenland:

GP Güssing	Adaptierung
GÜP Schattendorf	Adaptierung
VAAST Oberwart	Adaptierung
GREKO Kittsee	Neuerrichtung
BGK Eisenstadt Umgebung/ GP Wulkaprodersdorf	Neuerrichtung
GP Oberpullendorf	Generalsanierung

Kärnten:	
GP Mallnitz	Neuerrichtung
GP Winklern	Adaptierung
Niederösterreich:	
GP Ardagger-Markt	Adaptierung
GP Bad Vöslau	Adaptierung
GP Hirtenberg	Neuerrichtung
GP Traiskirchen	Neuerrichtung
BGK St. Pölten/	
GP Obergrafendorf	Neuerrichtung
GP Ennsdorf	Adaptierung
Oberösterreich:	
LGK Artilleriekaserne	Generalsanierung
BGK/GP Braunau	Zubau
BGK/GP Hallstatt	Neuerrichtung
Salzburg:	
BGK/GP Anif	Umbau
GP St. Gilgen	Umbau
GP Adnet	Neuerrichtung
GP Obertrum	Neuerrichtung
GP Badgastein	Neuerrichtung
Steiermark:	
GP Gnas	Neuerrichtung
GP Schöder	Neuerrichtung
GREKO Spielfeld	Adaptierung
GP Wolfsberg	Adaptierung
GP Ratten	Umbauarbeiten
Tirol:	
GP Jochberg	Neuerrichtung
GP St. Anton	Adaptierung
GP Ischgl	Adaptierung
VAASt Imst	Adaptierung
GP Oberau	Generalsanierung
GP Elpigenalp	Generalsanierung
GP Wenns	Generalsanierung
GP Schönberg, Matrei am Brenner, Zierl, Ried und Neustift	Sanierung nach Zumietung
Vorarlberg:	
GP Langen, Dornbirn und Schruns	Generalsanierung
GP Hohenems	Neuerrichtung

4.9 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister

4.9.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 2000

25. 02. 2000
Freistaat Bayern/München
Offizieller Besuch bei Innenminister Dr. Günther Beckstein

03. bis 04. 03. 2000
Republik Portugal/Lissabon
Informeller EU-Rat

27. 03. 2000
Brüssel
EU-Rat

04. bis 05. 05. 2000
Republik Portugal/Vilamoura (Algarve)
Ministerkonferenz zur Verbrechensvorbeugung unter portugiesischem Vorsitz
29. bis 30. 05. 2000
Brüssel
EU-Rat

08. 06. 2000
Offizieller Besuch im Staat Vatikanstadt

03. 07. 2000
Offizieller Besuch in der Schweizerischen Eidgenossenschaft/Bern
Treffen mit Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold

30. 07. bis 04. 08. 2000
Offizieller Besuch in den Vereinigten Staaten
Treffen mit Attorney General JANET RENO
U.S. Department of State, Under Secretary for Global Affairs FRANK E. LOY
Office of National Drug Control Policy Director BARRY R. MC CAFFREY

04. bis 06. 09. 2000
Bundesrepublik Deutschland/Konstanz
Quintolaterales Innenministertreffen
Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz, Liechtenstein

21. 09. 2000
Baden Württemberg
Offizieller Besuch bei Innenminister Dr. Thomas SCHÄUBLE

28. bis 29. 09. 2000
Brüssel
EU-Rat

17. 10. 2000
Großherzogtum Luxemburg
JAI-Ecofin

20. 10. 2000
Slowakische Republik/Bratislava
Quintolaterales Ministertreffen
Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn, Tschechien

30. 11. bis 01. 12. 2000
Brüssel
EU-Rat

11. bis 13. 12. 2000
Republik Italien/Palermo
Teilnahme an der UN-Unterzeichnungskonferenz
Bilaterales Gespräch mit Innenminister Otto Schily, Bundesrepublik Deutschland

13. 12. 2000
Republik Ungarn/Budapest
Treffen mit dem stellvertretenden Premierminister Ervin Demeter

4.9.2 Besuche beim Herrn Bundesminister für Inneres im Jahre 2000

13. 04. 2000
Besuch von Innenminister Ramil Usubov, Aserbaidschanische Republik

15. 04. 2000:
UNO 10. Verbrechensverhütungskongress
Statement von Bundesminister Strasser

15. 04. 2000
Bilaterales Gespräch mit Innenminister Vladimir Turcan, Republik Moldawien
Bilaterales Gespräch mit Subsecretario de Carabineros Patricio Morales Aguirre, Republik Chile
Bilaterales Gespräch mit Innenminister Dabengwa, Republik Simbabwe
Bilaterales Gespräch mit Justizminister Romulo Gonzales Trujillo, Republik Kolumbien/High-Level Chair

27. 04. 2000
Treffen mit Landeshauptmann Luis Durnwalder, Region Südtirol

15. 05. 2000
Offizieller Besuch von Innenminister Ladislav Pittner, Slowakische Republik

13. 06. 2000
Besuch von Staatsminister Sükrü Sina Gürel, Republik Türkei

30. 06. 2000
Offizieller Besuch von Innenminister Sandor Pinter, Republik Ungarn

16. bis 17. 08. 2000 – Forum Salzburg
Polen,Tschechien,Ungarn,Slowenien

17. 08. 2000
Offizieller Besuch von Innenminister Peter Jambrek, Republik Slowenien

07. 09. 2000
Gespräch mit Ministerpräsident Edmund Stoiber, Freistaat Bayern

12. 10. 2000
Offizieller Besuch von Innenminister Stanislav Gross, Tschechische Republik

27. 11. 2000
Offizieller Besuch von Innenminister Michael Ritter, Fürstentum Liechtenstein

28. 11. 2000
Offizieller Besuch von Innenminister Sime Lucin, Republik Kroatien

5 MENSCHENRECHTSBEIRAT

5.1 Allgemeines

Beim Bundesministerium wurde – vorerst mit Verordnung des Bundesministers für Inneres im Juni 1999, sodann auf Grund des § 15a SPG i.d.F. der SPG-Novelle 1999 - der Menschenrechtsbeirat (MRB) eingerichtet. Die Regelungen über die Organisation und Aufgaben des Menschenrechtsbeirates finden sich in den §§ 15a – c SPG (BGBl. I Nr. 146/1999) sowie in der zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnung (BGBl. II Nr. 395/1999).

Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Hiezu obliegt dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen.

Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates umfasst – nach selbst festgelegten Prioritäten – alle Aspekte der Menschenrechte, und zwar im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive. Der Menschenrechtsbeirat ist nicht auf die Funktion beschränkt, Kontrollen durchzuführen und Missstände aufzuzeigen, darüber hinaus soll er eine inhaltlich-konzeptive Arbeit entfalten, um dem Innenminister Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen können.

Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt dem Bundeskanzler und dem Justizminister, für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt jeweils einer von fünf vom Innenminister bestimmten privaten gemeinnützigen Einrichtungen, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, das Vorschlagsrecht zu.

5.2 Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates

Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen.

Eine Delegation besteht aus vom Beirat bestimmten und nicht vertretbaren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern. Sie können mit der Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten betraut werden, die wegen der Notwendigkeit, sich durch Besuche vor Ort einen Eindruck zu verschaffen, nicht durchwegs im Rahmen von Beiratssitzungen erledigt werden können.

Eine Kommission besteht aus Experten unter der Leitung einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit, die vom Beirat beigezogen und im Voraus oder aus bestimmtem Anlass benannt worden sind. Sie haben die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive begleitend zu überprüfen. Hiebei bestehen für den Oberlandesgerichtssprengel Wien drei Kommissionen, für jeden anderen je eine Kommission. Sie haben über Ersuchen eine bevorstehende Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive zu beobachten. Die Besuche der Kommissionen erfolgen einerseits routinemäßig und flächendeckend, andererseits auf Grund bekannt gewordener Umstände; sie brauchen nicht angekündigt werden.

Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates und die beigezogenen Experten unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und sind nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben oder gerichtlich strafbares Verhalten anzuzeigen.

Die Sicherheitsexekutive ist verpflichtet, den Menschenrechtsbeirat bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Leiter einer besuchten Dienststelle ist verpflichtet, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen und unterliegt hiebei nicht der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Außerdem hat er der Delegation oder Kommission Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und deren Wunsch nach Kontakt mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter zu entsprechen.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt durch

- Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte

- Evaluation struktureller Gegebenheiten der Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitsexekutive unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte

- Besuche durch Delegationen oder Kommissionen bei Dienststellen der Sicherheitsexekutive und von Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive

- Überprüfung von gegen die Sicherheitsexekutive erhobenen Vorwürfen unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte im Hinblick auf mögliche strukturelle Mängel (unbeschadet der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, der Dienstaufsichtsbehörden und der UVS)

- Äußerung zu den Möglichkeiten besserer Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive in bestimmten Bereichen der Vollziehung

5.3 Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 2000 sowie veranlasste Maßnahmen des Bundesministers für Inneres im Jahr 2000

Im Jahr 2000 wurden an den Bundesminister für Inneres 60 Empfehlungen erstattet. **Alle Empfehlungen** wurden vom Menschenrechtsbeirat **einstimmig** beschlossen.

Aus dem Bericht zum Problem „Minderjährige in Schubhaft"

1. Der Beirat empfiehlt, Statistiken zu führen, die folgende Punkte berücksichtigen:

- Zahl der Fälle, in denen über Minderjährige die Schubhaft verhängt wurde - mit der Unterscheidung in die Altersgruppe der bis zu 16-jährigen und der zwischen 16 und 19 Jahre alten Personen

- Zahl der unbegleiteten Minderjährigen bis 16 Jahre und zwischen 16 und 19 Jahren, über die die Schubhaft verhängt wurde

- Zahl der Minderjährigen bis 16 Jahre bzw. zwischen 16 und 19 Jahren, über die die Schubhaft verhängt wurde und die im Besitz von Dokumenten sind

- Zahl der Fälle, in denen die Minderjährigkeit der/des Betroffenen durch Augenschein festgestellt worden ist

- Zahl der gegenüber Minderjährigen angeordneten gelinderen Mittel mit der Unterscheidung in die Altersgruppe der bis zu 16-jährigen und der zwischen 16 und 19 Jahre alten Personen

- Zahl der unbegleiteten Minderjährigen bis 16 Jahre bzw. zwischen 16 und 19 Jahren, gegen die ein gelinderes Mittel angeordnet wurde

- Zahl der Minderjährigen bis 16 Jahre bzw. zwischen 16 und 19 Jahren, gegen die ein gelinderes Mittel angeordnet wurde und die im Besitz von Dokumenten waren

Maßnahmen des Bundesministers für Inneres
Der erste und der fünfte Anstrich der Empfehlung wurden rückwirkend mit 01.01.2000 umgesetzt. Des Weiteren wurden die Fremdenpolizeibehörden angewiesen, Angaben zur Frage der Dokumente und der Begleitung zu machen. Die Statistiken werden zur Zeit händisch erfasst und geführt. Da diese zusätzliche statistische Erfassung einen weiteren Verwaltungsaufwand bedeutet, werden zuerst die Möglichkeiten einer automationsunterstützten Erfassung zu prüfen sein, wobei es dabei grundsätzlich zwei Möglichkeiten gibt, entweder eine Erfassung im FIS oder mittels einer höchst notwendigen, aber noch zu schaffenden elektronischen Haftplatzevidenz. Die Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

2. **Der Beirat empfiehlt,** eine Gesetzesänderung im Fremdengesetz zu initiieren - zur Vereinheitlichung des Eintritts der Handlungsfähigkeit mit Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit und zur Angleichung der gesetzlichen Vertretung durch den Jugendwohlfahrtsträger bis zum Erlangen der Volljährigkeit. Das Fremdengesetz wäre dahingehend zu ändern, dass

   - Fremde, die gesetzlich volljährig sind, im Verfahren nach dem Fremdengesetz handlungsfähig sind (analog zu § 25 Abs. 1 AsylG)

   - Fremde, die gesetzlich nicht volljährig sind und deren Interessen nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen können (Angleichung des § 95 Abs. 3 FrG)

   - bei Einleitung eines Verfahrens nach dem Fremdengesetz der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter von unbegleiteten Minderjährigen wird

   - Minderjährige in Verfahren nach dem FrG nur in Gegenwart des gesetzlichen Vertreters einvernommen werden dürfen (analog zu § 27 Abs. 3 AsylG)

Maßnahmen des Bundesministers für Inneres
Es wurde eine Arbeitsgruppe zum Zwecke der Erarbeitung von notwendigen Änderungen im Fremdengesetz eingerichtet. Dabei sollen insbesondere auch die vom Menschenrechtsbeirat geforderten legistischen Maßnahmen überprüft und in das Fremdengesetz eingeführt werden. Die Empfehlung wird kontinuierlich umsetzt.

3. **Der Beirat empfiehlt** dem Bundesminister für Inneres, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das zuständige Jugendamt unverzüglich, jedenfalls aber binnen 12 Stunden, von der Festnahme eines/einer minderjährigen Fremden informiert wird. Eine entsprechende unverzügliche Information an das Jugendamt soll auch dann erfolgen, wenn mangels verfügbarer Dokumente und DolmetscherInnen nur die Augenscheinsbeurteilung durch den Journalbeamten und Journalbeamtinnen auf eine eventuelle Minderjährigkeit schließen lässt.

Maßnahmen des Bundesministers für Inneres
§ 95 Abs. 3 FrG normiert, dass der Jugendwohlfahrtsträger mit Einleitung des Verfahrens gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen (zurzeit unter 16 Jahre) wird. Daraus geht die Verständigungspflicht zweifelsfrei hervor. Den Gesamtintentionen der österreichischen Bundesverfassung und den Verfahrensgesetzen entsprechend, hat die Behörde die Verständigung ohne unnötigen Aufschub zu veranlassen. Zur Konkretisierung wurden die Behörden angewiesen, diese Verständigung jedenfalls binnen 12 Stunden nach der Festnahme durchzuführen. Die Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

4. **Der Beirat empfiehlt** dem Bundesminister für Inneres, in Gesprächen mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass in jenen Bezirken, in denen höhere Aufgriffszahlen von minderjährigen Fremden zu verzeichnen sind, die Jugendämter auch außerhalb der üblichen Dienststunden eine Rufbereitschaft einrichten sowie zusätzliches Personal für die Betreuung dieser Minderjährigen zugewiesen bekommen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die Umsetzung dieser Empfehlung setzt die Kooperationsbereitschaft der Behörden der Bundesländer voraus, die noch fehlt. Es wurden alle Leiter der LH-Büros angeschrieben und zur Mitwirkung an einem Aktionsplan für UMF eingeladen. Zeithorizont: Herbst 2001.

5. **Der Beirat empfiehlt,** dass bis zur Angleichung der Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit im Fremden- und Asylgesetz - und der Bestimmung des Jugendwohlfahrtsträgers zum gesetzlichen Vertreter - unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren durch die Fremdenbehörde auch im fremdenrechtlichen Verfahren besonders darauf hingewiesen werden, dass sie gemäß § 95 Abs. 1 FrG zur mündlichen Verhandlung „eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens" beiziehen können. Sofern der/die betroffene Minderjährige keine derartige Person namhaft machen kann, soll ihm regelmäßig die Möglichkeit eröffnet werden, dass (vorbehaltlich seiner Zustimmung) der Jugendwohlfahrtsträger von seiner Einvernahme in Kenntnis gesetzt wird und er/sie einen Vertreter/eine Vertreterin als beizuziehende Vertrauensperson namhaft machen kann.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung, entsprochen durch Rundschreiben, ist zur Gänze umgesetzt.

6. **Der Beirat empfiehlt,** Referenten in fremden- und asylrechtlichen Verfahren, Sicherheitswachebeamten in den Polizeigefangenenhäusern, aber auch externen Kooperationspartnern, regelmäßig Schulungen anzubieten, in denen spezifische Kenntnisse im Umgang mit minderjährigen Fremden vermittelt werden (etwa altersspezifische Psychologie und Kommunikation, Möglichkeiten der Altersabschätzung, rechtliche Stellung von Minderjährigen). Diese Schulungen sollten von gemischten Teams aus Vertretern des Bundesministeriums für Inneres, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Maßnahmen hiezu (Erhebung des Schulungsbedarfs, Definition der Wissensinhalte, Ausbildung der Trainer etc.) ergehen im Jahr 2001.

7. **Der Beirat empfiehlt,** allen mit der Behandlung von Minderjährigen in fremdenrechtlichen Verfahren befassten Personen, Behörden, Dienststellen und nicht staatlichen Organisationen regionale und bundesweite Foren für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch anzubieten und zu diesem Zweck die Kooperation mit befassten externen Stellen zu suchen. Die Foren sollten von gemischten Teams aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundesministeriums für Inneres, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums
Die Empfehlung wird begrüßt und wäre im Jahr 2001 umzusetzen. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass die Einrichtung solcher Foren und der regelmäßige Gedankenaustausch sehr zeitintensiv ist und Ressourcen bindet. Die Empfehlung ist derzeit nicht umgesetzt.

8. **Der Beirat empfiehlt,** Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und den Kommissionen die Teilnahme an solchen Schulungen zu eröffnen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Entsprechend der Empfehlung ist beabsichtigt, die Mitglieder des Menschenrechtsbeirats zu den unter Punkt 6. bezeichneten Schulungen einzuladen.

9. **Der Beirat empfiehlt,** von einer Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen Abstand zu nehmen, mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden das Alter einer Person festzustellen, da derzeit offenkundig keine allgemein anerkannte wissenschaftliche Methode der exakten Altersfeststellung zur Verfügung steht.

10. **Der Beirat empfiehlt,** von einer Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen Abstand zu nehmen, das Alter einer Person mit Hilfe von medizinischen Methoden, insbesondere unter Anwendung ionisierender Strahlenuntersuchungen, festzustellen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu Empfehlungen 9. , 10.
Die derzeit national und auch international geführten Diskussionen haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Stadium erreicht, dass von einer (medizinisch) gesicherten und rechtlich zulässigen und daher auch verhältnismäßigen Methode zur Altersfeststellung nicht ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund wäre dieser Empfehlung durch Kenntnisnahme und Beibehaltung des rechtlichen Status quo Rechnung zu tragen. Da ausdrücklich empfohlen wird, keine legistischen Maßnahmen zu ergreifen, ergibt sich kein Handlungsbedarf. Diese Empfehlungen sind umgesetzt.

11. **Der Beirat empfiehlt,** den internationalen wissenschaftlichen Diskurs bezüglich der Altersfeststellung zu beobachten und zwecks Vergleiche Anfragen an die zuständigen Behörden über deren Vorgehen zu veranlassen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Der vom Chefärztlichen Dienst beobachtete internationale wissenschaftliche Diskurs ergab im Wesentlichen, dass derzeit keine allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich der Altersfeststellung existieren. Davon abgesehen, ergab eine Nachfrage beim Institut für forensische Medizin der Universität Wien, dass dort keine wissenschaftlich haltbare Methode zur exakten Altersfeststellung bekannt ist. Zweckdienliche Anfragen zur Vergleichung der Verwaltungspraxis an die zuständigen Ministerien und der jugendstrafrechtlichen Praxis der Justizbehörden der EU-Länder werden erfolgen.

12. **Der Beirat empfiehlt,** eine Regelung in den einschlägigen fremdenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere in den §§ 95 FrG und 25 AsylG, aufzunehmen, wonach die Behörde im Zweifel von einer tatsächlichen Minderjährigkeit auszugehen hat, soweit das Gegenteil nicht evident ist.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Wenngleich die „Zweifelsregel" prima vista problematisch wirkt, ist auf Grund der Ausführungen zu den Empfehlungen 9. und 10. zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Alternativkonzept möglich, es sei denn, man möchte davon ausgehen, dass der Fremde im Zweifel volljährig ist. Zu betonen ist jedoch, dass die Zweifelsregel erst dann zur Anwendung kommen sollte, wenn die Behörde sämtliche ihr im Rahmen der Beweiswürdigung zur Verfügung stehenden Mittel (Augenschein, Beiziehung von Ärzten oder Kinderpsychologen) ausgeschöpft hat und die Volljährigkeit demnach nicht angenommen werden kann. Wenn die in den Empfehlungen angeführten legistischen Änderungen erfolgen sollen, wird das Projektteam „Fremdenrechtsänderung" dies ins Kalkül ziehen und die legistische Änderung umgesetzt werden.

13. **Der Beirat empfiehlt,** bei Fremden, die Minderjährigkeit angeben, unverzüglich den gesetzlichen Vertreter bzw. bei unbegleiteten Fremden den Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen, und Einbeziehung dieser Personen in das Verfahren.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Dieser Empfehlung wurde durch das Rundschreiben vom 02.10.2000, GZ 31.340/29-III/16/00, entsprochen. Die Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

14. **Der Beirat empfiehlt,** die zuständigen Behörden zu informieren, dass es derzeit keine allgemein anerkannte medizinisch–wissenschaftliche Methode zur Altersfeststellung gibt und alle Personen, die zur Altersschätzung herangezogen werden können (z.B. Amtsärzte), bei der Überprüfung der Altersangaben auf Schätzungen angewiesen sind. Die Ungenauigkeit dieser Schätzungen muss im Rahmen der Beweiswürdigung verfahrensrechtlichen Niederschlag finden.

15. **Der Beirat empfiehlt,** die zuständigen Behörden von der ständigen Rechtsprechung des VwGH (siehe hiezu insbesondere das VwGH-Erkenntnis vom 17.12.1299, Zl.99/02/0294-7, Anhang 7) - Erfordernis eines Sachverständigengutachtens und Begründungspflicht bei Entscheidungen über die Altersschätzung - zu informieren.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu Empfehlungen 14.,15
Den Empfehlungen 14. und 15. wurde durch Rundschreiben vom 09.12.1999, GZ 31.340/12-III/16/99, und vom 10.04.2000, GZ 31.340/17-III/16/00, Rechnung getragen. Eine neuerliche Erinnerung der Behörden erfolgte durch Rundschreiben vom 02.10.2000, GZ 31.340/29-III/16/00.

16. **Der Beirat empfiehlt,** auf die Erstellung einer Liste von ExpertInnen, die mit Minderjährigen viel Kontakt und Erfahrung haben (z.B. Kinderärzte und KinderpsychologInnen), bei den jeweils zuständigen Behörden und den jeweils zuständigen Jugendwohlfahrtsträgern hinzuwirken; diese ExpertInnen sollen auch bei der Frage der Feststellung des Ausschlusses eines Mindestalters beigezogen werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Dieser Empfehlung wurde inhaltlich entsprochen. Die erstellte Liste orientiert sich an den in den Oberlandesgerichten aufliegenden Sachverständigen-Verzeichnissen. Die Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

17. **Der Beirat empfiehlt,** dass bei der Entscheidung der Altersschätzung trotz Verbreiterung der Grundlage durch Beiziehung externer ExpertInnen die Bandbreite zu berücksichtigen ist. Wenn unter Berücksichtigung der Bandbreite der Altersschätzung ausgeschlossen werden kann, dass die/der Betroffene ein jeweils vorgegebenes Mindestalter unterschreitet, soll diese Schätzung relevant sein. Wenn jedoch unter Berücksichtigung der Bandbreite der Altersschätzung die Unterschreitung des vorgegebenen Mindestalters nicht ausgeschlossen werden kann, soll die Zweifelsregel Anwendung finden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Dieser Empfehlung wurde durch das Rundschreiben vom 02.10.2000, GZ 31.340/29-III/16/00, entsprochen. Die Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

18. **Der Beirat empfiehlt,** eine Inschubhaftnahme von minderjährigen Fremden unter 14 Jahren gesetzlich zu verbieten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Zurzeit ist dieses Verbot mit Rundschreiben vom 09.12.1999, GZ 31.340/12-III/16/99, und vom 10.04.2000, GZ 31.340/17-III/16/00, postuliert. Wenn die in den Empfehlungen angeführten legistischen Änderungen erfolgen sollen, wird das Projektteam „Fremdenrechtsänderung" dies ins Kalkül ziehen und die legistische Änderung umgesetzt werden.

19. **Der Beirat empfiehlt,** die Verpflichtung zur Anordnung eines gelinderen Mittels gegenüber Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch legistische Maßnahmen auch auf eine erziehungsberechtigte Begleitperson, bei der die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft vorliegen, auszudehnen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Mit Rundschreiben vom 09.12.1999, GZ 31.340/12-III/16/99, wurden die Behörden aufgefordert, bei erwachsenen Begleitpersonen, bei denen die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft vorliegen, grundsätzlich auch die Anwendung eines gelinderen Mittels zu prüfen. In der Praxis wird zur Verfahrenssicherung regelmäßig bei Müttern mit Kindern ein gelinderes Mittel angeordnet. Die Intention der Empfehlung ist im Lichte des Kindswohles begrüßenswert, eine gesetzliche Verpflichtung dieses Inhalts erscheint jedoch in dieser undifferenzierten Form problematisch, da diesfalls, unabhängig von den Umständen des konkreten Einzelfalls und unabhängig vom Grund der Verfahrenssicherung, immer ein gelinderes Mittel zur Anwendung zu kommen hat. Dies auch dann, wenn bei der erwachsenen Begleitperson davon auszugehen ist, dass sie sich dem Verfahren oder der jeweiligen Maßnahme, derentwegen ein Sicherungsmittel erforderlich ist, entziehen wird. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass eine Inschubhaftnahme zwar unter Umständen nicht zur Verfahrenssicherung, aber zur Sicherung der faktischen Ab- oder Zurückschiebung zumindest für einen kurzen Zeitraum geboten erscheinen kann, um sicherzustellen, dass sich der Fremde nicht im letzten Augenblick der Außerlandesbringung entzieht. Wenn die in den Empfehlungen angeführten legistischen Änderungen erfolgen sollen, wird das Projektteam „Fremdenrechtsänderung" dies in Kalkül ziehen und die legistische Änderung umgesetzt werden.

20. **Der Beirat empfiehlt,** eine abschließende Aufzählung jener Tatbestände in das Gesetz aufzunehmen, bei denen die Behörde von der Anordnung gelinderer Mittel über Minderjährigen absehen und Schubhaft verhängen kann. Dabei sollte die Zulässigkeit der Schubhaft bei Minderjährigen auf folgende Fälle beschränkt werden:

- Minderjährige, gegen die bereits einmal ein gelinderes Mittel angeordnet wurde und die sich durch „Untertauchen" dem fremdenpolizeilichen Verfahren entzogen haben und bei denen eine Wiederholung dieses Verhaltens auf Grund bestimmter Annahmen zu befürchten ist

- Straffällige Minderjährige, sofern sie von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten rechtskräftig verurteilt wurden

- Straffällige Minderjährige, sofern sie von einem inländischen Gericht zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, welche trotz einem aus diesem Grund verhängten Aufenthaltsverbot nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Dem ersten Anstrich dieser Empfehlung wird zurzeit im Rundschreiben vom 09.12.1999, GZ 31.340/12-III/16/99, entsprochen. Die in den Anstrichen 2 und 3 vorgeschlagene Änderung nimmt Bezug auf das Jugendgerichtsgesetz und würde eine Anpassung der Voraussetzungen zur Verhängung von Schubhaft an die Voraussetzungen zur Verhängung von Strafhaft bedeuten. Diese Nivellierung nach unten erscheint sinnvoll, da die Schubhaft der Verfahrenssicherung dient und keinen Strafzweck verfolgt. Unproblematisch erscheint eine Umsetzung der Empfehlung jedenfalls bei dokumentierten Minderjährigen. Verfügt ein Fremder jedoch über keine Dokumente, sollte es gesetzlich weiterhin möglich sein, in begründeten Einzelfällen die Schubhaft als Sicherungsmittel verhängen zu können. Wenn die in den Empfehlungen angeführten legistischen Änderungen erfolgen sollen, wird das Projektteam „Fremdenrechtsänderung" dies ins Kalkül ziehen und die legistische Änderung umgesetzt werden.

21. **Der Beirat empfiehlt,** durch legistische Maßnahmen die maximale Dauer der Schubhaft bei Minderjährigen auf zwei Monate zu beschränken.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Das FrG 97 normiert in § 69 die zulässige Höchstdauer der Schubhaft. Diese darf, außer in Ausnahmefällen (noch keine rk. Entscheidung über die Zulässigkeit einer Abschiebung, Identität unklar, fehlende Heimreisepapiere, Widersetzung der Abschiebung durch Zwangsgewalt), die zulässige Höchstdauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Die in den genannten Ausnahmefällen zulässige Höchstdauer der Schubhaft beträgt sechs Monate. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der Empfehlung 20., die eine starke Einschränkung der Schubhaft zur Folge hat, wäre die Beibehaltung der in Ausnahmefällen zulässigen gesetzlichen Höchstdauer der Schubhaft geboten. Wenn die in den Empfehlungen angeführten legistischen Änderungen erfolgen sollen, wird das Projektteam „Fremdenrechtsänderung" dies ins Kalkül ziehen und die legistische Änderung umgesetzt werden.

22. **Der Beirat empfiehlt,** sicherzustellen, dass bei Minderjährigen nach Ende einer Strafhaft eine Verhängung der Schubhaft tunlichst vermieden wird und aufenthaltsbeendende Maßnahmen unmittelbar nach Ende der Strafhaft durchgesetzt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung ist durch das Rundschreiben vom 10. April 2000, GZ 31.340/17-III/16/00, umgesetzt. Dennoch wird die zuständige Fachabteilung neuerlich das Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Justiz suchen, um die Einhaltung des Rundschreibens zu gewährleisten.

23. **Der Beirat empfiehlt,** der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres sämtliche Schubhaftbescheide betreffend Minderjährige für einen Zeitraum von drei Monaten zur Evaluierung in Bezug auf die Erlassregelungen vorzulegen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Eine Umsetzung dieser Empfehlung erscheint im Hinblick auf die bestehenden, wiederholt erlassenen strikten Richtlinien im Zusammenhang mit der Inschubhaftnahme von Minderjährigen und den statistischen Zahlen (Gesamtschubhaft 2000: 14.329, davon 1.017 Minderjährige) derzeit unverhältnismäßig im Vergleich zum damit verbundenen Verwaltungsaufwand. Die Empfehlung ist derzeit nicht umgesetzt.

24. **Der Beirat empfiehlt,** Minderjährige in Schubhaft nur in solchen Einrichtungen unterzubringen, die die Einhaltung von Mindeststandards für die Unterbringung von Jugendlichen garantieren.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Nach umfangreichen Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz konnte ein Zugeständnis des letztangeführten Ressorts dahingehend erreicht werden, dass hinkünftig Schubhäftlinge auch in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten untergebracht werden können. In Ermangelung speziell für minderjährige Schubhäftlinge im Sinne der Empfehlung abgestimmter Unterbringungsmöglichkeiten in den Polizeigefangenenhäusern des Bundesministeriums für Inneres wird in weiterer Folge – anknüpfend an gewährte Amtshilfe des Bundesministeriums für Justiz – auszuloten versucht, inwieweit solche Schubhäftlinge in Jugendstrafanstalten untergebracht werden können.

25. **Der Beirat empfiehlt,** von der Verhängung der Schubhaft über Minderjährige mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeit Abstand zu nehmen, bis in Österreich Einrichtungen geschaffen worden sind, die den international normierten und empfohlenen Standards entsprechen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Eine allgemeine Weisung dieses Inhalts erscheint derzeit entbehrlich, da die bestehende gesetzliche Bestimmung, derzufolge Minderjährige unter 16 Jahren nur dann in Schubhaft angehalten werden dürfen, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung möglich ist, vor dem Hintergrund der bestehenden Weisung, Minderjährige unter 14 Jahren gar nicht und sonstige Minderjährige nur in begründeten Einzelfällen in Schubhaft zu nehmen, als ausreichend erscheint, dieser Empfehlung Rechnung zu tragen (Erlass vom 02.10.2000, GZ 31.340/29-III/16/00). Anders ist die Empfehlung zu beurteilen, wenn die Altersgrenze von 16 Jahren angehoben wird. Im Übrigen wurde der Schubhaft-Journaldienst angewiesen, bei Schubhaftzuweisungen auf die sich aus der Empfehlung ergebenden Anregungen Bedacht zu nehmen. Schließlich darf auf den Umsetzungsstatus zur Empfehlung 24. verwiesen werden.

26. **Der Beirat empfiehlt,** im Falle des Vollzuges einer Schubhaft im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an eine Strafhaft, Minderjährige in der gewohnten Haftumgebung zu belassen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung entspricht der derzeitigen Praxis. Darüber hinaus besteht die Weisung an die Fremdenpolizeibehörden (Rundschreiben vom 10.04.2000, GZ 31.340/17-III/16/00), bei Minderjährigen, die sich in Strafhaft befinden, eine daran anschließende Schubhaft zu vermeiden und aufenthaltsbeendende Maßnahmen unmittelbar nach Ende der Strafhaft durchzusetzen.

27. **Der Beirat empfiehlt,** im Falle der Vorführung aus der Schubhaft zu einer anderen Behörde (etwa Bundesasylamt), Minderjährigen eine menschenwürdige Behandlung zukommen zu lassen, insbesondere auch durch Abnahme der Handfesseln.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
In Anbetracht der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 Zi 3 der sogenannten Richtlinien-Verordnung sowie insbesondere § 26 Abs. 4 der Anhalteordnung kann diese Empfehlung als umgesetzt angesehen werden.

28. **Der Beirat empfiehlt,** einen Erfahrungsaustausch der KommandantInnen der Polizeigefangenenhäuser sowie Schulungen für BeamtInnen über internationale Haftstandards zu institutionalisieren.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung wird im Jahr 2001 umgesetzt werden.

29. **Der Beirat empfiehlt,** Konzepte für einen weniger eingriffsintensiven Vollzug der Schubhaft erarbeiten zu lassen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die Generaldirektion ist laufend bestrebt, unter Beachtung der baulichen und infrastrukturellen Möglichkeiten, „Offene Stationen" für den Schubhaftvollzug einzurichten, wobei die derzeit bereits vorliegenden Erfahrungswerte im Bereich des PGH Linz Berücksichtigung finden werden. Die Art und Weise der Anhaltung von Menschen in Polizeigewahrsam wird in der Anhalteordnung, BGBL II Nr. 129/99, normiert. Eine Novelle zur Anhalteordnung ist unter der Annahme eines Begutachtungsbeginns eines novellierten Textes zu diesen Normen im Jahr 2001 sinnvoll, da die Normen dann zeitgleich mit einer allfälligen Novelle des FrG in Kraft treten könnten. Hinzuweisen ist auf die im Jahr 2001 stattfindende Fachtagung zum Thema „Zielkonzepte für Zukunft der Schubhaft".

30. **Der Beirat empfiehlt,** die Anhalteordnung dahingehend zu überarbeiten, dass sie insbesondere den im CPT Bericht Juveniles deprived of their Liberty, 9th General Report on the Activities of the CPT, sowie den in den übrigen CPT Berichten geforderten Haftstandard für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen entspricht.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Für eine allfällige Novelle der Anhalteordnung gelten die Ausführungen zu Empfehlung 29. Wenn die in den Empfehlungen angeführten legistischen Änderungen erfolgen sollen, wird das Projektteam „Fremdenrechtsänderung" dies ins Kalkül ziehen und die legistische Änderung umgesetzt werden.

31. **Der Beirat empfiehlt,** in jedem Bundesland zumindest in einem Gefangenenhaus die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft zu schaffen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Hinsichtlich dieser Empfehlung darf auf den Umsetzungsstatus zur Empfehlung 24. verwiesen werden.

32. **Der Beirat empfiehlt,** Minderjährige in Schubhaft grundsätzlich weiterhin getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Ausnahmen sollen ausschließlich für Minderjährige gemacht werden, wenn sie gemeinsam mit Familienangehörigen angehalten sind und wenn den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung zu befürchten ist. Würde die getrennte Unterbringung für den Minderjährigen unzumutbare Haftbedingungen (keine jugendgerechte Ausstattung, unzureichender Haftstandard), Einzelhaft oder die Verlegung in weiter entfernte Gefangenenhäuser bedeuten, ist vom (weiteren) Vollzug der Schubhaft Abstand zu nehmen und das gelindere Mittel in Anwendung zu bringen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Hinsichtlich dieser Empfehlung darf auf den Umsetzungsstatus zur Empfehlung 24. verwiesen werden.

33. **Der Beirat empfiehlt,** das Wachpersonal jener Polizeigefängnisse, in denen Minderjährige untergebracht werden, besonders sorgfältig auszuwählen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die Umsetzung dieser Empfehlung wird von der zuständigen Fachabteilung der Gruppe II/A in Bearbeitung genommen werden.

34. **Der Beirat empfiehlt,** für das Wachpersonal Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Umgang mit Minderjährigen" anzubieten. Bei der Abhaltung solcher Veranstaltungen sollten externe ExpertInnen (z.B. Jugendwohlfahrtsträger, Jugendanwaltschaften) beigezogen werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die Umsetzung dieser Empfehlung wird von der zuständigen Fachabteilung der Gruppe II/A in Bearbeitung genommen werden.

35. **Der Beirat empfiehlt,** Wachebeamten den Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen mit dem Themenkomplex „Interkulturelle Kommunikation" zu ermöglichen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die Umsetzung dieser Empfehlung wird von der zuständigen Fachabteilung der Gruppe II/A in Bearbeitung genommen werden.

36. **Der Beirat empfiehlt,** den jeweiligen Jugendwohlfahrtsträger so rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung eines Minderjährigen aus der Schubhaft in Kenntnis zu setzen, dass für eine geeignete Unterbringung und Abholung des betreffenden Minderjährigen gesorgt werden kann.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung ist im Kontext mit den Empfehlungen 3, 4 und 5 zu lesen und bedarf der Kooperation aller Beteiligten. Durch das Rundschreiben vom 02.10.2000, GZ 31.340/29-III/16/00, wurden die Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Empfehlungen geschaffen.

37. **Der Beirat empfiehlt,** im Schubhaftmanagement des Bundesministeriums für Inneres dafür Sorge zu tragen, dass im Fall der Familientrennung unter Anwendung des gelinderen Mittels für den einen Familienteil, der Vollzug der Schubhaft für die restliche Familie in der nächstgelegenen Haftanstalt, bei der Anhaltung von Minderjährigen in altersgemäßen Hafträumlichkeiten jedenfalls aber im selben Bundesland, möglich wird.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Eine diesbezügliche Anweisung wird im Jahr 2001 ausgearbeitet.

38. **Der Beirat empfiehlt,** dass Familienangehörige, sofern Schubhaft verhängt wird, in derselben Haftanstalt angehalten werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die zuständige Fachabteilung geht, unter der Voraussetzung der Umsetzung der übrigen Empfehlungen, davon aus, dass die Verhängung von Schubhaft über Minderjährige stark abnehmen wird; die gemeinsame Unterbringung in den dann verbleibenden Ausnahmefällen sollte logistisch kein Problem darstellen. Für die Umsetzung dieser Empfehlung wäre ein Rundschreiben erforderlich. Diese Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt. Im Übrigen wird auf den Umsetzungsstatus zur Empfehlung 37. verwiesen.

39. **Der Beirat empfiehlt,** der fremdenpolizeilichen Behörde Abfragen zum gelinderen Mittel im Zusammenhang mit der Minderjährigkeit eines Betroffenen zu ermöglichen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Für diese Empfehlung gelten die im Zusammenhang mit dem FIS bzw. der Schaffung einer automationsunterstützten Haftplatzevidenz gemachten Ausführungen zur Empfehlung 1.

40. **Der Beirat empfiehlt,** bei Anwendung gelinderer Mittel ausreichend medizinische, soziale, humanitäre und rechtliche Betreuung der Personen sicherzustellen.

41. **Der Beirat empfiehlt,** umgehend, unter Berücksichtigung bereits bestehender Pläne, ein Konzept für die Errichtung von Unterbringungs- und Betreuungsstellen für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen zu erstellen.

42. **Der Beirat empfiehlt,** Vertreter der Bundesländer zu Verhandlungen einzuladen, bei denen insbesondere organisatorische und finanzielle Fragen zur rascheren Realisierung von Clearingstellen erörtert werden sollen.

43. **Der Beirat empfiehlt,** private Organisationen in die Erarbeitung und Umsetzung des Konzepts für die Errichtung von Unterbringungs- und Betreuungsstellen für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen einzubeziehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen 40. , 41., 42. und 43.
Da Fremde, denen gegenüber ein gelinderes Mittel zur Anwendung kommt, nicht angehalten werden, sondern sich in eine ihnen zugewiesene Unterkunft zu begeben haben oder privat (aus eigenem) mit Zustimmung der Behörde Unterkunft nehmen können und sich bei der Behörde in regelmäßigen Abständen melden müssen, kann eine Fürsorgeverpflichtung der Behörde nur in jenem Maße gegeben ein, als es der Behörde möglich ist, auf die Fremden, die sich im gelinderen Mittel befinden, einzuwirken. Es bedarf keiner Umsetzung dieser Empfehlung, es könnte allerdings in Erwägung gezogen werden, jenen Fremden mit dem Anordnungsbescheid des gelinderen Mittels ein Merkblatt in einer ihnen verständlichen Sprache mit den notwendigen Informationen – auch mit den lokalen Gegebenheiten – auszufolgen. Die Fachabteilung beabsichtigt daher, an die Fremdenpolizeibehörden mit der Einladung heranzutreten, solche Merkblätter zu entwickeln und künftig zu verwenden.

Aus dem Anhang I des Berichtes zum Problem „Minderjährige in Schubhaft" zu den Besuchen von Polizeigefangenenhäusern durch Delegationen des Menschenrechtsbeirates

1. **Der Beirat empfiehlt** die Anbringung von Beschwerdebriefkästen für die Angehaltenen in allen Polizeigefangenenhäusern, unter Einbeziehung der diesbezüglichen Erfahrungen der Leitung des PGH Wien.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die Umsetzung dieser Empfehlung ist insofern im Gang, als die Tischlerei der Bundespolizeidirektion Linz angewiesen wurde, die erforderliche Anzahl von Beschwerdebriefkästen anzufertigen und an die jeweiligen Polizeigefangenenhäuser zu verteilen; für die diesbezügliche budgetäre Bedeckung wurde vorgesorgt. Zeithorizont: Jahr 2001.

2. **Der Beirat empfiehlt,** die Erforderlichkeit der Gitterstäbe der Zwischengitter in den Zellen des PGH Eisenstadt zu überprüfen und allenfalls die Beseitigung zu veranlassen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
In Entsprechung der Empfehlung wurde die Erforderlichkeit der Gitterstäbe der Zwischengitter in den Zellen des Polizeigefangenenhauses Eisenstadt umgehend einer Überprüfung unterzogen. Hiebei wurde festgestellt, dass diesen Zwischengittern keine besondere Funktion zukommt. Derzeit wird erwogen, nach Maßgabe der budgetären Ressourcen, im Rahmen von geplanten Umbauarbeiten diese Zwischengitter zu entfernen. Zeithorizont derzeit nicht fixierbar.

3. **Der Beirat empfiehlt,** eine Videokamera für die Inbetriebnahme der „Offenen Station" im PGH Linz bereitzustellen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Die Installation der Videoanlage wurde am 04.09.2000 abgeschlossen, die Kosten wurden vom Land Oberösterreich übernommen.

4. **Der Beirat empfiehlt,** bei Inbetriebnahme der „Offenen Station" in Linz die praktischen Erfahrungen begleitend zu evaluieren und binnen Jahresfrist die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, der auch den Leitern aller Polizeigefangenenhäuser sowie dem Menschenrechtsbeirat zur Verfügung gestellt werden sollte.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Der Betrieb der „Offenen Station" bei der BPD Linz wurde am 02.10.2000 aufgenommen. Die hiebei gewonnenen praktischen Erfahrungen wurden von der Grupppe II/A erhoben und auftragsgemäß dem KBM übermittelt. Überdies wurden die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen anlässlich eines Workshops, welcher am 01.03.2000 ausgerichtet wurde und zu dem die Kommandanten aller PGH eingeladen wurden, präsentiert und im Hinblick auf den Dienstvollzug in den PGH in nutzbringender Weise aufbereitet. Der empfohlene Bericht wird zeitgerecht erstellt und den betroffenen Behörden (PGH) sowie dem MRB zugeleitet werden.

Zum Thema „Diskriminierender Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive"

In Vorwegnahme der laufenden Untersuchung zum Thema „Sprachgebrauch der Sicherheitsüberprüfung", ging der Beirat davon aus, dass folgenden Maßnahmen jedenfalls Optimierungsrelevanz zukommt. Daher hat der Beirat in seiner Sitzung am 22. Februar 2000 folgende Empfehlungen beschlossen:

1. **Der Beirat empfiehlt,** in den Beurteilungsprozess des Aufnahmeverfahrens einen psychologischen Test (in dem die charakterlichen Eigenschaften und Grundhaltungen der Aufnahmewerber geprüft werden sollen) sowie ein dementsprechendes Gespräch einzubeziehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die Empfehlung ist insofern als umgesetzt zu betrachten, als das Aufnahmeverfahren für den Exekutivdienst einer Neuregelung unterzogen wurde. Im Rahmen dieses Aufnahmeprocederes ist ua. ein besonderes Gespräch vorgesehen, welches von zwei auf psychologischem Gebiet versierten Testleitern geführt wird und in dessen Rahmen charakterliche Eigenschaften und Grundhaltungen der Aufnahmewerber ausgelotet und bewertet werden.

2. **Der Beirat empfiehlt,** in der Grundausbildung und in der berufsbegleitenden Fortbildung ein interkulturelles Kommunikationstraining zu verankern sowie eine „Woche der Begegnungen mit von Diskriminierungen betroffenen Gruppen" durchzuführen. Diese Lehrveranstaltungen wären durch Trainer (ausgebildete Kommunikationstrainer der Sicherheitsexekutive im Zusammenwirken mit externen Trainern) zu leiten, die für eine möglichst intensive Einbindung der Schüler und Schülerinnen (Gruppenarbeiten, Workshops, Diskussion mit den Gästen u.dgl.) zu sorgen hätten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung wird dahingehend umgesetzt, dass die angezogenen Themen im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung im Seminar „Menschen – Rechte", behandelt werden. Der Schwerpunkt dieser angelegten Veranstaltungen liegt insbesondere auf einer verstärkten Bewusstseinsbildung bzw. Sensibilisierung in puncto Stellenwert der Menschenrechte. Als Trainer fungieren sowohl Multiplikatoren aus der Linienorganisation des BMI als auch Vertreter verschiedener NGOs; die Zielgruppe bilden Bedienstete der Verwendungsgruppen A 1, A 2, E 1 und E 2a (Sicherheitswache- und Kriminaldienst). Davon abgesehen, wurde der beschriebene Seminarinhalt auch in die Grundausbildung für Exekutivbeamte implementiert. Im Weiteren wurde das bereits in der Grundausbildung für Exekutivbeamte angebotene Modul „Situation von und Umgang mit AusländerInnen" einer Evaluierung unterzogen und in Richtung eines neuen Seminardesigns insoferne weiterentwickelt, als die TeilnehmerInnen verschiedene Einrichtungen (z.B. Wiener Integrationsfonds, Ausländerberatungsstelle, ADA, Initiative muslimischer Österreicher) besuchen und somit die Gelegenheit haben, unmittelbar mit Angehörigen der von diesen Institutionen repräsentierten Ethnien in Kontakt zu treten und deren spezifische Problembereiche vor Ort kennen zu lernen. Mit der Umsetzung der skizzierten weiterentwickelten Pilotseminare wird im Jahr 2001 begonnen werden.

Zum Thema „Polizeiliche Großeinsätze"
Aus Anlass der, im Zusammenhang mit einer Razzia im Flüchtlingslager Traiskirchen, herangetragenen Beschwerden hat der Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am 04. April 2000 – unter Betonung seiner Aufgaben, nicht der Verantwortlichkeit für behauptetes Fehlverhalten im Einzelfall nachzugehen, sondern gegebenenfalls strukturelle Verbesserungsvorschläge zur Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive zu erstatten – folgende Empfehlung beschlossen:

Der Beirat empfiehlt, dass bei polizeilichen Großeinsätzen künftig Mitglieder des Menschenrechtsbeirates als Beobachter beigezogen werden sollen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung ist bis dato nicht umsetzbar, weil noch keine Einzelversicherungen mit den einzelnen Beirats- bzw. Kommissionsmitgliedern abgeschlossen worden sind. Der Vertragsabschluss steht jedoch bevor. Im Sinne des Dienstzettels vom 10.07.2000, GZ 20.100/22-GD/00, wird demnächst der Inhalt sowie die Präsentation einer Infoveranstaltung für die Beiratsmitglieder und Kommissionsmitglieder, in welcher die für die Teilnahme an Razzien und Großveranstaltungen (Demonstrationen) bedeutsamen Aspekte (z.B. Risken, Verhalten in Aktionsräumen, Betreuung) transparent gemacht werden sollen, entwickelt.

Zum Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates über den Besuch des Polizeigefangenenhauses Wr. Neustadt

Dem Menschenrechtsbeirat liegt in seiner Sitzung am 12. September 2000 ein Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates über den Besuch des PGH Wr. Neustadt am 26. Juli 2000 vor. Daraus geht hervor:

- Den Angehaltenen ist wegen baulicher Maßnahmen die tägliche Bewegung im Freien (§ 17 Anhalteordnung) auf unabsehbare Zeit nicht möglich.

- Die Toiletten in den Zellen verfügen über keine Türen und können bei deren Benutzung frei eingesehen werden.

- Auf Grund der räumlichen Gegebenheiten werden Frauen im Trakt der Männer untergebracht.

- In das Dienstsystem der Dienststelle sind keine weiblichen Beamtinnen integriert.

1. **Der Menschenrechtsbeirat** kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt und **empfiehlt,** die oben erwähnten Umstände im PGH Wr. Neustadt durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu beheben.

2. **Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt** über diesen konkreten Fall hinaus, generelle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, solche Umstände, insbesondere im Hinblick auf die Anhaltung von Frauen und auftretender Probleme während der Durchführung baulicher Maßnahmen, hintanzuhalten und ersucht innerhalb angemessener Zeit um Information, welche Maßnahmen auf Grund dieser Empfehlungen gesetzt wurden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu Empfehlungen 1. und 2.
Den Empfehlungen 1. und 2. wurde insofern Rechnung getragen, als
• verfügt wurde, dem PGH Wr. Neustadt für die Dauer der dort in Gang befindlichen Bauarbeiten keine Schubhäftlinge mehr zuzuweisen (die in der Anhalteordnung vorgesehene Bewegung im Freien in Bezug auf sonstige Angehaltene ist gewährleistet),
• angeordnet wurde, dass in den betroffenen Zellen nur mehr ein Insasse untergebracht wird, sodass der Toilettenbereich von niemand anderem mehr eingesehen werden kann,
• der Schubhaft-Journaldienst angewiesen wurde, weibliche Schubhäftlinge nach Tunlichkeit in solche PGH einzuweisen, in denen eine größtmögliche Betreuung durch weibliche Beamte sichergestellt scheint (PGH bei den BPDionen Wien, Linz, Graz, Salzburg und Innsbruck).

Zum Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirats über den Besuch des Polizeigefangenenhauses Schwechat

Dem Menschenrechtsbeirat liegt in seiner Sitzung am 12. September 2000 ein Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirats über den Besuch des PGH Schwechat am 02. August 2000 vor. Daraus geht hervor:

- Die äußerst kleinen Zellen werden mehrfach belegt.
- Für alle Angehaltenen steht nur eine Toilette, die sich außerhalb der Zellen befindet, zur Verfügung.
- Weibliche und männliche Angehaltene werden in nebeneinander liegenden Zellen untergebracht und es gibt keine getrennten Trakte.
- In das Dienstsystem der Dienststelle sind keine weiblichen Beamtinnen integriert.

Der Menschenrechtsbeirat kommt zu dem Ergebnis, dass unter diesen Umständen die Anhaltung von Frauen im PGH Schwechat eine Verletzung der Menschenrechte darstellt und **empfiehlt,** im PGH Schwechat keine Frauen unterzubringen. Der Menschenrechtsbeirat ersucht innerhalb angemessener Zeit um Information, welche Maßnahmen auf Grund dieser Empfehlungen gesetzt wurden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Dieser Empfehlung wurde insofern Rechnung getragen, als

- die Haftplatzkapazität per Anweisung auf die Unterbringung von vier männlichen Insassen reduziert wurde, sodass hinkünftig jegliche Mehrfachbelegung von Zellen ausgeschlossen ist sowie

- weibliche Häftlinge grundsätzlich nicht mehr im PGH Schwechat, sondern in anderen PGH, vorzugsweise in jenem der BPD Wien, untergebracht werden.

Auf Grund der räumlichen Dimensionen (Beengtheit) der Zellen ist eine Installierung von Toiletten und Handwaschbecken in allen Zellen bautechnisch nicht realisierbar. In Anbetracht der Reduktion auf maximal vier Insassen im PGH Schwechat wird in der Benützung der einen Nassgruppe (Gemeinschaftstoilette) kein menschenrechtswidriger Zustand mehr gesehen. Davon abgesehen, wurde dem Kern der Empfehlung, nämlich im PGH Schwechat keine Frauen in Gewahrsam zu nehmen, voll entsprochen.

Zum Problem „Schubhäftlinge in Hungerstreik"

Dem Menschenrechtsbeirat liegt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2000 ein Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates über den Besuch des PGH Hernalser Gürtel in Wien am 12. September 2000 bezüglich der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen im „Hungerstreik" vor. Auch die dem Beirat vorliegenden Einzelberichte der jeweils zuständigen Kommissionen über den Besuch des PGH Rossauer Lände in Wien am 28. August 2000 und über den Besuch im PGH St. Pölten am 25. August 2000 betreffen die Situation von Schubhäftlingen im „Hungerstreik". Aus diesen Berichten geht hervor, dass die Schubhäftlinge im „Hungerstreik" übereinstimmend über eine schlechte Behandlung klagten:

- Den Schubhäftlingen im „Hungerstreik" würden scheinbar wahllos einige Rechte (z.B. Bewegung im Freien, Einkauf und dergleichen mehr) aberkannt.

- Die medizinische Betreuung der Schubhäftlinge im „Hungerstreik" erfolge nur oberflächlich. Es besteht der Eindruck, dass das Gewicht nur ein- bis zweimal pro Woche, Puls und Blutdruck ca. zweimal wöchentlich gemessen und Blutabnahmen lediglich einmal wöchentlich und gar nicht vorgenommen würden.

- Die Schubhäftlinge im „Hungerstreik" würden nicht über die möglichen gesundheitlichen Folgen eines längeren Hungerstreiks aufgeklärt

- Offenbar könne kein tatsächliches „Arzt – Patienten – Gespräch" geführt werden, da keine Dolmetscher zu den Untersuchungen herangezogen würden

- Diese Gespräche würden nicht in geeigneter Weise dokumentiert

Der Menschenrechtsbeirat kommt zum Ergebnis, dass unter diesen Umständen eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt. Der Menschenrechtsbeirat betont, dass der Hungerstreik eines Schubhäftlings ein psychologisches Problem darstellt und auch als solches behandelt werden muss. Schubhäftlinge im „Hungerstreik" sollten - nach Ansicht des Menschenrechtsbeirates - keinesfalls Disziplinarmaßnahmen oder einer Isolation ausgesetzt werden, da diese nicht zur Beendigung des Hungerstreiks führen. Den Betroffenen sollen vielmehr insbesondere Kontakte mit anderen Schubhäftlingen und Bewegung im Freien ermöglicht werden, da Maßnahmen dieser Art zu einer Beendigung des Hungerstreiks führen können.

1. **Der Beirat empfiehlt,** die betreuenden Beamten und Beamtinnen in den Polizeigefangenenhäusern zu informieren, dass „Hungerstreik" von Schubhäftlingen ein psychologisches Problem darstelle, das nicht durch Disziplinarmaßnahmen gelöst werden könne.

2. **Der Beirat empfiehlt,** dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Schubhäftlinge im „Hungerstreik" nur in den in der AnhO genannten Fällen beschränkt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu Empfehlungen 1. und 2.
Grundsätzlich ist anzumerken, dass sogenannte Disziplinierungsmaßnahmen ausschließlich und, falls erforderlich, nach Maßgabe der Bestimmungen der Anhalteordnung gesetzt werden. Allfällige Restriktionen in Bezug auf „hungerstreikende Insassen" resultieren unmittelbar aus deren jeweiligen physischen/psychischen Zustand und müssen medizinisch indiziert sein (z.B. Rauchverbot). Dessen ungeachtet, werden die Erfahrungen der „Offenen Station" im PGH Linz ua. im Hinblick auf die Problematik „Hungerstreik" evaluiert, um eine aussagekräftige Gesamtsicht des Problemkreises zu gewinnen. Die solcherart erzielten Ergebnisse werden unter Einbindung des Chefarztes des BMI und der BG demnächst geprüft und – entsprechend aufbereitet – den Bediensteten der PGH zugeleitet werden.

3. **Der Beirat empfiehlt,** die medizinische Betreuung der Schubhäftlinge im „Hungerstreik" zu überprüfen und zu vereinheitlichen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Der Empfehlung wurde insofern entsprochen, als die medizinische Betreuung von Hungerstreikenden seitens des chefärztlichen Dienstes des BMI mehrfach überprüft, klar vereinheitlicht und auf eine optimalere Basis gestellt wurde. Im Besonderen wird im Rahmen von Amtsärzte-Tagungen darauf gedrungen, dass rechtzeitig entsprechend sorgfältige Untersuchungen durchgeführt, diese dokumentiert und zeitgerecht Überstellungen in Spitäler veranlasst werden, um allfällige gesundheitliche Gefährdungen der Schubhäftlinge tunlichst hintanzuhalten. Ferner wurden PGH Pulsoxymeter als zusätzliches Hilfsmittel zur Beobachtung des jeweiligen Gesundheitszustandes der Insassen zugewiesen.

4. **Der Beirat empfiehlt,** im Rahmen der Untersuchung von Schubhäftlingen im „Hungerstreik" Gespräche über die vorhandenen Symptome zu führen und dabei diese Symptome abzuklären.

5. **Der Beirat empfiehlt,** die Schubhäftlinge über die gesundheitlichen Folgen eines längeren Hungerstreiks aufzuklären.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu Empfehlungen 4. und 5
In Umsetzung dieser Empfehlung wurde Veranlassung getroffen, dass jedem in den Hungerstreik tretenden Häftling ein Informationsblatt (bis dato in den 16 gebräuchlichsten Sprachen) überreicht wird, in welchem auf die gesundheitlichen Folgen eines Hungerstreiks klar verständlich und nachdrücklich hingewiesen wird. Die Symptome eines Hungerstreiks werden im Zuge der täglichen polizeiamtsärztlichen Untersuchung grundsätzlich in Gesprächen zwischen dem Amtsarzt und dem Betroffenen abgeklärt.

6. **Der Beirat empfiehlt,** dem Amtsarzt für Gespräche mit Schubhäftlingen im „Hungerstreik", insbesondere mit jenen, die sich bereits längere Zeit im Hungerstreik befinden, DolmetscherInnen der jeweiligen Landessprache des Schubhäftlings zur Verfügung zu stellen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die auf Grund der Empfehlung durchgeführte Erhebung ergab, dass der untersuchende Polizeiamtsarzt bei gegebener Notwendigkeit einen Dolmetscher beiziehen kann. In vielen Fällen tragen die Vertreter der Schubhaft-Betreuung dazu bei, dass Hungerstreikende mit Menschen in Kontakt treten können, die ihrer Sprache mächtig sind und es übernehmen, dem Insassen die Sinnlosigkeit eines Hungerstreiks und insbesondere die möglichen gesundheitlichen Folgen auseinander zu setzen.

7. **Der Beirat empfiehlt,** die Gespräche des Amtsarztes mit den Schubhäftlingen im „Hungerstreik" in geeigneter Weise zu dokumentieren. Als Grundlage dafür könnte insbesondere das Formular „Hungerstreik – MELDUNG" des PGH Linz herangezogen werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Das im Bereich des PGH Linz verwendete „Hungerstreikformular" entspricht im Wesentlichen jenem Formular, welches vom BMI erstellt und allen PGH zur zweckentsprechenden weiteren Verwendung zugewiesen wurde. Auf diese Weise erscheint eine sachadäquate Dokumentation sichergestellt.

5.4 Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 1999 sowie veranlasste Maßnahmen des Bundesministers für Inneres im Jahr 2000

Im **Jahr 1999** wurden an den Bundesminister für Inneres **32 Empfehlungen** erstattet. **Alle Empfehlungen** wurden vom Menschenrechtsbeirat **einstimmig** beschlossen. Die diesbezüglich zu veranlassenden Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahr 2000 getroffen.

Empfehlung Nr. 1
Regelmäßige Folgeschulungen in angemessenen Zeiträumen (mindestens einmal jährlich) unter Einbeziehung der von den für diese Tätigkeit eingesetzten Beamten und Beamtinnen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die regelmäßigen Folgeschulungen werden jährlich abgehalten. Diese Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2
Aufnahme des Berichts der Einrichtung der Innenrevision im Bundesministerium für Inneres (siehe Punkt 8) sowie die daraus zu ziehenden Schlüsse in die Schulungsunterlagen und Bearbeitung in einem Sondermodul.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Seitens der Sektion V ist intendiert, den Ablauf von „Problemabschiebungen" einer systematischen und regelmäßigen Revision zu unterziehen. Die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen werden in die Schulungsmaßnahmen implementiert werden.

Empfehlung Nr. 3
Einschlägige medizinische Erkenntnisse, wie etwa die Gefahr des Eintrittes eines Schockzustandes bei gefesselten Personen, in die Schulungen einbeziehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4
Den Unterricht in größerem Ausmaß als bislang durch gemischte Teams gestalten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5
Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen die Teilnahme an Schulungen eröffnen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6
Zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeit mit der abzuschiebenden Person die Vermittlung von Sprachkenntnissen in die Schulung einbeziehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7
Den Beamten und Beamtinnen in den Schulungen ein Wissen über die Situation und die Handlungsmöglichkeit im Zielland vermitteln.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
In der Abteilung III/13 wird eine umfassende asyl- und fremdenrechtliche Herkunftsländer-Dokumentation geführt. Diese Unterlagen wurden den Beamten der Gruppen II/A und II/B bei der Folgeschulung übermittelt. Die Berichtsunterlagen der GD wurden im März 2000 der Sektion III zur Verfügung gestellt und bereits in die Schulungen eingebaut. Diese Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8
Die einschlägige Judikatur der unabhängigen Verwaltungssenate, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in die Schulungen einbeziehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die Vermittlung der Judikatur war und ist integrierter Bestandteil der Folgeschulungen. Diese Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9
Den bislang nur auf der Seite der Behörden bestehenden Informationsstand auf den Betroffenen und auf die Schubhaftbetreuer und –betreuerinnen erweitern.

Empfehlung Nr. 10

Unverzügliche Information der Schubhaftbetreuer und -betreuerinnen durch die zuständigen Beamtinnen und Beamten des Polizeigefangenenhauses oder gerichtlichen Gefangenenhauses vom Termin der Abholung.

Empfehlung Nr. 11
Erweiterung des „Laufzettels" um eine Rubrik, in der relevante Wahrnehmungen und Erkenntnisse aus dem Bereich der Schubhaftbetreuung aufscheinen. Zur konkreten Festlegung der Inhalte für den Laufzettel sollten mit Vertretern und Vertreterinnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen Gespräche geführt werden.

Empfehlung Nr. 12
Beiziehung der Schubhaftbetreuer und –betreuerinnen zum Kontaktgespräch der Begleitbeamten und –beamtinnen mit der abzuschiebenden Person.

Empfehlung Nr. 13
Zeitpunkt und Modalitäten der Abschiebung (Flugroute, Zeit der Ankunft, Begleitung) jeder abzuschiebenden Person in formalisierter Weise mitteilen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen Nr. 9, 10, 11, 12 und 13
Durch Abschluss der Förderungsverträge zwischen BMI und bestimmten nicht staatlichen Organisationen über die Schubhaftbetreuung wurde dieser Empfehlung Rechnung getragen. In Ausführung dieser Empfehlung und der Förderungsverträge wurden die Fremdenpolizeibehörden mit Rundschreiben vom 24.10.2000, GZ 31.200/119-III/16/00, entsprechend angewiesen. Die Empfehlungen sind zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14
Die abzuschiebende Person informieren, dass die Entscheidung eine endgültige ist und die Organe der Sicherheitsexekutive befugt sind, die Entscheidung erforderlichenfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen und dass ihr Verhalten die Eingriffsintensität der Abschiebung beeinflussen kann.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Kontaktgespräche zwischen dem Fremden und der Abschiebe-Crew werden immer geführt. Der Inhalt dieser Gespräche umfasst auch eine Verdeutlichung der Endgültigkeit der Entscheidung der Behörde. Die Beamten versuchen durch eine psychologische Gesprächsführung zur Deeskalation der Situation beizutragen. Eine Erst-Evaluation der Berichte der Beamten zeigt die Wichtigkeit dieses Gesprächs. Die Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15
Der abzuschiebenden Person Informationen über die Möglichkeit allfälliger Unterstützung in materieller und ideeller Hinsicht und erforderlichenfalls spezielle Informationen über die aktuelle Situation im Zielland geben. Dabei sollten die Schubhaftbetreuungsorganisationen um Unterstützung ersucht werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung kann nur in Kooperation mit den internationalen Organisationen, den österreichischen Vertretungsbehörden, den NGOs und insbesondere den Schubhaftbetreuungsorganisationen umgesetzt werden. Die dafür erforderliche budgetäre Bedeckung muss erst gesichert werden. Sobald dies der Fall ist, wird mit der Umsetzung mit den betroffenen Organisationen begonnen werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist in der Planungsphase.

Empfehlung Nr. 16
Zur Unterstützung der Begleitbeamten und –beamtinnen im Zielland rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den österreichischen Vertretungsbehörden (im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten) im Zielland. Sofern Österreich im Zielland keine eigene Vertretungsbehörde eingerichtet hat, sollte die Kooperation im europäischen Kontext gesucht werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
In Staaten mit österreichischer Vertretungsbehörde ist diese Empfehlung umgesetzt, für den EU-Rahmen wurde ein entsprechender Prozess bereits eingeleitet. Österreich arbeitet derzeit eine Initiative aus, die auf eine „Migrationsdrehscheibe" in Problemdrittstaaten hinausläuft. In solchen Staaten sollen Kontaktstellen eingerichtet werden, in denen Vertreter (allenfalls auch Verbindungsbeamte) eines EU-Mitgliedstaates im Langzeiteinsatz auch für alle anderen EU-Mitgliedstaaten tätig werden. Die Empfehlung ist noch nicht zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17
Führung von Verhandlungen zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Zielländern, wenn dies der Arbeitserleichterung der Beamten und Beamtinnen dient und die Rechte der Betroffenen nicht gefährdet.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
An der Umsetzung dieser Empfehlung wird kontinuierlich gearbeitet. Zurzeit wird am Abschluss mehrerer Rückübernahme-Abkommen gearbeitet. Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18
Vorkehrungen treffen, um der abgeschobenen Person die erforderlichen Subsistenzmittel für das unmittelbare Fortkommen in den ersten Tagen im Zielland zu sichern. Bei der Ausarbeitung möglicher Modelle für derartige Überbrückungshilfen sollte von ausländischen Modellen und den dabei gewonnenen Erfahrungen ausgegangen werden (z.B. Belgien).

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Die Behörden wurden ausdrücklich angewiesen, einem Schubhäftling in Anwendung des § 2 Abs. 2 VVG jene Subsistenzmittel zu belassen, die sein Fortkommen für eine Woche im Zielstaat gewährleisten; sinngemäß war diese Vorgangsweise schon bisher angeordnet. Die Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 19
Prüfung, inwieweit internationale Organisationen (z.B. UNHCR, IOM), österreichische Vertretungsbehörden und nicht staatliche Organisationen ihre Kooperationsmöglichkeiten im jeweiligen Zielland nutzen könnten, um das Fortkommen der abgeschobenen Person vor Ort zu erleichtern. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sollten zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung kann nur in Kooperation mit den internationalen Organisationen, den österreichischen Vertretungsbehörden, den NGOs und insbesondere den Schubhaftbetreuungsorganisationen umgesetzt werden. Die dafür erforderliche budgetäre Bedeckung muss erst gesichert werden. Sobald dies der Fall ist, wird mit der Umsetzung mit den betroffenen Organisationen begonnen werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist in der Planungsphase.

Empfehlung Nr. 20
Einholung von Informationen über die Situation abgeschobener Personen im Zielland. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollten in die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen und in die Vorbereitung abzuschiebender Personen in Österreich einbezogen werden. Ferner sollten die dabei gewonnenen Informationen in künftige behördliche Entscheidungen einfließen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
In der Abteilung III/13 wird eine umfassende asyl- und fremdenrechtliche Herkunftsländer-Dokumentation geführt. Diese Unterlagen wurden den Beamten der Gruppen II/A und II/B nicht nur bei der Folgeschulung, sondern auch laufend aktualitätsbezogen übermittelt. Die Berichtsunterlagen der GD wurden im März 2000 der Sektion III zur Verfügung gestellt und bereits in die Schulungen eingebaut. Diese Empfehlung wurde zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 21
Entwicklung entsprechender Monitoring-Modelle, dabei mit österreichischen Vertretungsbehörden, internationalen Organisationen (z.B.UNHCR, IOM) und nicht staatlichen Organisationen zusammenarbeiten und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung kann nur in Kooperation mit den internationalen Organisationen, den österreichischen Vertretungsbehörden, den NGOs und insbesondere den Schubhaftbetreuungsorganisationen umgesetzt werden. Die dafür erforderliche budgetäre Bedeckung muss erst gesichert werden. Sobald dies der Fall ist, wird mit der Umsetzung mit den betroffenen Organisationen begonnen werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist in der Planungsphase.

Empfehlung Nr. 22
Wahl von Flugstrecken, die eine möglichst geringe Anzahl von Zwischenstopps und Transitaufenthalten bedingen und schon deshalb zu einer Verringerung der Belastung aller Beteiligter führen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 23
Wahl der Flugstrecke über Transitländer, mit denen Durchbeförderungsübereinkommen bestehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Dieser Empfehlung wurde bereits durch Punkt 3. des Rundschreibens vom 01.06.1999, GZ 31.200/28-III/16/99, entsprochen. Die Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 24
Abschluss von Durchbeförderungsübereinkommen mit jenen Transitländern, die bei der Wahl der kostengünstigsten Flugstrecke einen Zwischenstopp erforderlich machen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Es ist bereits seit längerem Politik des BMI, Durchbeförderungsübereinkommen mit jenen Transitländern abzuschließen, die bei der Wahl der kostengünstigsten Flugstrecke einen Zwischenstopp erforderlich machen. Gesonderte Umsetzungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 25
Vorwürfen mangelnder Kontrolle bei Charterflügen dadurch begegnen, dass ein - in Bezug auf alle Beteiligten (einschließlich des Luftfahrtunternehmens) - unabhängiger Menschenrechtsbeobachter am Flug teilnimmt.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Der Empfehlung, Vorwürfen mangelnder Kontrolle bei Charterflügen dadurch zu begegnen, dass ein in Bezug auf alle Beteiligten (einschließlich des Luftfahrtunternehmens) unabhängiger Menschenrechtsbeobachter am Flug teilnimmt, sollte wegen des damit verbundenen Verlustes an Transportkapazität und der Kostenfolgen (ca. ATS 125.000,--) nur stichprobenweise umgesetzt werden. Zu denken ist hiebei insbesondere an Fälle, in denen die Begleitung durch den Schubhaftbetreuer eine problemlosere Durchführung der Abschiebung erwarten lässt. Dieser tritt dann an die Stelle eines Überwachungsbeamten und erstattet auch einen gesonderten Bericht. Der Empfehlung wird nur teilweise Rechnung getragen.

Empfehlung Nr. 26
Verfassen eines gesonderten Protokolls über den Abschiebevorgang durch den unabhängigen Menschenrechtsbeobachter, das dem Bericht der Begleitbeamten und –beamtinnen anzuschließen wäre.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Soweit nach Maßgabe der Ausführungen zu Empfehlung Nr. 25 eine Begleitung durch einen Vertreter einer nicht staatlichen Organisation erfolgt, wird selbstverständlich auch ein gesondertes Protokoll geführt.

Empfehlung Nr. 27
Neben der allgemeinen Dienstaufsicht des Vorgesetzten gem. § 45 BDG Vornahme einer systematischen Überprüfung der Einhaltung der „Richtlinien für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege (Linienflüge)", Zl. 19.250/42-GD/99, in allen einschlägigen Fällen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung ist mittels Erlass betreffend „Durchführungsrichtlinien über die Dokumentation für Abschiebungen auf dem Luftwege" (GZ 19.250/50-GD/99) zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 28
Eine Einrichtung der Innenrevision im Bundesministerium für Inneres mit der Aufgabe betrauen, den Ablauf von „Problemabschiebungen", insbesondere anhand der darüber angelegten Berichte, systematisch und regelmäßig zu überprüfen und zu evaluieren.

Empfehlung Nr. 29
Jährliche Berichtslegung der damit beauftragten Einrichtung der Innenrevision über die einschlägigen Wahrnehmungen, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen an den Bundesminister. Dieser Bericht sollte auch dem Menschenrechtsbeirat übermittelt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen 28 und 29
Hinsichtlich der Empfehlungen 28 und 29 wird auf den Umsetzungsstatus zur Empfehlung 2 verwiesen.

Empfehlung Nr. 30
Einschlägige Erlässe erstmals im März 2000 systematisch überprüfen und evaluieren. Hiebei sollte insbesondere auf die Erfahrungen der Begleitbeamten und –beamtinnen und der Vertreter und Vertreterinnen der nicht staatlichen Organisationen Bedacht genommen werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Im Rahmen der Folgeschulungen wurde dieser Empfehlung Rechnung getragen. Die laufenden Berichte über die Abschiebungen zeigen darüber hinaus, dass die Erlässe vollinhaltlich angewendet werden. Die Empfehlung ist zur Gänze umgesetzt.

Empfehlung Nr. 31
Die für die Behörden und für die Organe der Sicherheitsexekutive relevanten Entscheidungen der UVS, der Höchstgerichte und des EGMR zentral, systematisch und regelmäßig auswerten und dafür Sorge tragen, dass sich die Praxis der Sicherheitsexekutive danach richtet.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Diese Empfehlung ist ein integrierter Bestandteil der Folgeschulungen und wird kontinuierlich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 32
Zahl und Zielländer der „Problemabschiebungen" systematisch erfassen und darüber Statistiken führen. Diese Daten sollten insbesondere auch in die monatliche Fremdenstatistik einfließen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres
Auf Basis der von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit erteilten Daten werden Statistiken über die „sogenannten Problemabschiebungen" geführt. Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

6 MIGRATIONSWESEN

6.1 Aufenthaltswesen

Mit BGBl. Nr. 34/2000 und BGBl. Nr. 134/2000 erfolgten Novellierungen des Fremdengesetzes. Diese Änderungen betrafen:

Saisonarbeitskräfte	Es erfolgt eine Aufteilung in Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer (im Bereich der Landwirtschaft)
§§ 23 und 28 FrG	neue Regelung betreffend Kinder, wenn die Bezugsperson ein Aufenthaltsrecht in Österreich hat
Altersgrenze beim Familiennachzug	wurde von 14 auf 15 Jahre erhöht
Kompetenzen der Botschaften	wurden erweitert

Im Jahr 1999 ist eine Verordnung der Bundesregierung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo-Albaner geregelt wird, in Kraft getreten. Den betroffenen Personen wurde dadurch ex lege ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht (vergleichbar den Verordnungen bezüglich der Kriegsvertriebenen aus Bosnien-Herzegowina) gewährt. Schutzwürdigen Personen wurde im Jahr 2000, nach Auslaufen dieses vorübergehenden Aufenthaltsrechtes, eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis, unter der Voraussetzung, dass nur der Zeitraum bis zum Vorhandensein eines Quotenplatzes in einer NLV „überbrückt" werden soll, erteilt.

Die Quote für die Neuerteilung von Aufenthaltstiteln wurde für das Jahr 2000 mit der Höchstzahl 7.860 (1999: 9.565) festgelegt. Darin enthalten sind 360 (1999: 550) Niederlassungsbewilligungen für minderjährige Kinder – Sonderquote. Hinzu kamen 140 (1999: 100) Aufenthaltserlaubnisse für Pendler. Des Weiteren wurde festgelegt, dass für Saisonarbeitskräfte bis zu 5.500 (1999: ebenfalls 5.500) Beschäftigungsbewilligungen, mit denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer befristeten Zweckänderung verbunden ist, erteilt werden dürfen. Die Niederlassungsquoten wurden durchschnittlich zu 95 % ausgeschöpft, wobei jedoch in sechs Bundesländern über die Familienquote und über die Quote für Führungs- und Spezialkräfte zu 100 % verfügt wurde.

Mit Stand Dezember 2000 waren 531.872 Fremde im Besitz eines aufrechten Aufenthaltstitels (Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltserlaubnisse und noch gültige Aufenthaltsbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz). Das ist, ausgehend vom Stand des Vorjahres, ein Plus von 6,6 %.

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 35.823 Erstaufenthaltstitel erteilt.

Gegliedert nach Nationalitäten nehmen Staatsangehörige von Jugoslawien (23 %) den ersten Rang ein, gefolgt von der Türkei (18,5 %), Bosnien-Herzegowina (18,4 %) und Kroatien (10,4 %).

6.2 Asylwesen

Im Jahr 2000 stellten insgesamt 18.284 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1999 insgesamt 20.117 Fremde um Gewährung des Asylrechtes angesucht. Dies entspricht einem Rückgang um 9 %. Die Asylwerber stammten aus 97 (1999: 89) Ländern.

Im Jahre 2000 wurden 20.514 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 1.002 Verfahren mit der Gewährung von Asyl. Im Jahr 1999 wurden 17.634 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 3.393 Verfahren mit der Gewährung von Asyl.

Reihung der (ersten zwölf) Länder nach der Zahl der im Jahre 2000 gestellten Asylanträge

	Anträge 1999	Anträge 2000	pos. Entscheidung	neg. Entscheidung
Afghanistan	2.206	4.205	295	217
Iran	3.343	2.559	63	368
Indien	874	2.441	0	268
Irak	2.001	2.361	98	241
Jugoslawische Föd.	6.834	1.486	292	2.025
Pakistan	316	624	1	100
Türkei	335	592	18	165
Nigeria	270	390	1	142
Bangladesch	305	305	0	40
Russische Föd.	120	290	21	48
Sierra Leone	334	208	3	179
Staatenlos	147	208	5	23

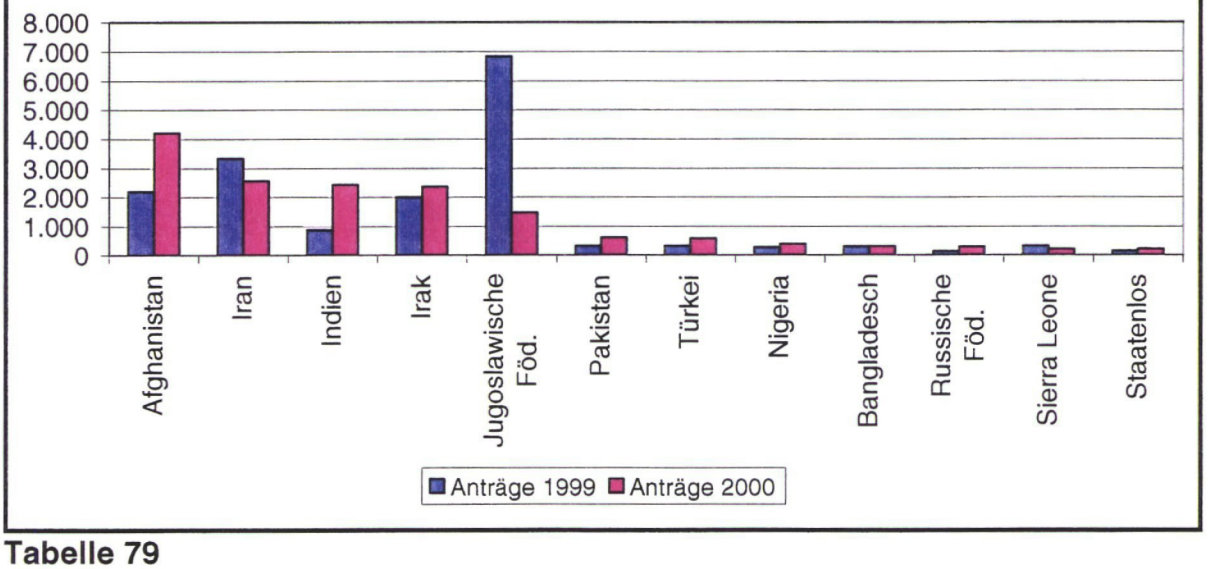


Tabelle 79

Die Zahl der von Asylwerbern aus anderen Herkunftsländern gestellten Anträge auf Gewährung von Asyl lag jeweils unter 200.

6.3 Bundesbetreuung für Asylwerber

Im Jahr 2000 wurden 5.522 Asylwerber in die Betreuung des Bundes gemäß den Bestimmungen des Bundesbetreuungsgesetzes (BGBl. 405/91) aufgenommen.

Per 31.12.2000 wurden insgesamt 3.233 Personen (Asylwerber und Konventionsflüchtlinge) betreut. Dieser Personenkreis war in den Betreuungseinrichtungen des Bundes in Traiskirchen, Vorderbrühl, Reichenau, Bad Kreuzen, Thalham und in Wien 9., Nussdorferstraße 23, sowie in 75 privaten Beherbergungsunternehmungen untergebracht.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fremden wurden in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden) in den unter Vertrag stehenden Quartieren und in den Betreuungsstellen in unregelmäßigen Abständen unangekündigte Kontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen umfassten nicht nur Sicherheitsaspekte, sondern auch Überprüfungen im Hinblick auf den rationellen Einsatz der Steuermittel. So sind bei der Auszahlung der Taschengelder (jeden 2. Monat) gleichzeitig Anwesenheitskontrollen durch die auszahlenden Bediensteten durchgeführt worden.

6.4 Integration

Die Integrationsleistungen des Bundesministeriums für Inneres bezogen sich sowohl auf Asylberechtigte nach dem Asylgesetz („Flüchtlinge") als auch auf bosnische Kriegsvertriebene. Insgesamt wurden für 1.159 Personen Leistungen erbracht.

6.5 Asylberechtigte (Flüchtlinge)

389 Asylberechtigte wurden in den vier Integrationswohnhäusern des Bundesministeriums für Inneres in Wien (Kaiserebersdorf), Niederösterreich (Vorderbrühl) und in Oberösterreich (Thalham und Linz) für eine durchschnittliche Dauer von 9 Monaten aufgenommen. Insgesamt wurden 14 Deutsch-Integrationskurse (mit einer zumindest 6-monatigen Kursdauer) veranstaltet, an denen 201 Personen teilnahmen. Diese Kurse schaffen die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme, da neben Sprachausbildung und Integrationsschulung eine spezielle Berufsvorbereitung stattfindet. Bei dieser Berufsvorbereitung werden Berufsbilder erarbeitet, Bewerbungsunterlagen erstellt und Vorstellungsgespräche trainiert. Im Anschluss an diese Kurse konnte ein Großteil der Kursteilnehmer am Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Aus dem „Wohnungspool" von Bundesministerium für Inneres und UNHCR (der Pool leitet sich aus den in den Jahren 1960 bis 1968 erworbenen Einweisungsrechten in Genossenschaftswohnungen ab und wurde Flüchtlingen gewidmet) wurden im Berichtsjahr 582 Wohnungen (für insgesamt 1.513 Flüchtlinge) vergeben.

6.6 Bosnische Kriegsvertriebene

Die im Jahr 1992 begonnene Bosnieraktion, basierend auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern, wurde im Jahr 2000 beendet. Zu Beginn des Jahres 2000 befanden sich 482 bosnische Kriegsvertriebene in der Unterstützungsaktion. Am Ende der Aktion am 31. Juli 2000 konnte durch Integration am Arbeitsmarkt, Hilfe bei Wohnungssuche bzw. durch vorübergehende Unterstützung nach Bezug einer eigenen Wohnung, insbesondere aber auch durch Förderung der freiwilligen Rückkehr, die Anzahl der unterstützten Personen, die von den Ländern in das Regelsystem übernommen wurden, auf 225 gesenkt werden.

Auch im Jahr 2000 wurde vom Bundesministerium für Inneres, in Kooperation mit den Ländern und dem Arbeitsmarktservice, eine Reihe von Betreuungsorganisationen gefördert, die Flüchtlinge, vorwiegend Bosnier, bei Arbeits- und Wohnungssuche unterstützten, in Fragen des täglichen Lebens berieten und über Rückkehrmöglichkeiten informierten.

Darüber hinaus wurden mehrere Reintegrationsprojekte für bosnische Kriegsvertriebene durchgeführt. Es handelte sich dabei um die Fortsetzung der Schulungsprojekte für die Erlangung von Fähigkeiten (z.B. Althaussanierung in Wien und Niederösterreich, Reparatur von Baumaschinen und Lkw).

Zur Unterstützung und sozialen Absicherung der Rückkehrer in Bosnien-Herzegowina wurden im Rahmen der Bund-Länder-Aktion die Projekte mit den bosnischen Gemeinden Kalesija, Celic (Betrieb von Reintegrationszentren) und Travnik (Betrieb eines Altenheimes) fortgesetzt.

6.7 Kriegsvertriebene aus dem Kosovo

Im Jahr 2000 wurde, analog zu der im Jahr 1992 begonnenen Bosnieraktion, die im Jahr 1999 begonnene Unterstützungsaktion für Kosovertriebene (5.123 evakuierte Kosovo-Albaner), basierend auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern, fortgeführt.

Zu Beginn des Jahres 2000 befanden sich 1.515 kosovarische Kriegsvertriebene in der Unterstützungsaktion. Mit Ende der Aktion im Juli 2000 konnte durch Förderung der freiwilligen Rückkehr die Anzahl der Personen auf 582 (324 schutzbedürftige Kosovaren, 258 Asylwerber bzw. Personen, die sich nicht bereit erklärten, freiwillig zurückzukehren) gesenkt werden. Aus der nicht schutzbedürftigen Restgruppe ist jedoch ein Teil im Rahmen des unter 6.8 beschriebenen Rückkehrprojektes zurückgekehrt.

6.8 Rückkehrhilfe

Das Bundesministerium für Inneres schloss mit den Ländern (ausgenommen mit dem Land Oberösterreich) für die Laufzeit vom 15. August bis 31. Jänner 2001 Vereinbarungen zur Beratung und Förderung der freiwilligen Rückkehr von noch in Österreich aufhältigen Kosovo-Albanern ab. Bis 31.12.2000 nahmen 307 Kosovaren das Unterstützungsangebot (Beratung, Organisation der Rückkehr, Übernahme der Reisekosten, finanzielle Starthilfe) an. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führte die begleitete Heimreise in den Kosovo durch.

Gemeinsam mit der EU wurde ein Projekt der Caritas zur Rückkehrberatung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr für vorwiegend nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigte Personen gefördert. Im Jahr 2000 kehrten mit Hilfe dieses Projektes (laut Bericht der Caritas Österreich) 760 Personen freiwillig in ihre Herkunftsländer zurück. Während die Caritas sich in erster Linie auf die Rückkehrberatung, im Bedarfsfall aber auch auf die Hilfestellung zur Reintegration im Herkunftsland konzentrierte, führte die Internationale Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundesministerium für Inneres die Organisation der Heimreise durch.

6.9 Auswanderung

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres konnten im Jahr 2000 insgesamt 4.759 Personen (aus dem Kreis der Personen mit subsidiärem Schutz bzw. Asylwerber) auswandern. Von den 4.759 Personen waren 4020 iranische, 512 bosnische und 227 irakische Staatsbürger. 4.743 Personen wanderten in die USA, 16 Personen nach Kanada aus.

6.10 Fremdenwesen

6.10.1 Sichtvermerksabkommen

Im Zuge der Umsetzung der Schengener Beschlüsse wurden die Bestrebungen fortgesetzt, den Stand der Sichtvermerksabkommen anzupassen.

Die Änderung des Sichtvermerksabkommens mit Jamaika steht vor dem Abschluss. Damit wird die seit 23.11.1970 bestehende Sichtvermerksfreiheit für Inhaber von gewöhnlichen jamaikanischen Reisepässen aufgehoben.

Das Sichtvermerksabkommen mit Honduras steht ebenfalls vor dem Abschluss.

Die Verhandlungen zum Abschluss von Sichtvermerksabkommen mit Brunei und Nicaragua dauern noch an.

6.10.2 Schubabkommen

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Schubabkommen bei der Bekämpfung der illegalen Migration hat Österreich auch im Jahr 2000 seinen Weg fortgesetzt, bestehende Abkommen dieser Art zu evaluieren, an Gegebenheiten anzupassen und neue Vertragspartner für den Abschluss zu gewinnen.

In diesem Sinne sind folgende Schubabkommen in Kraft getreten:

Litauen: 01.01.2000
Lettland: 01.09.2000
Schweiz: 01.01.2001

Mit Aserbaidschan konnte ein Abkommenstext inhaltlich konsensiert werden.

Vertragsentwürfe mit der Einladung zu baldigen Verhandlungen wurden an die Staaten Nigeria, Weißrussland, Ukraine, Polen, Rumänen und Tschechien (neues Durchführungsprotokoll) übermittelt.

6.10.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Jahre 2000 hat sich die Anzahl der Zurückweisungen, Zurückschiebungen, Schubhaftverhängungen und Abschiebungen vermindert. Die Anzahl der Ausweisungen und Aufenthaltsverbote ist gleichgeblieben bzw. leicht gestiegen.

Zurückweisungen (§ 52 FrG)	19.055	(-23 %)
Zurückschiebungen (§ 55 FrG)	8.436	(-16 %)
Ausweisungen (§§ 33, 34 Fr)	9.611	(+ 1 %)
Aufenthaltsverbote (§ 36 FrG)	12.703	(+ 1 %)
Schubhaftverhängungen (§ 61 FrG)	14.329	(- 5 %)
Abschiebungen (§ 56 FrG)	9.638	(- 6 %)

6.10.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle

Österreich ist es in den letzten Jahren gelungen, eine gut funktionierende Grenzkontrolle und Grenzüberwachung aufzubauen. Es wäre nunmehr verfehlt, sich nur über das Erreichte zu freuen, deswegen hat man sich im vergangenen Arbeitsjahr bemüht, neue Trends und Entwicklungen möglichst frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig darauf reagieren zu können.

Ein europaweiter Trend ist zum Beispiel, Grenzkontrolle und –überwachung nicht nur als nationale Angelegenheit zu begreifen, die erst an der Bundesgrenze beginnt, sondern schon im Vorfeld durch die Entsendung von Verbindungsbeamten entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit dem Phänomen der illegalen Wanderung bereits wirksam begegnet werden kann, bevor das Problem die jeweiligen Grenzen erreicht.

Österreich hat im vergangenen Arbeitsjahr die hiefür erforderlichen Vorarbeiten geleistet – es wurde eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, die die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen erarbeitet und auch die Ausschreibungen durchgeführt hat, sodass demnächst zusätzlich zu den bisherigen drei entsandten Beamten zumindest vier weitere Verbindungsbeamte entsandt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch vorgesehen, bestehende Kontakte innerhalb der EU zu nützen, damit eine entsprechende Zusammenarbeit vor Ort gesichert ist und – wo immer möglich – durch Zusammenarbeit vor Ort auch Synergien bestmöglich genutzt werden können.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war es, auch aktiv an der Erweiterung des Schengener Raumes teilzunehmen. Österreich hat neben der Mitwirkung in den diversen Ratsarbeitsgruppen innerhalb der Europäischen Union auch an Missionen nach Skandinavien teilgenommen, um so die entsprechenden Kontakte für eine Zusammenarbeit nach dem bevorstehenden Abbau der Grenzkontrolle zu knüpfen.

Ein dritter Schwerpunkt war schließlich die ständige Evaluierung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung, um Schwachstellen zu erkennen und notwendige Korrekturen zu veranlassen. Als Resultat dieser Evaluierung wurden regelmäßig Schulungen veranstaltet und (auch zusammen mit anderen Ressorts) entsprechende Unterlagen für die praktische Arbeit erstellt.

Laufende Arbeiten an der Infrastruktur und an der technischen Ausstattung dienten ebenfalls dazu, die Kontrollen effektiv und dem Stand der Technik entsprechend zu gestalten.

Wie die vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten veranstalteten Gespräche mit den Konsularabteilungen der Nachbarstaaten und von Kroatien und Polen zeigen, ist es auch hier gelungen, für ein besseres Verständnis der Verpflichtungen Österreichs zu werben.

Ein letzter Schwerpunkt betrifft schließlich die begonnenen Verhandlungen zur EU-Erweiterung. Österreich ist sich auch hier seiner Verpflichtungen bewusst und widmet einen wesentlichen Teil der Arbeit den Beitrittskandidatenländern, um diese bei der Heranführung an den EU-Acquis zu unterstützen. Entsprechende Projekte mit Slowenien in den Bereichen Grenzkontrolle, Migration und Visa, mit Ungarn in den Bereichen Grenzkontrolle und Ausbildung, mit der Slowakei im Jahre 2001 vorgesehene Programme sowie die ebenfalls vorgesehene Mitwirkung an einem horizontalen Projekt, das sich in bestimmten Bereichen an alle Beitrittskandidatenländer richten wird, sollen sicherstellen, dass die im EU-Acquis als wichtig erachteten Standards auch weiterhin Gehör finden.

6.10.5 Organisatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge

Seit 1.12.1997 ist das „Schengener Konsultationssystem (Visions-Büro)" in Betrieb. Mit diesem System, welches die direkte Kommunikation zwischen den konsularischen Vertretungen im Ausland mit ihren Zentralstellen sowie die Kommunikation zwischen diesen Zentralstellen aller Schengener Partnerstaaten in den durch die einschlägigen Schengener Regelungen vorgesehenen Konsultationsfällen in den Bereichen „Visaerteilung" und „Ausstellung von Aufenthaltstiteln" ermöglicht, wurde den Sicherheitsinteressen aller Schengener Vertragspartner im hohen Maße Rechnung getragen.

Das dafür geschaffene EDV-System wurde im Jahr 2000 weiter technisch erweitert und verbessert, sodass es möglich war, rund eine halbe Million elektronischer Ein- und Ausgänge zu verwalten. Im Jahr 2000 wurden damit rund 113.000 Verfahren gemäß Artikel 16, 17, 25 und 96 SDÜ abgewickelt.

6.11 Integrationsbeirat

Der im Jahr 1998 konstituierte Integrationsbeirat hat die Aufgabe, dem Bundesminister für Inneres in Fragen der Integration und bei der Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen zu beraten.

Im Jahr 2000 wurden vier ordentliche Sitzungen und eine außerordentliche Sitzung abgehalten.

Der Beirat widmete sich neben Grundsatzfragen in Bezug auf die Integration von Ausländern hauptsächlich humanitären Einzelfällen zur Erlangung eines legalen Aufenthaltes in Österreich.

Von den 185 Fällen (387 Personen), die an das Büro des Integrationsbeirates herangetragen wurden, konnten 41 Fälle (90 Personen) vom Integrationsbeirat behandelt werden. Dabei wurde von den Mitgliedern des Integrationsbeirats in 37 Fällen (77 Personen) eine Empfehlung zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 10/4 FrG 1997 abgegeben. Für zwei Fälle (11 Personen) konnten andere Lösungen gefunden werden und zwei Fälle (2 Personen) wurden vertagt. 93 Fälle (195 Personen), die an das Büro des Integrationsbeirates herangetragen wurden, konnten ohne Befassung des Integrationsbeirates gelöst werden.

6.12 Europäische Union

Ein vorrangiges Thema war der Erweiterungsprozess während des gesamten Jahres. Am Jahresende hat der Europäische Rat von Nizza die politische Priorität dieses Prozesses feierlich bekräftigt und ein Strategiepapier genehmigt, das die Kommission erstellt hat, damit die Union bereit ist, sich Ende 2002 neuen Mitgliedern zu öffnen. Dieser 1997 eingeleitete Prozess führte im Jahr 2000 zu zahlreichen Fortschritten, und dies auf der Grundlage der wichtigen Impulse, die vom Europäischen Rat in Helsinki Ende 1999 gegeben wurden. Die damals festgelegten grundlegenden Richtlinien für die Beitrittsverhandlungen wurden im Juni durch den Europäischen Rat von Feira bestätigt. Vier Verhandlungskonferenzen auf Ministerebene wurden im Jahr 2000 abgehalten, um die Verhandlungen mit Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und der Slowakei aufzunehmen, die bereits eingeleiteten Verhandlungen mit Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern fortzusetzen oder auch gemeinsame Zusammenkünfte mit all diesen Ländern zu veranstalten. Parallel dazu sind die Verhandlungen auf technischer Ebene vorangekommen und mehrere Kapitel wurden mit einigen Beitrittsländern abgeschlossen. Neben ihren regelmäßigen Berichten über die Fortschritte der einzelnen Beitrittsländer hat die Kommission eine erste "Beitrittspartnerschaft" mit der Türkei vorgeschlagen, die Gegenstand einer politischen Einigung im Rat war und vom Europäischen Rat in Nizza positiv aufgenommen wurde.

Eine unabdingbare Voraussetzung für die Erweiterung war nach wie vor der erfolgreiche Abschluss der Reform der Gemeinschaftsorgane. Geprägt von dieser Notwendigkeit, endete das Jahr anlässlich des Europäischen Rates von Nizza mit der Einigung auf einen künftigen Vertrag, der zur Realisierung dieser Reform eingesetzt wurde: Größe und Zusammensetzung der Kommission; Stimmengewichtung im Rat; Einstimmigkeit statt qualifizierter Mehrheit in den Entscheidungsverfahren; verstärkte Zusammenarbeit. Die Staats- und Regierungschefs haben sich bemüht, diejenigen Fragen, die nach Abschluss des Vertrags von Amsterdam im Jahr 1997 offen geblieben waren, dauerhaften Lösungen zuzuführen. Was die Kommission betrifft, haben sie beschlossen, ein Kommissionsmitglied je Mitgliedstaat beizubehalten, bis der 27. Staat der Union beitritt, während der Kommissionspräsident, der künftig vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt wird, verstärkte Befugnisse erhalten wird. Als Folge davon wurde in der Frage der Stimmengewichtung im Rat ein komplizierter Kompromiss erzielt. Obgleich die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat auf 30 neue Bereiche ausgedehnt wurde, unterliegen jedoch einige wichtige Bereiche (Steuern, soziale Sicherheit, Umwelt) weiterhin der Einstimmigkeitsregel, während die Anwendung des Grundsatzes der qualifizierten Mehrheit in anderen Punkten (Asyl und Einwanderung, Kohäsion) aufgeschoben wurde. Der neue Vertrag

wird außerdem dem Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit einen kräftigeren Impuls verleihen, sodass eine recht große Gruppe von Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen ihr gemeinsames Vorgehen im Bereich der eigentlichen Gemeinschaftsmaßnahmen und in der Außen- und Sicherheitspolitik intensivieren kann. Für das Parlament wurde ein Statut der politischen Parteien vorgesehen, die Abgeordnetenzahl wird auf 732 begrenzt. Die Rolle des Parlaments wurde in einigen Bereichen verstärkt; es kann insbesondere den Gerichtshof unter den gleichen Bedingungen wie die anderen Organe auffordern, die Befolgung des Gemeinschaftsrechts zu überwachen. Der neue Vertrag wird darüber hinaus eine Reform des Rechtsprechungssystems bewirken, vor allem um dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz mit Blick auf eine erweiterte Union ein reibungsloses Funktionieren zu ermöglichen.

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza wurde dem europäischen Haus ein weiterer Baustein hinzugefügt: mit der feierlichen Proklamation der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch die Präsidenten der drei Gemeinschaftsorgane. Ausgehend in erster Linie von Texten wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und den - den Mitgliedstaaten - gemeinsamen Verfassungstraditionen werden in diesem Dokument Rechte und Grundsätze verankert, die die Organe der Union und die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts beachten müssen, selbst wenn die Charta noch nicht in die Grundverträge aufgenommen wurde.

Die Arbeit des Rates der Justiz- und Innenminister im Jahr 2000 stand hauptsächlich im Zeichen der beim Europäischen Rat in Tampere am 15./16.10.1999 verabschiedeten Schlussfolgerungen, bei denen die Weichen für eine gemeinsame europäische Asyl- und Migrationspolitik gestellt wurden.

In diesem Zusammenhang beauftragte der Europäische Rat die Kommission, einen Vorschlag für einen Anzeigemechanismus vorzulegen, der eine Übersicht über die Fortschritte bei der Umsetzung der für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlichen Maßnahmen gibt. Im März 2000 unterbreitete die Kommission eine an den Rat und an das Europäische Parlament gerichtete Mitteilung mit dem Titel „Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union".

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission dem Prinzip einer gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationspolitik dadurch Rechnung getragen, dass sie je eine Mitteilung zur gemeinsamen europäischen Asylpolitik und zur Migrationspolitik dem Rat der Justiz- und Innenminister in der Tagung vom 30.11/1.12.2000 vorlegte und so den Diskussionsprozess zur Vereinheitlichung der Politik auf europäischer Ebene eingeleitet hat.

Ein erster Erfolg im Bereich der Asylpolitik war die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds [EFF]. Der Europäische Flüchtlingsfonds unterstützt und fördert die Anstrengungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen. Darüber hinaus trägt er zu einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen unter den Mitgliedstaaten bei. Durch den Europäischen Flüchtlingsfonds werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme, der Integration und der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen finanziert.

Neben der Errichtung des EFF ist die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Errichtung von „Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316/1 vom 15.12.2000) am 15. Dezember 2000 in Kraft getreten.

Die Umsetzung dieser beiden Maßnahmen kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass der Asylsektor der am wenigsten fortgeschrittene Sektor innerhalb der Sektoren der Union ist. Dies zeigt sich vor allem daran, dass der Abschluss zahlreicher Maßnahmen (Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern, Mindestnormen für Asylverfahren, Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz, Mindestnormen für den subsidiären Schutz, um nur einige zu nennen) durch den Rat noch ausständig ist. Das Asyl- und Flüchtlingswesen zählte bis zum In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages zu den Kernbereichen der nationalen Souveränität. Aus diesem Grund sind die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten nach wie vor sehr unterschiedlich. Eine Harmonisierung ist daher umso schwieriger.

Im Rahmen der Migrationspolitik wurde auf dem Gebiet der Rückführung mit In-Kraft-Treten des Vertrages von Amsterdam am 1. Mai 1999 der Schengen-Besitzstand in den Rechtsrahmen der Europäischen Union übernommen. Die Ratsarbeitsgruppe „Rückführung" teilt sich demzufolge nun in eine Arbeitsgruppe im engeren Sinn, in der jene Arbeiten fortgeführt werden, die vor Amsterdam nur in den EU-Gremien durchgeführt wurden, und in den „Gemischten Ausschuss", in dem jene Themen besprochen werden, die aus dem Schengener Bereich übernommen wurden bzw. denen „Schengen-Relevanz" zugemessen wird. In der Arbeitsgruppe im engeren Sinn sind die 15 Mitgliedstaaten der Union vertreten, im „Gemischten Ausschuss" zudem Norwegen und Island.

Die Materie „Rückführung" ist somit in die Gemeinschaftskompetenz übergegangen, sodass die Arbeiten neu positioniert werden mussten.

Die Kommission legte für diesen Bereich Entwürfe von Direktiven für die Verhandlung von Gemeinschaftsabkommen mit vier Drittstaaten (Russland, Sri Lanka, Marokko, Pakistan) vor. Diese Verhandlungsdirektiven wurden in mehreren Lesungen diskutiert und modifiziert und schließlich Ende Juni 2000 konsensiert und vom JI-Rat angenommen. Im Herbst 2000 wurden die Textentwürfe, auf deren Grundlage die künftigen Vertragsverhandlungen mit den jeweiligen Staaten stattfinden sollen, für die Abkommen erstellt .

Zuletzt wurden die „Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen" sowie eine „Visaverordnung betreffend eine Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind", am Rat der Justiz- und Innenminister in der Tagung vom 30.11/1.12. 2000 angenommen.

Im Polizeibereich hat der Europäische Rat von Feira am 13. Juni einen Aktionsplan der EU zur Drogenbekämpfung für die Jahre 2000-2004 angenommen, der einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der bereits vom Europäischen Rat in Helsinki genehmigten Drogenbekämpfungsstrategie der Europäischen Union nach verschiedenen Initiativen auf Gemeinschaftsebene in multidisziplinärer Weise durch alle europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten aufstellt.

Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates von Wien, die Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens gemäß den neuen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam zu verstärken, hat der Rat am 27. März ein Aktionsprogramm mit dem Titel "Prävention und Kontrolle des organisierten Verbrechens: Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends" angenommen. Dieses neue Programm ersetzt jenes, das vom Europäischen Rat von Amsterdam 1997 genehmigt worden und 1999 ausgelaufen ist. Es enthält rund dreißig Empfehlungen multidisziplinärer Art zur Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit bei der Prävention und Kontrolle des organisierten Verbrechens. Das Europäische Parlament hat diese Initiative am 21. September positiv aufgenommen, jedoch bedauert, nicht konsultiert worden zu sein, und hat bestimmte praktische Vorschläge gemacht. Im Rahmen der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere über die Kriminalitätsverhütung haben Frankreich und Schweden im Dezember einen Vorschlag für einen Beschluss zur Einrichtung eines europäischen Netzes für Kriminalprävention vorgelegt. Die Kommission hat am 29. November 2000 eine Mitteilung über Kriminalprävention und Vorschläge für eine Finanzhilfe verabschiedet. Diese Mitteilung soll der Diskussion über die Leitlinien und Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Verhütung der Kriminalität neue Impulse geben. In der Mitteilung wird insbesondere die Einrichtung eines europäischen Forums für die Prävention organisierter Kriminalität empfohlen.

Letztlich wurden auf der Tagung des JI-Rates am 30.11/1.12. 2000 der Beschluss über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie, eine Empfehlung betreffend die Unterstützung gemeinsamer Ermittlungsgruppen durch Europol sowie eine Änderung des Europol-Übereinkommens, um die Zuständigkeit von Europol auf Geldwäsche zu erweitern, angenommen.

7 Staatsbürgerschafts- und Passangelegenheiten

7.1 Staatsbürgerschaftswesen

Insgesamt 24.645 Fremden wurde im Jahr 2000 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Der Rückgang um 1,5 % gegenüber dem Vorjahr ist auf das Kriegsende am Balkan und auf den Beginn des Demokratisierungsprozesses in Serbien zurückzuführen.

Die Einbürgerungszahlen in den einzelnen Bundesländern sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Einbürgerungen			
	1999	**2000**	**Veränderung in %**
Burgenland	387	488	26,1%
Kärnten	241	263	9,1%
Niederösterreich	4.363	2.832	-35,1%
Oberösterreich	3.396	5.264	55,0%
Salzburg	805	950	18,0%
Steiermark	1.373	2.210	61,0%
Tirol	1.423	1.204	-15,4%
Vorarlberg	1.701	1.650	-3,0%
Wien	11.343	9.784	-13,7%
Österreich (einschließlich Fälle mit Wohnsitz im Ausland)	25.032	24.645	-1,5%

Tabelle 80

7.2 Passwesen

Der nunmehr seit fünf Jahren bestehende österreichische Reisepass, der den EU-Vorgaben und der damals neuesten Sicherheitstechnik angepasst wurde, hat sich im Wesentlichen bewährt.

Festzustellen war, dass in letzter Zeit vermehrt Fälschungen des österreichischen Reisepasses auftraten. Es erscheint deshalb geboten, eine Neugestaltung des österreichischen Reisepasses in Angriff zu nehmen, wobei die neuen EU-Richtlinien berücksichtigt werden müssen.

Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen					
Reisepässe			**Personalausweise**		
Jahr 1999	Jahr 2000	Veränderung in %	Jahr 1999	Jahr 2000	Veränderung in %
751.622	1,313.515	74,8%	54.203	83.863	54,7%

Die beträchtliche Steigerung bei der Ausstellung von Reisepässen und von Personalausweisen ist auf die Gebührenerhöhung (Erhöhung um jeweils ATS 460.--) mit 1. Juni 2000 zurückzuführen.

Gemeinsam mit den österreichischen Bundesländern, dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesrechenzentrum GmbH wurde das Projekt IDR – IdentitätsDokumenteRegister fortgeführt. Mit der Realisierung dieses Projekts werden die Daten über ausgestellte Identitätsdokumente (Reisepässe, Personalausweise, Fremden- und Konventionsreisepässe), sowohl bundesweit als auch für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

Mit dem IDR und dem damit verbundenen neuen Passpersonalisierungssystem wird bei allen österreichischen Passbehörden eine deutliche Erhöhung des Bürgerservices erfolgen, da damit in ganz Österreich die schnelle Passausstellung ermöglicht wird. Mit Einführung des IDR ist auch geplant, durch eine Novelle des Passgesetzes die Beantragung des Reisepasses und Personalausweises bei jeder österreichischen Passbehörde zu ermöglichen, sodass ein weiterer Schritt zur Erhöhung des Bürgerservices gesetzt werden kann. Zudem soll der Antrag via Wohnsitzgemeinde eingebracht werden können.

Über Initiative des Bundesministeriums für Finanzen wurde im Internet mit dem Projekt „HELP" eine neue und einheitliche Plattform für österreichische Behörden dem Bürger gegenüber geschaffen. Der Bürger soll dadurch bei Behördenwegen (bei Geburt eines Kindes, Heirat, Beihilfen, Reisepass etc.), praktisch in allen Lebenssituationen, unterstützt werden.

Für das Internet wurden zudem Informationsseiten über die Erlangung und Änderung sowie Verlust und Diebstahl eines Reisepasses und Personalausweises entwickelt; diese Informationen sind unter http://www.help.gv.at abrufbar.

Als weitere Verbesserung des Services für den Bürger wurden alle Passformulare (Neuausstellung, Änderung) und das Formular für den Personalausweis zum download in das Internet eingestellt und gleichzeitig, dem Wunsch der Bürger folgend, in drei verschiedenen Druckformaten angeboten.

Über die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurden Internetseiten in den @mtshelfer-online, unter „help-gv" abrufbar, eingestellt.

Mit der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 146/1999, wurde ein Identitätsausweis für österreichische Staatsbürger (§ 35a SPG) geschaffen. Der Identitätsausweis wird in ganz Österreich seit 1. Dezember 2000 ausgegeben. Dieser Ausweis ist als Karte (ähnlich einer Scheckkarte) gestaltet; es wurden sämtliche derzeit bekannten Sicherheitsmerkmale realisiert, um damit einen höchsten Grad an Fälschungssicherheit zu gewährleisten.

Im Zuge des Projektes „Bürgercard" der Bundesregierung werden weitere Karten (wie Personalausweis, unbefristeter Aufenthaltstitel usw.) erstellt, wobei diese Ausweise mit einem Chip versehen sein werden.

8 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

8.1 Legistische Maßnahmen

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahr 2000 nachstehende Gesetzesnovellen initiiert und beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Fremdengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert wird (BGBl. Nr. 34/2000)

Schwerpunkte der Novelle:

- Zusammenführung der Strafbestimmungen zur Schlepperei im Fremdengesetz
- Übertragung des Grundtatbestandes der Schlepperei in die gerichtliche Zuständigkeit
- Schaffung mehrerer Qualifikationsstufen, welche eine bessere Erfassung des Unwerts besonders menschenverachtender oder organisierter Begehungsweisen ermöglichen
- Schaffung eines selbständigen Tatbestandes der Ausbeutung eines Fremden

Bundesgesetz, mit dem das Fremdengesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden (BGBl.Nr.134/2000)

Schwerpunkte der Novelle:

- Zusammenlegung des Asyl- und Integrationsbeirates in den „Beirat für Asyl- und Migrationsfragen
- Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes betreffend den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (BGBl.Nr. 85/2000)

Schwerpunkte der Novelle:

- Ergänzung der Aufgabe der erweiterten Gefahrenerforschung
- Schaffung einer mit dieser Aufgabe korrespondierenden Ermächtigung zur Observation
- Schaffung eines Rechtsschutzbeauftragten zur rechtlichen Kontrolle der Wahrnehmung der erweiterten Gefahrenerforschung und zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei geheimen Ermittlungen
- Klarstellung der Unzulässigkeit eines großen Spähangriffes nach dem SPG

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (BGBl.Nr. 133/2000)

Schwerpunkte der Novelle:

- Abbau von Zuweisungsrückständen
- Verwaltungsvereinfachung durch Berücksichtigung von Wünschen Zivildienstpflichtiger und Trägerorganisationen
- Stärkung der Autonomie der Trägerorganisationen
- Erleichterung im Vertrauensmänner-Wahlrecht
- Neuregelung der Finanzierung des Auslandsdienstes durch Gründung eines Vereins

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (BGBl. Nr. 28/2000)

Schwerpunkte der Novelle:

- Stärkere Betonung der Prioritätensetzung der Bereiche des Rettungswesens, der Sozial- und Behindertenhilfe und der Katastrophenhilfe bei Zuweisungen
- Entfall des Grundlehrganges
- Änderung der Rechtsgrundlage für die Pauschalvergütung

9 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

9.1 Unfallstatistik

9.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Im Jahr 2000 wurden bei 42.126 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 115 Unfälle pro Tag) 54.929 Personen verletzt und 976 Personen (30-Tages-Frist) getötet. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 1999 ergibt folgendes Bild:

Die Unfälle sind um 0,5 %, die Verletzten um 0,1 % gesunken. Die Anzahl der Verkehrstoten verringerte sich um 9,5 %. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, dass die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten seit Mitte der neunziger Jahre leicht ansteigt, während die Zahl der Getöteten seit dem Jahr 1973 rückläufig ist.

9.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Im Jahre 2000 war, wie auch in den Vorjahren, die den Bedingungen nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit mit 36,3 % die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen (11,8 %), vorschriftswidriges Überholen (10,5 %), Unachtsamkeit bzw. Ablenkung (9,4 %) und Übermüdung (5,2 %).

Eine Alkoholisierung war bei 5,5 % der Unfälle gegeben.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu 63,5 % von Pkw-Lenkern, zu 8,5 % von Lkw-Lenkern, zu 11,1 % von Motorradlenkern, zu 4,3 % von Fußgängern, zu 5,1 % von Radfahrern und zu 3,7 % von Mopedlenkern verursacht.

42 % aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Bundesstraßen, 26 % auf Landesstraßen, 15,7 % auf Autobahnen und Schnellstraßen und 16,3 % auf Gemeinde-, Bezirks- und sonstigen Straßen.

9.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen waren im Jahr 2000 bei insgesamt 9 Unfällen mit Personenschaden 7 Tote, 6 Schwerverletzte und 8 Leichtverletzte zu beklagen.

Im Jahre 1999 kam es zu 11 Geisterfahrer-Unfällen mit Personenschaden, bei denen 12 Personen getötet, 8 Personen schwer verletzt und 11 Personen leicht verletzt wurden.

Seit 1.1.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch „GEISTERFAHRER" auf 164 und jene mit Sachschaden auf 145. Die Zahl der Toten durch „GEISTERFAHRER" stieg insgesamt auf 81, die der Verletzten auf 323. Im gleichen Zeitraum (1987-2000) gab es allerdings über 18.000 Tote und 750.000 Verletzte bei rund 550.000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

9.2 Verkehrsstatistik/Überwachung

Im Jahr 2000 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 55,4 Millionen Schilling aufgewendet.

Im abgelaufenen Jahr standen der Exekutive rund 3.000 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 1.577 Alkomaten, 1.314 Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte, 168 Radargeräte und 82 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videoanlagen, zur Verfügung.

Es wurden 129.672 Atemluftalkoholuntersuchungen durchgeführt, das sind um 7.447 (6,1 %) mehr als im Jahre 1999. In 42.508 Fällen (1999: 42.712) wurde Anzeige wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand erstattet. 24.752 (1999: 25.379) Führerscheine wurden vorläufig abgenommen.

Die Lasergeschwindigkeitsmessungen des Jahres 2000 hatten 167.357 Anzeigen und 520.093 Organstrafverfügungen zur Folge. Das sind um 939 Anzeigen und Organstrafverfügungen (0,1 %) mehr als im Jahr zuvor.

Die Überwachungstätigkeit zeigt auch Auswirkungen auf die Strafgeldeinnahmen. Seit der StVO-Neuregelung im Jahre 1994 fließen 20 % der Strafgeldeinnahmen dem BMI zu. Dieser Anteil war im Jahr 2000 mit rund 343 Millionen Schilling um ca. 3 % höher als im Jahr 1999.

9.3 Unfallmeldegebühren

Für rund 25.500 Interventionen bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschaden wurden von den Exekutivbeamten im Jahr 2000 bundesweit Kostenersätze in der Höhe von 14 Millionen Schilling eingehoben.

9.4 Maßnahmen/Unfallforschung

9.4.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Straßenlisten, des Kartenmaterials und der Straßenverläufe notwendig.

9.4.2 Unfallrelativziffern

Das Forschungsvorhaben „Ermittlung von aktuellen Unfallrelativziffern auf österreichischen Bundesstraßen“ wurde abgeschlossen. Das Unfallgeschehen wird dabei auf das jeweilige Verkehrsaufkommen und auf die Straßenlängen bezogen, wodurch die Feststellung von Örtlichkeiten mit hohem Unfallrisiko ermöglicht wird (10 Unfälle auf einer schwach befahrenen Straße sind z.B. nicht mit 10 Unfällen auf einer stark befahrenen Straße zu vergleichen). Das Forschungsergebnis wurde als Entscheidungshilfe für eine effiziente Verkehrsüberwachung allen Landesregierungen, Verkehrsabteilungen der Exekutive u.a. zur Verfügung gestellt.

Österreich 2000
889 tödliche Straßenverkehrsunfälle mit 976 Toten
vermutliche Hauptursachen in %

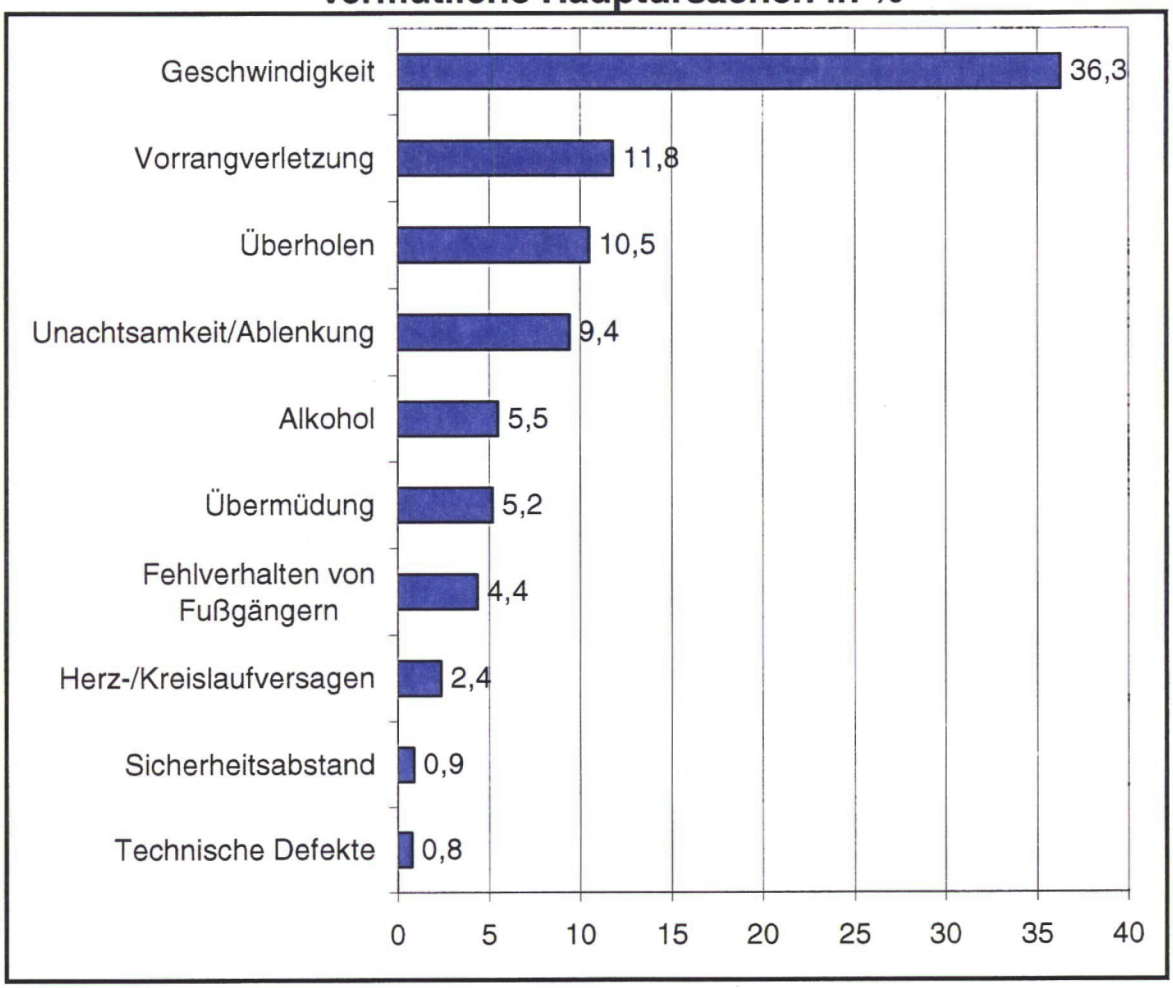


Tabelle 81

Verkehrsüberwachungsgeräte in Österreich („Geschwindigkeit und Alkohol“)				
	Stand 1989	Stand 2000	Veränderung 1989 - 2000	
			absolut	prozentuell
Stationäre Anlagen Radargeräte	43	85	42	97,7%
Kabinen	155	389	234	151,0%
Standorte	155	531	376	242,6%
Mobile Radargeräte	75	83	8	10,7%
Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte	---	1.314	1.314	----
Video-Anlagen (Zivilstreifenfahrzeuge)	---	82	82	----
Atemalkoholmessgeräte	472	1.577	1.105	234,1%

10 WAFFENWESEN

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte eine Anpassung des österreichischen Waffenrechts an das Gemeinschaftsrecht. Mit dem am 1.7.1997 in Kraft getretenen Waffengesetz 1996 wurde die Richtlinie des Rates vom 18.6.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen innerstaatlich umgesetzt.

Aus der Statistik der waffenrechtlichen Urkunden ist ersehbar, dass dem seit 1982 anhaltenden steigenden Trend im Jahr 1998 Einhalt geboten wurde.

Dieser Trend setzte sich, wie aus den Daten zum Stichtag 1.1.2001 ersichtlich, auch hinsichtlich der Gesamtzahl der waffenrechtlichen Urkunden im Jahr 2000 fort. Zu bemerken ist, dass der Waffenschein nach dem Waffengesetz 1996 nicht mehr existent ist und nur mehr die bereits ausgestellten Waffenscheine ihre Gültigkeit behalten.

Dokumentarten				
Stichtag	**Waffen-pässe**	**Waffen-besitzkarten**	**Waffen-scheine**	**Summe**
01.12.1982	81.609	105.384	2.369	189.362
01.04.1985	86.271	121.061	2.324	209.656
01.06.1987	91.542	133.528	2.852	227.922
01.01.1990	96.323	152.167	2.936	251.426
01.05.1992	104.775	179.156	2.344	286.275
01.01.1994	107.448	195.347	2.208	305.003
01.01.1995	107.349	206.795	2.148	316.292
01.01.1996	108.599	218.559	2.215	329.373
01.01.1997	110.263	229.668	2.175	342.106
30.06.1997	112.279	242.020	2.186	356.485
01.01.1998	114.568	244.060	2.177	360.805
01.01.1999	112.851	243.146	1.997	357.994
01.01.2000	108.496	232.576	1.922	342.994
01.01.2001	108.520	224.002	1.729	334.251

10.1 Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit einer Schusswaffe

Der Bewaffnung des Täters kommt bei der Durchführung von strafbaren Handlungen entscheidende Bedeutung zu. Hier zeigt sich neben der objektiven Gefährlichkeit auch die kriminelle Energie des Täters. Das Drohen mit einer Waffe stellt darüber hinaus etwas Unberechenbares dar, abgesehen davon, dass das Opfer in der Tatsituation die Gefährlichkeit und Echtheit der Waffe kaum beurteilen bzw. erkennen kann. Bei den ungeklärten Fällen ist nicht ersichtlich, welche Art von Waffe („echte" Waffe oder Attrappe) verwendet wurde. Die Frage der Bewaffnung kann nur bei den geklärten Fällen exakt beantwortet werden, denn nur dann ist die verwendete Waffe nach Art und Einsatzfähigkeit genau bestimmbar und eine Attrappe als solche erkennbar. Bezüglich der Raubüberfälle auf Banken, Sparkassen, Postdienststellen, Wechselstuben uÄ wird auf die vom Bundesministerium für Inneres gesondert herausgegebene Broschüre „Raubüberfälle auf Geldinstitute" verwiesen. Anzumerken ist des Weiteren, dass Anzeigen, die im Jahr 2000 erstattet wurden, jedoch eine Tatzeit aus dem Jahr 1999 aufwiesen, nicht berücksichtigt wurden. Es wurden lediglich Anzeigen mit Tatzeit 2000 berücksichtigt.

10.1.1 Verwendung von Schusswaffen bei Mord und Mordversuch

Burgenland

Ein Grundwehrdiener erschoss mit einem Sturmgewehr StG 77 einen Kollegen und verübte anschließend Selbstmord; Motiv unbekannt.

Ein Vater erschoss seine 4-jährige Tochter und verübte anschließend Selbstmord. Es gab seit längerem familiäre Probleme, die Tatwaffe (Pistole Marke Luger) besaß der Verdächtige nicht rechtmäßig.

Kärnten

Ein 87-jähriger Mann erschoss seine Gattin und beging dann Selbstmord. Das Motiv dürfte in der Krankheit des Ehepaares zu suchen sein, die Tatwaffe (Revolver Taurus, Kal. 32) war nicht rechtmäßig im Besitz des Täters.

Niederösterreich

Ein 82-jähriger Mann erschoss seine 83-jährige Frau und verübte anschließend Selbstmord. Das Motiv dürfte in der Erkrankung des Ehepaares liegen, die Pistole wurde legal erworben.

Ein 39-jähriger Niederösterreicher erschoss einen Gendarmeriebeamten, anschließend erschoss sich der Täter selbst. Motiv dürfte gewesen sein, dass ihm kurz zuvor die Lenkerberechtigung entzogen wurde, zudem waren Gendarmen ein „rotes Tuch" für ihn. Die Pistole war illegal in seinem Besitz.

Ein 77-jähriger Bulgare, der seinen Sohn in Perchtoldsdorf besuchte, wurde von einem bisher unbekannten Täter erschossen. Der oder die Täter dürften durch das Opfer, das mit einer Maschinenpistole erschossen wurde, bei der Einstellung einer Sprengfalle auf dem Anwesen des Sohnes gestört worden sein.

Ein 47-jähriger Mann schoss 2-mal auf seine frühere Lebensgefährtin. Die 36-jährige Frau wurde dabei lebensgefährlich verletzt. Der Mann dürfte die Trennung nicht verkraftet haben, wegen Depressionen war er schon mehrmals in Behandlung. Nach eigener Aussage habe er „durchgedreht". Die Tatwaffe (abgesägtes Schrotgewehr) war illegal im Besitz des Täters.

Ein bisher unbekannter Mann, vermutlich italienischer Staatsbürger, schoss auf einen Gendarmeriebeamten, der dadurch leicht verletzt wurde. Im weiteren Verlauf wurde der Mann von einem Gendarmeriebeamten erschossen. Der Mann dürfte Straftaten begangen haben. Seine Pistole war aus dem Zentralbestand der Carabinieri und besaß er diese illegal.

Oberösterreich
Ein 42-jähriger Mann erschoss seine 39-jährige Gattin und beging anschließend Selbstmord. Der Mann war wegen Depressionen in Behandlung. Die Pistole besaß er legal.

Salzburg
Der 28-jährige Täter erschoss seinen 42-jährigen Schwiegervater, die Pistole war nicht rechtmäßig in seinem Besitz.

Steiermark
Der 21-jährige Täter erschoss einen 22-jährigen Mann, den er kurz zuvor in einem Lokal kennen lernte. Der Täter fühlte sich vom Opfer sexuell belästigt. Die doppelläufige Schrotflinte Winchester war nicht rechtmäßig im Besitz des Täters.

Ein 35-jähriger Ungar schoss mehrmals auf seine 24-jährige Ex-Freundin. Das Motiv dürfte in der Beendigung der Beziehung zu suchen sein, die Tatwaffe (5-schüssiger Revolver deutscher Herkunft) war nicht rechtmäßig in seinem Besitz.

Ein 47-jähriger Mann erschoss seine 41-jährige Ex-Lebensgefährtin und verübte anschließend Selbstmord. Er dürfte die Trennung nicht verkraftet haben, zur Tat war er alkoholisiert. Die Pistole, mit der der Täter die Frau erschoss, und das Schrotgewehr, mit dem er Selbstmord verübte, wurden vom Täter rechtmäßig erworben.

Tirol
Ein bisher unbekannter Täter erschoss einen 56-Jährigen mit dem Revolver seines Opfers. Die Waffe wurde vom Opfer rechtmäßig erworben, das Motiv der Tat dürfte in den Geschäften bzw. in den großen finanziellen Problemen des Opfers zu suchen sein.

Wien
Ein 33-jähriger Verdächtiger wurde perlustriert. Im Verlauf der Amtshandlung entriss er einem Polizeibeamten die Dienstwaffe und wollte mit dieser eine Polizeibeamtin erschießen. Wegen einer Ladehemmung löste sich der Schuss nicht.

Ein 70-jähriger Mann erschoss seine Frau und beging anschließend Selbstmord. Die Gattin litt an Depressionen. Die Tatwaffe (Revolver Marke Smith & Wesson) wurde von der Frau rechtmäßig erworben.

Ein 40-jähriger Mann erschoss seine 31-jährige Gattin und seine 8-jährige Stieftochter und versuchte, sich durch Aufschneiden der Pulsadern das Leben zu nehmen. Das Motiv dürfte in der beabsichtigten Trennung zu finden sein. Die Tatwaffe (Brasil 38 Spezial) war nicht rechtmäßig im Besitz des Täters.

Ein 47-jähriger Mann schoss auf seine 35-jährige Ex-Lebensgefährtin. Die Frau überlebte schwer verletzt. Nach der Tat erschoss sich der Täter. Das Motiv dürfte in der Trennung des Paares zu finden sein. Die Pistole war nicht rechtmäßig im Besitz des Täters.

Ein 70-jähriger Mann erschoss seine 75-jährige Gattin und beging anschließend Selbstmord. Das Motiv dürfte in der Krankheit des Ehepaares zu finden sein. Die Pistole wurde vom Täter legal erworben.

Ein 49-Jähriger erschoss seinen 47-jährigen Bekannten, mit dem er seit Tagen Streit hatte. Die Faustfeuerwaffe wurde vom Täter legal erworben.

Ein 54-Jähriger schoss mehrmals auf seine 42-jährige Gattin. Das Ehepaar hatte bereits jahrzehntelang Eheprobleme. Der Revolver war nicht rechtmäßig im Besitz des Täters.

Ein 31-Jähriger erschoss seinen 27-jährigen Freund. Er lieh diesem ca. ATS 700.000,--, mit der Rückzahlung des Geldes gab es Probleme. Die Tatwaffe, eine ungarische Pistole, war nicht rechtmäßig im Besitz des Täters.

Eine 40-Jährige erschoss ihre 19-jährige Tochter und beging anschließend Selbstmord. Die Tochter suchte zuletzt Kontakt zu ihrem Ex-Gatten, der von der Mutter abgelehnt wurde. Die Pistole war rechtmäßig im Besitz der Täterin.

10.1.2 Verwendung von Schusswaffen bei Trafiküberfällen

Wien
In Wien wurden im Jahr 2000 12 Trafiken überfallen, bei denen die Täter die Opfer jeweils mit einer Schusswaffe bedrohten.

Steiermark
Überfall einer Trafik in Graz, Grazbachgasse, am 21.04.2000.

10.1.3 Verwendung von Schusswaffen bei Supermarktüberfällen

Wien
In Wien wurden 12 Filialen der Firma BILLA und je 1 Filiale der Firma Eurospar, Firma Schlecker, Firma Meinl und Firma Mondo beraubt. Des Weiteren wurde eine BIPA-Filiale überfallen.

Niederösterreich
Überfall auf eine Billa-Filiale in 2201 Gerasdorf am 12.08.2000 sowie Überfall auf eine Eurospar-Filiale in 2380 Perchtoldsdorf am 22.04.2000.

Salzburg
Am 01.07.2000 wurde in 5301 Eugendorf der Einkaufsmarkt Hofer überfallen.

10.1.4 Verwendung von Schusswaffen bei Tankstellenüberfällen

Wien
Am 21.04. 2000 wurde in Wien eine BP-Tankstelle überfallen.

Niederösterreich
Überfall auf eine AGIP-Tankstelle in 2345 Brunn/Gebirge am 17.02.2000 sowie Überfall auf eine AGIP-Tankstelle in 2620 Neunkirchen am 09.07.2000.

Salzburg
Am 25.05.2000 wurde die Aral-Tankstelle in 5061 Glasenbach überfallen.

Steiermark
Am 20.03.2000 wurde die Jet-Tankstelle in Knittelfeld überfallen.

Am 09.08.2000 wurde die BP-Tankstelle in Graz 16., Kärntner Straße 291, überfallen.

Tirol
Am 16.12.2000 wurde die BP-Tankstelle in Innsbruck, Burgenlandstraße, überfallen.

11 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

11.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
	Bundes-polizei	**Bundesgen-darmerie**
Festnahmen insgesamt	26.819	29.000
davon wegen		
Gerichtl. strafbarer Handlungen	11.654	7.157
Verwaltungsübertretungen	15.165	21.843

11.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahre 2000 fanden im gesamten Bundesgebiet 2.871 Demonstrationen (1999: 5.647) statt. Diese Demonstrationen waren nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig. 127 Demonstrationen wurden nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

a) Schwerpunktthemen der ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen waren:

Gegen die Regierung, Tierschutz (insbesondere Transporte, Pelztiere, Zirkus), Atomkraftwerk Temelin, Sozialthemen (insbesondere Studiengebühren, Bildungsabbau, Sozialabbau, Zivildienst, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit), Kurdendemonstrationen (im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Abdullah ÖCALAN), Menschenrechtsverletzungen (insbesondere in der Türkei), Haftbedingungen in der Türkei, Solidarität mit den Palästinensern, Umweltschutz, Transit-Verkehrsbelastung, Abtreibung

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 104 Anzeigen erstattet:

15	Anzeigen	nach	§	19 iVm § 2 VersG
18	Anzeigen	nach	§	19 iVm § 14/1 VersG
6	Anzeigen	nach	§	81 SPG
2	Anzeigen	nach	§	76 StVO
1	Anzeige	nach	§	82 (1) StVO
2	Anzeigen	nach	§	86 StVO
1	Anzeige	nach	§	51 WaffG
1	Anzeige	nach	§	1 AbzG
2	Anzeigen	nach	§	83 StGB
1	Anzeige	nach	§	84 StGB
1	Anzeige	nach	§	94 StGB
1	Anzeige	nach	§	105 StGB
1	Anzeige	nach	§	107 StGB
1	Anzeige	nach	§	116 StGB
8	Anzeigen	nach	§	125 StGB

6	Anzeigen	nach	§	126 StGB
1	Anzeige	nach	§	127 StGB
1	Anzeige	nach	§	181a StGB
1	Anzeige	nach	§	223 StGB
1	Anzeige	nach	§	248 StGB
6	Anzeigen	nach	§	269 StGB
4	Anzeigen	nach	§	285 StGB
1	Anzeige	nach	§	297 StGB
1	Anzeige	nach	§	298 StGB
1	Anzeige	nach	§	36 Abs 1 FrG
20	Anzeigen	nach	§	1 Plakatierungsverordnung

Außerdem erfolgten in diesem Zusammenhang 15 Festnahmen nach § 175 StPO sowie 1 Festnahme nach § 35 VStG und 1 Festnahme nach § 175 StPO iVm § 177 Abs. 1 Z 1 StPO.

b) Schwerpunktthemen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten Demonstrationen waren:

Gegen die Regierung, Tierschutz, AKW Temelin, Sozialthemen (Studiengebühren, Bildungsabbau, Pensionsreform, Rassismus), Umweltschutz, Gentechnik, Verkehrsbelastung

Im Zusammenhang mit den nicht angezeigten Demonstrationen wurden 705 Anzeigen erstattet:

94	Anzeigen	nach	§	19 iVm § 2 VersG
156	Anzeigen	nach	§	19 iVm § 14/1 VersG
6	Anzeigen	nach	§	81 SPG
3	Anzeigen	nach	§	82 SPG
10	Anzeigen	nach	§	84 SPG
10	Anzeigen	nach	§	20 (1) StVO
7	Anzeigen	nach	§	76 StVO
7	Anzeigen	nach	§	82 (1) StVO
1	Anzeige	nach	Art.	IX (1) Z 4 EGVG
1	Anzeige	nach	§	1 AbzG
2	Anzeigen	nach	§	3g VerbG
4	Anzeigen	nach	§	83 StGB
38	Anzeigen	nach	§	84 StGB
253	Anzeigen	nach	§	125 StGB
57	Anzeigen	nach	§	126 StGB
8	Anzeigen	nach	§	127 StGB
16	Anzeigen	nach	§	269 StGB
13	Anzeigen	nach	§	270 StGB
12	Anzeigen	nach	§	274 StGB
1	Anzeige	nach	§	295 StGB
1	Anzeige	nach	§	297 (1) StGB
5	Anzeigen	nach	§	WLSG

Überdies wurden 18 Festnahmen nach § 35 VStG und 2 Festnahmen nach § 175 StPO ausgesprochen.

12 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

12.1 Zivilschutz

Mit Hilfe des Zivilschutzes verfolgt der Staat das Ziel, seine Bürger einerseits über das richtige Verhalten in Notsituationen zu informieren, andererseits die Bevölkerung in Katastrophensituationen vor drohenden Gefahren zu schützen. Ob bei Brand, Hochwasser, Sturm- und Schneekatastrophen oder bei technischen Katastrophen: in all diesen Fällen ist es die Aufgabe des Zivilschutzes, Menschenleben zu retten und Sachschäden gering zu halten. Der Zivilschutz in Österreich ist als pluralistisches Katastrophenvorsorge- und Hilfeleistungssystem zu verstehen, eingebunden in die hexagonale Verantwortung von Bund, Ländern, Bezirken, Gemeinden, Einsatzorganisationen und Bürgern.

12.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems

Seit 1998 sind die Sirenensysteme aller Bundesländer (ausgenommen Niederösterreich) an die zentrale Sirenensteuerung in der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres angeschlossen. Nach Fertigstellung der technischen Voraussetzungen wird das Sirenensystem des Bundeslandes Niederösterreich ebenfalls eingebunden werden.

Seit 1998 wird jährlich - jeweils am ersten Samstag des Monats Oktober - ein bundesweiter Zivilschutz-Probealarm durchgeführt.

12.1.2 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeiten eines kleinen Landes wie Österreich übersteigen könnten, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Die Mitgliedschaft Österreichs zur Europäischen Union und die Mitwirkung bei der Partnerschaft für den Frieden kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entgegen. Bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten sollen im Anlassfall rasche Hilfe gewährleisten.

12.1.3 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 2000 20 Fachkurse mit insgesamt 509 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfasste die Themen „Strahlenschutz", „Katastrophenschutz", „Transport gefährlicher Güter" und „Bauliche Schutzmaßnahmen".

An den insgesamt 32 Einsatzübungen haben 622 Personen (Polizei, Gendarmerie, Bezirksverwaltungsbehörden, Feuerwehr, Rotes Kreuz und ÖBB) teilgenommen.

4 Aus- und Fortbildungskurse zum Thema „Strahlenspüren aus der Luft" mit dem neu entwickelten satellitengestützten Luftspürsystem mit automatischer Positions- und Messdatenerfassung mit 53 Teilnehmern rundeten das Kursprogramm ab.

12.1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die vorbeugende Information der Bevölkerung über das richtige Verhalten in Notsituationen nimmt im Bereich des Zivilschutzes einen sehr wesentlichen Stellenwert ein. Im Jahr 2000 wurden rund 100.000 Informationsbroschüren und 1.500 Lehrbehelfe zu den Themen Strahlen-, Brand-, Störfall- und Erdbebenschutz versandt. Die Informationen sind auch im Internet unter www.bmi.gv.at abrufbar.

12.1.5 Österreichischer Zivilschutzverband

Der Österreichische Zivilschutzverband hat auch im Jahre 2000 als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Inneres zahlreiche Informations- und Kursveranstaltungen zum Thema „Selbstschutz" durchgeführt.

12.1.6 Aktivitäten im Rahmen der EU

Die Abteilung IV/1 ist permanent in das von der für Zivilschutz zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission (DG ENV.B.4) eingerichtete Ständige Netz Nationaler Ansprechpartner eingebunden und koordiniert in diesem Zusammenhang alle nationalen Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogrammes der Gemeinschaft für Zivilschutz.

12.2 Flugpolizei und Flugrettung

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Die schweren Katastrophenfälle in den Jahren 1953 und 1954 (Lawinenkatastrophen im Gasteinertal 1953 und 1954, großräumige Überschwemmungen der Donau im Sommer 1954) waren Anlass, eine völlig neue Organisationseinheit zu schaffen, die mit Luftfahrzeugen rasche Hilfe bringen und die Helfer am Boden gezielt informieren und leiten sollte. Aus diesen Überlegungen heraus, wurde 1954 im Bundesministerium für Inneres die Abteilung "FLUGPOLIZEI" geschaffen.

Seit dem Jahr 1956 werden Flüge zur Bergung und Rettung von Personen durchgeführt. Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 2000 zur Verfügung:

11	fünfsitzige	Hubschrauber der Type „AGUSTA BELL 206 B"
1	siebensitziger	Hubschrauber der Type „BELL 206 L3" (LONG RANGER)
6	sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 350 B1 ECUREUIL"
2	sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355 F2 ECUREUIL"
2	sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355N ECUREUIL"
4	viersitzige	Flächenflugzeuge der Type „CESSNA 182"
1	siebensitziges	Flächenflugzeug der Type „CESSNA 207"
1	elfsitziges	Flächenflugzeug der Type „PILATUS PC 6"

Die Rettungshubschrauber sind mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden diese auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Mit Beginn des Jahres 2001 werden die Flugrettungsagenden des Bundesministeriums für Inneres schrittweise auf den ÖAMTC übertragen, wobei die Gliedstaatsverträge nach Art. 15a B-VG weiterhin aufrecht bleiben. Die Organisationseinheit konzentriert sich ab diesem Zeitpunkt nur mehr auf flugpolizeiliche Aufgaben. Zu diesem Zweck werden in Hinkunft 16 Hubschrauber und 4 Flächenflugzeuge zur Verfügung stehen. Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf 8 Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz (Schließung am 31.12.2000) und Wien/Meidling befinden. Für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst stehen Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache zur Verfügung.

Im Jahr 2000 wurden 5.413 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt.

Zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen, insbesondere bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, bei der Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen in den Reisezeiten, sowie bei Großfahndungen und bei der Überwachung der EU-Außengrenze, wurden insgesamt 3.747 flugpolizeiliche Einsätze durchgeführt.

12.3 Entminungsdienst

Von den 16 Bediensteten des Entminungsdienstes wurden im Jahre 2000 1.221 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen bearbeitet. Dabei wurden insgesamt 63.683 kg sprengkräftige Kriegsrelikte im Hochgebirge, aus Gewässern sowie von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand und von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist u.a. die besonders gefahrvolle Entschärfung von 42 Stück Fliegerbombenblindgängern enthalten.

In 288 Tauchstunden wurden von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 32.698 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.2000 auf 25,367.704 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20.539 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 94.200 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 56,493.020 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

12.4 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst hat mit seinen 18 Sachverständigen und 73 sachkundigen Organen im Jahre 2000 bei 1.114 Einsätzen 570 sprengstoffverdächtige Gegenstände untersucht, 99 Kriegsrelikte sichergestellt, 325 Durchsuchungen und 66 Sicherstellungen vorgenommen sowie bei 7 erfolgten oder versuchten Sprengstoffanschlägen Entschärfungsarbeit geleistet, bei 40 Bombendrohungen die Sicherungsmaßnahmen begleitet und bei 7 Unfällen mit Explosivstoffen die Untersuchungen durchgeführt.

Spektakuläre Sprengstoffdelikte im Jahr 2000:
Entschärfung einer Sprengvorrichtung am 11.03.2000 in Perchtoldsdorf
Explosion einer Autobombe am 30.10.2000 in Kindberg/Stmk
versuchter Sprengstoffanschlag am 27.11.2000 auf eine Kebab-Stube in Riedau/OÖ

Teil des Bundesministeriums für Justiz

13. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt. Die früheren Daten stammen teilweise noch aus der Statistik der Rechtspflege, die von der Statistik Österreich, Bundesanstalt öffentlichen Rechts, herausgegeben worden war.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der von der Statistik Österreich, Bundesanstalt öffentlichen Rechts, erstellten Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

13.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften* haben im Berichtsjahr 62.898 Straffälle gegen bekannte und 91.045 gegen unbekannte Täter, insgesamt sohin 153.943 Fälle erledigt. 154.685 Anzeigen waren neu angefallen (63.359 gegen bestimmte Personen, 91.326 gegen unbekannte Täter) und 8.807 waren anhängig übernommen worden (8.031 gegen bestimmte Personen, 776 gegen unbekannte Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit im Berichtsjahr wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 2.284 Fälle bzw. 1,5 % gesunken (Zunahme 1991/92: 9 %;1997/98: 1,5%; Abnahme 1992/93: 10 %, 1993/94: 25 %**, 1994/95: 4 %, 1995/96: 2 %, 1996/97:1,8 %; 1998/99: 5,8 %) - und zwar bei Strafsachen gegen bestimmte Personen um 6,9 % (d.s. 4.736 Fälle). Bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 2,8 % (d.s. 2.452 Fälle) zu verzeichnen.

---

* Hier wird nur die Tätigkeit in Strafsachen erfasst, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) fallen.

** Der starke Anfallsrückgang ist auf die Zuständigkeitsverschiebung zum Bezirksgericht durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 zurückzuführen.

Straffälle* aus dem Hauptregister St**

Jahr	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1998	8.131	73.650	73.546	8.235
1999	8.235	68.095	68.299	8.031
2000	8.031	63.359	62.898	8.492

Tabelle 82

Von den 8.492 am Ende des Jahres 2000 unerledigt gebliebenen Fällen (1999: 8.031) stammten 451 aus 1999, 119 aus 1998 und 77 aus 1997 oder früheren Jahren. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle ist somit zu Jahresende 2000 gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen; die Anzahl der länger anhängigen Verfahren ist deutlich zurückgegangen.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister St**

Absolute Zahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Davon erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1998	107.539	33.599	41.154	32.786
1999	99.932	32.696	41.264	25.972
2000	91.794	30.056	39.337	22.401

Tabelle 83

* Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

** In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Häufigkeitszahlen*

Jahr	Erledigte Fälle insgesamt	Von 100 Fällen wurden erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1998	100	31,2	38,3	30,5
1999	100	32,7	41,3	26
2000	100	32,7	42,9	24,4

Tabelle 84

Bei den im Berichtsjahr erledigten Verfahren betreffend 91.794 Personen wurde bei 39.337 Personen (42,9 %) die Anzeige zurückgelegt oder das Verfahren eingestellt. Gegen 5.812 Personen (6,3 %) wurde eine Anklageschrift, gegen 24.244 Personen (26,4 %) ein Strafantrag eingebracht. Bei 22.401 Personen (24,4 %) wurden die Verfahren auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 oder § 452 Z 2 StPO, Abtretungen an das Bezirksgericht oder der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG (bzw. § 6 iVm § 7 JGG).

In der folgenden Tabelle sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht oder aber die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt haben.

Meritorisch erledigte Fälle*

Jahr	Meritorisch erledigte Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1998	74.753	33.599	44,9	41.154	55,1
1999	73.960	32.696	44,2	41.264	55,8
2000	69.393	30.056	43,3	39.337	56,7

Tabelle 85

Die voranstehende Tabelle zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Anklageschriften oder Strafanträgen einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof andererseits.
Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof zu Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen bei 43,3 % zu 56,7 %, d.h. von je 1.000 meritorischen Erledigungen entfielen 433 auf Anklagen oder Strafanträge und 567 auf Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen.

---

* siehe Anmerkung ** auf Seite 316

13.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen, die einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden, betrug der bundesweite Neuanfall im Berichtsjahr 95.141 Fälle (1999: 131.750). Im Vergleich mit den Werten des BIS-Justiz aus dem Vorjahr ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 2000 um 27,8 % zurückgegangen (1999: - 0,8 %). Somit sind im gesamten Bundesgebiet 2000 gegenüber 1999 um 36.609 Strafsachen weniger angefallen, was zu einem Großteil auf die Einführung der Diversion mit 1. Jänner 2000 zurückzuführen ist (siehe dazu Kap. 14.10.).

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1998		1999		2000	
Bundesgebiet	132.815		131.750		95.141	
davon	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	91.594	69	90.645*	68,8	55.772	58,6
Gerichtshöfe	41.221	31	41.105	31,2	39.369	41,4

Tabelle 86

Gliedert man den Geschäftsanfall nach Gerichtstypen auf, so liegt der mengenmäßige Schwerpunkt - trotz Wegfalls der von den Staatsanwaltschaften erledigten Diversionsfälle - weiterhin bei minder schweren Straftaten: 58,6 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte, während 41,4 % in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe fielen.

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (2000)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte **	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	29.430	19.235	48.665
Linz	8.679	7.959	16.638
Graz	9.189	7.409	16.598
Innsbruck	8.474	4.766	13.240
Österreich	55.772	39.369	95.141

Tabelle 87

Ein Vergleich der Geschäftsanfallszahlen des Berichtsjahres mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt infolge Einführung der Diversion einen starken Rückgang um 27,8 %. In sämtlichen Sprengeln der Oberlandesgerichte war ein Absinken des Geschäftsanfalls zu verzeichnen (Wien: - 24,6 %; Linz:
- 35,2 %, Graz: -27,2 % und Innsbruck: -29,2 %). Eine genaue Aufschlüsselung der Veränderungen im Bereich der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe bietet die folgende Tabelle:

** ohne Privatanklagen

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	-33,6 %	-4,9 %	-24,6 %
Linz	-49,1 %	-0,6 %	-35,2 %
Graz	-39,5 %	-2,7 %	-27,2 %
Innsbruck	-37,0 %	-9,3 %	-29,2 %
Österreich	-38,5 %	-4,2 %	-27,8 %

Tabelle 88

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle*

Erledigte Fälle	1998		1999		2000	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	23.501	84	22.618	84	21.578	83,4
durch das Schöffen- oder Geschworenen-gericht	4.563	16	4.251	16	4.304	16,6
S u m m e	28.064	100	26.869	100	25.882	100

Tabelle 89

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle ist im Berichtsjahr um 3,7 % gesunken. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht blieb gegenüber den Vorjahren fast gleich: 83,4 % aller Urteile wurden im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes gefällt; 16,6 % der Fälle wurden durch Schöffen- oder Geschworenengerichte erledigt.

13.3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Für das Berichtsjahr konnten aufgrund des frühen Erscheinungstermins dieses Berichtes keine Daten aufgenommen werden, da diese bis zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht von allen Gerichtshöfen des Sprengels des Oberlandesgerichtes Wien geliefert worden waren. Daher entfällt diese Statistik; es ist auf die Verurteilungszahlen, die in den folgenden Kapiteln ausführlich dargelegt sind, zu verweisen.

* Sämtliche Zahlen wurden über das Betriebliche Informationssystem Justiz ermittelt.

** ohne Privatanklagen

13.4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	1998		1999		2000	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	63.864	100,0	61.954	100,0	41.624	100
davon wegen						
strafbarer Handlungen gegen **Leib und Leben** §§ 75-95 StGB	23.755	37,2	22.547	36,4	11.635	28
strafbarer Handlungen gegen **fremdes Vermögen** §§ 125-168a StGB	23.589	36,9	23.075	37,2	15.888	38,2
strafbarer Handlungen gegen die **Sittlichkeit** §§ 201-221 StGB	627	1,0	551	0,9	536	1,3
sonstiger strafbarer Handlungen	15.893	24,9	15.781	25,5	13.565	32,6

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Tabelle 90

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 41.624 Personen (nach dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen) rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 1999 einen Rückgang um 20.330 (d.s. 32,8 %). Die Zahl der Verurteilungen war zwischen 1990 und 1991 um 4,8 % angestiegen, zwischen 1991 und 1992 um 1 % zurückgegangen, zwischen 1992 und 1993 wieder um 0,7 % angestiegen, von 1993 auf 1994 um 7,3 % zurückgegangen, zwischen 1994 und 1995 um 0,4 % angestiegen, von 1995 auf 1996 um 4 % zurückgegangen und ist schließlich von 1996 auf 1997 um 2,9 %, von 1997 auf 1998 um 1,8 % und von 1998 auf 1999 um 3 % zurückgegangen.

Die Verurteiltenzahl des Berichtsjahres liegt damit deutlich unter der der Vorjahre, ein Vergleich ist allerdings nur bedingt aussagekräftig, da am 1. Jänner 2000 die Bestimmungen über die Diversion in Kraft traten (siehe dazu Kap. 14.10.).

13.5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

13.5.1. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN

Die Polizeiliche Anzeigenstatistik und - mit etwa einjähriger Verzögerung - die Gerichtliche Verurteiltenstatistik spiegeln die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Instruktiv ist eine vergleichende Darstellung der Veränderungen der letzten Jahre seit der "Ostöffnung".

Anzeigen und Verurteilungen 1991-1999
(Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent)

Während 1989 die Anzahl der Tatverdächtigen gegenüber 1988 nahezu gleichblieb, stieg die Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen stark an; die Verurteilungen gingen im Jahr der Ostöffnung selbst noch zurück, erhöhten sich aber in den beiden Jahren darauf wesentlich stärker als die Anzahl der bekanntgewordenen Fälle und die der Tatverdächtigen. Nachdem also offenbar in den Jahren 1990 und 1991 die Kriminalitätsanstiege im Gefolge des Jahres 1989 gerichtlich aufgearbeitet wurden, ist seit 1992 eine Beruhigung der Lage eingetreten, wobei sich Veränderungen bei polizeilichen Anzeigen erst im Folgejahr auf die Zahl der Verurteilungen auswirkten. 1995 stieg die Zahl der Verurteilten um 0,4 % an, während die der strafbaren Handlungen um 3,6 % und die der Tatverdächtigen um 1,3 % zurückging. 1996 sank die Zahl der Verurteilten (- 4 %), aber auch die der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (- 0,2 %), während bei den ermittelten Tatverdächtigen ein leichter Anstieg zu verzeichnen war (+ 2,3 %). 1997, 1998 und 1999 sanken die Zahlen der Verurteilten (1997:- 4 %; 1998: -0,1%; 1999: -5,1%), 1997 und 1998 auch jene der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (1997:- 0,8 %; 1998: -0,4%), während diese Zahl 1999 um 2,8 % anstieg; die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen sank 1997(-0,2 %), stieg 1998 und 1999 jedoch leicht an (+0,8% bzw. +0,3%). Im Berichtsjahr sank die Zahl der Verurteilten um 32,8 % und jene der ermittelten Tatverdächtigen (- 2,9 %), während jene der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (+ 2,6 %) anstieg.

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfassten Kriminalität besonders auf die Entwicklung der am häufigsten verübten Vermögensdelikte zurückzuführen. Im Berichtsjahr nahmen laut Polizeilicher Kriminalstatistik die bekanntgewordenen Fälle bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben zu (+ 15,9 %), aber auch die bekanntgewordenen Fälle bei den strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (+ 8,6 %).

13.5.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 2000 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 11.635 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 10.912, d.s. 48,3 %. Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass sich dieser Rückgang bei der Anzahl der Verurteilungen großteils aus der Einführung der Diversion (s. Kap. 14.10.) erklären läßt.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung, dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe, geprägt. 1993 hatte sich, der Gesamtentwicklung der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entsprechend, die Zahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nur geringfügig verändert (- 27, bzw. - 0,2 %). 1994 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 2 262 (bzw. - 12,8 %) ab, was etwa zwei Drittel des absoluten Rückgangs an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe ausmachte. 1995 nahmen die Verurteilungen wegen dieses Delikts um 977 (somit + 6,3 %) zu, was nahezu die gesamte Steigerung in der Deliktsgruppe ausmachte, während die sonstigen Delikte konstante bis rückläufige Tendenz aufwiesen. In den Jahren 1996, 1997, 1998 und 1999 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 1.158, 498, 1.074 bzw. 296 ab (7 %, 3,3 %, 4,3 bzw. 2,1 %), wobei dies dem Trend der anderen Delikte dieser Gruppe entsprach. Auch im Berichtsjahr lässt sich dieser Zusammenhang beobachten: die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nahmen um 62,2 % deutlich ab.

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Nicht zuletzt im Hinblick auf die restriktive Anwendung des § 42 StGB in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs, der Staatsanwaltschaften und Gerichte gefolgt sind, wurde durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, die Möglichkeit geschaffen, die im Straßenverkehr fahrlässig verursachten Körperverletzungen diversionellen Maßnahmen zuzuführen.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1998		1999		2000	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
strafbarer Handlungen gegen **Leib und Leben** §§ 75-95 darunter	23.755	100,00	22.547	100,00	11.635	100
Mord § 75	52	0,22	45	0,20	41	0,35
Totschlag § 76	4	0,02	6	0,03	4	0,03
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	57	0,24	54	0,24	46	0,4
Fahrlässige Tötung § 80	263	1,10	277	1,23	256	2,2
Fahrlässige Tötung unter **besonders gefährlichen Verhältnissen** oder unter **Berauschung** § 81	56	0,24	64	0,28	101	0,87
Körperverletzung § 83	6.587	27,70	5.879	26,07	4.062	34,9
Schwere Körperverletzung § 84	1.382	5,80	1.186	5,26	1.070	9,2
Fahrlässige Körperverletzung § 88	14.291	60,20	13.995	62,07	5.295	45,5
sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.120	4,70	1.095	4,86	806	6,9

Tabelle 91

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Nach den fahrlässigen Körperverletzungen (45,5 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben vorsätzliche Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (34,9 %); 80,4 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Tatbestände.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 46 Personen verurteilt, d.s. 0,4 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bzw. 0,1 % aller Verurteilungen insgesamt.

13.5.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 15.888 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1999 bedeutet das eine Abnahme um 7.187 Verurteilungen oder 31,1 %. Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 7.966, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 1.250 Personen verurteilt. Bei den Diebstahlsdelikten war eine Abnahme um 4.616 (36,7 %), bei der Sachbeschädigung um 455 Verurteilungen (26,7 %) festzustellen.

Die Entwicklung bei den Vermögensdelikten und bis zu einem gewissen Grad auch der Verurteiltenstatistik insgesamt wird weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte beeinflusst.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	**1998**		**1999**		**2000**	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen **fremdes Vermögen** §§ 125 - 168a darunter	23.589	100,00	23.075	100,00	15.888	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126	1.898	8,00	1.705	7,39	1.250	7,9
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	1.756	7,40	1.817	7,87	1.613	10,2
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	9	0,04	2	0,01	5	0,03
Räuberischer Diebstahl § 131	64	0,27	51	0,22	112	0,7
Diebstähle **insgesamt** §§ 127-131	12.866	54,50	12.582	54,53	7.966	50,1
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	441	1,90	432	1,87	363	2,3
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	392	1,70	388	1,68	452	2,8
sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	7.992	33,90	7.968	34,53	5.857	36,9

Tabelle 92

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

13.5.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

2000 wurden bundesweit 536 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das bedeutet eine Abnahme um 15 Verurteilungen oder 2,7 %.

Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202) zeigt sich, dass im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gegenüber dem Vorjahr um 6,8 % auf 137 Fälle abgesunken sind (Verurteilungen 1990: 144; 1991: 157; 1992: 161; 1993: 183; 1994: 169; 1995: 164;1996: 131; 1997: 140; 1998: 161; 1999: 147).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1998		1999		2000	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Strafbarer Handlungen gg. die **Sittlichkeit** §§ 201-221 darunter	627	100,0	551	100,0	536	100,0
Vergewaltigung § 201	129	20,6	108	19,6	115	21,5
Geschlechtl. Nötigung § 202	32	5,1	39	7,1	22	4,1
Schändung § 205	10	1,6	15	2,7	15	2,8
Beischlaf mit bzw. schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	72	11,5	68	12,3	103	19,2
Unzucht mit bzw. sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	180	28,7	133	24,1	121	22,6
Pornograph. Darstellungen mit Unmündigen § 207a	20	3,2	32	5,9	25	4,6
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	66	10,5	49	8,9	41	7,6
sonstige strafbare Handlg. gegen die Sittlichkeit	118	18,8	107	19,4	119	22,2

Tabelle 93

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

13.5.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, dass nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen muss, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in Bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3, 1990 und 1991 je 4, 1992 10, 1993 13, 1994 2, 1995 7, 1996 3, 1997 1, 1998 4 und 1999 3 Verurteilungen; im Berichtsjahr scheint keine Verurteilung auf. Auf die am 1. März 1997 in Kraft getretene Ausdehnung des Strafrahmens durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, auf 2 Jahre ist hinzuweisen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die - auf Basis von Berichten der Staatsanwaltschaften - Verurteilungen erfasst und deren Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, fielen im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB an; 1990 und 1999 deckten sich die beiden Statistiken (4 bzw. 3 Verurteilungen), während die interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz für 1991 6, 1992 13, 1993 18, 1994 3, 1995 10, 1996 und 1997 je 1, 1998 5 und im Berichtsjahr eine Verurteilung bzw. Verurteilungen auswies.

Wegen Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsG, StGBl. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 4, 1989 6, 1992 3, 1993 16, 1994 17, 1995 18, 1996 17, 1997 7, 1998 11, 1999 16 und im Berichtsjahr 31 Verurteilungen (In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen).

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 32 (1999: 25) Verurteilungen nach § 3 VerbotsG. In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteiltenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1996	1997	1998	1999	2000
Verhetzung (§ 283 StGB)	3 (1)	1 (1)	4 (5)	3 (3)	0 (1)
Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	17 (21)	7 (10)	11 (11)	16 (25)	31 (32)

Tabelle 94

Auch 2000 ist wie 1999 ein sehr starker Anstieg an Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz zu beobachten, wobei ein wesentlicher Teil der Verurteilten der Skinhead Szene zuzuordnen ist und als Tathandlungen häufig - zumindest auch - das Singen von einschlägigen Liedern und Abspielen von einschlägigen CD's aufscheinen.
Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfassten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "Auschwitz-Lüge" als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit soll besonders verdeutlicht werden, dass qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, dass eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h - im Sinne der bisherigen Judikatur - klar, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. 1995 gab es keine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h VerbotsG; 1996 ist eine Verurteilung ergangen; 1997, 1998, 1999 und im Berichtsjahr gab es keine Verurteilung nach dieser Bestimmung.

13.6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3.720 Jugendliche (14. bis 19. Lebensjahr) rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 44 Verurteilungen (-1,2 %).

Die Verurteilungen von Jugendstraftätern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefststand des Jahres 1989 (2.808) lag die Verurteiltenzahl in den letzten drei Jahren wieder ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9.352 Verurteilungen) um 5.632 Personen, d.i. eine Abnahme um 60,2 %. Bei diesen Zahlen muss berücksichtigt werden, dass das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.

Die dargestellte Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in besonderem Maße die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten (siehe

die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel 14.9.5.) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", in der Praxis zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem wachsenden Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	**1998**		**1999**		**2000**	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt davon wegen	3.760	100,0	3.764	100,0	3.720	100,0
strafbarer Handlungen gegen **Leib und Leben insgesamt** §§ 75-96	1.014	27,0	1.022	27,2	846	22,7
Körperverletzung § 83	400	10,6	413	11,0	387	10,4
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	281	7,5	263	7,0	140	3,8
Strafbarer Handlungen gegen **fremdes Vermögen insgesamt** §§ 125-168	1.900	50,5	1.790	47,6	1.847	49,7
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126	182	4,8	207	5,5	183	4,9
Diebstahls §§ 127-131	1.264	33,6	1.185	31,5	1.176	31,6
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	100	2,7	92	2,4	112	3
sonstiger strafbarer Handlungen	846	22,5	952	25,3	1.027	27,6

Tabelle 95

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen etwas weniger als die Hälfte strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; dies sind ca. 2 % mehr als im Vorjahr. Der Anteil der Verurteilungen wegen Körperverletzungen sank etwas (- 0,6 %), während jener für sonstige strafbare Handlungen angestiegen ist (+2,3 %).
Im übrigen darf auf das Kapitel "Jugendstrafrechtspflege" (14.9.4.) hingewiesen werden.

13.7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

13.7.1. NACH DEM SUCHTMITTELGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Mit 1.1.1998 trat das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I 1997/112, in Kraft, welches das mit 31.12.1997 außer Kraft getretene Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte. Dadurch wurden die bis dahin bestehenden gerichtlichen Strafbestimmungen für Suchtgifte neu strukturiert (nunmehr: §§ 27 und 28 SMG) und neue gerichtliche Straftatbestände für psychotrope Stoffe (§§ 30 und 31 SMG) und für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) geschaffen. Bei den Verurteilungen nach dem SGG bzw. SMG zeigt sich für die Jahre 1998 bis 2000 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen nach dem SGG/SMG

Rechtskräftig Verurteilte (SGG/SMG)	1998	1999	2000
§ 28 SMG	1.042	1.022	933
§ 27 SMG	2.207	2.230	2.245
§ 14 SGG	3	-	-
§ 29 SMG	-	-	-
§ 30 SMG	26	66	41
§ 31 SMG	44	40	21
§ 32 SMG	5	1	-
S u m m e	3.327	3.359	3.240

Tabelle 96

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 3.240 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 119 Personen (-3,6 %).

13.7.2. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der nach dem SGG angezeigten Personen und der Verurteiltenzahlen in den späten 80er Jahren waren seit 1991 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. So gab es nach den Jahresberichten der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) bei der Zahl der jährlich angezeigten Personen große Steigerungen in den Jahren 1992 (+ 49,5 %) und 1993 (+ 42,4 %), während sich dieser Trend 1994 (+ 16,1 %) und 1995 (+ 3,7 %) abgeschwächt hatte. 1996 und 1997 stiegen die Zahlen der angezeigten Personen jeweils an, 1998 kam es zu einem Rückgang der Anzeigen um 7 %, 1999 zu einem Anstieg um 2,7 % und im Berichtsjahr um 3,0 %, wobei diese Entwicklung einerseits wiederum auf einen Rückgang (1998:- 19 %; 1999: -11,0 %) bei Anzeigen wegen Verbrechenstatbeständen (§ 28 SMG) um 8,5 % zurückzuführen ist; bei leichteren Drogendelikten (§§ 27 und 29 SMG) kam es hingegen - nachdem es auch 1999 schon zu einer Steigerung von 5,6 % gekommen war - zu einer Anzeigensteigerung von 4,6 %.

Ein ähnliches Bild vermitteln die Verurteiltenzahlen für die Jahre 1992 (+ 17,1 %), 1993 (+ 55,6 %), 1994 (+ 22,1 %), 1995 (- 0,04 %), 1996 (+ 5,9 %) und 1997 (+ 9,9 %), während 1998 ein Rückgang um - 14,4 % und 1999 ein Anstieg um +1% zu verzeichnen war. Im Berichtsjahr sank die Anzahl der Verurteilungen im Vergleich zu 1999 um 3,5%.

Die Zahl der Todesfälle betrug 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Nach dieser stabilen Phase Ende der achtziger Jahre war 1991 ein Anstieg auf 116 Personen und 1992 auf 187 Personen (+ 61,2 %) zu verzeichnen. 1993 war ein weiterer Zuwachs auf 226 Drogenopfer (+ 20,9 %) eingetreten, der auch 1994 zu konstatieren war (250 Drogenopfer; + 10,6 %). Demgegenüber waren 1995 ein Rückgang auf 241 Drogenopfer (- 3,6 %), 1996 auf 230 Drogenopfer (-4,6 %), 1997 auf 172 (- 25,3 %) und 1998 auf 162 (- 5,8%) Drogenopfer, 1999 hingegen ein Anstieg auf 174 (+7%) zu verzeichnen. Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der Drogenopfer auf 227 (+30,5%) an.

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muss allerdings erläuternd bemerkt werden, dass nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder -handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 2000 ist festzustellen, dass von den 227 Toten 5,7 % aufgrund von Intoxikationen ausschließlich mit Opiaten und 67% aufgrund von Mischintoxikationen mit Opiaten starben. Bei 26 % handelt es sich um indirekt suchtgiftbezogene Fälle, 22 % davon verstarben an Aids, 37 % an sonstigen Krankheiten bzw. Organversagen, während der Rest durch Unfall oder nicht näher bekannte Ursachen zu Tode kam; 27 % davon verstarben infolge Selbsttötung. Die meisten Drogenopfer wurden in Wien (63,4 %), Oberösterreich und Tirol (je 7,9 %), Niederösterreich (6,6 %) sowie Steiermark (5,3 %) registriert.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, war in den Vorjahren gegenüber den späten siebziger Jahren ein ungebrochen starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen, der sich im Zeitraum 1994 bis 1996 stabilisierte, stieg 1998 wiederum an (1998: 62%; 1997: 60,4 %; 1996: 55 %; 1995: 57 %; 1994: 58%). 1999 kam es zu einem Absinken des Anteiles der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten (55 %) im Berichtsjahr wiederum zu einem Anstieg auf 58,3%. Im Vergleich dazu macht der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 2000 ca. 49 % aus.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG bzw. §§ 35, 37 SMG wird von den zuständigen Stellen angenommen und deren Anwendung als Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg seit 1981 kontinuierlich an (1995: 4.395 Fälle, 1996: 5.248 Fälle, 1997: 5.817 Fälle, 1998: 6.699 und 1999: 7.030 Fälle). Im Berichtsjahr wurden 8.098 vorläufige Anzeigenzurücklegungen und vorläufige Verfahrenseinstellungen (davon 7.088 Fälle nach § 35 SMG und 1.010 Fälle nach § 37

SMG) verzeichnet. Von den 7.088 Anzeigenzurücklegungen nach § 35 SMG erfolgten 1.411 nach § 35 Abs. 4 leg.cit.

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten. Im Jahre 2000 hat das Bundesministerium für Justiz aufgrund seiner subsidiären gesetzlichen Kostenersatzverpflichtung ca. 58 Millionen Schilling (1999 : 61 Millionen) für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet.

Das Bundesministerium für Justiz hat zwischenzeitlich, um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, mit sechs gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Nunmehr bestehen mit den Einrichtungen Evangelisches Haus Hadersdorf - WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf GmbH, Verein Grüner Kreis Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen, Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen, Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens - P.A.S.S, Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit - Drogenberatungsstelle CHANGE, Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, dass sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik gelten auch für das am 1.1.1998 in Kraft getretene Suchtmittelgesetz (SMG - BGBl. I Nr. 112/1997), das die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten "Psychotropen-Konvention 1971" (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988" (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) am 1. März 1997 verfügen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über verbesserte Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne, mit denen vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden soll.

Am 1. Juni 2001 trat ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, in Kraft. Darin wurde die Strafdrohung für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind, auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt. Weiters wurden neue Kommunikationsmethoden wie vor allem das Internet beim Straftatbestand der Aufforderung zum oder der Gutheißung von Suchtgiftmissbrauch berücksichtigt. Die Möglichkeit der vorläufigen

Anzeigenzurücklegung, wenn der Täter innerhalb offener Probezeit nach bereits einmal erfolgter Anzeigenzurücklegung erneut wegen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird, soll differenziert angewendet werden. Täter, die sich auf eine Gewöhnung an ein Suchtgift berufen, fallen nur dann unter die jeweilige Grundstrafdrohung, wenn nach den Umständen von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann. Diese Änderungen bedeuten kein Abgehen vom bewährten Modell "Helfen statt Strafen", jedoch soll gegen Drogenhändler, vor allem gegen die führenden Köpfe von Drogenringen, mit aller Härte vorgegangen werden.

Am 7. April 2001 traten die Verordnungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit denen die Suchtgiftverordnung-SV und die Suchtgift-Grenzmengenverordnung-SGV geändert werden, in Kraft. Aufgrund des Beschlusses des Rates der EU vom 13.12.1999, wonach die synthetische Droge 4-MTA denselben Kontrollmaßnahmen zu unterstellen ist wie die in den Anhängen I und II der Psychotropenkonvention 1971 angeführten Substanzen und Zubereitungen, war 4-MTA in die Suchtgiftverordnung aufzunehmen. Für diese Substanz wurde die Grenzmenge in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung mit 10,0 g festgelegt. Darin wurde weiters die Grenzmenge von Heroin von 5,0 g auf 3,0 g herabgesetzt.

14. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

14.1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. 1. 1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 01.04.2001 wurden insgesamt 526 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, war der Zuwachs der vergangenen Jahre ausschließlich auf die Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30. 06. bzw. 01.04.*)

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	1999	2000	2001*
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	39	45	27
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	0	2	2
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	218	238	247
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	227	226	233
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	25	31	17
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	0	0	0
S u m m e	509	542	526

Tabelle 97

14.1.1. DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder

einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Patientenplätzen eingerichtet. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß § 158 Abs. 4 (§ 167a) StVG jedoch auch weiterhin in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt. Demnach waren 132 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte und 20 gemäß § 429 Abs. 4 StPO vorläufig Angehaltene zum Stichtag 01.04. 2001 in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten aufhältig.

Am Stichtag 01.04. 2001 wurden 119 Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, niemand nach § 429 Abs. 4 StPO und 4 Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. Um dem Mangel an Unterbringungsplätzen für Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO abzuhelfen, hat die Justizverwaltung in der Sonderkrankenanstalt der JA Wien - Josefstadt und deren Außenstelle Wilhelmshöhe in Zusammenarbeit mit der Univ. Klinik für Psychiatrie Wien (AKH) psychiatrische Abteilungen eingerichtet, in denen Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO vollzogen werden können. Zum Stichtag 01.04.2001 waren 12 Personen in diesen Abteilungen untergebracht.

14.1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig mit der Außenstelle Floridsdorf die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig und deren Außenstelle Floridsdorf wurden zum 01.04. 2001 insgesamt 108 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. 4 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB gab es in der Justizanstalt Göllersdorf.

Daneben waren zum 01.04.2001 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Justizanstalten Stein, Garsten, Graz-Karlau und Schwarzau insgesamt weitere 108 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 4 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

14.1.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

Am 01.04.2001 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 103 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 3 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 100 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG.

Weitere 13 Untergebrachte gem. § 22 StGB befanden sich am 01.04.2001 in den besonderen Abteilungen der Justizanstalten Stein, Feldkirch, Innsbruck und Schwarzau.

Zu einer Verbesserung der Erfolgschancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (14.2.) dargestellt.

14.1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer s c h w e r e r Straftaten gerechnet werden muss, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in einer Sonderabteilung der Justizanstalt Sonnberg. Mit Stichtag 01.04.2001 befand sich keine Person in dieser Form des Maßnahmenvollzugs.

14.2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, dass ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, dass er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere

entgegenzuwirken. Ferner musste der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hatte sich allerdings gezeigt, dass von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften auch in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr). Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefasst als früher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, dass der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

14.2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 2000 wurden insgesam 6.477 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1.104 Strafgefangene (d.s. 17 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen stieg somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (15,2 %) wieder fast auf den Wert von 1998 (17,85 %) an. Das Niveau der Jahre davor konnte aber bis dato nicht mehr erreicht werden. Konnte man den Rückgang

zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, dass 1988 zufolge eines gewissen "Rückstaueffektes" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der darauffolgende Rückgang wohl vor allem auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. Der besondere Tiefstand des Jahres 1995 war allerdings auch auf die Entlassungen aufgrund des Amnestiegesetzes 1995 zurückzuführen.

Anteil der gerichtlichen bedingten Entlassung
an allen Entlassungen (in Prozent)

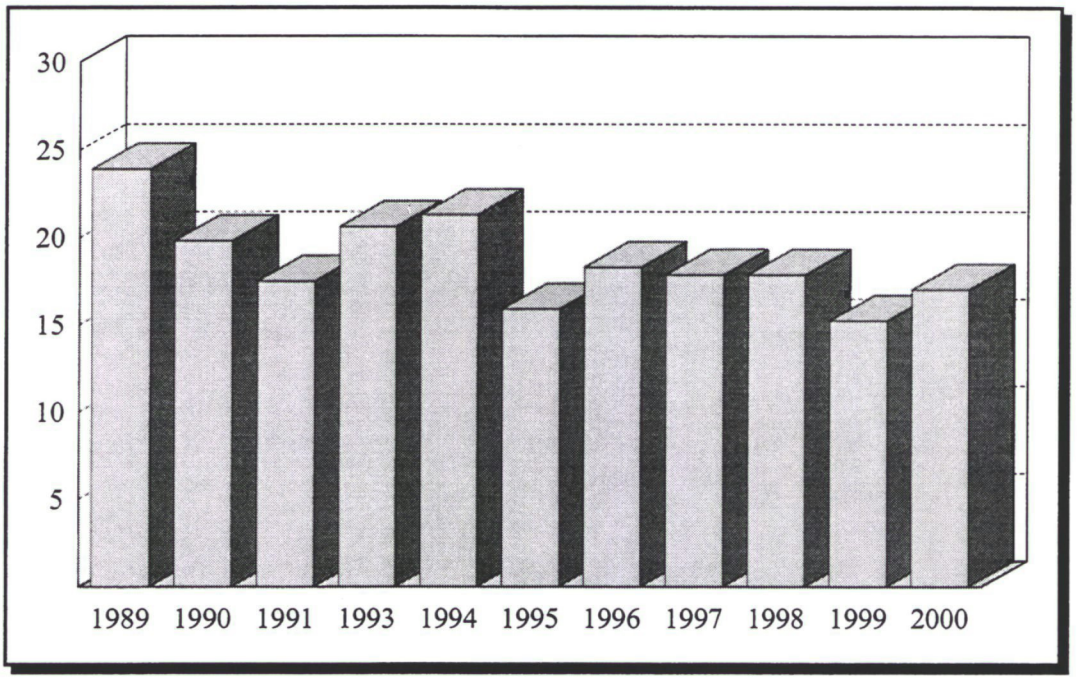


Tabelle 98
1992 war der Wert um 0,1% höher als jener von 1991

Im Berichtsjahr sind 5 Männer (1999: 2 Männer) mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Vier von ihnen hatten zwischen 10 und 20 Jahren, einer mehr als 20 Jahre in Strafhaft zugebracht.

14.2.2. GEPLANTE NEUERUNGEN BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Bereits im Parlament befindet sich die Regierungsvorlage 487 Blg NR XXI. GP, die unter anderem der weiteren Umsetzung des Regierungsprogramms im Bereich des gerichtlichen Strafrechts dient. Dort finden sich unter dem Titel "Verbesserungen im Maßnahmenvollzug" ua. die Punkte "Sicherstellung spezieller Therapien während der Anhaltung sowie bei bedingter Entlassung" und "Rückfallsvermeidung durch effiziente Kontrolle und Betreuung nach der Haftentlassung". In diesem Zusammenhang werden folgende Neuerungen vorgeschlagen:

Neue Möglichkeiten der Verlängerung der Probezeit nach bedingter Entlassung:

- Bei lebenslanger Freiheitsstrafe soll die Probezeit von zehn auf 15 Jahre verlängert werden können, wenn im Falle neuerlicher Delinquenz oder bei Nichtbefolgung einer Weisung oder mangelndem Kontakt mit der Bewährungshilfe nicht widerrufen wird, aber dennoch weitere Kontrollen notwendig sind;

- aus denselben Gründen soll nach bedingter Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB die Probezeit in jenen Fällen, in denen sie derzeit zehn Jahre beträgt, bis auf 15 Jahre verlängert werden können, in jenen Fällen, in denen sie derzeit fünf Jahre beträgt, bis auf zehn Jahre;

- wenn im Falle einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus dem Maßnahmenvollzug gegen Ende der ursprünglichen oder bereits verlängerten Probezeit (sonst) besondere Gründe zur Annahme bestehen, dass es einer weiteren Erprobung bedarf, soll eine Verlängerung um bis zu drei Jahre zum Tragen kommen können, wobei eine wiederholte Verlängerung möglich sein soll; in einem solchen Fall, wo kein äußeres Ereignis im Sinne der vorstehend erwähnten Gründe vorliegt, soll es jedoch zwingend einer Sachverständigenanhörung bedürfen;

- ganz allgemein soll es die Verlängerungsmöglichkeit nicht nur bei neuerlicher Delinquenz, sondern auch bei Nichtbefolgung einer Weisung und mangelndem Kontakt zur Bewährungshilfe geben.

Raschere Zugriffsmöglichkeiten bei Nichtbefolgung einer Weisung und zu vermutendem Widerruf: Zum Einen wird vorgeschlagen, im Falle der Nichtbefolgung einer Therapieweisung durch einen aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB bedingt Entlassenen die amtswegige Ingangsetzung des Unterbringungsverfahrens nach dem UbG durch das Vollzugsgericht zu ermöglichen. Zum Anderen soll die Möglichkeit der Inhaftnahme bei anzunehmendem Widerruf (von Fluchtgefahr) auf akute Tatbegehungsgefahr ausgeweitet werden, womit eine langjährige Forderung von Praktikern erfüllt würde; dabei handelt es sich um Personen, über die nicht schon auf Grund neuerlicher Delinquenz die Untersuchungshaft verhängt wird, die auch nicht vorläufig angehalten oder nach dem UbG in eine psychiatrische Krankenanstalt eingewiesen werden, bei denen aber dennoch Grund zum Widerruf und akute Tatbegehungsgefahr anzunehmen ist.

Schließlich soll auch die vorgeschlagene bedingte Einweisung in die Maßnahme nach § 21 StGB erhöhte Kontrollmöglichkeiten bei geistig abnormen Rechtsbrechern bewirken (nicht mehr "alles oder nichts").

14.3. STRAFFÄLLIGENHILFE

Die justizielle Straffälligenhilfe in Österreich wird zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA), durchgeführt. An sozialen Diensten innerhalb der Strafjustiz existieren noch die Jugendgerichtshilfe Wien als nachgeordnete Dienststelle des BMJ sowie die sozialen Dienste der Justizanstalten.

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMJ, und dem VBSA definiert den Leistungskatalog des Vertrags entsprechend den durch Bewährungshilfegesetz (BWHG), StGB, StPO, JGG und SMG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Tätigkeit des VBSA im Rahmen von Bewährungshilfe, Außergerichtlichem Tatausgleich, Haftentlassenenhilfe sowie in Unterkunftseinrichtungen des Fachbereichs Wohn- und Kriseneinrichtungen. Bezüglich der Tätigkeit des VBSA wird als ausführlichere Quelle auf den statistischen "Bericht des VBSA über das Jahr 2000" hingewiesen.

14.3.1. ENTWICKLUNG DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, dass die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, dass in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann. Weiters wurde das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe losgelöst und im Bewährungshilfegesetz selbst verankert (§ 27a Bewährungshilfegesetz).

Die Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe im Strafrechtsänderungsgesetz 1996 durchgeführt. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, dass er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu

verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

14.3.2. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE (BWH)

Ziele und Aufgaben

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Voraussetzung für die Erreichung des Zieles ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die Klient/inn/en in ihren vielfältigen Alltagsproblemen zu beraten, zu begleiten und ihnen zu helfen, eigenverantwortlich ihre psychosozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen, sowie sie bei der Absicherung von Wohnung und Einkommen zu unterstützen und ihnen behilflich zu sein, ein soziales Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. Als methodisches Zentrum der vielgestaltigen Klientenarbeit ist das *case work* (die Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) anzusehen. Soweit es möglich ist, werden die Klient/inn/en in die Festlegung der Betreuungsziele einbezogen.

Tätigkeit der Bewährungshilfe

Der VBSA betreibt an 16 Geschäftsstellen Bewährungshilfe: Eisenstadt , Feldkirch, Graz , Innsbruck, Klagenfurt, Korneuburg, Krems, Leoben, Linz, Ried, Salzburg, St. Pölten, Steyr, Wels, Wien und Wr. Neustadt; sowie an 22 Außenstellen in: Bregenz, Bruck/Mur, zwei in Graz, Judenburg, Lienz, Liezen, Oberwart, Spittal/Drau, St. Andrä, St. Johann, Villach, sieben in Wien, Wörgl, Zams und Zell/See. Die Geschäftsstellen für Bewährungshilfe befinden sich am Sitz jedes Landesgerichts. Ihr Wirkungsbereich deckt sich mit dem LG-Sprengel.

Zahl der Betreuer und Klientenstand am Jahresende (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Bewährungs-helfer	Betreute Personen	davon	
		insgesamt	Jugendliche	Erwachsene
1996	981	6.097	3.080	3.017
1997	1.006	6.454	3.243	3.211
1998	964	6.235	3.126	3.109
1999	962	6.090	3.097	2.993
2000	930	5.891	2.953	2.938

Tabelle 99

Die Fallzahlen sind im Zeitraum von Ende 1991 bis Ende 1997 jährlich gestiegen und seither rückläufig. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um 3,3% zu verzeichnen. Von den am 31. Dezember 2000 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 5.891 Personen waren 174 Betreuungsfälle auf Grund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (151 Erwachsene und 23 Jugendliche) und 40 Betreuungsfälle nach dem Suchtmittelgesetz (20 Erwachsene und 20 Jugendliche).

Etwas mehr als die Hälfte der Klient/inn/en wird auf Grund einer Jugendstrafsache betreut. Der Jugendanteil liegt seit Ende 1994 zwischen 50% und 51% und betrug am Ende des Berichtsjahres 50,1%.

Bewährungshilfe – hauptamtliche Betreuung
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Klientinnen	
		Jugendliche	Erwachsene
1996	264	2.172	2.386
1997	266	2.257	2.527
1998	259	2.155	2.479
1999	265	2.178	2.405*
2000	272	2.131	2.405

Tabelle 100
* Die Zahl der hauptamtlich betreuten KlientInnen für 1999 wurde berichtigt

Bewährungshilfe – ehrenamtliche Betreuung
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Klientinnen	
		Jugendliche	Erwachsene
1996	717	908	631
1997	740	986	684
1998	705	971	630
1999	697	919	588*
2000	660	822	533

Tabelle 101
* Die Zahl der ehrenamtlich betreuten KlientInnen für 1999 wurde berichtigt

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgt in allen Geschäftsstellen durch hauptberuflich tätige und durch ehrenamtliche Bewährungshelfer. Die Zahl hauptamtlich betreuter Jugendlicher ist gegenüber dem Vorjahresende gesunken (-2,2%) und jene der hauptamtlich betreuten Erwachsenen blieb gegenüber Ende 1999 unverändert. Die Zahl ehrenamtlich betreuter Klienten ist gegenüber dem Vorjahresende sowohl bei Jugendstrafsachen (-10,6%) als auch bei Erwachsenenstrafsachen (-9,4%) gesunken.

Bundesweit wurden am Ende des Berichtsjahres 23% aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern (um 1,7 Prozentpunkte weniger als zum Vorjahresende 1999) betreut. Hauptamtliche Bewährungshelfer betreuen nach wie vor eher erwachsene Klienten, während bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern Klienten mit Jugendstrafsachen überwiegen.

14.3.3. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (ATA)

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben sind die Vermittlung des Außergerichtlichen Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Die Klienten sind sowohl Tatverdächtige oder Beschuldigte (Täter) als auch Verletzte (Geschädigte , Opfer) aus Straftaten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich unter Ausschluss von Schwerkriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktsgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers ernsthaft einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren.

Durch die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und ermöglicht so Verständnis für bzw. Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlung. Der Täter wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung materiell bzw. ideell auszugleichen. Dem Täter wird auf diese Weise sowohl Reife und Autonomie als auch die Fähigkeit und der Wille zur Wiedergutmachung zugetraut.

Tätigkeit des Außergerichtlichen Tatausgleichs

Der VBSA führt den ATA - in organisatorischer, personeller und zumeist auch räumlicher Trennung von der Bewährungshilfe - in 12 Geschäftsstellen (GS) durch: Dornbirn, Eisenstadt , Graz , Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, St. Pölten, Wels, Wien und Wr. Neustadt. Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet.

Außergerichtlicher Tatausgleich
jährlicher Zugang an Tatverdächtigen 1996 - 2000

Jahr	ATA/J	ATA/E
1996	2.657	2.720
1997	2.727	3.478
1998	2.680	4.814
1999	2.579	6.845
2000	2.163	6.985
Summe (1996 - 2000)	**12.806**	**24.842**

Tabelle 102

Im Jahr 2000 wurde bundesweit bei 9.148 Tatverdächtigen über Zuweisung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes ein Außergerichtlicher Tatausgleich durch Sozialarbeiter versucht. Unter den 9.148 Tatverdächtigen waren 2.621 Personen sowohl in der Rolle der Tatverdächtigen als auch in der Rolle der Verletzten beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). Weiters waren an den im Jahr 2000 zugewiesenen Konfliktregelungen 6.947 Personen ausschließlich in der Rolle der Verletzten beteiligt.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahre 1985 wurden im Außergerichtlichen Tatausgleich rund 58.000 Fälle tatverdächtiger Klienten bearbeitet (rund 27.500 davon im Jugendbereich im Zeitraum von 1985 bis 2000 und rund 30.500 bei Erwachsenen im Zeitraum von 1992 bis 2000).

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

In den 16 Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt wird, nahm die Zahl der Tatverdächtigen, welche durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem ATA zugewiesen wurden, bis zum Jahr 1998 laufend zu. Seither sind die Zuweisungen zum ATA im Jugendstrafrecht rückläufig. Im Jahr 2000 wurden insgesamt 2.163 ATA/J-Zugänge einer Konfliktregelung zugewiesen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2.579 Zugänge) betrug 16,1%.

Ein Rückgang der Neuzuweisungen war 2000 in zehn der 16 LG-Sprengel zu beobachten. Die Veränderungen sind regional unterschiedlich. Während in Ried und Wels im Jahr 2000 weniger als die Hälfte des Vorjahres zugewiesen wurde, konnte ATA Eisenstadt im Jahr 2000 um die Hälfte mehr jugendliche Klienten zur Konfliktregelung übernehmen. Sechs LG-Sprengel konnten 2000 mehr Fälle als im Vorjahr übernehmen. Die beiden zugangsstärksten LG-Sprengel waren im Jahr 2000 Linz und Innsbruck. Die geringste Zahl an Zugängen wiesen 2000 Ried, Steyr und Krems auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 135 Jugendliche zugegangen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Jugendliche
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 1999	Zugänge 2000
Eisenstadt	91	139
Feldkirch	113	135
Graz	145	148
Innsbruck	243	225
Klagenfurt	228	187
Korneuburg	93	81
Krems	60	64
Leoben	107	82
Linz	251	278
Ried	75	31
Salzburg	310	216
St. Pölten	158	131
Steyr	69	45
Wels	285	131
Wien	230	120
Wr. Neustadt	121	150
insgesamt	**2.579**	**2.163**

Tabelle 103

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Mit Erlass vom 9.12.1991, JABl.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, dass der Modellversuch "ATA/E" auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA/E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1. Jänner 1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren. Nachdem 1994 die Möglichkeit der Konfliktregelung bei Erwachsenen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Tirol auf die drei Landesgerichte und alle Bezirksgerichte sowie in Wien auf die Sprengel Donaustadt, Döbling und Innere Stadt ausgeweitet wurde, kam mit 1. Juli 1995 der Landesgerichtssprengel Linz hinzu. Seit 1.3.1996 führen auch die ATA-Stellen Leoben und Graz den Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen durch. Im zweiten Halbjahr 1997 wurde in den LG-Sprengeln Klagenfurt, Feldkirch und St. Pölten die Durchführung von Konfliktregelungen für Erwachsene aufgenommen. Im März 1998 kam der LG-Sprengel Wr. Neustadt hinzu und im Jahr 1999 wurde der ATA/E auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt. Mit 1.1.2000 ist die Strafprozessnovelle 1999 in Kraft getreten, die nun die rechtlichen Grundlage für den ATA im allgemeinen Strafrecht bietet.

Der ATA/E hat seit seiner Einführung steigende Zugangszahlen zu verzeichnen, allerdings ist die Zuwachsrate im Berichtsjahr nicht mehr zweistellig wie in nahezu allen Jahren zuvor. Im Jahr 1999 wurden 6.845 Neuzugänge bei Erwachsenen gezählt, im Berichtsjahr gab es 6.985 Neuzugänge und der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr betrug daher 2%.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 1999	Zugänge 2000
Eisenstadt	89	68
Feldkirch	367	301
Graz	514	587
Innsbruck	465	626
Klagenfurt	491	507
Korneuburg	181	323
Krems	102	168
Leoben	205	221
Linz	569	561
Ried	221	92
Salzburg	802	679
St. Pölten	255	445
Steyr	73	72
Wels	514	351
Wien	1.683	1.620
Wr. Neustadt	314	364
insgesamt	**6.845**	**6.985**

Tabelle 104

14.3.4. HAFTENTLASSENENHILFE (HEH)

Ziele und Aufgaben

Die HEH ist für alle Personen da, bei denen nach Haftentlassung keine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung bzw. Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für HEH - als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen - durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsberatung, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung); durch die Unterstützung bei der Arbeitsuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstrainingsmöglichkeiten, Vermittlung); durch Unterstützung bei der Schuldenregulierung; im Abklären

von rechtlichen Ansprüchen und durch Subsistenzsicherung (Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung) sowie mit tagesstrukturierenden Angeboten (Klubs, gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Tätigkeit der Haftentlassenenhilfe

Der VBSA führt 8 Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe, und zwar in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg (inklusive Aussenstelle St. Johann), St. Pölten, Wien und Wr. Neustadt.

Im Jahr 2000 wurden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung 1.413 Klienten gezählt, das sind um 8,1% mehr als im Vorjahr und bedeutet die höchste Anzahl der letzten fünf Jahre (Anstieg 1996 bis 2000: +10,3%). Die Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Klienten betrug im Berichtsjahr 2.668 und ist um 2,4% zum Vorjahr und um 38% seit 1996 gestiegen.

Die Klientenkontakte in den Einrichtungen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Klub usw.) nahmen von 1999 bis zum Jahr 2000 insgesamt um +0,8% (2000: 47.688) und zu Haftinsassen um +10,5% (2000: 4.785) zu. Im Jahr 2000 waren 356 Klienten (13,3%) nach Entlassung bedingt Entlassene (1999: 14,4%, 1998: 17%, 1997: 16,4%, 1996: 17,8%).

Das bereits bestehende Hauptgewicht in der Betreuung nach der Haft trat 2000 wiederum deutlich zu Tage. Bedingt durch die noch immer intensive Entlassungsvorbereitung ist es jedoch nicht für alle Klienten notwendig, nach Haftentlassung die Einrichtung aufzusuchen, da in der Entlassungsberatung unter Umständen bereits erste Schritte zur Aktivierung des sozialen Netzes gesetzt wurden.

Haftentlassenenhilfe - Klienten 1999 und 2000

Jahr	Entlassungs-vorbereitung	Nach Entlassung	Bedingte Entlassung
1999	1.307	2.605	376
2000	1.413	2.668	356

Tabelle 105

Haftentlassenenhilfe - Klientenkontakte 1999 und 2000

Jahr	Entlassungsvorbereitung: Beratung, Information	Nach Entlassung: Beratung, Betreuung	Nach Entlassung: Tagesstruktur. Angebote
1999	4.330	26.264	21.054
2000	4.785	27.563	20.125

Tabelle 106

Haftentlassenenhilfe - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 1999 und 2000

Jahr	Vermittlungen in		Vermittlungen in			
	Unterkunft	eigene Wohnung	AMS-Kurse	Arbeitsprojekte	Regulärer Arbeitsmarkt	Therapie
1999	429	262	95	39	359	9
2000	461	258	59	39	333	10

Tabelle 107

14.3.5. WOHN- UND KRISENEINRICHTUNGEN (WKE)

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Fachbereichs sind die Schaffung und der Betrieb von betreuten Wohn- und Kriseneinrichtungen. Die Wohneinrichtungen sind vor allem für Klienten der Bewährungshilfe und der Haftentlassenenhilfe vorgesehen.

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot des Fachbereichs. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

Die Betreuung erfolgt in unterschiedlichen Wohnformen:

- Kriseneinrichtungen und Übergangswohnheime sind - niederschwellig - für eine kurzfristige Unterbringung konzipiert. Im Vordergrund steht ein schnelles Aufnahmeverfahren.

- Auf eine längere Verweildauer angelegt sind die ambulanten Betreuungen von Klienten, die in Einzelwohnungen oder auf Einzelwohnplätzen in einer Großwohnung untergebracht sind. Hier ist ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Selbständigkeit gefordert. Die Betreuer begleiten die Klienten beim Prozess des Wohnen-Lernens.

- Für eine längerfristige Unterkunft gibt es noch Wohneinrichtungen mit einer regelmäßigen Betreuung. Dort wird auch Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Arbeitsleben sowie bei der Arbeitssuche angeboten.

Die Wohneinrichtungen des VBSA arbeiten eng mit den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

Wohneinrichtungen:

Der VBSA hat folgende Wohneinrichtungen: in Wien Betreutes Jugendwohnen, Betreutes Wwohnen, Notschlafstelle für Jugendliche bis Ende November 2000, Notschlafstelle für Erwachsene und ARWO-Heim, in Linz Heim plus Zuwohnungen und Wohngemeinschaft sowie WOGE Salzburg.

Dem Fachbereich Wohn- und Kriseneinrichtungen standen am Jahresende 2000 zur Unterbringung obdachloser Klienten 133 Wohnplätze zur Verfügung, das sind um 12 weniger als Ende 1999. Der Rückgang der Wohnplätze des VBSA beträgt 8,3% und ist vor allem auf die Schließung der Einrichtung "Notschlafstelle für Jugendliche" am 30. November 2000 zurückzuführen.
Darüber hinaus unterhält der VBSA keine eigenen Wohnräume. Jedoch waren in Innsbruck Ende 2000 9 Klienten im Verein "DOWAS" (1999: 7 Klienten) und 6 Klienten in der Unterbringungseinrichtung "CHILL-OUT für Jugendliche" (1999: 6 Jugendliche) untergebracht. Die Anzahl der Zugänge ist im Verein "DOWAS" von 20 im Jahr 1999 auf 32 im Jahr 2000 gestiegen und im "CHILL-OUT für Jugendliche" von 25 auf 22 gesunken.Die Zahl der Zugänge betrug im Berichtsjahr 382 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4% verringert.
Insgesamt konnten im Berichtsjahr Klientinnen und Klienten für 48.813 Aufenthaltstage in diesen Einrichtungen untergebracht werden. Gegenüber dem Jahr 1999 (45.748*) ist die Jahressumme der Aufenthaltstage um 6,7% gestiegen.

Jahr	Wohnplätze	Zugänge
1999*	145	398
2000	133	382

Tabelle 108
* Die Zahl der Zugänge für 1999 wurde berichtigt

"CHANGE" Drogenberatung - Wien:

"CHANGE" ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige in Wien und wird vom Fachbereich Bewährungshilfe betrieben. Das Angebot dieser Einrichtung umfasst Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie diverse Gruppenaktivitäten. Im Berichtsjahr 2000 wurden 299 Personen (Stand 1.1.2000: 91, Zugänge 2000: 208) betreut. Die Zahl der Kontaktaufnahmen zur Drogenberatungsstelle CHANGE betrug 3.833.

"SAFTLADEN" - Salzburg:

Aufgabe des SAFTLADEN ist es, in einem Versorgungsbereich alltäglich Grundbedürfnisse sozial schwacher Bevölkerungsgruppen in Salzburg

abzudecken und mit einem freizeitpädagogisch-tagesstrukturierenden Angebot den Alltag der BesucherInnen zu füllen und Interesse für eine aktive Zeitgestaltung zu wecken. Im Jahr 2000 betrug die Zahl der BesucherInnen 20.664, mit einer durchschnittlichen Tagesfrequenz von 72 Personen.

14.4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

14.4.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 2001 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 58 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 36 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1.651 Planstellen für Richter, 150 Planstellen für Richteramtsanwärter, 207 Planstellen für Staatsanwälte und 5.413 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich 35 Planstellen für Lehrlinge sowie 45 Planstellen für ältere Arbeitslose) systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.529 Planstellen vorgesehen. Das sind um 77 (+ 1,03 %) Planstellen mehr als im Jahr 1990, aber um 81 Planstellen weniger als 2000.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 339 Richter und im Rechtsmittelbereich 79 Richter eingesetzt.

Von den insgesamt knapp 3.400.000 Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchsauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen etwas über 160.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 4,7 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen 25 % aller Richter sowie 9,3% aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

Personaleinsatz (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandes-gerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.
Strafsachen	105,89	179,44	248,76	264,95	45,04	7,40	17,95	1,25
Gerichtsbarkeit insgesamt	710,10	3.304,02	729,40	1.088,07	171,50	484,64	63,00	33,49

Tabelle 109

14.4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahre 2000 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt.

Abgeschlossen werden konnten die Generalsanierungen und Erweiterungen der Gebäude der Bezirksgerichte Liesing und Leopoldstadt.
In Ausführung stehen die Neubauvorhaben für die Bezirksgerichte Spittal an der Drau, Melk und Waidhofen an der Thaya, das Zubauvorhaben zum Gebäude des

Landesgerichtes für Strafsachen Graz, die Erweiterung der Rudolfskaserne für Zwecke des Bezirksgerichtes Salzburg, die Erweiterung des Bezirksgerichtes St. Veit an der Glan sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Justizpalastes in Wien, des Landesgerichtes Krems an der Donau sowie des Gerichtsgebäudes Amstetten.

Baureife Planungen liegen für den Neubau des Justizzentrums Leoben sowie für die Generalsanierungen der Landesgerichtsgebäude Wels und Ried im Innkreis und des Bezirksgerichtes Braunau vor.

Im Planungsstadium befinden sich die Neubauten für die Bezirksgerichte Wien-Landstraße und Korneuburg.

14.4.3. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Vom Bundesministerium für Justiz wurde zur Hebung der Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden im März 1996 eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" erlassen, deren Kernpunkte die Durchführung von Eingangskontrollen und die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen sind.

Durch das am 1. Mai 1997 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. 1996/760, wurden das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Eingangs- bzw. Sicherheitskontrollen zur Überwachung der Einhaltung dieses Verbotes gesetzlich geregelt. Diese Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes wurden in einer Neufassung der Sicherheitsrichtlinie vom September 1998 berücksichtigt.

Bei den 43 größeren Gerichtsgebäuden (mindestens 10 Richter/Staatsanwälte oder mindestens 50 Bedienstete insgesamt) werden permanente und bei den übrigen Gerichtsgebäuden fallweise Sicherheitskontrollen durchgeführt.

Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Notrufsysteme und Alarmanlagen, technische Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und der Verhandlungssäle) werden schrittweise bis Ende 2001 bundesweit umgesetzt.

14.4.4. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen betrugen im Berichtsjahr 45,4 Millionen Schilling (1999: 44,8 Millionen).

14.5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Missbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den - weltweit unternommenen - Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegen zu treten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der "Geldwäscherei" (§ 165) und der "Kriminellen Organisation" (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozessänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung kann in diesem Fall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sicher gestellt werden, dass Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozess ohne Gefährung ihrer körperlichen Sicherheit als Beweismittel eingesetzt werden können.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl.Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen

Organisation und aus Straftaten geschaffen, das durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurde. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB ("Kriminelle Organisation") neu gefasst. Dies alles soll dazu dienen, die Effizienz der bisher getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwerkriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, zu verbessern; zugleich wurde damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich in den letzten Jahren eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel" (1988) und des Übereinkommens des Europarates "über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten" (1990) geschaffen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 153/1998) wurde eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung erfüllt. In Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens wurde der Tatbestand des (nachträglichen) Förderungsmissbrauchs (§ 153b StGB) eingeführt, um auch jene Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen eine Förderung (Subvention) zunächst zwar rechtmäßig (ohne Täuschung) erlangt, dann aber missbräuchlich zu anderen Zwekken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt wurde. Der Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) wurde - im Sinne besserer Harmonisierung mit der EG-Geldwäscherichtlinie - ausgeweitet; die Schwelle von 100.000 ATS entfiel und Schmuggel, Ein- und Ausgangsabgabenhinterziehung (soweit gerichtlich strafbar) sowie Bestechungsdelikte wurden - aus Anlass der Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens, des zweiten Protokolls sowie des OECD-Bestechungsübereinkommens - in den Vortatenkatalog aufgenommen. Die Bestechungsdelikte (§§ 304 ff StGB) wurden entsprechend den Bestechungsübereinkommen von EU und OECD erweitert, sodass nunmehr der Einsatz jeden Vorteils als Bestechungsmittel in Betracht kommt und auch Beamte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie Gemeinschaftsbeamte erfasst werden. In Umsetzung des Europol-Übereinkommens wurde der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) auf "Europol-Geheimnisträger" ausgedehnt.

Mit dem am 1. August 2000 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BGBl. I Nr. 58/2000), wurde die Bestimmung der fahrlässigen Krida (§ 159 StGB) durch den eng gefassten Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen ersetzt. Dadurch soll das Eingehen von wirtschaftlichem Risiko im unteren Bereich der Kriminalität entkriminalisiert, hingegen aber echte Misswirtschaft und (insbesondere gläubiger-)schädigendes Verhalten pönalisiert werden.

Weiterhin sind zwei Tatbegehungsformen zu unterscheiden: die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit sowie Tathandlungen nach Eintreten der Zahlungsunfähigkeit. In beiden Alternativen wird ein "kridaträchtiges Handeln" vorausgesetzt, wobei die diesem zu subsumierenden Verhaltensweisen im Gesetz taxativ aufgezählt werden. Entkriminalisiert wurden damit insbesondere die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch leichtsinige oder unverhältnismäßige Kreditbenutzung (als solche) sowie die (bloße) nicht rechtzeitige Beantragung des Insolvenzverfahrens ("Konkursverschleppung"). Im Unterschied zur aufgehobenen Bestimmung der fahrlässigen Krida wird auf der subjektiven Tatseite grobe Fahrlässigkeit für die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit vorausgesetzt.

Am 1. Juli 2000 trat das Bundesgesetz in Kraft, mit dem das Fremdengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert werden (BGBl. I Nr. 34/2000); der Tatbestand der "Schlepperei" (§ 104 FrG) wurde ausgeweitet, um dem kontinuierlichen Anstieg der Kriminalitätsform der Schlepperei zu begegnen. Begleitumstände der Begehung, die mit einer erheblichen Gefährdung der physischen Integrität der Geschleppten verbunden sind, aber auch besonders schwerwiegende Begehungsweisen, wie eine führende Beteiligung in einer kriminellen Gruppierung, fanden durch entsprechende Qualifikationen mit erhöhten Strafdrohungen Berücksichtigung.
Auf EU-Ebene wird gegen Schlepperei ebenfalls verstärkt vorgegangen; so wurde beim Rat Justiz, Inneres und Katastophenschutz im Juni 2001 Einigung über die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt sowie den Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt erzielt. Mit diesen Rechtsakten sollen die Bestimmungen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes harmonisiert werden.

Ferner wurde der vom Rat der EU am 29. Mai 2000 angenommene "Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des EURO" durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 19/2001), umgesetzt. Da der erwähnte Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten verpflichtet, gewisse Mindeststandards in ihren nationalen Straftatbeständen zum Schutz von Geld gegen Fälschung und verwandte Tathandlungen zu erfüllen, wurden die Bestimmungen des Dreizehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches ("Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen") in diesem Sinn angepasst.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nacheile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert. Eine "Hochrangige Gruppe zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" hat im ersten Halbjahr 1997 einen Aktionsplan mit insgesamt 30 Maßnahmen vorgelegt, deren Umsetzung fortgeschritten ist. Mit Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000, ABl. C 197 vom 12. Juli 2000, 1, ist das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zustande gekommen.

Österreich hat sich engagiert am Aufbau des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) beteiligt und Kontaktstellen für die Oberlandesgerichtssprengel Wien, Linz, Graz und Innsbruck sowie im Bundesministerium für Justiz namhaft gemacht. Aufgabe dieser Kontaktstellen ist es, durch Direktkontakte zu den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit der Justizbehörden insbesondere bei der Verfolgung schwerer Kriminalität zu erleichtern und die Effektivität der Rechtshilfe zu

verbessern. Diese neue Form der Unterstützung der Zusammenarbeit hat sich schon in ihrer Aufbauphase bewährt und funktioniert nunmehr auch in der Praxis. Daneben wurde vom Europäischen Rat in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 die Schaffung von Eurojust beschlossen. Am Aufbau dieser Behörde, deren Ziel die Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität durch Koordinierung der Ermittlungen und Förderung der Kooperation der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, wird sich auch Österreich beteiligen. Im März 2001 hat eine vorläufige Stelle Eurojust ihre Tätigkeit aufgenommen.

Für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl I 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung eines richterlichen Beschlusses näher determiniert.

Am 13. Oktober 2000 sind die beiden Anti-Korruptions-Übereinkommen des Europarates, die Strafrechtskonvention gegen Korruption (ETS No. 173) und die Zivilrechtskonvention gegen Korruption (ETS No. 174), von Österreich unterzeichnet worden.

14.5.1. BESONDERE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat zum Ziel, die polizeiliche Ermittlungseffizienz zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalitätsformen unter weitestmöglicher Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu verbessern. Mit einer umfassenden Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs soll einerseits verstärkt auf sicherheitspolizeiliche Anforderungen der Informationsgewinnung und der Gefahrenabwehr Bedacht genommen und andererseits der Anwendungsbereich dieser Methoden auf die organisierte Kriminalität konzentriert werden. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozessordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149l StPO) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff StPO);

- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz ("Separatakt" und "Verschlussakt", § 149m StPO);

- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von

ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern, sowie Entfall des Ausschlusses der Verhängung (teil-)bedingter Freiheitsstrafen bei bestimmten Delikten, abhängig von deren Strafdrohung (§ 41a StGB);

- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbotes auf den Inhalt von Separat- und Verschlussakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung auf das gesamte Vorverfahren und Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes auf 500.000 bzw. 1 Million Schilling (§ 7c MedienG);

- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen; Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

Mit Ausnahme der Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich und die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO ist das Gesetz am 1. Jänner 1998 in Kraft getreten. Der "große Lauschangriff" (§ 149d Abs. 1 Z 3 StPO) ist seit 1. Juli 1998 möglich; die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind am 1. Oktober 1997 in Kraft getreten. Alle diese Bestimmungen sind derzeit befristet und treten am 31. Dezember 2001 außer Kraft; ihre Übernahme in das Dauerrecht ist beabsichtigt.

Auf Grundlage der Berichte nach § 10a StAG ergibt sich für das Berichtsjahr 2000 folgende österreichweite Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel:

- Bundesweit wurden 5 (1999: 2) Anträge auf Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO ("großer Späh- und Lauschangriff") gerichtlich bewilligt. Mit sämtlichen gerichtlichen Anordnungen war gemäß § 149o Abs. 3 StPO der Rechtsschutzbeauftragte befasst.

- In insgesamt 4 (1999: 3) Fällen (bezogen auf Gerichtsakten) wurde eine optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO ("kleiner Späh- und Lauschangriff") rechtskräftig angeordnet.

- Bloß optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Videofalle") wurde in 71 (1999: 59) Fällen angeordnet, wobei in 22 (1999:16) Fällen die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in 49 (1999: 43) Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung der Inhaber (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

- In 4 Fällen wurde eine bewilligte Überwachung nicht durchgeführt.

- In 30 (1999: 21) Fällen (= Gerichtsakten) war die Überwachung erfolgreich; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw.

Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 41 (1999: 36) Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher erfolglos. In den restlichen 5 Fällen konnte der Erfolg zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht beurteilt werden.

- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 109 (1999:134) Verdächtige und erstreckten sich auf zumindest 89 (1999: 45) weitere betroffene Personen (§ 149g Abs. 4 StPO). Nach Verständigung dieser Personen wurden die sie betreffenden Aufnahmen gelöscht. Gegen 19 (1999: 26) weitere Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.

- Den Überwachungen lagen vorwiegend Delikte gegen fremdes Vermögen (63) und in keinem Fall Delikte gegen Leib und Leben zu Grunde; in zwei Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes gegen § 278a StGB (kriminelle Organisation), in einem Fall war ein Delikt nach dem VerbotsG Anlass für die Überwachung. Sechs Fälle betrafen Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz.

- Gegen die Überwachungen wurden keine Beschwerden erhoben.

- Die Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs ("Rasterfahndung" - § 149i StPO) wurde im Jahr 2000 wie auch 1999 von den Staatsanwaltschaften nicht beantragt.

14.5.2. TELEFONÜBERWACHUNG

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 15.12.1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, wurden die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften ersucht, im Rahmen des jährlichen Wahrnehmungsberichtes an das Bundesministerium für Justiz zusammenfassend über alle jene Fälle statistisch zu berichten, in denen eine Telefonüberwachung beantragt wurde; zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Berichterstattung wurde hiefür ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- Insgesamt wurde in 759 (1998: 493; 1999: 496) Fällen eine Telefonüberwachung rechtskräftig angeordnet. Diese Zahlen beziehen sich auf die Gerichtsakten, gleichgültig, ob von einer Anordnung mehrere Personen (Verdächtige oder zustimmende Anschlussinhaber), mehrere Anschlüsse ein- und derselben Person oder ein Anschluss wiederholt betroffen waren. In 43 (1998: 14; 1999: 15) Fällen wurde zwar eine Telefonüberwachung beantragt, jedoch - meist mangels hinreichend dringenden Tatverdachts - von den Gerichten nicht bewilligt. Die den Telefonüberwachungen zugrundeliegenden Delikte weisen grundsätzlich ein breites Spektrum auf; zu etwa 21 % spielen Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz eine Rolle.

- Von den angeordneten Telefonüberwachungen waren insgesamt 1.479 (1998: 804; 1999: 1.228) Anschlüsse betroffen. Von diesen wurden 307 (1998: 248; 1999: 342) Anschlüsse zunächst (Gefahr im Verzug) auf Grund einer Anordnung des Untersuchungsrichters mit nachträglicher Genehmigung der Ratskamer überwacht.

Bei 44 (1998: 29; 1999: 8) Anschlüssen wurde die Überwachung rechtskräftig abgelehnt; 23 (1999:13) Anschlüsse wurden trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht. Insgesamt 266 (1998: 319; 1999: 290) Anschlüsse wurden mit Zustimmung des Anlageninhabers überwacht. In 138 (1998: 55; 1999: 60) Fällen wurden wiederholt Überwachungen angeordnet ("verlängert"). Bei 1.069 (1998: 617; 1999: 932) Anschlüssen - somit einem Großteil - wurden ausschließlich sogenannte äußere Gesprächsdaten erhoben (Rufdatenerfassung), das heißt, keine Überwachung des Gesprächsinhaltes durchgeführt. Eine Inhaltsüberwachung wurde demnach im Berichtsjahr bei 410 (1999: 275) Anschlüssen (mit und ohne Zustimmung des Anlageninhabers) durchgeführt. Eine Aufschlüsselung, bei wie vielen Anschlüssen eine Überwachung des Gesprächsinhaltes ohne Zustimmung des Anlageninhabers erfolgte, ist nicht möglich.

- Lediglich in 3 Fällen (1998: 3 Fälle; 1999: 1 Fall) wurde gegen die Anordnung der Überwachung Beschwerde erhoben. Diese Beschwerden waren allesamt nicht erfolgreich. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass Telefonüberwachungen nur in wirklich begründeten Fällen beantragt und bewilligt werden.

- Zur regionalen Verteilung ist folgendes zu bemerken: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien kam es im Berichtsjahr zu 386 (1999: 285) Fällen der Telefonüberwachung, in den Sprengeln des Oberlandesgerichtes Linz zu 121 (1999: 95) Fällen, Innsbruck zu 83 (1999: 80) Fällen und Graz zu 169 (1999: 136) Fällen.

- Die mit Erlass vom 23. Dezember 1998, JMZ 430.001/57-II 3/1998, angeordnete separate Berichterstattung nach Festnetz- und Mobiltelefonen ergab, dass die Überwachungen häufig Mobiltelefone betrafen und teilweise auch der Standort des Benützers des Mobiltelefons eruiert werden konnte.

- Mit Entscheidung des OGH vom 18. Juni 1998, 15 Os 40-55/98, wurde klar gestellt, dass einem für die Strafjustiz tätig gewordenen Betreiber eines Telekommunikationsdienstes die Kosten für die Mitwirkung an der Überwachung im angemessenen Umfang als Kosten der Strafrechtspflege nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO zu ersetzen sind. Angemessener Kostenersatz gebührt nach § 89 Abs. 2 zweiter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) jedoch nur für die - über den technischen Bereich der Bereitstellung erforderlicher Einrichtungen hinaus gehende - zusätzliche Mitwirkung bei der Überwachung. Für den dem (bloßen) Rechnereinsatz (etwa bei nachträglicher Rufdatenrückerfassung) zu Grunde liegenden Aufwand ("CPU-Zeit"), der aufgrund betriebswirtschaftlicher Faktoren ermittelt wird, steht zufolge der Ausschlussklausel des § 89 Abs. 2 zweiter Satz TKG kein Ersatz zu.

- Die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz zu erlassenden Verordnung festzusetzen. Das Begutachtungsverfahren zu einem Entwurf einer solchen Verordnung wurde im Frühjahr 2001 abgeschlossen; mit der Kundmachung der auf Grund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren überarbeiteten Verordnung ist im Herbst 2001 zu rechnen. Gegenstand dieser Verordnung ist ausschließlich die Festlegung eines einheitlichen Standards für die Schnittstelle, an dem die Betreiber öffentlicher (konzessionspflichtiger)

Telekommunikationsdienste die auf Grund des gerichtlichen Beschlusses spezifizierten Daten den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen haben.

14.5.3. COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmass wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Berich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme : § 126a StGB, "Datenbeschädigung") und die Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützen Datenverarbeitung beeinflußt wird: § 148a StGB, "Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch") ergänzt.

Die Statistik weist im Berichtjahr 8 Verurteilungen wegen "Datenbeschädigung" nach § 126a StGB (1997: 1; 1998: 0; 1999: 1) und 9 Verurteilungen wegen "betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB (1997: 13; 1998: 14; 1999: 9) auf.

Beim Europarat befinden sich derzeit die Verhandlungen zu einer Konvention zur Bekämpfung der Kriminalität im Internet ("Cyber-Crime Konvention") in der Endphase. Ziel der Konvention ist sowohl die Schaffung verbindlicher materieller Straftatbestände (z.B. Hacking, Datenbeschädigung, Computerbetrug, Computerfälschung, Kinderpornographie, Urheberrechtsverletzungen) als auch die Formulierung von umfassenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen, welche die Durchsetzung des Strafanspruches garantieren sollen. Darüber hinaus sollen ausführliche Rechtshilfebestimmungen die internationale Zusammenarbeit erleichtern. Die Fertigstellung der Konvention ist für Herbst 2001 in Aussicht gestelt. Österreich ist an den Verhandlungen aktiv beteiligt.

14.6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des

Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der "Boden" angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch "Lärm" unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, daß der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist. Dies spielt in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen ("Mülltourismus") eingeführt, Gefährdungen der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Am 7. Mai 1999 unterzeichnete Österreich das Europaratsübereinkommen betreffend Umweltschutz durch Strafrecht vom 4. November 1998. Die Konvention zielt im wesentlichen auf einen besseren Schutz der Umwelt ab, wobei sie sich zu dieser Zielerreichung des gerichtlichen Strafrechts bedient. Art 2 bis 4 normieren in diesem Sinne eine Reihe von Straftatbeständen, welche einerseits als gerichtlich strafbare Tatbestände (Art 2 und 3), andererseits wahlweise als gerichtlich strafbare Handlungen oder Verwaltungsübertretungen (Art 4) ins nationale Recht zu transformieren sind. Zusätzlich enthält die Konvention die Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten, die Jurisdiktion auch über gewisse Taten mit Auslandsbezug zu begründen, Möglichkeiten für die Wiederherstellung der Umwelt sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen. Es ist geplant, das Europaratsübereinkommen in dieser Legislaturperiode dem Parlament zur Ratifizierung zuzuleiten.

Nach einem deutlichen Anstieg der Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten im Jahr 1997 (38) kam es im Berichtsjahr mit 14 Verurteilungen zu dem niedrigsten Verurteilungsstand der letzten Jahre (vgl. etwa 1986: 18, 1987: 18, 1988: 19, 1989: 22 Verurteilungen; 1994: 23, 1995: 19, 1996: 24, 1998: 27, 1999: 25 Verurteilungen). Entgegen der bisherigen Entwicklung ist das Verhältnis zwischen Fahrlässigkeitsdelikten (8) und Vorsatzdelikten (6) im Berichtsjahr nahezu ausgeglichen.

Es darf angesichts dieser Zahlen nicht übersehen werden, daß unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden (und der Betroffenen selbst) beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von

Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es - aus welchen Gründen immer - schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteiltenzahlen bewertet und muß stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

14.7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand "Pornographische Darstellungen mit Unmündigen" (§ 207a StGB) eingeführt. Nach dieser Strafbestimmung gegen die "Kinderpornographie" macht sich - wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Sexueller Missbrauch von mit Unmündigen), mit strengerer Strafe bedroht ist - strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überläßt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar ist das Sich-Verschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen. Im Jahr 1994 gab es noch keine Verurteilungen; im Jahr 1995 wies die Statistik 4 Verurteilungen nach dem neuen Tatbestand aus. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Verurteilungen 25.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits soll die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, dass solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Bisher waren solche Auslandstaten eines Österreichers dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten "Sextourismus" gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der "Werbung für Unzucht mit Tieren" - nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl.I Nr. 153, das mit 1. Oktober 1998 in Kraft trat, wurde ein weiterer Schritt in der Reform des Sexualstrafrechts gesetzt.

Zu den Schwerpunkten der Novelle, die auf Ergebnissen der 1997 vom Bundesminister für Justiz eingesetzten multidisziplinären "Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht" basieren, zählen insbesondere:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, indem sie gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt;

- die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 206 StGB ("Beischlaf mit Unmündigen") auf Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, was eine Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnliche Missbrauchshandlungen zur Folge hat, sowie

- ein Ausbau der Opferschutzbestimmungen, insbesondere im Bereich der schonenden Vernehmung.

14.7.1. OPFERHILFE

Die Verbesserung des Opferschutzes steht im Zentrum fast aller strafprozessualer Änderungen der letzten Jahre. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer, sondern insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung sowie der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). So wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, Vertrauenspersonen zur Einvernahme beiziehen zu können, bzw. ist bei unmündigen Sexualopfern sogar eine verpflichtende videounterstützte (schonende) Einvernahme vorgesehen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt.

Gerade Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung. Mit ihren oft mehrmaligen Aussagen vor Polizei und Gerichten leisten Minderjährige einen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung. Diese Befragungen sind aber naturgemäß für Kinder und Jugendliche - selbst unter Verwendung aller Möglichkeiten der “schonenden Vernehmung” - noch immer sehr belastend.

Nach Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, hat der Bund Einrichtungen zu fördern, die Personen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, unterstützen und betreuen. Über die Förderung entscheidet der Bundesminister für Justiz nach Anhörung der anderen sachlich in Betracht kommenden Bundesminister. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hiefür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen und ist möglichst davon abhängig zu machen, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Dazu hat der Bundesminister für Justiz in Aussicht genommen, im Rahmen eines Modellprojektes zunächst bei 100 Fällen aus dem Bereich des Sprengels des Oberlandesgerichtes Wien Förderungen zu gewähren, um Erfahrungen für die weitere Organisation einer Opferhilfe im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu sammeln. Zielgruppe sind Minderjährige, die Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie deren Bezugspersonen. Die Betreuung und Unterstützung erfolgt im Rahmen einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung erfolgen. Das Bundesministerium für Justiz übernimmt die Kosten der psychosozialen und rechtlichen Betreuung nach Maßgabe der hiefür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Mittel übernehmen. Diese Maßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgestimmt auf Opferhilfemaßnahmen des BMSG und des BMI, die ebenfalls den Schutz und die Unterstützung minderjähriger Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch verfolgen.

Erstmals stand im Rahmen des Budgets für das Jahr 2000 ein Betrag von drei Mio S zur Verfügung, der für das Jahr 2001 auf sechs Mio. S erhöht werden konnte. Für das Jahr 2002 ist eine Steigerung des Förderungsbetrages auf zehn Mio. S vorgesehen.

14.8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit Erlass vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Misshandlungen, andererseits wegen Verleumdung gegen Personen eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Es kann nunmehr den Berichten entnommen werden, gegen wieviele Personen aufgrund einer Anzeige in Fällen, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde.

Um der vielfach geübten Praxis entgegen zu wirken, "Misshandlungsvorwürfe" gegen Organe der Sicherheitsbehörden zunächst durch Erhebungen der Sicherheitsbehörden selbst einer Klärung zuzuführen, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 30. September 1999, JMZ 880.014/37-II.3/1999, JABl 1999/31, die Staatsanwaltschaften ersucht, einen solchen Vorwurf im Wege gerichtlicher Vorerhebungen, allenfalls eines Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung, zu klären. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich - ohne dass ein konkreter Vorwurf geäußert wird - Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Verdachtslage ergeben, zB anlässlich der Einlieferung eines festgenommenen Beschuldigten in die Justizanstalt oder bei dessen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen wäre unverzüglich ein Sachverständigengutachten über die mögliche Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung einzuholen.

Dazu korrespondierend hat das Bundesministerium für Inneres mit Erlass vom 10. November 2000, Zl. 64.000/231-II 20/2000, die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen ersucht, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich - möglichst binnen 24 Stunden - eine Sachverhaltsdarstellung über den erhobenen Vorwurf einer Misshandlung bzw. über sich sonst ergebende Anhaltspunkte für eine

solche zu übermitteln. Diese Sachverhaltsdarstellung ist von anderen Beamten als jenen, die von den Vorwürfen unmittelbar betroffen sind, zu verfassen. Eigene Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben sich auf die Dokumentation des Vorwurfes und auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise zu beschränken.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 2000, JMZ 880.014/48-II.3/2000, wurden die Leiter der Justizanstalten um eine entsprechende Vorgangsweise im Falle eines Misshandlungsvorwurfes gegen Strafvollzugsbedienstete ersucht. Auch in solchen Fällen ist die Klärung des Verdachtes ohne Verzug im Wege gerichtlicher Vorerhebungen herbeizuführen.

Im Berichtsjahr wurden bei den Staatsanwaltschaften 1.390 (1997: 964; 1998: 1.160; 1999: 1.425) angezeigte Fälle von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle bearbeitet, wovon 1.216 (1997: 922; 1998: 1.122; 1999: 1.386) im Berichtsjahr neu angefallen sind. In 1.165 Fällen (1997: 865; 1998: 1 072; 1999: 1.196) wurde die Anzeige zurückgelegt, davon in 743 Fällen (1998: 877; 1999: 1.004) ohne gerichtliches Vorverfahren. Hingegen wurde im Berichtsjahr in 34 Fällen (1997: 18; 1998: 16; 1999: 24) Strafantrag oder Anklage erhoben. 32 Personen wurden im Jahr 2000 freigesprochen (1997: 17; 1998: 12; 1999: 15). Im Berichtsjahr gab es 5 Verurteilungen (1997: 2; 1998: 2; 1999: 0). 130 Fälle waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abgeschlossen. Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer Vielzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten - zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde.

Wegen der Behauptung von Misshandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wurden im Berichtsjahr 88 (1997: 59; 1998: 88; 1999: 90) Personen (neu angefallen: 82) wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 40 Fällen (1997: 42; 1998: 70; 1999: 63) wurde das Strafverfahren eingestellt, davon in 24 Fällen (1998: 58; 1999: 55) ohne gerichtliches Vorverfahren. Gegen 18 Personen (1998: 8; 1999: 14) wurde Strafantrag erhoben. 7 Personen (1998: 8; 1999: 6) wurden im Berichtsjahr wegen des Vorwurfes der Verleumdung nach Misshandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane verurteilt, wohingegen es keinen Freispruch gab (1998: kein Freispruch; 1999: ein Freispruch).

14.9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

14.9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurze Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagessatzsystem gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, dass im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, dass die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Freiheitsstrafen zu verhängen, zunehmend Gebrauch machen.

Die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wurde zuletzt mit den durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, eingeführten Diversionsformen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2000 insgesamt wesentlich erhöht. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt jedoch bei den Staatsanwaltschaften. Zu berücksichtigen ist, dass es durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Diversion mit 1. Jänner 2000 im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und daher auch der Verurteilungen, vor allem der Verurteilungen zu Geldstrafen, kam (siehe zur Diversion Kap 14.10.).

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1996	44.362	68,2	20.703	31,8
1997	42.217	66,7	21.036	33,3
1998	40. 797	65,8	21.195	34,2
1999	38.778	64,5	21.304	35,5
2000	19.281	48,6	20.432	51,4

Tabelle 110

Im Jahr 2000 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt insgesamt 19.281 Geldstrafen und 20.432 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfaßt sind von dieser Statistik jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 642 Fällen (1999: 584) angewendet.

Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 50,3 % gefallen, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 4,1 %. Nachdem 1991 mit 72 % der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war, war der Anteil der Geldstrafen bis 1999 langsam aber stetig gesunken. Im Berichtsjahr hat sich das Verhältnis aufgrund der nunmehr möglichen Diversionsmaßnahmen, die ja hauptsächlich den Bereich jener Delikte abdecken, für die früher wohl eine - bedingte oder unbedingte - Geldstrafe in Betracht kam, statistisch grundlegend verändert; 48,6 % der ausgesprochenen Strafen waren Geldstrafen, 51,4 % Freiheitsstrafen.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1996	12.932	29.238	2.192	546
1997	12.456	27.805	1.956	528
1998	11.752	26.967	2.078	532
1999	11.218	25.377	2.183	584
2000	4.467	13.412	1.402	642

Tabelle 111

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1996	12.500	6.401	1.802	1.369
1997	13.086	5.977	1.973	1.259
1998	13.061	5.949	2.185	1.340
1999	12.985	5.895	2.424	1.288
2000	12.702	5.427	2.303	1.269

Tabelle 112

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

(Prozentanteile an allen Sanktionen)

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1996	19,3	43,7	3,3	0,8
1997	19,2	42,8	3	0,8
1998	18,4	42,2	3,3	0,8
1999	18,6	42,2	3,6	0,9
2000	10,7	32,2	3,4	1,5

Tabelle 113

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1996	18,7	9,6	2,7	2
1997	20,1	9,2	3	1,9
1998	20,5	9,3	3,4	2,1
1999	21,7	9,8	4	2,2
2000	30,5	13	5,5	3

Tabelle 114

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2 %) im wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1 % zurück, erhöhte sich in der Folge leicht (1999: 21,7%) und erreichte im Berichtsjahr 30,5 %. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen hat sich somit in den letzten Jahren - wohl vor allem zu Lasten der unbedingten Geldstrafen - deutlich erhöht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und stieg danach beständig an. Seit 1992 ist aber ein ständiger Rückgang zu verzeichnen; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 10,7 % (1995: 20 %;1996: 19,3 %; 1997: 19,2 %; 1998: 18,4%; 1999: 18,6 %).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen (unter Ausschluss jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt

worden ist), so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 2000 bei 14,1 % (1997: 22,2 %; 1998: 21,7%; 1999: 22,2 %), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 36 % (1996: 23,1 %; 1998: 23,9%; 1999: 25,7 %).

Auf Grund der mit der StPO-Novelle 1999 (BGBl. I Nr. 55) eingeführten Diversionsmaßnahmen sind seit 1. Jänner 2000 zu den Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Strafsachen (Pauschalkosten und Sachverständigengebühren) sowie Strafgeldern jene aus Geldbußen nach § 90 c StPO und aus Pauschalkostenbeiträgen für die Durchführung außergerichtlicher Tatausgleiche hinzugekommen.

An Strafgeldern wurden im Berichtsjahr 228,2 Millionen Schilling (1999: 301,4 Millionen Schilling), an Geldbußen 121,7 Millionen Schilling eingenommen. Gleichzeitig sind die vereinnahmten Gebühren und Ersätze aus Strafsachen um 30,7 Millionen Schilling hinter dem Erfolg des Jahres 1999 zurückgeblieben. Grund dafür ist, dass in den von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei Anwendung diversioneller Maßnahmen den Verdächtigen vorgeschriebenen Geldbeträgen - entsprechend der Bestimmung des § 90c Abs. 2 StPO - betragsmäßig auch die Verfahrenskosten (Pauschal- und Sachverständigengebühren) berücksichtigt sind, die bisher unter Gebühren und Ersätze in Strafsachen verrechnet wurden. Nunmehr fließen in den Fällen der Diversion die Verfahrenskosten in die "Geldbußen" ein.

Einnahmen aus	1999	2000	Differenz
Strafgelder	301,4 Mio S	228,2 Mio S	- 73,2 Mio S
Geldbußen	--	121,7 Mio S	+121,7 Mio S
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	112,5 Mio S	81,8 Mio S	- 30,7 Mio S
Pauschalkostenbeiträge gem. § 388 StPO (ATA)	--	2,7 Mio S	+ 2,7 Mio S

Tabelle 115

14.9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und

Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt im Jahr 2000 folgendes Ergebnis:

Es wurden 17.169 Strafen, das sind 42,5 % aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber 1999 (30,3 %) wie auch in den Vorjahren mit Ausnahme von 1998 gestiegen(1995: 35,2 %; 1996: 38%; 1997: 40,4 %). Dazu kommen 4.347 Strafen (d.s. 10,8 % aller Strafen), die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 1.402; teilbedingte Freiheitsstrafe: 2.303; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 642); dies bedeutet gegenüber 1999 (8,6 %) einen Anstieg um 2,2 Prozentpunkte.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt* und unbedingt ausgesprochenen Geld- bzw. Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1996	29,8	65,9	4,9
1997	29,5	65,9	4,6
1998	28,8	66,1	5,1
1999	28,9	65,5	5,6
2000	23,2	69,9	7,3

Tabelle 116

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1996	60,4	30,9	8,7
1997	62,2	28,4	9,4
1998	61,6	28,1	10,3
1999	60,9	27,7	11,4
2000	62,2	26,6	11,3

Tabelle 117

* Unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5 %) ging dieser im Berichtsjahr auf 23,2 % zurück, wobei er damit um 5,7 Prozentpunkte unter dem Vorjahr liegt. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen war im Berichtsjahr mit 7,3 % (1999: 5,6 %) ansteigend.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so stieg seit Ende der siebziger Jahre bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 - bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt - gegenüber 37,7 % unbedingt - verhängten Freiheitsstrafen) stetig an. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 % , 3 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. Seit 1988 (3 %) stieg der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen bis 1994 (8,7 %) kontinuierlich an, während 1995 ein Rückgang auf 8,1 % zu verzeichnen war. 1996 hat dieser Anteil sich auf das Niveau von 1994 (8,7 %) erhöht; in den Jahren 1997 (9,4 %) und 1998 (10,3 %) setzte sich die steigende Tendenz fort, um schließlich 1999 den höchsten Wert (11,4 %) zu erreichen; auch im Berichtsjahr wurde dieser Wert mit 11,3 % fast erreicht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen hat 1991 61,2 % betragen; er stieg 1997 (gegenüber 60,4 % 1996) auf 62,2 %; 1998 fiel er wiederum auf 61,6 %, 1999 auf 60,9 %, im Berichtsjahr stieg er auf 62,2 %. Bei den zur Gänze unbedingten Freiheitsstrafen ist mit 26,6 % (gegenüber 32,7 % 1994) ein neuer Tiefststand zu verzeichnen.

Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer und Berlin) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 1999 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 6,26 %; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 13,40 %; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht ist in der BRD nicht vorgesehen): 80,34 %. Die entsprechenden Werte für Österreich (1999) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 9,5 %; teilbedingte Freiheitsstrafe: 3,9 %; bedingte Freiheitsstrafe: 20,96 %; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 0,9 % (sohin bedingte Freiheitsstrafe im weiteren Sinn: 25,76 %); Geldstrafe insgesamt: 62,6 % (jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen). Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine weiterhin erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin (s. die folgende Tabelle).

Vergleich der Sanktionspraxis Deutschland (West): Österreich

	BRD 1999 (1998)	Österreich 1999 (1998)
unbedingte Freiheitsstrafen	6,26 (5,97)	9,50 (9,3)
bedingte Freiheitsstrafen im engeren Sinn (Ö)	---	20,96 (20,5)
teilbedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	3,90 (3,4)
teils unbedingte Geld-, teils bedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	0,90 (0,8)
bedingte Freiheits-strafen (im weiteren Sinn: Ö) gesamt	13,40 (12,62)	25,76 (23,9)
Geldstrafen	80,34 (81,41)	62,60 (63,9)
Sonstige Maßnahmen	---	2,10 (2,1)
Strafen gesamt	100,00	100,00

Tabelle 118

14.9.3. REFORM DES STRAFPROZESSES

Die umfassende Teilreform des Strafverfahrens durch das Strafprozessänderungs-gesetz 1993, BGBl.Nr. 526, das am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, kann insbesondere durch die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters (Stärkung seiner Rechtsschutzfunktion in der Haftfrage), aber auch durch die Festigung des Anklagegrundsatzes und die damit verbundene Verdeutlichung der Prozessrolle des Anklägers als ein erster, großer Schritt zur fälligen Strukturreform des Strafverfahrens - vor allem des Vorverfahrens - bezeichnet werden. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 762, am 1. März 1997 wurden im Wesentlichen folgende verfahrensrechtliche Neuerungen eingeführt:

- Anpassung des Strafverfahrensrechtes (§§ 443 ff StPO) an das neue System der vermögensrechtlichen Anordnungen (Abschöpfung der Bereicherung und Verfall);

- Vereinheitlichung des Verfahrens bei nachträglicher Änderung von Sanktionen auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände (§ 410 StPO);

- Einführung eines neuen Rechtsbehelfs der Erneuerung des Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK (Transformation von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die innerstaatliche Rechtsordnung; §§ 363a bis 363c StPO);

- Bedachtnahme auf das Geschlecht von Opfer und Angeklagtem bei der Zusammensetzung von Schöffen- und Geschworenengericht im Verfahren wegen Sexualdelikten (§§ 13 Abs. 5, 221 Abs. 3 und 300 Abs. 3 StPO);

- Neuregelung der Zuständigkeit für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Gemeinden mit mehreren Bezirksgerichten (§ 59 StPO).

Mit der parlamentarischen Beschlussfassung über ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 105/1997, wurde eine rechtspolitische Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und Symbolkraft getroffen. Zum wesentlichen Inhalt dieser Bestimmungen sei auf die Ausführungen in Kapitel 14.5.1. verwiesen.

Mit dem am 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, erfolgte eine Intensivierung bzw Ausweitung der mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführten Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen.

Die Verankerung neuer Ermittlungsmethoden hat die bestehende große Lücke bei den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz und damit den Reformbedarf der in ihren Grundzügen noch aus dem Jahr 1873 stammenden StPO noch deutlicher gemacht. Das Bundesministerium für Justiz hat den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats und der interessierten Fachöffentlichkeit bereits im Juli 1995 als Zwischenergebnis seiner Überlegungen eine Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die darin skizzierten Leitlinien für die umfassende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens standen auch im Mittelpunkt der Richterwoche 1996. Nach zustimmenden Ausführungen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Praxis (vgl.: Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozessrecht, Bd. 82 der Schriftenreihe des BMJ) zu dem in dieser Punktation vorgeschlagenen einheitlichen Vorverfahren, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkennt, andererseits Koordinations- und Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft vorsieht, wurde ein umfangreicher Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erarbeitet, welcher im April 1998 der interessierten Fachöffentlichkeit und den beteiligten Berufsgruppen vorgelegt wurde. Der Entwurf war unter anderem Gegenstand der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in der Zeit vom 13. bis 15. Mai 1999 in Weißenbach am Attersee. Die eingehende Diskussion anlässlich des Österreichischen Juristentages, der in der Zeit vom 17. bis 19. Mai 2000 in Wien stattfand, erbrachte weitgehende Zustimmung zu den Grundtendenzen des Entwurfs.

Der Anfang Mai 2001 zur allgemeinen Begutachtung versandte Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, dessen zentrale Bestimmungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres bereits weitgehend erörtert und abgestimmt wurden, setzt sich - als vorläufiger Schlusspunkt einer jahrzehntelangen Diskussion - zum Ziel, kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse ebenso wie die Rechte der von der

Ausübung dieser Befugnisse betroffenen Personen eindeutig zu regeln und die Struktur des Vorverfahrens heutigen Auffassungen und Anforderungen sowohl auf dem Gebiet kriminalpolizeilicher Effizienz als auch im Bereich des grundrechtlichen Schutzes anzupassen. Der Entwurf schlägt ein einheitliches Vorverfahren vor, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkennt, andererseits Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Justizförmigkeit des Verfahrens sowie eine verstärkte Rechtskontrolle des Gerichts vorsieht. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragrafen umfassenden Reformvorschlag folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Kooperationsmodell: Das einheitliche Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) soll ab hinreichendem Verdacht einer strafbaren Handlung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam geführt werden. Dabei soll die faktische Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei auch in einer eindeutigen gesetzlichen Aufgabenzuweisung und die rechtliche Zuständigkeit der Justiz durch Verstärkung der Leitungs- und Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft anerkannt werden. Dem Gericht soll die Kontrolle der Anwendung und Durchführung schwerwiegender Grundrechtseingriffe und der Rechtsschutz gegen Eingriffe in subjektive Rechte durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft obliegen. Abgesehen von bestimmten beweissichernden Aufnahmen von Beweisen, die in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stehen (schonende und kontradiktorische Einvernahme; Tatrekonstruktion), soll das Gericht keine Emittlungen - deren Rechtmäßigkeit es selbst zu beurteilen hätte - durchführen; Voruntersuchung und Privatanklageverfahren sollen entfallen.

- Exakte Regelung jener Ermittlungsmaßnahmen, die der Kriminalpolizei, aber auch der Staatsanwaltschaft, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen: Dabei wird anerkannt, dass der Begriff der Beweisaufnahme nicht ausschließlich auf die erkennende Tätigkeit des Gerichts in der Hauptverhandlung zu beziehen ist, weil sich diese in vielen Fällen bloß als kontrollierende Reproduktion und Überprüfung der im Ermittlungsverfahren erzielten Ergebnisse erweist. Den Vorwirkungen der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei und ihrem (mit)bestimmenden Einfluss auf die Qualität der in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehenden Beweise soll daher Rechnung getragen werden. Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Effektivität soll gleichermaßen wie den Garantien entsprochen werden, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind. Kriminalistisch bedeutsame Befugnisse wie zum Beispiel die Observation, die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft, aber auch die molekulargenetische Untersuchung, sollen in der Strafprozessordnung erstmals geregelt werden. Im Bereich der Zuständigkeit für Anordnungen und Bewilligungen soll nach der Intensität des Grundrechtseingriffs und dem dadurch bedingten Rechtschutzbedürfnis festgelegt werden, ob eine Maßnahme von der Kriminalpolizei "aus eigener Macht" (von sich aus) durchzuführen ist oder eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine gerichtliche Bewilligung erfordert. Letzteres soll im Wesentlichen überall dort der Fall sein, wo eine solche Bewilligung durch die Verfassung vorgeschrieben ist; d.h. bei Eigentumseingriffen, bei Hausdurchsuchungen, bei Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis und in das Privatleben sowie beim Entzug der persönlichen Freiheit.

- Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafprozess: Besonders betroffene Geschädigte sollen sich unabhängig von privatrechtlichen Ansprüchen als Privatkläger am Strafverfahren beteiligen können. Das Recht auf Verfahrenshilfe durch Beigebung eines kostenlosen Vertreters soll solchen Privatklägern auch zustehen, wenn sie zusätzlich privatrechtliche Ansprüche geltend machen. Als Korrektiv für den Entfall des Subsidiarantrags nach geltendem Recht sollen Privatkläger die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens bei der Oberstaatsanwaltschaft verlangen können. Weiters soll Privatklägern das Beweisantragsrecht sowie das Recht auf Teilnahme an kontradiktorischen Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten und an Tatrekonstruktionen zustehen.

- Materieller Beschuldigtenbegriff: Beschuldigter ist demnach jede Person, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben bzw. an ihr beteiligt zu sein und gegen die deswegen ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Der Beschuldigte soll seine Rechte grundsätzlich bereits ab der ersten gegen ihn gerichteten Ermittlung wahrnehmen können. Diese wesentlichen Beschuldigtenrechte, wie Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte, aber zum Beispiel auch das Recht auf Information und Akteneinsicht, das Beweisantragsrecht oder das Recht, vor der Vernehmung mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und der Vernehmung eine Person des Vertrauens beizuziehen, werden im Detail geregelt. Die vorgeschlagenen Verfahrensrechte sollen insbesondere den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und das verfassungsmässig zustehende Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) auf einfachgesetzlicher Ebene ausgestalten.

Der Entwurf beinhaltet somit ein völlig neu strukuriertes strafprozessuales Vorverfahren. Die erforderlichen Folgeänderungen im Bereich der übrigen Teile der Strafprozessordnung (vornehmlich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren) berücksichtigt er allerdings nur insoweit, als sie für das Verständnis der Struktur des neuen Vorverfahrens unerlässlich sind. Die umfangreich erforderlichen Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch (z.B. bei den Bestimmungen über die Verjährung und im Zusammenhang mit der Umwandlung von Privatanklage- und Antragsdelikten zu Ermächtigungsdelikten) sowie im Bereich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen einer Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen (vor allem des Finanzstrafgesetzes) an die neue Struktur des strafprozessualen Vorverfahrens sollen einem weiteren Reformschritt vorbehalten bleiben, zumal es zweckmäßig erscheint, hiebei die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zum "großen" Reformschritt zu berücksichtigen.

14.9.4. JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

14.9.4.1. Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln

des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Durch das Jugendgerichtsgesetz 1988 wurden einige wesentliche Neuerungen eingeführt, wie:

- Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr.

- gesetzliche Verankerung der bis dahin lediglich als Modellversuch erprobten "Konfliktregung" (außergerichtlicherTatausgleich).

- Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage .

- Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt.

- Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichts- und der Bewährungshilfe.

- Erweiterte Möglichkeit, vom nachträglichen Strafausspruch bei Rückfall nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen.

- Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten,die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen.

- Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften.

- Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozeßänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepaßt und Möglichkeiten, in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zurückgreifen zu können, weiter ausgebaut.

Durch die (großteils) am 1.1. 2000 in Kraft getretene Strafprozeßnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, erfuhren die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die notwendig gewordenen Anpassungen an die Änderungen der StPO (Einführung des "Diversionspakets" in das Erwachsenenstrafrecht) unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen im Jugendstrafrecht. Zu den Auswirkungen der Diversion siehe Kap. 14.10.

Durch die Neuordnung des Kindschaftsrechtes wurde das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Änderung trat nunmehr am 1. Juli 2001 ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden,

in Kraft. Damit kommt es unter anderem zur Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr und zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (18. bis 21. Lebensjahr), insbesondere zur Herabsetzung oder zum Entfall der Untergrenzen von Freiheitsstrafdrohungen, zur erweiterten Anordnung der Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung sowie zur Einbeziehung der "jungen Erwachsenen" in die Zuständigkeit der Jugendabteilungen der Gerichte bzw. selbständigen Jugendgerichte.

14.9.4.2. Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Im Jahr 2000 wurden 3.720 Jugendstraftäter (zwischen 14 und 19 Jahren) rechtskräftig verurteilt, d.s. um 44 Personen bzw. 1,2 % weniger als im Vorjahr, jedoch 5.632 Personen bzw.60,9 % weniger als im Spitzenjahr 1981, in dem noch 9.352 Jugendliche (zwischen 14 und18 Jahren) von den Gerichten verurteilt worden waren.

Von den 3.720 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte in 1.506 Fällen (40,5 %) bedingte Strafen und in 797 Fällen (21,4 %) unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 452 Fällen (12,2 %) Gebrauch gemacht. In 824 Fällen (22,2% aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 106 Fällen (2,8 %) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG). In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1998	**1999**	**2000**
Unbedingte Strafen	889	904	797
Teilbedingte Strafen	343	364	452
Bedingte Strafen	1.537	1.512	1.506
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	787	857	824
Schuldspruch ohne Strafe	144	88	106
Sonstige Maßnahmen	60	39	35
S u m m e	**3.760**	**3.764**	**3.720**

Tabelle 119

in Prozent

	Jahr		
	1998	**1999**	**2000**
Unbedingte Strafen	23,6	24,0	21,4
Teilbedingte Strafen	9,1	9,7	12,2
Bedingte Strafen	40,9	40,2	40,5
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	20,9	22,8	22,2
Schuldspruch ohne Strafe	3,8	2,3	2,8
Sonstige Maßnahmen	1,6	1,0	0,9
S u m m e	100,0	100,0	100,0

Tabelle 120

Verhältnis der Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr 2000	Geldstrafen	Freiheitsstrafen
Unbedingte Strafen	539	258
Teilbedingte Strafen	133	281
Bedingte Strafen	271	1.235
S u m m e	**943**	**1.774**

Tabelle 121

Reaktionen auf Jugendstraftaten

Jahr	Einstellungen nach dem JGG(ohne Diversion)	davon	
		nach § 6 JGG ohne ATA/J	nach § 6 iVm 7 JGG nach ATA/J
1998	2.620	1.897	723
1999	2.752	2.133	619
2000	1.976	1.882	94

Tabelle 122
* Ab dem Jahr 2000 sind nur mehr noch aus 1999 stammende Fälle erfaßt aufgrund der Änderung der Gesetzeslage

Die Zahl der Einstellungen nach dem JGG stieg in den Jahren 1995 und 1996 an, war 1997 leicht rückläufig, stieg 1998 und 1999 wiederum deutlich an und war im Berichtsjahr erneut rückläufig.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel 13.6. "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild.

14.10. DIVERSION

Mit der (großteils) am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozeßnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen (Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen) geschaffen.

Der wesentliche Inhalt der Novelle läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das neu eingefügte Hauptstück IXa ermöglicht den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit (allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten) oder nach außergerichtlichem Tatausgleich. Die Interessen der Opfer werden insbesondere dadurch gefördert, daß mit allen Diversionsformen Schadensgutmachung oder ein sonstiger Tatfolgenausgleich in weitestgehendem Umfang verbunden werden soll.

- Gleichzeitig wurde der Nichtigkeitsgrund der Nichtberücksichtigung diversioneller Maßnahmen geschaffen und das sogenannte Mandatsverfahren (Möglichkeit der Erlassung von Strafverfügungen) aufgehoben.

- Das Jugendgerichtsgesetz wurde unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen an die Änderungen der StPO angepaßt (siehe auch unter 14.9.4.1.).

- Die Position des Opfers wurde weiter gestärkt (vgl. dazu genauer Kapitel 14.14.).

- Die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe durch den Bundesminister für Justiz nach Maßgabe verfügbarer Bundesmittel wurde gesetzlich verankert.

Ein ausführlicher Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zur Strafprozeßnovelle 1999 wurde im November 1999 herausgegeben. Allen Diversionsmaßnahmen ist gemein, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Erhebung der Anklage ausreichen würde. Ihr Anwendungsgebiet ist auf die Bezirks- oder Einzelrichterzuständigkeit beschränkt. Eine diversionelle Erledigung ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Schuld des Verdächtigen als schwer anzusehen wäre oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Zu betonen ist schließlich - im Hinblick auf die Unschuldsvermutung - das Element der Freiwilligkeit; jede diversionelle Erledigung stellt ein "Angebot" an den Verdächtigen dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich der Geldbuße und der "bloßen" Probezeit sein konkludentes Einverständnis voraus.

Zu den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen:

- Die Höhe einer Geldbuße ist mit dem Betrag limitiert, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich der Verfahrenskosten entspräche. Zusätzlich zur Zahlung der Geldbuße kann und soll das Absehen von der Verfolgung von - direkt gegenüber dem Geschädigten vorzunehmender - Schadensgutmachung abhängig gemacht werden.

- Bei gemeinnützigen Leistungen muss sich der Verdächtige ausdrücklich bereit erklären, innerhalb von höchstens sechs Monaten solche Leistungen unentgetlich zu erbringen, die seine Bereitschaft zum Ausdruck bringen sollen, für die Tat einzustehen.

- Der Rücktritt von der Verfolgung nach Probezeit von einem bis zu zwei Jahren ohne weitere Maßnahmen kann ausnahmsweise ohne Zustimmung des Verdächtigen erfolgen. Hingegen bedarf es bei der Übernahme von Pflichten oder der Beigebung eines Bewährungshelfers während der Probezeit der ausdrücklichen Zustimmung des Verdächtigen.

- Bei einem Außergerichtlichem Tatausgleich muss der Verdächtige bereit sein, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen, sowie allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen angemessene Weise ausgleichen, schließlich allenfalls noch Verpflichtungen übernehmen, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist überdies von der Zustimmung des Verletzten abhängig, auf die nur ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Das **folgende Kapitel** 14.10.1. stammt aus einer **Studie von Univ.Doz. Dr. Arno Pilgram**, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien, die auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz erstellt wurde.

14.10.1. Die Strafprozessnovelle 1999 und ihre Auswirkungen auf Diversion und Strafverfolgung

14.10.1.1. Einleitung

Es herrscht Übereinstimmung, dass die Strafprozessnovelle 1999 zu den wichtigsten strafrechtlichen Reformgesetzen seit der Großen Strafrechtsreform zählt, wenn nicht sogar das wichtigste Reformwerk darstellt*. Tatsächlich wird mit dieser Novelle erstmals ein umfassendes "Diversionsprogramm" in das Strafrecht integriert. Was bisher im nebenstrafrechtlichen Bereich (im SGG bzw. SMG), in der traditionellen

* Burgstaller M.: Über die Bedeutung der neuen Diversionsregelungen für das österreichische Strafrecht. In: Miklau R./Schroll H.V. (Hrsg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten. Wien (Verlag Österreich) 1999, S.11; Miklau R.: Diversion - ein anderer Umgang mit Straftaten. In: Diversion. 8. Forum der Staatsanwälte, Innsbruck. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Bd. 99) 1999, S. 1

"Versuchsstation" Jugendgerichtsbarkeit oder lange Zeit lediglich experimentell in Modellprojekten* praktiziert worden ist, findet nun seinen Platz im allgemeinen Straf(prozess)recht: Neben die Strafverfolgung in einem förmlichen Verfahren und neben Schuldspruch und Sanktion treten abgestufte alternative Reaktionen bzw. Interventionen, ein Paket von sogenannten "Diversionsmaßnahmen". Deren Ausdifferenzierung und strafprozessuale Verregelung soll es erlauben und erleichtern, in weiteren Bereichen als bisher von Verfolgung und Strafe abzusehen, ohne dass von Grundsätzen und Zielen des Strafrechts abgegangen oder dass von "Entkriminalisierung" gesprochen werden müsste. Vielmehr sollen neue und günstigere Wege zum Ziel der "Kriminalprävention" geschaffen, ja dieses strafrechtliche Ziel mit sonstigen Interessen von Opfern, Tätern und Gesellschaft besser in Einklang gebracht werden.

Der Begriff der "Diversion" ist hierzulande noch nicht lange eingebürgert. Erstmals als solcher wurde er im Schrifttum in Zusammenhang mit dem österreichischen Recht von Johannes Driendl** verwendet, damals Österreichreferent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. In einem internationalen Sammelband subsumiert er diverse Rechtsinstitute – von der tätigen Reue gem. § 167 StGB, über die Konstruktion von Ermächtigungsdelikten bis hin zum Absehen von der Verfolgung nach § 12 JGG oder der bedingten Anzeigenzurücklegung nach § 9a SGG – dem Übertitel "Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen". Zu dieser Zeit ist man von einer theoretischen und legistischen Systematik der Diversion noch weit entfernt und überwiegen etwa im "Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechts" die Widerstände gegen die Einführung einer bedingten Verfahrenseinstellung unter Auflagen und Weisungen noch deutlich. Man will damals eher über "Entkriminalisierung" im Bereich der Massendelikte nachdenken, als mit "weichen" Reaktionen den Anspruch auf lückenlose strafrechtliche Normdurchsetzung zu lockern, man zweifelt an den Ersatzinstrumenten für Formalverfahren und Strafe, an der Kompetenzübertragung an die Staatsanwaltschaft und am Repertoire von Sozialeinrichtungen, Kriminalität wirksam zu handhaben.
Angesichts dieser Ausgangssituation und der kurzen Zeitspanne muss man von einem beachtlichen Erfolg der Diversionsidee sprechen. Innerhalb von nicht einmal zwei Jahrzehnten hat sich die Überzeugung durchgesetzt, das traditionelle strafrechtliche Handlungsprogramm würde durch rechtlich gefasste Alternativen und Ergänzungen an symbolischer wie instrumenteller Effizienz viel eher gewinnen, als dadurch gefährdet zu sein. Die StPO-Novelle 1999, das Diversionsgesetz, manifestiert den Durchbruch dieser Überzeugung.

Es zielt darauf ab und verspricht, unterschiedlichen bis gegensätzlichen Erfordernissen und kriminalpolitischen Erwartungen Rechnung zu tragen:

- insgesamt die Möglichkeiten der Reaktion zu erweitern (konsequent reagieren zu können, selbst bei erweitertem Kriminalisierungsspektrum und Massenkriminalität),
- ohne dabei das Strafrechtssystem und seine Ökonomie zu überlasten (wenn nicht sogar "Einsparungen" zu erzielen)

---

* Zum Modellversuch ATA im Erwachsenenstrafrecht vgl.: Hammerschick W./Pelikan Ch./Pilgram A. (Hrsg): Ausweg aus dem Strafrecht – der Außergerichtliche Tatausgleich (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1994). Baden-Baden (Nomos) 1994

** Driendl J.: Alternative Kriminalpolitik in Österreich und der Schweiz. In: Kury H./Lerchenmüller H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. 2 Bde. Bochum (Studienverlag Brockmeyer) 1981, S 389-513

- und ohne "Überkriminalisierung" im Sinne der Stigmatisierung von Durchschnittsbürgern ("kein Volk Vorbestrafter") zu riskieren (vielmehr prozessual zu "entkriminalisieren"),
- "Sanktionsalternativen" (anderes als Strafen) zur Verfügung zu stellen,
- ebenso wie "Alternativsanktionen" (andersartige Eingriffe, Verpflichtungen),
- ferner durch "konstruktive" Handlungsangebote die Zustimmung von Beschuldigten, Verletzten und Öffentlichkeit zu Staat und Recht zu steigern
- und dadurch zugleich die individuelle und generelle "erzieherische" Wirkung bzw. normative Kraft des Strafrechts zu heben,
- die Interessen des Opfers als Entscheidungskriterium zu betonen,
- oder auch den Staat und die Justiz zurückzudrängen (unter dem Titel "Wiedervergesellschaftung von Konflikten" den außergerichtlichen, zivilen Charakter der gesellschaftlichen Konfliktaustragung zu forcieren).

Nach einem Jahr Geltung der Strafprozessnovelle 1999 dürfen noch keine definitiven Antworten auf die Frage nach den Auswirkungen auf die Strafjustizpraxis, immerhin jedoch erste Einschätzungen erwartet werden.* Ein Sicherheitsbericht 2000 sollte aber nicht nur deshalb in einem besonderen Kapitel auf die "Diversion" eingehen, denn spätestens seit der StPO-Novelle 1999 lässt sich aus der Darstellung und Aufgliederung förmlicher Verurteilungen und Strafsanktionen allein kein adäquates und umfassendes statistisches Gesamtbild der Praxis der Strafrechtspflege insgesamt mehr gewinnen.
Dieser Beitrag setzt sich daher zur Aufgabe,

- den Stellenwert der Diversion insgesamt im Rahmen des strafrechtlichen Reaktionsspektrums zu bestimmen (dafür auch eine Darstellungsform zu finden und vorzuschlagen),
- anhand eines Vergleichs des Reaktionsspektrums in den Jahren 1999 und 2000 die Auswirkungen der StPO-Novelle 1999 auf die Diversionspraxis und Strafverfolgung zu isolieren,
- die Erfüllung spezifischer Erwartungen an die Reform einer ersten Prüfung zu unterziehen: Drängen die intervenierenden Diversionsmaßnahmen Verurteilungen und Strafen und/oder Non-Intervention zurück? Dominieren die sanktionsähnlichen oder die konstruktiven, sozial unterstützenden und aktivierenden Diversionsmaßnahmen? Führen diversionelle Maßnahmen zu einem vergleichbaren oder anderen Maß der Belastung der Beschuldigten wie förmliche Urteile? Und inwieweit orientiert sich Diversion tatsächlich an Geschädigteninteressen? etc.
- und die offenen (Forschungs-)Fragen aufzulisten.

14.10.1.2. Zur Bestimmung der Diversion im Rahmen des strafrechtlichen Reaktionsspektrums

Je weniger Diversion als irreguläre und Ausnahmereaktion der Strafjustiz betrachtet werden kann, je gestalteter und intervenierender Diversion ist, je stärker sich der

---

* Eine erste Bilanz wurde versucht von Grafl Ch.: Ein Jahr Diversion in Österreich – Anspruch und Wirklichkeit. Österr. Juristenzeitung, 56, 2001 (S. 411-421). Über den Stellenwert intervenierender Diversionsmaßnahmen in früheren Jahren (1994 und 1997) liegen Forschungsberichte vor, zuletzt: Pilgram A./Hirtenlehner H./Kuschej H.: Erfüllen (intervenierende) Diversion und Bewährungshilfe die Erwartung, Strafverfahren und Freiheitsstrafen zurückzudrängen? ÖJZ, 56, 2001, S.210-218

Unterschied zwischen diversioneller und urteilsmäßiger Erledigung eines Verfahrens auf förmliche Aspekte reduziert, desto unzulänglicher wird eine auf rechtskräftige Verurteilungen konzentrierte oder gar beschränkte Justizstatistik und -berichterstattung. Auf statistisch-dokumentarischer Ebene ist die Integration der Diversion in das Strafrechtsprogramm erst noch zu bewältigen, wurde die Strafverfolgungspraxis doch bisher im wesentlichen als Gerichtspraxis und auf der Basis des Strafregisters aller rechtskräftigen Verurteilungen (auf Grundlage der "Gerichtlichen Kriminalstatistik", GKS) beschrieben.
An dieser Stelle soll das Bild strafrechtlicher Reaktionen durch Daten zur Diversion ergänzt werden. Dieser Vervollständigung setzt jedoch zum einen die Datenlage, zum anderen die zunehmende Komplexität der strafrechtlichen Reaktionsmuster bestimmte Grenzen.
Grundsätzlich umfasst die Reaktionsskala nunmehr:

Nicht intervenierende (schlichte) Diversion	Sonstige Einstellungen/Erledigungen
Intervenierende Diversion	
Bedingte Einstellung ohne Verpflichtung	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung	
Außergerichtlicher Tatausgleich	
Gemeinnützige Leistung	
Geldbuße	
Verurteilung	Freispruch
Schuldspruch ohne Strafe	
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	
Bedingte Geldstrafe	
Teilunbedingte Geldstrafe	
Unbedingte Geldstrafe	
Unbedingte Geld-, bedingte Freiheitsstrafe	
Bedingte Freiheitsstrafe	
Teilunbedingte Freiheitsstrafe	
Unbedingte Freiheitsstrafe	

14.10.1.3. Statistische Grundlagen

Eine solche um Diversionsmaßnahmen erweiterte Darstellung des strafrechtlichen Reaktionsspektrums kann in Form von Output- oder Erledigungsstatistiken (bezogen auf Verfahren, die mit einer Strafanzeige in Gang kommen, bzw. darin involvierte Personen) vorgenommen werden. Dabei wird hinsichtlich der Prozessabläufe notgedrungen vereinfacht: Im faktischen Verfahren können nämlich einer Erledigung durch "folgenlose" Verfahrenseinstellung, durch "schlichte" Diversion oder durch Freispruch mehr oder minder massive Verfolgungshandlungen (bis hin zu Freiheitsentzug und/oder erfolgreich angefochtener Verurteilung) vorausgegangen sein, aber auch Diversionsangebote, welche abgelehnt werden oder sonst erfolglos bleiben. Eine intervenierende Diversion wiederum kann sehr frühzeitig durch den Staatsanwalt erfolgen oder erst nach Strafantrag/Anklageerhebung und durch den Verhandlungsrichter. Rechtskräftige Verurteilungen können ebenfalls bereits eine Vorgeschichte (gescheiterter) intervenierender Diversionsmaßnahmen haben. "Erledigungen"

wiederum können vorläufig sein, am Beginn eines nächsten Prozessabschnitts stehen. So können etwa Sanktionen auch nach rechtskräftiger Verurteilung nachträglich eine Abänderung erfahren (z.B. bei einer unbedingten Freiheitsstrafe durch eine Strafrestaussetzung) oder eine Umwandlung (z.B. einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe).
Um bei seiner statistischen Darstellung diese mit der Diversion weiter gesteigerte Komplexität des Strafprozesses zu reduzieren und zugleich doch ein Mindestmaß an Differenzierung zu wahren, ist mit Input-Output- bzw. Anfalls-Erledigungs-Relationen zu arbeiten. Dazu muss auf die Statistiken unterschiedlicher Organisationen zurückgegriffen werden, die einheitliche Zählungsweisen (Personenzählung, getrennt von Verfahrenszählung) und standardisierte Minimaldifferenzierungen (nach Personenmerkmalen, Straftat-, regionalen und Kategorien der Justizinstitution) verwirklichen sollten.
Tatsächlich stehen als Inputstatistik von Staatsanwaltschaft und Gericht die Polizeiliche Kriminalstatistik ("ermittelte Täter" = der Staatsanwaltschaft angezeigte Personen*) sowie grundsätzlich Daten aus dem Betrieblichen Informationssystem von Staatsanwaltschaft und Gericht (StaBIS und BIS-Justiz) zur Verfügung. Letztere fokussieren grundsätzlich auf Verfahren, vernachlässigen die Personenzählung und kennen fast keine Personenstands- und Deliktsdifferenzierung. In hohem Maße unbefriedigend bleibt, dass die Diversionsstatistik in diesem Rahmen derzeit ebenfalls keine Aufgliederung nach Straftätergruppen zulässt – insbesondere keine nach Jugendlichen und Erwachsenen – sowie eine nur minimale und von der Polizeilichen wie Gerichtlichen Kriminalstatistik völlig abweichende deliktsphänomenologische Gliederung. (Lediglich der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, dem ein Teil der intervenierenden Diversionsmaßnahmen übertragen ist, verfügt hier über feinere Daten.) Für das Jahr 1999 existiert die Diversionsstatistik prinzipiell nur als "Erledigungsstatistik", für das Jahr 2000 auch als "Anfalls-" bzw. "Angebotsstatistik".**
Die Gerichtliche Kriminalstatistik (auf der Basis des Strafregisters) ist als Verurteiltenstatistik dagegen eine sehr elaborierte Outputstatistik, zu welcher allerdings vergleichbar aufgeschlüsselte Inputwerte (über den Gegenstand von Strafanträgen und Anklagen sowie die betroffenen Personen) ebenso fehlen wie eine wirklich anschlussfähige Strafvollzugsstatistik.
Man muss sich angesichts der Datenlage also mit Datenkrücken und Hinweisen behelfen, um die quantitative und qualitative Bedeutung diversioneller Maßnahmen sowie die Veränderungen durch die StPO-Novelle 1999 zu erfassen.

14.10.1.4. Das Ausmaß der Diversion im Überblick

Im Berichtsjahr 2000 wurde gegenüber polizeilich ermittelten und der Staatsanwaltschaft angezeigten Straftätern Diversion in ihren verschiedenen Formen deutlich öfter geübt als die förmliche Verurteilung. Bei mindestens jedem 10. Angezeigten

* Der polizeiliche Handlungs- und Interventionsbereich vor Anzeige an die Staatsanwaltschaft bleibt dabei völlig unberücksichtigt. Der Input der Staatsanwaltschaft kann insofern nicht auch als Output der polizeilichen Bearbeitung von Verdachtslagen nachvollzogen werden.

** Die Zählung der diversionellen Erledigungen nach der StPO-Novelle 1999 wird erst nach einer längeren Geltungsfrist des Gesetzes valide Daten liefern können. Aber selbst als Anfalls/Angebotsstatistik ist die Diversionsstatistik unvollständig, insofern gerichtliche Diversionsofferte an Gerichtshöfen noch nicht (personenbezogen) erfasst sind.

wurde Geringfügigkeit der Straftat angenommen und "schlichte Diversion" im Sinne der Anwendung von § 42 StGB oder § 6 JGG praktiziert.* Bei weiteren 3 von 10 ermittelten Tätern werden Diversionsangebote, sei es im Sinne der §§ 35 und 37 SMG, sei es im Sinne der Bestimmungen der StPO-Reform 1999 gemacht. (Bis zur endgültigen Verfahrenseinstellung werden es weniger als 85 % dieser Fälle bringen, auch wenn innerhalb des Beobachtungsjahres 2000 nur 15 % der Diversionsangebote nach § 90 a StPO gescheitert sind. Aber auch wenn schließlich nur zwei Drittel der Diversionsinitiativen zu einem erfolgreichen Abschluss führen sollten, wird heute insgesamt rund ein Drittel aller Strafverfahren diversionell beendet.)

Mit diesen Diversionsmaßnahmen nach § 90a StPO hat der Betroffene ein unterschiedliches Maß und unterschiedliche Formen an Intervention zu akzeptieren. Daher ist auch von "intervenierender Diversion" die Rede. In nur 18 % reduziert sich die Anforderung auf Legalverhalten während einer festgesetzten Probezeit (§ 90f Abs.1 StPO), in 3,5 % müssen zusätzliche Auflagen erfüllt werden (§ 90f Abs.2 StPO). In immerhin 20 % wird Sozialarbeit eingeschaltet, überwiegend um einen raschen Außergerichtlichen Tatausgleich (§ 90g StPO) zu unterstützen, eher selten um eine Gemeinnützige Arbeitsleistung (§ 90d StPO) zu erreichen (1,2 % der Diversionsangebote) oder um eine längerfristige Betreuung durch die Bewährungshilfe (§ 90f Abs.2 StPO) einzuleiten (0,7 % der Diversionsangebote). In 60 % der Angebotsfälle soll der Adressat eine Geldbuße entrichten.

Stellt man den diversionellen Maßnahmen die gerichtlichen Verurteilungen gegenüber, so entfällt nur auf 2 von 10 (exakt auf 22 %) der im Jahr 2000 ermittelten und angezeigten Tatverdächtigen eine Verurteilung**(die 8 übrigen umfassen sowohl jene, bei denen die Anzeige zu keiner Strafverfolgung Anlass gab oder diese nach § 90 StPO wieder beendet wurde, als auch jene, bei denen diversionelle Maßnahmen ergriffen wurden). Die unbedingte und zumindest teilunbedingte Geldstrafe (nach § 43a Abs. 1 oder 2) dominiert dabei mit zusammen 37 % der verhängten Strafen, während die bedingte Geldstrafe mit 11 % von geringerer Bedeutung ist. Zur Gänze bedingte Freiheitsstrafen (31 %) und teilweise oder gänzlich unbedingte Freiheitsstrafen (zusammen 18 % der Verurteilungen) rangieren deutlich davor.

In Relation zu den angezeigten Personen wird doppelt sooft eine Geldbuße (in 16 von 100 Fällen) angeboten, wie förmlich eine (teil)unbedingte Geldstrafe verhängt wird (in 8 von 100 Fällen). Von den angebotenen Geldbußen sind bis Jahresende 2000 bereits 63 % bezahlt und die entsprechenden Verfahren bereits endgültig eingestellt (dieser Anteil wird sich noch erhöhen; über den Geldstrafenvollzug fehlt die Information). Andere intervenierende Diversionsmaßnahmen, wie die Verfahrenseinstellung auf Probezeit und der Außergerichtliche Tatausgleich, kommen etwa mit gleicher Häufigkeit vor (auch wenn sie nicht alle angenommen und erfolgreich abgeschlossen werden) wie Verurteilungen zu zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen, nämlich bei 4 bis 5 von 100 Angezeigten. (Vgl. Tabelle 1)

---

* Nicht erfasst darin sind Erledigungen nach § 4 Abs. 2 JGG, der auf unreife Jugendliche oder auf solche unter 16jährige zielt, die kein schweres Verschulden trifft und die nicht aus besonderen spezialpräventiven Gründen der Anwendung des Strafrechts bedürfen.

** Dieser geringe Wert ist zum Teil auch durch einen "Rückstaueffekt" verursacht. Diversionsangebote, deren Erfolg erst abgewartet werden muss, verzögern Anklagen/Strafanträge und Verurteilungen, welche sich dadurch auch in der Gerichtlichen Kriminalstatistik verspätet zu Buche schlagen. Der tatsächliche Diversionseffekt wird sich so erst im Jahr 2001 ablesen lassen und sich vermutlich als etwas geringer herausstellen.

Tabelle 1: Diversion und Verurteilung im Strafprozess, Österreich 1999 und 2000

	Österreich 1999			Österreich 2000			%-Differenz
	N	Relationen		N	Relationen		1999-2000
Polizeiliche Anzeigen an die StA [1]	201.195	100,0		192.733	100,0		-4
Nicht intervenierende (schlichte) Diversion [2]	26.329	13,1		19.478	10,1		-26
Intervenierende Diversion SMG [3]	7.030	3,5		8.098	4,2		15
Intervenierende Diversion (Angebot), Summe [4]	11.575	5,8	100,0	50.092	26,0	100,0	333
Intervention mit Sozialarbeit (Summe) [5]	9.943	4,9	85,9	10.075	5,2	20,1	1
davon gegenüber Erwachsenen	6.845	3,4	59,1	7.242	3,8	14,5	6
Bedingte Einstellung ohne Verpflichtung (99:Erled.) [6]	1.319	0,7	11,4	8.956	4,6	17,9	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (99:Erled.) [6]	627	0,3	5,4	1.750	0,9	3,5	
Außergerichtlicher Tatausgleich [6]				8.837	4,6	17,6	
Gemeinnützige Leistung [6]				624	0,3	1,2	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (VBSA) [7]	314	0,2	2,7	345	0,2	0,7	10
Außergerichtlicher Tatausgleich (VBSA) [8]	9.424	4,7	81,4	9.148	4,7	18,3	-3
Gemeinnützige Leistung (VBSA) [8]	205	0,1	1,8	582	0,3	1,2	184
Geldbuße [6]				*29.925*	*15,5*	*59,7*	
Verurteilung, Summe [9]	61.954	30,8	100,0	41.624	21,6	100,0	-33
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	98	0,0	0,2	106	0,1	0,3	8
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	857	0,4	1,4	824	0,4	2,0	-4
Bedingte Geldstrafe	11.218	5,6	18,1	4.467	2,3	10,7	-60
(Teil)Unbedingte Geldstrafe (Summe) [10]	*28.144*	*14,6*	*67,6*	*15.456*	*8,0*	*37,1*	*-45*
Teilunbedingte Geldstrafe	2.183	1,1	3,5	1.402	0,7	3,4	-36
Unbedingte Geldstrafe	25.377	12,6	41,0	13.412	7,0	32,2	-47
Bedingte Freiheitsstrafe	12.985	6,5	21,0	12.702	6,6	30,5	-2
Unbedingte Geld-, bedingte Freiheitsstrafe	584	0,3	0,9	642	0,3	1,5	10
Teilunbedingte Freiheitsstrafe	2.424	1,2	3,9	2.303	1,2	5,5	-5
Unbedingte Freiheitsstrafe	5.895	2,9	9,5	5.427	2,8	13,0	-8

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle und zu Diagramm 1:

1) Ermittelte Tatverdächtige, laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) des BMI, Strafmündige

2) Betriebliches Informationssystem, Darstellung der Staatsanwaltschaften (StaBIS-Justiz), Erledigungen (Staatsanwälte und Bezirksanwälte) durch Einstellung nach § 42 StGB und durch Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG (Personenzählung); für 2000 berechnet anhand der ADV-Tabellen des Bundesrechenzentrums und der StA-Wien

3) Daten der Suchtgiftüberwachungsstelle des BM für Soziale Sicherheit und Generationen, wiedergegeben im Sicherheitsbericht der Bundesregierung

4) 1999: "Angebote" zur Verfahrenseinstellung nach Probezeit mit Bewährungshilfebetreuung nach § 9 (2) JGG, nach Außergerichtlichem Tatausgleich und nach Erbringung einer Gemeinnützigen Leistung gemäß Statistik der Zuweisungen des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA), für die bedingte Einstellung nach § 9 (1) Ziff.1 und 2 JGG stehen nur Näherungswerte, nämlich die Erledigungsstatistik (Verfahrens- und nicht Personenzählung) im Rahmen des Betrieblichen Informationssystems der Justiz (BIS-Justiz) zur Verfügung; 2000: Diversionsstatistik auf der Basis von StaBIS, Personenzählung, ohne richterliche Diversion an Gerichtshöfen

5) Sozialintervenierende Diversion gemäß Zuweisungsstatistik des VBSA

6) Vgl. Anmerkung 4

7) Angebot bedingter Einstellung nach Probezeit mit Betreuung durch Bewährungshilfe, ohne SMG; gemäß Zuweisungsstatsitik des VBSA

8) Angebot gemäß Zuweisungsstatistik des VBSA; die Vermittlung Gemeinnütziger Leistungen erfolgt jedoch nicht exklusiv durch den VBSA

9) Verurteilungen (Personenzählung) laut Gerichtlicher Kriminalstatistik (GKS), hrgg. von Statistik Austria

10) Unbedingte Geldstrafen und teilbedingte Strafen nach § 43a Abs.1 und Abs. 2

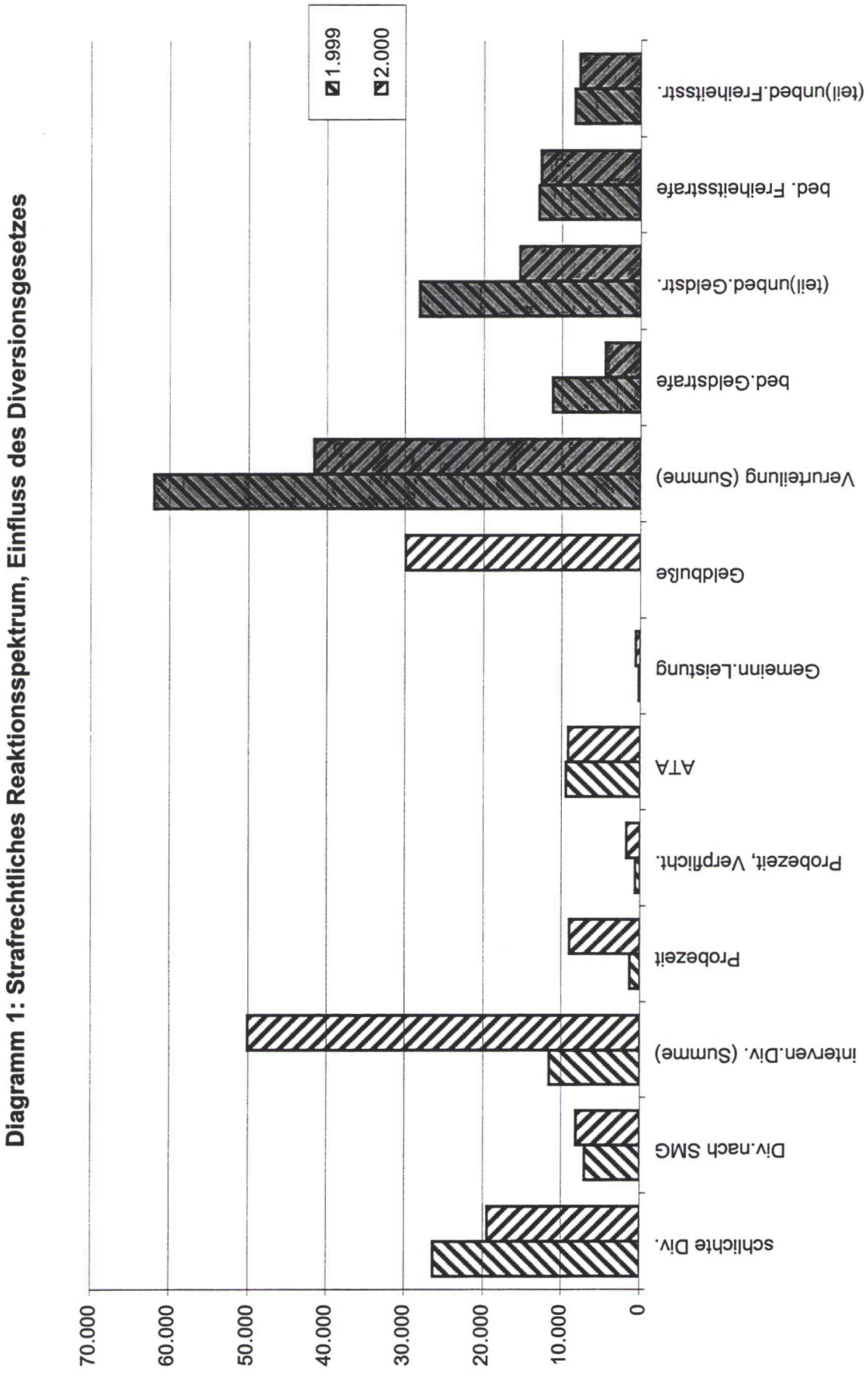
www.parlament.gv.at

14.10.1.5. Die Auswirkungen der StPO-Novelle

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich vor allem die Versuche bzw. Angebote intervenierender Diversion vermehrt, nämlich etwa vervierfacht*. Auch die Diversion nach dem SMG nimmt an Umfang zu. Die durch die StPO-Reform 1999 eingeführten Instrumente ersetzen zum einen einen Teil (ein Viertel) der "schlichten Diversionen" (nach § 42 StGB und § 6 JGG), d.h. die strafrechtliche Nonintervention in Bagatellestraffällen, bringen also eine Intensivierung strafrechtlicher Kontrolle mit sich. Dabei tritt in der Regel die bedingte Einstellung des Strafverfahrens für eine Probezeit (zumeist ohne weitere konkrete Verpflichtungen) an die Stelle der unmittelbaren Einstellung mangels Strafwürdigkeit. Hier hat die Verfügbarkeit des Instruments der bedingten Verfahrenseinstellung nun auch für erwachsene Straftäter den Staatsanwaltschaften und Gerichten eine offenbar attraktive Möglichkeit eröffnet.
Zum anderen und in noch größerem Maß absorbiert die intervenierende Diversion Verurteilungen. Die Zahl der bedingten Geldstrafen geht um 60 %, die Zahl der zumindest teilweise unbedingten Geldstrafen um 45 % zurück. In absoluten Zahlen steht dem Rückgang von 19.439 verhängten (bedingten und unbedingten) Geldstrafen eine Menge von 29.925 Geldbußeangeboten gegenüber, die zu immerhin 18.739 endgültigen Verfahrenseinstellungen schon im Laufe des Jahres 2000 geführt haben. Keinen erkennbaren Einfluss besitzt die Novelle hingegen auf Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.
Im Bereich der aufwändigeren sozialpädagogischen und sozialkonstruktiven Interventionen bringt das Gesetz keine vergleichbar auffälligen Veränderungen, wie ja diese Interventionen auch stärker von personellen Ressourcen abhängen. Die Zunahme der Fälle, in denen SozialarbeiterInnen (des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit) im Rahmen der Diversion zum Einsatz kommen, ist minimal (1 %). In Relation zu der rückläufigen Zahl an angezeigten Personen ist aber ein Anstieg von 4,9 auf 5,2 % aller Straftäter zu beobachten. Dabei ist doch eine leichte Verlagerung vom Außergerichtlichen Tatausgleich hin zur Gemeinnützigen Arbeit bemerkenswert. Bei letzterer handelt es sich, obwohl bereits früher im JGG vorgesehen, um ein praktisch bislang wenig ausgebautes Instrumentarium, das Optionen insbesondere bei für einen Tatausgleich ungeeigneten Täter-Opfer-Konstellationen und für den Ersatz auch von substanzielleren gerichtlichen Strafsanktionen eröffnet.
(Vgl. Tabelle 1, Diagramm 1)

---

* Die Expansion kann weder input- noch outputstatistisch genau veranschlagt werden, zum einen, da für 1999 nicht Diversionsangebote, sondern nur erfolgreiche diversionelle Erledigungen gezählt sind, und da zum anderen die Statistik der im Jahr 2000 erfolgten endgültigen Verfahrenseinstellungen den Anteil erfolgreich abgeschlossener Diversionsmaßnahmen stark unterschätzt.


Diagramm 1: Strafrechtliches Reaktionsspektrum, Einfluss des Diversionsgesetzes
1.999
2.000
70.000
60.000
50.000
40.000
30.000
20.000
10.000
0
schlichte Div.
Div.nach SMG
intervен.Div. (Summe)
Probezeit
Probezeit, Verpflicht.
ATA
Gemeinn.Leistung
Geldbuße
Verurteilung (Summe)
bed.Geldstrafe
(teil)unbed.Geldstr.
bed. Freiheitsstrafe
(teil)unbed.Freiheitsstr.

Die Entwicklung nach Jugendlichen und Erwachsenen, nach Jugend- und allgemeiner Gerichtsbarkeit differenziert zu betrachten, wird dadurch erschwert, dass die Diversionsstatistik das Alter der Straftäter nicht berücksichtigt. Lediglich aus der Geschäftsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit und aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik lässt sich die Erwartung bestätigen, dass vor allem Erwachsene von den neuen Regelungen betroffen sind. Während die Zahlen gerichtlich Verurteilter je 100 angezeigter Personen bei Jugendlichen von 12,0 (1999) auf 13,3 (2000) ansteigen, sinken sie bei Erwachsenen von 34,3 auf 22,3 und nähern sich somit tendenziell an. Betrugen sie 1999 bei Erwachsenen noch das Dreifache wie bei Jugendlichen, so 2000 nicht einmal mehr das Doppelte. Ebenso gleichen sich die Raten der diversionellen Erledigungen bei Erwachsenen und Jugendlichen an, wobei die sanktionsförmig intervenierende Diversion (Geldbuße) das Bild bei den Erwachsenen beherrscht und die schlichte Diversion (nach § 6 JGG) und die sozialpädagogische Intervention das Bild bei den Jugendlichen.
Für einen groben Vergleich (eine exakte Altersaufgliederung fehlt leider) lässt sich festhalten, dass bei Jugendlichen 1999 und 2000 auf je etwa 30.000 polizeilich angezeigte Straftäter jeweils etwas weniger als 10.000 nicht-intervenierende Diversionen (allein nach § 6 JGG) entfallen, ferner jeweils etwa 4.500 intervenierende Diversionsmaßnahmen, zwei Drittel davon "sozialaktiver/pädagogischer" Art (Tatausgleich, Gemeinnützige Leistung, Bewährungshilfe), ein Drittel "beobachtender" Art (Probezeit ohne Verpflichtung), während "sanktionierende" Diversion (Geldbuße) keine Rolle spielt (Diversion nach dem SMG dabei nicht mitgezählt). Dem stehen in beiden Jahren knapp 4.000 Verurteilungen gegenüber.
Bei Erwachsenen erfahren 1999 etwa 17.000 von 170.000 Straftätern eine nicht-intervenierende Diversion (§ 42 StGB), 7.000 intervenierende Diversionsmaßnahmen (ausschließlich vom "sozialaktiven" Typus ATA) und 58.000 Verurteilung und Strafe. Im Berichtsjahr 2000 ist die Zahl der angezeigten erwachsenen Straftäter geringfügig niedriger, jene der nicht-intervenierenden Diversionen von 17.000 auf 11.000 gesunken, der intervenierenden Diversionen von 7.000 auf 44.000 angewachsen (etwa 7.500 davon "beobachtend", 7.000 "sozialaktiv" und fast 30.000 "sanktionierend"). Dem gegenüber stehen nur mehr 38.000 formelle gerichtliche Verurteilungen.
(Vgl. Tabelle 2, Diagramm 2)

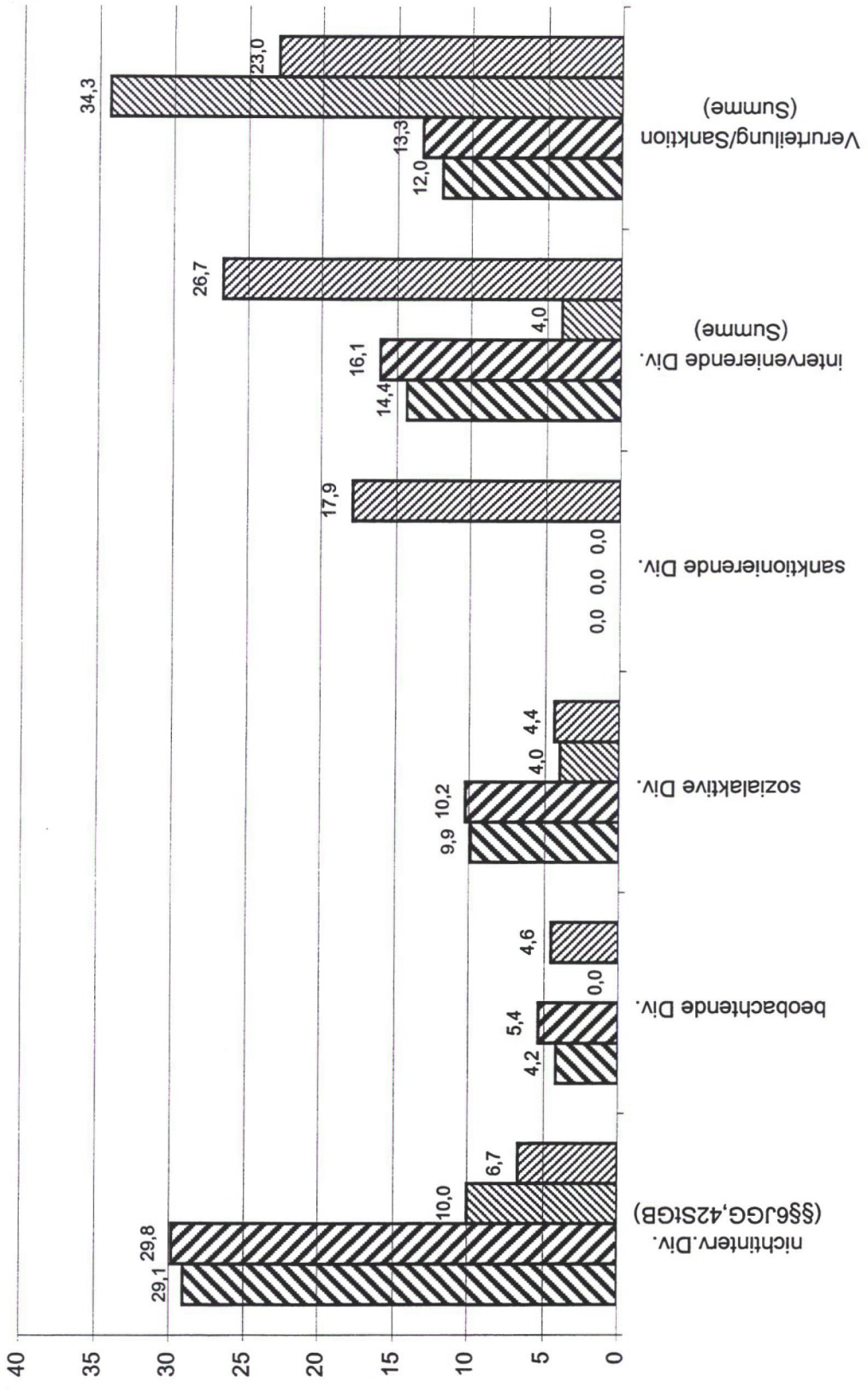
Tabelle 2: Diversionsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen, Österreich 1999 und 2000

	Jugendliche		Erwachsene	
Absolutzahlen	1999	2000	1999	2000
Polizeilich ermittelte Täter [1]	31.357	27.903	169.838	164.830
nichtintervenierende Diversion (§6JGG) [2]	9.114	8.326	0	0
nichtintervenierende Diversion (§42StGB)[3]	?	?	*17.000*	*11.000*
"beobachtende Diversion" [4]	1.319	*1.500*	0	*7.500*
"sozialaktive Diversion" [5]	3.098	2.858	6.845	7.242
"sanktionierende Diversion" [6]	minimal	minimal	0	*29.500*
intervenierende Diversion (Summe) [7]	*4.500*	*4.500*	6.845	*44.000*
Verurteilung/Sanktion [8]	3.764	3.720	58.190	37.904
%-Werte				
Polizeilich ermittelte Täter [1]	100	100	100	100
nichtintervenierende Diversion (§6JGG) [2]	29	30		
nichtintervenierende Diversion (§42StGB)[3]	?	?	*10*	*7*
"beobachtende Diversion" [4]	4	*5*	0	*5*
"sozialaktive Diversion" [5]	10	10	4	4
"sanktionierende Diversion" [6]	minimal	minimal	0	*18*
intervenierende Diversion (Summe) [7]	*14*	*16*	4	*27*
Verurteilung/Sanktion [8]	12	13	34	23

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle und zu Diagramm 2:

1) Polizeiliche Kriminalstatistik des BMI
2) Betriebliches Informationssystem, Darstellung der Staatsanwaltschaften (StaBIS-Justiz), Erledigungen (Staatsanwälte und Bezirksanwälte) durch Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG; für 2000 berechnet anhand der ADV-Tabellen des Bundesrechenzentrums und der StA-Wien
3) Vgl. Anm. 2., Quelle enthält keine Altersdifferenzierung, Einstellungen nach § 42 StGB werden hier den Verfahren gegen erwachsene Straftäter zugerechnet (Näherungswert)
4) Einstellung nach Probezeit, ohne Verpflichtung: 1999 Einstellungen gem. § 9(1)Ziff.1 JGG auf Basis von BIS-Justiz, 2000 Diversionsstatistik auf der Basis von StaBIS, Personenzählung, ohne richterliche Diversion an Gerichtshöfen, Verteilung auf Jugendliche und Erwachsene geschätzt (Näherungswert)
5) Angebot der Probezeit mit Betreuung durch Bewährungshilfe, eines Außergerichtlichen Tatausgleichs, der Erbringung einer Gemeinnützigen Leistung gem. Zuweisungsstatistik des VBSA
6) Geldbuße, bei Jugendlichen fehlt 1999 die Information, inwiefern Geldbußen im Rahmen von § 9(1)Ziff2 JGG zur Auflage gemacht werden, 2000, inwiefern Geldbußen Jugendlichen oder Erwachsenen gelten. Es wird von minimaler Anwendung bei Jugendlichen ausgegangen (Näherungswert)
7) Summe der drei Vorzeilen
8) Verurteilungen (Personenzählung) laut Gerichtlicher Kriminalstatistik (GKS), hrgg. von Statistik Austria

Diagramm 2: Diversions- und Sanktionsformen bei Jugendlichen und Erwachsenen (je 100 polizeilich ermittelte Täter), Österreich 1999 und 2000



14.10.1.6.Regionale Besonderheiten der Diversionspraxis

Vor der StPO-Reform 1999 zeigt die Diversions- und Strafverfolgungspraxis, auf dem Niveau von OLG-Sprengeln betrachtet, begrenzte Unterschiede. Lediglich der OLG-Sprengel Linz tritt mit einer überdurchschnittlichen Diversionsrate (je 100 polizeilich ermittelte Tatverdächtige) sowohl im Bereich der schlichten wie auch der intervenierenden Diversion hervor. In Übereinstimmung damit finden sich dort relativ weniger formelle gerichtliche Verurteilungen. In Oberösterreich und Salzburg mündet etwa jede vierte polizeiliche Anzeige an die Staatsanwaltschaft in einer Verurteilung des Angezeigten (in allen anderen OLG-Sprengeln jede dritte) und entfällt auf etwa 4 Verurteilungen eine außergerichtliche Regelung in Form eines Tatausgleichs. Überall sonst beträgt dieses Verhältnis etwa 8:1. Der OLG-Sprengel Innsbruck unterscheidet sich im Jahr 1999 zwar in der Art der verhängten gerichtlichen Sanktionen nach wie vor deutlich von den ostösterreichischen OLG-Sprengeln, in der Diversionspraxis und den Verurteilungsraten insgesamt jedoch nicht so sehr wie der OLG-Sprengel Linz. Die Auswirkung des Diversionsgesetzes auf die Spannweite der regionalen Rechtspraxis in Österreich, auf deren Vereinheitlichung oder Differenzierung, ist daher von besonderem Interesse. Mit dem Diversionsgesetz ändert sich die Praxis in allen OLG-Sprengeln massiv, die Verurteilungsraten sind überall stark rückläufig, wobei im einzelnen aber unterschiedliche Effekte eintreten:
Die geringste Wirkung sowohl auf die Anwendung der schlichten Diversion wie auf die formellen Verurteilungen stellt sich im OLG-Sprengel Graz ein. Dort sinkt die Zahl der Verurteilten gegenüber dem Vorjahr nur um eine Viertel ab und hält sich die Zahl der Angebote intervenierender Diversion und der Verurteilungen im Jahr 2000 die Waage. Im OLG-Sprengel Wien greift das Diversionsgesetz bei einer ähnlichen Ausgangssituation wie in der Steiermark und in Kärnten offenbar stärker oder rascher in die Alltagspraxis der Strafverfolgung ein, sodass sich beide Sprengel nunmehr deutlicher voneinander abheben. Im Wiener Bereich wird die Zahl der Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit des Delikts ebenfalls nur mäßig berührt, die Zahl der Verurteilungen hingegen ähnlich stark gesenkt wie in Westösterreich. So reduziert sich im OLG-Sprengel Wien die Zahl Verurteilter um ein Drittel (vorwiegend bei den unbedingten Geldstrafen) und übertrifft die Zahl der Diversionsangebote die der formellen Verurteilungen um ein Drittel.
Die relativ größte Wirkung zeigt sich indessen im OLG-Sprengel Innsbruck, wo sich die schlichte Diversion (nach § 42 StGB, § 6 JGG) fast halbiert und die Zahl der Verurteilten um 35 % zurückgeht. Hier wird die intervenierende Diversion besonders gut aufgenommen, insbesondere die Geldbuße, die hier fast jedem fünften Beschuldigten angeboten wird. In Summe übertrifft der OLG-Sprengel Innsbruck nun mit 37 je 100 polizeilich angezeigter Straftäter auch den Linzer Sprengel hinsichtlich des Einsatzes intervenierender Diversion. Ersetzt werden hier in erster Linie Verurteilungen zu bedingter Geldstrafe, nicht solche zu unbedingter Geldstrafe. (Im OLG-Sprengel Graz werden intervenierende Diversionsmaßnahmen bei nur 28 von 100 Angezeigten ergriffen.) Die Entwicklung im OLG-Sprengel Linz scheint aufgrund des höheren Ausgangsniveaus bei der Diversionsanwendung weniger markant, doch beeindruckt dieser Sprengel im Berichtsjahr 2000 mit der nach wie vor niedrigsten Verurteilungsrate und doppelt so vielen Angeboten intervenierender Diversion wie Verurteilungen. Unter den Diversionsangeboten sind die sozialkonstruktiven bzw. sozialpädagogischen hier häufiger vertreten als in jedem anderen Sprengel, während hier die Geldbuße den relativ geringsten Stellenwert besitzt.

www.parlament.gv.at

Tabelle 3: Diversion und Verurteilung im Strafprozess, OLG-Sprengel, 1999 und 2000

	OLG-Sprengel Wien			OLG-Sprengel Graz			OLG-Sprengel Linz			OLG-Sprengel Innsbruck		
	1999	2000	%-Differenz 1999-2000	1999	2000	%-Differenz 1999-2000	1999	2000	%-Differenz 1999-2000	1999	2000	%-Differenz 1999-2000
Polizeiliche Anzeigen an die StA [1]	88.541	84.543	-5	38.979	38.299	-2	45.938	42.876	-7	27.737	27.015	-3
davon:												
Nicht intervenierende (schlichte) Diversion [2]	12,3	10,3	-20	11,6	10,1	-14	15,5	11,5	-30	13,7	7,6	-46
Intervenierende Diversion (Angebot), Summe [4]	4,3	28,6	534	5,5	27,7	397	8,5	35,6	289	6,1	37,3	495
Intervention mit Sozialarbeit (Summe) [5]	4,0	4,8	15	4,6	4,9	6	7,5	6,5	-19	4,4	5,0	12
davon gegenüber Erwachsenen	3,0	3,7	20	3,1	3,5	13	4,7	4,2	-17	3,0	3,5	12
Bedingte Einstellung ohne Verpflichtung (99:Erled.) [6]	0,4	3,8		0,3	4,2		0,9	5,6		1,7	6,6	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (99:Erled.) [6]	0,1	0,9		0,7	0,6		0,5	1,1		0,1	1,2	
Außergerichtlicher Tatausgleich [6]		4,1			4,5			5,5			4,8	
Gemeinnützige Leistung [6]		0,3			0,3			0,5			0,2	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (VBSA) [7]	0,1	0,2	36	0,1	0,1	52	0,3	0,3	-16	0,1	0,1	-5
Außergerichtlicher Tatausgleich (VBSA) [8]	3,8	4,3	9	4,3	4,5	3	6,9	5,7	-23	4,3	4,8	8
Gemeinnützige Leistung (VBSA) [8]	0,0	0,2		0,2	0,3	70	0,3	0,5	65	0,0	0,2	
Geldbuße [6]		14,8			13,3			16,4			19,5	
Verurteilung, Summe [9]	31,1	21,6	-34	34,2	25,9	-25	26,7	18,0	-37	31,9	21,2	-35
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	0,0	0,0	100	0,1	0,1	33	0,0	0,0	31	0,1	0,1	9
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	0,2	0,2	1	0,8	0,8	4	0,2	0,2	-25	0,9	0,9	-7
Bedingte Geldstrafe	1,7	0,8	-52	3,3	1,3	-60	9,4	3,3	-67	14,9	6,5	-57
(Teil)Unbedingte Geldstrafe (Summe) [10]	*15,4*	*6,8*	*-58*	*17,9*	*11,5*	*-37*	*9,7*	*6,4*	*-39*	*10,6*	*8,9*	*-18*
Teilunbedingte Geldstrafe	0,7	0,4	-46	2,0	1,3	-37	0,7	0,5	-24	1,6	1,2	-27
Unbedingte Geldstrafe	14,6	6,3	-59	15,3	9,5	-39	8,8	5,5	-42	8,2	7,0	-17
Bedingte Freiheitsstrafe	8,5	8,4	-5	7,1	7,3	1	5,0	5,6	5	1,5	1,5	-5
Unbedingte Geld-, bedingte Freiheitsstrafe	0,1	0,1	22	0,6	0,7	13	0,2	0,3	54	0,8	0,7	-15
Teilunbedingte Freiheitsstrafe	1,7	1,6	-6	1,4	1,4	-7	0,6	0,7	7	0,5	0,4	-7
Unbedingte Freiheitsstrafe	3,4	3,4	-6	3,4	3,3	-4	1,6	1,5	-11	3,0	2,5	-19

Quellenangaben/Anmerkungen vgl. Tabelle 1.

9) ISIS-Datenbank von Statistik Austria

14.10.1.7. Der Anwendungsbereich für intervenierende Diversion

In sehr eingeschränktem Umfang wird in der Diversionsstatistik eine Deliktskennung praktiziert. Sofern die Beschuldigung auf "häusliche Gewalt", "Kindesmisshandlung/sexuellen Kindesmissbrauch", "Ladendiebstahl", Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz, oder gegen das Suchtmittelgesetz, oder auf "Verkehrsunfall" (mit bzw. ohne Alkoholisierung) lautet, wird dies in den Diversionsregistern von StA und Gericht festgehalten. (In Summe kann so gerade die Hälfte der Diversionsangebote einem Deliktsbereich zugeordnet werden, die andere nicht. Bei schlichter Diversion nach § 42 StGB oder § 6 JGG fehlt diese Differenzierung.)
Betrachtet man die bei den Diversionsangeboten fünf häufigsten Straftatbereiche daraufhin, welcher Anteil der polizeilich ermittelten und angezeigten Täter als diversionsgeeignet angesehen wird und welche der Diversionsmaßnahmen dabei typischerweise (nicht) in Betracht gezogen wird, zeigt sich folgendes Bild:

+ Fahrlässigkeit im Straßenverkehr erscheint als prädestinierter Diversionsanwendungsbereich (bei fast 40 % aller Angezeigten), dabei insbesondere die Geldbuße und die Probezeit ohne weitere Anforderung als relativ häufig gewählte Vorgangsweise.

+ Auch der Ladendiebstahl erweist sich als bevorzugtes Anwendungsfeld intervenierender Diversion, wobei hier die Geldbuße und auch die Gemeinnützige Leistung überdurchschnittlich oft eingesetzt werden, alle anderen Maßnahmen hingegen unterrepräsentiert sind.

+ Für Gewaltstraftaten im häuslichen Kontext fehlen polizeistatistische Daten, innerfamiliäre Gewalt ist aber offenbar der Bereich, in welchem eindeutig der Außergerichtliche Tatausgleich gegenüber anderen Diversionspraktiken vorgezogen wird (drei Viertel aller Diversionsangebote sind hier Aufforderungen zum Tatausgleich, nur bei 17 % wird eine Geldbuße vorgeschlagen).

+ Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz werden ebenfalls in über 1000 Fällen diversionell bearbeitet (polizeistatistische Daten fehlen auch hier), dabei zeigt sich hier ein Feld für die einfache Anzeigenzurücklegung für eine Probezeit, ähnlich bei Vergehen gegen das SMG. (Bei Drogenstraftätern bleiben insgesamt etwa 60 % der Angezeigten nach §§ 35 und 37 SMG ohne formelles Gerichtsverfahren und genießen lediglich weitere 4 % den Vorteil eines Diversionsangebots nach § 90 a StPO, mehrheitlich zur Zahlung einer Geldbuße.)
(Vgl. Tabelle 4)

Tabelle 4: Anwendungsbereiche von Diversionsmaßnahmen, Österreich 2000

	Verkehrs-unfall [4]	häusliche Gewalt	Laden-diebstahl	Lebensmittel-gesetz	Suchtmittel-gesetz [5]	alle Straftaten
Diversionsangebot [1]						
Probezeit ohne Pflichten	19,5	8,0	15,6	36,8	23,7	17,9
Probezeit mit Pflichten	1,6	1,1	2,1	1,0	1,7	3,5
Außergerichtlicher Tatausgleich	0,2	74,2	0,4	0,1	0,7	17,6
Gemeinnützige Leistung	0,2	0,0	1,8	0,0	0,7	1,2
Geldbuße	78,5	16,6	80,2	62,1	73,2	59,7
alle interven. Diversionsmaßn.	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
alle interv. Diversionsmaßn.	17.082	1.056	5.127	1.062	544	50.092
%-Wert Zeile	34,1	2,1	10,2	2,1	1,1	100,0
Polizeilich ermittelte Täter (1999) [2]	44.091		18.533		13.405	201.195
Diversionsangebot je 100 Täter [3]	38,7		27,7		4,1	24,9

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:
1) Gemäß Diversionsstatistik des BMJ auf der Basis von StaBIS
2) In der PKS sind Anzeigen wegen Gewaltstraftaten im häuslichen Kontext nicht gesondert ausgewiesen; Anzeigen wegen Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz fehlen dort ebenfalls.
3) Die PKS 2000 lag bei Abschluss der Untersuchung noch nicht detailliert vor. Aufgrund rückläufiger Anzeigen wird die Häufigkeit der Diversionsangebote hier tendenziell unterschätzt.
4) Verkehrsunfälle inklusive solcher unter Alkoholeinfluss (=1,2% aller Diversionsfälle); Diversion je 100 polizeilich wegen Delikten gegen Leib und Leben im Straßenverkehr ermittelte Täter.
5) Ohne Berücksichtigung der Diversionsmaßnahmen nach dem SMG; Diversion je 100 polizeilich wegen Vergehen gegen das SMG ermittelte Täter.
Graue Unterlegung: Überproportional angewendete Diversionsmaßnahme

Mehr Information über die Delikte der Beschuldigten, denen durch Diversionsangebote eine Chance eingeräumt wird, ist beim Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit hinsichtlich jener Personen verfügbar, welche ihm zur Durchführung eines Außergerichtlichen Tatausgleichs, zur Betreuung durch eine/n Bewährungshelfer/in oder zur Vermittlung einer Gemeinnützigen Leistung zugewiesen werden.
Eine solche aktive sozialpädagogische Intervention zwecks Diversion und Verfahrenseinstellung ist bei Aggressionstaten am häufigsten und geschieht im allgemeinen in der Form eines angeleiteten Tatausgleichs. Hier ist die Tendenz steigend, im Jahr 1999 wird 7,6 % aller Aggressionsstraftäter (fahrlässige und vorsätzliche Delikte gegen Leib und Leben) ein sozialpädagogisches Diversionsangebot gemacht, 98 % davon ein Tatausgleichsvorschlag, und beziehen sich 65 % aller Tatausgleichsbemühungen auf diese Tätergruppe bzw. deren Opfer, im Jahr 2000 sind es bereits 69%. Während die Konfliktregelungsanstrengungen bei Nötigungs- und Drohungsstraftaten ebenfalls zunehmen, ist im Bereich der Vermögensdelikte eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten.
Sachbeschädigungs- und Diebstahls- sowie andere Eigentumsverletzungen werden prinzipiell seltener einer Intervention mit den sozialpädagogischen Mitteln der Sozialarbeit zugeführt – 1999 war das nur bei 3,1 % aller vermögensstrafrechtlich Angezeigten der Fall. Tatausgleichsangebote wurden in diesem Jahr zu 21 % an diese Straftätergruppe gerichtet – im Jahr 2000 nur noch zu 15 %. Bei Eigentumsdelinquenten wird in zunehmendem Maß auf die Erbringung Gemeinnütziger Leistungen gesetzt – insbesondere bei Sachbeschädigungs- und minderen Diebstahlsdelikten –, wobei im Berichtsjahr 2000 bereits drei Viertel (76 %) aller Vermittlungen Gemeinnütziger Leistungen auf diese Tätergruppe zielte (gegenüber 57 % 1999). 1999 wurden bei insgesamt 2.279 Vermögensdelinquenten sozialpädagogische

Interventionen gesetzt, um Diversion zu ermöglichen, davon in 86 % in Form eines Tatausgleichs und in 5 % der Vermittlung zur Gemeinnützigen Leistung, 2000 bei 2.013 Tatverdächtigen entsprechende Interventionen, davon 66% in Form des Tatausgleichs und bereits 22 % von Gemeinnütziger Leistung. (Demgegenüber stagniert – trotz Anwendbarkeit auch im Erwachsenenstrafrecht – die diversionelle Bewährungshilfeweisung, die auch eher bei Vermögensdelikten und auch solchen gravierender Art praktiziert wird.) (vgl Tabellen 5 und 6)

Tabelle 5: Sozialpädagogisch intervenierende Diversion [1] nach Delikten, Österreich, 1999 und 2000

ATA	gg. Leib und Leben	§ 83	§§ 84-87	gg fremdes Vermögen	§§ 125,126	§§ 127f,141	§§ 129,130	§§ 105f,107	Summe
Jugendliche 1999	1273	932	52	997	491	106	48	74	2579
%-Werte (Zeile)	49,4	36,1	2,0	38,7	19,0	4,1	1,9	2,9	100,0
Jugendliche 2000	1250	973	53	695	387	72	21	53	2163
%-Werte (Zeile)	57,8	45,0	2,5	32,1	17,9	3,3	1,0	2,5	100,0
Erwachsene 1999	4835	4324	36	953	575	96	5	339	6845
%-Werte (Zeile)	70,6	63,2	0,5	13,9	8,4	1,4	0,1	5,0	100,0
Erwachsene 2000	5081	4510	59	636	415	60	3	468	6985
%-Werte (Zeile)	72,7	64,6	0,8	9,1	5,9	0,9	0,0	6,7	100,0
Summe 1999	6108	5256	88	1950	1066	202	53	413	9424
%-Werte (Zeile)	64,8	55,8	0,9	20,7	11,3	2,1	0,6	4,4	100,0
Summe 2000	6331	5483	112	1331	802	132	24	521	9148
%-Werte (Zeile)	69,2	59,9	1,2	14,5	8,8	1,4	0,3	5,7	100,0
Bewährungshilfe (diversionell)	gg. Leib und Leben	§ 83	§§ 84-87	gg fremdes Vermögen	§§ 125,126	§§ 127f,141	§§ 129,130	§§ 105f,107	Summe
Jugendliche 1999	44	36	5	212	16	102	76	14	314
%-Werte (Zeile)	14,0	11,5	1,6	67,5	5,1	32,5	24,2	4,5	100,0
Jugendliche 2000	44	39	3	215	31	83	77	13	296
%-Werte (Zeile)	14,9	13,2	1,0	72,6	10,5	28,0	26,0	4,4	100,0
Erwachsene 1999									
%-Werte (Zeile)									
Erwachsene 2000	10	9	0	25	4	10	3	1	49
%-Werte (Zeile)	20,4	18,4	0,0	51,0	8,2	20,4	6,1	2,0	100,0
Summe 1999	44	36	5	212	16	102	76	14	314
%-Werte (Zeile)	14,0	11,5	1,6	67,5	5,1	32,5	24,2	4,5	100,0
Summe 2000	54	48	3	240	35	93	80	14	345
%-Werte (Zeile)	15,7	13,9	0,9	69,6	10,1	27,0	23,2	4,1	100,0
Vermittlung Gemeinnützig Leistungen	gg. Leib und Leben	§ 83	§§ 84-87	gg fremdes Vermögen	§§ 125,126	§§ 127f,141	§§ 129,130	§§ 105f,107	Summe
Jugendliche 1999	57	20	1	117	21	57	25	5	205
%-Werte (Zeile)	27,8	9,8	0,5	57,1	10,2	27,8	12,2	2,4	100,0
Jugendliche 2000	57	27	5	293	124	76	68	11	396
%-Werte (Zeile)	14,4	6,8	1,3	74,0	31,3	19,2	17,2	2,8	100,0
Erwachsene 1999									
%-Werte (Zeile)									
Erwachsene 2000	18	7	6	149	44	73	11	3	186
%-Werte (Zeile)	9,7	3,8	3,2	80,1	23,7	39,2	5,9	1,6	100,0
Summe 1999	57	20	1	117	21	57	25	5	205
%-Werte (Zeile)	27,8	9,8	0,5	57,1	10,2	27,8	12,2	2,4	100,0
Summe 2000	75	34	11	442	168	149	79	14	582
%-Werte (Zeile)	12,9	5,8	1,9	75,9	28,9	25,6	13,6	2,4	100,0

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:
1) Diversionangebote gemäß Zuweisungsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA)

Tabelle 6: Intervenierende Diversion nach Delikten, Österreich				
Sozialpädagogisch intervenierende Diversion [1]	Delikte gg. Leib und Leben	Delikte gg fremdes Vermögen	Delikte gg. Leib und Leben, %	Delikte gg fremdes Vermögen,%
1999				
Polizeilich ermittelte Täter	81.224	72.851		
ATA-Angebote	6.108	1.950	98,4	85,6
BewH-Angebote	44	212	0,7	9,3
VGL-Angebote	57	117	0,9	5,1
sozialpädagog.Diversion	6.209	2.279	100,0	100,0
% an ermittelten Tätern	7,6	3,1		
2000				
Polizeilich ermittelte Täter				
ATA-Angebote	6.331	1.331	98,0	66,1
BewH-Angebote	54	240	0,8	11,9
VGL-Angebote	75	442	1,2	22,0
sozialpädagog.Diversion	6.460	2.013	100,0	100,0
Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:				
1) Diversionangebote gem. Zuweisungsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit; Polizeilich ermittelte Täter gem. PKS des BMI, alle Strafmündigen (für 2000 noch fehlend)				

Die Fälle, welche dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit zum Außergerichtlichen Tatausgleich zugewiesen werden, können ferner nach dem Typus des zu regelnden Konflikts aufgegliedert werden. Hier zeigt sich, dass Konflikte im sozialen Nahbereich, Partnerschaftskonflikte im besonderen, ein zentrales und wachsendes Anwendungsfeld für den ATA darstellen (2000 zusammen 45 % der ATA-Fälle, 1999 37 %). Hingegen verliert der Ausgleich von Straftaten aus sog. "situativen Konflikten" (zwischen Personen ohne Beziehungsgeschichte, etwa in Gaststätten oder im Straßenverkehr) und von Straftaten ohne interpersonellen Konflikthintergrund an Bedeutung (2000 zusammen 42% der ATA-Fälle, 1999 noch 50%).
(Vgl. Tabelle 7)

Tabelle 7: Außergerichtlicher Tatausgleich [1] nach Konflikttypus, Österreich, 1999 und 2000

ATA-Konfliktart	Familie/ Verwandtsch.	Partner-schaft	sonstiger Nahbereich	Nachbar-schaft	Arbeitsplatz/ Schule	situativer Konflikt	kein Perso-nenkonflikt	Summe
Jugendliche 1999	44	30	446	28	234	1336	452	2579
%-Werte (Zeile)	1,7	1,2	17,3	1,1	9,1	51,8	17,5	100,0
Jugendliche 2000	45	35	403	22	219	1035	398	2163
%-Werte (Zeile)	2,1	1,6	18,6	1,0	10,1	47,9	18,4	100,0
Erwachsene 1999	631	1402	911	575	355	2689	267	6845
%-Werte (Zeile)	9,2	20,5	13,3	8,4	5,2	39,3	3,9	100,0
Erwachsene 2000	694	1786	1129	625	319	2238	177	6985
%-Werte (Zeile)	9,9	25,6	16,2	8,9	4,6	32,0	2,5	100,0
Summe 1999	675	1432	1357	603	589	4025	719	9424
%-Werte (Zeile)	7,2	15,2	14,4	6,4	6,3	42,7	7,6	100,0
Summe 2000	739	1821	1532	647	538	3273	575	9148
%-Werte (Zeile)	8,1	19,9	16,7	7,1	5,9	35,8	6,3	100,0

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:
1) Gemäß Zuweisungsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit;

14.10.1.8. Weiterführende Fragen

Eine Präzisierung des Diversionsgeschehens und der Auswirkungen der Reform durch eine eigene Studie wäre wünschenswert. Viele Fragen können hier nur angerissen werden, eine Reihe von Details, wesentlich für eine Bewertung der komplexen Reform, kann derzeit nicht beantwortet werden – darunter:

- Welche Art von Diversionsangeboten wird angenommen, welche nicht?
- Wie oft und wann wird das förmliche Verfahren vom Beschuldigten vorgezogen?
- Welche Diversionsangebote werden zwar angenommen, scheitern aber an der Unfähigkeit des Beschuldigten, die gestellten Anforderungen zu erfüllen?
- Was passiert nach nicht angenommener oder erfolgloser Diversion im Strafverfahren?
- Wie verteilen sich die Geldbußen hinsichtlich ihrer Beträge (im Vergleich zu den Geldstrafen, welche un/bedingten Geldstrafenkategorien werden ersetzt)?
- Von welcher Art und welchem Stundenausmaß sind die Gemeinnützigen Leistungen, die als Voraussetzung für den Rücktritt von der Verfolgung erbracht werden?
- Welche Probezeiten bzw. Verpflichtungen werden festgelegt, wenn gem. § 90f von der Verfolgung zurückgetreten wird?
- Was ist Gegenstand der Vereinbarungen im Außergerichtlichen Tatausgleich, welche darüber hinausgehenden Verpflichtungen werden übernommen und erfüllt?
- Wie wird in anderen Diversionsverfahren der Schadensgutmachung Rechnung getragen?
- In welchen Fällen scheint es nicht möglich und zweckmäßig, den Rücktritt von der Verfolgung von der Schadensgutmachung abhängig zu machen, oder geboten, den Verletzten vor der Entscheidung zu hören? Inwieweit nehmen Verletzte ihr Recht auf Beiziehung von Vertrauenspersonen wahr?

14.10.1.9. Vorläufige Bilanz des Diversionsgesetzes (der StPO-Reform 1999)

Ungeachtet der offenen Detailfragen lassen sich bereits heute markante und komplexe Veränderungen der Strafverfolgung durch die Rechtsreform festhalten:

- Es wird von Staatsanwaltschaften und Gerichten grundsätzlich häufiger in irgendeiner Form interveniert und seltener "bagatellisiert" (wegen Geringfügigkeit von Tat und Schuld eingestellt). Dieses Mehr an Intervention beschränkt sich aber im wesentlichen auf die Drohung der Verfahrensaufnahme bei Rückfall (die Statuierung einer Probezeit).
- Vor allem aber wird die Zahl der Verurteilten drastisch gesenkt und damit die Stigmatisierungswirkung der Strafrechtspraxis vermindert. Die Zahl der Verurteilungen zu Geldstrafen halbiert sich (die der bedingt ausgesprochenen ist dabei stärker rückläufig als die der unbedingt ausgesprochenen). Die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bleibt unberührt, mag längerfristig durch die Erweiterung des strafrechtlichen Reaktionsspektrums aber auch zurückgehen.
- Der Preis dieser Entwicklung ist eine erhöhte Belastung der verfolgten Personen durch Geldzahlungen, zumal Geldbußen nicht ausgesetzt werden können. Die Einnahmen des Bundes aus Strafgeldern und Strafbußen sind gegenüber dem Vorjahr um S 49 Millionen angewachsen.*
- Diversionsmaßnahmen mit starkem Sanktionscharakter, wie die Geldbuße, haben die "sozialkonstruktiven" diversionellen Interventionen, wie vor allem den Außergerichtlichen Tatausgleich, nicht an Boden verlieren lassen. Die persönliche Auseinandersetzung mit dem/der Geschädigten und der Wiedergutmachung scheint in vielen Fällen, vor allem bei Konflikten im sozialen Nahbereich, nicht ersetzbar.
- Ob darüber hinaus auch in Zusammenhang mit anderen Diversionsmaßnahmen die Interessen der Opfer von Straftaten die gewünschte stärkere Berücksichtigung finden, kann anhand der vorliegenden Daten nicht verifiziert werden.
- Unter den konstruktiven "sozialpädagogischen" Interventionen gewinnt die Erbringung Gemeinnütziger Leistungen, bei denen gleichfalls eine sanktionierende Komponente besteht, am stärksten an Terrain, insbesondere bei der Diversion im Bereich von Vermögensdelikten (als Alternative zu schlichter Diversion, Geldbuße oder auch längerfristiger sozialer Betreuung durch die Bewährungshilfe).
- Nutznießer des Gesetzes sind erwachsene Straftäter, während die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit relativ unberührt bleibt. Die strafrechtliche Privilegierung Jugendlicher wird durch das Diversionsgesetz abgeschwächt. Die Muster der Verfahrenserledigung auf dem Wege der Diversion oder Verurteilung nähern sich bei beiden Altersgruppen an.
- Die Konsequenzen des Gesetzes werden in den westösterreichischen OLG-Sprengeln, insbesondere Innsbruck, aber auch Linz, am stärksten spürbar. Hier werden Verurteilungen, aber auch "Non-Intervention" (Einstellung nach §§ 42 StGB oder 6 JGG), am stärksten durch "intervenierende Diversionsmaßnahmen" zurückgedrängt. Die Verurteilungsraten (je 100 polizeilich angezeigter Straftäter) sinken zwar selbst im OLG-Sprengel Graz (wo die Veränderung am geringsten ausfällt) auf das Vorreformniveau im OLG-Sprengel Linz. Insgesamt divergiert die Strafverfolgungspraxis nach der StPO-Novelle 1999 aber weiterhin.

---

* Daten der Abt. III2 des BMJ. Der Durchschnittsbetrag pro verhängter unbedingter oder teilunbedingter Geldstrafe steigt von S 10.700 auf 14.700, die durchschnittliche Geldbuße (Bußgelder bezogen auf per Einstellung erledigte Diversionsfälle nach § 90c StPO) beträgt S 6.500. Die Mehreinnahmen enthalten jedoch auch Verfahrenskostenanteile, die bei den Geldbußen nicht gesondert ausgewiesen sind (vgl.Kap 14.9.1.)

14.11. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

14.11.1. DURCHSCHNITTSTAND

Der Durchschnittsstand an Untersuchungshäftlingen ist ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits. Gegenüber 1998 (1.685) ist der Durchschnittsstand 1999 mit 1.594 leicht gefallen und fiel im Berichtsjahr 2000 weiter auf 1.482. In den Monaten Jänner bis April * 2001 ist wieder ein Anstieg auf 1.637 zu verzeichnen. Der Durchschnittsstand an Untersuchungshäftlingen sank somit im Berichtsjahr gegenüber 1999 um 7 % und lag um 42,7 % unter dem Höchststand des Jahres 1981 (2.586).

14.11.2. STAND-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 1. Mai 2001 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1.728. Am 1. Mai 2000 waren es 1.613. Die Stand-Stichtagerhebung wies am 1. Mai somit einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 115 Untersuchungshäftlinge aus. Gegenüber 1981 (2.491 U-Häftlinge) war ein Rückgang um 763 Personen bzw. 30,6 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) betrug zum Stichtag 1. Mai 2001 - ebenso wie in den Jahren davor - etwa 1 : 3,2.

14.11.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE, HAFTDAUER

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle ging nach der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Statistischen Übersicht 1996 um 3,2 % zurück, nahm 1997 um 1,9 % ab, blieb 1998 nahezu unverändert (Rückgang um 0,2 %). 1999 sank die Gesamtzahl der Untersuchungshaftantritte um 1,9% und im Berichtsjahr 2000 um 7,4%.

Für das Jahr 2000 wurde die Statistik das erste Mal automationsunterstützt ermittelt. Aus diesem Grund wurde auch die statistische Definition neu und präziser festgelegt. Die Daten des Jahres 2000 sind daher nur bedingt mit jenen der Vorjahre zu vergleichen.

Im Jahr 2000 traten insgesamt 8.310 Personen von freiem Fuß eine Untersuchungshaft an. Davon waren 7.721 Erwachsene (7.110 Männer, 611 Frauen und 589 Jugendliche - 554 männliche und 35 weibliche Jugendliche).

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag ins Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaften, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 64,3 Tagen, was einem Absinken der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer um 0,5 Tage gegenüber 1999 gleichkommt. Gegenüber dem Jahr 1990 - mit seiner extrem hohen Anzahl von Untersuchungshaftantritten (11.978) - bedeutet dies eine

Zunahme von ca. 8 % (durchschnittliche Untersuchungshaftdauer 1990: 60; 1997: 64,8; 1998: 67,2; 1999: 64,8 Tage).

Haftantritte (U-Haft)

Jahr	Haftantritte
1996	9.002
1997	9.168
1998	9.151
1999	8.976
2000	8.310

Tabelle 123

14.11.4. DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT AN DEN LANDESGERICHTEN WIEN, LINZ, INNSBRUCK UND GRAZ
(im Lichte der letzten hiezu verfügbaren Studie)

Im Auftrag des BMJ wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie zuletzt 1998 eine empirische Studie zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Untersuchungshaftfälle des Jahres 1996 der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Korneuburg, Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt. Als Bewertungskriterien wurden die Haftrate, die Dauer der U-Haft und des gerichtlichen Verfahrens sowie die Art der Delikte, die Deliktsschwere und die Sanktionspraxis herangezogen. Vorangegangene Studien hatten bereits gezeigt, daß die Untersuchungshaftrate in Wien und Linz wesentlich höher war als in Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer hatte sich bundesweit als nicht einheitlich erwiesen. Eine Studie für das Jahr 1991 konzentrierte sich auf die Ermittlung der "Haftantrittsraten" (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) sowie die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft bei den Landesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz einerseits und auf die Bedeutung ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentscheidungen andererseits. Veränderungen der Haftpraxis sind daher für diese vier Gerichtshöfe darstellbar. Die wesentlichen Erkenntnisse der neuen Studie sind folgende (wobei die "Haftrate" Ausdruck der Wahrscheinlichkeit ist, mit der ein Tatverdächtiger in U-Haft genommen wird, und die durchschnittliche Dauer der U-Haft und des Verfahrens durch den Median, jenen Wert, über oder unter dem 50 % der Fälle liegen, beschrieben wird):

- Die Haftrate war im Untersuchungszeitraum (1996) in Wien am höchsten (14 %), in Graz und Innsbruck am niedrigsten (6 und 5 %); die übrigen Gerichte weisen eine dazwischenliegende Haftrate auf, wobei sich gemessen am bundesweiten Durchschnitt von 8,6 % zeigt, daß bei den Landesgerichten Wien, Linz, Klagenfurt und Korneuburg eine überdurchschnittlich hohe, bei den Landesgerichten Innsbruck, Graz, Feldkirch und Ried im Innkreis eine unterdurchschnittlich geringe Haftrate gegeben ist.

- Die durchschnittliche U-Haftdauer lag im Jahr 1996 etwa zwischen 4 (Feldkirch) und 8 bis 9 Wochen (Innsbruck, Korneuburg). An den übrigen Landesgerichten betrug die Haftdauer durchschnittlich 5 bis 6 Wochen.

- Die durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab dem Tag des Einlangens des Aktes beim Gericht) bis zum Urteil erster Instanz ist in Haftsachen nur beim Landesgericht Innsbruck signifikant länger als bei den anderen Landesgerichten. Am raschesten werden die Verfahren bei den Landesgerichten Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt mit einer Dauer von durchschnittlich knapp 4 Wochen erledigt.

- Die durchschnittliche Dauer der U-Haft ist für In- und Ausländer statistisch gleich lange. Unterschiede zeigen sich bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer, die für ausländische U-Häftlinge kürzer ist als für Inländer; dies ist darauf zurückzuführen, daß die Enthaftungsbereitschaft bei inländischen Tatverdächtigen signifikant höher ist als bei ausländischen Tatverdächtigen (sodaß der Zwang zur raschen Anberaumung der Hauptverhandlung geringer ist).

- Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 hat eine deutliche Verkürzung der Dauer der U-Haft und der Verfahren bewirkt, wobei sich die U-Haftdauer um rund ein Drittel verringert hat und die Verfahrensdauer bis zum 1. Tag der Hauptverhandlung gegenüber 1991 um rund eine Woche kürzer geworden ist. Diese verfahrensverkürzende Wirkung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Gerichte in Haftfällen verstärkt Wege einschlagen, die die Durchführung von Haftverhandlungen vermeiden.

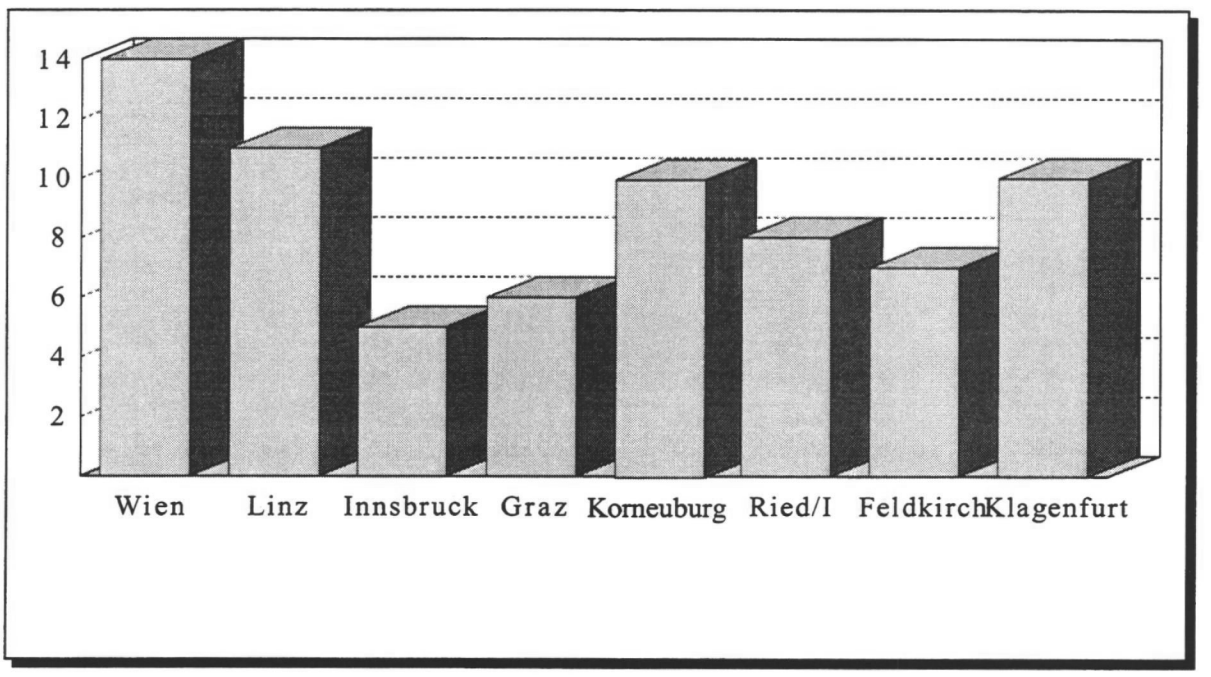


Tabelle 124

14.12. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

14.12.1. HÄFTLINGSSTAND

a) Stand-Stichtagerhebung

Zum 1. Juni 2001 wurden insgesamt 7.027 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5.268 Strafgefangene und 1.759 Untersuchungshäftlinge.
Zum Vergleich: Am Stichtag 1. Juni 2000 betrug der Gesamtstand 7.013 Personen, davon 5.478 Strafgefangene sowie 1.535 Untersuchungshäftlinge; am 30. Juni 1981 lag er bei 8.437 Personen, davon 5.946 Strafgefangene und 2.491 Untersuchungshäftlinge.

Gegenüber dem Jahr 1999 hat sich die Zahl der Strafgefangenen am Stand-Stichtag 1. Juni 2001 um 113 verringert und jene der Untersuchungshäftlinge um 165 erhöht; der Gesamtstand erhöhte sich um 0,7 %. Im längerfristigen Vergleich (1981/1999) zeigt die Stand-Stichtagerhebung einen Rückgang des Häftlingsstandes gegenüber dem (insb. bei den Untersuchungshäftlingen) hohen Stand des Jahres 1981 (Untersuchungshäftlinge: 2.522; Strafgefangene: 6.125) um 19 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 10,6 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 39,1 %.

b) Täglicher Durchschnittsstand

Der tägliche Durchschnittsstand lag im Jahr 2000 bei 6.861 Personen (1999: 6.975); der Durchschnittsstand lag damit im Vergleich zu 1981 (8.647 Häftlinge) insgesamt um 20,7 % niedriger.

Durchschnittsstand in den Justizanstalten**

Jahr	Strafgefangene	U-Häftlinge	Sonstige***	Summe
1995	5.095	1.619		6.714
1996	5.160	1.626		6.786
1997	5.325	1.627		6.952
1998	5.338	1.685		7.023
1999	5.381	1.594		6.975
2000	4.795	1.465	601	6.861

Tabelle 125

* "Strafgefangene": im folgenden jeweils einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener.

** Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Durchschnittsstand in den letzten Jahren immer durch Berechnung auf Grundlage des jeweils letzten Tages des Monats ermittelt wurde, nunmehr erfolgt dies durch eine Umstellung des Systems auf Grund einer Durchschnittswertberech nung über 365 bzw. 366 Tage.

*** Durch die bereits angesprochene Umstellung der Statistik und der Berechnungart war eine wei tere Unterscheidung zu treffen. Unter die Kategorie "Sonstige" fallen Personen in Auslie ferungs-, Verwahrungs, Finanzstraf- oder Schubhaft sowie im Maßnahmenvollzug unterge brachte Personen.

In den Vorjahren hatte sich der Anstieg des Gesamtdurchschnittsstands verflacht (1990/91: + 5,6 %, 1991/92: + 4,1 %, 1992/93: + 2,2 %) und ging schließlich zurück (1993/94: - 3,8 %, 1994/95: - 2,9 %), was auf die Entwicklung bei den Untersuchungshäftlingen zurückzuführen war (1990/91: + 11,0 %, 1991/92: + 6,5 %, 1992/93: - 4,2 %, 1993/94: - 23,7 % (U-Haft-Reform!), 1994/95: - 4,1 %). Bei den Strafgefangenen war - nach permanenten Zuwächsen - erst 1995 ein Rückgang zu verzeichnen (1990/91: + 3,3,%, 1991/92: + 3 %, 1992/93: + 5,3 %, 1993/94: + 5,1 %, 1994/95: - 2,5 %). 1996 war ein leichter genereller Anstieg des Durchschnittsstands (Gesamt: + 1,1 %; U-Haft: + 0,4 %; Strafgefangene: + 1,3 %), 1997 und 1998 je ein neuerlicher genereller Anstieg des Durchschnittsstands (Gesamt: + 2,4 %; U-Haft: 0 %; Strafgefangene: 3,2 %) zu verzeichnen. 1999 kam es zwar zu einem leichten Anstieg der Durchschnittsstandszahl bei den Strafgefangenen (+ 0,8 %), die Zahl des Durchschnittsstands sank bei Untersuchungshäftlingen (- 5,4 %) jedoch ebenso wie die Gesamtzahl (- 0,7 %). 2000 ist insgesamt ein Rückgang der Durchschnittsstandszahl (- 1,6 %) zu beobachten.

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben in den Justizanstalten 3.692 Personen von freiem Fuß aus Freiheitsstrafen angetreten, und zwar: 3.430 Männer, 262 Frauen und 41 Jugendliche. 3.965 Erwachsene und 239 Jugendliche (insgesamt: 4.204, davon 3.946 männlich und 258 weiblich) traten von der Untersuchungshaft aus die Strafhaft an (4.102 Personen) oder wurden untergebracht (102 Personen). (Zum Vergleich die Gesamtzahlen der Vorjahre: 1999: 7.636, davon 6.875 Männer, 515 Frauen und 246 Jugendliche; 1998: 8.337; 1997: 7.869).

Demgegenüber wurden 2000 insgesamt 6.477 Strafgefangene (1999: 7.469) entlassen, und zwar:

- zufolge bedingter Entlassung: 1.104, d.s. 17 % (1999: 15,2 %; s. dazu auch Kapitel 10.2.: "Bedingte Entlassung");
- zufolge Begnadigung: 412, d.s. 6,4 % (1999: 5,5 %); unter die traditionelle jährliche "Weihnachtsgnadenaktion", in der Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden, fielen 392 Fälle;
- zufolge Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995: 46, also 0,7 % (1998: 1 %).
- zufolge urteilsmäßigen Strafendes oder sonstiger Gründe zur Beendigung einer Strafhaft: 4.915, d.s. 75,9 % (1999: 78,2 %);

14.12.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Nach den vom Europarat durchgeführten Erhebungen hatte Österreich bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenrate. Nach einem kurzfristigen Rückgang der Gefangenenzahl in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre lag Österreich ab Beginn der neunziger Jahre wiederum im oberen Mittelfeld der Europaratsstaaten, später ist der Häftlingsstand in einigen anderen Mitgliedsstaaten stärker angestiegen und hat sich in Österreich stabilisiert.

Zum Stichtag 1.9.1998* zeigte die Auswertung der Erhebung des Europarats (S.PACE 98.1.) folgendes Bild: Die österreichische Gefangenenzahl lag bei 86 je 100.000 Einwohner und damit ungefähr auf gleichem Niveau wie die Italiens (85), der Niederlande (85), der Schweiz (85), Belgiens (81) und Frankreichs (88). Niedrigere Raten hatten: Albanien (34); Dänemark (64); Finnland (54); Griechenland (75); Irland (71); Island (37); Kroatien (49); Malta (72); Mazedonien (57,6) ; Norwegen (57); Schweden (60); Slowenien (40); Zypern (34). Etwas höher als in Österreich lag die Gefangenenrate in Deutschland (96); Nordirland (91) und der Türkei (98). Beträchtlich höhere Raten wiesen auf: Bulgarien (138); Portugal (147); Slowakei (123); Spanien (112); Schottland (119) und Ungarn (142). Besonders hohe Gefangenenraten gab es in Estland (332); Lettland (389); Litauen (373); Moldavien (275); Rumänien (233); Rußland (679); Tschechien (214) sowie der Ukraine (415).

Die relativ hohe Gefangenenrate Österreichs in den vergangenen Jahren hatte vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf, die allerdings - nach der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - in den letzten Jahren gesunken ist. Dagegen halten sich die durchschnittliche Haftdauer und auch der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich eher im internationalen Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich deutlich über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten. Nach einer besonderen Berechnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes waren die von den österreichischen Gerichten verhängten (bedingten und unbedingten) Freiheitsstrafen im Zweijahreszeitraum 1992/1994 um durchschnittlich 11,7 % länger geworden (1993: + 5,9 %; 1994: + 5,5 %).

---

* Aufgrund des früheren Erscheinungstermins des SB 2000 lag eine aktuellere Studie noch nicht vor

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist wesentlich restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei - wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis - erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich nach 1989 zunächst nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der "Öffnung der Ostgrenzen" im Zusammenhang stand. In de letzten Jahren ist jedoch erneut eine deutliche Stabilisierung eingetreten. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

14.12.3. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.2000 waren in den Justizanstalten 3.423 Bedienstete vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 2,09 gegenüber dem Vorjahr geringfügig verändert (Insassenstand zum 30.11.2000: 7.168).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 auf deutlich unter 30, stieg 1991 wieder auf 44 an, während sie 1992 mit 16 Fluchten deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. 1993 lag die Zahl der Fluchten bei 45, 1994 bei 52. 1995 sank die Zahl wieder stark ab, nämlich auf 24. Auch 1996 waren lediglich 24 Fluchten zu verzeichnen. Im Jahr 1997 sank die Zahl der Fluchten weiter ab, nämlich auf 9. 1998 lag die Zahl der Fluchten bei 11, 1999 bei 6. Im Jahr 2000 sind 8 Insassen aus dem geschlossenen Bereich geflüchtet. Damit konnte in den letzten Jahren bei der Zahl der Fluchten im langfristigen Vergleich ein absoluter Tiefstand erreicht werden. Hingegen kam es bei den Entweichungen aus den nicht geschlossenen Bereichen zu einer Steigerung , bei den Fällen der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigängern) in die Haftanstalt wiederum zu einem Rückgang.

Dazu muß festgehalten werden, daß eine hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe des Strafvollzuges, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre.

Ziel der von der Justizverwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sexualtäter - soweit das möglich ist - zu schützen. Hinzuweisen ist darauf, daß im Justizressort zur Verbesserung der Behandlung sicherheitsrelevanter Fragen seit dem Jahr 1996 eine spezialisierte Organisationseinheit besteht und im Jahr 1997 die Funktion eines Bundessicherheitsinspizierenden geschaffen wurde.

14.12.4. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 2000 wurden 994.942 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 2000 auf rund 70,5 Millionen Schilling (1999: 57,4 Mill.), die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 2000 bei etwa 82,4 Millionen Schilling (1999: 92 Mill.).

In den Justizanstalten für Jugendliche Gerasdorf und Wien-Erdberg sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Graz-Jakomini und Schwarzau wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.

In der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg eine Schulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluss erreicht bzw. der Pflichtschulbesuch während der Haft fortgesetzt werden kann. Eine Lehrausbildung gibt es in dieser Anstalt für die Berufe Tischler und Schlosser. Seit dem Frühjahr 2000 besteht in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg die Möglichkeit, den Europäischen Computerführerschein zu erwerben.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluss) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 11 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des

Tischlers, des Herrenkleidermachers, des Schuhmachers, des Elektrikers sowie des Wasserleitungsinstallateurs und Zentralheizungsbauers zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluß stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und seit 1979 auf 6 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser, Koch und Spengler) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köche/Köchinnen und Servicepersonal ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

Facharbeiterintensivausbildung wird auch in der Justizanstalt Sonnberg angeboten. Hier wurden Kurse für Universalschweißer durchgeführt; seit Herbst 1994 laufen Ausbildungslehrgänge zum Stahlbauschlosser.

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Ausbildung zum Tischler bzw. Tischlergehilfen vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein finden laufend Ausbildungen für Restaurantfachmann und Koch sowie Drucker statt; darüberhinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildung im Bereich der EDV geschaffen.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlussprüfung) vorgesorgt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernsten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, EDV-Unterricht sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In den meisten Fällen werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

14.12.5. REFORM DES STRAFVOLLZUGES

In der Strafvollzugsnovelle 1993 wurde das Ziel einer grundlegenden Verbesserung des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die "Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" des Europarates und die Sicherung der beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen zur Vermeidung von unerwünschten Rückfällen gesetzlich umgesetzt (Umstellung des Systems der Häftlingsentlohnung mit deutlicher Erhöhung, Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung; Abschaffung des Stufenvollzugs).

Mit der Strafvollzugsgesetznovelle 1996 wurde die Reform des Strafvollzuges unter den Gesichtspunkten Modernisierung, Effizienzsteigerung und Erhöhung der Sicherheit fortgesetzt. Die beiden Schwerpunkte dieser Novelle waren die gesetzliche Verankerung einer Innenrevision für den Strafvollzug sowie die Präzisierung und Erweiterung der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten.

Im Frühjahr 1999 wurde vom Bundesministerium für Justiz ein Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999 zur allgemeinen Begutachtung versendet und nach grundlegender Überarbeitung am 11. Mai vom Ministerrat als Regierungsvorlage beschlossen (1851 Blg NR XX. GP). Die Regierungsvorlage sah insbesondere Auslagerungen vor, durch die nicht nur dem ua vom Rechnungshof geäußerten Wunsch nach Dezentralisierung entgegengekommen, sondern insbesondere auch ein erhöhter Rechtsschutz gewährleistet werden hätte sollen. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen den Anstaltsleiter sollte nach dem Entwurf unabhängigen Vollzugskammern übertragen werden. Diese Beschwerdeinstanzen waren - Anforderungen eines Tribunals im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend - als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag konzipiert. Nach dem der Regierungsvorlage vorausgegangenen Begutachtungsentwurf hätten die Vollzugskammern bei den Oberlandesgerichten eingerichtet werden sollen. Weiters hätten danach zur Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden sogenannte Vollzugsämter berufen werden sollen, deren Aufgaben durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte wahrgenommen hätten werden sollen, und zwar sowohl für die im Sprengel des Oberlandesgerichtes gelegenen Strafvollzugsanstalten, als auch für die Gefangenenhäuser, was auch den Wegfall der Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz als Vollzugsoberbehörden zur Folge gehabt hätte.

Im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde mit der Regierungsvorlage vorgeschlagen, die Vollzugskammern bei den Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz anzusiedeln und auch das Aufsichtsrecht bei diesen Präsidenten zu belassen. Bei jenen Gerichtshöfen, in deren Sprengel auch eine Strafvollzugsanstalt gelegen ist, sollte die Aufsicht des Präsidenten auch auf diese Einrichtungen ausgeweitet werden. Dafür wurde von dem Gedanken eines Vollzugsamtes mit umfassender Aufsichtskompetenz beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes abgegangen. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sollten insofern einbezogen werden, als ihnen eine gewisse Aufsicht über die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz als Vollzugsoberbehörden zukommen sollte.

Die Entscheidungsbefugnis und das Aufsichtsrecht des Anstaltsleiters sollten von der Novelle unberührt bleiben.

Ferner strebte der Entwurf durch die Anhebung der für die Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten maßgeblichen Strafzeit von (mehr als) einem Jahr auf achtzehn Monate mehr Flexibilität sowie eine Verwaltungsvereinfachung im Klassifizierungsverfahren (§ 134 StVG) an.

Darüberhinaus sollte mit der Novelle auch der EDV-Einsatz im Strafvollzug auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die Regierungsvorlage wurde zwar noch am 17. Juni 1999 dem Justizausschuss des Nationalrats zugewiesen, von diesem jedoch nicht mehr behandelt, wofür einerseits zeitliche Gründe ausschlaggebend gewesen sein mögen, andererseits aber auch der Umstand, dass bereits im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung Stimmen laut geworden sind, die sich auch gegen die nunmehr vorgeschlagene, gegenüber dem Begutachtungsentwurf doch stark modifizierte, Ausgliederung von Aufsichtskompetenzen aus der Zentralstelle in einer Weise wandten, die die Chancen für einen parlamentarischen Konsens ebenso prekär erschienen ließen wie die nachfolgende Akzeptanz durch die Praxis.

Es wurde daher in der Folge eine Lösung vorgeschlagen, die zwar von einer Dezentralisierung von Aufsichtskompetenzen absieht, jedoch eine Ausgliederung der (Rechts)Beschwerdekompetenzen vorsieht, wobei es im Hinblick auf die Anfallszahlen und zur Hintanhaltung einer allfälligen Regionalisierung der Rechtsprechung bei der ursprünglich vorgesehen gewesenen Ansiedlung auf OLG-Ebene bleiben kann.

Auch der überarbeitete Entwurf strebte durch die Anhebung der für die Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten maßgeblichen Strafzeit von (mehr als) einem Jahr auf achtzehn Monate mehr Flexibilität sowie eine Verwaltungsvereinfachung im Klassifizierungsverfahren (§ 134 StVG) an.

Dieser Entwurf ist am 22. November 2000 vom Plenum des Nationalrats beschlossen worden (BGBl I Nr 138/2000); die Neuregelung des Beschwerdewesens wird am 1. Jänner 2002 in Kraft treten.

Das seinerzeit gleichfalls vorgesehen gewesene Vorhaben, den EDV-Einsatz im Strafvollzug ("Integrierte Vollzugsverwaltung") auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu stellen, ist zwischenzeitig bereits mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl I Nr 26, umgesetzt worden.

Bereits im Jänner 1998 wurde vom Bundesminister für Justiz das Projekt "Strategieentwicklung im Strafvollzug" in Auftrag gegeben. In diesem Projekt haben insgesamt 43 Personen mit verschiedener Ausbildung und unterschiedlichem Erfahrungshintergrund in mehreren Projektgruppen an einer nachhaltigen Weiterentwicklung des österreichischen Strafvollzuges gearbeitet. Dabei kamen erstmals Methoden von Projektmanagement als Mittel zur Erzielung von Reformimpulsen zur Anwendung.

Im Rahmen dieser Projektarbeit zeigte sich, daß im Bereich des Informationsaustausches und Wissenstransfers innerhalb des hierarchischen Systems des

Strafvollzuges Verbesserungen möglich sind. Konkretes Wissen und Erfahrung betreffend die Probleme des Strafvollzuges liegen zum großen Teil in den Justizanstalten. Zentrale Steuerung ohne offene und von einem gewissen Vertrauen getragene Information, Kommunikation und Kooperation führt zu erheblichen Reibungsverlusten.

Seit Mitte des Jahres 1999 liegt der Endbericht des Projektes "Strategieentwicklung im Strafvollzug" vor, welcher beim Bundesministerium für Justiz angefordert werden kann. Die aus dem Endbericht abzuleitenden Reformvorschläge werden die Grundlage für konkrete bzw. unmittelbare Maßnahmen und neue Projekte bilden.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieses Endberichtes hat das Bundesministerium für Justiz auftragsgemäß unter dem Arbeitstitel "Strukturkonzept Strafvollzug" unter Begleitung des Wirtschaftsberatungsunternehmens Arthur Andersen am 31.3.2001 ein bundesweites Konzept zur Optimierung der Leistung bzw. der Effizienz und zur Minimierung der Kosten des Straf- und Maßnahmenvollzugs fertiggestellt. Die darin vorgeschlagenen Reformmaßnahmen wurden ausgehend von einer eingehenden Analyse des Ist-Zustandes des Straf- und Maßnahmenvollzuges entwickelt und in ihren Auswirkungen auf das Budget, den Personalstand, die Sicherung der Vollzugsqualität und der Sicherheit des Strafvollzuges sowie möglicher Effizienzsteigerungen bewertet. Voraussichtlich werden Teile dieses Konzeptes schwerpunktmäßig demnächst einer Entscheidung zur Realisierung zugeführt werden können.

14.12.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Nach dem Neubau der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf und der Justizanstalten Innsbruck und Eisenstadt in den sechziger Jahren wurden seit 1970 weitere sehr wesentliche Schritte (Neubauten wie zB die Justizanstalt Wien-Josefstadt, Um- und Ausbauten wie zB der Justizanstalt Linz oder der Justizanstalt Göllersdorf und Generalsanierungen wie zB der Justizanstalt Klagenfurt, der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg oder der Justizanstalt Wien-Favoriten) zur Heranführung der Strafvollzugsgebäude an einen zeitgemäßen Standard gesetzt.In folgenden Anstalten ist derzeit eine Erweiterung bzw. Generalsanierung noch im Gange:

- Justizanstalt Stein
- Justizanstalt Hirtenberg
- Justizanstalt Schwarzau
- Justizanstalt Graz-Jakomini
- Justizanstalt Wien-Simmering
- Außenstelle Rottenstein der Justizanstalt Klagenfurt
- Justizanstalt Wels
- Justizanstalt Innsbruck

Teilsaniert werden derzeit:

- Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf

- Außenstelle Floridsdorf der Justizanstalt Wien-Mittersteig
- Justizanstalt Garsten
- Justizanstalt Ried im Innkreis

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauten erfolgt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit). Im Jahr 2000 standen für diese Zwecke rund 350 Millionen Schilling zur Verfügung.

14.13. STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl 1969/270, sieht vor, dass der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entscheidet dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes zu entscheiden ist (§ 7 StEG).

Der Ersatzanspruch ist nach dem Gesetz vorgesehen, wenn:

- die Anhaltung überhaupt gesetzwidrig war (§ 2 Abs. 1 lit. a StEG),
- die Verurteilung aufgehoben und in der Folge der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt wird (§ 2 Abs. 1 lit. c StEG) oder
- sich die Anhaltung (insbesondere die Untersuchungshaft) als ungerechtfertigt erweist (§ 2 Abs. 1 lit b StEG), weil der Tatverdacht im Zuge des Verfahrens entkräftet werden konnte.

Im Jahr 2000 wurden 40 Anträge (1999: 28) nach dem StEG gestellt, von denen 25 (1999: 18) ganz oder teilweise anerkannt und 2 Fälle (1999: 5) abgelehnt wurden; 13 (5) Fälle konnten bis zum Jahresende 2000 keiner Erledigung zugeführt werden. Der Höhe nach belief sich die Summe der geltend gemachten Ansprüche im Berichtsjahr auf 62,280.641,28 S sowie 48.438,50 FIM und 22,696.632,00 ital. Lire(1999:3,654.851,97 S); anerkannt wurden im Jahr 2000 1,169.386,75 S und 1,835.474,00 ital. Lire (1999: 1,148.296,61 S). Im zuletzt genannten Fall war der Antragsteller italienischer Staatsangehöriger, das Verfahren wurde in Italien geführt. In 2 Fällen (1999: 3) wurden die Ansprüche (zumindest auch) auf § 2 Abs. 1 lit. a StEG (gesetzwidrige Anhaltung) gestützt,* 34 Anspruchswerber beriefen sich auf § 2 Abs. 1 lit. b (ungerechtfertigte Anhaltung in Untersuchungshaft).

Seit dem Jahr 1989 wurden insgesamt 274 Anträge nach dem StEG gestellt, wobei diese Ansprüche in 183 Fällen ganz oder teilweise anerkannt und in 50 Fällen abgelehnt wurden; der Höhe nach belaufen sich die anerkannten Ansprüche seit 1989 insgesamt auf ca. 13,8 Millionen S.

---

* Die nach Art 5 Abs. 5 EMRK geltend gemachten bzw. zugesprochenen Beträge sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Derzeit wird eine grundlegende Neugestaltung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes vorbereitet.

14.14. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG aF und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG aF oder des § 42 StGB (ab 1. 1. 2000 umfassend auf Basis der Strafprozessnovelle 1999 - Diversion; vgl. oben Kapitel 14.10.) sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz - VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfassten Schadensfälle als auch in Bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl.Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz (der jeweilige Budgetansatz in Millionen öS) - siehe folgende Tabelle

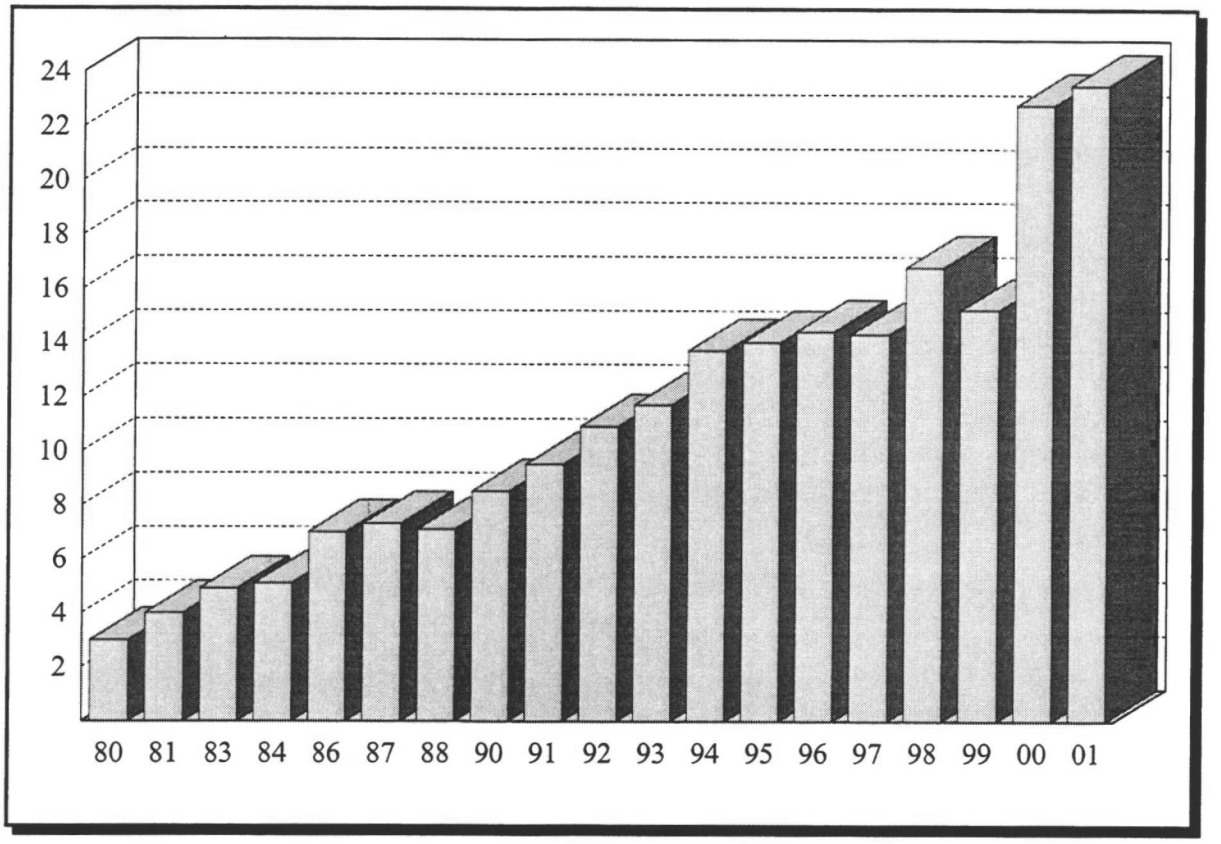


Tabelle 126

Im Berichtsjahr wurden Hilfeleistungen im Gesamtausmaß von 19,3 Millionen Schilling gewährt, der Budgetansatz betrug für 2000 22,784.000 Millionen Schilling. Dies bedeutet gegenüber 1999 (17,6 Millionen Schilling) eine Zunahme der gewährten Zahlungen um rund 9,7 %. Der Budgetansatz für das Jahr 2001 liegt bei 23,510.000 S. Die doch wesentliche Erhöhung des veranschlagten Wertes vor allem im Vergleich zu 1999 (für das Jahr 1999 belief sich dieser auf 15 Millionen Schilling) ergibt sich größtenteils auf Grund der - seit Inkrafttreten der Novelle zum Verbrechensopfergesetz, BGBl. I Nr. 11/1999 am 1. Jänner 1999 - zusätzlich zu veranschlagenden Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen für Verbrechensopfer und deren Hinterbliebene.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozessnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, dass der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschusszahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, dass die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 12.9.4.) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisentschlagungsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1.3.1997 in Kraft trat, ist eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.

Die mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführte Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen hat sich zur Hintanhaltung der Gefahr einer "sekundären Viktimisierung" durch das Strafverfahren gerade bei unmündigen Tatopfern ganz besonders bewährt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurden daher die bereits bestehenden Möglichkeiten intensiviert bzw. ausgeweitet, indem etwa der Kreis der antragsberechtigten Personen auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten erweitert wurde und unmündige Sexualopfer generell schonend zu vernehmen sind. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, wurde ihnen darüber hinaus ein Entschlagungsrecht nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung eingeräumt.

Die Rechte und Interessen des Verletzten bilden auch ein zentrales Anliegen der am 1. Jänner 2000 in Kraft getretene Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55 (Diversion). Eines der wesentlichsten Ziele dieser Reform besteht darin, durch strafbare Handlungen geschädigte Personen und ihren (Wiedergutmachungs-)Interessen eine gegenüber dem Strafverfahren stärkere Stellung und mehr Gewicht einzuräumen. Berechtigte Interessen des Verletzten sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern (§ 90i Abs. 1 StPO). Der Verletzte soll sich - unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter - aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten ersparen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Auf Grund eines durch die Strafprozessnovelle 1999 eingeführten Kompetenztatbestandes ist es dem Bundesminister für Justiz nunmehr möglich, Einrichtungen der

Opferhilfe aus nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmitteln zu fördern (Art VI). Dabei sollen insbesondere solche Einrichtungen finanziell unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, widmen (s. auch Pkt. 14.7.1.).

Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wird der Gedanke des Opferschutzes im Strafprozess weiterverfolgt und verstärkt, indem Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen im Rahmen der Handhabung der Anzeigepflicht zum verstärkten Augenmerk auf Belange des Opferschutzes verpflichtet wurden.

Mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens (siehe oben Pkt. 14.9.3.) soll schließlich eine weitergehende Aufwertung der Rechtsstellung des "Verletzten" verbunden werden. Vor allem soll diese in bestimmten Fällen nicht von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruchs abhängig sein. Ferner sollen dem Opfer über die nach derzeitiger Rechtslage dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende Informations- und Parteirechte eingeräumt werden (Anspruch auf Belehrung über seine Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an unwiederholbaren Beweisaufnahmen).

14.14.1. VERBRECHENSOPFERBEFRAGUNGEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

In den Jahren 1988, 1992 und 1996 sind auf Initiative des niederländischen Justizministeriums in einer Reihe von europäischen und außereuropäischen Ländern Verbrechensopferbefragungen (International Crime Victimisation Surveys) durchgeführt worden, um - neben den aktuellen Kriminalstatistiken - ein realistisches Bild des Kriminalitätsniveaus sowie der Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Kriminalität und Strafrechtspflege zu erhalten und die diesbezüglichen Ergebnisse aus mehreren Staaten miteinander vergleichen zu können. Als Methode für diese Befragung wurden computerunterstützte Telefoninterviews anhand eines international standardisierten Fragebogens durchgeführt.

1996 hat sich auch Österreich an dieser Befragung beteiligt. Nach einer (international standardisierten) Zufallsstichprobe wurden 1 500 Personen (ab dem 16. Lebensjahr) unter anderem befragt, ob sie im Jahre 1995 ein- oder mehrmals Opfer eines der folgenden Delikte geworden sind: Kraftwagendiebstahl, Diebstahl aus Kraftwägen, Vandalismus an Kraftwägen, Motorraddiebstahl, Fahrraddiebstahl, Einbruch und Einbruchsversuch, Raub, (Taschen-) Diebstahl, sexuelle Übergriffe, tätliche Angriffe und Drohungen. Weiters wurden die Erfahrung mit Korruption und Konsumentenbetrug, die Angst vor Verbrechen, das Sicherheitsgefühl und die Einstellung zur Polizei sowie zu verschiedenen strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten untersucht.

Faßt man die Ergebnisse zusammen, so zeigt sich, daß Österreich in fast allen untersuchten Bereichen eine vergleichsweise niedrige Kriminalitätsrate aufweist. Im Durchschnitt aller 1996 untersuchten Länder gaben 24,4 % der Befragten an, im Jahre 1995 Opfer zumindest einer der oben angeführten strafbaren Handlungen geworden zu sein, wobei die Niederlande mit 31,5 % sowie England und Wales mit 30,9 % die höchsten und Nordirland mit 16,8 % sowie Österreich und Finnland mit je

18,9 % die niedrigsten Werte aufwiesen. Eine Übersicht über die einzelnen von den Betroffenen angegebenen Delikte gibt die nachstehende Tabelle:

Viktimisierungsraten (Angaben in Prozent)

Delikte	Mittelwert insgesamt	höchster Wert	niedrigster Wert	Wert Österreich
Kfz-Diebstahl *) #)	1,4	England u. Wales: 3,0	Schweiz: 0,1	0,2
Diebstahl aus Kfz *)	6,1	England u. Wales: 9,7	Österreich: 1,9	1,9
Vandalis. an Kfz *)	8,0	Engl. u. Wales, Schottl.: 12,5	Finnland: 5,3	7,9
Motorrad-Diebst. *)	1,9	Schweiz: 4,3	Nordirl., Österr.: 0,0	0,0
Fahrrad-Diebstahl *)	5,8	Niederlande: 10,2	Nordirland: 2,2	3,8
Einbruch u. -versuch	3,5	England u. Wales: 6,1	Finnland: 1,2	1,3
Raub	0,8	England u. Wales: 1,4	Österreich: 0,2	0,2
(Taschen-) Diebst.	4,6	Niederlande: 6,8	Nordirland: 2,5	5,1
Sexuelle Übergriffe gegen Frauen	2,5	Schweiz: 4,6	Frankreich: 0,9	3,8
Tätliche Angriffe und Drohungen	3,9	England u. Wales: 5,9	Nordirland: 1,7	2,1
insgesamt	24,4	Niederlande: 31,5	Nordirland: 16,8	18,9

Tabelle 127
#) einschl. unbefugter Gebrauch
*) Prozentsatz der Fahrzeug-Besitzer

Aus den Angaben der Befragten geht weiters hervor, daß durchschnittlich nur die Häfte der deliktischen Angriffe der Polizei gemeldet werden (in Österreich: 52 %; Höchstwert für Schweden mit 58 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 47 %). Die Bandbreite in Österreich reicht dabei von 100 % bei Fahrzeug-Diebstählen bis 7 % bei sexuellen Angriffen. Die in Österreich überdurchschnittlich stark ausgeprägten Hauptgründe für die geringe Meldungshäufigkeit waren, daß der Angriff den Betroffenen nicht gravierend genug erschien (zB kein Schaden), die Betroffenen die Angelegenheit selbst bzw. innerhalb der Familie bereinigt hatten oder die Polizei "ohnehin nichts tun könne". Bei den Gründen, die Polizei zu verständigen, lagen in Österreich die Wiedererlangung des Eigentums und die Hilfe in allen Bereichen über dem Durchschnitt; die unmittelbare Beendigung des Angriffes und der Vergeltungsgedanke (Ausforschung und Bestrafung des Täters) waren bei den Eigentumsdelikten überdurchschnittlich, bei den Gewaltdelikten hingegen am geringsten von allen Ländern ausgeprägt.

Von den Befragten, die bereits Opfer eines Gewaltdeliktes geworden waren und dies auch der Polizei gemeldet hatten, erachteten in Österreich 39 % die Hilfe von Opferschutzeinrichtungen für sinnvoll (Höchstwert für Nordirland mit 53 % und niedrigster Wert für Frankreich mit 20 %), wobei nur 8 % eine solche Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen haben (Höchstwert für Schweden mit 21 %, niedrigster Wert für Finnland mit 7 %).

Angst, im kommenden Jahr Opfer eines deliktischen Angriffs zu werden, zeigten in Österreich in bezug auf Einbruchsdelikte 12 % (Durchschnitt: 27 %; Extremwerte für

Frankreich mit 53 % und für Finnland mit 11 %) und in bezug auf die Situation, nachts allein auf der Straße zu sein, 20 % der Befragten (Durchschnitt: 22 %; Extremwerte für England und Wales mit 32 % und für Schweden mit 11 %).

Die Antworten auf die Frage nach der geeigneten Sanktion für einen 21-jährigen, einschlägig vorbestraften Einbrecher gliederten sich wie folgt: Im Durchschnitt der beteiligten Länder sprachen sich 13 % für eine Geldstrafe, 32 % für eine Haftstrafe und 42 % für eine Verurteilung zu einer gemeinnützigen Arbeit aus. In Österreich betrug das Verhältnis 14 % (Geldstrafe) - 10 % (Freiheitsstrafe) - 62 % (gemeinnützige Arbeit); nur in der Schweiz (mit 61 %) und Frankreich (mit 68 %) war die Präferenz für die gemeinnützige Arbeit noch größer; die stärksten Befürworter einer Haftstrafe waren die Befragten in den USA (56 %) sowie England und Wales, Schottland und Nordirland mit jeweils fast 50 % Zustimmung.

Erfahrungen mit Korruption haben in Österreich 0,7 % der Befragten gemacht; dieser Höchstwert wird nur noch von Frankreich erreicht; in Nordirland wurden 0,0 % verzeichnet. 11 % der in Österreich befragten Personen gaben an, sich im Beobachtungszeitraum als Konsument betrogen gefühlt zu haben (Höchstwert für Finnland mit 15 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 4 %).

14.15. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr in Strafsachen hat sich auch im Jahr 2000 im wesentlichen problemfrei gestaltet.

Österreich hat in diesem Jahr 122 Auslieferungsersuchen an andere Staaten gestellt und ist in 177 Fällen um die Auslieferung von Personen ersucht worden, die in Österreich festgenommen worden sind oder sich hier aufgehalten haben. Damit ist die Gesamtzahl aller Auslieferungsfälle gegenüber dem Jahr 1999 um rund 6,8% gestiegen. Mehr als 50% des gesamten Auslieferungsverkehrs findet im Verhältnis zu Deutschland statt.

Weiterhin erweist sich das Schengener Informationssystems (SIS) als effektives Instrument der internationalen Fahndung.

Österreich hat am 27.Juni 2000 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU vom 10. März 1995 hinterlegt. Ebenso wurde die parlamentarische Behandlung des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der EU vom 27. Juni 1996 abgeschlossen.

Am 29. Mai 2000 hat der Rat (Justiz und Inneres) das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU gemäss Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union angenommen.

Nach den Beschlüssen des Europäischen Rates von Tampere und von Nizza soll eine Koordinationsstelle zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaften, in grenzüberschreitenden Fällen schwerer und organisierter Kriminalität (EUROJUST) eingerichtet werden. Österreich hat sich schon im Jahre 2000 intensiv an diesen Arbeiten beteiligt und nimmt auch an der Zusammenarbeit in der seit 1. März 2001 bestehenden vorläufigen Stelle ("Pro-Eurojust") teil.